

EPLR 2014 – 2020

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen

Entwurf, Stand: 7. Februar 2014



Entwicklungsprogramm
für den ländlichen Raum
im Freistaat Sachsen
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

EPLR 2014 – 2020

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen

Entwurf, Stand: 7. Februar 2014

Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Textgestaltung

Bei der Ausgestaltung des vorliegenden Dokuments wurde darauf geachtet, die Formulierungen geschlechterneutral zu verfassen. Auf die Verwendung von Paarformeln wurde insbesondere unter Beachtung der vorgegebenen Zeichenbegrenzungen verzichtet. Im Fall der Benutzung einer geschlechterspezifischen Formulierung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die verwendete Form für Personen unabhängig ihres Geschlechts gilt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------------|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| Abkürzungsverzeichnis | V |
| Verordnungen der Europäischen Union | XI |
| Abbildungsverzeichnis | XII |
| Tabellenverzeichnis | XIV |
| 1 Titel des ländlichen Entwicklungsprogramms | 1 |
| 2 Mitgliedstaat und Verwaltungseinheit | 2 |
| 2.1 Geographisches Gebiet | 2 |
| 2.2 Klassifizierung der Region | 2 |
| 3 Ex-ante-Bewertung | 3 |
| 3.1 Beschreibung des Verfahrens..... | 3 |
| 3.2 Überblick über die Empfehlungen..... | 4 |
| 3.2.1 Bezeichnung oder Referenz der Empfehlung | 4 |
| 3.2.2 Vollständiger Ex-ante-Bewertungsbericht einschließlich SUP..... | 6 |
| 4 SWOT und Bedarfsanalyse | 7 |
| 4.1 SWOT..... | 7 |
| 4.1.1 Allgemeine Beschreibung der aktuellen Situation auf der Grundlage gemeinsamer und programmspezifischer Kontextindikatoren und qualitativer Informationen | 7 |
| 4.1.2 Stärken (Strengths [S]) im Programmgebiet | 16 |
| 4.1.3 Schwächen (Weaknesses [W]) im Programmgebiet | 17 |
| 4.1.4 Chancen (Opportunities [O]) im Programmgebiet | 18 |
| 4.1.5 Risiken (Threats [T]) im Programmgebiet | 20 |
| 4.1.6 Tabelle mit den Daten für die gemeinsamen Kontextindikatoren unterteilt in sozioökonomische und ländliche Indikatoren, sektorale Indikatoren und Indikatoren für Umwelt und Klima | 21 |
| 4.1.7 Tabelle mit Daten für die programmspezifischen Kontextindikatoren unterteilt in sozioökonomische und ländliche Indikatoren, sektorale Indikatoren und Indikatoren für Umwelt und Klima | 28 |
| 4.2 Bedarfsanalyse | 28 |
| 4.2.1 Nennung der Bedarfe..... | 28 |
| 5 Beschreibung der Strategie | 48 |
| 5.1 Eine Begründung der gewählten Bedarfe, die durch das EPLR angesprochen werden und die Wahl der Ziele, Prioritäten und Schwerpunktbereiche basierend auf den Ergebnissen der SWOT- und Bedarfsanalyse | 48 |
| 5.2 Auswahl, Kombination und Begründung für die Maßnahmen der ländlichen Entwicklung nach Prioritäten und Schwerpunktbereichen..... | 53 |
| 5.2.1 Auswahl der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung | 53 |
| 5.2.2 Kombination und Begründung der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung | 54 |
| 5.3 Beschreibung wie die Querschnittsziele angesprochen werden | 68 |
| 5.3.1 Innovation einschließlich EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ | 68 |
| 5.3.2 Umweltschutz einschließlich der spezifischen Erfordernisse von Natura 2000-Gebieten..... | 70 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 5.3.3 | Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen | 70 |
| 5.3.4 | Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung | 71 |
| 5.3.5 | Nachhaltige Entwicklung | 72 |
| 5.4 | Zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, mit den für das EPLR ausgewählten Unionsprioritäten und Schwerpunktbereichen, der quantifizierten Ziele und die Kombination von Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen | 72 |
| 5.5 | Beschreibung der Maßnahmen die unternommen wurden, um die Verfügbarkeit der Beratungskapazität zu regulatorischen Anforderungen und zu Aktionen in Bezug auf Innovationen sicherzustellen..... | 75 |
| 5.5.1 | Sicherstellung der Verfügbarkeit der Beratungskapazität bezüglich regulatorischer Anforderungen | 75 |
| 5.5.2 | Sicherstellung der Beratungskapazität zu Aktionen in Bezug auf Innovation..... | 75 |
| 6 | Bewertung der Ex-ante-Konditionalitäten | 77 |
| 6.1 | Identifizierung der geltenden Ex-ante-Konditionalitäten (EAK) und die Bewertung ihrer Erfüllung | 77 |
| 6.2 | Eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalität, die zuständigen Stellen und einen Zeitplan für solche Aktionen | 95 |
| 6.2.1 | Aktionen, die unternommen werden um die anwendbaren allgemeinen Ex-ante- Konditionalitäten für die ländliche Entwicklung zu erfüllen | 95 |
| 6.2.2 | Aktionen, die unternommen werden um die anwendbaren prioritätsverbundenen Ex-ante Konditionalitäten für die ländliche Entwicklung zu erfüllen..... | 95 |
| 6.3 | (Optional) Weiterführende Informationen, um die Tabellen zu den Ex-ante- Konditionalitäten zu ergänzen..... | 95 |
| 7 | Beschreibung des Leistungsrahmens | 96 |
| 8 | Beschreibung jeder ausgewählten Maßnahme | 97 |
| 8.1 | Beschreibung der allgemeinen Konditionen | 97 |
| 8.1.1 | Definition des ländlichen Gebiets..... | 97 |
| 8.1.2 | Regelungen zur Förderfähigkeit..... | 100 |
| 8.1.3 | Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO) | 102 |
| 8.1.4 | Identifizierung und Definition der verbindlichen nationalen Anforderungen und Rechtsvorschriften (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)..... | 102 |
| 8.2 | Spezifische Beschreibung der Maßnahmen | 102 |
| 8.2.1 | Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Code 1) | 102 |
| 8.2.2 | Investitionen in materielle Vermögenswerte (Code 4) | 122 |
| 8.2.3 | Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Code 7) | 141 |
| 8.2.4 | Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Code 8)..... | 149 |
| 8.2.5 | Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Code 10) | 164 |
| 8.2.6 | Ökologischer/biologischer Landbau (Code 11) | 194 |
| 8.2.7 | Zahlungen für aus naturbedingten und anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete (AZL) (Code 13) | 202 |
| 8.2.8 | Zusammenarbeit (Code 16) | 209 |
| 8.2.9 | Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds (Code 19) | 220 |
| 9 | Bewertungsplan | 242 |
| 9.1 | Ziel und Zweck | 242 |

| | | |
|-----------|---|------------|
| 9.2 | Verwaltung und Koordination..... | 242 |
| 9.3 | Bewertungsthemen und -aktivitäten..... | 245 |
| 9.4 | Daten und Informationen..... | 247 |
| 9.5 | Zeitplan..... | 249 |
| 9.6 | Kommunikation | 250 |
| 9.7 | Ressourcen | 250 |
| 10 | Finanzierungsplan | 252 |
| 10.1 | Geplanter jährlicher EU-Beitrag in EUR..... | 252 |
| 10.2 | Gliederung nach Maßnahme und Vorhaben mit unterschiedlichem EU-Kofinanzierungsanteil (in EUR gesamt 2014 – 2020)..... | 253 |
| 10.2.1 | ELER-Anteil anwendbar für alle Maßnahmen – Art. 59 Abs. 3 ELER-VO..... | 253 |
| 10.2.2 | Aufschlüsselung nach Maßnahme und spezifischer Kofinanzierungsrate – für Vorhaben mit spezifischen ELER-Anteil – Art. 59 Abs. 4 ELER-VO | 254 |
| 10.2.3 | Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen..... | 256 |
| 11 | Indikatorplan | 259 |
| 12 | Zusätzliche nationale Finanzierung | 270 |
| 13 | Erforderliche Angaben zur Beurteilung der staatlichen Beihilfen..... | 271 |
| 14 | Angaben zur Komplementarität..... | 275 |
| 14.1 | Beschreibung der Mittel für die Komplementarität/Kohärenz | 275 |
| 14.1.1 | Beschreibung der Mittel für die Komplementarität/Kohärenz mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und der 1. Säule und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) | 275 |
| 14.1.2 | Wo beide – nationale und regionale – ländliche Entwicklungsprogramme auf demselben Gebiet umgesetzt werden – Informationen zur Komplementarität zwischen den zwei ländlichen Entwicklungsprogrammen | 282 |
| 14.2 | Angaben zur Komplementarität mit anderen Finanzierungsinstrumenten der EU (wenn relevant) | 282 |
| 15 | Regelungen zur Umsetzung des Programms..... | 284 |
| 15.1 | Bezeichnung aller relevanten Behörden und eine zusammenfassende Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems..... | 284 |
| 15.1.1 | Relevante Behörden gem. Art. 65 Abs. 2 ELER-VO | 285 |
| 15.1.2 | Zusammenfassende Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems gem. Art. 55 Abs. 3 i) und Art. 74 Abs. 2 ESI-VO | 286 |
| 15.2 | Geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses | 288 |
| 15.3 | Öffentlichkeitsmaßnahmen für das Programm | 289 |
| 15.3.1 | Information der potenziell Begünstigten und aller Interessengruppen über die Fördermöglichkeiten und die Regeln des Zugangs zum Förderprogramm | 289 |
| 15.3.2 | Information der allgemeinen Öffentlichkeit über die Rolle der EU bei der Programmförderung | 291 |
| 15.3.3 | Rolle des Nationalen Netzwerks hinsichtlich der Informations- und Kommunikationsaktivitäten zum Programm..... | 292 |
| 15.4 | Beschreibung der Mechanismen zur Gewährleistung der Kohärenz im Hinblick auf die unter LEADER umgesetzten lokalen Entwicklungsstrategien, die im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gem. Art. 35 ELER-VO vorgesehenen Aktivitäten, der Maßnahme „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten“ gem. Art. 20 ELER-VO und anderen ESI-Fonds | 292 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 15.5 | Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für den Begünstigten (Art. 27 Abs. 1 ESI-VO)..... | 293 |
| 15.6 | Beschreibung des Einsatzes der Technischen Hilfe..... | 294 |
| 16 | Unternommene Maßnahmen zur Einbeziehung der Partner | 296 |
| 16.1 | Liste der Aktionen, um Partner einzubeziehen | 296 |
| 16.2 | (Optional) Erläuterungen oder zusätzliche Angaben, um die Liste der Maßnahmen zu ergänzen | 297 |
| 17 | Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum | 298 |
| 18 | Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit, Kontrollierbarkeit und des Fehlerrisikos | 299 |
| 19 | Übergangsbestimmungen..... | 300 |
| 19.1 | Beschreibung der Übergangsbestimmungen nach Maßnahmen | 300 |
| 19.1.1 | Agrarumweltmaßnahmen (AUM) | 300 |
| 19.1.2 | Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen | 303 |
| 19.1.3 | Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete | 304 |
| 19.1.4 | Übergangsbestimmungen für investive Maßnahmen | 305 |
| 19.1.5 | Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe | 305 |
| 19.2 | Indikative Tabelle zum Übertrag (von Maßnahmen der laufenden in die neue Förderperiode) | 305 |

Anlagen

Literatur- und Quellenverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------|---|
| Abb. | Abbildung |
| Abs. | Absatz |
| Abt. | Abteilung |
| AbwAG | Abwasserabgabengesetz |
| AEU-Vertrag | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| AF | Ackerfläche |
| AFP | Agrarinvestitionsförderprogramm |
| AGG | Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz |
| AGVO | Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung |
| AK-E | Arbeitskrafteinheit (40 Stunden Woche) |
| Akh | Arbeitskraftstunde |
| AL | Ackerland |
| Art. | Artikel |
| AUKM | Agrarumwelt- und Klimamaßnahme |
| AUM | Agrarumweltmaßnahme |
| AuW | Förderrichtlinie "Agrarumweltmaßnahmen und Waldmehrung" (AuW/2007) |
| AVS | Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen |
| AWFS | Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme |
| AWU | Annual Working Unit (Jahresarbeitsseinheit) |
| AZL | Ausgleichszulage |
| BBiG | Berufsbildungsgesetz |
| Bd. | Band |
| BfN | Bundesamt für Naturschutz |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BIP | Bruttoinlandsprodukt |
| BLE | Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung |
| BITV | Barrierefreie Informationstechnikverordnung |
| BMAS | Bundesministerium für Arbeit und Soziales |
| BMEL | Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (ab 12/2013) |
| BMELV | Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (bis 12/2013) |
| BMWi | Bundesministerium für Wirtschaft und Energie |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BÖLW | Bund ökologische Lebensmittelwirtschaft |
| BTLNK | Biotoptypen- und Landnutzungskartierung |
| BUND | Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland |
| BWB | Bewilligungsbehörde |
| BWS | Bruttowertschöpfung |
| BZE | Bodenzustandserhebung |
| bzgl. | bezüglich |
| bzw. | beziehungsweise |
| °C | Grad Celsius |
| ca. | circa |
| CC | Cross Compliance |
| CH ₄ | Methan |

| | |
|--------------------|--|
| CLLD | Community Led Local Development (Lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung) |
| cm | Zentimeter |
| CO ₂ | Kohlendioxid |
| CO ₂ äq | Kohlendioxid-Äquivalent |
| d. h. | das heißt |
| DBFZ | Deutsches BiomasseForschungsZentrum |
| DDT | Dichlordiphenyltrichlorethan |
| DE | Deutschland |
| DirektZahlVerpflV | Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung |
| DMO | Destinationsmanagementorganisation |
| DüV | Düngeverordnung |
| DVS | Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume |
| e. V. | eingetragener Verein |
| EAGFL | Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft |
| EAK | Ex-ante-Konditionalität |
| EDV | Elektronische Datenverarbeitung |
| EEG | Erneuerbare-Energien-Gesetz |
| EFRE | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung |
| EG | Europäische Gemeinschaft |
| EGFL | Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft |
| EIP | Europäische Innovationspartnerschaft |
| ELER | Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums |
| ELPM | Erhebung über Produktionsmethoden |
| EMAS | Europäische System für Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung |
| EMFF | Europäischer Meeres- und Fischereifonds |
| EnEG | Energieeinsparungsgesetz |
| EnEV | Energieeinsparverordnung |
| EnWG | Energiewirtschaftsgesetz |
| EPLR | Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum |
| eRB | ehemaliger Regierungsbezirk (vor dem 1. August 2008) |
| ESI | European Structural and Investment Fund (Europäische Struktur- und Investitionsfonds) |
| ESF | Europäischer Sozialfonds |
| etc. | et cetera |
| ETZ | Europäische Territoriale Zusammenarbeit |
| EU | Europäische Union |
| EU-27 | Europäische Union mit 27 Mitgliedstaaten |
| EUR | Euro |
| EUROSTAT | Statistisches Amt der Europäischen Union |
| EW | Einwohner |
| EWG | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| EWT | Erwerbstätige |
| FB | Fachbereich |
| ff. | fortfolgend |
| FFH | Fauna-Flora-Habitat |
| FFH-MAP | Fauna-Flora-Habitat-Managementpläne |

| | |
|-------------------|---|
| FLAG | Lokale Fischereiaktionsgruppe |
| FÖMISAX | Fördermitteldatenbank Sachsen |
| FOWL | Forest and other wooded land (Wald und andere bewaldete Flächen) |
| FP | Förderperiode |
| FuE | Forschung und Entwicklung |
| GAK | Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ |
| GaLa-Bau | Garten- und Landschaftsbau |
| GAP | Gemeinsame Agrarpolitik |
| gem. | gemäß |
| ggf. | gegebenenfalls |
| gGmbH | gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GL | Grünland |
| GLÖZ | Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GMO | Gemeinsame Marktorganisation |
| GQS _{SN} | Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen |
| GSR | Gemeinsamer Strategischer Rahmen |
| GV | Großvieheinheit |
| GWB | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| H. | Heft |
| ha | Hektar |
| HK | Hauptkasse des Freistaates Sachsen |
| HNV | High Nature Value (hoher Naturwert) |
| Hrsg. | Herausgeber |
| HTW | Hochschule für Technik und Wirtschaft |
| HÜL | Haushaltsüberwachungsliste |
| i. d. R. | in der Regel |
| i. e. S. | im engeren Sinn |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| IHK | Industrie- und Handelskammer |
| IKT | Informations- und Kommunikationstechnologien |
| ILE | Integrierte ländliche Entwicklung |
| ILEK | Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ab 2014: LEADER-Strategie) |
| INL | Privates Institut für Nachhaltige Landbewirtschaftung GmbH |
| InVeKoS | Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem |
| IR | Innenrevision |
| isw | Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gGmbH |
| IT | Informationstechnik |
| JDFB | Jährlicher Durchführungsbericht |
| JEK | jährliche Erklärung |
| k. A. | keine Angabe |
| Kap. | Kapitel |
| kg | Kilogramm |
| KK | Koordinierungskreis |
| km | Kilometer |

| | |
|------------------|---|
| km ² | Quadratkilometer |
| KMU | Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen |
| KTBL | Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft |
| kToe | Tausend Tonnen Öleinheit |
| LAG | Lokale Aktionsgruppe |
| LEADER | Liaison entre actions de développement de l'économie rurale (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) |
| LEP | Landesentwicklungsplan |
| LF | landwirtschaftlich genutzte Fläche |
| LfULG | Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie |
| LGSA | Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH |
| LR | ländlicher Raum |
| LRA | Landratsamt |
| LRT | Lebensraumtyp(en) |
| LUA | Landesuntersuchungsanstalt |
| LuE | Land- und Ernährungswirtschaft |
| LÜVÄ | Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter |
| m | Meter |
| m ³ | Kubikmeter |
| mbH | mit beschränkter Haftung |
| Mbit/s | Megabit pro Sekunde Datenübertragungsrate |
| MEN-D | Monitoring- und Evaluierungsnetzwerk für Deutschland |
| Mio. | Million(en) |
| Mrd. | Milliarde(n) |
| MS | Member state (Mitgliedstaat) |
| N | Stickstoff |
| NABU | Naturschutzbund Deutschland e. V. |
| NAPS | Nationaler Aktionsplan Pflanzenschutz |
| NE | Natürliches Erbe |
| N ₂ O | Distickstoffmonoxid (Lachgas) |
| NGA | Next Generation Access |
| NGO | Non-Governmental Organization (Nichtregierungsorganisation) |
| Nr. | Nummer |
| NRR | Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume |
| NUTS | Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) |
| o. g. | oben genannt |
| o. J. | ohne Jahr |
| o. O. | ohne Ort |
| OECD | Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) |
| OGewV | Oberflächengewässerverordnung |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OPG | Operationelle Gruppe |
| ÖPNV | Öffentlicher Personennahverkehr |
| PflSchG | Pflanzenschutzgesetz |

| | |
|---------------|--|
| pH-Wert | Maß für den sauren oder basischen Charakter einer wässrigen Lösung |
| Pkw | Personenkraftwagen |
| PSM | Pflanzenschutzmittel |
| RB | Regierungsbezirk |
| RDP | Rural Development Programme (Ländliches Entwicklungsprogramm) |
| Ref. | Referat |
| RIA | Risikoauswahl |
| RL | Richtlinie |
| RÖE | Rohöleinheit |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| S. | Seite |
| s. o. | siehe oben |
| SAB | Sächsische Aufbaubank |
| SäHO | Sächsische Haushaltsordnung |
| SächsIntegrG | Sächsisches Integrationsgesetz |
| SächsLPIG | Sächsisches Landesplanungsgesetz |
| SächsNatSchG | Sächsisches Naturschutzgesetz |
| SächsUVP | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen |
| SächsVergabeG | Sächsisches Vergabegesetz |
| SächsVwVfZG | Sächsisches Verwaltungsverfahren- und Verwaltungszustellungsgesetz |
| SächsWaldG | Sächsisches Waldgesetz |
| SächsWG | Sächsisches Wassergesetz |
| SBS | Staatsbetrieb Sachsenforst |
| SBK | Selektive Biotopkartierung |
| SID | Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste |
| SMI | Sächsisches Staatsministerium des Innern |
| SMK | Sächsisches Staatsministerium für Kultus |
| SMS | Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz |
| SMUL | Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft |
| SMWA | Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit |
| SO | Standardoutput |
| SPA | Special Protection Area (besonderes Schutzgebiet) |
| STFI | Sächsisches Textilforschungsinstitut e. V. |
| SUP | Strategische Umweltprüfung |
| SWOT | Strengths, Weakness, Opportunities and Threats (Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken) |
| t | Tonne(n) |
| Tab. | Tabelle |
| THG | Treibhausgas(e) |
| TMGS | Tourismus Marketing Gesellschaft Sachsen mbH |
| Tsd. | Tausend |
| u. a. | unter anderem |
| UL | umweltgerechte Landwirtschaft |
| UNB | Untere Naturschutzbehörde |
| usw. | und so weiter |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |

| | |
|-----------|--|
| UWB | Untere Wasserbehörde |
| v. a. | vor allem |
| VB | Verwaltungsbehörde |
| Vgl./vgl. | vergleiche |
| VgV | Vergabeverordnung |
| VKS | Verwaltungs- und Kontrollsystem |
| VO | Verordnung |
| VOK | Vor-Ort-Kontrolle |
| VWK | Verwaltungskontrolle |
| VwV | Verwaltungsvorschrift |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| WRRL | Wasserrahmenrichtlinie |
| WSG | Wasserschutzgebiet |
| WSP | Wirtschafts- und Sozialpartner |
| WWF | World Wide Fund For Nature |
| z. B. | zum Beispiel |
| z FB | zuständige Fachbehörde |
| ZA | Zahlstelle |
| ZID | Zentrale InVeKoS Datenbank |
| ZSKG | Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz |
| Ø | Durchschnitt |

Verordnungen der Europäischen Union

| | |
|---------------------------------|---|
| ESI-VO | Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates |
| ELER-VO | Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 |
| HZ-VO | Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates |
| DZ-VO | Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates |
| GMO-VO | Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 |
| Ü-VO | Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 |
| EMFF-VO (Entwurf) | Verordnung (EU) Nr. XX/2014 |
| ELER-DVO (Entwurf) | Verordnung (EU) Nr. XX/2014 |
| Delegierter Rechtsakt (Entwurf) | |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|-----------------|---|-----|
| Abbildung 4-1: | Anteile am BIP und der BWS 2010 nach Hauptsektoren sowie Erwerbstätige insgesamt der kreisfreien Städte und Landkreise gem. Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung..... | 7 |
| Abbildung 4-2: | Durchschnittliche jährliche Wachstumsraten der BWS und der Erwerbstätigen (EWT) nach Hauptwirtschaftsbereichen (Zeitraum 2000 bis 2010 und 2008 bis 2010) | 8 |
| Abbildung 4-3: | Betriebliche Agrarstruktur 2010 im Freistaat Sachsen | 10 |
| Abbildung 4-4: | Anteil der Betriebsleiter/Geschäftsführer mit Grund- oder Vollausbildung in Betrieben bis 200 ha | 11 |
| Abbildung 5-1: | EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ und ihre Umsetzung im Freistaat Sachsen | 69 |
| Abbildung 5-2: | Funktionsprinzip der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ im Freistaat Sachsen | 69 |
| Abbildung 8-1: | Gebietskulisse im Freistaat Sachsen | 97 |
| Abbildung 8-2: | Festlegung standardisierter Zuwendungsbetrag | 138 |
| Abbildung 8-3: | Waldbrandgefahrenklassen im Freistaat Sachsen | 162 |
| Abbildung 8-4: | Arten förderfähiger Investitionen und das erwartete Ergebnis in Bezug auf die Umwelt | 163 |
| Abbildung 8-5: | Förderfähige Baumarten und Waldsträucher im Rahmen des Waldumbaus sowie standortgerechte Waldsträucher im Rahmen der Verjüngung | 164 |
| Abbildung 8-6: | Kalkulationsschema Erlös-Kostendifferenzrechnung | 189 |
| Abbildung 8-7: | Referenzliste Kennarten bzw. Kennartengruppen für Vorhaben GL.1 | 193 |
| Abbildung 8-8: | Kombinationsmöglichkeit innerhalb AUKM | 194 |
| Abbildung 8-9: | Kalkulationsschema Erlös-Kostendifferenzrechnung | 199 |
| Abbildung 8-10: | Kombinationsmöglichkeit ökologischen/biologischen Landbau mit Vorhaben AUKM | 201 |
| Abbildung 8-11: | Benachteiligte Gebiete im Freistaat Sachsen | 204 |
| Abbildung 8-12: | Kombinationsmöglichkeit AZL mit Vorhaben der AUKM | 209 |
| Abbildung 8-13: | Organisationsprinzip des CLLD im Freistaat Sachsen auf lokaler Ebene | 238 |
| Abbildung 8-14: | Umsetzung von CLLD im Freistaat Sachsen auf lokaler Ebene | 239 |
| Abbildung 9-1: | Begleitungs- und Bewertungssystem EPLR 2014 – 2020 | 242 |
| Abbildung 9-2: | Organisationsstruktur | 243 |
| Abbildung 9-3: | Bewertungsthemen und Aktivitäten | 246 |
| Abbildung 9-4: | Datensystem und -fluss im Rahmen des Begleitungs- und Bewertungssystems | 247 |
| Abbildung 9-5: | Übersicht Zeitplan | 249 |
| Abbildung 9-6: | Übersicht Ressourcen | 250 |
| Abbildung 14-1: | Europäische Politik im Freistaat Sachsen in der Förderperiode 2014 – 2020..... | 275 |
| Abbildung 14-2: | Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber EFRE | 276 |
| Abbildung 14-3: | Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber ESF | 277 |
| Abbildung 14-4: | Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber EMFF | 279 |
| Abbildung 14-5: | Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber den Kooperationsprogrammen grenzübergreifende Zusammenarbeit..... | 279 |

| | | |
|-----------------|---|-----|
| Abbildung 14-6: | Komplementarität des EPLR 2014 – 2020 zu Instrumenten der 1. Säule der GAP (Marktorganisation) | 280 |
| Abbildung 14-7: | Komplementarität des EPLR 2014 – 2020 zu Instrumenten der 1. Säule der GAP (Direktzahlungen) | 281 |
| Abbildung 15-1: | Geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses..... | 289 |
| Abbildung 15-2: | Einsatzstruktur der Maßnahmen nach Förderphasen und Zielgruppen | 290 |
| Abbildung 19-1: | Programmgenerationen „Umweltgerechte Landwirtschaft“ im Freistaat Sachsen | 300 |
| Abbildung 19-2: | Abfinanzierung Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ (RL 73/93) – Laufzeit bis zum Antragsjahr 2017/Auszahlung 2018, hier: Fördergegenstand 20jährige Ackerstilllegung | 300 |
| Abbildung 19-3: | Abfinanzierung Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ (RL 73/99) – Laufzeit bis zum Antragsjahr 2018/Auszahlung 2019, hier: Fördergegenstand 20jährige Ackerstilllegung | 301 |
| Abbildung 19-4: | Abfinanzierung Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ (RL 73/2000) – Laufzeit bis 2023..... | 301 |
| Abbildung 19-5: | Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ (RL AuW, Teil A) – Laufzeit bis Antragsjahr 2017/Zahlung 2018 | 302 |
| Abbildung 19-6: | Beteiligte Nutzer und Organisationseinheiten..... | 302 |
| Abbildung 19-7: | Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen – eingegangene Verpflichtungen ... | 304 |
| Abbildung 19-8: | Geplante Mittel für die Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten (RL AZL/2007) in EUR | 305 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|----------------|--|-----|
| Tabelle 3-1: | Überblick über die Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung | 4 |
| Tabelle 4-1: | Gemeinsame Kontextindikatoren | 21 |
| Tabelle 4-2: | Programmspezifische Kontextindikatoren | 28 |
| Tabelle 4-3: | Bedarfsanalyse | 44 |
| Tabelle 5-1: | Auswahl der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung | 53 |
| Tabelle 5-2: | Zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik | 72 |
| Tabelle 6-1: | Anwendbare EAK | 78 |
| Tabelle 10-1: | Geplanter jährlicher EU-Beitrag in EUR | 252 |
| Tabelle 10-2: | ELER-Anteil anwendbar für alle Maßnahmen – Art. 59 Abs. 3 ELER-VO | 253 |
| Tabelle 10-3: | Aufschlüsselung nach Maßnahme und spezifischer Kofinanzierungsrate – für Vorhaben mit spezifischen ELER-Anteil – Art. 59 Abs. 4 ELER-VO | 254 |
| Tabelle 10-4: | Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 14 ELER-VO | 256 |
| Tabelle 10-5: | Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 17 ELER-VO | 256 |
| Tabelle 10-6: | Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 20 ELER-VO | 257 |
| Tabelle 10-7: | Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 21 ff. ELER-VO | 257 |
| Tabelle 10-8: | Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 28 ELER-VO | 257 |
| Tabelle 10-9: | Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 29 ELER-VO | 257 |
| Tabelle 10-10: | Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 31 ELER-VO | 258 |
| Tabelle 10-11: | Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 35 ELER-VO | 258 |
| Tabelle 10-12: | Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 32 ELER-VO | 258 |
| Tabelle 10-13: | Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 59 ESI-VO i. V. m. 51 ELER-VO | 258 |
| Tabelle 13-1: | Erforderliche Angaben zur Beurteilung der staatlichen Beihilfen | 271 |
| Tabelle 15-1: | Relevante Behörden gem. Art. 65 Abs. 2 ELER-VO | 285 |
| Tabelle 16-1: | Liste der Aktionen, um Partner einzubeziehen | 296 |
| Tabelle 19-1: | Indikative Tabelle zum Übertrag (in EUR 2014 – 2020) | 305 |

1 Titel des ländlichen Entwicklungsprogramms

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen 2014 – 2020
(EPLR 2014 – 2020)

2 Mitgliedstaat und Verwaltungseinheit

2.1 Geographisches Gebiet

Programmgebiet ist die gesamte Landesfläche des Freistaates Sachsen. Der Freistaat Sachsen ist ein Bundesland des Mitgliedstaates Deutschland.

Der Freistaat Sachsen ist das östlichste deutsche Bundesland und grenzt an die Länder Bayern (Länge der Grenze 41 km), Thüringen (274 km), Sachsen-Anhalt (206 km), Brandenburg (242 km), die Republik Polen (123 km) und die Tschechische Republik (454 km).

Die ehemals drei Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig wurden im Zuge der Verwaltungs- und Funktionalreform zum 1. August 2008 in Direktionsbezirke umbenannt und mit Wirkung zum 1. März 2012 zur Landesdirektion Sachsen mit Hauptsitz in Chemnitz zusammengeführt.

Diese Änderung bleibt für das EPLR 2014 – 2020 unter Berücksichtigung der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten in der Europäischen Union (EU) unberücksichtigt. Die ehemaligen Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig in den Grenzen vor dem 1. August 2008 sind der NUTS 2-Region gem. VO (EU) Nr. 1319/2013 zugeordnet. In Bezug auf die NUTS 3-Regionen gliedert sich der Freistaat Sachsen in drei Kreisfreie Städte und 10 Landkreise.

2.2 Klassifizierung der Region

Mit Ausnahme des ehemaligen Regierungsbezirks (eRB) Leipzig entspricht das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen der Klassifizierung gem. Art. 59 Abs. 3 b) ELER-VO. Der eRB Leipzig gehört zu den übrigen Regionen gem. Art. 59 Abs. 3 d) ELER-VO.

Mit der Erweiterung der EU auf 27 Mitgliedsstaaten steigt der Durchschnitt des BIP des eRB Leipzig auf knapp über 90 % der EU-27 an. Die Situation des eRB Leipzig ist geprägt durch die leistungsfähige Großstadt Leipzig mit modernen Industrieansiedlungen (z. B. BMW, Porsche) und einem vergleichsweise schwach strukturierten ländlichen Raum. Bei Betrachtung des eRB Leipzig ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede zu den ländlichen Räumen der eRB Chemnitz und Dresden. Die Erwerbstätigenquote lag 2011 bei 74,2 % für Leipzig, für Dresden bei 76,6 % und Chemnitz bei 75,6 %.¹ Die Steuereinnahmekraft der Gemeinden im eRB Leipzig liegt mit 538 EUR/Kopf nur geringfügig über den eRB Dresden (514 EUR/Kopf) und Chemnitz (509 EUR/Kopf).² Zwar ist der ländliche Raum im eRB Leipzig mit 132 EW/km² etwas dünner besiedelt als die eRB Dresden mit 145 EW/km² und Chemnitz mit 207 EW/km², insgesamt ist der ländliche Raum aber ebenso heterogen geprägt.³ Diese Heterogenität ergibt sich aus der Entfernung von den jeweiligen zentralen Großstädten. In den heutigen Landkreisen Leipzig und Nordsachsen, die das Gebiet des eRB Leipzig im Wesentlichen umfassen, bestehen keine wesentlichen Diskrepanzen zu den strukturschwachen Landkreisen der eRB Dresden und Chemnitz. So lagen die Arbeitslosenquoten 2010 des Landkreises Leipzig im Landesdurchschnitt und Nordsachsen mit 13,4 % sogar um 1,6 % darüber.

Im Rahmen der SWOT werden daher Unterschiede nicht zwischen den eRB herausgearbeitet, sondern zwischen den strukturschwächeren und strukturstärkeren Landkreisen. Die Landkreise Leipzig und Nordsachsen sind aufgrund ihrer Parameter den strukturschwächeren Landkreisen zugeordnet.

Im Ergebnis liegen demnach keine Gründe vor, für das EPLR 2014 – 2020 besondere Maßnahmen oder Förderkonditionen im eRB Leipzig in seinen Grenzen vor dem 1. August 2008 zu entwickeln.

3 Ex-ante-Bewertung

3.1 Beschreibung des Verfahrens

Die Ex-ante-Bewertung einschließlich der Strategischen Umweltprüfung (SUP) für das EPLR 2014 – 2020 wurde durch externe Dienstleister erstellt. Nach entsprechender Prüfung und Bewertung der eingegangenen Angebote wurde am 13. April 2012 der Zuschlag zur Durchführung der Erstellung der Ex-ante-Bewertung einschließlich SUP an das Institut für Strukturpolitik und Wirtschaftsförderung gGmbH (isw), Halle (Saale) erteilt. Beteiligte Partner waren zudem die Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (LGSA) und das Private Institut für Nachhaltige Landbewirtschaftung (INL GmbH) – beide ebenfalls aus Halle (Saale).

Die Erstellung der Ex-ante-Bewertung erfolgte als Prozess zur Begleitung der Erstellung des EPLR 2014 – 2020. Dadurch kam es zu einem ständigen Austausch, der wesentlich zu einer Optimierung der Dokumente bzw. Prozesse beitrug.

Die Bearbeitung der Ex-ante-Bewertung begann mit der Vertragsunterzeichnung und dem sich anschließenden Auftaktgespräch zwischen Vertretern der Verwaltungsbehörde sowie Vertretern von isw und der LGSA. Im Mittelpunkt standen dabei zunächst insbesondere die Methodik, der Zeitplan und die zu verwendenden Daten.

Ein erster Zwischenbericht wurde der Verwaltungsbehörde am 31. Mai 2012 vorgelegt. Er beinhaltet eine Grobgliederung des Berichts zur Ex-ante-Bewertung und eine erste Einschätzung zum Entwurf der sozioökonomischen Analyse einschließlich SWOT.

Der zweite Zwischenbericht wurde der Verwaltungsbehörde am 25. Januar 2013 übermittelt. In diesem fortgeschriebenen Bericht zum Stand der Ex-ante-Bewertung wurden u. a. die bis dahin vorgenommenen Bewertungstätigkeiten (z. B. Reflexion der Ergebnisse der vorangegangenen Förderperiode, Interventionslogik, Gebietskulisse, Konzept der Maßnahmenbeschreibungen, CLLD/LEADER etc.) eingearbeitet sowie die Gliederung des Berichts entsprechend der „Guidelines for the Ex ante Evaluation of 2014 – 2020 RDP`s“ angepasst.

Ein dritter Zwischenbericht wurde der Verwaltungsbehörde am 30. September 2013 zugeleitet. Dieser fasst die bis Ende Juni 2013 erarbeiteten und an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) übermittelten Ergebnisse zur Ex-ante-Bewertung bzgl. einzelner Bestandteile des EPLR-Entwurfs zusammen. Die Gliederung des Berichts entspricht den Leitlinien zur Ex-ante-Bewertung der Europäischen Kommission und umfasst u. a. die Themen Begleitungs- und Bewertungssystem, Publizität und Prämienkalkulationen flächenbezogener Maßnahmen.

[Abschließender Ex-ante-Bericht noch offen.]

Die enge und frühzeitige Zusammenarbeit zwischen Ex-ante-Bewerter und Verwaltungsbehörde erfolgte auf verschiedenen Ebenen und aus unterschiedlichen Anlässen.

So wurde ein erster Sachstand zur Ex-ante-Bewertung vom Bewerterteam auf der Veranstaltung mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern (WSP) am 17. Oktober 2012 in Dresden präsentiert.

Zudem fand am 10. Dezember 2012 unter Teilnahme der Ex-ante-Bewerter im Bundesministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) in Berlin eine Sitzung der Programmkoordinierungsreferenten statt. Bestandteil des Sitzungsprogramms war ein vom Monitoring- und Evaluierungsnetzwerk für Deutschland (MEN-D) durchgeführter Workshop für Bewerter.

Die SUP begann am 22. April 2012 mit der Durchführung des Scoping. Dieser erste Schritt diente der Diskussion und Festlegung des Untersuchungsrahmens für die SUP. Das dabei vom Bewerterteam vorgelegte Scoping-Papier wurde mit Vertretern der beteiligten Ministerien und Fachabteilungen des SMUL im Rahmen dieses Scoping-Termins diskutiert. Im Er-

gebnis des Scoping wurde u. a. festgelegt, neben den Synergien bzw. Wechselwirkungen des EPLR 2014 – 2020 mit EFRE und ESF auch den EMFF zu berücksichtigen. Weiterhin wurde dem Bewerter die Bereitstellung weiterer bewertungsrelevanter Unterlagen und Dokumente zugesagt und im Nachgang zum Scoping bereitgestellt. **[Verfahren bis zur Fertigstellung der SUP offen.]**

3.2 Überblick über die Empfehlungen

3.2.1 Bezeichnung oder Referenz der Empfehlung

Tabelle 3-1: Überblick über die Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung

| Datum | Thematik | Empfehlung | Berücksichtigung der Empfehlung bzw. Begründung, warum die Empfehlung nicht berücksichtigt wurde |
|-------------------------------------|------------------------------|--|---|
| SWOT-Analyse, Bedarfsanalyse | | | |
| 06.07.2012 | Kontextindikatoren | Ergänzung ausgewählter Kontextindikatoren | im Zuge der Bereitstellung der gemeinsamen Kontextindikatoren durch die Europäische Kommission erledigt |
| | Kontextindikatoren | Ergänzung EU-/nationale Referenzwerte zu ausgewählten Indikatoren | berücksichtigt |
| | Kontextindikatoren | Erweiterung geschlechtsdifferenzierter Analyse | berücksichtigt |
| | SWOT-Analyse, Bedarfsanalyse | Überprüfung der Klassifizierung „strukturellschwache Räume“ | berücksichtigt |
| | SWOT-Analyse, Bedarfsanalyse | Überprüfung der Interpretation der BIP-Wachstumsraten in unterschiedlichen Regionstypen | berücksichtigt |
| | SWOT-Analyse, Bedarfsanalyse | gliederungssystematische Neuordnung des Themas „Unternehmensgründungen“ | berücksichtigt |
| | SWOT-Analyse, Bedarfsanalyse | Relativierung der Daten zur BWS im Sektor Handel/Gastgewerbe/Verkehr als Indikator der Tourismuswirtschaft | berücksichtigt |
| | SWOT-Analyse, Bedarfsanalyse | analytische Untersetzung des Themas „energetische Gebäudesanierung“ | berücksichtigt |
| | SWOT-Analyse, Bedarfsanalyse | Vertiefung der Analyse zur Lage der Kommunal Finanzen | berücksichtigt |
| | SWOT-Analyse, Bedarfsanalyse | Interpretation der Daten zum Arbeitsplatzrückgang in der Landwirtschaft überprüfen | berücksichtigt |
| | SWOT-Analyse, Bedarfsanalyse | Überprüfung der Daten zum Kapitalstock im landwirtschaftlichen Sek- | berücksichtigt |

| Datum | Thematik | Empfehlung | Berücksichtigung der Empfehlung bzw. Begründung, warum die Empfehlung nicht berücksichtigt wurde |
|--|--|--|--|
| | | tor | |
| | SWOT-Analyse, Bedarfsanalyse | stärkere Strukturierung der SWOT-Tabellen entlang einzelner Handlungsfelder | nach Strukturvorgaben der Europäischen Kommission im Working Paper „Elements of strategic programming for the period 2014 – 2020“, Stand: 18.01.2013 „Template“ verzichtbar |
| | SWOT-Analyse, Bedarfsanalyse | Priorisierung/Gewichtung der identifizierten „Herausforderungen“ für den Freistaat Sachsen (Anlagendokument zur sozio-ökonomischen Analyse/SWOT) | erfolgt im Rahmen der weiteren Programmierungsschritte |
| Aufbau der Interventionslogik | | | |
| 13.09.2012 | Interventionslogik | stärker für das sächsische Programm spezifizieren | berücksichtigt |
| Festlegung von Zielen, Verteilung der Mittelzuweisungen | | | |
| [...] | [...] | [...] | [...] |
| Festlegungen zur Programmumsetzung | | | |
| 02.08.2012 | Publizität | Ergänzung des Ziels „Information über die Ergebnisse und Wirkungen der Förderung“ | berücksichtigt |
| | Publizität | Ergänzung der Zielgruppe „interessierte Bürger“ | berücksichtigt |
| | Publizität | stärkere Herausstellung des Stellenwerts Internet als Kommunikationsmedium | berücksichtigt |
| | Publizität | Absatz zum Online-Angebot um den Aspekt „Barrierefreiheit“ ergänzen | berücksichtigt |
| SUP-spezifische Empfehlungen | | | |
| [...] | [...] | [...] | [...] |
| Sonstige | | | |
| 05./12.10.2012 | Rückblick auf Programmzeitraum 2007 – 2013 | Straffung der Darstellung | nicht berücksichtigt, da die Verwaltungsbehörde (VB) eine detailliertere Darstellung des Umsetzungsstandes anhand finanzieller und materieller Indikatoren auf Maßnahmenebene für geboten hält |
| | Rückblick auf Programmzeitraum 2007 – 2013 | Ergänzung einer Erläuterung zu Startschwierigkeiten bei der Umsetzung der Code-323-Maßnahme „Natürliches | umgesetzt |

| Datum | Thematik | Empfehlung | Berücksichtigung der Empfehlung bzw. Begründung, warum die Empfehlung nicht berücksichtigt wurde |
|----------------|--|---|--|
| | | Erbe" | |
| | Rückblick auf Programmzeitraum 2007 – 2013 | Ergänzung von Aussagen zu Wirkungen auf Ebene des Gesamtprogramms | umgesetzt |
| 11./12.07.2012 | Vorhabenauswahlkriterien | Klärungsbedarf: möglicher Widerspruch in Art. 49 bzw. 81 ELER-VO bzgl. der Zuständigkeiten von Verwaltungsbehörde und Begleitausschuss für Vorschlag/Beschluss von Vorhabenauswahlkriterien | Klärung erfolgt, Formulierung entspricht VO-Text |
| | Vorhabenauswahlkriterien | Bedarf an Konkretisierung des Widerspruchsrechts auf Ebene der LAG | umgesetzt |
| 27.03.2013 | Prämienkalkulation für flächenbezogene Maßnahmen | Klarstellung in der Beschreibung zur Methodik, dass die Kalkulationen zinsansatzfrei erfolgt sind | umgesetzt |
| | Prämienkalkulation für flächenbezogene Maßnahmen | Vorschlag, bei den einzelnen Kalkulationen abgestufte Schlaggrößen zu unterstellen, da einzelne Maßnahmen eine bestimmte Mindest- oder auch Höchstgröße voraussetzen | Erläuterung durch VB ELER gegenüber den Ex-ante-Bewertern, bei welchen Maßnahmen bzw. Untermaßnahmen in den Kalkulationen unterschiedliche Schlaggrößen unterstellt worden sind, ist erfolgt |

3.2.2 Vollständiger Ex-ante-Bewertungsbericht einschließlich SUP

Der vollständige Ex-ante-Bewertungsbericht sowie der Umweltbericht für die nach der **Richtlinie 2001/42/EG** durchgeführte SUP sind in der **Anlage 1** des vorliegenden Programmdokuments enthalten.

4 SWOT und Bedarfsanalyse

4.1 SWOT

4.1.1 Allgemeine Beschreibung der aktuellen Situation auf der Grundlage gemeinsamer und programmspezifischer Kontextindikatoren und qualitativer Informationen

4.1.1.1 Sozioökonomische und ländliche Situation

Im Jahr 2012 lebten rund 4,14 Mio. EW im Freistaat Sachsen. Der Anteil der Bevölkerung des Freistaates Sachsen an der Gesamtbevölkerung in Deutschland liegt bei 5,1 %. Die Raumkategorien „Verdichtungsraum“ und „ländlicher Raum“ werden im Landesentwicklungsplan (LEP 2013) unter landesplanerischen Gesichtspunkten ausgewiesen. Für die vorliegende Analyse werden mit geringfügigen Abweichungen von der EUROSTAT-Klassifizierung dem „Verdichtungsraum“ die kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig und dem „ländlichen Raum“ zunächst alle Landkreise zugeordnet. Da für eine Reihe von statistischen Indikatoren diese Einteilungen zu grob erscheint und dies in der Folge zu Verzerrungen führen würde, erfolgt eine weitere Unterteilung des ländlichen Raums in LR 1 (Landkreise mit einer relativ größeren Anzahl von Ober- und Mittelzentren sowie vom LEP 2013 als Verdichtungsraum eingestufte Gemeinden) und LR 2 (Landkreise, die statistische eine geringe Zahl von verdichteten Gemeinden bzw. Ober- und Mittelzentren enthalten). (vgl. Anlage 2) Folgt man dieser Gebietseinteilung, lebten Ende 2010 mit rund 1,8 Mio. EW ca. 45 % der Bevölkerung im ländlichen Raum, der mit über 15 Tsd. km² etwa 83 % der Landesfläche umfasst. Bezogen auf die Raumkategorien ist die Bevölkerung im ländlichen Raum im Zeitraum von 1990 bis 2010 um insgesamt rund 18 % und im Verdichtungsraum um etwas mehr als 10 % zurückgegangen. Dieser Trend wird sich für den Freistaat Sachsen im Prognosezeitraum bis zum Jahr 2025 fortsetzen.⁴

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des ländlichen Raums für den Freistaat Sachsen kann anhand der Anteile am Bruttoinlandsprodukt (BIP) sowie an den Wertschöpfungsanteilen für die Hauptsektoren dargestellt werden. In den fast ausschließlich ländlich geprägten Landkreisen (LR 2) wird rund 38 % des BIP des Freistaates Sachsen erwirtschaftet. Hier leben auch knapp 38 % der Erwerbstätigen (vgl. Abb. 4-1).

Abbildung 4-1: Anteile am BIP und der BWS 2010 nach Hauptsektoren sowie Erwerbstätige insgesamt der kreisfreien Städte und Landkreise gem. Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung

| Raumkategorie | BIP | Erwerbstätige | BWS Agrar-sektor | BWS Gewerbe | BWS Bau-gewerbe | BWS Dienst-leistung | BWS Handel Gastwirt-schaft |
|---|--------|---------------|------------------|-------------|-----------------|---------------------|----------------------------|
| Verdichtungsraum (kreisfreie Städte) | 39,0 % | 38,4 % | 2,9 % | 28,0 % | 31,5 % | 44,4 % | 35,6 % |
| Landkreise LR 1 | 22,9 % | 23,2 % | 28,9 % | 27,4 % | 24,3 % | 20,9 % | 22,9 % |
| Landkreise LR 2 | 38,1 % | 38,4 % | 68,2 % | 44,7 % | 44,2 % | 34,7 % | 41,5 % |

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1992 und 1994 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2011 und Arbeitskreis "Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.): Erwerbstätige in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Wiesbaden 2011 sowie Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Kreiszahlen 2011, Statistischer Bericht Z II 2 – j/11, Kamenz 2011, Kamenz 2011

Das BIP zu Marktpreisen des Freistaates Sachsen ist zwischen 2000 und 2010 mit einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von fast 2 % gewachsen. Die drei kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig sind mit jährlich durchschnittlich 2,5 % relativ schneller gewachsen als die Landkreise mit jährlich durchschnittlich 1,6 %. Die Unterschiede verdeutlichen eine kontinuierliche Vergrößerung der Divergenz zwischen ländlichem und Verdichtungsraum. Signifikante Unterschiede ergeben sich auch zwischen den zwei genannten Gruppen von Landkreisen: Die eher städtisch geprägten bzw. strukturell stärkeren Landkreise (LR 1) sind durchschnittlich mit jährlich 1,8 % und die strukturschwachen Landkreise (LR 2) nur mit 1,4 % gewachsen.⁵

Für die wirtschaftliche Entwicklung und die Erwerbstätigkeit im ländlichen Raum (v. a. LR 2) sind nach wie vor das Baugewerbe und bestimmte Segmente des Dienstleistungsgewerbes (wie Handel, Gaststätten, Beherbergungsgewerbe) von großer Bedeutung. Im Vergleich zum Verdichtungsraum ist eine günstigere wirtschaftliche Entwicklung zu beobachten (vgl. Abb. 4-2).

Abbildung 4-2: Durchschnittliche jährliche Wachstumsraten der BWS und der Erwerbstätigen (EWT) nach Hauptwirtschaftsbereichen (Zeitraum 2000 bis 2010 und 2008 bis 2010)

| 10 Jahres-durchschnitt (2000 – 2010) | BWS Gewerbe | BWS Bau-gewerbe | BWS Dienst-leistungen | BWS Handel und Gastge-werbe | EWT Gewerbe | EWT Bau-gewerbe | EWT Dienst-leistungen | EWT Handel und Gastge-werbe |
|--------------------------------------|-------------|-----------------|-----------------------|-----------------------------|-------------|-----------------|-----------------------|-----------------------------|
| kreisfreie Städte | 2,49 % | -0,02 % | 2,49 % | 1,40 % | -1,65 % | -3,97 % | 1,18 % | 1,44 % |
| LR 1 | 2,42 % | -1,50 % | 1,50 % | 0,37 % | -0,91 % | -3,15 % | 0,38 % | -0,75 % |
| LR 2 | 2,37 % | -2,01 % | 0,93 % | 1,06 % | -1,60 % | -3,48 % | 0,01 % | -0,43 % |
| 3 Jahres-durchschnitt (2008 – 2010) | BWS Gewerbe | BWS Bau-gewerbe | BWS Dienst-leistungen | BWS Handel und Gastge-werbe | EWT Gewerbe | EWT Bauge-werbe | EWT Dienst-leistungen | EWT Handel und Gastge-werbe |
| kreisfreie Städte | -4,47 % | 0,31 % | 1,49 % | -0,20 % | -2,03 % | 0,46 % | 0,77 % | -1,07 % |
| LR 1 | -1,61 % | 2,83 % | -0,06 % | -1,83 % | -0,51 % | 1,70 % | 0,41 % | -0,81 % |
| LR 2 | -0,54 % | 2,85 % | -0,62 % | -1,76 % | -0,17 % | 1,38 % | -0,30 % | 0,14 % |

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): (a) Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1992 und 1994 bis 2009, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2011 und (b) Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 2008 bis 2010, Reihe 2, Bd. 1, Stuttgart 2013

Ein Indikator für die gewerbliche Entwicklung ist auch das Gründungsgeschehen. Der Saldo von Ab- und Anmeldungen betrug im ländlichen Raum 1.177 und entspricht 33,3 % des sächsischen Gesamtwertes. 77 % dieses Überschusses bezieht sich innerhalb des ländlichen Raums auf die dörflich geprägten Gemeinden und verdeutlicht den dort ausgeprägten Unternehmergeist.⁶

Die Wirtschaftsleistung des Freistaates Sachsen wird von 1,97 Mio. Erwerbstätigen (2012) erbracht, von denen über 71,4 % im tertiären (Deutschland: 73,7 %) und über 27,1 % im sekundären (Deutschland: 24,7 %) Sektor tätig sind. Mit 1,5 % liegt der Anteil der Erwerbstätigen im primären Sektor an allen Erwerbstätigen etwa im nationalen Durchschnitt (1,6 %).

Unter Berücksichtigung der Gebietseinteilung des LEP 2013 waren 37 % der Beschäftigten im ländlichen Raum tätig. 46 % aller Beschäftigten wohnen im ländlichen Raum, woraus deutlich wird, dass es eine große Zahl von Berufspendlern (über die Gemeindegrenze hinweg) gibt.

Die Arbeitslosenquote lag mit 9,4 % im Jahr 2012 immer noch deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 5,5 %.⁷ Die Arbeitslosigkeit im Verdichtungsraum unterliegt eher konjunkturellen Schwankungen. Im ländlichen Raum besteht ein größerer Anteil an struktureller Arbeitslosigkeit. Die Langzeitarbeitslosenquote lag im Jahr 2010 im Freistaat Sachsen mit 5,8 % deutlich sowohl über dem nationalen Wert von 3,3 % als auch über dem EU-27 Wert von 3,8 %.⁸

Das SMUL unterhält eine eigene Ressortforschung im Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG). Neben der Ressortforschung des SMUL sind weitere acht öffentliche⁹ und 19 private Forschungseinrichtungen¹⁰ sowie sechs forschende NGO¹¹ im Freistaat Sachsen mit Forschungsaufgaben aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft und Ernährung befasst.¹² Das LfULG mit seinen Außenstellen und Fachschulen bietet die am breitesten in Anspruch genommenen Weiterbildungen an. Daneben wirken unabhängig von staatlichen Stellen landwirtschaftliche Berufsverbände, Fach- und Hochschulen sowie private Bildungsträger. Zunehmend sind in einigen Bereichen auch Einzelpersonen (Experten) sowie Firmen aktiv.

Spezifische Bedingungen im ländlichen Raum

Die demografische Entwicklung vollzieht sich im ländlichen Raum sehr heterogen.¹³ Demzufolge sind die Hausforderungen sehr differenziert. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird ein Strukturwandel mit negativen Auswirkungen auf die Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen erwartet. Besonders kleinräumige Versorgungsstrukturen haben sich in regional und lokal unterschiedlicher Ausprägung reduziert, während sich größere Handelsgeschäfte im Einzugsbereich kleinerer und mittlerer Städte etabliert haben.¹⁴ Dies führt dazu, dass es in Ortsteilen von etwa 20 – 25 % der sächsischen Gemeinden im ländlichen Raum nicht oder nur teilweise möglich ist, Waren des täglichen Bedarfs im Ort zu erwerben. Die flächendeckende Versorgung und notwendige infrastrukturelle Mindestausstattung ist in Dörfern der dünn besiedelten Gemeinden nicht mehr gewährleistet. Auch ist ein Rückzug aller Arten von sozialen Dienstleistungsangeboten sowie kommunalen Dienstleistungen und Einrichtungen feststellbar.

Im ländlichen Raum ist in vielen Fällen der ältere Gebäudebestand der Kindertageseinrichtungen und Schulen in kommunaler oder freier Trägerschaft v. a. aus energetischen Gesichtspunkten sanierungsbedürftig.

Für die in Trägerschaft der Gemeinden befindlichen Straßen besteht unverändert ein hoher Nachholbedarf an Sanierungen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels rücken darüber hinaus die Anforderungen bzgl. Barrierefreiheit und Sicherheit der Verkehrsinfrastruktur immer stärker in den Vordergrund.

Die Internetversorgung im Freistaat Sachsen im Bandbreitenbereich bis 2 Mbit/s entspricht dem bundesdeutschen Durchschnitt, liegt bei einem Versorgungsgrad ab 6 Mbit/s jedoch v. a. aufgrund der Versorgungslücken beim schnellen Breitband im ländlichen Raum noch erheblich unter dem deutschen Vergleichswert.

Von den im Jahr 2010 insgesamt im Freistaat Sachsen geöffneten 2.124 Beherbergungsstätten befinden sich rund 66 % im ländlichen Raum. Sie stellen rund 56 % der gesamten Bettenkapazität zur Verfügung. Von den Beherbergungsstätten des ländlichen Raums befinden sich rund 70 % in den kleineren, dörflich geprägten Gemeinden. Insgesamt lag die Auslastung der Bettenkapazität im ländlichen Raum im Jahr 2010 bei rund 37 %. Diese Quote wird in der Tourismusstrategie Sachsen 2020¹⁵ im Vergleich als sehr hoch bestätigt. Allerdings sind die Beherbergungs- und Freizeitangebote qualitativ und hinsichtlich ihrer Zielgruppenausrichtung noch nicht ausreichend marktgerecht, zu viele touristische Betriebe im ländlichen Raum weisen eine mangelnde Profilierung auf.¹⁶

Die kulturelle Identität und die Unverwechselbarkeit der Ortsbilder sächsischer Städte und Gemeinden werden entscheidend von deren historischer Bausubstanz geprägt. Über

100.000 regionaltypische Kulturdenkmale sind Ausdruck dieser Identität. Jährlich besuchen etwa 2 Mio. Gäste allein die unter staatlicher Verwaltung stehenden Schlösser, Burgen und Gärten. Vielfach sind die privaten oder öffentlichen Eigentümer der Kulturdenkmale nur begrenzt in der Lage, aus eigener finanzieller Kraft die Bausubstanz zu erhalten und eine adäquate Nutzungen zu garantieren.

Der praktizierte ganzheitliche Ansatz in der Politik der Dorfentwicklung und den Maßnahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE), der in weiten Teilen nach den Zielen und Grundsätzen des LEADER-Ansatzes umgesetzt wurde, hat nicht nur einen wesentlichen Beitrag zur Standortattraktivität des gesamten Freistaates Sachsen geleistet, die positiven Wirkungen liegen auch in einer Verminderung arbeitsplatzbedingter Abwanderung v. a. junger Menschen sowie in einem Beitrag für die Landeskultur und die Lebensqualität aller Einwohner im Freistaat Sachsen.¹⁷ Im ländlichen Raum werden seit 2006 durch 35 anerkannte LEADER- und ILE-Gebiete Integrierte Ländliche Entwicklungskonzepte (ILEK) entwickelt und umgesetzt. Die ILEK haben im ländlichen Raum auf lokaler Ebene andere informelle Planungsinstrumente ersetzt und Förderprogramme zusammengeführt. Die Finanzierung der Projekte erfolgt sowohl aus dem ELER als auch über einen Vorrang von ILE-Projekten in 23 Fachförderrichtlinien des Freistaates Sachsen außerhalb des ELER.

Es ist den lokalen Aktionsgruppen (LAG) der LEADER- und ILE-Gebiete gleichermaßen gelungen, umfangreiche Kapazitäten für lokale Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse aufzubauen und über die LEADER-Projekte hinaus den gesamten Bereich der Dorfentwicklung auf Basis der ILEK koordiniert umzusetzen. Insgesamt sind 673 ehrenamtliche Mitglieder in Koordinierungskreisen für lokale Entwicklung aktiv tätig. Im Durchschnitt sind über 50 % der Mitglieder der LAG Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner. In der Gruppe der zivilgesellschaftlichen Vertreter sind etwa 60 % der privaten Wirtschaft und 40 % den sozialen und Umweltorganisationen zuzurechnen. Alle wichtigen Akteursgruppen sind gleichmäßig und entsprechend ihrer Bedeutung für den ländlichen Raum vertreten.¹⁸ In den Regionen wurden bis Ende 2012 705 Veranstaltungen mit über 23.500 Teilnehmern zur Sensibilisierung/Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.

Die Operationellen Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und Polen sowie der Tschechischen Republik im Zeitraum von 2007 – 2013 haben nachhaltige Strukturen einer gemeinsamen und ausgeglichenen Entwicklung geschaffen sowie zu einer Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts innerhalb des gemeinsamen Fördergebiets beigetragen.

4.1.1.2 Landwirtschafts-/sektorbezogene Analyse

Im Jahr 2010¹⁹ bewirtschafteten insgesamt 6.287 Betriebe im Freistaat Sachsen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) im Umfang von 912.742 ha. Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt 145 ha (Deutschland: 55,8 ha). 612 juristische Personen mit ca. 495.000 ha bewirtschaften mehr als 54 % der LF. Über 82 % der Betriebe sind Einzelunternehmen, die ca. 29 % der LF bewirtschaften, mit einer durchschnittlichen LF pro Betrieb von 52 ha. Über die Hälfte aller Betriebe betreiben Landwirtschaft im Nebenerwerb (vgl. Abb. 4-3).

Abbildung 4-3: Betriebliche Agrarstruktur 2010 im Freistaat Sachsen

| Rechtsform der Betriebe | Betriebe | | LF in ha | | LF pro Betrieb | Pachtquote |
|---|----------|-------|----------|-------|----------------|------------|
| | Anzahl | % | Anzahl | % | ha/Betrieb | % |
| Personengemeinschaften, -gesellschaften | 513 | 8,16 | 150.138 | 16,45 | 293 | 77,29 |
| juristische Personen | 612 | 9,73 | 494.708 | 54,20 | 808 | 82,72 |
| Einzelunternehmen | 5.162 | 82,11 | 267.897 | 29,35 | 52 | 61,35 |

| | | | | | | |
|------------------------------------|--------------|---------------|----------------|---------------|------------|--------------|
| davon: Haupteinwerbungsunternehmen | 1.972 | 31,37 | 199.005 | 21,80 | 101 | 66,09 |
| davon: Nebeneinwerbungsunternehmen | 3.190 | 50,74 | 68.892 | 7,55 | 22 | 47,67 |
| insgesamt | 6.287 | 100,00 | 912.742 | 100,00 | 145 | 75,56 |

Quelle: BonnEval berechnet auf Grundlage von: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Betriebswirtschaftliche Ausrichtung und Standardoutput, Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung 2010, Fachserie 3, Reihe 2.1.4 und Eigentums- und Pachtverhältnisse, Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung 2010, Fachserie 3 H. 3, Wiesbaden 2011

Mit 2,6 AK-E je 100 ha LF liegt die Arbeitsintensität in der sächsischen Landwirtschaft unter dem nationalen Durchschnitt von 3,3 AK-E je 100 ha. Fast ein Drittel der Arbeitskräfte arbeiten in Betrieben unter 50 ha, wo die Arbeitsintensität besonders hoch ist. Erst ab einer Flächenausstattung der Betriebe zwischen 50 – 100 ha liegt die Arbeitsintensität etwa im nationalen Durchschnitt und erst ab 200 ha wird mit 1,8 AK-E pro ha mit der gleichen Arbeitsintensität gewirtschaftet wie im Durchschnitt der neuen Bundesländer insgesamt.²⁰ Erst in Größenklassen über 250.000 EUR Standardoutput (SO) (Ø LF pro Betrieb: 219 ha) wird ein mit den anderen neuen Bundesländern vergleichbares Einkommen pro Arbeitskraft erreicht.

Das Bruttoanlagevermögen²¹ des primären Sektors im Freistaat Sachsen ist seit Beginn der gesamtrechnerischen Erfassung (1995) stetig gewachsen, in den letzten Jahren seit 2007 mit erhöhten Wachstumsraten von 5 % (Deutschland 2009: 3,4 %). Die hohen Investitionen im primären Sektor haben zu einer höheren Kapitalausstattung pro ha LF geführt als in anderen neuen Bundesländern, bleiben aber immer noch deutlich hinter den Durchschnittswerten ganz Deutschlands zurück. Gleichzeitig liegt die für die Arbeitsproduktivität und damit Wettbewerbsfähigkeit des primären Sektors entscheidende Kapitalausstattung pro Arbeitsplatz in den kleineren Betriebsgrößenklassen im Freistaat Sachsen mit 200.015 EUR pro Erwerbstätigen deutlich niedriger als im bundesdeutschen Durchschnitt (2008: 281.471 EUR).²²

Bei dem Anteil der Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe, die mindestens über eine berufliche Grundausbildung verfügen ist v. a. unter Einbeziehung des Alters eine zunehmende Dequalifizierung zu befürchten. Im Jahr 2010 verfügten nur 60,6 % der unter 35-jährigen Betriebsleiter und nur 61 % der Hofnachfolger über eine berufliche Grundausbildung. Dabei korreliert das Qualifikationsniveau stark sowohl mit der flächenmäßigen als auch mit der wirtschaftlichen Betriebsgröße (vgl. Abb. 4-4). Eine Ausnahme bilden die Betriebsleiter von Gartenbaubetrieben unter 5 ha, hier weisen 73 % einen landwirtschaftlichen Berufsabschluss auf.

Abbildung 4-4: Anteil der Betriebsleiter/Geschäftsführer mit Grund- oder Vollausbildung in Betrieben bis 200 ha

| Betriebsgrößenklassen | Anteil der Betriebsleiter/Geschäftsführer mit Grund- oder Vollausbildung |
|-----------------------|--|
| 5 – 10 ha | 46 % |
| 10 – 20 ha | 50 % |
| 20 – 50 ha | 64 % |
| 50 – 100 ha | 81 % |
| 100 – 200 ha | 90 % |

Quelle: eigene Darstellung

Insgesamt ist auch eine geringe Teilnahme an Weiterbildungen v. a. bei den kleineren landwirtschaftlichen Betrieben feststellbar. Die Ausnahme bilden auch hier die Betriebsleiter der spezialisierten Gartenbaubetriebe unter 5 ha.²³

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010 konnten nur 30 % der Betriebsleiter im Freistaat Sachsen über 45 Jahre einen Hofnachfolger benennen. Je größer der Betrieb ist, umso größer ist die Bereitschaft, den Hof zu übernehmen.²⁴

Mit etwa 79 % wurde im Jahr 2011 der größte Anteil der LF des Freistaates Sachsen als Ackerland genutzt. Auf den Ackerlandflächen dominiert mit 56,3 % der Getreide- und Körnermaisbau, gefolgt vom Ackerfutteranbau mit 18,5 % und dem Ölfruchtanbau mit 18,2 %. Außerdem werden auf rund 3 % der Ackerfläche Hackfrüchte angebaut, auf 1,2 % Hülsenfrüchte und auf ca. 2 % Spezialkulturen und Gemüse.²⁵ Dauerkulturen (Obst und Wein) nehmen einen Anteil an der LF des Freistaates Sachsen von unter 1 % ein (Deutschland: 1,2 %). Die meisten sächsischen Obstbaubetriebe sind in den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Nordsachsen, Meißen und Leipzig zu finden. Der Weinbau ist im Freistaat Sachsen hauptsächlich entlang des Elbtals zum größten Teil im Verdichtungsraum Dresden verbreitet. 447 ha Ertragsreblächen werden von über 2.500 Winzern bewirtschaftet, mehr als die Hälfte der Fläche befindet sich in Steil- und Hanglagen.²⁶ Entsprechend dem hohen Anteil an Ackerflächen ist der Anteil an Dauergrünland mit etwa 20 % im Freistaat Sachsen gegenüber etwa 28 % in ganz Deutschland gering. Die größten Grünlandanteile liegen in den sächsischen Mittelgebirgen und deren Vorland.

Von 4.737 (2010) viehhaltenden Betrieben im Freistaat Sachsen halten 3.532 Betriebe Rinder und 1.116 Betriebe Schweine. Der Anteil Rinder haltender Betriebe ist mit 56 % deutlich höher als im nationalen Durchschnitt (48,4 %)²⁷, der Produktionswertanteil lag 2010 jedoch sowohl bei Rindern und Kälbern mit 4,5 % als auch bei Schweinen mit 6,8 % unter den nationalen Vergleichswerten (Deutschland: Rinder und Kälber: 6,8 %, Schweine: 12,5 %). Daher hat der Freistaat Sachsen gemessen am bundesdeutschen Durchschnitt (79 GV je 100 ha LF) mit 55 GV je 100 ha LF einen niedrigen Gesamtviehbesatz.²⁸

Die Milchviehhaltung wird im Freistaat Sachsen in deutlich höheren Bestandsgrößen als im nationalen Durchschnitt betrieben. Der Produktionswertanteil von Milch mit 22,6 % (2010) am gesamten landwirtschaftlichen Produktionswert zeichnet die Milchviehhaltung als den wichtigsten tierischen Produktionszweig im Freistaat Sachsen aus (Produktionswertanteil Milch in Deutschland: 19,6 %).²⁹ Entsprechend hoch spezialisiert und leistungsstark stellt sich die sächsische Milchproduktion im nationalen Vergleich dar. Mit 8.927 kg Milch pro Kuh und Jahr lag die Durchschnittsleistung im Freistaat Sachsen im Jahr 2011 über dem nationalen Durchschnitt des gleichen Jahres in Höhe von 8.173 kg.³⁰ Die Rentabilität der Milchproduktion leidet allerdings an hohen Produktionskosten, die sich aus einer geringen Lebensleistung und damit Nutzungsdauer von durchschnittlich 32,4 Monaten (2,4 Laktationen), ergeben.

Im Freistaat Sachsen wirtschafteten im Jahr 2011 insgesamt 479 Betriebe auf 35.517 ha (2010: 27.468 ha zertifiziert, 6.094 ha in Umstellung) nach den Grundsätzen der ökologischen Landwirtschaft, der Flächenanteil mit 3,9 % liegt weit unter dem Durchschnitt von Deutschland (6,1 %).³¹

Das landesweit verwendete sächsische Herkunfts- und Qualitätszeichen³² ist das Dachzeichen für die Direktvermarkter „Qualität – Direkt vom Hof“ unter dem derzeit etwa 200 (darunter 29 Bio-Landwirtschaften) der etwa 500 sächsischen Direktvermarkter im Freistaat Sachsen organisiert sind. Auch wird der Informations- und Erfahrungsaustausch über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus mit anderen Bundesländern und der Bundesregierung gepflegt.³³

Im Freistaat Sachsen waren Ende 2010 36 Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt, die größten Anteile der in Erzeugergemeinschaften gebündelten an den insgesamt erzeugten Mengen liegen bei Schweinefleisch, Rindfleisch und bei Milch.³⁴

Unter den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel der EU fielen im Jahr 2012 von 82 deutschen Produkten vier aus dem Freistaat Sachsen: Altenburger Ziegenkäse, Meißner Fummel, Lausitzer Leinöl und Dresdener Christstollen.³⁵

Insgesamt erwirtschaftete die sächsische Landwirtschaft im Jahr 2010 eine Bruttowertschöpfung (BWS) in Höhe von 709 Mio. EUR³⁶ und konnte ihren Anteil an der BWS der Landwirtschaft ganz Deutschlands von 3,5 % im Jahr 1991 auf 5 % im Jahr 2010 stetig ausbauen.

Jedoch ist die BWS in der Landwirtschaft in allen Bundesländern Schwankungen unterworfen. Die Schwankungen liegen im Freistaat Sachsen mit einer Standardabweichung in Höhe von 16,3 % (2000 bis 2010) deutlich über dem nationalen Vergleichswert (13,8 %). Die Schwankungen der BWS bedingen Schwankungen im verfügbaren Einkommen der Landwirte und führen in ihrer Folge ebenfalls zu Schwankungen bei den Bruttoinvestitionen.

Sowohl das weitmaschige Wegenetz in großen Schlägen als auch die kleinflächigen und zersplitterten landwirtschaftlichen Flächen kleinerer Betriebe sind ursächlich für erhebliche Defizite in der landwirtschaftlich genutzten Infrastruktur, die zumeist im Verantwortungsbe- reich der Gemeinden liegen.

Extreme Erlösschwankungen durch erhebliche Ernteauffälle werden auch durch global zunehmende Wetterextreme verursacht. Die stärksten Beeinträchtigungen durch den künftigen Klimawandel sind im Pflanzenbau auf den diluvialen Standorten mit geringer Wasserspeicherkapazität in der Oberlausitz und Nordsachsen und im Obst- und Weinbau durch erhöhte Spätfrostgefahr, Sonnenbrandschäden und Trockenheit zu erwarten.

Neben Vorsorgemaßnahmen gegen Extremwetterereignisse werden Anpassungsstrategien an den Klimawandel verfolgt. Die fachlichen Grundlagen für Anpassungsstrategien der Landwirtschaft an den Klimawandel sind erarbeitet und in der Strategie zur Anpassung der sächsischen Landwirtschaft an den Klimawandel festgehalten.³⁷

Vor dem Hintergrund global zunehmender Wetterextreme wurde eine Änderung beim Verkehrssteueränderungsgesetz (seit 2013 in Kraft) in Form einer Steuersenkung für Mehrgefahrenversicherungen umgesetzt. Es besteht nun die Möglichkeit, dass sich landwirtschaftliche Betriebe betriebsspezifisch wesentlich preisgünstiger als bisher gegen viele Risiken – auch Starkregen und Überflutung – versichern können.

Der Freistaat Sachsen verfügte zum 01.01.2012 über eine Waldfläche von 523.782 ha³⁸. Mit 45,9 % ist der Anteil der privaten Waldbesitzer (inklusive Treuhandrestwald) höher als der Anteil des Landes- und Bundeswaldes mit 44,0 %. Weitere 10,1 % der Waldfläche sind Kirchen- und Kommunalwald.

Im Freistaat Sachsen gibt es insgesamt ca. 75.000 Waldbesitzer, davon sind knapp 73.000 Privatwaldbesitzer.³⁹ Diese hohe Anzahl ergibt sich auch aus der seit 1992 an die Eigentümer rückübertragenen, zuvor von den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben bewirtschafteten privaten Wälder. Dadurch ist insbesondere der Privatwald sehr kleinstrukturiert, mit allen damit verbundenen Nachteilen. So konnte z. B. durch den langjährigen Entzug des Eigentums tradiertes Wissen nicht an die Erben der Waldbesitzer weitergereicht werden, so dass nunmehr ein erhebliches Wissensdefizit bei den privaten Waldbesitzern vorhanden ist.⁴⁰ Über 90 % der privaten Waldbesitzer bewirtschaften Flächen bis max. 5 ha, die durchschnittliche Betriebsgröße im Privatwald liegt bei nur 3,3 ha. In den derzeit bestehenden 28 forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sind nur ca. 2.300 Waldbesitzer organisiert.⁴¹

Die Erschließung der sächsischen Wälder mit der erforderlichen Infrastruktur für die Holznutzung ist im Vergleich zur Situation in anderen Bundesländern unterdurchschnittlich. Im Freistaat Sachsen beträgt die Wegedichte für Fahrwege 23,6 m/ha, während sie im Durchschnitt der neuen Bundesländern 28,6 m/ha – in den alten Bundesländern sogar 54,4 m/ha – beträgt.⁴² Im kleinstrukturierten Privatwald sind die Erschließungsdefizite besonders groß.⁴³

Die Holzindustrie ist durch eine starke Nachfragekonzentration in Deutschland und damit auch im Freistaat Sachsen gekennzeichnet. Es gibt im Freistaat Sachsen zwei große Betriebe der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie⁴⁴, deren Einschnittskapazitäten höher sind als der Holzeinschlag⁴⁵ im Freistaat Sachsen von 1,3 Mio. m³ im Jahr 2011. Hinzu kommen rund 100 kleinere stationäre und mobile Sägewerke, deren Einschnittskapazitäten jedoch deutlich geringer sind.

4.1.1.3 Natürliche Ressourcen und Klimaschutz

Die natürlichen Ressourcen des Freistaates Sachsen weisen vielfältige Stärken auf, sind aber auch teilweise belastet oder Risiken ausgesetzt. Mehr als 55 % der Fläche des Freistaates Sachsen sind als LF ausgewiesen, 28,4 % sind von Wald bedeckt und 12,4 % der Landesfläche nehmen Siedlungs- und Verkehrsflächen ein.⁴⁶ Von den LF im Freistaat Sachsen wurden 2010 79,0 % als Ackerland, 20,4 % als Grünland und 0,6 % mit Dauerkulturen genutzt.

Rund 60 % der Ackerflächen im Freistaat Sachsen sind potenziell durch Wasser- und 15 % durch Winderosion gefährdet. Von der Winderosion stärker betroffen ist der nördliche Teil des Freistaates Sachsen, Wassererosion tritt v. a. im ackerbaulich genutzten Lösshügelland und teilweise im Mittelgebirge auf. Mit der vermuteten Zunahme an Extremwetterereignissen ist mit einer steigenden Wassererosion zu rechnen. Die Häufung von Trockenperioden begünstigt dagegen die Winderosionsgefährdung der Böden.

483 der insgesamt 617 Fließgewässer-Wasserkörper und 32 der 34 Standgewässer-Wasserkörper befinden sich in einem guten chemischen Zustand entsprechend den Kriterien der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Die vorrangig nachgewiesenen Schadstoffe, die zu einer Minderung der Wasserqualität führen, sind DDT, Nitrat, Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe und Cadmium. Der ökologisch gute Zustand nach der WRRL wurde bisher nur bei 23 Fließgewässer-Wasserkörpern und bei 13 Standgewässer-Wasserkörpern erreicht. Ursächlich für den bisher schlechten Zustand sind v. a. Defizite der Gewässerstruktur. Nach Schätzungen des LfULG gibt es an kleineren Gewässern einen erheblichen Bedarf an standortgerechter Uferbepflanzung. Eine standortgerechte Ufervegetation bietet Lebensraum für zahlreiche Arten und festigt die Uferböschungen. Dies ist auch im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen von Bedeutung.

Bei den Grundwasserkörpern weisen 33 von insgesamt 70 einen chemisch schlechten Zustand auf. Sie sind hauptsächlich durch Stoffeinträge aus diffusen Quellen belastet. Darunter v. a. Nitrat (17 Grundwasserkörper) aus landwirtschaftlichen Nutzungen und Ammonium (5 Grundwasserkörper).

Die Stickstoff-Bilanz der landwirtschaftlich genutzten Böden im Freistaat Sachsen hat sich in den letzten Jahren nach ungünstigen Werten zu Beginn des Jahrtausends wesentlich verbessert. Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2010 lag der Wert bei rund 5 kg/ha.⁴⁷ Der Restnitratgehalt der Böden im Herbst ist in den Jahren 2008 bis 2010 kontinuierlich zurückgegangen. 2010 betrug der Wert 52 kg/ha. Im Vergleich der Werte Anfang der 1990er Jahre mit den Durchschnittswerten der letzten Jahre lässt sich hinsichtlich des Restnitrats ein positiver Trend, d. h. ein abnehmender Nitratgehalt, beobachten.⁴⁸

Die Landwirtschaft ist durch die Freisetzung von Methan- und Lachgas mit rund 5 % (2,7 Mio. t CO_{2äq} pro Jahr) an den Treibhausgas-Emissionen im Freistaat Sachsen beteiligt und ist Hauptverursacher für den Ausstoß von Ammoniak, hier bestehen noch Reduzierungspotenziale. Durch den steigenden Flächendruck in der Landwirtschaft kommt es zum häufigeren Grünlandumbruch, der jedoch auch aus Gründen der Reduktion von Treibhausgasen (THG) zu vermeiden ist. Die Fläche zur Produktion von nachwachsenden Rohstoffen betrug 2010 ca. 110.500 ha zur energetischen und rund 19.500 ha zur stofflichen Verwertung. Im Jahr 2010 stammten 37,3 % des Stroms aus erneuerbaren Energien aus Biomasse. Der Anteil regenerativ erzeugten Stroms am gesamten Stromverbrauch im Freistaat Sachsen erhöhte sich seit 2000 jährlich um etwa 1,2 % und betrug 2010 17 %.

Im Vergleich zu anderen Wirtschaftssektoren entstehen in der Landwirtschaft nur wenige THG durch den Energieverbrauch. Am energieintensivsten, abgesehen vom Kraftstoffverbrauch, sind Prozesse in Ställen der Masttierhaltung und Milchkühlung. Darüber hinaus haben Betriebe des Gartenbaus mit beheizten Unterglasflächen einen hohen Energiebedarf.⁴⁹ Im Rahmen von Untersuchungen bei Zierpflanzenbetrieben im Freistaat Sachsen wurde festgestellt, dass die eingesetzte Technik teilweise nicht mehr dem Stand der Technik ent-

spricht. Durch eine Modernisierung der Betriebe könnte ein Energiesparpotenzial bei Wärme im Mittel von mehr als 35 % und beim Stromverbrauch um ca. 30 % erreicht werden.⁵⁰

Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete umfasst bisher mit einer Fläche von 353.085 ha LF im Freistaat Sachsen einen Anteil von 38,7 % an der gesamten LF des Freistaates Sachsen. Die benachteiligten Gebiete konzentrieren sich auf die Vorgebirgs- und Mittelgebirgslagen im Süden und die Heidegebiete im Norden des Landes.

Landwirtschaftliche Flächen mit besonderem Wert für den Naturschutz (HNV-Flächen) nehmen im Freistaat Sachsen 13 % der gesamten Landwirtschaftsfläche ein. Der Anteil der mit Stufe I (äußerst hoher Naturwert) bewerteten Fläche liegt mit 2,9 % höher als in Deutschland (2,2 %).⁵¹

Die Natura 2000-Gebiete umfassen 15,9 % der Landesfläche und entsprechen damit dem deutschlandweiten Anteil mit 15,4 % im Jahr 2011, liegen aber deutlich unter dem Anteil der ausgewiesenen Flächen in Europa (EU-27: 17,9 %).⁵² Davon sind im Freistaat Sachsen 248.961 ha Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete), 168.665 ha FFH-Gebiete und 292.805 ha nach beiden Richtlinien ausgewiesene Schutzgebiete.⁵³ Insgesamt kommen im Freistaat Sachsen 47 FFH-Lebensraumtypen vor.

Dabei ist die Kulturlandschaft jedoch von intensiver Landnutzung geprägt. Strukturarme Bereiche im Lösshügelland, Entwässerung in Auengebieten, Siedlungsentwicklung und Bergbau haben dazu geführt, dass 56 % der Biotoptypen des Freistaates Sachsen gefährdet sind, auch befinden sich nur ca. 57 % der FFH-Lebensraumtypen in einem günstigen Zustand. Neben der Intensivierung hat auch die Nutzungsaufgabe für viele Agrarbiotoptypen Flächen- oder Qualitätsverlust zur Folge. Betroffen sind damit auch die von diesen Lebensräumen abhängigen Tier- und Pflanzenarten.

Im Freistaat Sachsen treten 92 streng geschützte Tierarten (außer Vögel) auf. Der Erhaltungszustand ist bei 51 Arten unzureichend bis schlecht.⁵⁴

Im Freistaat Sachsen wurden 177 Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung definiert. Der Erhaltungszustand dieser Arten wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei 86 Arten als unzureichend bis schlecht eingeschätzt. 55 dieser Vogelarten kommen auf Landwirtschaftsflächen⁵⁵ oder deren Umfeld vor, 24 Vogelarten besiedeln den Wald. Bislang liegen von 42 Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Brutnachweise vor.⁵⁶ Für diese Vogelarten, 16 weitere vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Brutvogelarten sowie für eine Reihe weiterer Gastvogelarten wurden europäische Vogelschutzgebiete gemeldet⁵⁷ und durch Grundschutzverordnungen rechtlich gesichert.⁵⁸

Der Anteil der Waldflächen in Natura 2000-Gebieten an der Gesamtwaldfläche im Freistaat Sachsen ist mit 29,5 % überdurchschnittlich im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit 25,7 % und dem EU-27-Durchschnitt mit 22,9 %.⁵⁹ Insgesamt 99.062 ha der als FFH-Gebiet ausgewiesenen Areale sind Waldfläche. Dies entspricht einem Anteil von ca. 19 % an der Gesamtwaldfläche. Darin enthalten sind ca. 13.600 ha Wald, in denen eine von Bewirtschaftungseinflüssen ungestörte Waldentwicklung (Totalreservate im Nationalpark, Naturwaldzellen u. a.) möglich ist. Die SPA-Gebiete mit Waldfläche nehmen 128.296 ha ein (ca. 51 % der als SPA ausgewiesenen Flächen). Auch sind ca. 69 % der sächsischen Naturschutzgebiete und 39 % der Landschaftsschutzgebiete Wald.

Der Waldanteil im Freistaat Sachsen betrug im Jahr 2012 lediglich 28,4 % und ist somit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von 31 % unterdurchschnittlich. Die Waldverteilung ist sehr heterogen. Waldreich sind das Erzgebirge, die Sächsische Schweiz und die nordöstlichen Landesteile. Geringer bewaldet sind die intensiv landwirtschaftlich genutzten Lössgebiete, deren Schwerpunkt im zentralen und westlichen Teil des Freistaates Sachsen liegt.

Im Freistaat Sachsen dominieren Nadelbäume mit ca. 70 % an der Gesamtwaldfläche, Fichte und Kiefer bestimmen zu beinahe gleichen Anteilen das Bild. Bei dem Anteil von ca. 30 % Laubbaumarten überwiegen die Arten mit geringer Lebensdauer, wie z. B. Birke und Pappel. Der Wald ist historisch bedingt durch gleichaltrige Reinbestände geprägt. Die überwiegend

naturferne und wenig strukturierte Waldbestockung führt zu einer erhöhten Disposition gegenüber biotischen und abiotischen Schadfaktoren.⁶⁰ Die Elastizität der Waldböden gegenüber Säurestress ist gering und es besteht ein starkes bis sehr starkes Säurebelastungsrisiko. In vielen Gebieten liegt der pH-Wert unter 4,2. 90 % aller Waldböden weisen im Hauptwurzelbereich zwischen 10 und 60 cm Tiefe nur niedrige und mittlere effektive Kationenaustauschkapazitäten auf.⁶¹

4.1.2 Stärken (Strengths [S]) im Programmgebiet

Unionspriorität 1

- 1-S-1 vielfältige, sehr rege Forschungslandschaft für die Land- und Forstwirtschaft und Umweltforschung, eigene Ressortforschungsanstalt des SMUL (LfULG und SBS)
- 1-S-2 hohe Weiterbildungsbeteiligung von Betriebsleitern in großen landwirtschaftlichen Betriebsgrößenklassen und Gartenbaubetrieben
- 1-S-3 flächendeckendes, breit gefächertes Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten im Sektor Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch sowohl staatliche Institutionen, Berufsverbände als auch private Bildungsträger

Unionspriorität 2

- 2-S-1 steigender Anteil des Freistaates Sachsen an der BWS der Land- und Forstwirtschaft in Deutschland
- 2-S-2 hohe Investitionsfreudigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmer bei hohem Modernitätsgrad
- 2-S-3 hoch spezialisierte und leistungsstarke Milchproduktion
- 2-S-4 Gartenbaubetriebe mit gut ausgebildeten Betriebsleitern

Unionspriorität 3

- 3-S-1 hohe Anteile der in Erzeugergemeinschaften gebündelten an den insgesamt erzeugten Mengen bei Schweinefleisch, Rindfleisch und bei Milch
- 3-S-2 hohe Wahrnehmung von Existenz- und Armutsrisiken durch zunehmende Extremwetterereignisse

Unionspriorität 4

- 4-S-1 landschaftliche Vielfalt mit hohem Anteil an HNV-Farmland-Flächen birgt hohes Potenzial zur Erhaltung der Artenvielfalt
- 4-S-2 knapp 1/5 der Gesamtwaldfläche liegt innerhalb von FFH-Gebieten, nahezu alle FFH-Gebiete liegen teilweise im Wald und sind damit i. d. R. geringeren Belastungen als in der Agrarlandschaft ausgesetzt
- 4-S-3 Trend zur Verringerung des Nitratgehalts der Böden
- 4-S-4 überwiegend guter chemischer Zustand der Oberflächenwasserkörper und Trend zur Minderung von Stoffeinträgen in die Grundwasserkörper

Unionspriorität 5

- 5-S-1 hoher Anteil an LF mit konservierender Bodenbearbeitung mit positiven Wirkungen auf die Kohlenstoffbindung im Boden
- 5-S-2 Waldflächenzunahme durch Aufforstungen

Unionspriorität 6

- 6-S-1 lebhaftes Gründungsgeschehen im Kleingewerbe und bei allen Arten von Dienstleistungen/hohes Maß an Unternehmergeist
- 6-S-2 Existenz entwickelter und wirtschaftlich rentabler/wettbewerbsfähiger Branchen – gesunde Struktur bei der Ausstattung mit Kleinbetrieben, lokalem Handwerk, Dienstleistungen
- 6-S-3 hohe Erwerbsbeteiligung der ländlichen Bevölkerung und hohe Mobilitätsbereitschaft
- 6-S-4 hoher Bestand an Kulturgütern und erhaltenswerten Kulturdenkmälern
- 6-S-5 umfangreiche gute Erfahrungen und Potenziale zur Entwicklung kleinräumiger lokaler Entwicklungskonzepte und Investitionsstrategien und hoher Grad an zivilgesellschaftlicher Beteiligung und Selbstorganisation

4.1.3 Schwächen (Weaknesses [W]) im Programmgebiet

Unionspriorität 1

- 1-W-1 geringe Weiterbildungsbeteiligung in der Landwirtschaft bei kleineren Betrieben
- 1-W-2 betriebsbedingt geringerer Anteil an kontinuierlich FuE betreibenden Unternehmen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft
- 1-W-3 hohes Wissensdefizit und geringes Weiterbildungsinteresse bei Privatwaldbesitzern

Unionspriorität 2

- 2-W-1 überdurchschnittlich hohe Arbeitsintensität in Betrieben bis 50 ha LF
- 2-W-2 unterdurchschnittliche Kapitalausstattung pro Arbeitsplatz insbesondere in kleineren Betriebsgrößenklassen
- 2-W-3 erhöhte Ertragsrisiken v. a. auf diluvialen Standorten und im Obst- und Weinbau
- 2-W-4 kleinflächiger und zersplitterter Bestand an land- und forstwirtschaftlichen Eigentumsflächen

Unionspriorität 3

- 3-W-1 geringer Anteil an Produkten (Lebensmitteln) mit geografischen und geschützten Ursprungsangaben

Unionspriorität 4

- 4-W-1 unzureichende Vernetzung von Lebensräumen, was zur Minderung von Artenvielfalt durch mangelnde Ausbreitungsmöglichkeiten führt
- 4-W-2 unzureichender bis schlechter Erhaltungszustand vieler Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume
- 4-W-3 überwiegend schlechter ökologischer Zustand der Oberflächenwasserkörper und schlechter chemischer Zustand der Grundwasserkörper
- 4-W-4 Defizite bei standortgerechter Uferbepflanzung an kleinen Gewässern
- 4-W-5 geringer Anteil ökologisch/biologisch bewirtschafteter Flächen und somit ökologisch/biologisch erzeugter Produkte
- 4-W-6 hoher Anteil an Nadelbaumreinbeständen auf der Gesamtwaldfläche
- 4-W-7 hoher Anteil an LF mit naturbedingten Nachteilen

- 4-W-8 hoher Anteil LF mit potenzieller Gefährdung durch Wasser- bzw. auch Winderosion
- 4-W-9 geringer Anteil an Grünlandflächen
- 4-W-10 über die Hälfte der Biootypen des Freistaates Sachsen sind gefährdet
- 4-W-11 Defizit an Kleinstrukturen und Landschaftselementen in der Agrarlandschaft

Unionspriorität 5

- 5-W-1 schwankende THG-Emissionen in der Landwirtschaft trotz sinkender Tierbestände
- 5-W-2 geringer Anteil an ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen, deren Bewirtschaftung in vielerlei Hinsicht klimafreundlicher ist als die konventionelle Landwirtschaft
- 5-W-3 hoher Energieverbrauch im Gartenbau, Masttierhaltung und Milchkühlung
- 5-W-4 hoher Anteil von Privatwaldbesitzern mit Waldflächengröße unter 5 ha, dort insbesondere strukturell bedingte Defizite in der Walderschließung und im Nutzungspotenzial
- 5-W-5 teilweise stark ausgeräumte LF, dadurch erhöhte Bodenerosion und CO₂-Freisetzung durch Humusabbau

Unionspriorität 6

- 6-W-1 unzureichend angepasste Kapazitäten in Bezug auf die demografische Entwicklung und damit schlechte Wirtschaftlichkeit vieler soziokultureller Einrichtungen
- 6-W-2 fehlende Mobilitätskonzepte und entsprechende Infrastrukturausstattung/ Dienstleistungsangebote bezogen auf Personen- und Warentransport
- 6-W-3 teilweise schlechter baulicher Zustand kommunaler Infrastrukturen auch im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Barrierefreiheit insbesondere bei Beachtung der demografischen Entwicklung
- 6-W-4 unzureichende Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnologien, unzureichende Hochgeschwindigkeits-Breitbandversorgung im ländlichen Raum
- 6-W-5 mangelnde Profilierung vieler touristischer Betriebe
- 6-W-6 fehlende bzw. unzureichende Erschließung landwirtschaftlicher Flächen, geringer Ausbaugrad landwirtschaftlicher Wege
- 6-W-7 unzureichende Nutzung innovativer Ansätze (z. B. angepasste Dienstleistungen)
- 6-W-8 unterdurchschnittlich wenige landwirtschaftliche Betriebe mit Einkommen aus nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten
- 6-W-9 unzureichende wirtschaftliche Ausschöpfung bestehender ökonomischer Potenziale

4.1.4 Chancen (Opportunities [O]) im Programmgebiet

Unionspriorität 1

- 1-O-1 hohe Innovationskraft im Freistaat Sachsen
- 1-O-2 Strategien zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel vorhanden

Unionspriorität 2

- 2-O-1 deutlicher Anstieg der Erfolgskennziffern in Betrieben ab 250.000 EUR Standard-output

- 2-O-2 erwartbar Investitionen vermindern die Arbeitsintensität und erhöhen die Arbeitsproduktivität
- 2-O-3 Nachfrage nach heimischen ökologisch/biologisch erzeugten Produkten ist größer als das Angebot, ökologisch/biologisch erzeugte Produkte vermindern Erlös- und damit Einkommensschwankungen
- 2-O-4 Know-how für Qualitätserzeugung (Qualitätssicherungssysteme, Qualitätsprogramme) vorhanden, Qualitätserzeugung vermindert Erlös- und damit Einkommensschwankungen

Unionspriorität 3

- 3-O-1 trockenstressresistente tiefgründige Lössstandorte lassen auch künftig relativ hohe und stabile Erträge erwarten
- 3-O-2 angepasste Bewirtschaftungsformen in den sächsischen Mittelgebirgen schützen vor Klimawandelfolgen in der Landwirtschaft

Unionspriorität 4

- 4-O-1 zusammenhängende Waldflächen ermöglichen einen effektiven Naturschutz auf großer Fläche
- 4-O-2 der Strukturwandel in der Landwirtschaft beinhaltet Chancen hinsichtlich einer Nutzungsoptimierung mit positiven Umweltwirkungen

Unionspriorität 5

- 5-O-1 Potenzial zur Senkung von THG-Emissionen durch Modernisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft
- 5-O-2 steigender Anteil erneuerbarer Energien am Primärverbrauch insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen und Biogas
- 5-O-3 steigende Nachfrage nach Holz für die stoffliche und energetische Verwertung

Unionspriorität 6

- 6-O-1 gute Ausstattung mit natürlichen Potenzialen (Umwelt, Landschaft, Naturraum)
- 6-O-2 Infrastruktur für die Zusammenarbeit im Einkauf, der Erzeugung und Vermarktung sind sachsenweit vorhanden
- 6-O-3 vergleichsweise gute Entwicklung des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte
- 6-O-4 Potenzial zur gebietsübergreifenden oder transnationalen Kooperation vorhanden
- 6-O-5 Vorhandensein touristischer Infrastruktur, gute Ausstattung mit historisch bedeutsamen Kulturgütern und Denkmälern
- 6-O-6 Vorhandensein unternehmerischen Potenzials in der Landwirtschaft zur Schaffung außerlandwirtschaftlicher Beschäftigungsmöglichkeiten
- 6-O-7 gut entwickelte kulturpolitische Potenziale, gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt, ausgeprägtes Vereinsleben, hohe Bereitschaft zum Verbleiben im ländlichen Raum und zu dessen Erhaltung als Lebensraum
- 6-O-8 Vorhandensein qualifizierter Arbeitskräfte der gewerblichen Branchen und Dienstleistungssektoren
- 6-O-9 derzeit (2010) rückläufige und im nationalen Vergleich geringere Verschuldung der Kommunen

6-O-10 gut arbeitende Bottom-up-Strukturen auf lokaler Ebene

6-O-11 noch ungenutztes privates Entwicklungspotenzial vorhanden, da noch viele Ideen im bisherigen LEADER-Prozess nicht realisiert

4.1.5 Risiken (Threats [T]) im Programmgebiet

Unionspriorität 1

1-T-1 geringe Lebensleistung und damit Nutzungsdauer der Milchkühe

1-T-2 gestiegene Volatilität der Agrarmärkte, Abbau der klassischen Marktordnungsinstrumente als erhöhte Existenz-, Einkommens- und Investitionsrisiken für die Landwirtschaft

Unionspriorität 2

2-T-1 zunehmende Dequalifizierung des Humankapitals (berufliche Qualifikation) in kleineren Betrieben in der Landwirtschaft gefährdet Steigerungen der Arbeits- und Gesamtfaktorproduktivität (technischer Fortschritt)

2-T-2 trotz hoher Investitionen sinkt der Modernitätsgrad des Anlagekapitals

2-T-3 Rentabilität der Milchproduktion leidet an hohen Produktionskosten

2-T-4 erwartbar geringe Bereitschaft zur Hofübernahme insbesondere bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben

Unionspriorität 3

3-T-1 zunehmende Extremwetterereignisse mit negativen Folgen (z. B. Spätfrostgefahr, Sonnenbrandschäden und Trockenheit) v. a. auf diluvialen Standorten und im Obst- und Weinbau sowie auch durch Überschwemmungen

Unionspriorität 4

4-T-1 zunehmende Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen und traditioneller Bewirtschaftungsformen, Verlust des durch diese Formen der Bewirtschaftung entstandenen Artenreichtums

4-T-2 Zunahme von Wetterextremen als erhöhte Existenz-, Einkommens- und Investitionsrisiken sowohl in Land- und Forstwirtschaft als auch außerhalb der Landwirtschaft

4-T-3 Zunahme biotischer und abiotischer Waldschäden durch Klimaveränderung mit Häufung von Wetterextremen

4-T-4 Flächenneuanspruchnahme meist zu Lasten von Land- und Forstwirtschaft

4-T-5 klimatische Veränderungen mit negativen Folgen für Ökosysteme

4-T-6 steigende Nachfrage nach Waldholz zur energetischen Verwertung kann zu einer intensivierten Waldnutzung führen mit negativen Folgen auf die Bodengüte durch Nährstoffentzug

Unionspriorität 5

5-T-1 steigende Wassernutzung in der Bewirtschaftung und zunehmende Bodenerosion infolge klimatischer Veränderungen

5-T-2 zunehmende Konzentration im Bereich der holzbe- und verarbeitenden Industrie beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit in der Forstwirtschaft

5-T-3 anhaltende Bodenversauerung in den Wäldern

Unionspriorität 6

- 6-T-1 vermutlich erhöhte Arbeitskraftfreisetzung aus der Landwirtschaft in den nächsten Jahren
- 6-T-2 zunehmende wirtschaftliche Disparität zwischen ländlichem und Verdichtungsraum und auch innerhalb des ländlichen Raums
- 6-T-3 verschlechterte Daseinsvorsorge und Verteuerung der Lebenshaltungskosten der Landbevölkerung
- 6-T-4 allgemeiner Bevölkerungsrückgang, ungünstige Veränderung der demografischen Struktur, Alterung der Gesellschaft, langfristig abnehmende Erwerbsbeteiligung, regionale Bevölkerungskonzentration in den kreisfreien Städten und deren Peripherie
- 6-T-5 zunehmende Mobilitätskosten für die Bevölkerung aufgrund drastisch steigender Energiekosten und erwartbar weiterer Anfahrtswege
- 6-T-6 hohe Langzeitarbeitslosenquote, hohes Armutsgefährdungspotenzial
- 6-T-7 zunehmende Folgekosten für Überkapazitäten sowie steigende Energiekosten bei kommunalen (physischen) Infrastrukturen

4.1.6 Tabelle mit den Daten für die gemeinsamen Kontextindikatoren unterteilt in sozioökonomische und ländliche Indikatoren, sektorale Indikatoren und Indikatoren für Umwelt und Klima

Tabelle 4-1: Gemeinsame Kontextindikatoren

| sozioökonomische und ländliche Situation | | | | |
|--|--------------------------------|--------------------------|------|--|
| Name des Kontextindikators | Maßeinheit (wenn relevant) | Wert Kontextindikator | Jahr | Bemerkung |
| (1) Bevölkerung | | | | |
| insgesamt | Einwohner | 4.137.051 | 2012 | |
| ländlich | % Anteil | 43,64 | 2012 | Einteilung nach LEP 2013 – vgl. Anlage 2 |
| halbstädtisch | % Anteil | 24,82 | 2012 | |
| städtisch | % Anteil | 31,54 | 2012 | |
| (2) Altersstruktur | | | | |
| insgesamt < 15 Jahre | % Anteil der Gesamtbevölkerung | 11,7 | 2012 | |
| insgesamt 15 – 64 Jahre | % Anteil der Gesamtbevölkerung | 63,8 | 2012 | |
| insgesamt > 64 Jahre | % Anteil der Gesamtbevölkerung | 24,5 | 2012 | |
| ländlich < 15 Jahre | % Anteil der Gesamtbevölkerung | 13,5 | 2012 | DE |
| ländlich 15 – 64 Jahre | % Anteil der Gesamtbevölkerung | 65,8 | 2012 | DE |
| ländlich > 64 Jahre | % Anteil der Gesamtbevölkerung | 20,8 | 2012 | DE |
| (3) Gebiet | | | | |
| insgesamt | km ² | 18.419,8 | 2012 | |
| ländlich | % Anteil der Gesamtfläche | 68,8 | 2010 | Einteilung nach LEP 2013 – vgl. Anlage 2 |
| halbstädtisch | % Anteil der Gesamtfläche | 26,6 | 2012 | |
| städtisch | % Anteil der Gesamt- | 4,6 | 2012 | |

| | | | | |
|---|----------------------------------|--------|------|---|
| | fläche | | | |
| (4) Bevölkerungsdichte | | | | |
| insgesamt | Einwohner/km ² | 224,9 | 2011 | |
| ländlich | Einwohner/km ² | 142 | 2011 | Einteilung nach LEP 2013 – vgl. Anlage 2 |
| (5) Erwerbstätigenquote | | | | |
| insgesamt | % | 73,6 | 2012 | |
| männlich (15 – 64 Jahre) | % | 76,2 | 2012 | |
| weiblich (15 – 64 Jahre) | % | 70,8 | 2012 | |
| ländlich (dünn besiedelt) (15 – 64 Jahre) | % | (75,6) | 2012 | DE-Wert gesamt |
| insgesamt (20 – 64 Jahre) | % | 76,1 | 2012 | |
| männlich (20 – 64 Jahre) | % | 78,7 | 2012 | |
| weiblich (20 – 64 Jahre) | % | 73,4 | 2012 | |
| (6) Selbständigenquote | | | | |
| insgesamt (15 – 64 Jahre) | % | 11,4 | 2012 | |
| (7) Arbeitslosenquote | | | | |
| insgesamt (15 – 74 Jahre) | % | 8,2 | 2012 | |
| Jugendliche (15 – 24 Jahre) | % | 9,2 | 2012 | |
| ländlich (dünn besiedelt) (15 – 74 Jahre) | % | (4,1) | 2012 | DE-Wert gesamt |
| Jugendliche im ländlichen Raum (15 – 24 Jahre) | % | (6,0) | 2012 | DE-Wert gesamt |
| (8) Wirtschaftliche Entwicklung | | | | |
| insgesamt | Index KKS (EU-27 = 100) (PPS) | 86,0 | 2010 | |
| ländlich | Index KKS (EU-27 = 100) (PPS) | (99,4) | 2010 | DE-Wert gesamt |
| (9) Armutsquote | | | | |
| insgesamt | % Anteil der Gesamtbevölkerung | (19,9) | 2011 | DE-Wert gesamt |
| ländlich (dünn besiedelt) | % Anteil der Gesamtbevölkerung | (21,5) | 2011 | DE-Wert gesamt |
| (10) Wirtschaftsstruktur (Bruttowertschöpfung) | | | | |
| insgesamt | EUR Mio. | 86.399 | 2012 | Abweichend von Tabelle von European Evaluation Network (dort Zahlen von 2010) |
| Primärsektor | % Anteil der Gesamtwertschöpfung | 1,3 | 2012 | |
| Sekundärsektor | % Anteil der Gesamtwertschöpfung | 31,3 | 2012 | |
| Tertiärsektor | % Anteil der Gesamtwertschöpfung | 67,5 | 2012 | |
| ländlich | % Anteil der Gesamtwertschöpfung | (13,8) | 2010 | DE-Wert gesamt |
| halbstädtisch | % Anteil der Gesamtwertschöpfung | 70,4 | 2010 | |
| städtisch | % Anteil der Gesamtwertschöpfung | 29,6 | 2010 | |
| (11) Beschäftigungsstruktur | | | | |
| insgesamt | 1.000 Personen | 1952 | 2010 | |
| Primärsektor | % Anteil | 1,6 | 2010 | |
| Sekundärsektor | % Anteil | 26,3 | 2010 | |
| Tertiärsektor | % Anteil | 72,1 | 2010 | |

| | | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------|------------------|----------------|
| ländlich | % Anteil | (15,2) | 2010 | DE-Wert gesamt |
| halbstädtisch | % Anteil | 71,4 | 2010 | |
| städtisch | % Anteil | 28,6 | 2010 | |
| (12) Arbeitsproduktivität nach Wirtschaftssektor | | | | |
| insgesamt | EUR/ET | 42.060,3 | 2010 | DE-Wert gesamt |
| Primärsektor | EUR/ET | 28.119,4 | 2010 | |
| Sekundärsektor | EUR/ET | 48.566,8 | 2010 | |
| Tertiärsektor | EUR/ET | 39.991,1 | 2010 | |
| ländlich | EUR/ET | (49.631,7) | 2010 | |
| halbstädtisch | EUR/ET | 41.497,8 | 2010 | |
| städtisch | EUR/ET | 43.471,3 | 2010 | |
| sektoral | | | | |
| Name des Kontextindikators | Maßeinheit (wenn relevant) | Wert Kontextindikator | Jahr | Bemerkung |
| (13) Beschäftigung nach Wirtschaftszweig | | | | |
| insgesamt | 1000 Personen | 1.940,8 | 2012 | |
| Landwirtschaft | 1000 Personen | 28,1 | 2012 | |
| Landwirtschaft | % Anteil | 1,4 | 2012 | |
| Forstwirtschaft | 1000 Personen | 2,7 | 2012 | |
| Forstwirtschaft | % Anteil | 0,1 | 2012 | |
| Ernährungswirtschaft | 1000 Personen | 37,2 | 2012 | |
| Ernährungswirtschaft | % Anteil | 1,9 | 2012 | |
| Tourismus | 1000 Personen | 79,1 | 2012 | |
| Tourismus | % Anteil | 4,1 | 2012 | |
| (14) Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft | | | | |
| insgesamt | EUR/Jahresarbeits- einheit (AWU) | 29.582,8 | Ø 2009 – 2011 | |
| (15) Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft | | | | |
| insgesamt | EUR/Jahresarbeits- einheit (AWU) | 52.322,0 | Ø 2008 – 2010 | DE-Wert gesamt |
| (16) Arbeitsproduktivität in der Ernährungswirtschaft | | | | |
| insgesamt | EUR/Person | 38.796,9 | 2010 | |
| (17) Landwirtschaftliche Betriebe | | | | |
| insgesamt | Anzahl | 6.290 | 2010 | |
| Betriebsgröße < 2 ha | Anzahl | 470 | 2010 | |
| Betriebsgröße 2 – 4,9 ha | Anzahl | 300 | 2010 | |
| Betriebsgröße 5 – 9,9 ha | Anzahl | 1.190 | 2010 | |
| Betriebsgröße 10 – 19,9 ha | Anzahl | 1.180 | 2010 | |
| Betriebsgröße 20 – 29,9 ha | Anzahl | 520 | 2010 | |
| Betriebsgröße 30 – 49,9 ha | Anzahl | 510 | 2010 | |
| Betriebsgröße 50 – 99,9 ha | Anzahl | 650 | 2010 | |
| Betriebsgröße > 100 ha | Anzahl | 1.490 | 2010 | |
| wirtschaftliche Betriebsgröße < 2.000 SO | Anzahl | 20 | 2010 | |
| wirtschaftliche Betriebsgröße 2.000 – 3.999 SO | Anzahl | 200 | 2010 | |
| wirtschaftliche Betriebsgröße 4.000 – 7.999 SO | Anzahl | 830 | 2010 | |
| wirtschaftliche Betriebsgröße | Anzahl | 1.010 | 2010 | |

| | | | | |
|--|---|-----------|------|--|
| 8.000 – 14.999 SO | | | | |
| wirtschaftliche Betriebsgröße 15.000 – 24.999 SO | Anzahl | 750 | 2010 | |
| wirtschaftliche Betriebsgröße 25.000 – 49.999 SO | Anzahl | 760 | 2010 | |
| wirtschaftliche Betriebsgröße 50.000 – 99.999 SO | Anzahl | 670 | 2010 | |
| wirtschaftliche Betriebsgröße 100.000 – 249.999 SO | Anzahl | 880 | 2010 | |
| wirtschaftliche Betriebsgröße 250.000 – 499.999 SO | Anzahl | 470 | 2010 | |
| wirtschaftliche Betriebsgröße > 500.000 SO | | 690 | 2010 | |
| durchschnittliche Betriebsgröße | ha LF/Betrieb (UAA) | 145,1 | 2010 | |
| durchschnittliche wirtschaftliche Betriebsgröße | EUR SO/Betrieb | 286.666,3 | 2010 | |
| durchschnittliche Höhe der Arbeitseinheiten (Personen) | Personen/Betrieb | 4,4 | 2010 | |
| durchschnittliche Höhe der Arbeitseinheiten (Jahresarbeits-einheiten) | Jahresarbeits-einheiten/Betrieb (AWU) | 3,8 | 2010 | |
| (18) Landwirtschaftliche Fläche | | | | |
| LF insgesamt | ha | 912.740 | 2010 | |
| Ackerfläche | % Anteil der LF | 79,0 | 2010 | |
| Dauergrünland und Weiden | % Anteil der LF | 20,4 | 2010 | |
| Dauerkulturen | % Anteil der LF | 0,6 | 2010 | |
| (19) Ökologisch bewirtschaftete Fläche | | | | |
| zertifiziert | ha LF | 27.470 | 2010 | |
| in Umstellung befindlich | ha LF | 6.090 | 2010 | |
| Anteil an der LF (sowohl zertifizierte als auch in Umstellung befindliche Flächen) | % Anteil LF (UAA) | 3,7 | 2010 | |
| (20) Bewässerte Fläche | | | | |
| insgesamt | ha | 3.260,0 | 2010 | |
| Anteil LF | % Anteil LF | 0,4 | 2010 | |
| (21) Großvieheinheiten | | | | |
| insgesamt | GV | 634.350 | 2010 | |
| (22) Erwerbstätige in landwirtschaftlichen Betrieben | | | | |
| Erwerbstätige in landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt | Personen | 27.710 | 2010 | |
| Erwerbstätige in landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt | Jahresarbeits-einheiten | 22.320 | 2010 | |
| (23) Altersstruktur der Betriebsleiter | | | | |
| Anzahl der Betriebsleiter insgesamt | Anzahl | 6.300 | 2010 | |
| Anteil der <35-Jährigen | % Anteil der Betriebsleiter | 8,1 | 2010 | |
| Verhältnis <35 / >= 55 Jährigen | Anzahl der < 35 - Jährigen Betriebsleiter pro 100 Betriebsleiter > 55 Jahre | 21,8 | 2010 | |
| (24) Landwirtschaftliche Ausbildung der Betriebsleiter | | | | |

| Anteil der Betriebsleiter mit einer landwirtschaftlichen Grund- oder Vollausbildung | % Anteil | 67,9 | 2010 | |
|--|----------------------------------|-----------------------|------|--------------------------------------|
| Anteil der Betriebsleiter < 35 Jahre mit einer landwirtschaftlichen Grund- oder Vollausbildung | % Anteil | 60,0 | 2010 | |
| (25) Landwirtschaftliches Faktoreinkommen | | | | |
| insgesamt | EUR/Jahresarbeitseinheit (AWU) | 29.943,1 | 2010 | geschätzt |
| insgesamt (Index) | Index 2005 = 100 | 115,7 | 2010 | geschätzt |
| (26) Landwirtschaftlicher Unternehmensgewinn | | | | |
| Lebensstandard der Landwirte | EUR/ Jahresarbeits-einheit (AWU) | 6.506,0 | 2010 | |
| Anteil des Lebensstandards der Landwirte am Lebensstandard der Beschäftigten in anderen Sektoren | % | 61,6 | 2012 | DE |
| (27) Gesamtfaktorproduktivität in der Landwirtschaft | | | | |
| insgesamt (Index) | Index 2005 = 100 | 95,5 | 2011 | DE |
| (28) Bruttoinvestition in der Landwirtschaft | | | | |
| Bruttoanlageinvestition | EUR Mio. | 328,9 | 2010 | |
| Anteil Bruttoanlageinvestitionen an Bruttowertschöpfung (Primärsektor) | % | 37,7 | 2010 | |
| insgesamt | 1000 ha | 11.076 | 2010 | |
| Anteil an der Landesfläche | % Anteil an der Landesfläche | 31,0 | 2010 | |
| (29) Wald und andere bewaldete Flächen (FOWL) | | | | |
| insgesamt | 1000 ha | 523,8 | 2012 | Waldstrategie 2020 Freistaat Sachsen |
| Anteil an der Gesamtfläche | % Anteil | 28,4 | 2012 | |
| (30) Touristische Infrastruktur | | | | |
| Gästebetten in Beherbergungsbetrieben | Anzahl der Gästebetten | 138.557,0 | 2011 | |
| ländlich | % Anteil | (29,2) | 2011 | DE-Wert gesamt |
| halbstädtisch | % Anteil | 75,9 | 2011 | |
| städtisch | % Anteil | 24,1 | 2011 | |
| Umwelt/Klima | | | | |
| Name des Kontextindikators | Maßeinheit (wenn relevant) | Wert Kontextindikator | Jahr | Bemerkung |
| (31) Bodendecke | | | | |
| Anteil LF | % Anteil der Gesamtfläche | 60,1 | 2006 | |
| Anteil natürliches Grünland | % Anteil der Gesamtfläche | 0,3 | 2006 | |
| Anteil forstwirtschaftliche Fläche | % Anteil der Gesamtfläche | 25,3 | 2006 | |
| Anteil Wald-Strauch-Übergangsstadien | % Anteil der Gesamtfläche | 1,5 | 2006 | |
| Anteil naturnahe Fläche | % Anteil der Gesamtfläche | 0,4 | 2006 | |
| Anteil bebaute Fläche | % Anteil der Gesamtfläche | 11,0 | 2006 | |

| | | | | |
|---|---|---------|---------------|----------------|
| Anteil anderer Flächen | % Anteil der Gesamtfläche | 1,4 | 2006 | |
| (32) Fläche mit natürlichen Einschränkungen | | | | |
| insgesamt | % Anteil der LF (UAA) | 52,0 | 2005 | DE-Wert gesamt |
| Berg | % Anteil der LF (UAA) | 2,1 | 2005 | DE-Wert gesamt |
| andere | % Anteil der LF (UAA) | 48,9 | 2005 | DE-Wert gesamt |
| spezifisch | % Anteil der LF (UAA) | 1,0 | 2005 | DE-Wert gesamt |
| (33) Landwirtschaftliche Intensität | | | | |
| geringe Intensität | | 7,0 | 2007 | |
| mittlere Intensität | | 41,1 | 2007 | |
| hohe Intensität | | 51,9 | 2007 | |
| Beweidung | | (9,9) | 2010 | DE-Wert gesamt |
| (34) Natura 2000 | | | | |
| Gebietsanteil | % Gebietsanteil | 15,9 | 2011 | |
| Anteil der LF (inkl. natürlichem Grünland) | % Anteil der LF (UAA) | 11,1 | 2011 | |
| Anteil der forstwirtschaftlich genutzten Fläche | % der Waldfläche | 29,5 | 2011 | |
| (35) Feldvögel | | | | |
| insgesamt (Index) | Index 2000 = 100 | 75,7 | 2008 | DE-Wert gesamt |
| (36) Erhaltungszustand der landwirtschaftlichen Lebensräume (Grünland) | | | | |
| günstig | % Anteil bei der Bewertung von Lebensräumen | 13,3 | Ø 2001 – 2006 | DE-Wert gesamt |
| ungünstig – unzureichend | % Anteil bei der Bewertung von Lebensräumen | 60,0 | Ø 2001 – 2006 | DE-Wert gesamt |
| ungünstig – schlecht | % Anteil bei der Bewertung von Lebensräumen | 26,7 | Ø 2001 – 2006 | DE-Wert gesamt |
| unbekannt | % Anteil bei der Bewertung von Lebensräumen | 3,3 | Ø 2001 – 2006 | DE-Wert gesamt |
| (37) HNV-Farmlandflächen | | | | |
| insgesamt | % Anteil der LF (UAA) | 13 | 2011 | |
| (38) Geschützte Waldgebiete | | | | |
| Kategorie 1.1 | % Anteil der Waldfläche (FOWL area) | 0,0 | 2011 | DE-Wert gesamt |
| Kategorie 1.2 | % Anteil der Waldfläche (FOWL area) | 2,0 | 2011 | DE-Wert gesamt |
| Kategorie 1.3 | % Anteil der Waldfläche (FOWL area) | 27,9 | 2011 | DE-Wert gesamt |
| Kategorie 2 | % Anteil der Waldfläche (FOWL area) | 41,7 | 2011 | DE-Wert gesamt |
| (39) Wasserentnahme in der Landwirtschaft | | | | |
| insgesamt | 1000 m ³ | 2.027,1 | 2010 | |
| (40) Wasserqualität | | | | |
| Potenzieller Stickstoffüberschuss in landwirtschaftli- | kg Na/ha/Jahr | 85,5 | Ø 2007-2010 | DE-Wert gesamt |

| | | | | |
|---|------------------------------------|----------------------------|-------------|--|
| chen Nutzflächen | | | | |
| Potenzieller Phosphorüberschuss in landwirtschaftlichen Nutzflächen | kg P/ha/Jahr | 1,0 | Ø 2005-2008 | DE-Wert gesamt |
| Nitrate im Trinkwasser – Oberflächengewässer | % Anteil der Überwachungsstandorte | 20,1 | 2010 | DE-Wert gesamt |
| hohe Qualität | | 72,4 | 2010 | DE-Wert gesamt |
| mittlere Qualität | | 7,5 | 2010 | DE-Wert gesamt |
| niedrige Qualität | | | | |
| Nitrate im Trinkwasser – Grundwasser | % Anteil der Überwachungsstandorte | 67,5 | 2010 | DE-Wert gesamt |
| hohe Qualität | | 17,2 | 2010 | DE-Wert gesamt |
| mittlere Qualität | | 15,3 | 2010 | DE-Wert gesamt |
| niedrige Qualität | | | | |
| (41) Organische Substanz im Boden | | | | |
| Schätzung des gesamten organischen Kohlenstoffgehaltes | Megatonnen | 221,6 | 2009 | DE-Wert gesamt |
| Durchschnittlicher Kohlenstoffgehalt | g kg ⁻¹ | 12,4 | 2009 | DE-Wert gesamt |
| (42) Bodenerosion | | | | |
| Bodenabtragsrate durch Wassererosion | Tonnen/ha/Jahr | nicht bekannt | 2006 | Daten CCW1 und CCW2 nach DirektZahlVerpflV |
| betroffene landwirtschaftliche Fläche (CCW1 und CCW2 nach DirektZahlVerpflV) | 1000 ha AF 1000 ha LF | 283,8 ha AF 408,2 ha LF | Ø 2011-2013 | |
| betroffene landwirtschaftliche Fläche (CCW1 und CCW2 nach DirektZahlVerpflV) | % der AF % der LF | 39,5 42,1 | Ø 2011-2013 | |
| (43) Erzeugung erneuerbare Energien aus Land- und Forstwirtschaft | | | | |
| aus der Landwirtschaft | t RÖE (kToe) | 8.944,5 | 2010 | |
| aus der Forstwirtschaft | t RÖE (kToe) | 12.230,0 | 2010 | |
| (44) Energieverbrauch in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft | | | | |
| Land- und Forstwirtschaft | t RÖE (kToe) | 774,0 | 2011 | |
| Verbrauch pro ha (Land- und Forstwirtschaft) | kg RÖE/ha LF | 27,8 | 2011 | |
| Ernährungswirtschaft | t RÖE (kToe) | 4.922,0 | 2011 | |
| (45) THG-Emissionen aus der Landwirtschaft | | | | |
| Landwirtschaft insgesamt (CH ₄ und N ₂ O sowie Bodenemissionen/ Bodenabträge) | 1000 t CO ₂ äq | 2.725 | 2010 | |
| Anteil THG-Emissionen | % der Nettoemissionen | 5,2 | 2010 | |

4.1.7 Tabelle mit Daten für die programmspezifischen Kontextindikatoren unterteilt in sozioökonomische und ländliche Indikatoren, sektorale Indikatoren und Indikatoren für Umwelt und Klima

Tabelle 4-2: Programmspezifische Kontextindikatoren

| sozioökonomische und ländliche Situation | | | | |
|--|------------|-----------------------|------|---|
| Name des Kontextindikators | Maßeinheit | Wert Kontextindikator | Jahr | Bemerkung |
| Erwerbstätige | Anzahl | 1,97 Mio. | 2012 | Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen |

| sektoral | | | | |
|--------------------------------------|------------|-----------------------|------|---|
| Name des Kontextindikators | Maßeinheit | Wert Kontextindikator | Jahr | Bemerkung |
| viehhaltende Landwirtschaftsbetriebe | Anzahl | 4.737 | 2010 | Regionale Ergebnisse Landwirtschaftszählung |

| Umwelt/Klima | | | | |
|------------------------------------|------------|-----------------------|------|---------------------------------|
| Name des Kontextindikators | Maßeinheit | Wert Kontextindikator | Jahr | Bemerkung |
| Nadelbäume an der Gesamtwaldfläche | % | 70 | 2012 | Waldstrategie Freistaat Sachsen |

4.2 Bedarfsanalyse

4.2.1 Nennung der Bedarfe

Unionspriorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen

Schwerpunktbereich 1a): Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten

B1 Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommen durch entsprechende Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-3, 6-S-1, 1-W-1, 2-W-1, 6-O-6, 6-T-1, 2-T-1, 2-T-4) bedarf es der Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommen durch entsprechende Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen bzw. auch der Unterstützung des Gründungsverhaltes durch Informationsveranstaltungen und Weiterbildung für KMU im ländlichen Raum.

Beschreibung: Das Erfordernis an umfassender Information und Wissensvermittlung erstreckt sich auch auf die Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommensmöglichkeiten im ländlichen Raum im Fall von Beschäftigungslosigkeit oder drohender Arbeitslosigkeit. Im Landwirtschaftssektor kann es zum einen aus wirtschaftlichen Gründen zur Freisetzung von Arbeitskräften kommen, zum anderen besteht bei – insbesondere kleineren – landwirtschaftlichen Betrieben geringe Bereitschaft zur Hofübernahme. Um drohende Abwanderung zu vermeiden ist das Aufzeigen von Beschäftigungsalternativen, die auch die Möglichkeit einer beruflichen Selbstständigkeit (Gründung und Weiterbildung von KMU) im ländlichen Raum mit einbezieht, notwendig.

B2 Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens betreffend die Bereiche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-1, 2-S-3, 4-W-3, 4-W-5, 5-W-1, 5-W-2, 5-W-3, 2-O-3, 2-O-4, 5-O-1, 5-O-2, 1-T-1, 1-T-2, 2-T-3, 4-T-5) bedarf es der Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens in den Bereichen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft.

Beschreibung: Die qualifizierte Wissensvermittlung, der Austausch von aktuellem Wissen und Informationen in Bezug auf die Vielzahl von Herausforderungen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie die Stärkung der Wissensbasis in den ländlichen Gebieten sind die Basis für eine erfolgreiche Umsetzung aller Unionsprioritäten. Der Freistaat Sachsen weist mit insgesamt 34 Forschungseinrichtungen gut 5 % der insgesamt 678 deutschen Forschungseinrichtungen auf und bietet damit die Voraussetzung, Innovationen in den entsprechenden Bereichen voranzutreiben.

Der Bedarf an Wissensvermittlung ist in Bezug auf die Themen breit gefächert und eng an die Querschnittsziele Innovation, Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen geknüpft. Bei der Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens bedarf es der Unterstützung insbesondere bei landwirtschaftsnahen Themen, wie Informationen zu betriebsmittelreduzierenden Produktionsweisen und zur Minderung der THG-Emissionen, Möglichkeiten der Nutzung von Innovationen zur Ressourcenschonung und Energieeffizienz und somit auch zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit aber auch zum Klimaschutz und geeignete Anpassungsstrategien an den Klimawandel. Auch die Forschung selbst bedarf der Unterstützung, hier auch in Bezug auf die in der SWOT-Analyse als Risiko festgestellte geringe Lebensleistung der Milchkühe.

Der Anteil an ökologisch bewirtschafteten Flächen im Freistaat Sachsen ist im Vergleich zu Gesamtdeutschland unterdurchschnittlich. Zur Anregung der Umstellung und Beibehaltung der Produktion nach ökologischen/biologischen Grundsätzen besteht daher auch Bedarf der umfassenden Information zum Mehrwert des ökologischen/biologischen Landbaus, seiner Realisierung und der Vermarktung der Produkte.

B3 Stärkung der Risikowahrnehmung und des besseren Umgangs mit Risiken durch Information zu Gefahren und Schutzmöglichkeiten

Basierend auf der SWOT-Analyse (3-S-2, 3-O-1, 3-O-2, 1-T-2) bedarf es der Stärkung der Risikowahrnehmung und des besseren Umgangs mit Risiken zu Gefahren und Schutzmöglichkeiten.

Beschreibung: Gerade Land- und Forstwirtschaft sind von den Extremwetterereignissen und deren Häufung in den letzten Jahren verstärkt betroffen. Die hohe Wahrnehmung von Existenz- und Armutrisiken im Zusammenhang mit den zunehmenden Extremwetterereignissen sollte für umfassende Wissensvermittlung zu Gefahren, Vorsorge-, Schutz- und Gegenmaßnahmen genutzt werden.

Schwerpunktbereich 1b): Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, u. a. im Interesse eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung**B4 Aufbau und Stärkung von Verbindungen zwischen Land-, Forst- und Nahrungsmittelwirtschaft mit öffentlicher Forschung**

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-1, 1-S-3, 2-S-2, 1-O-1, 1-W-2) bedarf es der Unterstützung beim Aufbau und Stärkung von Verbindungen zwischen Land-, Forst- und Nahrungsmittelwirtschaft mit öffentlicher Forschung.

Beschreibung: Für die erfolgreiche Umsetzung der Unionsprioritäten ist neben der Vermittlung von wissenschaftlich fundiertem, aktuellem Wissen und Information auch die Kooperation der Akteursgruppen notwendig. Daher bedarf es auch der Unterstützung der Bildung und des Betriebs von operationellen Gruppen (OPG) im Rahmen von EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ bzw. auch der Unterstützung von Pilotprojekten, um den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die landwirtschaftliche Praxis zu fördern und im Umkehrschluss die Erfahrungen aus der Praxis für die angewandte Forschung zu nutzen.

B5 Unterstützung der Zusammenarbeit von Waldbesitzern bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-W-6, 2-W-4, 5-W-4, 5-O-3, 4-T-6) bedarf es der Unterstützung der Zusammenarbeit von Waldbesitzern bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen.

Beschreibung: In der SWOT-Analyse des Freistaates Sachsen wird insbesondere die Eigentumszersplitterung im Privatwaldbesitz als Schwäche identifiziert. Diese führt zu strukturellen und wirt-

schaftlichen Nachteilen und damit zu einer geringeren Wettbewerbsfähigkeit bei der nachhaltigen, erwerbsorientierten Waldbewirtschaftung. Eine Unterstützung bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen kann zum einen dazu beitragen, wirkungsvoll die ökologische Entwicklung von Waldflächen zu fördern und zum anderen eine Verbesserung von Holzabsatzmöglichkeiten erreichen.

Schwerpunktbereich 1c): Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft

B6 Bereitstellung bedarfsorientierter Weiterbildungsangebote in Land- und Forstwirtschaft

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-2, 2-S-4, 1-W-1, 1-W-3, 2-W-4) bedarf es der Bereitstellung bedarfsorientierter Weiterbildungsangebote für Betriebsleiter in Land- und Forstwirtschaft.

Beschreibung: In der SWOT-Analyse wurde eine Korrelation zwischen Betriebsgröße und Weiterbildungsinteresse festgestellt. 2010 hat fast ein Fünftel der Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe im Freistaat Sachsen an einer Weiterbildung teilgenommen (Deutschland: 22,4 %), dabei ist die Teilnahme der Betriebsleiter der großen Betriebe im Freistaat Sachsen mit 46,4 % gegenüber der Weiterbildungsbeteiligung in kleineren Betriebsgrößenklassen (z. B. 5 – 10 ha: 9 %) analog zur beruflichen Qualifikation wesentlich größer. Eine Ausnahme bilden die Betriebsleiter spezialisierter Gartenbaubetriebe unter 5 ha mit einer Weiterbildungsbeteiligung von 15 %. Im Freistaat Sachsen besteht somit Bedarf spezifischer Angebote von Weiterbildungsmöglichkeiten im primären Sektor, um einerseits bestehendes Interesse an Weiterbildungen zu befriedigen, andererseits aber auch um Interesse an Weiterbildungen – insbesondere bei Betriebsleitern und Mitarbeitern kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe sowie Privatwaldbesitzern – zu wecken.

Unionspriorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

Schwerpunktbereich 2a): Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung

B7 Unterstützung des gesunden Strukturwandels und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe

Basierend auf der SWOT-Analyse (2-S-1, 2-S-2, 2-S-3, 2-W-1, 4-W-5, 2-O-1, 2-O-2, 2-O-3, 3-O-1, 3-O-2, 1-T-1, 2-T-3) bedarf es der Unterstützung des gesunden Strukturwandels und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe und der weiteren Erhöhung des Anteils des Freistaates Sachsen an der Bruttowertschöpfung in der Land- und Forstwirtschaft im nationalen Vergleich.

Beschreibung: Zur Stärkung und Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ist die Verbesserung der Wirtschaftsleistung unter Beachtung der gestiegenen Anforderungen an Ressourceneffizienz und Klimaschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels notwendig. Auch die gesellschaftlich befürworteten erhöhten Anforderungen an Tierwohl und -gesundheit sind Motor für einen Strukturwandel innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe und bedürfen der Unterstützung. Besonderes Augenmerk liegt dabei unter Bezug auf die SWOT-Analyse auf der Unterstützung der marktorientierten Milchvieh-, Gartenbau-, Weinbau- und Ackerbaubetriebe bzw. der Unterstützung der ökologisch/biologischen Landwirtschaft.

B8 Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen innovativen, emissionsarmen Anlagen

Basierend auf der SWOT-Analyse (2-S-1, 2-S-2, 2-S-3, 2-W-2, 5-W-3, 5-O-1, 2-T-2) bedarf es der Unterstützung des qualitativen und quantitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen, innovativen und emissionsarmen Anlagen in der Landwirtschaft.

Beschreibung: Trotz anhaltend überdurchschnittlicher Investitionstätigkeit ist die für die Arbeitsproduktivität wichtige Kapitalausstattung pro Arbeitsplatz immer noch vergleichsweise gering. Steigerungspotenziale der Wettbewerbsfähigkeit durch Investitionsförderung marktorientierter Acker-

bau-, Gartenbau- und Milchviehbetriebe sind möglich. Neben dem quantitativen Aufbau des produktiven Kapitalstocks bedarf es qualitativ hochwertiger, innovativer Anlagen, die auch anderen Herausforderungen wie der notwendigen Anpassung an den Klimawandel oder der Verbesserung der Tiergesundheit in der Milchproduktion begegnen.

Die Erhöhung der ökonomischen und ökologischen Leistungsfähigkeit und die Steigerung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe ist daher insbesondere über Investitionen in den qualitativen und quantitativen Kapitalstock zu realisieren. Bei den Investitionen in Anlagen stehen Innovation, Ressourceneffizienz, Reduktion von THG-Emissionen und tierartgerechte Landwirtschaft im Vordergrund.

B9 Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-2, 2-T-1) bedarf es bei der Investitionsförderung der Bindung an eine berufliche Qualifikation, um der zunehmenden Dequalifizierung des Humankapitals zu begegnen.

Beschreibung: Aufgrund der günstigeren Wirkungsprognose ist die Bindung der Investitionsförderung an eine berufliche Qualifizierung geboten.

Unionspriorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

Schwerpunktbereich 3a): Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

B10 Qualifizierung von Landwirten sowie KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen

Basierend auf der SWOT-Analyse (3-W-1, 2-O-4, 1-T-2) bedarf es der Qualifizierung von Landwirten sowie KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen der EU und des Freistaates Sachsen und der Unterstützung von Aufbau und Beteiligung an neuen Qualitätsprogrammen zur Verminderung von Einkommensschwankungen.

Beschreibung: Qualitätsprogramme sind ein Garant für eine gesicherte Herkunft und Qualität, für den vertikalen Verbund von Erzeuger, Verarbeiter und Handel/Handwerk auf vertraglicher Basis und für eine durchgängige neutrale Kontrolle auf allen Stufen. Qualitätsprogramme mit einem konsequent umgesetzten schlüssigen Marketingkonzept können dazu beitragen, sächsische Produkte auch über die Landesgrenzen erfolgreich zu vermarkten und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft des Freistaates Sachsen fördern. Daher besteht Unterstützungsbedarf bei dem Aufbau von Qualitätsprogrammen und bei der Qualifizierung von Landwirten und KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen der EU und des Freistaates Sachsen.

Schwerpunktbereich 3b): Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

B11 vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in sensiblen Bereichen

Basierend auf der SWOT-Analyse (3-S-2, 3-T-1, 4-T-2) besteht Bedarf des vorbeugenden Schutzes landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in sensiblen Bereichen, v. a. in überschwemmungsgefährdeten Bereichen (Hochwasserschutz) und auf diluvialen Standorten.

Beschreibung: Extreme Erlösschwankungen durch erhebliche Ernteauffälle werden durch zunehmende Wetterextreme verursacht. Die stärksten Beeinträchtigungen durch den künftigen Klimawandel sind im Pflanzenbau auf den diluvialen Standorten mit geringer Wasserspeicherkapazität in der Oberlausitz und Nordsachsen und im Obst- und Weinbau durch erhöhte Spätfrostgefahr, Sonnenbrandschäden und Trockenheit zu erwarten. Vor dem Hintergrund zu erwartender Änderungen in der Jahresniederschlagsverteilung und der auf den leichten diluvialen Standorten in Nord- und Ostsachsen verminderten Wasserspeicherkapazität gewinnt die Bewässerung und die Verbesse-

rung der Wassereffizienz weitere Bedeutung.

Auch in überschwemmungsgefährdeten Bereichen ergibt sich das Erfordernis des vorbeugenden Schutzes landwirtschaftlicher Flächen.

Unionspriorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

Schwerpunktbereich 4a): Wiederherstellung und Erhaltung sowie Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten, Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften

B12 Unterstützung der Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Potenziale

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 4-O-1, 6-O-1, 4-T-1, 4-T-5) bedarf es der Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Potenziale, insbesondere der Sicherung der landschaftlichen Vielfalt und Erhalt des Anteils an HNV-Flächen und der Sicherung und Erhaltung des natürlichen Erbes.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse zeigt für den Freistaat Sachsen eine gute Ausstattung mit natürlichen Potenzialen auf. Gleichwohl ist die Kulturlandschaft von intensiver Landnutzung geprägt. Unterschiedliche Faktoren haben dazu geführt, dass 56 % der Biotoptypen im Freistaat Sachsen gefährdet sind, 2 % werden in der Vorwarnliste aufgeführt. Der Schwund und die Veränderung von Lebensräumen sind Hauptursachen für den Bestandsrückgang vieler Tier- und Pflanzenarten. So weist z. B. ein erheblicher Anteil der Vogelarten der Agrarlandschaft einen unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustand der Population auf.

Von den insgesamt 47 im Freistaat Sachsen vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) befinden sich 27 in einem günstigen, elf in einem unzureichenden und sechs in einem schlechten Zustand (von drei FFH-LRT ist der Zustand unbekannt).

Es bedarf daher fortdauernder konsequenter und bedarfsorientierter Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der natürlichen Potenziale.

B13 Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-7, 4-W-10, 4-W-11, 5-W-5, 4-T-1) bedarf es der Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt und zur Verbesserung der strukturellen Vielfalt/Biodiversität und der stärkeren Entwicklung von Kleinstrukturen und Landschaftselementen in der Agrarlandschaft.

Beschreibung: Insbesondere auf Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung sind in Bezug auf den Schutz der Biologischen Vielfalt unterschiedliche Wirkungen zu berücksichtigen. Denn sowohl die Intensivierung der Landnutzung als auch die Aufgabe der Bewirtschaftung extensiv bewirtschafteter Flächen kann zu Verlusten an Biologischer Vielfalt führen. Es besteht Bedarf für die Unterstützung angepasster naturschutzgerechter Bewirtschaftungsweisen sowie für die Entwicklung von Kleinstrukturen (z. B. Brachflächen) in der Agrarlandschaft. Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung der Biologischen Vielfalt und helfen die Bestände der heimischen Fauna und Flora zu schützen und zu entwickeln. Darüber hinaus können Kleinstrukturen wichtige Trittsteinbiotope des Biotopverbunds darstellen.

B14 Unterstützung spezifischer Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen inklusive Technik/Ausstattung und Präventionsmaßnahmen

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 4-S-2, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 4-O-1, 6-O-1, 4-T-1) bedarf es der Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung des Erhaltungszustands von Biotopen, Lebensräumen und Arten durch spezifische Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen, der Unterstützung zur Verbesserung des Biotopverbunds, der Unterstützung der Anschaffung von Technik und Ausstattungsgegenständen als Voraussetzung zur Aufrechterhaltung traditioneller Landnutzungsweisen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt sowie der Unterstützung von Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch geschützte Arten.

Beschreibung: Zum Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt sind zahlreiche und differenzierte Anstrengungen notwendig. Insbesondere zur Sicherung und Wiederherstellung des Erhaltungszustands gefährdeter Arten und Lebensräume bedarf es spezifischer

Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen. Daneben sind auch Investitionen zur Anschaffung, Errichtung und Installation von Technik und Ausstattung erforderlich, um z. B. Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung traditioneller Landnutzungsweisen zu schaffen. Ein besonderes Augenmerk liegt zudem auf der Unterstützung von Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch geschützte Arten zur Vermeidung von Konflikten. Zu den im Freistaat Sachsen vorkommenden Arten, die ein besonderes Konfliktpotenzial mit verschiedenen Formen der Landnutzung aufweisen, gehören u. a. der Biber und der Wolf.

B15 Unterstützung planungsgestützten Naturschutzes zum Erhalt der Biologischen Vielfalt

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 4-S-2, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 4-T-1) bedarf es der Unterstützung des planungsgestützten Naturschutzes zum Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie der Unterstützung der Dokumentation von Artenvorkommen.

Beschreibung: Grundlage für die erfolgreiche Sicherung von Lebensraumtypen und Arten ist eine genaue Kenntnis der jeweiligen Vorkommen, eine Einschätzung der Gefährdungen und Erhaltungspotenziale sowie häufig eine detaillierte Planung der erforderlichen Handlungen. Für die 270 FFH-Gebiete wurden Managementpläne erarbeitet, die eine solide Basis für die Umsetzung zielgerichteter Naturschutzmaßnahmen im Hinblick auf die konkreten Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes bieten. Darüber hinaus werden jedoch ergänzende Planungsunterlagen sowie aktuelle Informationen zu den Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten benötigt, um die naturschutzfachlichen Zielstellungen erreichen zu können. Schwerpunkte stellen die Dokumentation von Artenvorkommen, die Erarbeitung und Aktualisierung von Fachgutachten und Planungen für Schutzgebiete und die Untersetzung des landesweiten Biotopverbunds mit Verbindungsflächen bzw. Biotopverbundflächen sowie der landesweiten Konzeption für den Artenschutz im Freistaat Sachsen dar.

B16 Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 4-S-2, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 6-O-1, 4-T-1) bedarf es der Entwicklung und Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der natürlichen Biologischen Vielfalt.

Beschreibung: Die Sicherung der Biologischen Vielfalt ist eine Aufgabenstellung von hoher Komplexität. Vielfältige Einflussfaktoren wirken sich negativ auf die Erhaltungszustände der Arten und Lebensräume aus. Für die Lösung dieser Probleme ist daher vielfach die Einbindung und Zusammenarbeit zahlreicher unterschiedlicher Akteure erforderlich. Insbesondere für viele besonders gefährdete und/oder geschützte Arten besteht im Freistaat Sachsen aufgrund einer europäischen oder nationalen Schutzverantwortung und -verpflichtung ein dringender Bedarf zur Initiierung, Koordinierung, Unterstützung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten. Zu den relevanten Akteuren zählen dabei insbesondere Landnutzer, Naturschutzverbände und -vereine sowie Naturschutzbehörden.

B17 Unterstützung der Information, Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung zum Schutz der Biologischen Vielfalt

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-1, 4-S-1, 4-W-1, 4-W-2, 4-W-10, 4-W-11, 1-O-2, 4-O-1, 4-O-2, 6-O-1, 4-T-1, 4-T-2, 4-T-3, 4-T-5) bedarf es der Unterstützung der Information, der Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung und Qualifizierung der Landnutzer, Waldbesitzer und Bevölkerung zum Schutz der Biologischen Vielfalt.

Beschreibung: Die Biologische Vielfalt im Freistaat Sachsen ist eng mit den jeweiligen Formen der Landnutzung verbunden. Eine erfolgreiche Umsetzung von Naturschutzzielen setzt die Akzeptanz von Landnutzern bzw. Flächeneigentümern voraus. Bestehende Akzeptanzdefizite sind u. a. durch mangelnde Information und einer fehlenden Sensibilisierung der Landnutzer für den Naturschutz hervorgerufen. Die Sicherung der Biologischen Vielfalt kann im Freistaat Sachsen nur gelingen, wenn die Ziele des Naturschutzes durch die verschiedenen Landnutzer und Bevölkerungsgruppen anerkannt und notwendige Maßnahmen akzeptiert, angenommen und fachgerecht umgesetzt werden. Grundlage hierfür ist, dass das Wissen über ökologische Zusammenhänge und über die Bedeutung der Biologischen Vielfalt verbreitet wird und allen Teilen der Bevölkerung zugänglich ist. Die Themen Information, Qualifizierung, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung sowie die Verbesserung des Kenntnisstandes über den Schutz und die Bedeutung der Biologischen Vielfalt sind daher auch als wichtige Bestandteile im Handlungsprogramm zur Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen verankert. Die Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung in Naturschutzangelegenheiten ist daher zu unterstützen. Auch muss die Kooperationsbereitschaft über eine aktive schutzgutbezogene Vor-Ort-Information und Aufklärung der Landnutzer zum Erfordernis der Naturschutzmaßnah-

men hergestellt werden. Landnutzer sind dahingehend zu qualifizieren, dass sie in der Lage sind, naturschutzfachliche Erfordernisse zu bewerten, Anforderungen an die Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt in ihre Flächennutzung zu integrieren und Förderangebote zur Umsetzung konkreter naturschutzfachlicher Anforderungen gezielt zu nutzen.

B18 Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstigen Standorten und traditioneller Bewirtschaftungsformen

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-W-7, 4-W-10, 4-T-1) bedarf es der Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstigen Standorten und traditioneller Bewirtschaftungsformen.

Beschreibung: Neben der Intensivierung der Landnutzung hat auch die Nutzungsaufgabe für viele Agrarbiotoptypen Flächen- oder Qualitätsverluste zur Folge. Betroffen sind damit auch die von diesen Lebensräumen abhängigen Tier- und Pflanzenarten. So weist z. B. ein erheblicher Anteil der Vogelarten der Agrarlandschaft einen unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustand der Population auf. Zur Sicherung der Biologischen Vielfalt aber auch zur Erhaltung von Kulturlandschaften bedarf es Anstrengungen hinsichtlich der Verhinderung der Nutzungsaufgabe von LF, die teilweise landwirtschaftlich wenig rentabel sind, aber naturschutzfachlich hoch relevant. Die Unterstützung dient auch der Aufrechterhaltung traditioneller Bewirtschaftungsmethoden.

B19 Minimierung der Flächenneuanspruchnahme und Rückführung von Flächen in die Primärproduktion

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-T-1, 4-T-4) bedarf es der Begrenzung von Flächenneuanspruchnahmen bzw. der Unterstützung bei einer Rückführung von Flächen in die Primärproduktion.

Beschreibung: Die Verfügbarkeit von Flächen für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird zunehmend durch bauliche Tätigkeiten eingeschränkt. Im Jahr 2011 waren 12,6 % des Gebietes im Freistaat Sachsen Siedlungsfläche. Das vom Siedlungsbereich eingenommene Areal steigt jährlich weiterhin an – meist zum Nachteil der Landwirtschaftsfläche. Der Flächenverbrauch in den letzten elf Jahren war stark volatil. So schwankte die Flächenneuanspruchnahme im Jahresdurchschnitt zwischen 3 und 11 ha pro Tag. Die höchste Zunahme der Siedlungsfläche im Jahr 2010 fand in der Region Chemnitz statt (3 ha pro Tag), die geringste in der Region Dresden (1,6 ha pro Tag). Im Rahmen von Flächenrecycling wäre eine landwirtschaftliche Wiedernutzbarmachung von Siedlungsbrachen möglich. Im Freistaat Sachsen eignen sich nach ersten Erhebungen schätzungsweise 400 bis 1.000 ha Fläche für eine solche Umnutzung. Bauliche Flächeninanspruchnahmen sind insbesondere durch Innenentwicklung der Orte und Umnutzung vorhandener Gebäudesubstanz zu vermeiden bzw. Möglichkeiten der Rückführung von Flächen in die Primärproduktion zu unterstützen.

B20 Unterstützung von Vorhaben zur Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften/vorbeugende Maßnahmen gegen Waldschäden

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-2, 4-W-6, 4-T-2, 4-T-3) bedarf es der Unterstützung von Vorhaben zur Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten und der Unterstützung von vorbeugenden Maßnahmen gegen biotische und abiotische Waldschäden.

Beschreibung: Der Wald hat vielfältige Schutzfunktionen, die auch für die Erreichung der Querschnittziele Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen besonders relevant sind. Die SWOT-Analyse zeigt einen unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Anteil an Waldfläche auf. Bei der Bestockung dominieren naturferne Nadelbaumreinbestände, die nicht der natürlichen Baumartenausstattung entsprechen. Dadurch sind diese Waldökosysteme nur bedingt stabil und elastisch. Infolge der Zunahme der Extremwetterereignisse sind diese sowohl gegenüber biotischen als auch abiotischen Schäden – insbesondere Waldbrand – hoch gefährdet. Daher besteht Bedarf die Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften zu unterstützen um somit in besonderer Weise zur Erhaltung und Wiederherstellung gefährdeter Waldlebensräume und der Verbesserung der Biologischen Vielfalt beizutragen und auch die Waldökosysteme im Hinblick auf die Anpassung an die Folgen der Klimaänderung zu stärken. Auch bedarf es der Unterstützung von Landwirten sowie Waldbesitzern bzw. deren Zusammenschlüsse bei physischen Vorsorgemaßnahmen mit Gemeinwohlinteresse im Zusammenhang mit dem Schutz des Waldes.

B21 Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-1, 6-O-1, 4-T-1) bedarf es der Unterstützung der Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen.

Beschreibung: Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen stellen häufig die

Grundlage für die Nutzbarkeit von Steil- und Hanglagen dar. Insbesondere für den Weinbau im Freistaat Sachsen sind Trockenmauern von herausgehobener Bedeutung. Gleichzeitig besitzen Weinbergmauern als unverfugte Natursteinmauern als Biotoyp eine hohe landschaftsökologische Bedeutung. Als Kulturlandschaftsprägende Elemente kommen sie im Freistaat Sachsen vorwiegend im sächsischen Elbtal und hier auch in Stadtgebieten der Agglomeration Dresden als Weinbergmauern vor. Deren Erhalt bzw. Sanierung bedarf daher der Unterstützung im gesamten Programmgebiet.

Schwerpunktbereich 4b): Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

B22 weitere Reduktion der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasserkörper im Sinne der Ziele der WRRL

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-3, 4-S-4, 5-S-1, 4-W-3, 4-W-4, 4-W-8, 4-O-2) bedarf es der kontinuierlich weiteren Reduktion der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasserkörper im Sinne der Ziele der WRRL, der verstärkten Reduzierung der Boden- und Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in Gewässer sowie der Verbesserung der standortgerechten Uferbepflanzung insbesondere bei kleinen Gewässern.

Beschreibung: Laut SWOT-Analyse haben die Oberflächenwasserkörper im Freistaat Sachsen überwiegend einen guten chemischen Zustand, gleichwohl sind Schadstoffe nachgewiesen, die zu einer Minderung der Wasserqualität führen. Die stoffliche Belastung der Gewässer durch Stickstoff und Phosphat ist v. a. eine Folge von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft. Die Schwermetallbelastung resultiert als Hinterlassenschaften des Steinkohle- und Erzabbau. Auch hinsichtlich des ökologischen Zustands sind die Oberflächenwasserkörper stark verbesserungswürdig. Bei den Grundwasserkörpern befindet sich ein erheblicher Teil in einem schlechten chemischen Zustand. Es bedarf daher der Unterstützung von Flächenmaßnahmen die sowohl die Verhinderung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasserkörper als auch die Verringerung des Gebrauchs von Betriebsmitteln zum Inhalt haben. Für eine ökologische Verbesserung der Oberflächenwasser besteht insbesondere Bedarf an Vorhaben, die die bestehenden strukturellen Defizite der Gewässer verringern.

B23 Unterstützung einer Nutzungsoptimierung im Hinblick auf den Einsatz Düngemitteln

Basierend auf der SWOT-Analyse (1-S-3, 4-W-3, 4-O-2, 5-W-2) bedarf es der Unterstützung einer Nutzungsoptimierung im Hinblick auf den Einsatz von Düngemitteln.

Beschreibung: Da Stoffeinträge (insbesondere Nitrat) aus der Landwirtschaft hauptsächlich für die Belastung der Grundwasserkörper sind, besteht Bedarf der Unterstützung von Vorhaben mit dem Ziel, den optimalen Bedarf von Stickstoffdünger zu ermitteln und so eine Reduzierung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser und eine Verbesserung der Bodenqualität zu erreichen.

B24 Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-S-4, 2-O-3, 2-O-4, 4-O-2, 4-W-5, 5-W-2) bedarf es der Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus.

Beschreibung: Grundsätzlich haben nach ökologisch/biologischen Grundsätzen bewirtschaftete Flächen positive Wirkungen auf den Erhalt der Biologischen Vielfalt in der Kultur-/Agrarlandschaft, auf Wassergüte und Boden. Die Umstellung und der Betrieb des ökologischen/biologischen Landbaus ist daher zu unterstützen.

Insgesamt ist die Nachfrage nach einheimischen ökologisch/biologisch erzeugten Produkten in Deutschland größer als das Angebot. Verarbeiter und Händler sind gezwungen ausländische Ware zu kaufen, obwohl regionale Ware sich durch einen geringeren ökologischen Fußabdruck auszeichnen. Der deutsche Handel hat im Wirtschaftsjahr 2009/2010 – je nach Produkt – 2 bis 95 % der abgesetzten Rohstoffe und Frischprodukte importiert. Insofern besteht ein erheblicher Entwicklungsbedarf, um zum einen die gestiegene Nachfrage nach ökologisch/biologisch erzeugten Produkten zu befriedigen und zum anderen die potenziell positiven Auswirkungen auf die Güte von Wasser- und Bodenkörpern zu erreichen und somit auch die Landwirtschaft zu stärken. Bei großer Nachfrage und mangelndem regionalen Angebot sind die Preise für Produkte aus ökologischem Anbau deutlich höher und darüber hinaus auch stabiler als die Preise für konventionelle Produkte. Eine Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus ist daher auch im Sinne der Förderung seiner Wirtschaftlichkeit.

Der Verzicht auf chemisch-synthetische PSM und das niedrige Düngenniveau fördern die Vielfalt des

Tier- und Pflanzenlebens in der Agrarlandschaft, daher wird durch eine Unterstützung des ökologisch/biologischen Landbaus auch ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt und zur Sicherung der Biologischen Vielfalt geleistet.

Schwerpunktbereich 4c): Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

B25 Unterstützung bodenschonender, erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen, Reduzierung des Grünlandumbruchs

Basierend auf der SWOT-Analyse (5-S-1, 4-W-8, 4-W-9, 3-O-1, 3-O-2, 4-O-2) bedarf es der Unterstützung bodenschonender, erosionsmindernder Bewirtschaftungsformen, der Auflockerung der Fruchtfolge und der Vermeidung von Grünlandumbruch.

Beschreibung: Durch Wasser- bzw. Winderosion geht humoser Boden besonders auf ackerbaulich genutzten Flächen verloren. Im Freistaat Sachsen sind über die Hälfte der Ackerflächen potenziell erosionsgefährdet. Wirksame Maßnahmen zur Minderung von Bodenerosion und -verdichtung sind die durchgängig pfluglose Bodenbearbeitung, Direktsaat, Zwischenfruchtanbau und Mulchsaat. Im Jahr 2012 wurden 34 % der Ackerfläche mit Förderung aus dem EPLR 2007 – 2013 dauerhaft pfluglos bewirtschaftet. Es bedarf weiterhin der Unterstützung erosionsverhindernder Vorhaben in der Landwirtschaft.

Unionspriorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

Schwerpunktbereich 5a): Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft und

Schwerpunktbereich 5b): Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

B26 Unterstützung angepasster Technologien, Nutzung von Innovationen vor dem Hintergrund einer effizienten Ressourcennutzung

Basierend auf der SWOT-Analyse (2-S-2, 2-W-3, 5-W-1, 5-W-3, 4-O-2, 5-T-1) bedarf es der Unterstützung angepasster Technologien, Bewirtschaftungsformen und Nutzung von Innovationen vor dem Hintergrund einer effizienten Ressourcennutzung sowie der Unterstützung einer Nutzungsoptimierung in der Landwirtschaft im Hinblick auf Bewässerung und Steigerung der Energieeffizienz.

Beschreibung: Im Hinblick auf die Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft ist die Einführung angepasster Technologien und Nutzung von Innovationen zu unterstützen. Im Jahr 2010 wurden 3.260 ha (0,4 %) landwirtschaftliche Fläche im Freistaat Sachsen bewässert. 2009 entfielen 1.299 ha auf landwirtschaftliche Kulturen (ohne Bewässerung im Gemüseanbau und die Bewässerung von Dauerkulturen). Im Jahr 2002 erfolgte eine Bewässerung auf 727 ha (0,25 %) landwirtschaftlicher Fläche (ohne Gemüseanbau und Dauerkulturen). Es ist daher eine steigende Wassernutzung in der Bewirtschaftung festzustellen. Es bedarf daher der Unterstützung einer Nutzungsoptimierung in der Landwirtschaft im Hinblick auf Bewässerung.

Des Weiteren sind Investitionen in ressourcenschonende und energieeffiziente Anlagen als auch bodenschonende Bewirtschaftungsmethoden auch unter dem Aspekt der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu unterstützen.

Schwerpunktbereich 5c): Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

B27 nachhaltiger Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch

Basierend auf der SWOT-Analyse (5-O-2, 5-O-3, 4-T-6) bedarf es der Unterstützung eines nachhaltigen Ausbaus des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch.

Beschreibung: Im Sinne der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch sind Vorhaben zu unterstützen, die hierzu einen Beitrag leisten. Dabei ist die Produktion

von nachwachsenden Rohstoffen und alternativen Energiepflanzen umweltfreundlich und in Abwägung mit negativen Folgen zu gestalten.

B28 Abbau der Infrastrukturdefizite in der Forstwirtschaft zur Mobilisierung der Potenziale zur Holzvermarktung

Basierend auf der SWOT-Analyse (2-W-4, 5-W-4, 5-O-3, 5-T-2) bedarf es der Unterstützung beim Abbau von Infrastrukturdefiziten in der Forstwirtschaft zur Mobilisierung der Potenziale zur Holzvermarktung

Begründung: Die SWOT-Analyse zeigt auch die infolge der kleinparzelligen Eigentumsverhältnisse an Waldflächen auffälligen Defizite im Hinblick auf Infrastruktur und daraus resultierender wirtschaftlicher Nachteile auf. Durch die Schaffung der notwendigen Infrastruktur soll v. a. den Kleinprivatwaldbesitzern die Rohholzvermarktung erleichtert werden. Es bedarf daher einer Unterstützung zum Abbau der Infrastrukturdefizite. Dies erleichtert außerdem den Bezug von Holz als nachwachsenden Rohstoff und damit die Versorgung mit erneuerbaren Energien.

Schwerpunktbereich 5d): Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

B29 Unterstützung angepasster Technologien und Bewirtschaftungsmethoden zur Vermeidung von THG-Emissionen

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-O-2, 5-O-1, 5-W-1, 5-W-5) bedarf es der Unterstützung angepasster Technologien und Bewirtschaftungsmethoden zur Vermeidung von THG-Emissionen und der Unterstützung des nachhaltigen Ausbaus des Anteils der erneuerbaren Energien.

Beschreibung: Zu den aus der Landwirtschaft stammenden THG-Emissionen zählen hauptsächlich Lachgas, das bei der Düngung und Bodenbearbeitung emittiert wird, und Methan aus der Viehhaltung. Ca. 42 % der THG-Emissionen aus der Landwirtschaft wurden 2010 durch die Tierhaltung (Verdauung und Wirtschaftsdünger-Management) verursacht. In den letzten 20 Jahren verringerten sich die Rinderbestände im Freistaat Sachsen um rund 20 %. Die gesamten THG-Emissionen der Landwirtschaft pendeln seit 1992 zwischen etwa 2,6 und 3 Mio. t CO_{2äq}, wobei in den Jahren 2007 bis 2009 Höchstwerte erreicht wurden.

Zur Minderung der THG-Emissionen trägt auch der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen bei. Die Fläche zur Produktion von nachwachsenden Rohstoffen im Freistaat Sachsen betrug 2010 ca. 110.500 ha zur energetischen und rund 19.500 ha zur stofflichen Verwertung. Im Jahr 2010 stammten 37,3 % des Stroms aus erneuerbaren Energien aus Biomasse. Der Anteil regenerativ erzeugten Stroms am gesamten Stromverbrauch im Freistaat Sachsen erhöhte sich seit 2000 jährlich um etwa 1,2 % und betrug 2010 17 %.

Einsparpotenziale bei den landwirtschaftlichen THG-Emissionen werden deutschlandweit bei bis zu 2,5 Mio. t CO_{2äq} durch Anpassung der Fütterung gesehen.

Es bedarf daher der Unterstützung bei der Modernisierung von Gebäuden, Anlagen- und Maschinenteknik, die einen Beitrag zur Verringerung der durch tierische Verdauung, Lagerung und Ausbringung von Dünger verursachten Emissionen beitragen. Des Weiteren ist die Vermeidung von Grünlandumbruch für eine Reduktion der THG von großer Bedeutung und bedarf der Unterstützung, da die Qualität hinsichtlich der CO₂-Bindung nicht im gleichen Maß durch eine Neueinsaat wiederhergestellt werden kann. Auch ist der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen im Sinne der Minderung der THG-Emissionen zu unterstützen.

Schwerpunktbereich 5e): Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft

B30 langfristige Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-W-6, 4-O-2, 3-T-1, 4-T-3, 4-T-5) bedarf es der langfristigen Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen.

Beschreibung: In den Zeiträumen 1961 bis 1990 und 1991 bis 2005 zeigt sich im Freistaat Sachsen eine Änderung der Witterungsbedingungen. Im Mittel ist die Temperatur um 0,7°C gestiegen, wobei hier regionale Unterschiede festzustellen sind. Ferner sind Änderungen des Niederschlagsgeschehens zu beobachten. Diese veränderten klimatischen Bedingungen haben weitreichenden Einfluss auf die Vegetation. So führen Temperaturerhöhungen zu einem früher beginnenden und insgesamt längeren Vegetationszeitraum. Weiterhin zeigt sich auch trotz der gestiegenen Nieder-

schlagsmengen eine Zunahme der Waldbrandgefahr in fast allen Regionen des Freistaates aufgrund der langanhaltenden Trockenperioden. Gleichzeitig ist eine Zunahme der jahreszeitlichen Anomalien der Lufttemperatur – vorwiegend Wärmerekorde – zu beobachten. Es wird angenommen, dass das Auftreten von Extremereignissen wie Trockenperioden, Spätfröste, Überschwemmungen und Hagel in Zukunft zu einer Ertragsinstabilität in allen sächsischen Regionen führen wird. Es sind daher Vorhaben zur langfristigen Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen zu unterstützen.

B31 Unterstützung der Waldflächenerhaltung durch Waldumbau zur langfristigen Kohlenstoffbindung

Basierend auf der SWOT-Analyse (5-S-2, 4-W-6, 4-O-1, 3-T-1, 4-T-3, 4-T-5) bedarf es der Unterstützung des Waldumbaus und von Aufforstungen zur langfristigen Kohlenstoffbindung und für einen effektiven Naturschutz.

Beschreibung: Positiven Einfluss auf die Minderung von THG hatte in den letzten Jahren die Zunahme der Waldfläche und insbesondere der Holzvorräte. Der Holzvorrat in den sächsischen Wäldern beträgt mehr als 126 Mio. m³. Damit werden rund 31,5 Mio. t CO₂ allein im aufstockenden Waldbestand gebunden. Hinzu kommen Kohlenstoffvorräte im Boden und in der toten Biomasse. Walderhaltung durch Waldumbau und Aufforstungen in Hochwasserentstehungsgebieten dienen auch effektiv dem Hochwasserschutz. In standortgerechten stabilen und klimaangepassten Wäldern sind diese Effekte langfristig wirksam. Der Waldumbau unter Beachtung der besseren Anpassungsfähigkeit an die klimatischen Veränderungen ist mithin auch unter dem Gesichtspunkt von Hochwasserschutz und der Kohlenstoffbindung zu unterstützen.

B32 Unterstützung der langfristigen Minderung der Bodenversauerung in den Wäldern

Basierend auf der SWOT-Analyse (4-W-6, 4-T-3, 5-T-3) sind Vorhaben zur langfristigen Minderung der Bodenversauerung in den sächsischen Wäldern zu unterstützen.

Beschreibung: Waldökosysteme werden stark durch atmosphärische Stoffeinträge beeinflusst. Nähr- und Schadstoffgehalte verändern insbesondere den Zustand nährstoffarmer Waldökosysteme. Im Ergebnis der Bodenzustandserhebung können insbesondere die anhaltend hohen, über die kritische Belastungsgrenze hinausgehenden Stickstoffeinträge als problematisch für die weitere Entwicklung des Waldzustands eingeschätzt werden. Darüber hinaus besteht eine großflächig ausgeprägte Bodenversauerung in den sächsischen Wäldern, deren negative Auswirkungen für das gesamte Waldökosystem v. a. auf den Einfluss durch Immissionen zurückzuführen sind. Die Elastizität der Waldböden gegenüber Säurestress ist gering und es besteht ein starkes bis sehr starkes Säurebelastungsrisiko. Der Waldumbau wirkt sich positiv auf die Humusentwicklung und die Nährstoffverfügbarkeit und somit durch die beschleunigten Stoffumsätze mildernd auf die Bodenacidität aus. Zur wirksamen und langfristigen Minderung sind jedoch zusätzlich Bodenschutzkalkungen zu unterstützen.

Unionspriorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

Schwerpunktbereich 6a): Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen

B33 Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages

Basierend auf der SWOT-Analyse (3-W-1, 2-O-3, 2-O-4, 6-O-2) bedarf es der Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages und der Weiterentwicklung von neuen Vermarktungskonzepten und -strukturen (auch infrastruktureller, investiver Art).

Beschreibung: Die SWOT-Analyse zeigt für den Freistaat Sachsen vorhandene, gut organisierte, jedoch noch ausbaufähige Infrastrukturen im Zusammenhang mit Einkauf, der Erzeugung und Vermarktung von Anhang I-Produkten auf. Unter Beachtung sich verschärfender Wettbewerbsbedingungen und Marktverhältnisse besteht Bedarf, die Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu unterstützen. Dies soll v. a. dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch Verbesserung und Rationalisierung der Verarbeitung und Vermarktung zu erhöhen. Darüber hinaus sollen die positiven Auswirkungen auf die Qualität der Produkte und damit auf die Nachfrage nach regionalen qualitativ hochwertigen Erzeugnissen

genutzt werden. Dabei gilt es zwischen den lokalen Akteuren der Wertschöpfungskette eine stärkere Vernetzung herzustellen.

B34 Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-1, 6-S-2, 6-W-1, 6-W-2, 6-W-7, 6-T-2, 6-T-4) bedarf es der Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen sowie der Unterstützung von Konzepten und innovativen Ansätzen zur Modernisierung von Produktions- und Dienstleistungsstrukturen.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse identifiziert für den Freistaat Sachsen als Stärke das lebhaftes Gründungsgeschehen im Kleinbewerbe und bei allen Arten von Dienstleistungen sowie das hohe Maß an Unternehmergeist. Unter Beachtung des Anpassungsbedarfs der Infrastrukturausstattung in den Orten des ländlichen Raums an die Herausforderungen des demografischen Wandels und den damit verbundenen zukünftigen Anforderungen der Versorgung mit Dienstleistungen und Gütern sind Konzepte und innovative Ansätze zur Modernisierung von Produktions- und Dienstleistungsstrukturen und privatwirtschaftliche, kleingewerbliche Investitionen im ländlichen Raum zu unterstützen. KMU müssen sich hierzu enger als bisher mit den lokalen Akteuren der ländlichen Entwicklung in LEADER vernetzen.

B35 Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung von Investitionen

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-1, 6-W-7, 6-T-1, 6-T-6) bedarf es der Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung lokalspezifischer Investitionen im Kleingewerbe, Handwerk, Tourismus, Handel und Dienstleistungen und für die Aufnahme selbstständiger gewerblicher Tätigkeit im ländlichen Raum.

Beschreibung: Wohnortnahe Arbeitsplätze sind die entscheidende Voraussetzung, um Abwanderung vorzubeugen. Dabei sind die konkreten Bedarfe für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in den ländlichen Gebieten durch deren starke strukturelle Unterschiede geprägt (z. B. im Arbeitsplatzangebot und der Unternehmensstruktur, den Anforderungen des demografischen Wandels, bei bestehenden Versorgungsdefiziten, bei Nutzungspotenzialen der vorhandenen Bausubstanz, der Nähe zu städtischen Zentren). Die Entwicklung bestehender und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger KMU in ländlichen Gebieten ist für die Sicherung der Einkommen und der Arbeitsplätze von ausschlaggebender Bedeutung. Ein hoher Vernetzungsgrad mit den lokalen Akteuren in LEADER befördert zudem innovative Ansätze und Synergien zwischen den Einzelvorhaben..

B36 Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-1, 1-W-1, 6-W-7, 6-W-8, 6-O-6, 2-T-4, 6-T-1) bedarf es der Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten bei lokalspezifischer Ausprägung der Betriebe und des wirtschaftlichen Umfelds.

Beschreibung: Die Schaffung von Beschäftigungsalternativen im ländlichen Raum außerhalb der Landwirtschaft ist im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung sowie Erhaltung und Anpassung des haushaltsnahen Dienstleistungsgewerbes v. a. vor dem Hintergrund der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung für die im ländlichen Raum lebende Bevölkerung und der Förderung der lokalen Entwicklung der ländlichen Gebiete unter Beachtung des demografischen Wandels bedeutsam.

Gemäß der SWOT-Analyse wird in kleineren Betriebsgrößenklassen der Landwirtschaftsbetriebe der zu erwartende Lohndruck größere strukturelle Veränderungen nach sich ziehen, die zu Arbeitskräftefreisetzungen führen. Im Zuge der Betriebsaufgaben und insbesondere des demografischen Wandels werden kontinuierlich viele bestehende, teils ortsbildprägende Gebäude mit entsprechendem Potenzial für die Schaffung von existenzsichernden selbstständigen Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Für den wirtschaftlichen Erfolg einer Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten ist die lokalspezifische Ausprägung der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. des wirtschaftlichen Umfelds, die Entwicklung lokaler Wertschöpfungsketten und die Vernetzung mit den lokalen Akteuren in LEADER maßgeblich.

Schwerpunktbereich 6b): Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten**B37 lokalspezifische Anpassung der Infrastrukturen auf sich ändernde Nachfrage- und Bedarfsstrukturen für KMU**

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-1, 6-S-2, 6-W-9, 6-O-3, 6-O-8, 6-T-2, 6-T-7) bedarf es der lokalspezifischen Anpassung der Infrastrukturen auf sich ändernde Nachfrage- und Bedarfsstrukturen für lokales Handwerk, Handel, Kleingewerbe, Dienstleistungen und KMU allgemein.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse zeigt für den ländlichen Raum funktionierende Strukturen insbesondere für das verarbeitende Gewerbe, das Bauhaupt- und Ausbaugewerbe sowie bestimmte Segmente des Dienstleistungsgewerbes auf. Unter Beachtung sich verändernder Nachfrage- und Bedarfsstrukturen insbesondere mit Blick auf die lokal sehr unterschiedlichen Auswirkungen des demografischen Wandels aber auch sich verschärfender Wettbewerbsbedingungen ist eine auf lokale Bedarfe abgestimmte Unterstützung der öffentlichen und privaten Infrastruktur für KMU im Handwerk, Handel, Kleingewerbe und Dienstleistungen nach dem LEADER-Ansatz notwendig. Es besteht insofern ein Bedarf für die Anpassung und Schaffung öffentlicher und privater Infrastrukturen. Dies schließt die Stärkung von Kooperationen und Unternehmenspartnerschaften mit ein.

B38 Unterstützung eines lokalspezifischen Ausbaus der ländlichen Wegeinfrastruktur

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-6, 6-T-5) bedarf es der Unterstützung eines lokalspezifischen Ausbaus der ländlichen Wegeinfrastruktur.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse weist auf lokalspezifische Defizite der landwirtschaftlich genutzten Infrastruktur hin, die meist in Baulast der Gemeinde liegen. Die sichtbare Nutzungsstruktur in großen Schlägen und in einem weitmaschigen Wegenetz ist oft nur durch komplizierte Pachtverhältnisse und Pflugtausch möglich. Hinzu kommt, dass sich die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege oft in einem schlechten baulichen Zustand oder in einem zu geringen Ausbaugrad befinden, so dass sie wichtige Erschließungsfunktionen für die landwirtschaftliche Produktion nicht mehr erfüllen können. Zum Teil behindern zu geringe Wegebreiten den Einsatz effizienter Technik. Das Problem der fehlenden oder unzureichenden Erschließung landwirtschaftlicher Flächen besteht bei lokal unterschiedlicher Ausprägung nahezu flächendeckend im Freistaat Sachsen. Dies belegt der in der Vergangenheit kontinuierliche Bedarf für den Ausbau von jährlich ca. 30 km ländlichen Wegen außerhalb der ländlichen Neuordnung an jährlich etwa 24 unterschiedlichen Standorten. Daher besteht Bedarf, den Neu- und Ausbau oder die grundhafte Instandsetzung ländlicher Wege einschließlich der notwendigen Anbindung an Ortsstraßen zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale landwirtschaftlicher Betriebe dort zu unterstützen, wo ein lokaler Bedarf besteht. Hierzu bedarf es einer Vernetzung zwischen Gemeinden und den landwirtschaftlichen Unternehmen innerhalb des LEADER-Ansatzes.

B39 Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze und Erleichterung der Mobilität

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-3, 6-W-2, 6-O-8) bedarf es der Schaffung lokalspezifischer infrastruktureller Voraussetzungen für die Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze und die weitere Erleichterung der Mobilität und Senkung der Mobilitätskosten sowie der Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung lokalspezifischer alternativer Mobilitätskonzepte bezogen auf Personen- und Warentransport.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse zeigt auf, dass die Erwerbstätigkeit oft eine hohe Bereitschaft zu alltäglichem Pendeln der berufstätigen Bevölkerung im ländlichen Raum erfordert. Zu den insgesamt rund 130.000 Auspendlern gehören fast ausschließlich die Berufstätigen, die in kleinen ländlichen Gemeinden wohnen und täglich teils erhebliche Entfernungen zum Arbeitsplatz zurücklegen müssen. Dies betrifft zu etwa 75 % männliche Arbeitnehmer.

Analog zu den Arbeitswegen haben sich in den letzten Jahren auch die Schulwege verlängert. Konnten Anfang der 1990er Jahre noch fast alle Schüler im Freistaat Sachsen eine Schule im Umkreis von 10 km besuchen, waren es 2008 nur noch 83 %. Auch hiervon sind überwiegend Schüler betroffen, die in kleineren Gemeinden des ländlichen Raums leben.

Für die Straßen in Trägerschaft der Gemeinden ergibt sich unverändert ein hoher Nachholbedarf an Sanierungen. In Anbetracht der zu erwartenden erheblichen Steigerung der Mobilitätskosten ist die Bereitstellung einer bedarfsgerechten kommunalen Straßeninfrastruktur Voraussetzung für die Erhaltung von Arbeitsplätzen und unterstützt die Attraktivität des ländlichen Raums für Familien mit Kindern. Im schwach besiedelten ländlichen Raum besteht v. a. für Bevölkerungsgruppen, die keinen Pkw nutzen können, ein Bedarf für die Entwicklung und Umsetzung alternativer Mobilitätskonzepte für Personen- und Warentransport. Mobilitätsbezogene Infrastrukturen und alternative Mobili-

tätskonzepte müssen dabei gemeindeübergreifend unter maßgeblicher Einbeziehung der lokalen Bevölkerung nach dem LEADER-Ansatz weiterentwickelt werden.

B40 Anpassung der kommunalen/dörflichen Infrastrukturausstattung an die Herausforderungen des demografischen Wandels

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-3, 6-W-7, 6-O-9, 6-T-2, 6-T-3, 6-T-4, 6-T-7) bedarf es mit Blick auf den demografischen Wandel der Unterstützung der Entwicklung angepasster lokalspezifischer Grundversorgungsstrukturen und der Unterstützung der Restrukturierung der infrastrukturellen kommunalen Leistungen zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

Beschreibung: Die SWOT-Analyse belegt und prognostiziert für die ländlich geprägten Gebiete im Freistaat Sachsen eine lokal differenzierte Abnahme der Bevölkerungsdichte bei zunehmender Alterung der Gesellschaft. Derzeit beträgt der Anteil der über 65-jährigen im ländlichen Raum 24,3 % und wird bis 2025 auf 33,4 % ansteigen. Die Bevölkerungsdichte wird im ländlichen Raum von derzeit 161 auf 140 EW/km² sinken, wobei die Landkreise sehr unterschiedlich vom demografischen Wandel betroffen sein werden. In schon jetzt dünn besiedelten Gemeinden des ländlichen Raums mit durchschnittlich 78 EW/km² wird dies gravierende Auswirkungen haben und zu existenziellen Problemen führen. Die Veränderung der Altersstruktur und die daraus resultierenden Veränderungen für bestimmte Grundversorgungsarten führt zu erhöhten Anforderungen und Anpassungsbedarfen sowohl bei Versorgungseinrichtungen als auch bei der Ausstattung vorhandener gemeinnütziger Infrastrukturen. So besteht ein lokalspezifischer Bedarf für die Erhaltung und bedarfsgerechte Anpassung von vorhandenen gemeinnützigen Infrastrukturen und Basisdienstleistungen wie Kindergärten, Grund- und Oberschulen (Mittelschulen), Einrichtungen der medizinischen Grundversorgung, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Lebensmittelgeschäften etc. In vielen Fällen ist der ältere Gebäudebestand bei Kindertageseinrichtungen und Schulen insbesondere aus energetischen Gesichtspunkten sanierungsbedürftig.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels rücken darüber hinaus die Anforderungen bzgl. Barrierefreiheit und Sicherheit der Verkehrsinfrastruktur immer stärker in den Vordergrund und sind zu unterstützen. Eine erfolgreiche und gemeindeübergreifend an den lokalen Bedarfen orientierte abgestimmte Anpassung der dörflichen Infrastruktur setzt dabei die Vernetzung aller Akteure der lokalen Entwicklung voraus.

B41 Unterstützung der Restrukturierung und lokalspezifische Bedarfsanpassung soziokultureller Einrichtungen

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-1, 6-O-7, 6-T-4) bedarf es der Unterstützung lokalspezifischer soziokultureller Strukturen einschließlich Infrastrukturen sowie die Verbreitung der kulturellen Errungenschaften.

Beschreibung: Der demografische Wandel und steigende Unterhaltskosten bedingen einen hohen Anpassungs- und Investitionsbedarf im Bereich der soziokulturellen Einrichtungen. Gemeinden und Vereine als Träger der Einrichtungen sind ohne konzeptionelle und finanzielle Unterstützung nicht in der Lage, die Anpassungen und Investitionen zur Wiederherstellung bedarfsgerechter Nutzungen und eines langfristigen wirtschaftlichen Betriebs zu gewährleisten. Eine bedarfsgerechte Auswahl der Vorhaben setzt eine erforderliche Abstimmung der lokalen Akteure auf der Grundlage einer lokalen Entwicklungsstrategie voraus.

B42 Erhaltung und angepasste Nutzung des ländlichen Kulturerbes

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-4, 6-O-3) bedarf es der Anregung zu einer lokalspezifischen Investitionstätigkeit für den Erhalt des ländlichen Kulturerbes.

Beschreibung: Der Freistaat Sachsen verfügt über 12.000 Kulturdenkmäler im ländlichen Raum. Ein bedeutender Teil davon sind Wohngebäude, darunter etwa 400 denkmalgeschützte Bauernhöfe. Aber auch nicht unter Denkmalschutz stehende Hofanlagen und Einzelgebäude, welche bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erbaut wurden, sind Teil des ländlichen Kulturerbes und ortsbildprägend für die historischen Siedlungsstrukturen. Bedingt durch den demografischen Wandel und fehlende finanzielle Möglichkeiten zur ortsbildgerechten Sanierung bleibt der historische Gebäudebestand durch Leerstand oder Sanierungsstau gefährdet. Sofern die Gebäude einer neuen Nutzung zugeführt werden können, besteht Bedarf einer Unterstützung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung, um das ländliche Kulturerbe zu erhalten und zu entwickeln. Aufgrund der lokalspezifisch unterschiedlichen Ausprägungen des demografischen Wandels sind Art und Höhe des Bedarfs lokal unterschiedlich. Durch Einbindung der Vorhaben in lokale Strategien nach LEADER werden Schwerpunkte gesetzt und Synergien erzielt.

B43 Unterstützung von Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-5, 6-O-5) bedarf es der Unterstützung von Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus (einschließlich Naherholung) sowie der Unterstützung landesweiter Vermarktung des Tourismus im ländlichen Raum.

Beschreibung: Der Tourismus im ländlichen Raum schafft und sichert wohnortnahe Beschäftigung insbesondere für Frauen und hat daher in geeigneten Gebieten eine hohe Bedeutung für die Entwicklung des ländlichen Raums. Während es auf der einen Seite einer konzertierten Vermarktung der touristischen Destinationen und Angebote bedarf, die erfolgreich nur auf der Landesebene koordiniert und umgesetzt werden kann, ist es auf der anderen Seite wichtig, den Bereich der konkreten Investitionen in die qualitative Verbesserung des ländlichen Tourismus einschließlich der Naherholung auf lokaler Ebene entsprechend der lokalspezifischen Bedarfe zu unterstützen. Die Tourismusstrategie Sachsen 2020 regelt die Aufgabenverteilung der touristischen Strukturen auf den verschiedenen Ebenen. Lokale Maßnahmen werden in die notwendigen Marktstrategien eingebunden. Durch Einbindung der Vorhaben in lokale Strategien nach dem LEADER-Ansatz können innovative Ansätze und Synergien mit anderen lokalen Angeboten erzielt werden.

B44 Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-5, 6-O-4, 6-O-10, 6-O-11) bedarf es der weiteren Stärkung der zivilgesellschaftlichen Beteiligungen, der Unterstützung der weiteren Kapazitätsentwicklung von Regionalmanagements und der Unterstützung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationen.

Begründung: In der Förderperiode 2007 – 2013 wurde der LEADER-Ansatz auf breiter inhaltlicher und flächenbezogener Ebene umgesetzt. Die Vorhaben der Gebiete wurden auf die Umsetzung der ILEK ausgerichtet. Neben kommunalen Vorhaben wurden auch viele Maßnahmen von Privaten, Unternehmen, Vereinen und anderen nichtkommunalen Antragstellern abgestimmt und umgesetzt (ca. 50 % der Anträge). In der Zwischenevaluierung haben alle Regionen festgestellt, dass der LEADER-Ansatz zu einer besseren interkommunalen Kooperation und zu einer besseren Aktivierung privaten Entwicklungspotenzials beigetragen hat. In der Halbzeitevaluierung des EPLR 2007 – 2013 wurde darüber hinaus festgestellt, dass die breite Umsetzung des LEADER-Ansatzes auch maßgeblich zum Erreichen der sächsischen Programmziele beigetragen hat. Aus diesem Grund soll ein breiter LEADER-Ansatz unterstützt werden, der es erlaubt, lokalspezifische Bedarfe auf der Basis von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung abzudecken und durch die Konzentration auf lokaler Ebene Synergien und Innovationen zu begünstigen und den Mitteleinsatz auf die lokal effizienten Vorhaben zu konzentrieren.

B45 Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure und Sensibilisierung im Bereich lokaler Entwicklungskonzepte

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-S-5, 6-O-4, 6-O-7, 6-O-10, 6-O-11, 6-T-3) bedarf es der Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure im Bereich lokaler Entwicklungskonzepte.

Beschreibung: Für die erfolgreiche Umsetzung der LEADER-Strategie im Freistaat Sachsen besteht Bedarf für eine Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure im Bereich der lokalen Entwicklungsstrategien. Des Weiteren besteht Bedarf für die Sensibilisierung potenzieller Begünstigter und neuer Akteure für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien auf strategischer und materieller Ebene.

Schwerpunktbereich 6c): Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

B46 Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe

Basierend auf der SWOT-Analyse (6-W-4) bedarf es der Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe.

Begründung: Zur Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen besteht ein Bedarf insbesondere im Bereich der Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsinternet in nicht oder unterversorgten Orten. Ursache hierfür sind die immer noch großen Versorgungslücken beim schnellen Breitband im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des unterschiedlichen Ausbaustandes auch innerhalb des ländlichen Raums eine sehr heterogene Versorgungslage besteht. V. a. weil die Schließung der Lücken beim leitungsgebundenen Breitbandangebot mit höheren Übertragungsraten privatwirtschaftlich nicht rentabel ist, besteht das Risiko, dass insbesondere ländliche Räume in der Versorgung zu-

rückbleiben.

Die Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsinternet dient neben der ökonomischen Entwicklung und dem Ausgleich von Versorgungsdefiziten auch der Implementierung von telemedizinischen Angeboten. Da die Versorgungslücken nicht an Gemeindegrenzen orientiert sind und die Versorgungsdefizite die finanziellen Möglichkeiten für die Beseitigung übersteigen, ist eine Abstimmung zur Konzentration und Umsetzung der wichtigsten Vorhaben auf der Ebene der lokalen Akteure auf der Grundlage einer lokalen Entwicklungsstrategie nach LEADER erforderlich.

Tabelle 4-3: Bedarfsanalyse

| Bedarf | Unionspriorität | | | | | | | | | | | | | | | | | | Cross Cutting | | | | |
|--|-----------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|---------------|-------|------------|---|---|
| | 1 | | | 2 | | 3 | | 4 | | | 5 | | | | | 6 | | | Umwelt | Klima | Innovation | | |
| | 1a | 1b | 1c | 2a | 2b | 3a | 3b | 4a | 4b | 4c | 5a | 5b | 5c | 5d | 5e | 6a | 6b | 6c | | | | | |
| B1 Unterstützung der Suche nach alternativen Einkommen durch entsprechende Weiterbildungs- und Informationsmaßnahmen | ✓ | | | | | | | | | | | | | | | ✓ | ✓ | | | | | | |
| B2 Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens betreffend die Bereiche Land-Forst- und Ernährungswirtschaft | ✓ | | | | | ✓ | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | | | | | ✓ | ✓ | ✓ | |
| B3 Stärkung der Risikowahrnehmung und des besseren Umgangs mit Risiken durch Information zu Gefahren und Schutzmöglichkeiten | ✓ | | | | | | ✓ | | | | | | | | | | | | | ✓ | ✓ | | |
| B4 Aufbau und Stärkung von Verbindungen zwischen Land-, Forst- und Nahrungsmittelwirtschaft mit öffentlicher Forschung | | ✓ | | ✓ | | ✓ | | | | | | | | | | | ✓ | | | | | | ✓ |
| B5 Unterstützung der Zusammenarbeit von Waldbesitzern bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen | | ✓ | | | | | | ✓ | | | | | ✓ | | | | | | | ✓ | ✓ | | |
| B6 Bereitstellung bedarfsorientierter Weiterbildungsangebote in Land- und Forstwirtschaft | | | ✓ | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B7 Unterstützung eines gesunden Strukturwandels und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe | | | | ✓ | ✓ | | | | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | | | | | | ✓ | ✓ | ✓ | |
| B8 Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen innovativen, emissionsarmen Anlagen | | | | ✓ | | | | | | | ✓ | ✓ | | ✓ | | | | | | ✓ | ✓ | ✓ | |
| B9 Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation | | | | ✓ | ✓ | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B10 Qualifizierung von Landwirten sowie KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen | ✓ | | | ✓ | | ✓ | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B11 vorbeugender Schutz des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials in sensiblen Bereichen | | | | | | | ✓ | | | | | | | | | | | | | | ✓ | | |
| B12 Unterstützung der Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Potenziale | | | | | | | | ✓ | ✓ | ✓ | | | | | ✓ | | | | | ✓ | | | |

| Bedarf | Unionspriorität | | | | | | | | | | | | | | | | | | Cross Cutting | | |
|--|-----------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|---------------|-------|------------|
| | 1 | | | 2 | | 3 | | 4 | | | 5 | | | | | 6 | | | Umwelt | Klima | Innovation |
| | 1a | 1b | 1c | 2a | 2b | 3a | 3b | 4a | 4b | 4c | 5a | 5b | 5c | 5d | 5e | 6a | 6b | 6c | | | |
| B13 Unterstützung von Bewirtschaftungsformen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt | | | | | | | | ✓ | ✓ | ✓ | | | | | ✓ | | | | ✓ | ✓ | |
| B14 Unterstützung spezifischer Artenschutz- und Biotopgestaltungsmaßnahmen inklusive Technik/Ausstattung und Präventionsmaßnahmen | | | | | | | | ✓ | ✓ | ✓ | | | | | ✓ | | | | ✓ | ✓ | |
| B15 Unterstützung planungsgestützten Naturschutzes zum Erhalt der Biologischen Vielfalt | ✓ | | | | | | | ✓ | | | | | | | | | | | ✓ | ✓ | |
| B16 Unterstützung der Bildung und Unterhaltung von Netzwerken, Durchführung von gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte | ✓ | ✓ | | | | | | ✓ | | | | | | | | | | | ✓ | ✓ | |
| B17 Unterstützung der Information, Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung zum Schutz der Biologischen Vielfalt | ✓ | | | | | | | ✓ | | | | | | | | | | | ✓ | ✓ | |
| B18 Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstiger Standorte und traditioneller Bewirtschaftungsformen | | | | ✓ | | | | ✓ | ✓ | ✓ | | | | | | | | | ✓ | | |
| B19 Minimierung der Flächenneuanspruchnahme und Rückführung von Flächen in die Primärproduktion | | | | ✓ | | | | ✓ | ✓ | ✓ | | | | | | ✓ | | | ✓ | | |
| B20 Unterstützung von Vorhaben zur Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften/vorbeugende Maßnahmen gegen Waldschäden | | | | | | | | ✓ | ✓ | ✓ | | | | | ✓ | | | | ✓ | ✓ | |
| B21 Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen | | | | | | | | ✓ | | ✓ | | | | | | | | | | | |
| B22 weitere Reduktion der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasserkörper im Sinne der Ziele der WRRL | | | | | | | | ✓ | ✓ | ✓ | | | | ✓ | | | | | ✓ | | |
| B23 Unterstützung einer Nutzungsoptimierung im Hinblick auf den Einsatz von Düngemitteln | | | | | | | | | ✓ | ✓ | | | | | | | | | ✓ | ✓ | |
| B24 Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus | | | | ✓ | | | | ✓ | ✓ | ✓ | | | | ✓ | ✓ | | | | ✓ | ✓ | |
| B25 Unterstützung bodenschonender, erosionsmindernder Bewirtschaftungsmethoden, Reduzierung des Grünlandumbruchs | | | | | | | | ✓ | ✓ | ✓ | | | | ✓ | ✓ | | | | ✓ | | |

| Bedarf | Unionspriorität | | | | | | | | | | | | | | | | | | Cross Cutting | | | | |
|--|-----------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|---------------|-------|------------|---|---|
| | 1 | | | 2 | | 3 | | 4 | | | 5 | | | | | 6 | | | Umwelt | Klima | Innovation | | |
| | 1a | 1b | 1c | 2a | 2b | 3a | 3b | 4a | 4b | 4c | 5a | 5b | 5c | 5d | 5e | 6a | 6b | 6c | | | | | |
| B26 Unterstützung angepasster Technologien, Nutzung von Innovationen vor dem Hintergrund einer effizienten Ressourcennutzung | | | | ✓ | | | | | | ✓ | ✓ | ✓ | | ✓ | | | | | | | ✓ | ✓ | |
| B27 nachhaltiger Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch | | | | ✓ | | | | | | | | ✓ | ✓ | | ✓ | | | | | | ✓ | ✓ | |
| B28 Abbau der Infrastrukturdefizite in der Forstwirtschaft zur Mobilisierung der Potenziale zur Holzvermarktung | | ✓ | | | | | | | | | | | | ✓ | | | | | | | | | |
| B29 Unterstützung angepasster Technologien und Bewirtschaftungsmethoden zur Vermeidung von THG-Emissionen | | | | ✓ | | | | | | ✓ | | | ✓ | ✓ | | | | | | | ✓ | ✓ | ✓ |
| B30 langfristige Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Agrar- und Forstökosysteme an klimatische Veränderungen | | | | | | | | ✓ | ✓ | ✓ | | | | | ✓ | | | | | | ✓ | ✓ | |
| B31 Unterstützung der Waldflächenerhaltung durch Waldumbau zur langfristigen Kohlenstoffbindung | | | | | | | | ✓ | ✓ | ✓ | | | | | ✓ | | | | | | ✓ | ✓ | |
| B32 Unterstützung der langfristigen Minderung der Bodenversauerung | | | | | | | | ✓ | ✓ | | | | | | ✓ | | | | | | ✓ | ✓ | |
| B33 Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages | | | | | | | ✓ | | | | | | | | | | ✓ | | | | | | |
| B34 Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen | | | | | | | | | | | | | | | | | ✓ | ✓ | | | | | |
| B35 Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung von Investitionen | | | | | | | | | | | | | | | | | ✓ | ✓ | | | | | |
| B36 Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten | | | | | | | | | | | | | | | | | ✓ | ✓ | | | | | |
| B37 lokalspezifische Anpassung der Infrastrukturen an sich ändernde Nachfrage- und Bedarfsstrukturen für KMU | | | | | | | | | | | | | | | | | ✓ | ✓ | | | | ✓ | |
| B38 Unterstützung eines lokalspezifischen Ausbaus der ländlichen Wegeinfrastruktur | | | | ✓ | | | | | | | | | | | | | | ✓ | | | | | |
| B39 Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Erhaltung qualifizierter | | | | | | | | | | | | | | | | | | ✓ | | | | | |

| Bedarf | Unionspriorität | | | | | | | | | | | | | | | | | | Cross Cutting | | | | | | | | |
|---|-----------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|---------------|-------|------------|--|--|--|--|--|--|
| | 1 | | | 2 | | 3 | | 4 | | | 5 | | | | | 6 | | | Umwelt | Klima | Innovation | | | | | | |
| | 1a | 1b | 1c | 2a | 2b | 3a | 3b | 4a | 4b | 4c | 5a | 5b | 5c | 5d | 5e | 6a | 6b | 6c | | | | | | | | | |
| Arbeitsplätze und Erleichterung der Mobilität | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B40 Anpassung der kommunalen/dörflichen Infrastrukturausstattungen an die Herausforderungen des demografischen Wandels | | | | | | | | | | | | | | | | | | ✓ | | | | | | | | | |
| B41 Unterstützung der Restrukturierung und lokalspezifische Bedarfsanpassung sozio-kultureller Einrichtungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | ✓ | | | | | | | | | |
| B42 Erhaltung und angepasste Nutzung des ländlichen Kulturerbes | | | | | | | | | | | | | | | | | | ✓ | | | | | | | | | |
| B43 Unterstützung von Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus | | | | | | | | | | | | | | | | | | ✓ | | | | | | | | | |
| B44 Unterstützung von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategien für lokale Entwicklung | | | | | | | | | | | | | | | | | | ✓ | | | | | | | | | |
| B45 Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure und Sensibilisierung im Bereich lokaler Entwicklungsstrategien | | | | | | | | | | | | | | | | | | ✓ | | | | | | | | | |
| B46 Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | ✓ | | | | | | | | |

5 Beschreibung der Strategie

5.1 Eine Begründung der gewählten Bedarfe, die durch das EPLR angesprochen werden und die Wahl der Ziele, Prioritäten und Schwerpunktbereiche basierend auf den Ergebnissen der SWOT- und Bedarfsanalyse

Die ELER-Mittel sollen im Freistaat Sachsen in Ergänzung zu anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und in Kohärenz mit den anderen ESI-Fonds des Gemeinsamen strategischen Rahmens gem. ESI-VO verwendet werden und zur Verwirklichung der Kernziele der Strategie Europa 2020 beitragen.

Mit der Partnerschaftsvereinbarung (PV) zwischen der Europäischen Kommission und dem Mitgliedstaat Deutschland werden die strategischen Rahmenbedingungen aufgezeigt, um eine besser abgestimmte und koordinierte Umsetzung und Inanspruchnahme aller ESI-Fonds zu erreichen.

Für den Einsatz der ESI-Fonds in der Programmperiode 2014 – 2020 sieht der Freistaat Sachsen die im strategischen Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung gewählte Schwerpunktsetzung vor: Mit dem EFRE werden vorrangig wirtschafts- und regionalpolitische Zielsetzungen analog den thematischen Zielen 1, 3, 4 der ESI-VO angesprochen. Der ESF dient der Entwicklung der Humanressourcen und sozialen Aspekten, analog den thematischen Zielen 8, 9 und 10 der ESI-VO. Der ELER wird neben der Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des ländlichen Raums (thematische Ziele 3 und 9) auch vorrangig für die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und der Klimaschutzpolitik in Anspruch genommen, analog den thematischen Zielen 4, 5 und 6 der ESI-VO.

Aus der Analyse der ökonomischen, ökologischen und sozialen Situation des ländlichen Raums sowie der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und den Ergebnissen der daraus resultierenden SWOT-Analyse wird deutlich, dass der ländliche Raum im Freistaat Sachsen durch eine große strukturelle Vielfalt, lokal unterschiedliche Ressourcen, Herausforderungen und Entwicklungsmöglichkeiten geprägt ist. Unter Beachtung der Zielstellungen der Strategie EUROPA 2020 und der für die Entwicklung des ländlichen Raums definierten Ziele im Rahmen der GAP gem. Art. 4 ELER-VO ist die sächsische Strategie des EPLR 2014 – 2020 primär auf folgende Hauptanliegen ausgerichtet:

- 1) Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums unter Beachtung der spezifischen und lokalen Bedürfnisse insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels durch verstärkte Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf lokaler Ebene
- 2) Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und anderer Landbewirtschafteter im Kontext mit umwelt- und klimafreundlicher sowie naturschutzgerechter Bewirtschaftung, um so einen wesentlichen Beitrag sowohl zu Umweltzielen als auch zur Wiederherstellung und Sicherung der Biologischen Vielfalt zu leisten
- 3) Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft bei der Umstellung zu energieeffizienten, emissionsarmen Bewirtschaftungsweisen und der Implementierung von Innovationen, um so die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.

Für die Verwirklichung der Hauptanliegen werden im EPLR 2014 – 2020 zehn der insgesamt 18 Schwerpunktbereiche der Unionsprioritäten gem. Art. 5 der ELER-VO primär programmiert: 1a), 1b), 2a), 4a), 4b), 4c), 5c), 5e), 6a), 6b).

Für die ausgewählten Schwerpunktbereiche werden Fördermaßnahmen angeboten, die hauptsächlich auf die Ziele des jeweiligen Schwerpunktbereichs gerichtet sind und primäre Wirkungen zu diesen Zielen erwarten lassen.

Die übrigen Schwerpunktbereiche der Unionsprioritäten sind für die Umsetzung des sächsischen EPLR 2014 – 2020 nicht prioritär (1c), 2b), 3a), 3b), 5a), 5b), 5d) und 6c)). Die Ziele dieser Schwerpunktbereiche werden gleichwohl über Vorhaben, die anderen Unionsprioritäten zugeordnet werden oder durch Fördermaßnahmen anderer ESI-Fonds, unterstützt.

Eine Besonderheit bilden die Vorhaben im Bereich Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und EIP⁶² „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, die zwar strategisch der Unionspriorität 1a) und 1b) beigeordnet werden müssen, in der Umsetzung jedoch den jeweiligen fachlichen Schwerpunktbereichen der Unionsprioritäten zuzuordnen sind.

Für Bedarfe, die für den Freistaat Sachsen festgestellt wurden, aber nicht mit Fördermaßnahmen unterlegt sind und folglich auch keinem Schwerpunktbereich zugeordnet werden, wird auf die Anlage 3 (Bewertung der vorangegangenen Förderperiode) verwiesen.

Hauptanliegen 1 – Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums unter Beachtung der spezifischen und lokalen Bedürfnisse insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels durch verstärkte Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf lokaler Ebene

Hinsichtlich der demografischen Entwicklung unterliegt der gesamte ländliche Raum im Freistaat Sachsen in unterschiedlicher Ausprägung einem teils erheblichen Bevölkerungsrückgang, einer fortschreitenden Überalterung und einem Mangel an jungen, gut ausgebildeten Menschen. Die Folge der demografischen Entwicklung ist ein unausweichlicher, kontinuierlicher Strukturwandel, den der ländliche Raum des Freistaates Sachsen im privaten, gewerblichen und kommunalen Bereich vollziehen muss, welcher mit Hilfe der Instrumente des EPLR 2014 – 2020 unterstützt werden soll. Im Sinne der Kernziele „Beschäftigung“, „FuE und Innovation“ sowie „Armutsbekämpfung“ der Strategie EUROPA 2020 und der Unionspriorität 6 soll im Rahmen des sächsischen EPLR 2014 – 2020 ein inhaltlich weitreichender und finanziell umfangreicher LEADER-Ansatz verfolgt werden. Angesichts der lokal unterschiedlich ausgeprägten Herausforderungen können Lösungen nur lokalspezifisch und durch die lokale Bevölkerung entwickelt und priorisiert werden. Der LEADER-Ansatz bietet hier das geeignete Instrumentarium. Mit dieser Ausrichtung werden v. a. das thematische Ziel 9 „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“, das thematische Ziel 3 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors“, das thematische Ziel 8 „Förderung von nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte“ sowie das thematische Ziel 2 „Verbesserung der Barrierefreiheit sowie der Nutzung und Qualität von IKT“ gem. Art. 9 ESI-VO unterstützt.

LEADER-Ansatz

Das LEADER-System soll dem gesamten Programmgebiet zugänglich gemacht werden, vorausgesetzt, dass die sich bewerbenden Gebiete im Ergebnis der Auswahl der Strategien für lokale Entwicklung die entsprechenden Leistungsanforderungen erfüllen. Ein Multifondsansatz mit dem EFRE und ESF wird nicht verfolgt. Sofern auf lokaler Ebene relevant, können LEADER-Gebiete bzw. LEADER-LAG jedoch Aufgaben der Fischwirtschaftsgebiete bzw. FLAG mit wahrnehmen.

Auf der Grundlage der positiven Erfahrungen im Freistaat Sachsen in 2007 – 2013 im Bereich der ländlichen Entwicklung, bei der neben dem LEADER-Schwerpunkt auch weite Bereiche des Schwerpunktes 3 „Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ auf Basis der von der örtlichen Bevölkerung entwickelten Strategien umgesetzt wurden sowie im Ergebnis der dabei erworbenen Kapazitäten der örtlichen Bevölkerung, soll der LEADER-Ansatz 2014 – 2020 konsequent ausgeweitet und weiterentwickelt

werden. Damit wird eine verstärkte Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf die lokale Ebene übertragen.

Der demografische Wandel und die damit im Zusammenhang stehenden gemeindeübergreifenden Herausforderungen in ihren lokalspezifischen Ausprägungen erfordern lokal spezifizierte Strategien und Vernetzungen der Akteure, um den in der SWOT-Analyse formulierten Bedarfen gerecht zu werden, die vor Ort essenziellen Aktionen zu planen und umzusetzen, Synergien und Innovationspotenziale durch die Zusammenarbeit von Gemeinden und Akteuren lokaler Wertschöpfungsketten oder sozialer Netzwerke zu erschließen sowie die örtliche Bevölkerung in die Prozesse einzubinden und zu aktivieren. Der EPLR 2014 – 2020 soll hierfür in voller Breite und ohne starre inhaltliche Vorgaben für LEADER genutzt werden können. Die Hauptzielrichtung für LEADER ist entsprechend der Bedarfe und der Zuordnung von LEADER gem. ELER-VO, Anhang VI auf den Schwerpunktbereich 6b) ausgerichtet. Entsprechend dem offenen Charakter von LEADER können jedoch auch alle weiteren Unionsprioritäten des ELER, die im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 programmiert sind, sekundär angesprochen werden. Zum Beispiel können die Unterstützung der nachhaltigen Tätigkeit von KKV und die Verbesserung der Breitbandversorgung in den lokalen Strategien entsprechend der SWOT-Analyse in der LEADER-Strategie wichtige Themen sein. Bedingung ist die Kohärenz mit dem LEADER-Strategie, den Zielen des ELER, dem EPLR 2014 – 2020 und ggf. anderen ESI-Fonds sowie den allgemeinen gesetzlichen Regelungen und der Ausschluss der Doppelförderung. Sofern Standardmaßnahmen in den Programmen ELER, EFRE, ESF, ETZ programmiert sind und diese zur Umsetzung der LEADER-Strategie im Rahmen der im EPLR 2014 – 2020 programmierten Unionsprioritäten durch die LAG herangezogen werden, sind bei entsprechenden LEADER-Vorhaben die Beihilfeintensitäten der Fachförderung maßgebend, wobei die Projektauswahl immer auf Ebene der LAG durch das Entscheidungsgremium der LAG erfolgt. Die Unterstützung der Umsetzung von Projekten durch die Fonds EMFF, EFRE und ESF sowie bei der ETZ kann für geeignete Maßnahmen auch nach dem Vorrangprinzip im Rahmen der Mainstream-Förderung dieser Fonds erfolgen, um die Umsetzung der Strategien der örtlichen Bevölkerung über die Mittel des LEADER-Budgets hinaus zu unterstützen. Die Durchführung von flächenbezogenen Maßnahmen ist dabei eher unwahrscheinlich.

Im Einzelnen sind die nachstehend aufgelisteten Bedarfe dem Schwerpunktbereich 6b) zugeordnet:

- (B44) Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung
- (B45) Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Akteure und Sensibilisierung im Bereich lokaler Entwicklungsstrategien

Im Rahmen der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung können unter anderem folgende Bedarfe angesprochen werden:

- (B19) Minimierung der Flächenneuinanspruchnahme und Rückführung von Flächen in die Primärproduktion
- (B34) Unterstützung privatwirtschaftlicher, kleingewerblicher Investitionen
- (B35) Unterstützung der Schaffung und Sicherung hochwertiger Arbeitsplätze durch die Förderung von Investitionen
- (B36) Unterstützung zur Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
- (B37) lokalspezifische Anpassung der Infrastrukturen an sich ändernde Nachfrage- und Bedarfsstrukturen für KKV und KMU
- (B38) Unterstützung eines lokalspezifischen Ausbaus der ländlichen Wegeinfrastruktur
- (B39) Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für die Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze und Erleichterung der Mobilität
- (B40) Anpassung der kommunalen/dörflichen Infrastrukturausstattungen an die Herausforderungen des demografischen Wandels
- (B41) Unterstützung der Restrukturierung und lokalspezifische Bedarfsanpassung sozio-kultureller Einrichtungen

- (B42) Erhaltung und angepasste Nutzung des ländlichen Kulturerbes
- (B43) Unterstützung von Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus
- (B46) Unterstützung des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits-Breitbandanschlüssen unter Beachtung lokalspezifischer Bedarfe

Gemäß dem offenen Charakter von LEADER können entsprechend der SWOT-Analyse der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung weitere im EPLR 2014 – 2020 identifizierte Bedarfe sowie weitere Bedarfe angesprochen werden, sofern diese in Übereinstimmung mit den Zielen des ELER, dem EPLR 2014 – 2020 und ggf. anderen ESI-Fonds stehen.

Für die Unterstützung im Schwerpunktbereich b) der Unionspriorität 6 sind rund 41,5 % der ELER-Mittel vorgesehen.

Hauptanliegen 2 – Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und anderer Landbewirtschafteter im Kontext mit umwelt- und klimafreundlicher sowie naturschutzgerechter Bewirtschaftung, um so einen wesentlichen Betrag sowohl zu Umweltzielen als auch zur Wiederherstellung und Sicherung der Biologischen Vielfalt zu leisten

Die Prozesse der Anpassung der ländlichen Gebiete an den Klimawandel sowie des Erhalts von Ökosystemen sollen durch eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie durch die Sicherung und Entwicklung der Biodiversität und des Natürlichen Erbes als auch unter dem Gesichtspunkt einer intelligenten Klimaschutzpolitik im Sinne des Kernziels „Klimawandel und Energie“ der Strategie EUROPA 2020 und den Leitthemen der GAP „Umwelt, Klimawandel und Innovation“ befördert werden. Sie leisten damit einen bedeutenden Beitrag zu den Unionsprioritäten 4 und 5 entsprechend Art. 5 ELER-VO. Darüber hinaus unterstützen sie die Erreichung des thematischen Ziels 5 „Förderung der Anpassungen an den Klimawandel sowie die Risikoprävention und des Risikomanagements“, des thematischen Ziels 6 „Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“ sowie des thematischen Ziels 4 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“ gem. Art. 9 ESI-VO. Ein erheblicher Wirkungsbeitrag wird v. a. über die flächenbezogene Förderung im Bereich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme sowie des ökologischen/biologischen Landbaus erwartet. Auch Waldumbauvorhaben sollen mit ihren Beiträgen das Wirkungsspektrum insbesondere hinsichtlich der CO₂-Bindung ergänzen.

Im Einzelnen werden nachstehend aufgelistete Bedarfe den entsprechenden Schwerpunktbereichen der Unionsprioritäten zugeordnet:

Schwerpunktbereich 4a)

- (B12) Unterstützung der Bewahrung und Verbesserung der natürlichen Potenziale
- (B13) Unterstützung von Bewirtschaftungsmethoden mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt
- (B14) Unterstützung spezifischer Biotopgestaltungs- und Artenschutzmaßnahmen inklusive Technik/Ausstattung und Präventionsmaßnahmen
- (B15) Unterstützung planungsgestützten Naturschutzes zum Erhalt der Biologischen Vielfalt
- (B16) Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren
- (B17) Unterstützung der Information, Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung zum Schutz der Biologischen Vielfalt
- (B18) Verhinderung der Nutzungsaufgabe von ertragsarmen Flächen, ungünstiger Standorte und historischer Bewirtschaftungsformen
- (B20) Unterstützung von Vorhaben zur Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften/vorbeugende Maßnahmen gegen Waldschäden
- (B21) Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

Schwerpunktbereich 4b)

- (B22) weitere Reduktion der Schadstoffeinträge in die Oberflächen- und Grundwasserkörper im Sinne der Ziele der WRRL
- (B23) Unterstützung einer Nutzungsoptimierung im Hinblick auf den Einsatz von Düngemitteln
- (B24) Unterstützung des ökologischen/biologischen Landbaus
- (B2) Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens betreffend die Bereiche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Schwerpunktbereich 4c)

- (B25) Unterstützung bodenschonender, erosionsmindernder Bewirtschaftungsmethoden, Reduzierung des Grünlandumbruchs
- (B2) Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens betreffend die Bereiche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Schwerpunktbereich 5c)

- (B28) Abbau der Infrastrukturdefizite in der Forstwirtschaft zur Mobilisierung der Potenziale zur Holzvermarktung
- (B5) Unterstützung der Zusammenarbeit von Waldbesitzern bei der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen

Schwerpunktbereich 5e)

- (B31) Unterstützung der Waldflächenerhaltung durch Waldumbau zur langfristigen Kohlenstoffbindung
- (B32) Unterstützung der langfristigen Minderung der Bodenversauerung
- (B2) Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens betreffend die Bereiche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Für die Unterstützung in der Unionspriorität 4 sind rund 36,8 % einschließlich der Umschichtungsmittel aus der 1. Säule der GAP und in der Unionspriorität 5 rund 2,7 % der ELER-Mittel vorgesehen. Das Budget umfasst auch die geplanten Maßnahmen zum Wissenstransfer zu den angesprochenen Schwerpunktbereichen.

Hauptanliegen 3 – Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft bei der Umstellung zu energieeffizienten, emissionsarmen Bewirtschaftungsweisen und der Implementierung von Innovationen, um so die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern

Um langfristig wettbewerbsfähig zu sein, muss der Agrarsektor einerseits Schwächen überwinden im Hinblick auf Innovationsfähigkeit, der Anpassung an den Strukturwandel und der Rentabilität der Produktion sowie der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Andererseits müssen die Herausforderungen des Klimawandels gemeistert und die natürlichen Ressourcen auf nachhaltige Weise genutzt werden. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, müssen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Lage sein, Innovationen voranzutreiben, zu investieren und sich auf die Entwicklung des Marktes einzustellen. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors mittels Investitionen und im Sinne der Kernziele „Beschäftigung“, „Armutsbekämpfung“ sowie „FuE und Innovation“ der Strategie EUROPA 2020 und der Unionspriorität 2 sollen im Rahmen des sächsischen EPLR 2014 – 2020 die Land- und Forstwirtschaft unterstützt werden. Mit dieser Ausrichtung wird auch das thematische Ziel 3 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU, des Agrarsektors“ gem. Art. 9 ESI-VO verfolgt.

Im Einzelnen werden nachstehend aufgelistete Bedarfe folgenden Schwerpunktbereichen der Unionsprioritäten zugeordnet:

Schwerpunktbereiche 2a)

- (B4) Aufbau und Stärkung von Verbindungen zwischen Land-, Forst- und Nahrungsmittelwirtschaft mit öffentlicher Forschung

- (B7) Unterstützung eines gesunden Strukturwandels und Unterstützung von Investitionen in markt-orientierte landwirtschaftliche Betriebe
- (B8) Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen innovativen, emissionsarmen Anlagen
- (B9) Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation
- (B2) Verbreitung wissenschaftlich fundierten Wissens betreffend die Bereiche Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Schwerpunktbereich 6a)

- (B33) Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte nach Anhang I des EG-Vertrages

Für die Unterstützung in der Unionspriorität 2 sind rund 16,3 %, in der Unionspriorität 6 rund 0,3 % und in der Unionspriorität 3 rund 0,05 % der ELER-Mittel vorgesehen. Das Budget umfasst auch die geplanten Maßnahmen zum Wissenstransfer zu den angesprochenen Schwerpunktbereichen, inklusive Wissenstransfermaßnahmen zu der Unionspriorität 3.

Die Unionspriorität 1 ist eine horizontale Priorität und wird nicht primär programmiert. Die Ziele der Schwerpunktbereiche dieser Unionspriorität sollen auf dem Gebiet der Land-, Forst-, und Ernährungswirtschaft neben der grundlegenden Wissensvermittlung als Basis der erfolgreichen Umsetzung der Ziele der Schwerpunktbereiche der Unionsprioritäten u. a. durch die Umsetzung der EIP und in den ländlichen Gebieten durch die Strategien zur lokalen Entwicklung verfolgt werden. Somit werden auch das Kernziel der Strategie EURO-PA 2020 „FuE und Innovation“ sowie das thematische Ziel 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ gem. Art. 9 ESI-VO erfüllt.

Technische Hilfe

Für die Aufgaben gem. Art. 59 Abs. 1 ESI-VO i. V. m. Art. 51 ELER-VO und dem thematischen Ziel 11 „Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung“ gem. Art. 9 ESI-VO werden aus ELER-Mitteln rund 2,4 % für die Technische Hilfe veranschlagt.

5.2 Auswahl, Kombination und Begründung für die Maßnahmen der ländlichen Entwicklung nach Prioritäten und Schwerpunktbereichen

5.2.1 Auswahl der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung

Tabelle 5-1: Auswahl der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung

| Code | Art. gem. ELER-VO | Maßnahme |
|------|---------------------------|--|
| 1 | 14 | Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen |
| 4 | 17 | Investitionen in materielle Vermögenswerte |
| 7 | 20 | Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten |
| 8.5 | 21 Abs. 1 (c) i. V. m. 24 | Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen |
| 8.6 | 21 Abs. 1 (d) i. V. m. 25 | Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme |
| 10 | 28 | Agrarumwelt- und Klimamaßnahme |
| 11 | 29 | Ökologischer/biologischer Landbau |
| 13 | 31 und 32 | Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete |
| 16 | 35 | Zusammenarbeit |

| | Art. gem. ESI-VO und ELER-VO | |
|----|---|------------------|
| 19 | 32 ff. ESI-VO i. V. m. [tw.] 44 ELER-VO | LEADER |
| 20 | 59 ESI-VO i. V. m. 51 ELER-VO | Technische Hilfe |

5.2.2 Kombination und Begründung der Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung

Unionspriorität 1

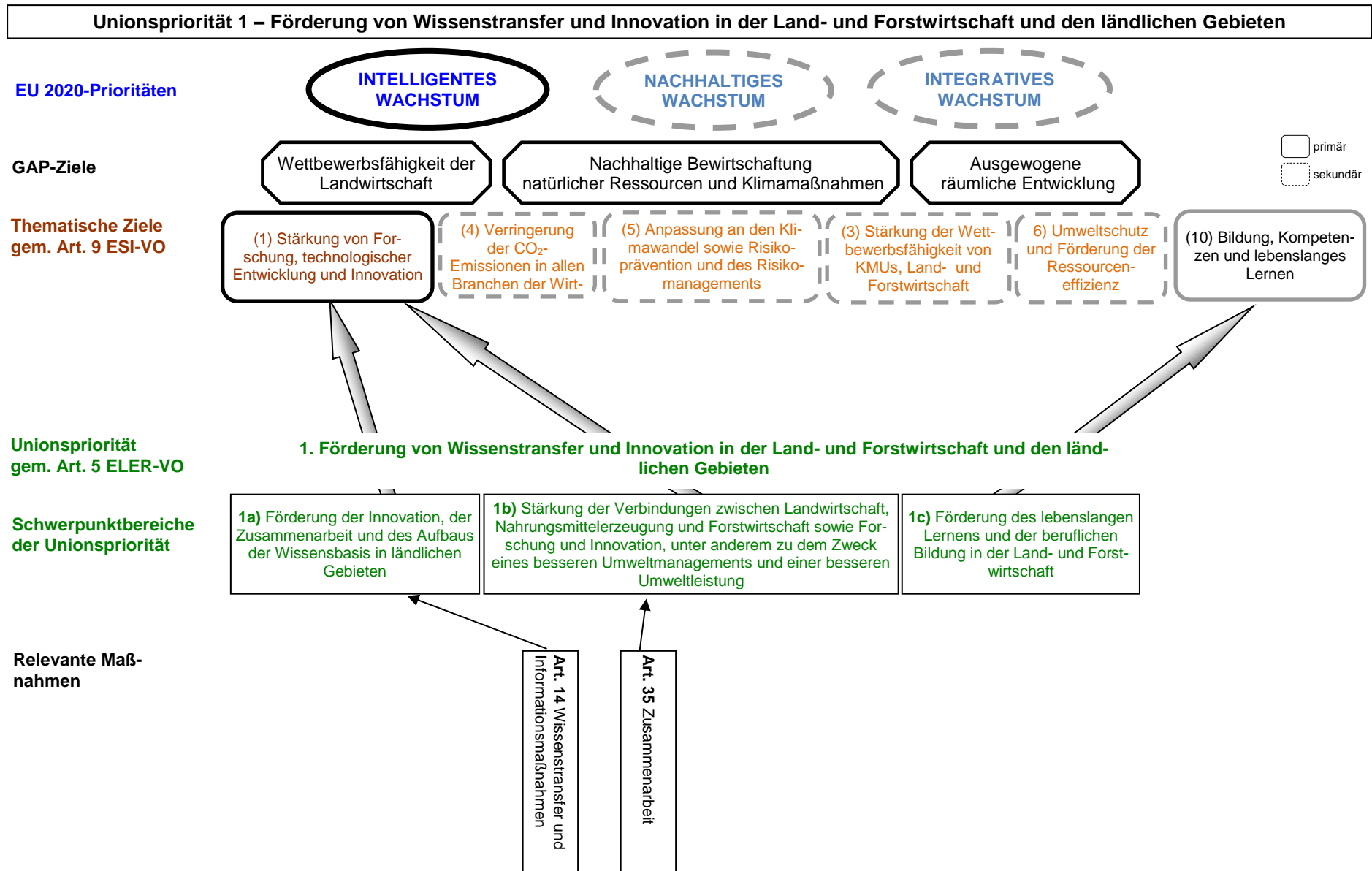
Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 1a) werden Teilmaßnahmen von Art. 14 ELER-VO berücksichtigt, die primär anderen Schwerpunkten der Unionsprioritäten zugeordnet werden.

Die Unionspriorität 1 ist eine horizontale Priorität und hat Wirkungen auf alle Schwerpunktbereiche der Unionsprioritäten. Eine umfassende Wissensvermittlung ist die Basis für den Erfolg der Förderangebote des EPLR 2014 – 2020. Im Rahmen dieses Schwerpunktbereichs werden sowohl Weiterbildungsmaßnahmen und der Erwerb von Qualifikationen (im Bereich Naturschutz) als auch Demonstrations- und Informationsmaßnahmen im Sektor Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft unterstützt. Diese können auch anverwandte Themen, die im Zusammenhang mit den Schwerpunktbereichen der Unionsprioritäten stehen, betreffen. Das jeweilige Vorhaben des Wissenstransfers ist primär dem betreffenden Schwerpunktbereich der Unionspriorität zugeordnet, zu dem ein wesentlicher Beitrag zur Zielerreichung erwartet wird.

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 1b) werden Teilmaßnahmen von Art. 35 ELER-VO berücksichtigt, die primär anderen Schwerpunktbereichen der Unionsprioritäten zugeordnet werden.

Die Einrichtung und der Betrieb von Operationellen Gruppen (OPG) der EIP soll gefördert bzw. auch die qualitativ verbesserte Strukturierung bereits bestehender Netzwerke zwischen moderner Forschung und Technologie und den verschiedenen Interessengruppen erreicht werden. Über die Förderung von Pilotprojekten können speziell die Wirtschaftlichkeit und das Marktpotenzial oder die technische Optimierung sowie die Akzeptanz innovativer Aktionen erprobt werden. Das Förderangebot wird im Rahmen der Schwerpunktbereiche der Unionsprioritäten themenoffen ausgestaltet. Daher ist vorab nicht absehbar, zu welchen Themen sich OPG konstituieren bzw. welche im Rahmen des Auswahlverfahrens den Zuschlag erhalten werden. Ziel ist grundsätzlich die Intensivierung der Zusammenarbeit der Produktion mit Forschung und Verarbeitung/Vermarktung, die zu praktisch umsetzbaren und wirtschaftlich verwertbaren Lösungen führen soll.

Des Weiteren soll im Bereich der Zusammenarbeit auch die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen unterstützt werden.



Unionspriorität 2

Schwerpunktbereich 2a)

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 2a) werden primär Teilmaßnahmen wie folgt angeboten:

| Art. | Code | Teilmaßnahme |
|------|------|---|
| 14 | 1.2 | Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen |
| 17 | 4.1 | Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe |
| 35 | 16.1 | Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb von operationeller Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ |
| 35 | 16.2 | Unterstützung für Pilotprojekte |

Die in der SWOT ermittelten Bedarfe, die der Unionspriorität 2 zuzuordnen sind, betreffen hauptsächlich den Schwerpunktbereich 2a) und sollen über Art. 17 Abs. 1 a) und Art. 35 ELER-VO realisiert werden. Das Förderspektrum über Art. 17 ELER-VO umfasst Investitionsförderung in den Bereichen Nutztierhaltung und pflanzliche Erzeugung. Vorrangiges Ziel der Förderung im Bereich der Unionspriorität 2 ist es, die landwirtschaftlichen Betriebe unter den gestiegenen Anforderungen an Ressourcen- und Energieeffizienz langfristig wettbewerbsfähig zu erhalten und auch der gesellschaftlich gewünschten tierschutzgerechten Nutztierhaltung zu entsprechen. Die Lage der landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten soll berücksichtigt werden. Mit der Unterstützung im Rahmen der Unionspriorität 2 werden auch positive Wirkungen in der Unionspriorität 5, hier insbesondere bei den Schwerpunktbereichen a), b) und d) erzielt. Darüber hinaus ist auch die Einrichtung und der Betrieb von OPG der EIP sowie die Realisierung von Pilotprojekten primär dem Schwerpunktbereich 2a) zugeordnet, da davon ausgegangen wird, dass OPG der EIP generell zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft beitragen werden.

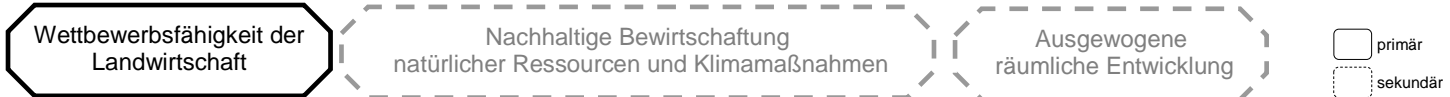
Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, werden ebenfalls unterstützt.

Unionspriorität 2 – Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

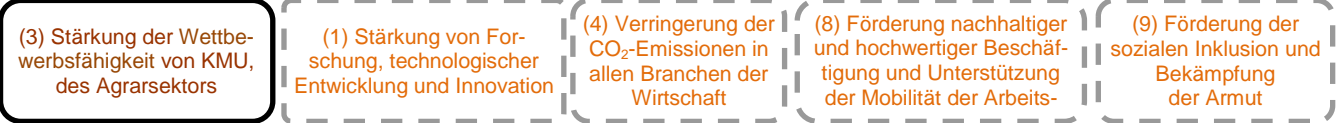
EU 2020-Prioritäten



GAP-Ziele



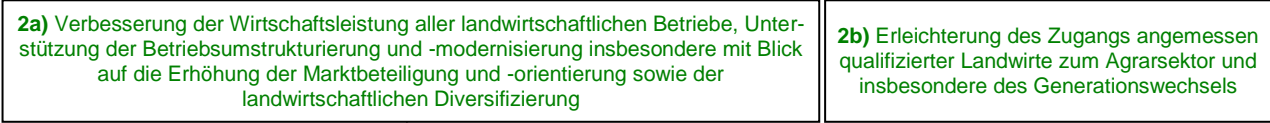
Thematische Ziele gem. Art. 9 ESI-VO



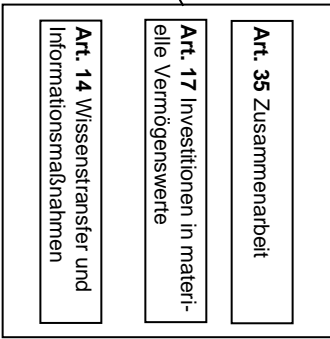
Unionspriorität gem. Art. 5 ELER-VO

2. Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Schwerpunktbereiche der Unionspriorität



Relevante Maßnahmen



Unionspriorität 3

Schwerpunktbereich 3a)

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 3a) werden primär Teilmaßnahmen wie folgt angeboten:

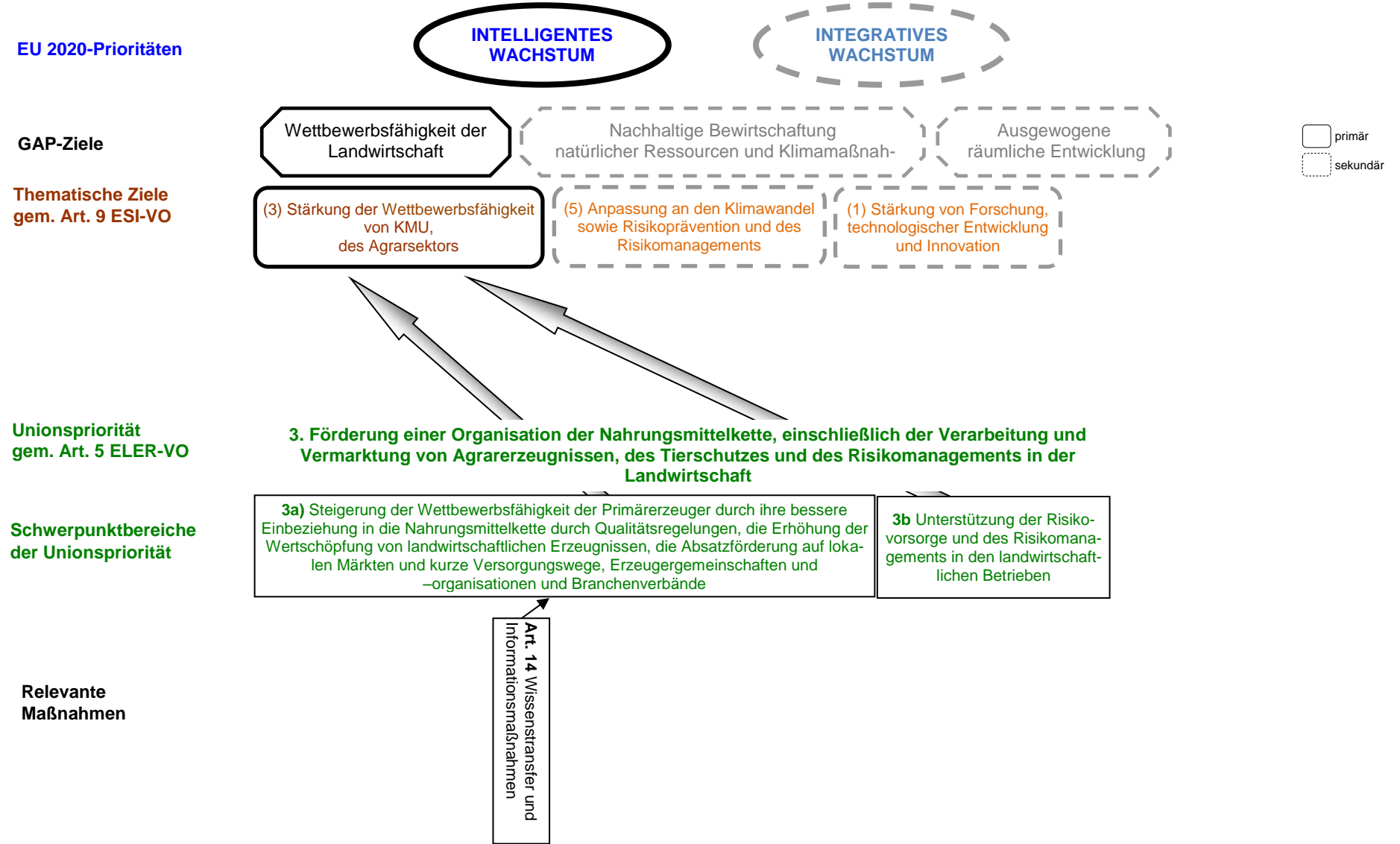
| Art. | Code | Teilmaßnahme |
|------|------|---|
| 14 | 1.2 | Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen |

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 3a) werden Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereichs beitragen, unterstützt. Darüber hinaus sind weitere Vorhaben, die primär dem Schwerpunktbereich a) der Unionspriorität 3 zuzuordnen sind, nicht geplant.

Schwerpunktbereich 3b)

Vorhaben, die primär dem Schwerpunktbereich b) der Unionspriorität 3 zuzuordnen sind, sind nicht geplant.

Unionspriorität 3 – Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette und Förderung des Risikomanagements in der Landwirtschaft



Unionspriorität 4

Schwerpunktbereich 4a)

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 4a) werden primär Teilmaßnahmen von Art. 14, 17, 20, 24, 25, 28, 29, 31/32 und 35 ELER-VO wie folgt angeboten:

| Art. | Code | Teilmaßnahme |
|-------|------|---|
| 14 | 1.1 | Unterstützung der Weiterbildung und des Erwerbs von Qualifikationen |
| 14 | 1.2 | Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen |
| 17 | 4.3 | Unterstützung für Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft |
| 17 | 4.4 | Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der der Agrarumwelt- und Klimaziele |
| 20 | 7.1 | Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert |
| 20 | 7.6 | Unterstützung von Studien/Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins |
| 24 | 8.5 | Unterstützung für die Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden und Naturkatastrophen |
| 25 | 8.6 | Unterstützung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme |
| 28 | 10.1 | Zahlungen für Agrar-Umwelt-Klima-Vereinbarungen pro ha landwirtschaftliche Fläche |
| 29 | 11.2 | Förderung der Beibehaltung des ökologischen Landbaus pro ha LF |
| 31/32 | 13.1 | Ausgleichszahlung in Berggebieten |
| 31/32 | 13.2 | Ausgleichszahlung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind |
| 35 | 16.5 | Unterstützung für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren |

Die Realisierung der Schwerpunktbereiche der Unionspriorität 4 stellen einen Zentralpunkt im Rahmen des sächsischen EPLR 2014 – 2020 dar. Zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt sowie der Erhaltung der Kulturlandschaft wird ein umfangreiches Maßnahmenpektrum gem. ELER-VO eingesetzt. Das Maßnahmenpaket ist breit angelegt und bedarfsorientiert ausgestaltet. Es umfasst flächenbezogene Maßnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Sektor, Investiv-, Vorsorge-, Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen, den planungsgestützten Naturschutz und die Erfassung von Artvorkommen sowie Möglichkeiten zur Zusammenarbeit im Bereich der Biologischen Vielfalt. Damit steht ein umfassendes Angebot zum Erhalt und zur Entwicklung der Biodiversität sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaften im Freistaat Sachsen bereit.

Auch über Förderangebote des Wissenstransfers gem. Art. 14 und der Zusammenarbeit gem. Art. 35 ELER-VO soll durch Sensibilisierung, Information und die Entwicklung innovativer Lösungen zur Realisierung der Ziele des Schwerpunktbereiches 4a) beigetragen werden.

Schwerpunktbereich 4b)

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 4b) werden primär Teilmaßnahmen gem. Art. 28 und 29 ELER-VO wie folgt angeboten:

| Art. | Code | Teilmaßnahme |
|------|------|---|
| 14 | 1.2 | Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen |
| 28 | 10.1 | Zahlungen für Agrar-Umwelt-Klima-Vereinbarungen pro ha landwirtschaftliche Fläche |
| 29 | 11.2 | Förderung der Beibehaltung des ökologischen Landbaus pro ha LF |

Ein Teil der Vorhaben gem. Art. 28 ELER-VO ist gezielt darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur Verbesserung der Grund- und Oberflächenwasser im Sinne der WRRL zu leisten. Ebenso hat der ökologische/biologische Landbau gem. Art. 29 ELER-VO viele positive Wirkungen sowohl auf Wasser- als auch Bodenqualität. Er soll in Übereinstimmung mit den agrarrelevanten Zielsetzungen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützt werden. Daher sind einige Vorhaben von Art. 28 und Art. 29 ELER-VO primär dem Schwerpunktbereich 4b) zuzuordnen.

Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, werden ebenfalls unterstützt.

Schwerpunktbereich 4c)

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 4c) werden primär Teilmaßnahmen von Art. 28 ELER-VO angeboten:

| Art. | Code | Teilmaßnahme |
|------|------|---|
| 14 | 1.2 | Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen |
| 28 | 10.1 | Zahlungen für Agrar-Umwelt-Klima-Vereinbarungen pro ha landwirtschaftliche Fläche |

Ein Teil der Vorhaben von Art. 28 ELER-VO hat die Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung zum Inhalt und wird primär dem Schwerpunktbereich 4c) zugeordnet. Ebenso hat der ökologische/biologische Landbau viele positive Wirkungen im Hinblick auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung. Art. 28 und Art. 29 ELER-VO wirken positiv auf alle Schwerpunktbereiche der Unionspriorität 4 sowie auch auf die Schwerpunktbereiche 5d) und 5e).

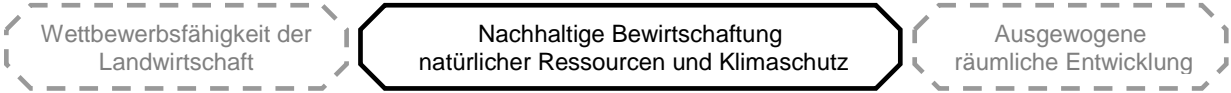
Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, werden ebenfalls unterstützt.

Unionspriorität 4 – Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

EU 2020-Prioritäten

NACHHALTIGES WACHSTUM

GAP-Ziele



Thematische Ziele gem. Art. 9 ESI-VO

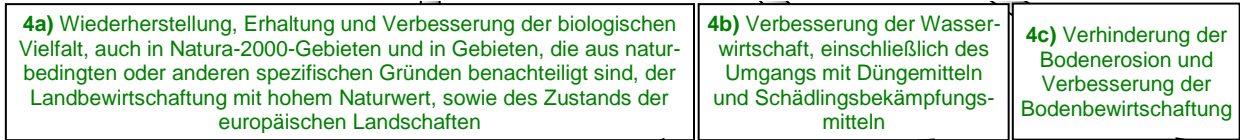


□ primär
□ sekundär

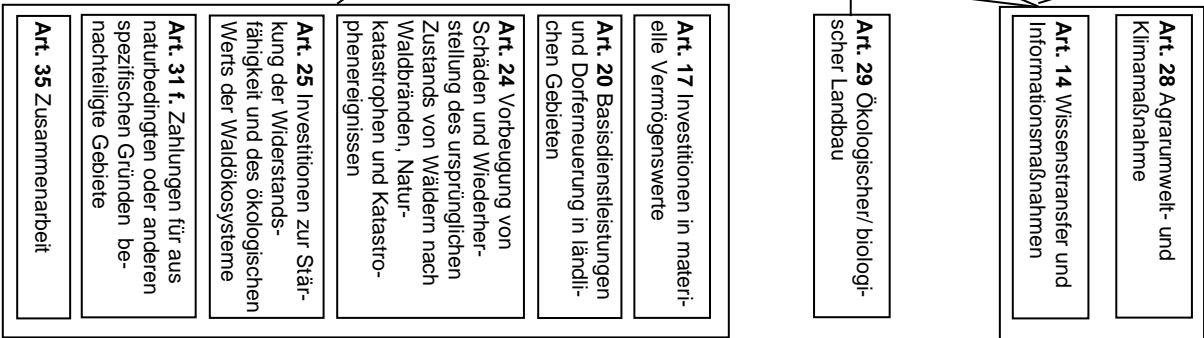
Unionspriorität gem. Art. 5 ELER-VO

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Schwerpunktbereiche der Unionspriorität



Relevante Maßnahmen



Unionspriorität 5

Schwerpunktbereich 5a)

Dem Schwerpunktbereich 5a) sind keine Vorhaben primär zugeordnet. Gleichwohl werden positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereichs 5a) insbesondere bei Vorhaben, die im Rahmen des Art. 17 ELER-VO realisiert werden, erwartet.

Schwerpunktbereich 5b)

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5b) werden primär Teilmaßnahmen wie folgt angeboten:

| Art. | Code | Teilmaßnahme |
|------|------|---|
| 14 | 1.2 | Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen |

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5b) werden Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, unterstützt. Darüber hinaus sind dem Schwerpunktbereich 5b) keine Vorhaben primär zugeordnet. Gleichwohl werden positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktes 5b) insbesondere bei Vorhaben, die im Rahmen des Art. 17 ELER-VO realisiert werden, erwartet.

Schwerpunktbereich 5c)

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5c) werden primär Teilmaßnahmen gem. Art. 17 und 35 ELER-VO wie folgt angeboten:

| Art. | Code | Teilmaßnahme |
|------|------|---|
| 17 | 4.3 | Unterstützung für Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft |
| 35 | 16.8 | Unterstützung für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertiger Instrumente |

Dem Schwerpunktbereich 5c) sind primär Vorhaben gem. Art. 17 Abs. 1(c) ELER-VO im Hinblick auf die Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen zugeordnet. Mit dem Neu- und Ausbau bzw. der grundhaften Instandsetzung von forstlichen Wegen und der Errichtung von Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen soll eine Erleichterung der Rohholzversorgung der holzbe- und -verarbeitenden Industrie und für die Versorgung mit erneuerbaren Energien erreicht werden, wobei Absatzmöglichkeiten vor allem im Privatwald verbessert werden.

Waldbewirtschaftungspläne bilden die Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, daher soll die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen und so auch die besitzübergreifende Zusammenarbeit im forstwirtschaftlichen Bereich unterstützt werden. Auch sie dienen primär den Zielen des Schwerpunktbereichs 5c).

Schwerpunktbereich 5d)

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5d) werden primär Teilmaßnahmen wie folgt angeboten:

| Art. | Code | Teilmaßnahme |
|------|------|---|
| 14 | 1.2 | Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen |

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5d) werden Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, unterstützt. Darüber hinaus sind dem Schwerpunktbereich 5d) keine Vorhaben primär zugeordnet. Gleichwohl werden positive Wirkungen in Bezug auf die Erreichung der Ziele des Schwerpunktbereichs 5d) insbesondere bei Vorhaben, die im Rahmen der Art. 17 und 28 ELER-VO realisiert werden, erwartet.

Schwerpunktbereich 5e)

Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5e) werden primär Teilmaßnahmen gem. Art. 25 ELER-VO angeboten:

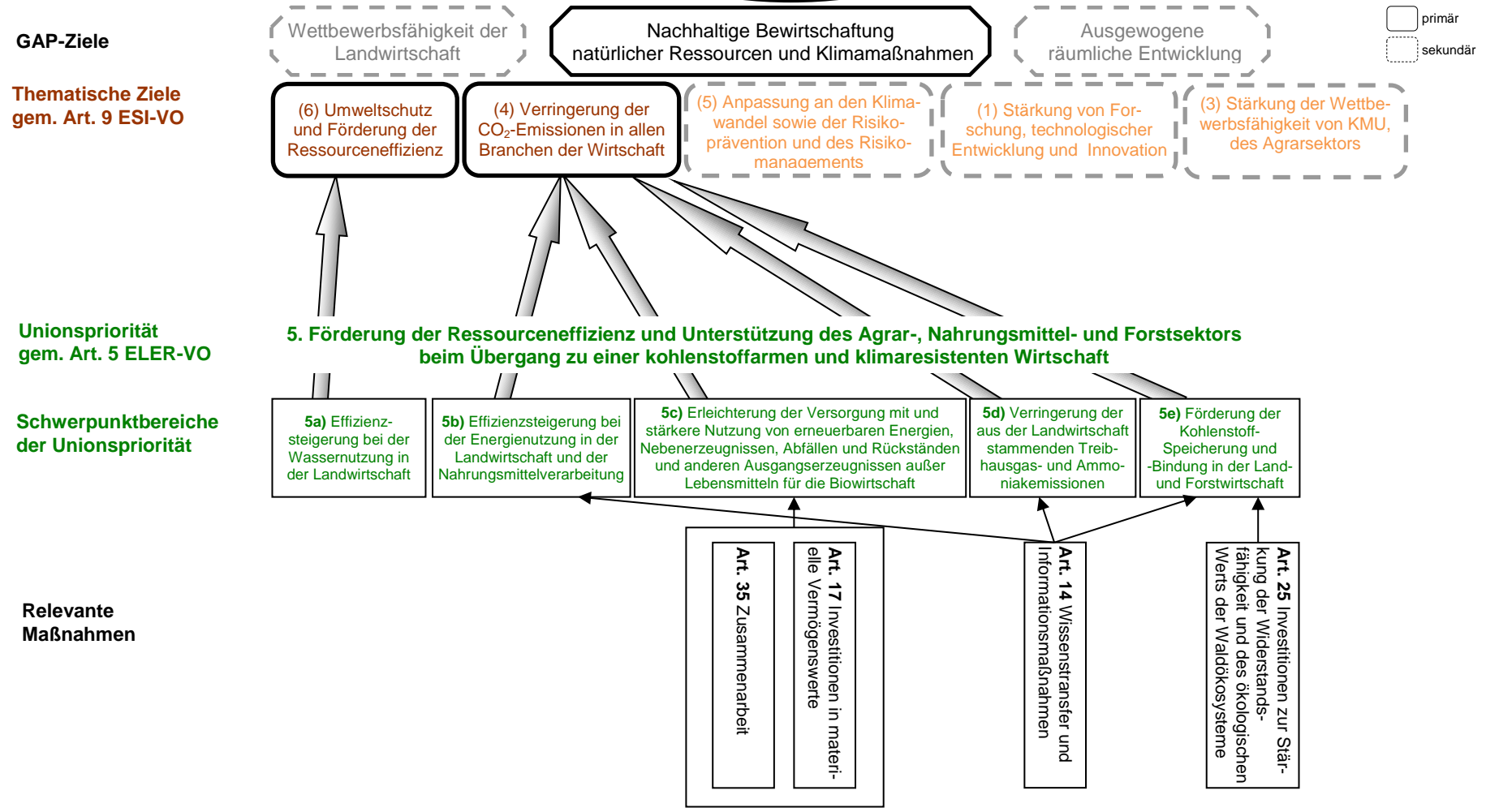
| Art. | Code | Teilmaßnahme |
|------|------|---|
| 14 | 1.2 | Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen |
| 25 | 8.6 | Unterstützung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme |

Bäume speichern beim Wachstum Kohlenstoff und entfernen somit CO₂ aus der Atmosphäre. Der Erhalt und Aufforstung von stabilen, standortgerechten und klimatoleranten Wäldern sind daher wichtige Beiträge zum Klimaschutz. Mit einer Unterstützung von Waldumbaumaßnahmen mit standortgerechten Baumarten (Laubbaumarten) außerhalb von Schutzgebieten wird daher ein wichtiger Beitrag zur Zielerreichung des Schwerpunktbereichs 5e) geleistet, entsprechend erfolgt die primäre Zuordnung zum Schwerpunktbereich 5e). Des Weiteren soll der in den sächsischen Wäldern deutlich ausgeprägten Bodenversauerung gezielt durch Bodenschutzkalkungen begegnet werden. Die Waldkalkungen können wegen der Großflächigkeit und besitzübergreifenden Dimension nur zentral umgesetzt werden. Da neben dem Kohlenstoff-Speichervermögen der Waldbestände auch in den Waldböden Kohlenstoff gespeichert wird, ist auch dieser Fördergegenstand primär dem Schwerpunktbereich 5e) zugeordnet.

Vorhaben des Wissenstransfers nach Art. 14 ELER-VO, die zur Zielerreichung des Schwerpunktbereiches beitragen, werden ebenfalls unterstützt.

Unionspriorität 5 – Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft

EU 2020-Prioritäten



Unionspriorität 6

Im Rahmen des **Schwerpunktbereiches 6a)** werden primär Teilmaßnahmen gem. Art. 17 ELER-VO angeboten:

| Art. | Code | Teilmaßnahme |
|------|------|---|
| 17 | 4.2 | Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Produkten |

Die geplanten Vorhaben unter Art. 17 Abs. 1 b) ELER-VO – Investitionen in materielle Vermögenswerte, Teil: Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse – sind primär dem Schwerpunktbereich 6a) zuzuordnen. Im Freistaat Sachsen ist unter Beachtung der Bedarfe eine Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte für landwirtschaftliche Unternehmen vorgesehen.

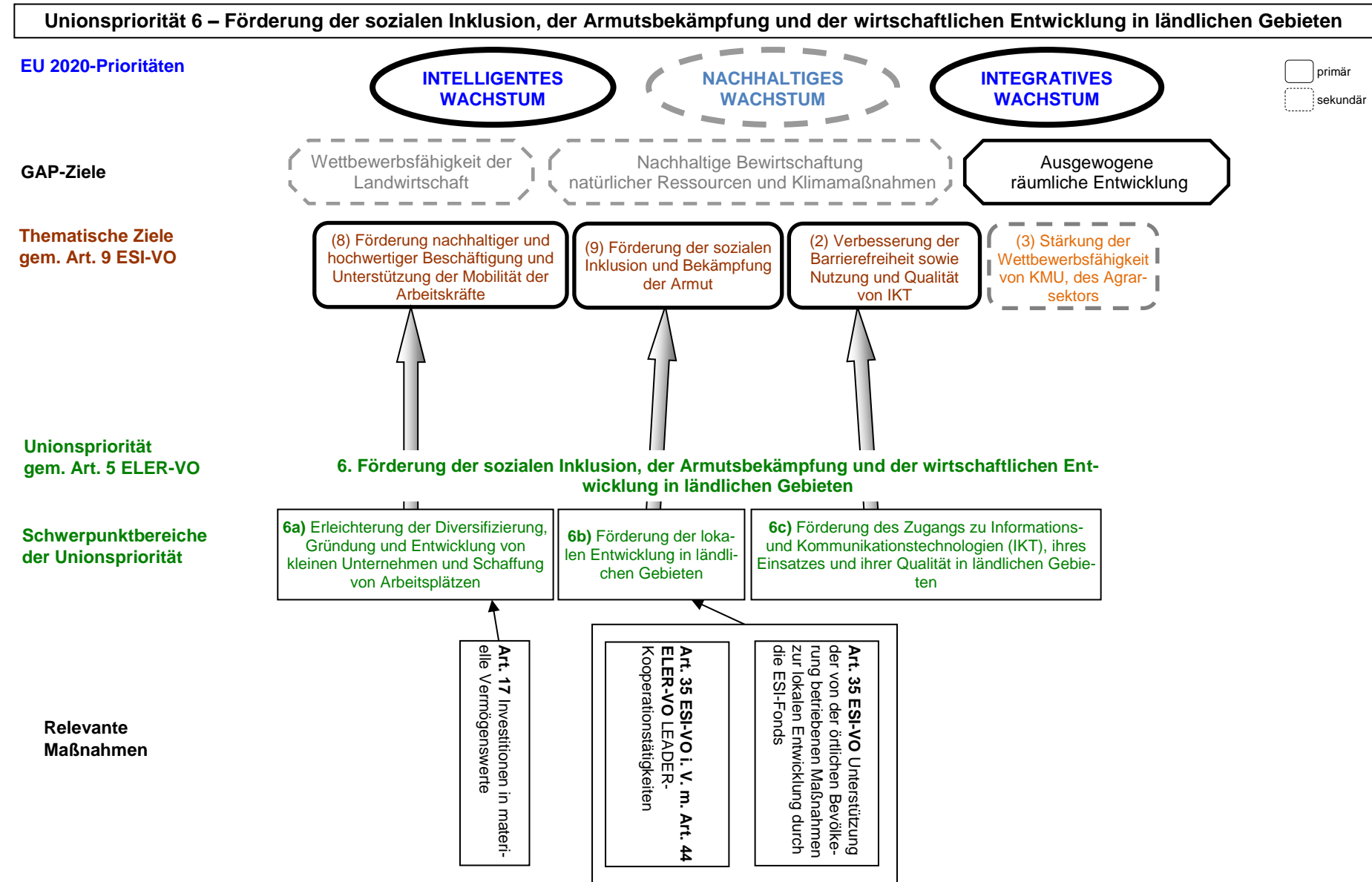
Im Rahmen des Schwerpunktbereichs 6b) werden primär Teilmaßnahmen gem. Art. 35 ESI-VO angeboten:

| Art. | Code | Teilmaßnahme |
|-----------------------|---------------|---|
| 35 ESI-VO | 19.1 | Unterstützung für die Vorbereitung der lokalen Entwicklungsstrategien |
| 35 ESI-VO | 19.3 | Unterstützung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie |
| 35 ESI-VO i. V. m. 44 | 19.4 | Vorbereitende technische Unterstützung für Kooperationstätigkeiten |
| 35 ESI-VO i. V. m. 44 | 19.5 und 19.6 | Unterstützung für gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit |
| 35 ESI-VO | 19.7 und 19.8 | Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung für die lokale Entwicklungsstrategie |

Entsprechend den festgestellten Bedarfen im Freistaat Sachsen liegt der Fokus der Unterstützungen im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 auf dem Schwerpunktbereich 6b). Unter Hinzuziehung der für die Umsetzung der Unionspriorität 6 maßgebenden Möglichkeiten des ELER und ESI wird dabei ein inhaltlich weitgehend und finanziell umfangreicher LEADER-Ansatz unter Berufung auf zahlreiche positive Erfahrungen aus der vorangegangenen Förderperiode 2007 – 2013 verfolgt.

Schwerpunktbereich 6c)

Vorhaben, die primär dem Schwerpunktbereich c) der Unionspriorität 6 zuzuordnen sind, sind nicht geplant.



5.3 Beschreibung wie die Querschnittsziele angesprochen werden

5.3.1 Innovation einschließlich EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

Innovationen beziehen sich zum einen auf die betriebliche Ebene oder Teile der Wertschöpfungskette in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, zum anderen auf Bottom-up-Prozesse der lokalen ländlichen Entwicklung insgesamt (LEADER). Bei Letzterem besteht die Zielsetzung darin, den Bottom-up-Ansatz, dessen Vorteil darin besteht, dass die lokale Bevölkerung eine auf ihr LEADER-Gebiet maßgeschneiderte LEADER-Strategie erarbeitet und auf dieser Grundlage entscheidet, welche Vorhaben den Entwicklungszielen am besten Rechnung tragen, zu stärken. Dieser inhaltlich offene und partizipative Ansatz begünstigt die Entstehung innovativer Projektideen. Im EPLR 2014 – 2020 ist eine umfangreiche Unterstützung des LEADER-Ansatzes, der sich insgesamt durch einen innovativen Charakter auszeichnet, vorgesehen (Art. 32 ff. ESI-VO).

Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sind in vielfältiger Form mit den übrigen Wirtschaftsbereichen verzahnt. Durch ihren Einfluss auf die Umwelt und Landschaftsgestaltung entsteht auch eine direkte Kopplung zu weiteren Wirtschaftsbereichen (z. B. Tourismus) bis hin zu ihrem Einfluss auf die Wohn- und Lebensqualität im ländlichen Raum. Innovationspotenzial in der Tierhaltung wird im Freistaat Sachsen im Bereich umwelt- und tiergerechter sowie klimaschützender Produktionsformen gesehen. Die Herausforderung besteht darin, Konzepte, Systeme und Verfahren zu entwickeln, die neben der umwelt- und tiergerechten Haltung eine wettbewerbsfähige Tierhaltung ermöglichen. In vielen Bereichen der landwirtschaftlichen Erzeugung (inklusive Tierhaltung) besteht zudem weiteres Innovationspotenzial im Hinblick auf die Nutzung neuer Technologien und moderner Entscheidungshilfen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Das Innovationspotenzial in der Ernährungswirtschaft betrifft die gesamte Prozesskette und ist durch eine zunehmende Verbindung zu Schlüsseltechnologien gekennzeichnet (z. B. Innovationen beim Anbau sowie schonende und umweltgerechte Bearbeitungsverfahren bei Lebensmitteln). In der Forstwirtschaft liegen die Herausforderungen v. a. in der Weiterentwicklung innovativer Klimaanpassungsstrategien. Schließlich ist die Höhe des Energieeinsatzes für die Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft entscheidend. Hier besteht die Herausforderung darin, die Energieeffizienz zu steigern.

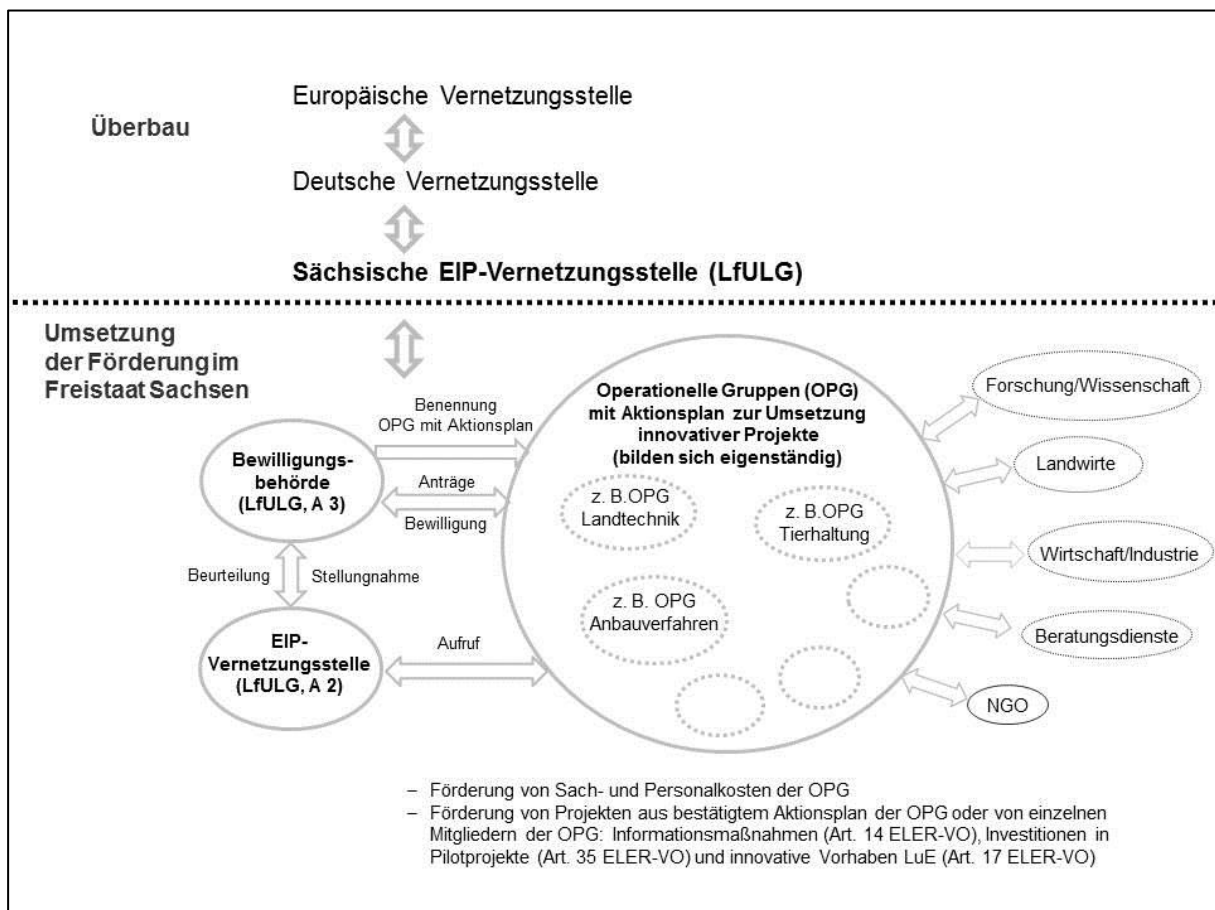
Wichtigstes Instrument zur Unterstützung von Innovationen in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft ist die EIP (Art. 55 ff. ELER-VO). Damit sollen die Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis verbessert und die maßgeblichen Akteure direkter einbezogen werden. Weitere Instrumente zur Unterstützung von Innovationen sind der Wissenstransfer (Art. 14 ELER-VO) und die Einbeziehung in die Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen (vgl. Abb. 5-1, 5-2). Die privatwirtschaftliche Beratung ist im Freistaat Sachsen fest verankert und Bedarf daher keiner eigenen Förderung, stellt aber einen wichtigen Baustein für die Einführung von Innovationen in Einzelbetrieben z. B. bei innovativen Investitionen (Art. 17, 35 ELER-VO) dar.

Abbildung 5-1: EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ und ihre Umsetzung im Freistaat Sachsen



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 5-2: Funktionsprinzip der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ im Freistaat Sachsen



Quelle: eigene Darstellung

5.3.2 Umweltschutz einschließlich der spezifischen Erfordernisse von Natura 2000-Gebieten

Ziel der EU ist es den Verlust an Biologischer Vielfalt bis 2020 aufzuhalten bzw. umzukehren. Einen besonderen Stellenwert nimmt der Schutz der Arten und Lebensraumtypen gem. der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. der Vogelschutzrichtlinie einschließlich des Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 ein. Im Freistaat Sachsen soll dies in erster Linie auf kooperativer Basis mit den Landnutzern erfolgen. Der Förderung kommt hier eine zentrale Rolle zu, wobei der ELER das bedeutendste Förderinstrument darstellt. Dementsprechend sind aufeinander abgestimmte und sich ergänzende Maßnahmen im EPLR 2014 – 2020 vorgesehen.

Schwerpunkt der Maßnahmen zur Sicherung der Biologischen Vielfalt stellen naturschutzbezogene Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art. 28 ELER-VO) dar, die auf den Erhalt der auf eine regelmäßige Nutzung und Pflege angewiesenen Offenlandlebensräume und der dazugehörigen Arten abzielen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Förderung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben (auch im Wald), der Anschaffung von Technik und Ausstattung als Voraussetzung für naturschutzkonforme Landnutzungsformen sowie der Unterstützung von Vorhaben zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten (Art. 17, 25 ELER-VO). Die Qualifizierung von Landnutzern zu Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz der Biologischen Vielfalt (Art. 14 ELER-VO) sowie die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Art. 20 ELER-VO) sind weitere wichtige Bausteine für das Querschnittsziel. Die Schaffung fachlicher Grundlagen wird durch die Förderung von Naturschutzplanungen unterstützt. Studien zur Dokumentation von Artvorkommen helfen die Sicherung der Arten zu unterstützen (Art. 20 ELER-VO). Den Herausforderungen in Bezug auf die vielfältigen Ansprüche und Gefährdungsursachen von Lebensräumen und Arten kann besonders über die Zusammenarbeit verschiedener Akteure (Art. 35 ELER-VO) begegnet werden.

Darüber hinaus tragen weitere Bereiche im Rahmen der ELER-Förderung zum Umweltschutz bei, z. B.:

- Investitionen in landwirtschaftliche Gebäude und Technik (Art. 17 ELER-VO),
- Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen (Art. 17 ELER-VO), Vorhaben zum Schutz des Waldes (Art. 24 ELER-VO),
- Anlage und Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (Art. 17 ELER-VO),
- Unterstützung ökologischer/biologischer Anbauverfahren (Art. 29 ELER-VO),
- Gewährung einer Ausgleichszulage zum Erhalt von Kulturlandschaften (Art. 31/32 ELER-VO).

Auch im Rahmen von LEADER-Vorhaben kann der Umweltschutz adressiert werden.

5.3.3 Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Der Klimawandel ist auch im Freistaat Sachsen in vielfältiger Weise spürbar. Neben direkten Folgen an den einzelnen Schutzgütern ist auch der Mensch unmittelbar davon betroffen. Daraus leiten sich für den Freistaat Sachsen über vielfältige Zusammenhänge weitere Folgen für gesellschaftliche Bereiche wie z. B. die Land- und Forstwirtschaft sowie den Siedlungsraum ab. Der Wald, als eine wichtige Kohlenstoffsенке, ist dabei im besonderen Maße vom Klimawandel betroffen, da v. a. das Risiko biotischer und abiotischer Waldschäden zunimmt.

Die Landwirtschaft ist einerseits von den Folgen des Klimawandels betroffen (Ertragschwankung und Produktionsrisiko). Gleichzeitig ist sie eine Quelle für Methan- und Distickstoffoxid-Emissionen (z. B. Tierhaltung, Einsatz von synthetischen Stickstoffdüngern), besitzt

andererseits aber auch Potenzial zur Minderung der THG-Emissionen (Boden und Pflanzen als Kohlenstoffsенke).

Neben Anstrengungen zum Klimaschutz sind auch Anpassungen an den bereits stattfindenden Klimawandel unumgänglich. Im EPLR 2014 – 2020 sind eine Reihe aufeinander abgestimmter und sich ergänzender Maßnahmen vorgesehen, die der übergreifenden Zielsetzung Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung tragen.

So wird der Erfahrungs- und Wissensaustausch zum Klimawandel und möglichen Anpassungsmaßnahmen u. a. durch Informations- und Demonstrationsvorhaben über Art. 14 ELER-VO unterstützt. Weiterhin werden entsprechende Vorhaben über die Zusammenarbeit gem. Art. 35 ELER-VO gefördert. Auf der Grundlage der Förderangebote für gemeinsame Umweltkonzepte und EIP können wirksame Anpassungsmaßnahmen abgestimmt, erprobt und umgesetzt werden. Weiterhin sind im Landwirtschaftsbereich neben flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art. 28 ELER-VO) auch die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus (Art. 29 ELER-VO) sowie Investitionen in Gebäude und Technik (Art. 17 ELER-VO) vorgesehen. Die Unterstützung im Forstbereich zielt v. a. auf die Sicherung und den Ausbau des Waldes als wichtige Kohlenstoffsенke (Art. 25 ELER-VO). Hier ist der Waldumbau das wichtigste Instrument. Mit der Unterstützung von Vorhaben zur Steigerung der Energieeffizienz kann zudem ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Auch im Rahmen von LEADER-Vorhaben kann der Klimaschutz bzw. die Anpassung an seine Auswirkungen adressiert werden.

5.3.4 Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung

Die Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung ist im EPLR 2014 – 2020 als Querschnittsziel verankert. Desgleichen sind die Ex-ante-Konditionalitäten in Bezug auf die Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung gem. Kap. 6 erfüllt. Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung zur Verwirklichung der Ziele gem. Art. 4 ELER-VO ist die Anwendung des Gender Mainstreaming sowie die Umsetzung des Nichtdiskriminierungsprinzips nicht bei allen Maßnahmen relevant.

Im Rahmen der Erstellung des EPLR 2014 – 2020 wurden die Maßnahmen der Art. 32 ff. ESI-VO i. V. m. Art. 44 ELER-VO als „gender-relevant“ identifiziert. Die Wirkungen der genderrelevanten Maßnahmen auf die Chancengleichheit von Männern und Frauen sind im gesamtgesellschaftlichen Kontext jedoch eher gering und werden durch andere Wirkungen überlagert.

In den Erarbeitungsprozess des EPLR 2014 – 2020 wurden nach dem Prinzip der Partnerschaft gleichstellungsrelevante Akteure und Interessenvertreter einbezogen.

Wesentliche Herausforderungen für die Förderperiode 2014 – 2020 für das Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung liegen in:

- Informations- und Erfahrungsaustausch,
- Transfer von Kompetenzen,
- Durchführung von Schulungsmaßnahmen zur Entwicklung der Genderkompetenz sowie zur Berücksichtigung des Nichtdiskriminierungsprinzips.

Die Umsetzung folgender Maßnahmen ist geplant:

- Veranstaltungen zur Sensibilisierung für die mit der Umsetzung von EPLR-Maßnahmen betrauten Behörden,
- Vorstellung der Gender Mainstreaming-Aktivitäten in geeigneten Publikationen sowie im Internet.

Für „gender-relevante“ Maßnahmen werden die Gender Mainstreaming-Anforderungen gewährleistet, in dem eine explizite Berücksichtigung in den Kriterien zur Auswahl der Strate-

gien zur lokalen Entwicklung erfolgt. Damit und über die Vorgaben und ggf. Auswahl der LAG für LEADER-Vorhaben zur Beachtung des Gleichstellungs- und Nichtdiskriminierungsgebotes wird bei der Auswahl und Umsetzung der Vorhaben die Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung gewährleistet.

Eine Programmbegleitung erfolgt auf Maßnahmeebene über die geschlechts- bzw. altersspezifisch differenzierte Erfassung ausgewählter gemeinsamer Indikatoren.

Im zukünftigen Begleitausschuss ist die Vertretung der Interessengruppe Chancengleichheit vorgesehen.

Im Rahmen der Bewertungen während des Programmdurchführungszeitraums sowie der erweiterten jährlichen Durchführungsberichte 2017 und 2019 wird die Umsetzung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung überprüft und bewertet.

5.3.5 Nachhaltige Entwicklung

Die Politik des Freistaates Sachsen orientiert sich am Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung. Grundlage hierfür bildet die Nachhaltigkeitsstrategie für den Freistaat Sachsen vom 25.01.2013. Sie findet ihre Berücksichtigung in allen Politikbereichen einschließlich der Entwicklung des Ländlichen Raums.

Die sächsische Nachhaltigkeitsstrategie ist zeitlich auf das Jahr 2020 und inhaltlich an der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie „Perspektiven für Deutschland – Unsere Strategie für eine nachhaltige Entwicklung“ von 2002, der Nachhaltigkeitsstrategie der EU und Zielen des Art. 8 ESI-VO sowie der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission ausgerichtet und bildet den Rahmen für die Umsetzung des integrierten Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung auch für das EPLR 2014 – 2020.

Auswahl und Ausgestaltung des Prioritäten- und Maßnahmespektrums des EPLR 2014 – 2020 berücksichtigen entsprechend der Bedarfe die ganzheitliche Betrachtung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte.

Die Orientierung auf die Unionsprioritäten 4 und 5 wirkt sich primär positiv auf die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen v. a. in den Bereichen Klima und Biologische Vielfalt aus (Ökologie). Die programmierten Unionsprioritäten 1, 2 und 6 sind eine Antwort auf die Herausforderungen der erforderlichen Strukturanpassungen in ökonomischer und sozialer Hinsicht insbesondere auch aufgrund der demografischen Entwicklung.

5.4 Zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik, mit den für das EPLR ausgewählten Unionsprioritäten und Schwerpunktbereichen, der quantifizierten Ziele und die Kombination von Maßnahmen, mit denen die Ziele erreicht werden sollen

Tabelle 5-2: Zusammenfassende Tabelle der Interventionslogik

| Unionspriorität 2 | | |
|--|---|--|
| Schwerpunktbereich | Quantifizierte Zielvorgabe | Kombinationen von Maßnahmen |
| 2a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizie- | % Anteil landwirtschaftlicher Betriebe, die bzgl. Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung aus dem EPLR unterstützt werden 12,08 % | Art. 14 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen |
| | | Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte |
| | | Art. 35 Zusammenarbeit |

| Unionspriorität 3 | | |
|---|---|--|
| Schwerpunktbereich | Quantifizierte Zielvorgabe | Kombinationen von Maßnahmen |
| 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und –organisationen und Branchenverbände | % Anteil der landwirtschaftlicher Betriebe, die Unterstützung erhalten bzgl. Qualitätsregelungen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften und -organisationen 0,00 % | Art. 14 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen |
| Unionspriorität 4 | | |
| Schwerpunktbereich | Quantifizierte Zielvorgabe | Kombinationen von Maßnahmen |
| 4a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften | % Anteil geförderter landwirtschaftlicher Flächen mit Beitrag zur Biodiversität (ha) 7% | Art. 14 Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen |
| | | Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte |
| | | Art. 20 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten |
| | | Art. 24 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbrand-schäden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen |
| | | Art. 25 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme |
| | | Art. 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme |
| | | Art. 31 f. Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete |
| 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln | % Anteil geförderter landwirtschaftlicher Flächen mit Beitrag zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) 42 % | Art. 14 Wissenstransfer- und Informationsmaßnahme |
| | | Art. 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme + Finanzierung Übergangsmaßnahmen/Altverpflichtungen AUM |
| | | Art. 29 Ökologischer/biologischer Landbau |
| 4c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung | % Anteil geförderter landwirtschaftlicher Flächen mit Beitrag zur Verbesserung Bodenbewirtschaftung und/oder Vermeidung Bodenerosion (ha) 3% | Art. 14 Wissenstransfer- und Informationsmaßnahme |
| | | Art. 28 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme |

| Unionspriorität 5 | | |
|---|---|--|
| Schwerpunktbereich | Quantifizierte Zielvorgabe | Kombinationen von Maßnahmen |
| 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung | förderfähiges Investvolumen in Energieeinsparung und -effizienz (EUR) 0 | Art. 14 Wissenstransfer- und Informationsmaßnahme |
| 5c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft | förderfähiges Investitionsvolumen für Investitionen in erneuerbare Energieproduktion (EUR) 7629584 | Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte Art. 35 Zusammenarbeit |
| 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen | % Anteil von den Investitionen betroffener Großvieheinheiten im Hinblick auf Reduzierung THG und/oder Ammoniakemissionen 0% % Anteil geförderter landwirtschaftlicher Fläche mit dem Ziel Reduzierung THG und/oder Ammoniakemissionen 0% | Art. 14 Wissenstransfer- und Informationsmaßnahme |
| 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft | % Anteil geförderter land- und forstwirtschaftlicher Flächen zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung 0% | Art. 14 Wissenstransfer- und Informationsmaßnahme Art. 25 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme |
| Unionspriorität 6 | | |
| Schwerpunktbereich | Quantifizierte Zielvorgabe | Kombinationen von Maßnahmen |
| 6a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen | Anzahl geschaffener Arbeitsplätze durch geförderte Projekte 40 | Art. 17 Investitionen in materielle Vermögenswerte |
| 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten | % durch LAG abgedeckte Bevölkerung 77,10% % Anteil ländlicher Bevölkerung, die mit neuer oder verbesserter Dienstleistungen/Infrastruktur unterstützt wird 77% Anzahl geschaffener Arbeitsplätze 430 | Art. 35 ESI-VO LEADER |

5.5 Beschreibung der Maßnahmen die unternommen wurden, um die Verfügbarkeit der Beratungskapazität zu regulatorischen Anforderungen und zu Aktionen in Bezug auf Innovationen sicherzustellen

5.5.1 Sicherstellung der Verfügbarkeit der Beratungskapazität bezüglich regulatorischer Anforderungen

Kapazitätsbildung bei den Mitarbeitern von Verwaltungsbehörde und Zahlstelle

Die Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle werden bezüglich der regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Beantragung, Umsetzung, Auszahlung und Zweckbindung von Vorhaben, die im Rahmen von Maßnahmen, welche im EPLR 2014 – 2020 programmiert sind, geschult bzw. stehen Weiterbildungsangebote zur Verfügung (vgl. Kap. 6 und 18), so dass diese über hinreichende Kapazität verfügen, um Begünstigte bzw. potenzielle Begünstigte bezüglich der regulatorischen Anforderungen korrekt zu informieren und zu beraten.

Beratungs- und Informationsangebote für die (ggf. potenziellen) Begünstigten

Folgende Beratungs- und Informationsangebote für die (ggf. potenziellen) Begünstigten werden umgesetzt und sowohl personell als auch organisatorisch durch Mitarbeiter der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle abgesichert:

- individuelle allgemeine Beratung über die Fördermöglichkeiten und die regulatorischen Anforderungen wird durch Mitarbeiter der zuständigen Bewilligungsbehörde gewährleistet,
- Veröffentlichung der Fördermöglichkeiten und der regulatorischen Anforderungen via Internet und als Drucksachen durch das SMUL und ergänzend durch die zuständigen Bewilligungsbehörden in Form von Richtlinien, Merkblättern, Anleitungen etc.,
- Identifikation von Best-Practice-Projekten durch das SMUL in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bewilligungsbehörden und Veröffentlichung in Form von Drucksachen, via Internet oder über öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen,
- Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen (i. d. R. via Internet) einschließlich der regulatorischen Anforderungen durch die Bewilligungsbehörden oder das SMUL,
- Informationsveranstaltungen und Workshops durch das SMUL und die Bewilligungsbehörden, die die Fördermöglichkeiten und die regulatorischen Anforderungen zum Gegenstand haben (insbesondere zu Programmbeginn),
- Öffentlichkeitsarbeit des SMUL und ggf. der Bewilligungsbehörden.

Für die Beratungs- und Informationsangebote der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle (SMUL und Bewilligungsbehörden) stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. für Veröffentlichungen, Veranstaltungen etc. sicherzustellen.

5.5.2 Sicherstellung der Beratungskapazität zu Aktionen in Bezug auf Innovation

Aktionen im Rahmen der Sächsischen Innovationsstrategie

Im Rahmen der Sächsischen Innovationsstrategie wird die Koordination der Implementierung, der Begleitung und der Bewertung sowie der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie durch eine sog. Koordinierende Stelle im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) übernommen. Diese wird u. a.

- die Begleitung und die Bewertung koordinieren,
- Sitzungen der Begleitgremien vorbereiten, durchführen und nachbereiten,
- den Dialog mit sächsischen Innovationsakteuren pflegen,
- Konsultationen mit Wirtschaft- und Sozialpartnern sowie mit den Vertretern aus der Wissenschaft vorbereiten, durchführen und nachbereiten,
- Fortschrittsberichte zur Innovationsstrategie erstellen,
- die Innovationsstrategie weiterentwickeln.

Aktionen im Rahmen des EPLR 2014 – 2020

Für die innovationsrelevanten Maßnahmen im Bereich des EPLR 2014 – 2020 (Art. 14, 17 und 35 ELER-VO sowie LEADER) werden neben der Veröffentlichung der entsprechenden Informationen zu den Förderangeboten via Internet und als Drucksachen im Bereich Art. 14, 17 und 35 ELER-VO die potenziellen Akteure und Begünstigten bei Bedarf im Zusammenhang mit den Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen durch das LfULG als zuständige Bewilligungsbehörde z. B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen informiert. Auch eine individuelle allgemeine Beratung über die Fördermöglichkeiten wird durch das LfULG für die Begünstigten gewährleistet.

Im Bereich EIP nimmt das LfULG Netzwerkaufgaben auf nationaler Ebene mit der Deutschen Vernetzungsstelle und auf Landesebene zwischen den OPG wahr. Im Rahmen der Unterstützung des Betriebs der OPG gehören Vernetzungsaktivitäten zu den zuwendungsfähigen Positionen.

Im Bereich LEADER erfolgt eine Beratung und Information der Akteure im Zusammenhang mit den Aufrufen durch das SMUL zur Bewerbung als LEADER-Gebiet und im Zuge der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER. Die Akteure aus den potenziellen Gebieten für zukünftige LEADER-Strategien werden über LEADER-Koordinatoren im LfULG in allen Fragen bezüglich der Bewerbung als LEADER-Gebiet und der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung beratend unterstützt. Dies erfolgt sowohl durch allgemeine und thematische Kolloquien und Workshops für die LAG oder die Regionalmanager, aber auch durch individuelle allgemeine Beratung. Die LEADER-Koordinatoren nehmen auch Netzwerkaufgaben auf nationaler Ebene mit der Deutschen Vernetzungsstelle und auf Landesebene zwischen den LAG wahr.

Den LAG selbst steht im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 das Unterstützungsangebot für den Betrieb und die Sensibilisierung sowie für Kooperationstätigkeiten zur Verfügung.

Für alle Maßnahmen werden im Zuge der Programmumsetzung auch im Bereich Innovation Best-Practice-Projekte identifiziert, um besonders innovative Ansätze, z. B. über Veröffentlichungen und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, zu verbreiten.

6 Bewertung der Ex-ante-Konditionalitäten

6.1 Identifizierung der geltenden Ex-ante-Konditionalitäten (EAK) und die Bewertung ihrer Erfüllung

Tabelle 6-1: Anwendbare EAK

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/ nicht erfüllt/ teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/ nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|--|---|---|--|----------------------------------|---|---|
| 1. Antidiskriminierung Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Bekämpfung der Diskriminierung im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden. | 1a (Art. 14) 1b (Art. 35) 2a (Art. 17) 6a (Art. 17) 6b (Art. 35 ESI-VO) | erfüllt | Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Förderung der Gleichbehandlung aller Personen verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichbehandlung im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen | erfüllt | Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3.04.2013 (BGBl. I S. 610) www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html ; 30.10.2013 www.willkommen.sachsen.de/24463.htm ; 30.10.2013 http://www.adb-sachsen.de/Aktuelles.html ; 06.11.2013 | Die mit der Förderung der Gleichstellung befasste Stelle gem. Art. 13 RL 2000/43/EG ist die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS). Die Webseite der ADS enthält den Gesetzestext des AGG als auch eine Darstellung der Aufgaben der ADS, des Weiteren können umfangreiche Publikationen abgerufen werden, die die Umsetzung der Gleichstellungspolitik auf allen Ebenen aufzeigen. Auf regionaler Ebene wird zudem das Sächsische Zuwanderungs- und Integrationskonzept des SMS umgesetzt. Das Antidiskriminierungsbüro (ADB) ist eine zentrale Anlaufstelle im Freistaat Sachsen für alle Fragen zu Diskriminierung aufgrund rassistischer Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Religion und Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Lebensalters oder Behinderung sowie Mehrfachdiskriminierung. |
| | | | Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvor- | erfüllt | http://avswb.sachsen.de 30.10.2013 | Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (AVS) sieht jährlich Weiterbildungen vor, die das Thema Ausländerrecht zum Inhalt haben. |

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/ nicht erfüllt/ teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/ nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|---|--|---|--|----------------------------------|--|---|
| | | | schriften und Politik der Union im Bereich der Antidiskriminierung | | | Diese richten sich insbesondere an Bedienstete, die im Bereich des Ausländerrechts beschäftigt sind. Darüber hinaus können im Themenbereich „Führung“ und „Kommunikation“ zahlreiche Weiterbildungen in Anspruch genommen werden, die den Themenkreis Antidiskriminierung beinhalten. |
| 2. Gleichstellung der Geschlechter Die für die Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften und Politik der Union zur Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der ESI-Fonds erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden. | 6a (Art. 17) 6b (Art. 35 ESI-VO) | erfüllt | Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten, um die für die Gleichstellung der Geschlechter verantwortlichen Stellen bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen, die auch die Beratung zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ESI-Fonds umfassen, einzubeziehen; | erfüllt | Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, (AGG) vom 14.08.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) www.esf-gleichstellung.de ; 30.10.2013 www.esf-gleichstellung.de/fileadmin/data/Downloads/aktuelles/vademecum_gm-im-esf-2014-2020.pdf ; 30.10.2013 | Eine nationale Gleichstellungsstelle gem. Art. 20 der RL 2006/54/EG wurde eingerichtet: Agentur für Gleichstellung im ESF Mit dem VADEMECUM Gender Mainstreaming im ESF in 2014 – 2020 wurde ein Plan zur Konsultation und Einbeziehung der zuständigen Stellen für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ausgearbeitet. AG Chancengleichheit als Begleitgremium auf nationaler Ebene zur Unterstützung der Umsetzung der Querschnittsziels Chancengleichheit in den nationalen Strategiedokumenten und Operationellen Programmen |
| | | | Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter in Bezug auf die Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter sowie in Bezug auf das | erfüllt | Fortbildungskonzept „Gleichstellung im ESF 2014 – 2020“ http://avsweb.sachsen.de 30.10.2013 | Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (AVS) sieht jährlich einen E-Learning-Kurs zum Thema Gender Mainstreaming vor, dass insbesondere an Führungskräfte, Bedienstete des gehobenen und höheren Dienstes, Gender-Mainstreaming-Beauftragte sowie |

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/nicht erfüllt/teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|---|--|---|--|---------------------------------|--|--|
| | | | Gender Mainstreaming und Politik sowie zu Gender Mainstreaming | | | Verantwortliche für Gender Mainstreaming-Anwendungsprojekte richtet. |
| 3. Menschen mit Behinderung Die für die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der ESI-Fonds in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26.11.2009 erforderlichen Verwaltungskapazitäten sind vorhanden. | 1a (Art. 14) 1b (Art. 35) 6a (Art. 17) 6b (Art. 35 ESI-VO) | erfüllt | Vorkehrungen in Übereinstimmung mit dem institutionellen und rechtlichen Rahmen der Mitgliedstaaten für die Konsultation und Einbeziehung von für den Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen verantwortlichen Stellen oder von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Erstellung und Umsetzung von Programmen; | erfüllt | Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll vom 13.12.2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21.12.2008 (BGBl II 2008, S. 1419) Sächsisches Integrationsgesetz – (SächsIntegrG) (SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 8 S. 196 Fsn-Nr.: 840-6 Fassung gültig ab: 30.07.2005) http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Home/home_node.html ; 30.10.2013 http://www.einfachteilhaben.de/DE/Service/UN_BRK/UN_BRK_Teaser/UN_BRK_node.html ; 30.10.2013 | Es gibt drei innerstaatliche Stellen, die mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) betraut sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Staatliche Anlaufstelle (angesiedelt beim BMAS), ▪ unabhängige Stelle (Monitoringstelle: angesiedelt beim Deutschen Institut für Menschenrechte) ▪ Staatliche Koordinierungsstelle (angesiedelt bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen) Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK identifiziert die Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens und beauftragt die zuständigen staatlichen Stellen mit deren Umsetzung. |
| | | | Vorkehrungen für die Ausbildung der in die Verwaltung und Kontrolle der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter | erfüllt | http://avsweb.sachsen.de ; 30.10.2013 | Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (AVS) sieht jährlich ein Lehr- und Rundgespräch (Diskussion) |

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/ nicht erfüllt/ teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/ nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|----------------|--|---|---|----------------------------------|---|--|
| | | | der Behörden im Bereich der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Politik der Union und der Einzelstaaten zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Zugänglichkeit und der praktischen Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wie in den Rechtsvorschriften der Union bzw. der Einzelstaaten wiedergegeben; | | | zum Thema UN-BRK vor, dass sich insbesondere an Mitarbeiter in Fachreferaten von Ministerien und Zahlstellen sowie weitere Beschäftigte der Landesverwaltung, die an der Erstellung von Rechtsvorschriften mitwirken oder bei der Rechtsanwendung die UN-BRK berücksichtigt werden müssen, richtet. Auch ist die Möglichkeit der Fortbildung zum Schwerbehindertenrecht gegeben. |
| | | | Vorkehrungen, um die Begleitung der Umsetzung von Art. 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit den ESI-Fonds bei der Erstellung und Umsetzung der Programme zu gewährleisten. | erfüllt | http://www.einfach-teilhaben.de/DE/Service/UN_BRK/UN_BRK_Teaser/UN_BRK_node.html ; 30.10.2013 Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz – Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV) vom 12.09.2011 (BGBl. I S. 1843); | Die Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK umfassen auch „Mobilität“ sowie „Bauen und Wohnen“. Eine barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Verkehrsanlagen sowie Gebäuden ist somit geregelt und unterliegt auch einem Monitoring. Die BITV regelt die barrierefreie Gestaltung von Informationsverarbeitungssystemen und Kommunikationseinrichtungen von Behörden der Bundesverwaltung. |

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/ nicht erfüllt/ teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/ nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|--|--|---|---|----------------------------------|---|--|
| 4. Vergabe öffentlicher Aufträge Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der ESI-Fonds getroffen. | 1a (Art. 14) 1b (Art. 35) 6a (Art. 17) 6b (Art. 20, Art. 35 ESI-VO) | erfüllt | Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge durch geeignete Mechanismen | erfüllt | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das durch Art. 2 Abs. 78 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2003 (BGBl. I S. 169), die durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.10.2013 (BGBl. I S. 3854) geändert worden ist | Die grundlegenden Vergabevorschriften für öffentliche Aufträge regelt das GWB. Nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Schwellenwerte überschreiten regelt die VgV. Die Umsetzung der RL 2004/27/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG ist durch Änderungen in Verordnungen erfolgt. Das Vergaberecht umfasst alle Regeln und Vorschriften, die das Verfahren für die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben. Die Vergabe- und Vertragsordnungen <u>VOL/A</u> (Liefer- und Dienstleistungen), <u>VOB/A</u> (Bauaufträge) und <u>VOF</u> (freiberufliche Leistungen) enthalten die Detailvorschriften der Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Auf Programmebene ist im Rahmen von Art. 62 ELER-VO auch die Kontrollierbarkeit und Überprüfbarkeit von Maßnahmen in Bezug auf die Vergabevorschriften beachtet. |
| | | | Vorkehrungen, die transparente Vergabeverfahren gewährleisten | erfüllt | http://www.bund.de/DE/ausschreibungen/ausschreibungen_node.html , 30.10.2013 Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im | Die Vorschriften des GWB gewährleisten die Transparenz der Verfahren, die die europäischen Schwellenwerte überschreiten. Das Portal "bund.de – Verwaltung Online" ist für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwal- |

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/ nicht erfüllt/ teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/ nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|----------------|--|---|--|----------------------------------|--|---|
| | | | | | Freistaat Sachsen – Sächsisches Vergabege-setz – (SächsVergabeG) vom 14.02.2013 http://www.vergabe-sachsen.de/startseite/ | tungen der zentrale Zugang zu den elektronischen Informationsangeboten und Leistungen der Verwaltung im Internet. Ausschreibungen von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die die europäischen Schwellenwerte überschreiten, werden auch im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte können gem. § 3 VOB/A, VOL/A im Wege öffentlicher Ausschreibungen, beschränkter Ausschreibungen und durch freihändige Vergabe erfolgen. Das SächsVergabeG regelt die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen. Dies umfasst auch Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte. Öffentliche Ausschreibungen sind bekannt zu machen. Die SDV Vergabe GmbH veröffentlicht die Informationen auf Vergabe24.de und im Ausschreibungsblatt. |
| | | | Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter | erfüllt | http://avsweb.sachsen.de Zahlreiche verschiedene Seminare buchbar | Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (AVS) sieht jährlich zahlreiche Fortbildungen zum Thema öffentliches Auftragswesen vor. Die Seminare werden differenziert zu VOL, VOB, VOF sowie auch zu aktuellen Entscheidungen der OLG, Vergabekammern und der |

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/ nicht erfüllt/ teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/ nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|--|---|---|--|----------------------------------|----------------------------|--|
| | | | | | | europäischen Gerichte zum Vergaberecht angeboten und richten sich vorrangig an Bedienstete, die mit dem jeweiligen differenzierten Aufgabengebiet befasst sind und daher aktuelle Entwicklungen und Fragestellungen im Vergaberecht kennen müssen. |
| | | | Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge | erfüllt | Kap. 15 (EPLR 2014 – 2020) | Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind. Das umfasst auch die Umsetzung und Auswertung der EU-Vergabevorschriften |
| 5. staatliche Beihilfen Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen im Bereich der ESI-Fonds getroffen. | Alle ausgewählten Unionsprioritäten und deren Schwerpunktbe-reiche und alle Maßnahmen | erfüllt | Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen | erfüllt | Kap. 13 (EPLR 2014 – 2020) | Auf Programmebene werden unter Kap. 13 des EPLR 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert. Für den Fall, dass rechtswidrig Beihilfen gewährt wurden, besteht im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems ausreichende Regelungen und Kapazität, die Rückforderungen durchzusetzen. |

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/ nicht erfüllt/ teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/ nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|--|---|---|--|----------------------------------|---|---|
| | | | Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Inanspruchnahme der ESI-Fonds eingebundenen Mitarbeiter; | erfüllt | http://avsweb.sachsen.de Zahlreiche verschiedene Seminare buchbar | Das Fortbildungsprogramm der Akademie für öffentliche Verwaltung (AVS) sieht jährlich Fortbildungen zum Thema Haushalts- und Zuwendungsrecht/Vergabe von EU-Mitteln vor. Es wird zum einen ein Seminar zur Bewilligung und Prüfung der Verwendung von öffentlichen Fördermitteln unter Berücksichtigung der ELER-spezifischen Regelungen sowie auch ein Seminar zu Unrechtmäßigkeiten und Wiedereinziehung zu Unrecht gewährter ELER-Beihilfen angeboten. Das Angebot richtet sich vorrangig an Bedienstete, die mit der Bewilligung und Prüfung von Zuwendungen aus ELER-Mitteln betraut sind. Auch sind spezielle Seminare zu EU-Beihilferecht buchbar. |
| | | | Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verwaltungskapazitäten zur Umsetzung und Anwendung der Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen | erfüllt | Kap. 15 (EPLR 2014 – 2020) | Auf Programmebene wird unter Kap. 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind. |
| 6. Umweltvorschriften im Zusammenhang mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und strategischer Umweltprüfung (SUP) | Alle ausgewählten Unionsprioritäten und deren Schwerpunkt-bereiche und alle Maßnahmen | erfüllt | Vorkehrungen für eine effiziente Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (UVP) und der Richtlinie 2001/42/EG des Europä- | erfüllt | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das durch Art. 10 des | Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur UVP und SUP haben der Bundes- und Landesgesetzgeber in nationales Recht umgesetzt. Auf Programmebene des EPLR wird die SUP im Rahmen der Ex- |

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/ nicht erfüllt/ teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/ nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|---|--|---|--|----------------------------------|--|---|
| Es werden Vorkehrungen für die effiziente Anwendung der Umweltvorschriften der EU im Zusammenhang mit UVP und SUP getroffen. | | | ischen Parlaments und des Rates | | Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG), rechtsbereinigt mit Stand vom 8.08.2013 | ante Evaluierung durchgeführt. Beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit wird vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt. |
| | | | Vorkehrungen zur Ausbildung und Informationsverbreitung für die in die Umsetzung der UVP-Richtlinie und der SUP-Richtlinie eingebundenen Mitarbeiter | erfüllt | http://www.smul.sachsen.de/stfr/ ; 30.10.2013 | Die Weiterbildungsveranstaltungen des Bildungszentrums Reinhardtsgrima für die Bediensteten der Agrar-, Umwelt- und Forstverwaltung des Freistaates Sachsen bieten zahlreiche Seminare zum Thema UVP und SUP an. |
| | | | Vorkehrungen zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten | erfüllt | Kap. 3 (EPLR 2014 – 2020) | Die SUP für das EPLR 2014 – 2020 wird durch externe Dienstleister erstellt. Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVP-pflichtiger Vorhaben sind vorhanden. |
| 7. Statistische Systeme und Ergebnisindikatoren Es besteht eine für Bewertung benötigte statistische Grundlage, mit der Effizienz und Auswirkung der Programme bewertet werden können. Es ist ein System von Ergebnisindikatoren eingerichtet, das zur Auswahl der Maßnahmen, die am effektivsten zu den angestrebten Er- | | | Für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten wurden folgende Vorkehrungen getroffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es werden Quellen und Mechanismen zur Gewährleistung der statistischen Validierung aufgeführt; ▪ Vorkehrungen in Bezug auf die Veröffentlichung und öffentliche Verfügbarkeit aggregierter Daten; | | Kap. 9 und Kap. 11 (EPLR 2014 – 2020) | Unter Kap. 9 (Bewertungsplan) des EPLR 2014 – 2020, ist der Gesamtrahmen dazu vorgesehener Aktivitäten des EPLR 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes beschrieben. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der |

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/ nicht erfüllt/ teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/ nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|--|--|---|--|----------------------------------|---|--|
| gebnissen beitragen, zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ergebnisse und zur Durchführung einer Folgenbewertung benötigt wird. | | | <p>Ein effizientes System von Ergebnisindikatoren umfasst Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Auswahl von Ergebnisindikatoren für jedes Programm, die darüber Aufschluss geben, wodurch die Auswahl der durch das Programm finanzierten Maßnahmen gerechtfertigt ist; ▪ die Festlegung von Zielen für diese Indikatoren; ▪ die Übereinstimmung eines jeden einzelnen Indikator mit den folgenden Anforderungen: Belastbarkeit und statistische Validierung, klare normative Interpretation, einer Reaktion auf politische Gegebenheiten und eine zeitgerechte Erfassung von Daten; <p>Verfahren, durch die sichergestellt wird, dass bei allen durch das Programm finanzierten Vorhaben ein effizientes System von Indikatoren zur Anwendung kommt.</p> | | | <p>jährlichen Durchführungs-berichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden.</p> <p>Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass das EPLR 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Unter Kap. 11 (Indikatorplan) sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.</p> |
| Ex-ante Konditionalitäten für die Entwicklung des ländlichen Raums | | | | | | |
| 3.1. Risikovorsorge und des Risikomanagement: In nationalen oder regionalen Risikobewertungen für das Katastrophenma- | Unionspriorität 3 (unter Unionspriorität 3 sind | erfüllt | Die einzuführende nationale oder regionale Risikobewertung umfasst folgende Punkte: | erfüllt | Bundesebene Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den | Bundesebene Die Bundesregierung hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) |

Bewertung der Ex-ante-Konditionalitäten

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/ nicht erfüllt/ teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/ nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|--|--|---|--|----------------------------------|---|--|
| nagement wird auf die Anpassung an den Klimawandel eingegangen | außer Maßnahmen des Wissenstransfers keine weiteren Vorhaben primär programmiert) TZ 5: Förderung der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, der Risikoprävention und des Risikomanagements | | <ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung von Prozess, Methodik, Methoden und nicht sensiblen Daten, die für die Risikobewertung herangezogen werden sowie der risikogestützten Kriterien für die Aufstellung von Prioritäten für die Investitionen; eine Beschreibung von Einzelrisiko- und Mehrfachrisiko-Szenarien; gegebenenfalls die Berücksichtigung nationaler Strategien zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. | | <p>Jahren 2010, 2011 und 2012:</p> <p>http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/041/1704178.pdf (05.02.2014)</p> <p>http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708250.pdf (05.02.2014)</p> <p>http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf (05.02.2014)</p> <p>Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.html 05.02.2014</p> <p>Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel: http://www.bmub.bund.de/bmu/parlamentarischevorgaenge/detailansicht/artikel/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/ 05.02.2014</p> <p>Aktionsplan Anpassung zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel: http://www.bmub.bund.de/</p> | <p>gesetzlich verankert. Gem. § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten.</p> <p>Mit der Methode können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen.</p> <p>Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutz.</p> |

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/ nicht erfüllt/ teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/ nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|--|--|---|--|----------------------------------|--|--|
| | | | | | <p>service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsplan-anpassung-zur-deutschen-anpassungsstrategie-anden-klimawandel/;</p> <p>05.02.2014</p> <p>regional</p> <p>Energie- und Klimaprogramm Sachsen vom 12.03.2013 http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/klima/30157.htm;</p> <p>24.01.2014</p> | Das Energie- und Klimaprogramm des Freistaates Sachsen beinhaltet Aussagen zu dem Aufbau eines Klimafolgenmonitorings sowie der Entwicklung von Anpassungsstrategien |
| 4.1. Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GLÖZ): Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gem. Titel VI Kap. I der VO (EU) Nr.1306/2103 werden auf nationaler Ebene festgelegt. | Unionspriorität 4 Art. 28 und 29 ELER-VO | erfüllt | Die GLÖZ-Standards werden in der nationalen Gesetzgebung definiert und in den Programmen näher ausgeführt. | Erfüllt | Direktzahlungsverpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) vom 4.11.2004 (BGBl. I S. 2778), die zuletzt durch Art. 1 der VO vom 3.01.2014 (Banz. 2014 AT 06.01.2014 V1) geändert worden ist Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Art. 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist | Die Umsetzung der GLÖZ-Standards in nationale Gesetzgebung ist durch die DirektZahlVerpflV und der DüV erfolgt. Im EPLR werden die GLÖZ-Standards mit der nationalen Entsprechung dargestellt. (wird noch vorgenommen, nach endgültiger Festlegung in NRR) |
| 4.2 Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzen- | Unionspriorität 4 Art. 28 ELER-VO | erfüllt | Die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutz- | Erfüllt | Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281“), | Mit dem PflSchG, der Pflanzenschutzmittel-VO, der VO über Anwendungsverbote für Pflanzen- |

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/ nicht erfüllt/ teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/ nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|--|--|---|---|----------------------------------|--|---|
| zenschutzmitteln: Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gem. Titel III Kap. I Art. 28 ELER-VO werden auf nationaler Ebene festgelegt. | TZ 5: Förderung der Anpassung an die Auswirkungen des Klima-wandels, der Risikoprä-vention und des Risiko-managements | | mitteln gem. Titel III Kap. I ELER-VO werden in den Programmen näher ausgeführt. | | das am 14.02.2012 in Kraft getreten ist, Düngemittelverordnung (DüV) vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), die zuletzt durch Art. 3 der VO vom 23.04. 2012 (BGBl. I S. 611) geändert worden ist | schutzmittel, der Pflanzenschutz-Sachkunde-VO, der VO über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmitteln und der Pflanzenschutzgeräte-VO werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt. Darlegung im EPLR 2014 – 2020 erfolgt noch. |
| 4.3 Sonstige einschlägige nationale Standards: Einschlägige verbindliche nationale Standards werden für die Zwecke von Titel III Kap. I Art. 28 E- LER-VO festgelegt. | TZ 6: Erhaltung und Schutz der Umwelt und Förderung der Ressourceneffizienz | erfüllt | Die einschlägigen verbindlichen nationalen Standards werden in den Programmen näher ausgeführt. | Erfüllt | Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – BGBl I, 51, 2009: 2585–2621 Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist Sächsisches Naturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (SächsNatSchG) vom 6.06.2013 (SächsGVBl. Nr. 8 vom | Das WHG und das Bundesbodenschutzgesetz legen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. Das Bundesnaturschutzgesetz /Sächsisches Naturschutzgesetz enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchsverbot erstrecken Darlegung im EPLR 2014 – 2020 erfolgt noch. |

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/nicht erfüllt/teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|---|---|---|---|---------------------------------|--|--|
| | | | | | 05.07.2013 S. 451) | |
| 5.1 Energieeffizienz: Maßnahmen sind durchgeführt worden, um kosteneffiziente Verbesserungen der Endenergieeffizienz und kosteneffiziente Investitionen in Energieeffizienz beim Neubau oder bei der Renovierung von Gebäuden zu fördern. | Unionspriorität 5 Art. 17 ELER-VO, Art. 35 ESI-VO TZ 4: Förderung der Bestrebungen zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft in allen Branchen TZ 6: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz | erfüllt | Es handelt sich um folgende Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen zur Gewährleistung der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden nach den Art. 3, 4 und 5 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates; ▪ Maßnahmen, die für die Einrichtung eines Systems für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gem. Art. 11 der Richtlinie 2010/31/EU erforderlich sind; ▪ Maßnahmen zur Gewährleistung der strategischen Planung zur Energieeffizienz gem. Art. 3 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates; ▪ Maßnahmen gem. Art. 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, um zu gewährleisten, dass Endkunden individuelle | Erfüllt | Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist | Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt. Individuelle Zähler werden im EnWG und der Messzugangsverordnung (MesszV) schon länger vorausgesetzt. |

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/nicht erfüllt/teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|--|--|---|---|---------------------------------|--|--|
| | | | Zähler erhalten, sofern dies technisch möglich und finanziell vertretbar ist und im Verhältnis zu der potenziellen Energieeinsparung steht. | | | |
| 5.2 Wasserwirtschaft: Hier besteht a) eine Wassergebührenpolitik, die angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen, und b) leisten die verschiedenen Wassernutzungen einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen in einer Höhe, die in dem gebilligten Flussbewirtschaftungsplan für Investitionen, die durch die Programme gefördert werden, festgelegt ist. | | | In vom EFRE unterstützten Sektoren hat der Mitgliedstaat sichergestellt, dass die verschiedenen Wassernutzungen einen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen gemäß Art. 9 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Wasser-Rahmenrichtlinie leisten, wobei er gegebenenfalls den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung trägt. | | Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, ergänzend Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12.07.2013 Oberflächengewässerverordnung (OgewV) vom 20.07.2011 (BGBl. I S. 1429) Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, ergänzt durch das SächsAbwAG | Nach § 23 des SächsWG wird vom Freistaat Sachsen eine Wasserentnahmeabgabe erhoben. Auch für das Einleiten von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Voraussetzungen sind im Wesentlichen durch das AbwAG, ergänzend durch das SächsAbwAG geregelt. |
| 5.3 Erneuerbare Energien Maßnahmen sind durchgeführt worden, um die Produktion und Verteilung von Energie aus | | | Gem. Art. 14 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2009/28/EG sind transparente Förderregelungen eingeführt worden, werden der vorrangige Netzzugang | Erfüllt | Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2012 (BGBl. I | Mit dem EEG steht ein transparentes System zur Verfügung, mit dem auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien geregelt ist (§ 8 EEG). |

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/nicht erfüllt/teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|---|---|---|--|---------------------------------|---|---|
| erneuerbaren Quellen zu fördern | | | und der garantierte Netzzugang gewährleistet, wird der Einspeisung Vorrang eingeräumt und sind öffentlich bekannt gemachte Standardregeln für die Übernahme und Teilung der Kosten für technische Anpassungen aufgestellt worden. | | S. 2730) geändert worden ist | |
| | | | Der Mitgliedstaat verfügt über einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gem. Art. 4 der Richtlinie 2009/28/EG. | Erfüllt | http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nationaler_aktionsplan_ee.pdf 05.02.2014 | Ein Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gem. der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist vorhanden |
| Infrastruktur im Bereich NGA (Netze der nächsten Generation): In nationalen oder regionalen NGA-Plänen, in denen auf regionale Maßnahmen zur Verwirklichung der EU-Zielvorgaben für den schnellen Internet-Zugang eingegangen wird, liegt der Schwerpunkt auf Bereichen, in denen auf dem Markt keine offene Infrastruktur zu erschwinglichen Preisen und mit einer Qualität gemäß den EU-Bestimmungen für Wettbewerb und staatliche Beihilfen verfügbar ist; ferner werden durch diese | Unionspriorität 6 Schwerpunkt 6c TZ 2: Informations- und Kommunikationstechnologien – Verbesserung von Zugang sowie Nutzung und Qualität (Breitbandziel) | erfüllt | Ein nationaler bzw. regionaler NGA-Plan weist folgende Elemente auf: <ul style="list-style-type: none"> ▪ ein Plan für Infrastrukturinvestitionen auf der Grundlage einer Wirtschaftsanalyse, bei der die vorhandene private und öffentliche Infrastruktur und Investitionspläne berücksichtigt werden; ▪ nachhaltige wettbewerbsfördernde Investitionsmodelle, die offene, erschwingliche, hochwertige und zukunftsfähige Infrastrukturen und Dienstleistungen zugänglich machen; ▪ Maßnahmen zur Anregung | erfüllt | www.bmwi.de , 24.01.2014 http://www.zukunft-breitband.de/DE/Breitbandatlas/breitbandvor-ort.html ; 24.01.2014 | Breitbandstrategie der Bundesregierung Breitbandatlas Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur |

Bewertung der Ex-ante-Konditionalitäten

| Anwendbare EAK | Unionspriorität, Schwerpunkt-bereich und Maßnahmen (ELER-VO) wo die EAK gelten | EAK erfüllt/ nicht erfüllt/ teilweise erfüllt | Kriterium | Kriterium erfüllt/ nicht erfüllt | Referenz | Erläuterung |
|--|--|---|-------------------------------------|----------------------------------|----------|-------------|
| Pläne für benachteiligte zugängliche Dienste bereitgestellt. | | | der privaten Investitionstätigkeit. | | | |

6.2 Eine Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung der Ex-ante-Konditionalität, die zuständigen Stellen und einen Zeitplan für solche Aktionen

6.2.1 Aktionen, die unternommen werden um die anwendbaren allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten für die ländliche Entwicklung zu erfüllen

Die allgemeinen Ex-ante-Konditionalitäten sind im Freistaat Sachsen erfüllt.

6.2.2 Aktionen, die unternommen werden um die anwendbaren prioritätsverbundenen Ex-ante Konditionalitäten für die ländliche Entwicklung zu erfüllen

Die prioritätsverbundenen Ex-ante Konditionalitäten werden zeitnah erfüllt.

6.3 (Optional) Weiterführende Informationen, um die Tabellen zu den Ex-ante-Konditionalitäten zu ergänzen

-

7 Beschreibung des Leistungsrahmens

[Die erforderlichen Angaben (Indikatorwerte) zur Beschreibung des Leistungsrahmens werden berechnet und ergänzt, wenn die dafür zu beachtenden Rahmenvorgaben von der Europäischen Kommission abschließend bekanntgegeben wurden.]

8 Beschreibung jeder ausgewählten Maßnahme

8.1 Beschreibung der allgemeinen Konditionen

8.1.1 Definition des ländlichen Gebiets

Zum ländlichen Gebiet im engeren Sinne gehört das gesamte Programmgebiet (Freistaat Sachsen) mit Ausnahme der Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig. Für einzelne im EPLR 2014 – 2020 programmierte Maßnahmen bzw. Vorhaben werden spezifische Festlegungen in Bezug auf die Gebietskulisse vorgenommen. Diese können Einschränkungen oder Erweiterungen beinhalten. Sie sind in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Abbildung 8-1: Gebietskulisse im Freistaat Sachsen

| Art. gem. ELER-VO | Maßnahme bzw. Vorhaben | Gebietskulisse |
|------------------------------------|--|--|
| 14 | Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen | gesamtes Programmgebiet |
| 17 | Investitionen in materielle Vermögenswerte | gesamtes Programmgebiet |
| 20 Abs. 1 a) | Naturschutzplanungen | Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete von besonderem natürlichem Wert im gesamten Programmgebiet. Die Wirkung der Vorhaben darf nicht auf die Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden oder Leipzig begrenzt sein. |
| 20 Abs. 1 f) | Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit | gesamtes Programmgebiet Die Wirkung der Vorhaben darf nicht auf die Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden oder Leipzig begrenzt sein. |
| 21 Abs. 1 c) i. V. m. 24 Abs. 1 c) | Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden | gesamtes Programmgebiet für die Gebiete mit Waldbrandgefahrenklassen A und/oder B |
| 21 Abs. 1 d) i. V. m. 25 | Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme | gesamtes Programmgebiet (bei Bodenschutzkalkung erfolgt die Festlegung der Bodenschutzkalkungsfläche entsprechend dem „Leitfaden Forstliche Bodenschutzkalkung in Sachsen“) |
| 28 | Agrarumwelt- und Klimamaßnahme | differenzierte Abgrenzung (vgl. Kap. 8.2.5) |
| 29 | Ökologischer/biologischer Landbau | gesamtes Programmgebiet |
| 31 und 32 | Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete | Kulisse für benachteiligte Gebiete (vgl. Kap. 8.2.7) |
| 35 | Zusammenarbeit | gesamtes Programmgebiet Vorhaben aus Aktionsplänen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ können in besonderen Fällen auch außerhalb des Programmgebiets (vgl. Kap. 8.2.8) umgesetzt werden. |
| Art. gem. ESI-VO | Maßnahme bzw. Vorhaben | Gebietskulisse |
| 35 Abs. 1 a) | Vorbereitende Unterstützung | Vorhaben von LEADER-Gebieten im Programmgebiet sind förderfähig. |
| 35 Abs. 1 b) | Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Strategie | Investive Vorhaben sind in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner (Stand: 30.06.2013) im ländlichen Gebiet förderfähig. Bei linienhafter Infrastruktur sind abweichend |

| | | |
|---------------------------------------|---|--|
| | | auch Vorhaben förderfähig, wenn der überwiegende Anteil des Vorhabens innerhalb von Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohnern (Stand: 30.06.2013) im ländlichen Gebiet liegt. Nichtinvestive Vorhaben sind im ländlichen Gebiet förderfähig. Sie können in besonderen Fällen auch außerhalb des Programmgebiets umgesetzt werden, soweit diese eine positive Wirkung für die Umsetzung der LEADER-Strategie entfaltet. |
| 35 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 44 ELER-VO | Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der LAG | Vorhaben von LEADER-Gebieten im Programmgebiet sind förderfähig. Sie können in besonderen Fällen auch außerhalb des Programmgebiets umgesetzt werden, soweit diese eine positive Wirkung für die Umsetzung der LEADER-Strategie entfaltet. |
| 35 Abs. 1 d), e) | mit der Verwaltung der Durchführung der LEADER-Strategie verbundenen laufenden Kosten sowie Vorhaben zur Sensibilisierung | Vorhaben von LEADER-Gebieten im Programmgebiet sind förderfähig. Sie können in besonderen Fällen auch außerhalb des Programmgebiets umgesetzt werden, soweit diese eine positive Wirkung für die Umsetzung der LEADER-Strategie entfaltet. |

Quelle: eigene Darstellung

Förderkulisse für die Vorhaben Naturschutzplanungen (Art. 20 Abs. 1 a) ELER-VO, Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Art. 20 Abs. 1 f) ELER-VO)

Für die Sicherung der Biologischen Vielfalt als Basisdienstleistung im ländlichen Raum bedarf es eines Verbunds von Biotopen, welcher die Mobilität von Arten und den genetischen Austausch von Teilpopulationen ermöglicht. Darüber hinaus verfügen zahlreiche Arten über Teillebensräume sowohl im Siedlungsbereich als auch im Bereich des Offenlands oder des Waldes. Die Erhaltungszustände dieser Arten können nur erfolgreich gesichert werden, wenn Gefährdungen und Beeinträchtigungen unabhängig von ihrer jeweiligen räumlichen Lage bekämpft bzw. vermieden werden. Daher müssen Fachplanungen des Naturschutzes und Studien zur Dokumentation von Artvorkommen die Ökosysteme und Biotope sowie die Lebensräume und Teillebensräume von Arten unabhängig von ihrer Lage in einem bestimmten Gemeindegebiet berücksichtigen, um die Sicherung der Biologischen Vielfalt als Basisdienstleistung für den ländlichen Raum gewährleisten zu können. Die Förderung von Plänen des Schutzes und der Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Art. 20 Abs. 1 a) ELER-VO) sowie die Förderung von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen (Art. 20 Abs. 1 f) ELER-VO) sollen daher im gesamten Programmgebiet gewährt werden, sofern das Planungsvorhaben bzw. die Dokumentation von Artvorkommen Biotop- bzw. Lebensraumtypen oder Arten betrifft, die auch außerhalb der Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden oder Leipzig vorkommen und somit die Wirkung der Planung bzw. der Studie zur Dokumentation von Artvorkommen nicht auf diese Gemeindegebiete begrenzt ist.

Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit vermitteln Informationen über Ziele und Anforderungen des Naturschutzes, steigern das Umweltbewusstsein und erhöhen die Akzeptanz für Vorhaben zur Sicherung der Biologischen Vielfalt. Die räumliche Wirkung dieser Vorhaben (z. B. durch Identifizierung mit den Zielen des Naturschutzes, naturschutzkonformes Verhalten bei Freizeitaktivitäten oder konkretes Engagement für Umweltbelange) tritt dabei häufig unabhängig vom Erfüllungsort des jeweiligen Vorhabens (z. B. bei Durchführung eines Umweltbildungsprojekts, Gestaltung eines Internetauftritts oder Erstellung einer Informationsbroschüre) auf. Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Art. 20 Abs. 1 f) ELER-VO) sollen daher im gesamten Programm-

gebiet gefördert werden, sofern die zu erwartende Wirkung des geförderten Vorhabens nicht auf die Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden oder Leipzig begrenzt ist.

Förderkulisse für Agrarumwelt- und Klimamaßnahme Art. 28 ELER-VO

Grundsätzlich werden die AUKM im ganzen Freistaat Sachsen zu gleichen Bedingungen (Zugangsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Prämien) angeboten. Um einen zielgenauen Einsatz der Vorhaben zu erreichen, erfolgt die Förderung anhand vorhabenbezogener Förderkulissen. Diesen liegen nachfolgende Kulissen zugrunde.

Maßnahmesektor Ackerland

Im Maßnahmesektor Ackerland erfolgt das Angebot zur Förderung auf der gesamten Ackerfläche des Freistaates Sachsen für die Vorhaben:

- AL.1 Grünstreifen auf Ackerland
- AL.2 Streifensaat/Direktsaat
- AL.3 umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminoseanbau
- AL.4 Zwischenfrüchte (ausgenommen WSG-Kulisse)
- AL.5 Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland
- AL.6 naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung
- AL.7 überwinternde Stoppel

Für das Vorhaben

- AL.8 Klima- und gewässerschonende N-Düngung

umfasst die Förderkulisse die Einzugsgebiete der N-belasteten Grundwasserkörper gem. WRRL und die Einzugsgebiete der N-belasteten Oberflächenwasserkörper gem. WRRL.

Maßnahmesektor Grünland

Im Maßnahmesektor Grünland werden Vorhaben nur innerhalb einer vorgegeben Kulisse gefördert. Die Kulissen im Maßnahmesektor Grünland gehen bei den einzelnen Vorhaben über die landwirtschaftliche Flächen gem. Art. 4 Abs. 1e) DZ-VO hinaus. Für die Erstellung der Kulisse wurden digital vorliegende Naturschutzfachdaten verwendet. Die vorrangigen Datengrundlagen sind:

- Kartierung zur Vorabbewertung von Biotoppflegeflächen
- Managementplanung Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-MAP) für ausgewählte Lebensraumtypen und Arten
- Managementplanung für die Vogelschutzgebiete (FFH-MAP) für ausgewählte Grünlandlebensräume
- Selektive Biotopkartierung, 2. Durchgang (SBK 2) für ausgewählte Offenlandbiotop
- Selektive Biotopkartierung, 3. Durchgang (SBK 3) für ausgewählte Offenlandbiotop
- Abgrenzungen der Habitatflächen zum Biotopverbund für ausgewählte Offenlandarten (Habitatflächen Biotopverbund)
- Erfassungen zum Monitoring der FFH-Lebensraumtypen (LRT-Grobmonitoring) für ausgewählte Lebensraumtypen
- Artendatenbank Sachsen für ausgewählte geschützte und gefährdete Offenlandarten. (Für die Zuweisung der Punktdaten an Flächen wurde ein zu diesem Zweck erstelltes Flächenshape aus relevanten Lebensraum- und Biotoptypen, ausgewählten Flächen der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung und Grünlandfeldblöcken genutzt.)
- Naturschutzfachliche Stellungnahmen der Förderperiode 2007 – 2013 für ausgewählte Maßnahmen und Flächen
- Naturschutzfachdaten der Unteren Naturschutzbehörden und Schutzgebietsverwaltungen
- Naturschutzgebiete
- Einzugsgebiet der Flussperlmuschel [*Margaritifera margaritifera*] allgemein und speziell der FFH-Gebiete im Einzugsgebiet
- Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK)

- bisherige Förderflächen Programmplanungszeitraum 2007 – 2013
- Feldblöcke.

Des Weiteren fließen Hinweise insbesondere von Behörden und Landnutzern ein.

Die Datengrundlagen liegen überwiegend dem LfULG – teils in digitaler Form – bzw. der zuständigen Einzelbehörde vor. Die aus den Datengrundlagen gewonnenen Daten wurden miteinander abgeglichen und hinsichtlich der Relevanz der Daten und ihrer Aktualität priorisiert. Die Kulisse wird wiederkehrend aktualisiert.

Förderkulisse Art. 31/32 ELER-VO

Bis zur Neuabgrenzung der aus naturbedingten und anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete gem. den Anforderungen des Art. 32 ELER-VO spätestens im Jahr 2018 findet die Förderung der benachteiligten Gebiete auf Basis der aktuellen Kulisse (Förderperiode 2007 – 2013) statt.

8.1.2 Regelungen zur Förderfähigkeit

Für die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 müssen die für den ELER geltenden Regeln nach Art. 45, 46 (Investitionen), Art. 47 (Vorschriften für flächenbezogene Maßnahmen) und Art. 60 ff. ELER-VO sowie nach Art. 61 und 65 bis 71 ESI-VO eingehalten werden. Darüber hinaus gehende Einschränkungen bzw. programmspezifische Regelungen werden nachfolgend dargestellt.

Ausgaben für Investitionen sind im EPLR 2014 – 2020 gem. Art. 45 ELER-VO förderfähig.

Vorschüsse werden im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 nicht gewährt. Daher wird von der Möglichkeit gem. Art. 45 Abs. 4 ELER-VO kein Gebrauch gemacht. Dementsprechend findet auch Art. 63 ELER-VO keine Anwendung.

Betriebskapital gem. Art. 45 Abs. 5 ELER-VO, das eine Neuinvestition in die Landwirtschaft oder Forstwirtschaft, die eine Förderung aus dem ELER über ein gem. Art. 37 ESI-VO eingerichtetes Finanzierungsinstrument erhält, ergänzt oder mit dieser verbunden ist, gilt nicht als förderfähige Ausgabe.

Investitionen in Bewässerung gelten als förderfähige Ausgaben, wenn sie zusätzlich die Bedingungen des Art. 46 ELER-VO erfüllen. Flächen gem. Art. 46 Abs. 5 b) ELER-VO, die nicht bewässert werden, in denen jedoch in jüngster Vergangenheit eine Bewässerungsanlage im Einsatz war, werden nicht als bewässerte Fläche betrachtet.

Geförderte Investitionen müssen die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung einhalten.

Investitionen in Anlagen der Bioenergieproduktion einschließlich Biokraftstoffproduktion gem. Art. 13 Delegierter Rechtsakt (Entwurf) sind im EPLR 2014 – 2020 nicht förderfähig. Insofern entfällt die Definition eines Schwellenwertes für den maximalen Anteil für Getreide und andere stärkehaltige Kulturpflanzen, Zucker und Ölpflanzen, die für die Bioenergieproduktion einschließlich Biokraftstoffproduktion verwendet werden.

Investitionen in bauliche Anlagen, die innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten entsprechend § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegen, sind grundsätzlich nicht förderfähig. Im besonderen Ausnahmefall kann eine Förderung im Einzelfall erfolgen, wenn für das Vorhaben eine Genehmigung bzw. Zustimmung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgelegt wird.

Für Art. 28 und 29 ELER-VO gelten die Vorschriften für flächenbezogene Zahlungen gem. Art. 47 ELER-VO. Zusätzliche Anforderungen werden in den betreffenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 beschrieben.

Im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen beginnt die Förderfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit Programmänderungen ab dem Zeitpunkt, an dem die Naturkatastrophe eingetreten ist (Art. 60 Abs. 1 ELER-VO).

Von der Möglichkeit gem. Art. 60 Abs. 2 ELER-VO, dass nur diejenigen Ausgaben förderfähig sind, die entstanden sind, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, wird kein Gebrauch gemacht, d. h. das Ausgaben mit dem Datum der Antragstellung bei der zuständigen Behörde förderfähig sind.

Allgemeine Kosten gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, die entstanden sind, bevor der zuständigen Behörde ein Antrag auf Förderung vorgelegt worden ist, sind förderfähig.

Sachleistungen gem. Art. 69 Abs. 1 ESI-VO bzw. Art. 61 Abs. 3 ELER-VO sind förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 zugelassen wird.

Abschreibungskosten gem. Art. 69 Abs. 2 ESI-VO sind nicht förderfähig.

Der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken gem. Art. 69 Abs. 2 ESI-VO ist förderfähig, sofern dies in den entsprechenden Maßnahmebeschreibungen unter Kap. 8.2 zugelassen wird.

Die Durchführung von Vorhaben aus Aktionsplänen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ kann in besonderen Fällen außerhalb des Programmgebiets, jedoch innerhalb der Union erfolgen, vorausgesetzt die Bedingungen gem. Art. 70 Abs. 2 ESI-VO werden eingehalten. Auch Vorhaben im Rahmen von LEADER können in besonderen Fällen außerhalb des Programmgebiets umgesetzt werden, soweit diese eine positive Wirkung für die Umsetzung der LEADER-Strategie entfalten und die Bedingungen gem. Art. 70 Abs. 2 ESI-VO eingehalten werden.

Die Zweckbindungsfrist gem. Art. 71 Abs. 1 ESI-VO wird auf drei Jahre verkürzt, wenn die Investition die Aufrechterhaltung von durch KMU geschaffene Investitionen oder Arbeitsplätze betrifft.

Leasing

Im Falle von Leasing sind gem. **Art. 13 (a) Delegierter Rechtsakt (Entwurf)** andere Kosten, die mit dem Leasingvertrag verbunden sind, wie die Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinsen der Refinanzierung, Gemeinkosten und Versicherungskosten, keine förderfähigen Ausgaben.

Förderfähigkeitskriterien für gebrauchte Technik und Ausstattung

Die Ausgaben für gebrauchte Technik und Ausstattung sind im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 nicht förderfähig – außer für folgende Vorhaben:

- Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (Art. 17 Abs. 1 c) ELER-VO),
- Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung (Art. 17 Abs. 1 d) ELER-VO),
- Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (Art. 20 Abs. 1 f) ELER-VO),
- Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald (Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. 25 ELER-VO),
- gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren (Art. 35 Abs. 2 g) ELER-VO).

Für diese Vorhaben gelten nachfolgende Kriterien für die Förderfähigkeit gebrauchter Technik und Ausstattung:

Die Ausgaben des Erwerbs von gebrauchter Technik und Ausstattung kommen für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen unter folgenden drei Bedingungen für eine Kofinanzierung aus dem ELER in Betracht:

- a) der Verkäufer der gebrauchten Technik/Ausstattung hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung der Technik/Ausstattung hervorgeht und in der bestätigt wird, dass sie zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen sieben Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde,
- b) der Preis der gebrauchten Technik/Ausstattung darf deren Marktwert nicht überschreiten und
- c) der Preis der gebrauchten Technik/Ausstattung muss unter den Kosten für gleichartige neue Technik/Ausstattung liegen.

Beihilfe

Regelungen zu förderfähigen Ausgaben, die sich aus dem Beihilferecht ergeben, werden bei der Förderung der Vorhaben entsprechend ihrer beihilferechtlichen Zuordnung (vgl. Kap. 13) beachtet.

8.1.3 Identifizierung und Definition der Baseline-Elemente (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)

[Wird nach Vorliegen der NRR ergänzt.]

8.1.4 Identifizierung und Definition der verbindlichen nationalen Anforderungen und Rechtsvorschriften (Art. 28 und Art. 29 ELER-VO)

[Wird nach Vorliegen der NRR ergänzt.]

8.2 Spezifische Beschreibung der Maßnahmen

8.2.1 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Code 1)

8.2.1.1 Rechtsgrundlage

Art. 14 ELER-VO

8.2.1.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

Der Freistaat Sachsen besitzt eine hohe landschaftliche Vielfalt. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt und/oder die Wiederherstellung der Arten und Lebensräume ist eine hohe Akzeptanz für erforderliche Projekte sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen bei den Flächeneigentümern und -nutzern. Gründe für eine fehlende Akzeptanz liegen u. a. im Mangel an Informationen und einer fehlenden Sensibilisierung der Landnutzer für den Naturschutz. Die Herausforderung besteht darin, den Landnutzern schutzgutbezogen entsprechendes Wissen über ökologische Zusammenhänge, naturschutzkonforme Bewirtschaftungsweisen und den Wert der Biologischen Vielfalt zu vermitteln und zu naturschutzkonformen Handeln anzuregen. Zur weiteren Verbesserung des Wissenstransfers in die Landwirtschaft (einschließlich sonstiger Landnutzer), zur verbesserten Zielerreichung für den Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie für eine wirksame und qualifizierte Anwendung der diesbezüglichen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten be-

steht ein Bedarf für gezielte Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen im Bereich der Biologischen Vielfalt.

Die Vorhaben im Bereich der Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer dienen hauptsächlich dem Schwerpunktbereich a) der Unionspriorität 4. Die Vorhaben zielen auf die Vermittlung schutzgutbezogenen Wissens über ökologische Zusammenhänge, naturschutzkonforme Bewirtschaftungsweisen und die Biologische Vielfalt und leisten damit einen wichtigen Beitrag für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Gleichwohl diese Vorhaben primär der Unionspriorität 4 zugeordnet sind, werden sie auch unter dem Schwerpunktbereich a) der horizontalen Unionspriorität 1 berücksichtigt. Darüber hinaus können Vorhaben der Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer sekundäre Effekte in weiteren Schwerpunktbereichen der Unionspriorität 4 haben. Dazu gehören die Schwerpunktbereiche b) und c).

Wissenstransfer einschließlich Demonstrationsvorhaben für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft

Die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft steht gegenwärtig einer Vielzahl von Herausforderungen gegenüber. Dazu gehört insbesondere der Klimawandel. So werden im Zuge des sich ändernden Klimas die Extremwetterereignisse zunehmen. In diesem Zusammenhang werden entsprechende Anpassungsmaßnahmen erforderlich. Weitere Herausforderungen ergeben sich u. a. im Hinblick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, den Tierschutz, den Pflanzenschutz, die Agrobiodiversität und die Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus.

Bezüglich der vielfältigen Herausforderungen, denen sich die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft stellen muss, besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 ein Bedarf in Bezug auf Transfer und Austausch von Wissen und Informationen. Dies ist Grundvoraussetzung für eine moderne und nachhaltige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Hierzu gilt es, u. a. auch die im Freistaat Sachsen vorhandene Forschungsstruktur zu nutzen.

Die Nachfrage nach Agrarerzeugnissen oder Lebensmitteln mit besonderen Qualitätsmerkmalen steigt. Zur Qualitätssicherung und zur Differenzierung landwirtschaftlicher Produkte werden Herkunfts- und Gütezeichen deutschland- bzw. EU-weit in verschiedensten Qualitätssicherungssystemen geführt. Sowohl die Infrastruktur als auch das entsprechende Know-how dafür ist im Freistaat Sachsen vorhanden. In der Förderperiode 2014 – 2020 besteht der Bedarf darin, dieses vorhandene Know-how aus erfolgreichen Projekten an interessierte Akteure und Akteursgruppen zu verbreiten mit dem Ziel, damit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors beizutragen.

Vorhaben des Wissenstransfers im Bereich Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft werden zu verschiedenen Themenbereichen, die sich an den unter Kap. 4.2 analysierten Bedarfen orientieren, angeboten. Je nach Themenbereich leisten sie damit Beiträge zu den unterschiedlichen Unionsprioritäten und Schwerpunktbereichen:

- Wissenstransfer zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe dient primär dem Schwerpunktbereich a) der Unionspriorität 2,
- Wissenstransfer zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette dient primär dem Schwerpunktbereich a) der Unionspriorität 3,
- Wissenstransfer zur Verbesserung der Wasserwirtschaft einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln dient primär dem Schwerpunktbereich b) der Unionspriorität 4,
- Wissenstransfer zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung dient primär dem Schwerpunktbereich c) der Unionspriorität 4,
- Wissenstransfer zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung dient primär dem Schwerpunktbereich b) der Unionspriorität 5,

- Wissenstransfer zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen dient primär dem Schwerpunktbereich d) der Unionspriorität 5 und
- Wissenstransfer zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Forstwirtschaft dient primär dem Schwerpunktbereich e) der Unionspriorität 5.

Insgesamt tragen damit die Vorhaben des Wissenstransfers für die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft auch dem Schwerpunktbereich a) der horizontalen Unionspriorität 1 bei. So wird über die Vorhaben der Wissen- und Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Akteursgruppen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft unterstützt und damit die Innovationen in ländlichen Gebieten gefördert.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen in ihrer Gesamtheit den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung. Insbesondere die Vorhaben im Bereich Naturschutz leisten einen aktiven Beitrag für den Umweltschutz. Vorhaben im Bereich Wissenstransfer für die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft können je nach o. g. Themenbereich z. B. der Verbesserung der Energieeffizienz landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe und damit der Reduzierung von THG-Emissionen oder der betrieblichen Anpassung an den Klimawandel dienen. Beispielsweise können Vorhaben in Bezug auf eine umweltschonende sowie tierschutzgerechte Tierhaltung besonders innovativ sein.

8.2.1.3 Umfang, Höhe der Unterstützung und weitere Informationen

8.2.1.3.1 Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

Teilmaßnahme

Unterstützung der Weiterbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (Code 1.1)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert wird das Angebot einer konkreten Vor-Ort-Information und Begleitung von Landnutzern mit dem Ziel der Qualifizierung für die naturschutzgerechte Nutzung ihrer Flächen und weiterer Betriebsressourcen (Gebäude etc.). Hierzu gehört insbesondere

- die Qualifikation und Information von Landnutzern im Hinblick auf spezifische Schutzziele und Anforderungen des Naturschutzes zum Schutz von Biotopen, Lebensraumtypen, Arten und Lebensstätten sowie deren Kohärenz (Biotopverbund),
- die schutzgutbezogene Information und Empfehlung spezieller, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen sowie sonstiger Naturschutzprojekte für und mit Landnutzern,
- die fachliche Qualifizierung und Information von Landnutzern hinsichtlich der erfolgreichen Beantragung von Finanzierungsmitteln zum Schutz der natürlichen Biologischen Vielfalt bzw. zur Erreichung der Schutzziele sowie
- die fachliche Begleitung von Landnutzern zur Gewähr einer fachgerechten Umsetzung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen.

Neben der eigentlichen Informations- und Qualifizierungstätigkeit sollen auch

- vorbereitende Tätigkeiten (u. a. Abstimmungen mit Dritten im Falle konkurrierender Zielstellungen),
- die Erstellung erforderlicher Informationsgrundlagen sowie
- die begleitende Öffentlichkeitsarbeit für das Qualifizierungsangebot

unterstützt werden.

Die Unterstützung umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder -gänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten (vgl. Kap. 8.2.1.5).

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

Begünstigte

- Anbieter der Qualifizierung:
 - juristische Personen des Privatrechts
 - natürliche Personen als Träger von Unternehmen

Förderfähige Kosten

- Kosten der Organisation (einschließlich Vor- und Nachbereitung der Qualifizierung sowie Teilnahme des Anbieters der Qualifizierung an Schulungen) und der Umsetzung/Bereitstellung der Qualifizierung

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Antrag bezieht sich auf ein räumlich festgelegtes Gebiet der Naturschutzqualifizierung
- Erklärung des Antragstellers zu ausreichenden Mitarbeiterkapazitäten sowie ausreichenden technischen Kapazitäten zur Durchführung der Leistungen über die Projektlaufzeit (vgl. Kap. 8.2.1.6)
- Nachweis der fachlichen Eignung des Antragstellers (Anbieter) (vgl. Kap. 8.2.1.6)

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde oder das SMUL. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen nach zentralen, für die jeweiligen Gebiete ggf. differenzierten Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: 100 %

8.2.1.3.2 Wissenstransfer zur Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe

Teilmaßnahme

Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen (Code 1.2)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur:

- Vermittlung von Informationen zur ökologischen/biologischen Landwirtschaft,

- Vermittlung von Informationen zur innovativen, umweltschonenden sowie tierschutzgerechten Tierhaltung und zur Tiergesundheit,
- Vermittlung von Informationen zur Direktvermarktung.

Für alle Vorhaben gilt, dass die Vermittlung des Wissens durch qualifizierte Einrichtungen im Mittelpunkt steht. Zielgruppe der Förderung sind Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch sonstige Bodenbewirtschaftler. Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach BBiG oder Qualifizierung auf der Grundlage des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen/Schulordnung Fachschule sind, sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden. Gefördert werden insbesondere:

- Tagungen, Workshops, Exkursionen,
- Arbeitskreise einschließlich Vorbereitung/Organisation und Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Vermittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte,
- Demonstrationsvorhaben einschließlich deren Anlage, Betreuung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/Feldbegehungen, Publizierung der Ergebnisse und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Herstellung und Verbreitung von Informationen über Medien jeglicher Art (z. B. Broschüren, Arbeitsblätter, Internet).

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Begünstigte

Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- natürliche Personen

Förderfähige Kosten

- Organisationskosten (z. B. Personal- und Reisekosten, Mieten, Pachten, Leasing, Druckkosten, Kosten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort)
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe (vgl. Kap. 8.2.1.6)
- Erklärung des Antragstellers, dass er sich entsprechend des Aufrufs zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Landwirtschaft betrifft, und dass es allen Unternehmen der Landwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird

- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für landwirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- sonstige Vorhaben des Wissenstransfers dienen landwirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Landwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen
- Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch für sonstige Bodenbewirtschafter angeboten

Für EIP-Vorhaben ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des als neue Aktivität bestätigten Aktionsplans der OPG
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OPG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der benannten OPG
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 80 %
- bei besonders herausgehobenem öffentlichen Interesse 100 %

8.2.1.3.3 Wissenstransfer zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette

Teilmaßnahme

Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen (Code 1.2)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur:

- Vermittlung von Informationen für Landwirte und KMU der Ernährungswirtschaft zur Teilnahme an Qualitätsregelungen,
- Vermittlung von Informationen für Landwirte und KMU der Ernährungswirtschaft zu kundenorientiertem Verhalten und Kommunikation sowie zum einschlägigen Förderrecht und zu Förderverfahren.

Für alle Vorhaben gilt, dass die Vermittlung des Wissens durch qualifizierte Einrichtungen im Mittelpunkt steht. Zielgruppe der Förderung sind Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in KMU der Ernährungswirtschaft einschließlich des Ernährungshandwerks und in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe. Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach BBiG oder Qualifizierung auf der Grundlage des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen/Schulordnung

Fachschule sind, sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden. Gefördert werden insbesondere:

- Tagungen, Workshops, Exkursionen,
- Arbeitskreise einschließlich Vorbereitung/Organisation und Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Vermittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte,
- Demonstrationsvorhaben einschließlich deren Anlage, Betreuung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/Feldbegehungen, Publizierung der Ergebnisse und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Herstellung und Verbreitung von Informationen über Medien jeglicher Art (z. B. Broschüren, Arbeitsblätter, Internet).

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Begünstigte

Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- natürliche Personen

Förderfähige Kosten

- Organisationskosten (z. B. Personal- und Reisekosten, Mieten, Pachten, Leasing, Druckkosten, Kosten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort)
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe (vgl. Kap. 8.2.1.6)
- Erklärung des Antragstellers, dass er sich entsprechend des Aufrufs zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Land- oder Ernährungswirtschaft betrifft, und dass es allen Unternehmen der Land- oder Ernährungswirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für land- oder ernährungswirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- sonstige Vorhaben des Wissenstransfers dienen land- oder ernährungswirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Land- oder Ernährungswirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen
- Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in Unternehmen der Ernährungswirtschaft, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe angeboten

Für EIP-Vorhaben ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des als neue Aktivität bestätigten Aktionsplans der OPG
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OPG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der benannten OPG
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 80 %
- bei besonders herausgehobenem öffentlichen Interesse 100 %

8.2.1.3.4 Wissenstransfer zur Verbesserung der Wasserwirtschaft einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln

Teilmaßnahme

Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen (Code 1.2)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstrfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur.

- Vermittlung von Informationen insbesondere zu Themen der Stoffaustragsminimierung und Empfehlung von speziellen, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Landbewirtschaftungsmaßnahmen für die Landwirtschaft in prioritären Gebieten der WRRL,
- Vermittlung von Informationen zur Verminderung des Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes insbesondere zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Pflanzenschutz (NAPS),
- Vermittlung von Informationen über die langfristige Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Landbewirtschaftung an klimatische Veränderungen.

Für alle Vorhaben gilt, dass die Vermittlung des Wissens durch qualifizierte Einrichtungen im Mittelpunkt steht. Zielgruppe der Förderung sind Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch sonstige Bodenbewirtschaftler. Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach BBiG oder Qualifizierung auf der Grundlage des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen/Schulordnung Fachschule sind, sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden. Gefördert werden insbesondere:

- Tagungen, Workshops, Exkursionen,
- Arbeitskreise einschließlich Vorbereitung/Organisation und Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Ver-

mittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte,

- Demonstrationsvorhaben einschließlich deren Anlage, Betreuung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/Feldbegehungen, Publizierung der Ergebnisse und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Herstellung und Verbreitung von Informationen über Medien jeglicher Art (z. B. Broschüren, Arbeitsblätter, Internet).

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Begünstigte

Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- natürliche Personen

Förderfähige Kosten

- Organisationskosten (z. B. Personal- und Reisekosten, Mieten, Pachten, Leasing, Druckkosten, Kosten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort)
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe (vgl. Kap. 8.2.1.6)
- Erklärung des Antragstellers, dass er sich entsprechend des Aufrufs zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Landwirtschaft betrifft, und dass es allen Unternehmen der Landwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für landwirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- sonstige Vorhaben des Wissenstransfers dienen landwirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Landwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen
- Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch für sonstige Bodenbewirtschafter angeboten

Für EIP-Vorhaben ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des als neue Aktivität bestätigten Aktionsplans der OPG
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OPG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der benannten OPG

- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 80 %
- bei besonders herausgehobenem öffentlichen Interesse 100 %

8.2.1.3.5 Wissenstransfer zur Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung

Teilmaßnahme

Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen (Code 1.2)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur.

- Vermittlung von Informationen über und Empfehlung von speziellen, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen zur Verminderung der Bodenerosion sowie sonstige Themen des Bodenschutzes.

Für alle Vorhaben gilt, dass die Vermittlung des Wissens durch qualifizierte Einrichtungen im Mittelpunkt steht. Zielgruppe der Förderung sind Personen in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe aber auch sonstige Bodenbewirtschaftler und Waldbesitzer. Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach BBiG oder Qualifizierung auf der Grundlage des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen/Schulordnung Fachschule sind, sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden. Gefördert werden insbesondere:

- Tagungen, Workshops, Exkursionen,
- Arbeitskreise einschließlich Vorbereitung/Organisation und Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Vermittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte,
- Demonstrationsvorhaben einschließlich deren Anlage, Betreuung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/Feldbegehungen, Publizierung der Ergebnisse und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Herstellung und Verbreitung von Informationen über Medien jeglicher Art (z. B. Broschüren, Arbeitsblätter, Internet).

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Begünstigte

Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- natürliche Personen

Förderfähige Kosten

- Organisationskosten (z. B. Personal- und Reisekosten, Mieten, Pachten, Leasing, Druckkosten, Kosten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort)
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe (vgl. Kap. 8.2.1.6)
- Erklärung des Antragstellers, dass er sich entsprechend des Aufrufs zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Land- oder Forstwirtschaft betrifft, und dass es allen Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für land- oder forstwirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- sonstige Vorhaben des Wissenstransfers dienen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Land- oder Forstwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen
- Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für Personen in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe aber auch für sonstige Bodenbewirtschafter und Waldbesitzer angeboten

Für EIP-Vorhaben ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des als neue Aktivität bestätigten Aktionsplans der OPG
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OPG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der benannten OPG
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 80 %
- bei besonders herausgehobenem öffentlichen Interesse 100 %

8.2.1.3.6 Wissenstransfer zur Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung

Teilmaßnahme

Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen (Code 1.2)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur.

- Vermittlung von Informationen und Empfehlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz einschließlich Energiecheck zur Ausschöpfung weiterer Potenziale zur THG-Minderung in der Landwirtschaft und in der Nahrungsmittelverarbeitung.

Für alle Vorhaben gilt, dass die Vermittlung des Wissens durch qualifizierte Einrichtungen im Mittelpunkt steht. Zielgruppe der Förderung sind Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in KMU der Ernährungswirtschaft einschließlich des Ernährungshandwerks, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch sonstige Bodenbewirtschafter. Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach BBiG oder Qualifizierung auf der Grundlage des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen/Schulordnung Fachschule sind, sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden. Gefördert werden insbesondere:

- Tagungen, Workshops, Exkursionen,
- Arbeitskreise einschließlich Vorbereitung/Organisation und Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Vermittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte,
- Demonstrationsvorhaben, einschließlich deren Anlage, Betreuung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/Feldbegehungen, Publizierung der Ergebnisse und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Herstellung und Verbreitung von Informationen über Medien jeglicher Art (z.B. Broschüren, Arbeitsblätter, Internet).

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Begünstigte

Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- natürliche Personen

Förderfähige Kosten

- Organisationskosten (z. B. Personal- und Reisekosten, Mieten, Pachten, Leasing, Druckkosten, Kosten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort)
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe (vgl. Kap. 8.2.1.7)
- Erklärung des Antragstellers, dass er sich entsprechend des Aufrufs zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Land- oder Ernährungswirtschaft betrifft, und dass es allen Unternehmen der Land- oder Ernährungswirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für land- oder ernährungswirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- sonstige Vorhaben des Wissenstransfers dienen land- oder ernährungswirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Land- oder Ernährungswirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen
- Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in Unternehmen der Ernährungswirtschaft, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch für sonstige Bodenbewirtschaftler angeboten

Für EIP-Vorhaben ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des als neue Aktivität bestätigten Aktionsplans der OPG
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OPG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der benannten OPG
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 80 %
- bei besonders herausgehobenem öffentlichen Interesse 100 %

8.2.1.3.7 Wissenstransfer zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen

Teilmaßnahme

Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen (Code 1.2)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur.

- Vermittlung von Informationen über die Umstellung zu betriebsmittelreduzierenden Produktionsweisen sowie Vermittlung von Wissen über Produktionsweisen zur Minderung der THG-Emissionen in der Landwirtschaft einschließlich Biogas und Kurzumtriebsplantagen.

Für alle Vorhaben gilt, dass die Vermittlung des Wissens durch qualifizierte Einrichtungen im Mittelpunkt steht. Zielgruppe der Förderung sind Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch sonstige Bodenbewirtschafter. Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach BBiG oder Qualifizierung auf der Grundlage des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen/Schulordnung Fachschule sind, sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden. Gefördert werden insbesondere:

- Tagungen, Workshops, Exkursionen,
- Arbeitskreise einschließlich Vorbereitung/Organisation und Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Vermittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte,
- Demonstrationsvorhaben einschließlich deren Anlage, Betreuung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/Feldbegehungen, Publizierung der Ergebnisse und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Herstellung und Verbreitung von Informationen über Medien jeglicher Art (z. B. Broschüren, Arbeitsblätter, Internet).

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Begünstigte

Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- natürliche Personen

Förderfähige Kosten

- Organisationskosten (z. B. Personal- und Reisekosten, Mieten, Pachten, Leasing, Druckkosten, Kosten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort)
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe (vgl. Kap. 8.2.1.6)
- Erklärung des Antragstellers, dass er sich entsprechend des Aufrufs zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Landwirtschaft betrifft, und dass es allen Unternehmen der Landwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für landwirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- sonstige Vorhaben des Wissenstransfers dienen landwirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Landwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen
- Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für Personen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Garten- und GaLa-Bau, in gewerblichen Tochterunternehmen landwirtschaftlicher Betriebe aber auch für sonstige Bodenbewirtschafter angeboten

Für EIP-Vorhaben ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des als neue Aktivität bestätigten Aktionsplans der OPG
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OPG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der benannten OPG
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 80 %
- bei besonders herausgehobenem öffentlichen Interesse 100 %

8.2.1.3.8 Wissenstransfer zur Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Forstwirtschaft

Teilmaßnahme

Unterstützung von Demonstrationsprojekten/Informationsmaßnahmen (Code 1.2)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben zur.

- Vermittlung von Informationen zur Stabilisierung der Waldökosysteme im Hinblick auf den Klimawandel und eine ressourcenschonende, nachhaltige Forstwirtschaft.

Für alle Vorhaben gilt, dass die Vermittlung des Wissens durch qualifizierte Einrichtungen im Mittelpunkt steht. Zielgruppe der Förderung sind Personen in forstwirtschaftlichen Unternehmen, in gewerblichen Tochterunternehmen forstwirtschaftlicher Betriebe aber auch Waldbesitzer. Nicht gefördert werden Vorhaben, die Teile der Berufsbildung nach BBiG oder Qualifizierung auf der Grundlage des Schulgesetzes des Freistaates Sachsen/Schulordnung Fachschule sind, sowie Vorhaben, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden. Gefördert werden insbesondere:

- Tagungen, Workshops, Exkursionen,
- Arbeitskreise einschließlich Vorbereitung/Organisation und Durchführung (Leitung/Moderation) von Sitzungen, Feldtagen/Feldbegehungen, Betriebsbesichtigungen etc., die Vermittlung der Inhalte, Auswertung/Nachbereitung der Veranstaltungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der erreichten Fortschritte,
- Demonstrationsvorhaben einschließlich deren Anlage, Betreuung, Untersuchung, Ergebnisauswertung und Ergebnisaufbereitung, Vermittlung der Ergebnisse im Rahmen von Feldtagen/Feldbegehungen, Publizierung der Ergebnisse und die begleitende Öffentlichkeitsarbeit,
- Herstellung und Verbreitung von Informationen über Medien jeglicher Art (z. B. Broschüren, Arbeitsblätter, Internet).

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Begünstigte

Anbieter der Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben:

- juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
- natürliche Personen

Förderfähige Kosten

- Organisationskosten (z. B. Personal- und Reisekosten, Mieten, Pachten, Leasing, Druckkosten, Kosten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort)
- Investitionskosten für Demonstrationsprojekte, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten verfügen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe (vgl. Kap. 8.2.1.6)
- Erklärung des Antragstellers, dass er sich entsprechend des Aufrufs zur Publikation und zum Vertrieb von Informationsmaterial verpflichtet, das die Forstwirtschaft betrifft, und dass es allen Unternehmen der Forstwirtschaft oder deren Mitarbeitern zugänglich gemacht wird
- Investitionen für Demonstrationsvorhaben dienen vorrangig dem Wissenstransfer sowie der Information für forstwirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter
- sonstige Vorhaben des Wissenstransfers dienen forstwirtschaftlichen Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter

- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt der Forstwirtschaft, das kein Folgeprojekt benötigt, um seine Ziele zu erreichen
- Vorhaben werden im Freistaat Sachsen für Personen in forstwirtschaftlichen Unternehmen, in gewerblichen Tochterunternehmen forstwirtschaftlicher Betriebe aber auch für Waldbesitzer angeboten

Für EIP-Vorhaben ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des als neue Aktivität bestätigten Aktionsplans der OPG
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OPG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der benannten OPG
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 80 %
- bei besonders herausgehobenem öffentlichen Interesse 100 %

8.2.1.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

8.2.1.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht im Art. 14 ELER-VO durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Art. 14 ELER-VO in Form von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen nach zentralen, für die jeweiligen Gebiete ggf. differenzierten Auswahlkriterien. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

8.2.1.4.2 Gegenmaßnahmen

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden.

Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote (vgl. Kap. 6).

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben, minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.1.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen des Art. 14 E-LER-VO ist mit einem geringen aber vertretbarem Risiko durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe, durch die fehler- oder lückenhafte Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.1.5 Methode für die Berechnungen der Höhe der Förderung (wenn relevant)

Beschreibung der Methode für die Berechnung der Höhe der Unterstützung für Vorhaben der Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer auf der Basis standardisierter Einheitskosten

Die Berechnung der Höhe der Unterstützung für Vorhaben der Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer auf der Basis standardisierter Einheitskosten wurde vom LfULG erstellt. Die Berechnung wurde im Rahmen der Ex-ante-Bewertung von einem unabhängigen Dritten geprüft (vgl. Ex-ante-Bericht/Anlage 1) und bestätigt. Während der Förderperiode werden die standardisierten Einheitskosten regelmäßig überprüft. Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen werden sie auch während des Durchführungszeitraums der Qualifizierung angepasst.

Es erfolgt eine Berechnung des im Durchführungszeitraum mit der Umsetzung der Qualifizierung verbundenen tatsächlichen Arbeitsumfangs in Teilleistungen. Der Wert dieser Arbeit wird mit Hilfe von standardisierten Einheitskosten, die die Personal- und Zeitaufwendungen für die durch den Begünstigten ausgeführten zuwendungsfähigen Tätigkeiten berücksichtigen, ermittelt. Ergänzend werden weitere Aufwendungen des Vorhabenträgers, die für die Erbringung der Qualifizierungsleistungen erforderlich sind (z. B. Fahrtzeit- und indirekte Kosten), in der Kalkulation berücksichtigt.

Die Ermittlung dieser standardisierten Einheitskosten erfolgt für verschiedene Ebenen:

1. standardisierte Einheitskosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Qualifizierungsgebiet
2. standardisierte Einheitskosten für landnutzerbezogene Tätigkeiten
3. standardisierte Einheitskosten für schlagbezogene Tätigkeiten.

Kalkulationsfaktoren:

Als Kalkulationsfaktoren werden Zeitaufwände für

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Qualifizierungsgebiet (Positionen u. a. Abstimmungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und weiteren Verfahrensbeteiligten, Teilnahme an Schulungen und Auswertungen, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstellung),
- landnutzerbezogene Tätigkeiten (z. B. detaillierte Information und Qualifikation im Hinblick auf spezifische Schutzziele auf dem Betrieb) und
- schlagbezogene Tätigkeiten (z. B. Information und Empfehlung spezieller, auf die Erreichung konkreter Fachziele ausgerichteter Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen sowie sonstiger Naturschutzprojekte)

herangezogen. Zusätzlich werden Personalkosten einschließlich indirekter Kosten sowie Fahrtzeiten berücksichtigt.

Kalkulationsgrundlagen:

Es werden folgende Grundlagen verwendet:

- Auswertung des ersten und zweiten Durchgangs 2009 – 2013 der Fördermaßnahme C1/RL NE „Naturschutzberatung für Landnutzer“ der Förderperiode 2007 – 2013
- Ergebnisse des Pilotprojekts „Methodenentwicklung und Erprobung der Information von Landnutzern zur Abstimmung von Naturschutzmaßnahmen für den Betrieb“ des LfULG
- Expertenschätzung LfULG zu geänderten und neu hinzukommenden Leistungsinhalten für die Qualifizierung der Landnutzer
- Internetrecherchen.

Die ermittelten Werte für die Zeitaufwände der einzelnen zu erbringenden Tätigkeiten werden mit einem standardisierten Wert für Personalkosten pro Stunde multipliziert. Um der Besonderheit Rechnung zu tragen, dass die Zuwendungen an die Anbieter der Qualifizierung ausgegeben werden, wird bei der Ermittlung des Personalkostenwerts für diese Teilmaßnahme ein Zuschlag für Wagnis und Gewinn berücksichtigt. Ergänzend werden indirekte Kosten berücksichtigt. Die Höhe der Förderung entspricht dem so ermittelten Aufwand für die Umsetzung der Qualifizierung und wird den Anbietern der Qualifizierung zu 100 % gewährt.

8.2.1.6 Zusätzliche maßnahmespezifische Informationen

8.2.1.6.1 Definition ausreichender Kapazitäten für die Qualifikation des Personals und regelmäßiges Training, um diese Aufgaben durchzuführen

Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer (Code 1.1)

Der Anbieter muss nachweisen, dass er über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal (vgl. Kap. 8.2.1.6.2) verfügt. Ausgewählte Anbieter der Qualifizierung sind verpflichtet, an regelmäßigen Schulungen, die durch den Freistaat Sachsen speziell für die Anbieter der Qualifizierung durchgeführt werden, teilzunehmen.

Wissenstransfer einschließlich Demonstrationsvorhaben für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Code 1.2)

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über ausreichendes und entsprechend qualifiziertes Personal (vgl. Kap. 8.2.1.6.2) verfügt und er bzw. sein Personal sich regelmäßig fortbildet.

8.2.1.6.2 Festlegung der Mindestanforderungen an die Qualifikation von Einrichtungen, die Dienstleistungen zum Wissenstransfer anbieten sowie an die Dauer und den Inhalt der land- und forstwirtschaftlichen Austauschprogramme und Besuche

Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer (Code 1.1)

Nachweis der fachlichen Eignung des Antragstellers (Anbieter) insbesondere hinsichtlich naturschutzfachlicher und freilandökologischer Kenntnisse.

Wissenstransfer einschließlich Demonstrationsvorhaben für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Code 1.2)

Nachweis der fachlichen Eignung des Antragstellers (Anbieter) bzw. der in dessen Auftrag tätigen Personen (z. B. abgeschlossenes Hochschulstudium). Für beide Bereiche gilt, dass sofern themengerecht, auch Techniker und Meister mit nachzuweisender Fachkenntnis und Erfahrung zugelassen werden können.

Land- und forstwirtschaftliche Austauschprogramme und Besuche (Code 1.3)

Festlegungen bezüglich der Dauer und des Inhalts der land- und forstwirtschaftlichen Austauschprogramme und Besuche sind nicht erforderlich, da land- und forstwirtschaftliche Austauschprogramme und Besuche im Rahmen des Art. 14 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.2.1.7 Weitere wichtige Hinweise, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

Abgrenzung mit Art. 15 ELER-VO

Eine Abgrenzung zwischen Vorhaben des Art. 14 ELER-VO zu Art. 15 ELER-VO ist nicht erforderlich, da die Maßnahme nach Art. 15 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt wird.

8.2.2 Investitionen in materielle Vermögenswerte (Code 4)

8.2.2.1 Rechtsgrundlage

Art. 17 Abs. 1 a), b), c), d) ELER-VO

8.2.2.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Unter der Maßnahme werden Investitionen in materielle Vermögenswerte in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie im Bereich Naturschutz unterstützt.

Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe stellen in vielen Teilen des ländlichen Raums eine wichtige Stütze des regionalen Arbeitsmarktes dar. Der primäre Sektor im Freistaat Sachsen ist durch eine noch zu geringe Arbeitsproduktivität gekennzeichnet. Im Vergleich der Bundesländer verfügt der primäre Sektor des Freistaates Sachsen über den modernsten Kapitalstock (2009). Jedoch ist eine stetige Abnahme des Modernitätsgrades zu beobachten.

Im Bereich der Tierhaltung dominieren die Rinder- und dabei insbesondere die Milchviehhaltung. Der Anteil Rinder haltender Betriebe liegt deutlich über dem nationalen Durchschnitt. Die Milchviehhaltung gehört zudem zu einem der wichtigsten tierischen Produktionszweige. Sich ändernde technologische, immissionsrechtliche, düngerrechtliche, wasserrechtliche und tierschutzrelevante Anforderungen machen v. a. Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen erforderlich, damit die landwirtschaftlichen Betriebe zukünftig wettbewerbsfähig bleiben. Hierin besteht auch ein Potenzial zur Senkung der Emissionen aus der Landwirtschaft. Um die landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich der Tierhaltung v. a. in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und um sie den geänderten gesellschaftlichen Anforderungen anzupassen, besteht ein Bedarf, entsprechende Investitionen und damit die Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen, tiergerechten und umweltschonenden Unternehmen zu unterstützen.

Für die pflanzliche Erzeugung (einschließlich Garten- und Weinbau) stellt der Freistaat Sachsen einen wichtigen Standort dar. Neben Ackerbau-, Futterbau- und Gemischtbetrieben sind eine Vielzahl von Gemüsebau-, Obstbau-, Weinbau- und Zierpflanzenbaubetrieben sowie Baumschulen und Dienstleistungsgartenbaubetrieben ansässig. Im Hinblick auf eine nachhaltige und zukunftsorientierte Betriebsentwicklung sind die Investitionen der vergangenen Jahre im Bereich technische Anlagen, Maschinen, Geräte sowie bei Betriebsvorrichtungen im Garten- und Weinbau noch nicht ausreichend. Eine Ursache dafür ist die oft vorhandene Eigenkapitalschwäche der Betriebe. Darüber hinaus besteht v. a. in der pflanzlichen

Erzeugung ein hoher Anpassungsbedarf an den Klimawandel. Hier gilt es, die Produktionsanlagen langfristig und nachhaltig vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen. Innovativer Spezialtechnik kommt dabei eine hohe Bedeutung zu.

Um den Freistaat Sachsen als wichtigen Standort für die pflanzliche Erzeugung zu stärken, besteht ein Bedarf, entsprechende Investitionen und damit die Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen zu unterstützen.

Bei der Bemessung der Höhe der Förderung sollen Erschwernisse, die in benachteiligten Gebieten bestehen, berücksichtigt werden.

Die Vorhaben im Rahmen der Unterstützung von Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der Unionspriorität 2. Durch entsprechende Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung und der pflanzlichen Erzeugung (einschließlich Garten- und Weinbau) werden die landwirtschaftlichen Unternehmen bei der Umstrukturierung unterstützt und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit insgesamt verbessert. Die Vorhaben im Rahmen dieser Teilmaßnahme lassen darüber hinaus sekundäre Effekte in den Schwerpunktbereichen a), b) und d) der Unionspriorität 5 erwarten.

Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen

Die Unterstützung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte kann wesentlich dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit die gesamte Landwirtschaft zu stärken. So können mit der Förderung landwirtschaftlicher Urprodukte die Wertschöpfung und das mögliche Einkommenspotenzial der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere bei besonderen Produktionsausrichtungen erhöht und gleichzeitig deren derzeitige Marktposition oder Anbaudiversifizierung erhalten werden. Außerdem stärken derartige Investitionen die regionalen Kreisläufe und führen damit zu positiven Umweltauswirkungen. Im Freistaat Sachsen ist sowohl die dafür notwendige Infrastruktur als auch das Know-how für die Qualitätserzeugung vorhanden. In der Förderperiode 2014 – 2020 gilt es, dies im Rahmen der Förderung der Verarbeitung und Vermarktung zu nutzen und auszubauen, um damit die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Anhang I des EG-Vertrages sowie den weiteren Ausbau regionaler Kreisläufe zu stärken.

Bei der Bemessung der Höhe der Förderung sollen Erschwernisse, die in benachteiligten Gebieten bestehen, berücksichtigt werden.

Die Vorhaben im Bereich der Unterstützung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der Unionspriorität 6. So tragen entsprechende Vorhaben dazu bei, die Wertschöpfung durch Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe zu erhöhen und Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu erhalten bzw. zu schaffen.

Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen

Die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur stellt eine entscheidende Voraussetzung für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie für notwendige Maßnahmen des Waldschutzes dar. Im Freistaat Sachsen ist diese sowohl in Bezug auf den Erschließungszustand als auch auf den Ausbauzustand und die Lagerkapazitäten nach wie vor unzureichend. Um die bestehenden Defizite langfristig zu beheben, besteht in der kommenden Förderperiode 2014 – 2020 weiterer Bedarf, die Erschließung von forstwirtschaftlichen Flächen mit entsprechenden Infrastrukturvorhaben zu unterstützen.

Investitionen in die Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen dienen insbesondere dem Schwerpunktbereich c) der Unionspriorität 5. Dadurch wird beispielsweise die Nutzung des Waldes sowie das Produktionspotenzial im Wald gesichert und erweitert sowie die Rohholzversorgung der holzbe- und -verarbeitenden Industrie und die Versorgung mit erneuerbaren Energien erleichtert. Zudem spielen sie eine maßgebliche Rolle in Bezug auf den Wald-

schutz. Ferner tragen diese Investitionen auch zu einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung bei. D. h. sekundäre Effekte sind insbesondere im Schwerpunktbereich a) der Unionspriorität 2 zu erwarten.

Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen stellen eine wichtige Infrastruktur für die Nutzbarkeit der Flächen dar. Sie besitzen insbesondere als Weinbergmauern in den Hang- und Steillagen des sächsischen Weinbaugebiets eine hohe wirtschaftliche und landschaftsökologische Bedeutung. Weinbergmauern als Kulturlandschaftsprägende Elemente kommen im Freistaat Sachsen vorwiegend im sächsischen Elbtal vor. Durch Einflüsse wie Frost und Starkregen, unterlassene Nutzung der Flächen sowie Schädigung der Mauern durch Alterung oder Vegetationsbewuchs besteht ein Bedarf zur Sanierung von Weinbergmauern. Hierdurch kann die landschaftsökologische und kulturlandschaftliche Bedeutung der Trockenmauern gesichert werden. Gleichzeitig wird ein Beitrag zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung der Hang- und Steillagen geleistet. In der Förderperiode 2014 – 2020 besteht daher ein Bedarf, die Anlage und Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen zu unterstützen.

Die Anlage und Sanierung von Stützmauern (Trockenmauern) landwirtschaftlicher Flächen dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der Unionspriorität 4. Die angebotenen Vorhaben leisten einen aktiven Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Es sind sekundäre Effekte im Schwerpunktbereich c) der Unionspriorität 4 zu erwarten. So können Stützmauern gleichzeitig die landwirtschaftlichen Flächen vor Erosion bewahren.

Natur- und Artenschutzinvestitionen

Der Freistaat Sachsen weist eine hohe landschaftliche Vielfalt auf. Zahlreiche Arten und Lebensräume weisen jedoch eine hohe Gefährdung bzw. unzureichende bis schlechte Erhaltungszustände auf. Der Schwund und die Veränderung von Lebensräumen sind dabei Hauptursachen für den Bestandsrückgang vieler Tier- und Pflanzenarten. Um die anhaltende Gefährdung der Lebensräume und Arten zu vermindern und einen aktiven Beitrag zum Erhalt der Biologischen Vielfalt sowie der Ökosysteme zu leisten, gibt es in der Förderperiode 2014 – 2020 daher den Bedarf, nichtproduktive Investitionen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt sowie zur Erhaltung der Kulturlandschaft zu unterstützen.

Natur- und Artenschutzinvestitionen dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der Unionspriorität 4. Die angebotenen Vorhaben leisten einen aktiven Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt. Zu erwartende Sekundäreffekte bei Biotop- und Artenschutzvorhaben beziehen sich auf die Schwerpunktbereiche b) und c) der Unionspriorität 4 sowie auf den Schwerpunktbereich e) der Unionspriorität 5.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen in ihrer Gesamtheit den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz sowie Klimawandel und Anpassung an seine Auswirkungen gem. Art. 5 ELER-VO Rechnung.

Beispielsweise sind die Einführung umwelt- und klimafreundlicher Technologien in der Tier- und pflanzlichen Erzeugung wichtige Bausteine im Hinblick auf den Umwelt- und Klimaschutz bzw. für die Eindämmung des Klimawandels. Insbesondere Vorhaben, die hier im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ durchgeführt werden, tragen zum Querschnittsziel Innovation bei. Vorhaben im Bereich Naturschutz wie Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben dienen vorrangig dem übergeordneten Ziel Umweltschutz.

8.2.2.3 Umfang, Höhe der Unterstützung und weitere Informationen

8.2.2.3.1 Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung

Teilmaßnahme

Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Code 4.1)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung. Diese umfassen

- Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung,
- Investitionen zur Erhöhung der umweltgerechten Lagerkapazität für Gülle, Festmist, Jauche und Silosickersaft bei vorhandenen sechs auf mindestens neun Monate.

Die Unterstützung ist gezielt auf landwirtschaftliche Betriebe ausgerichtet.

Art der Unterstützung

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- DZ-VO
- Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“ des Agrarinvestitionsförderprogramms im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) in der jeweils geltenden Fassung

Begünstigte

- landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Förderfähige Kosten

- die Errichtung, der Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Mietkauf von neuen Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben unterstützt die Betriebsumstrukturierung für landwirtschaftliche Betriebe
- Antragsteller produziert überwiegend Waren des Anhang I EG-Vertrag
- Betrieb des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis des Antragstellers, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes dient durch Vorlage eines Investitionskonzepts
- Vorlage bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind
- bei Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung: Vorhaben hält die Anforderungen gem. Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, Teil A des Agrarinvestitionsförderprogramms im GAK-Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung ein
- die Förderung dient gem. Art. 17 Abs. 6 ELER-VO nicht zur Erfüllung von neuen Anforderungen durch EU-Recht sofern der Zeitpunkt der Gewährung der Förderung (Bewilligung)

mehr als 12 Monate nach dem Zeitpunkt der obligatorischen Anwendung der Anforderungen liegt

Für Vorhaben der besonders tiergerechten Haltung ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben hält die Anforderungen gem. Anlage 1 „Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung“, Teil B des Agrarinvestitionsförderprogramms im GAK-Rahmenplan in der jeweils geltenden Fassung

Für EIP-Vorhaben ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des als neue Aktivität bestätigten Aktionsplans der OPG
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OPG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der benannten OPG
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde nach zuvor veröffentlichten Stichtagen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2014 – 2020 maximal 3 Mio. EUR.

Höhe der Förderung:

- 25 %
- Erhöhung um 15 % bei Vorhaben der besonders tiergerechten Haltung bei Überschreitung der gesetzlichen Mindestanforderungen
- Erhöhung um 5 % in benachteiligten Gebieten gem. Art. 32 ELER-VO
- Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ unterstützte Vorhaben

8.2.2.3.2 Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung

Teilmaßnahme

Unterstützung für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Code 4.1)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung in technische Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Betriebsvorrichtungen einschließlich Garten- und Weinbau. Dazu gehören

- die Anschaffung von umweltschonender, innovativer Spezialtechnik sowie bauliche Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser für ressourcenschonende Beregnungs-/Bewässerungsverfahren bei Freilandgemüse, Kartoffeln, Heil- und Gewürzpflanzen
- Investitionen in Gebäude und Anlagen sowie Technik der Innenwirtschaft im Gartenbau, insbesondere in geschlossene oder quasi geschlossene Systeme zur Vermeidung von Grundwasserbelastungen, in Regenwassersammelanlagen und für die Errichtung energiesparender Gewächshäuser,

- die Errichtung von Schutzeinrichtungen in Weinbau- und Baumobstanlagen, die Errichtung von Tröpfchenbewässerungsanlagen in Baumobst- und Hopfenanlagen einschließlich der baulichen Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser,
- bauliche Investitionen zur Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Erzeugnissen sofern die Investitionen wertschöpfungsintensiven und/oder arbeitsintensiven Produktionsverfahren für Spezialkulturen dienen,
- innovative Technik im Weinbau ohne die Kellerwirtschaft.

Die Unterstützung ist gezielt auf landwirtschaftliche Betriebe ausgerichtet.

Art der Unterstützung

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- DZ-VO
- GMO-VO

Begünstigte

- landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Förderfähige Kosten

- die Errichtung, der Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Mietkauf von neuen Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben unterstützt die Betriebsumstrukturierung für landwirtschaftliche Betriebe
- Antragsteller produziert überwiegend Waren des Anhang I EG-Vertrag
- Betrieb des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen
- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis des Antragstellers, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebes dient durch Vorlage eines Investitionskonzepts
- Vorlage bau- und umweltrechtlicher Genehmigungen, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind
- für Vorhaben im Zusammenhang mit Beregnung/Bewässerung: Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigung, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich ist
- für umweltschonende, innovative Spezialtechnik sowie bauliche Investitionen für die Bereitstellung von Beregnungswasser ist es Voraussetzung, dass mindestens 20 % Anteil der Fruchtfolge an Sonderkulturen zum Zeitpunkt der Antragstellung vorhanden sind
- die Förderung dient gem. Art. 17 Abs. 6 ELER-VO nicht zur Erfüllung von neuen Anforderungen durch EU-Recht sofern der Zeitpunkt der Gewährung der Förderung (Bewilligung) mehr als 12 Monate nach dem Zeitpunkt der obligatorischen Anwendung der Anforderungen liegt

Für EIP-Vorhaben ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des als neue Aktivität bestätigten Aktionsplans der OPG
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OPG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der benannten OPG

- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde nach zuvor veröffentlichten Stichtagen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2014 – 2020 maximal 3 Mio. EUR.

Höhe der Förderung:

- 25 %
- bei Garten- und Weinbau: 35 % (außer Technik)
- Erhöhung um 5 % in benachteiligten Gebieten gem. Art. 32 ELER-VO
- Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ unterstützte Vorhaben

8.2.2.3 Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten

Teilmaßnahme

Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Produkten (Code 4.2)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert wird die Unterstützung von Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Urprodukten (Erzeugnisse des Anhang I EG-Vertrag).

Art der Unterstützung

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- GMO-VO

Begünstigte

- landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Förderfähige Kosten

- die Errichtung, der Erwerb einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
- Kauf oder Mietkauf von neuen Maschinen und Anlagen
- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Antragsteller produziert überwiegend Waren des Anhang I EG-Vertrag
- Betrieb des Antragstellers befindet sich im Freistaat Sachsen

- ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis des Antragstellers, dass das Vorhaben der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes dient durch Vorlage eines Investitionskonzepts
- Vorhaben unterstützt nicht die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
- die Förderung dient gem. Art. 17 Abs. 6 ELER-VO nicht zur Erfüllung von neuen Anforderungen durch EU-Recht sofern der Zeitpunkt der Gewährung der Förderung (Bewilligung) mehr als 12 Monate nach dem Zeitpunkt der obligatorischen Anwendung der Anforderungen liegt

Für EIP-Vorhaben ist zusätzlich zu erfüllen:

- Vorhaben ist Bestandteil des als neue Aktivität bestätigten Aktionsplans der OPG
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OPG vor
- Vorlage eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der benannten OPG
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde nach zuvor veröffentlichten Stichtagen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: Das förderfähige Investitionsvolumen je Betrieb (Konzernbetrachtung) beträgt für die gesamte Förderperiode 2014 – 2020 maximal 3 Mio. EUR.

Höhe der Förderung:

- 25 %
- Erhöhung um 5 % in benachteiligten Gebieten gem. Art. 32 ELER-VO
- Erhöhung um 20 % für im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ unterstützte Vorhaben

8.2.2.3.4 Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen

Teilmaßnahme

Unterstützung für Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Code 4.3)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden der Neu- und Ausbau oder die grundhafte Instandsetzung forstlicher Holzabfuhrwege einschließlich der Wege zwischen forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Waldflächen, deren Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz und der zum Wegebau dazugehörigen Anlagen (z. B. Durchlässe, Brücken) sowie die Errichtung von Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen.

Art der Unterstützung

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Begünstigte

- private und Körperschaftliche Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz
- Vorhabenträger für gemeinschaftliche/besitzübergreifende Vorhaben

Förderfähige Kosten

- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, d. h. Fachplanungen und Gutachten (z. B. projektbezogene Erschließungs- und Ausführungsplanungen, Bauentwürfe, Baugrund- oder Statikuntersuchungen und Ingenieurleistungen (Bauleitung, Bauüberwachung))
- Errichtung und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, d. h. Bauausführung i. e. S. (Neubau, Ausbau, grundlegende Instandsetzung der Infrastruktur inklusive Nebenanlagen)

Zuwendungsvoraussetzungen

- bei forstlichen Holzabfuhrwegen:
 - Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
 - Vorhaben dient der Erschließung forstwirtschaftlich genutzter Flächen
 - Vorlage der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind (z. B. Naturschutz- oder Wasserrecht)
- bei Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen:
 - Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
 - Vorlage der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind (z. B. Wasserrecht)
 - Nachweis einer befestigten schwerlastfähigen Zuwegung mit Anbindung an das öffentliche Straßennetz

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 90 % bei forstlichen Holzabfuhrwegen
- 30 % bei Holzlagerplätzen und -konservierungsanlagen
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

8.2.2.3.5 Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen

Teilmaßnahme

Unterstützung für Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Code 4.3)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden die Anlage und Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (insbesondere Weinbergmauern) als prägende Elemente der historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Art der Unterstützung

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden (vgl. Kap. 8.2.2.5).

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Begünstigte

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des Privatrechts
- natürliche Personen

Förderfähige Kosten

- Kosten der Anlage und Sanierung von Trockenmauern als Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen einschließlich damit im Zusammenhang stehender allgemeiner Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO (insbesondere Planung und Management)

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- die Mauer dient der Abstützung einer landwirtschaftlichen Fläche
- die Stützmauer wird als Trockenmauer (unverfugte Natursteinmauer) ausgeführt

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 80 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

8.2.2.3.6 Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung

Teilmaßnahme

Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele (Code 4.4)

Beschreibung des Vorhabens

Die Unterstützung für nichtproduktive Investitionen umfasst Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie die Anschaffung von Technik und Ausstattung.

Biotopgestaltungsvorhaben betreffen insbesondere die Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von Streuobstwiesen, die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes, die naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen (z. B. durch artenreiches Saatgut), Managementeingriffe zum Erhalt von Biotopen (z. B. Entbuschungsmaßnahmen), Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung sowie die Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Mooren und Gewässern. Artenschutzvorhaben betreffen insbesondere Projekte zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter und/oder gefährdeter Arten (z. B. Storchenhorste, Fledermausquartiere) sowie bestandsunterstützende Vorhaben (einschließlich Ex-Situ-Vermehrung, Ausbringung gefährdeter Arten etc.).

Technik und Ausstattung zur Sicherung der Biologischen Vielfalt umfasst die Anschaffung (ggf. einschließlich Errichtung und Installation) von Technik und Ausstattung zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (z. B. Anschaffung von Biotoppflegetechnik, Transportgeräte, Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege) sowie zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten (z. B. Elektrozäune, Flatterband oder Herdenschutzhunde zum Schutz von Nutztieren vor Wolfsschäden).

Hinsichtlich der Biotopgestaltung auf Streuobstwiesen sowie der Anschaffung von Technik und Ausstattung **vgl. Kap. 8.2.2.6** Definition der nichtproduktiven Investitionen.

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden (**vgl. Kap. 8.2.2.5**).

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

Begünstigte

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des Privatrechts
- natürliche Personen

Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für

- Biotopgestaltungsvorhaben
- Artenschutzvorhaben
- Technik und Ausstattung

Die Förderung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben kann neben den unmittelbaren Umsetzungskosten auch Kosten für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen, für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle sowie für den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten.

Nichtproduktive Investitionen sowie Investitionen, die zum Zweck der Erreichung der Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutzziele nach Art. 5 Abs. 4 und 5 ELER-VO getätigt werden, stellen keine einfachen Ersatzinvestitionen dar.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist unter den in **Kap. 8.1.2** genannten Voraussetzungen förderfähig.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen zählen unter den Bedingungen des Art. 69 ESI-VO zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken ist in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben gem. Art. 69 Abs. 3 b) ESI-VO zulässig.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- für Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben: das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig
- für Technik und Ausstattung, die nicht Bestandteil eines Biotopgestaltungsvorhabens oder Artenschutzvorhabens ist: das Vorhaben betrifft die Anschaffung (ggf. einschließlich Errichtung und Installation) von Technik und Ausstattung zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung naturschutzgerechter Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen oder der Prävention vor Schäden durch geschützte Arten und ist hierfür zweckmäßig
- für Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben: Vorhaben liegt nicht im Wald bzw. vorrangige Zielstellung des Vorhabens liegt nicht im Wald (vgl. **Kap. 8.2.2.7**)

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 100 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

8.2.2.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

8.2.2.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Im Art. 17 ELER-VO besteht für private Begünstigte keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB sind, unkorrekt oder nicht angewendet werden (es wird nur mit einer sehr geringen Fallzahl gerechnet).

Plausibilität der Kosten (R2)

Die im Art.17 ELER-VO anfallenden förderfähigen Kosten werden grundsätzlich anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder anhand von Referenzkosten, die in den jeweiligen Bewilligungsbehörden vorgehalten auf ihre Plausibilität geprüft, sofern keine stan-

standardisierten Einheitskosten gewährt werden. Kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden und liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor, ist eine individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Standardisierte Einheitskosten können für die Vorhaben „Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen“ im Rahmen der Teilmaßnahme „Unterstützung für Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft“ und für die Teilmaßnahme „Unterstützung für nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Agrarumwelt- und Klimaziele“ gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Im Bereich des Art. 17 ELER-VO werden angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme installiert (vgl. Kap. 15 und Anlage 4 f.). Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Art. 17 ELER-VO stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

8.2.2.4.2 Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Im Rahmen der 100 %-Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt. Sofern es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt, wird die korrekte Anwendung der Ausschreibungsverfahren geprüft.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Plausibilität der Kosten i. d. R. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

U. a. wird zu diesem Prüfpunkt das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Für die individuelle Plausibilitätsprüfung von Kosten nach Art. 17 ELER-VO, für die keine Referenzkosten oder mindestens drei vergleichbare Angebote vorliegen und keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden, werden Hinweise für die Bewilligungsbehörden bereitgestellt.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.2.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen des Art.17 ELER-VO ist mit einem geringen aber vertretbarem Risiko durch unkorrekte oder nicht durchgeführ-

te Ausschreibungsverfahren, durch eine nicht systematische Prüfung der Plausibilität der Kosten, der unkorrekten Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.2.5 Methode für die Berechnungen der Höhe der Förderung (wenn relevant)

Beschreibung der Methode für die Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis standardisierter Einheitskosten

Die Ermittlung der Kostenpositionen und Vorhabentypen auf der Basis standardisierter Einheitskosten wurde vom LfULG erstellt. Diese wurden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung von einem unabhängigen Dritten geprüft (vgl. Ex-ante-Bericht/Anlage 1) und bestätigt. Während der Förderperiode werden die standardisierten Einheitskosten regelmäßig überprüft. Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen werden sie auch während der Laufzeit der Förderperiode angepasst.

für Art. 17 Abs. 1 d) ELER-VO:

Kostenpositionen, für die die Zuwendung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 67 ESI-VO auf Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden kann:

- Personalkosten einschließlich indirekter Kosten
- unentgeltliche Arbeitsleistungen

für 17 Abs. 1 c) und d) ELER-VO:

Vorhabentypen, für die die Zuwendung bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 67 ESI-VO auf Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden kann:

- Anlage/Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen
- Kopfbahnschnitt
- Gehölzsanierung Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Anlage von Hecken, Feldgehölzen und Ufergehölzen
- Gehölzsanierung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen)
- Pflanzung Obstgehölze (Streuobstbestände/Obstbaumreihen)
- Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen
- Biotopsanierung durch Mahd

Beschreibung der Methodik für Kostenpositionen

Förderfähige direkte Personalkosten und indirekte Kosten

Der standardisierte Einheitskostensatz für förderfähige direkte Personalkosten (Personalkostensatz pro Arbeitsstunde) wird auf der Basis des tatsächlichen Arbeitnehmerbruttolohns/-gehalts gemäß Arbeitsvertrag/Tarifvertrag ermittelt. Hierzu wird der gemäß Arbeitsvertrag/Tarifvertrag geltende Arbeitnehmerbruttolohn je Stunde mit einem Faktor multipliziert. Durch den Faktor werden die Arbeitgeberbruttolohnkosten je geleisteter Arbeitsstunde abgebildet. Der anzuwendende Faktor wurde auf der Grundlage von Sozialabgaben des Arbeitgebers, tariflichen Sonderzahlungen sowie der pro Jahr tatsächlich verfügbaren Arbeitszeit gem. Art. 68 ESI-VO ermittelt.

Darüber hinaus werden gem. Art. 68 Abs. 1 b) ESI-VO indirekte Kosten (z. B. Raumkosten, allgemeiner Bürobedarf, Porti, Entgelte für Telekommunikationsbedarf, Verbrauchskosten für Dienstfahrten etc.) in Höhe von zusätzlich 15 % der direkten Personalkosten (maximal jedoch bis zu einem aus der „Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung“ des Freistaates Sach-

sen abgeleiteten Wert) in die Festlegung des standardisierten Einheitskostensatzes je geleisteter Arbeitsstunde einbezogen.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen

Unentgeltliche Arbeitsleistungen werden entsprechend des erforderlichen Qualifikationsniveaus für die Ausführung der Tätigkeiten in unterschiedlichen Einstufungen anerkannt. Die Einstufungen sind: Hilfsarbeiter, Fachkraft, Meister, Fachhochschulabschluss und Hochschulabschluss. Der Wert für die geleisteten unentgeltlichen Arbeitsleistungen in den jeweiligen Qualifikationsniveaus wird auf der Grundlage von Tarifverträgen ermittelt. Hierfür werden für das jeweilige Qualifizierungsniveau geltende Arbeitnehmerbruttolohnkosten um die Arbeitnehmersozialabgaben verringert und dadurch ein standardisierter Einheitskostensatz für den Wert der Arbeitsleistung im jeweiligen Qualifikationsniveau ermittelt.

Datengrundlagen

Die Kalkulationen für direkte Personalausgaben einschließlich indirekter Kosten sowie für unentgeltliche Arbeitsleistungen wurden durch das LfULG auf Basis nachfolgender Datengrundlagen vorgenommen:

- Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst:
<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/vka/>,
<http://oeffentlicher-dienst.info/c/t/rechner/tvoed/vka?id=tvoed-vka-2013i&matrix=1>
- SMWA, Tarifdaten nach Branchen → Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau:
http://arbeit.sachsen.de/download/Garten_Landschaftsund_Sportplatzbau.pdf
Stand 21.11.2013
- Sozialversicherungsbeiträge Arbeitgeber 2013
<http://www.lohn-info.de/sozialversicherungsbeitraege2013.html>
- SMF, VwV Kostenfestlegung 2013
- ESI-VO vom 17. Dezember 2013
- Datengrundlagen: Datenbank Planungsrichtwerte LfULG, 12/2013

Die anerkennungsfähigen förderfähigen Ausgaben für diese Kostenpositionen werden durch Multiplikation der standardisierten Einheitskosten mit dem erbrachten Umfang der Aufwendungen (geleistete Arbeitsstunden) ermittelt.

Beschreibung der Methodik für Vorhabentypen

Im ersten Schritt erfolgte die Ermittlung der für den Vorhabentyp entstehenden durchschnittlichen Kosten (Aufwendungen), welche die standardisierten Einheitskostensätze darstellen.

Kostenelemente der Aufwandsermittlung

Die durchschnittlichen Kosten eines Vorhabentyps setzen sich in Abhängigkeit von den für den jeweiligen Vorhabentyp relevanten Inhalten aus folgenden Kostenelementen zusammen:

1. Betriebsmittelkosten

- Kosten für den Einsatz erforderlicher Materialien (Betriebsmittel) z. B. Pflanzmaterial, Wildschutzzaun

2. variable Maschinenkosten

- Kosten für den Einsatz erforderlicher Maschinen für einzelne Arbeitsgänge z. B. Flächenvorbereitung, Kultur-/Pflugeschnitt, Transport-/Anfahrtskosten

3. Personalkosten

- Entlohnung von Arbeitskräften für einzelne Arbeitsgänge; bewertet mit einem durchschnittlichen Lohnansatz (EUR/Akh) z. B. Flächenvorbereitung, Pflanzung, Sanierungsschnitt

4. Kosten für Planungs- und Managementleistungen

- für bestimmte Vorhabentypen 5 % der Gesamtkosten

Die Kalkulation der standardisierten Einheitskosten für die Anlage/Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen wurde auf der Grundlage einer Auswertung der Kosten vorgenommen, die für entsprechende Vorhaben in der Förderperiode 2007 – 2013 angefallen sind, da für diesen Vorhabentyp standardisierte Arbeitsverfahren und damit verbundene Kosten nicht ausreichend objektiv ermittelt werden konnten. Für die Kalkulation wurden die im Durchschnitt von drei Jahren (2010 – 2012) ermittelten tatsächlichen Kosten für denselben Vorhabentyp herangezogen.

Datengrundlagen

Die Kalkulation der durchschnittlich entstehenden Kosten basiert auf unterschiedlichen Datengrundlagen (z. B. KTBL Datensammlung Landschaftspflege 2005, KTBL MaKost-Maschinenkosten 2012/2013, KTBL Datensammlung Baumschule 2012, Datenbank Planungsrichtwerte LfULG 2012/2013, Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bayern 2010/2011, Expertenbefragungen, Kosten für geförderte Vorhaben zur Anlage/Sanierung von Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen in der Förderperiode 2007 – 2013). Die jeweils verwendeten Datengrundlagen sind in den Kalkulationen angegeben.

Auf Grundlage der standardisierten Einheitskostensätze wird durch Multiplikation mit dem Fördersatz ein standardisierter Zuwendungsbetrag je Einheit festgelegt.

Abbildung 8-2: Festlegung standardisierter Zuwendungsbetrag

| Vorhabentyp | Durchschnittliche Kosten (standardisierter Einheitskostensatz) EUR/Einheit | Fördersatz % | Höhe der Zuwendung je Einheit EUR |
|----------------|--|-----------------|---|
| Vorhabentyp XY | A | B | $C = A * B$ |

Quelle: LfULG, 2013

Die Höhe der Förderung wird durch Multiplikation der erbrachten Einheiten mit dem standardisierten Zuwendungsbetrag ermittelt.

8.2.2.6 Zusätzliche maßnahmespezifische Informationen

8.2.2.6.1 Definition von nichtproduktiven Investitionen

Nichtproduktive Investitionen sind Investitionen, die nicht zu einer Nettosteigerung des Wertes des landwirtschaftlichen Betriebs oder seiner Rentabilität führen (vgl. Art. 2 Abs. 31 Entwurfs der Agrarfreistellungs-VO).

Die Nutzung hochstämmiger Obstgehölze v. a. auf Streuobstwiesen stellt eine traditionelle Nutzungsweise dar, die unter den heutigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht mehr rentabel ist. Dies ist bedingt durch geringe Flächenerträge, arbeitsaufwendige Verfahren, begrenzte bzw. sehr kostenintensive Möglichkeiten zur Mechanisierung von Verfahren sowie einen hohen Anteil von Handarbeit z. B. für Pflegeschritte und Ernte. Oftmals erfolgt daher keine Vermarktung sondern lediglich Selbstverwertung der Produkte und es werden keine Erlöse erzielt. Folglich kann i. d. R. weder ein positiver Deckungsbeitrag, noch ein Gewinn erzielt werden. Streuobstwiesen besitzen jedoch eine hohe Bedeutung für die Biologische Vielfalt, da sie Lebensräume für zahlreiche Arten bieten. Die Förderung ermöglicht lediglich, dass diese traditionellen, unter den heutigen Rahmenbedingungen i. d. R. unrentablen Nutzungsweisen zur Sicherung der Biologischen Vielfalt aufrechterhalten werden können. Eine Nettosteigerung des Wertes oder der Rentabilität von Betrieben ist unter diesen Bedingungen ausgeschlossen.

Ziel der Förderung zur Anschaffung von Technik und Ausstattung für naturschutzgerechte Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen ist die Aufrechterhaltung traditioneller Nutzungsweisen, die aufgrund erschwerter Standorteigenschaften wie z. B. Nässe, starke Hangneigung oder Hindernisse unter den heutigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht mehr rentabel sind. Der Aufwuchs auf diesen Flächen kann häufig keiner landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden und ist oftmals kostenpflichtig zu entsorgen. Die Förderung ist daran gebunden, dass die Technik bzw. Ausstattung angeschafft wird, um naturschutzgerechte Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen zum Erhalt von Lebensräumen auf entsprechenden Flächen durchzuführen. Diese traditionellen Nutzungsweisen können nur fortgeführt werden, wenn sie durch entsprechende Agrarumweltmaßnahmen (vgl. **Kap. 8.2.5**) unterstützt werden. Da die Prämien nach Art. 28 ELER-VO lediglich Mehraufwände und Einkommensverluste ausgleichen, können durch den Einsatz der Technik im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen keine Gewinne erwirtschaftet werden. Eine Nettosteigerung des Wertes oder der Rentabilität von Betrieben ist unter diesen Bedingungen ausgeschlossen.

Die Förderung der Prävention vor Schäden durch geschützte Arten dient überwiegend der Akzeptanzsteigerung für Ziele des Naturschutzes durch den Schutz von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial (v. a. Nutztiere). Durch die Vorhaben wird erreicht, dass Landnutzer trotz des Auftretens von geschützten Arten (z. B. Wolf), die eine Gefahr insbesondere für Nutztiere darstellen können, ihre bisherige Art der Bewirtschaftung beibehalten können. Die Vorhaben tragen damit dazu bei, die Umweltziele der ELER-VO im Bereich der Biologischen Vielfalt zu erreichen. Dies geschieht v. a. dadurch, dass Konflikte zwischen Zielen des Erhalts der Biologischen Vielfalt und der Landnutzung vermieden werden und ein Ausgleich zwischen Landnutzungsinteressen und Naturschutzinteressen erreicht wird. Da die Vorhaben lediglich dazu dienen, Schäden am vorhandenen Produktionspotenzial der Betriebe durch geschützte Arten zu minimieren/vermeiden, ist eine Nettosteigerung des Wertes oder der Rentabilität der Betriebe ausgeschlossen.

8.2.2.6.2 Definition von kollektiven Investitionen

Definition ist nicht erforderlich, da kollektive Investitionen im Rahmen des Art. 17 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.2.2.6.3 Definition von integrierten Projekten

Definition ist nicht erforderlich, da integrierte Projekte im Rahmen des Art. 17 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.2.2.6.4 Definition und Identifizierung der förderfähigen Natura-2000- und anderen förderfähigen HNV-Gebieten

Definition ist nicht erforderlich, da die Förderung im Rahmen des Art. 17 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht auf spezielle Gebiete beschränkt ist (vgl. **Kap. 8.1.1**) und spezielle Vorhaben zur Steigerung des Freizeitwerts von bestimmten Gebieten im Art. 17 ELER-VO des EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.2.2.6.5 Beschreibung der Ausrichtung der Unterstützung des landwirtschaftlichen Unternehmens in Übereinstimmung mit der SWOT, die in Bezug auf die Unionspriorität gem. Art. 5 Abs. 2 ELER-VO durchgeführt wird

In Bezug auf die Unionspriorität 2 „Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung“ werden im Rahmen dieser Maßnahme Investitionen in landwirtschaftliche Unternehmen gem. Art. 17 Abs. 1 a) ELER-VO unterstützt. Diese umfassen die Bereiche Nutztierhaltung und pflanzliche Erzeugung (einschließlich Garten- und Weinbau). Grundlage für die Ausrichtung der Unterstützung auf die Unionspriorität 2 mit Schwerpunkt auf den Bereich a)

bilden die nachfolgenden Bedarfe, die im Rahmen der SWOT (vgl. Kap. 4) identifiziert wurden:

- Unterstützung des gesunden Strukturwandels und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe (B7)
- Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus bei hochwertigen innovativen, emissionsarmen Anlagen (B8)
- Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation (B9).

Ausgehend von diesen Bedarfen und mit Blick auf die allgemein gestiegenen Anforderungen an einen ökonomischen Umgang mit Ressourcen und Energie zielt die Unterstützung vorrangig darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Freistaat Sachsen langfristig zu sichern. Hierzu gehört auch deren Nachhaltigkeit zu verbessern sowie landwirtschaftliche Unternehmen im Bereich der Nutztierhaltung tierschutzgerechter zu gestalten. Dabei findet die Lage der landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten und deren ökonomisch ungünstigere Situation Berücksichtigung.

8.2.2.6 Liste der neuen Anforderungen, auferlegt durch Rechtsvorschriften der Union

[Noch fehlende Vorgaben seitens der Europäischen Kommission zu diesem Punkt]

8.2.2.7 Weitere wichtige Hinweise, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

Definition Betriebsumstrukturierung

Die Betriebsumstrukturierung entsprechend der SWOT-Analyse (vgl. Kap. 4.1) umfasst alle Vorhaben, welche die Verbesserung der organisatorischen, betriebswirtschaftlichen oder Marktbedingungen eines Unternehmens zum Inhalt haben.

Landnutzungsformen übergreifende Vorhaben des Natur- und Artenschutzes

Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben, die sich sowohl auf Waldgebiete als auch auf andere Landnutzungsformen beziehen (z. B. Renaturierung von Mooren, die sich über Offenland und Waldbereiche erstrecken; bestandsunterstützende Vorhaben für Arten, deren Teilhabensräume sich sowohl im Offenland wie auch im Wald befinden), werden je nach der vorrangigen Zielstellung der Vorhaben entweder vollständig über Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO oder vollständig über Art. 17 ELER-VO gefördert. Die Entscheidung zur vorrangigen Zielstellung der Vorhaben wird von der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde im Rahmen der Verwaltungskontrolle getroffen und dokumentiert.

Technik und Ausstattung zur Sicherung der Biologischen Vielfalt

Die Förderung der Anschaffung von Technik und Ausstattung zur Sicherung der Biologischen Vielfalt zielt auf die Schaffung der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung traditioneller Landnutzungsweisen mit besonderer Bedeutung für die Biologische Vielfalt (v. a. traditionelle Mäh- bzw. Streuwiesennutzung oder extensive Beweidung), die unter den heutigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr rentabel sind sowie auf die Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten insbesondere bei der Haltung von Nutztieren (v. a. Schafe) ab. Die Förderung in diesem Bereich ist daher unmittelbar mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden. Entsprechende Vorhaben werden daher auch dann über Art. 17 ELER-VO gefördert, wenn die offenen bzw. offen zu haltenden Flächen (v. a. Wiesen bzw. Weiden), auf denen die betreffende Technik bzw. Ausstattung zum Einsatz kommen soll, innerhalb der Walddefinition gem. Kap. 8.2.4.7 des EPLR 2014 – 2020 liegen.

Abgrenzung mit Art. 19 ELER-VO

Eine Abgrenzung zwischen Vorhaben des Art. 17 ELER-VO zu Art. 19 ELER-VO ist nicht erforderlich, da die Maßnahme nach Art. 19 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt wird.

Abgrenzung mit Art. 20 ELER-VO

Eine Abgrenzung zwischen Investitionen in die Infrastruktur nach Art. 17 Abs. 1 c) ELER-VO zu Art. 20 ELER-VO ist nicht erforderlich, da Infrastrukturvorhaben nach Art. 20 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Abgrenzung mit Art. 35 ELER-VO

Vorhaben zur Produktentwicklung gem. Art. 17 ELER-VO beziehen sich auf einzelne Betriebe oder Unternehmen, während Vorhaben nach Art. 35 ELER-VO eine Kooperation voraussetzen. Vorhaben aus Aktionsplänen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ werden vorrangig im Art. 17 Abs. 1 a) und b) ELER-VO unterstützt, sofern sie neben den EIP-Konditionen auch die Konditionen der Standardmaßnahme erfüllen.

8.2.3 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Code 7)

8.2.3.1 Rechtsgrundlage

Art. 20 Abs. 1 a) und f) ELER-VO

8.2.3.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Unter der Maßnahme Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten werden Vorhaben aus dem Bereich Naturschutz unterstützt.

Die Biologische Vielfalt stellt eine öffentliche Basisdienstleistung in ländlichen Gebieten als grundlegende Voraussetzung für die Lebensqualität und den Tourismus im ländlichen Raum dar.

Naturschutzplanungen

Die anhaltende Gefährdung vieler Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume erfordert eine Vielzahl naturspezifischer Interventionen. Eine wesentliche Grundlage zur Sicherung der Biologischen Vielfalt stellen dabei Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Teilweise liegen im Freistaat Sachsen bislang jedoch solche planerischen Grundlagen nicht in ausreichendem Umfang vor (z. B. artspezifische Untersetzung der Artenschutzkonzeption, Untersetzung der landesweiten Biotopverbundplanung) bzw. müssen vorhandene Planungsgrundlagen aktualisiert und weiter qualifiziert werden (z. B. Fachgutachten und Planungen für Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete). Somit besteht ein Bedarf, Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Förderperiode 2014 – 2020 zu unterstützen.

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Studien zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten können helfen, den Erhaltungszustand von Arten, Artvorkommen und Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen sowie Habitatqualitäten zu beurteilen, Gefährdungspotenziale einzuschätzen und Handlungserfordernisse im Hinblick auf die Erhaltung der Arten zu identifizieren. Um

zu gewährleisten, dass die Studien zur Dokumentation von Artvorkommen praktische Relevanz im Hinblick auf die Sicherung der Arten entfalten, sollen sie nur gefördert werden, wenn sie als Bestandteil der Betreuung von Artvorkommen bzw. Artengesellschaften (d. h. regelmäßige Beobachtung der Vorkommen im Bedarfsfall mit Durchführung praktischer Artenhilfsmaßnahmen oder Sensibilisierungsmaßnahmen) durchgeführt werden. Im Hinblick auf den Schutz von Arten und den Erhalt und/oder die Wiederherstellung von Lebensräumen ist zudem eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung im Allgemeinen sowie bei den Flächeneigentümern und Flächennutzern im Besonderen eine wesentliche Voraussetzung. Gründe für eine fehlende Akzeptanz sind vor allem im Mangel an Informationen und Verständnis für ökologische Zusammenhänge sowie einer fehlenden Sensibilisierung für Naturschutzziele und -vorhaben zu sehen. Um hierbei langfristig eine größere Akzeptanz zu schaffen, aber auch um die fachliche Wirkung und damit den Erfolg bestimmter naturschutzbezogener Vorhaben öffentlichkeitswirksam zu präsentieren, besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 der Bedarf, die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Naturschutz zu unterstützen.

Die Vorhaben im Bereich Naturschutz dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der Unionspriorität 4. Durch die angebotenen Vorhaben werden zum einen wichtige fachliche Grundlagen für die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt geschaffen, zum anderen wird das Bewusstsein für derartige Zielstellungen und Vorhaben gefördert.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Die Umsetzung der Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme tragen in Ihrer Gesamtheit insbesondere der übergreifenden Zielsetzung Umweltschutz bei. Zum einen bilden Naturschutzplanungen und Studien zur Dokumentation von Artvorkommen eine wichtige fachliche Grundlage für die Sicherung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt, zum anderen ist die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit ein wichtiger Baustein in Bezug auf die Akzeptanzsteigerung zum Schutz der Biologischen Vielfalt.

8.2.3.3 Umfang, Höhe der Unterstützung und weitere Informationen

8.2.3.3.1 Naturschutzplanungen

Teilmaßnahme

Unterstützung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert (Code 7.1)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert wird die Erstellung bzw. Fortschreibung von Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen.

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

Begünstigte

- Landkreise

Förderfähige Kosten

- Kosten und Aufwendungen für Fachplanungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- bei dem Vorhaben handelt es sich um Pläne des Schutzes oder Bewirtschaftungspläne für Natura 2000-Gebiete oder sonstige Gebiete von besonderem natürlichem Wert oder die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Datengrundlagen

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: 100 %

8.2.3.3 Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Teilmaßnahme

Unterstützung für Studien/Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins (Code 7.6)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. Studien zur Dokumentation von Artvorkommen betreffen insbesondere die Erfassung von Arten, Artvorkommen, Artengesellschaften einschließlich Lebensraumtypen und Habitatqualitäten (u. a. an Niststätten geschützter Vogelarten, an Fledermausquartieren oder auf Amphibienwanderwegen), Artbestimmungen, die Feststellung von Beeinträchtigungen und Handlungsbedarfen, die Dokumentation von Erfassungsergebnissen und soweit relevant die Ableitung von Aussagen zu Bestandentwicklungen. Studien zur Erfassung von Artvorkommen werden nur gefördert, wenn sie als Bestandteil der Betreuung von Artvorkommen bzw. Artengesellschaften durchgeführt werden. In Abhängigkeit vom fachlichen Bedarf werden die Arten bzw. Artvorkommen sowie die Inhalte und Aufgaben, für die Förderanträge eingereicht werden können, durch das SMUL festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit betreffen insbesondere die Erstellung und Veröffentlichung von Broschüren, Faltblättern und Fachpublikationen, die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Schulungen, die Errichtung und Unterhaltung von Kontaktstellen und Kontaktbüros zur Information der Öffentlichkeit (insbesondere hinsichtlich Arten bzw. spezifischen Projekten mit besonderem Konfliktpotenzial), Ausstellungen, Informationsvorhaben über Erzeugnisse aus naturschutzgerechten Landnutzungsweisen, Aufklärungs- und Informationsvorhaben für Besucher und Touristen in Schutzgebieten sowie Aufgaben des Konfliktmanagements sowie der Moderation und Begleitung von Kommunikationsprozessen im Zusammenhang mit der Sicherung der Biologischen Vielfalt.

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden (vgl. Kap. 8.2.3.5).

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

Begünstigte

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des Privatrechts
- natürliche Personen

Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für

- Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und
- Vorhaben der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.

Die Förderung von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen kann neben allen unmittelbar für die Durchführung der Studien zur Dokumentation von Artvorkommen erforderlichen Kosten auch Kosten für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung sowie für den Erwerb oder die Miete von erforderlicher Technik oder Ausrüstungsgegenständen beinhalten. Kosten und Aufwendungen zur Sensibilisierung für Artvorkommen sowie Kosten für die Verbesserung von Habitatsigenschaften, die im Zusammenhang mit der Dokumentation von Artvorkommen umgesetzt werden, können als Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins bzw. als Investitionen für die Erhaltung des natürlichen Erbes ebenfalls Bestandteil der Förderung sein.

Die Förderung von Vorhaben der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit kann neben den unmittelbaren Umsetzungskosten auch Kosten für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung sowie für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen und für den Erwerb oder die Miete von erforderlicher Technik oder Ausrüstungsgegenständen beinhalten.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist unter den in Kap. 8.1.2 genannten Voraussetzungen förderfähig.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen zählen unter den Bedingungen des Art. 69 ESI-VO zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken ist in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben gem. Art. 69 Abs. 3 b) ESI-VO zulässig.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Studie zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten oder Artengesellschaften oder um Öffentlichkeits- und/oder Bildungsarbeit mit Naturschutzbezug
- das Vorhaben ist für Ziele des Naturschutzes zweckmäßig
- im Fall von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen:

- die Studie zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten oder Artengesellschaften wird als Bestandteil der Betreuung von Artvorkommen bzw. Artengesellschaften durchgeführt
- die Studie zur Dokumentation von Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten oder Artengesellschaften bezieht sich auf Arten bzw. Artvorkommen sowie Inhalte und Aufgaben, die durch das SMUL als förderfähig festgelegt und öffentlich bekannt gemacht worden sind
- im Fall von Investitionen, die zu einer dauerhaften Änderung der Nutzung von Flächen oder Gebäuden führen: Vorhaben steht zu einschlägigem LEADER-Strategie bzw. Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen, die dem LEADER-Strategie entsprechen müssen, nicht im Widerspruch

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 100 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

8.2.3.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

8.2.3.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht im Art. 20 ELER-VO durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben. Für private Begünstigte besteht im Art. 20 ELER-VO keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Art. 20 ELER-VO stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem, werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

8.2.3.4.2 Gegenmaßnahmen

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden.

Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote (vgl. Kap. 6).

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben, minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.3.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen des Art. 20 ELER-VO ist mit einem geringen aber vertretbarem Risiko durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe, der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.3.5 Methode für die Berechnungen der Höhe der Förderung (wenn relevant)

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Für die entsprechenden Kostenpositionen (Personalkosten einschließlich indirekter Kosten, unentgeltliche Arbeitsleistungen) können die Zuwendungen auf Grundlage der identischen standardisierten Einheitskosten wie für das Vorhaben Unterstützung für nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt im Art. 17 ELER-VO gewährt werden.

Vorhabentyp, für den die Zuwendung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden kann:

- Studien zur Dokumentation der Artvorkommen an Amphibienleiteinrichtungen.

Die Methodik zur Kalkulation der standardisierten Einheitskosten ist im **Kap. 8.2.2.5** beschrieben.

8.2.3.6 Zusätzliche maßnahmespezifische Informationen

8.2.3.6.1 Definition kleiner Infrastruktur

Definition nicht erforderlich, da kleine Infrastrukturen im Rahmen des Art. 20 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht angeboten werden.

8.2.3.6.2 Ggf. besondere Ausnahmeregelung für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energie, so dass auch eine größere Infrastruktur unterstützt werden könnte

Eine besondere Ausnahmeregelung ist nicht erforderlich. Eine Unterstützung für Investitionen im Bereich Breitband und erneuerbare Energien wird im Rahmen des Art. 20 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht angeboten.

8.2.3.6.3 Definition des Umfangs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energie

Definition nicht erforderlich, da Investitionen in Breitband und erneuerbare Energie im Rahmen des Art. 20 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht angeboten werden.

8.2.3.6.4 Mindeststandards für die Energieeffizienz gem. **Art. 13 c) Delegierter Rechtsakt (Entwurf)**

Eine Festlegung von Mindeststandards für die Energieeffizienz ist für Art. 20 ELER-VO nicht erforderlich, da im Rahmen dieser Maßnahme im EPLR 2014 – 2020 keine derartigen Inves-

tionen unterstützt werden. Im Übrigen wird in Bezug auf energetische Anforderungen für Investitionen auf [Kap. 8.1.2](#) verwiesen.

8.2.3.6.5 Definition von Schwellenwerten gem. Art. 13 e) Delegierter Rechtsakt (Entwurf)

Definition nicht erforderlich, da derartige Investitionen im Rahmen des [Art. 20 ELER-VO](#) im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.2.3.7 Weitere wichtige Hinweise, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

Naturschutzplanungen

Da es sich bei diesen Vorhaben um Fachplanungen bzw. die Erhebung hierfür erforderlicher Datengrundlagen und nicht um Investitionen handelt, ist Art. 20 Abs. 3 ELER-VO nicht einschlägig.

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit können auch Investitionen umfassen. Bei Investitionen, die nicht zu einer dauerhaften Änderung der Nutzung von Flächen oder Gebäuden führen (z. B. Instandsetzung von Niststätten gefährdeter Vogelarten, Erwerb von Geräten zur Durchführung von Umweltbildungsvorhaben, Erneuerung oder Modernisierung von Informationstafeln oder Besuchereinrichtungen in Schutzgebieten etc.), sind Zielkonflikte mit lokalen Entwicklungsstrategien sowie Plänen für die Entwicklung von Dörfern und Gemeinden ausgeschlossen, da entweder nur Mittel zur Umsetzung immaterieller Vorhaben angeschafft werden oder aber bereits vorhandene Lebensräume oder Investitionsgegenstände erneuert oder modernisiert werden. Bei Investitionen, die nicht zu einer dauerhaften Änderung der Nutzung von Flächen oder Gebäuden führen, ist die Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Dörfern und Gemeinden in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen sowie der Einklang mit einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategien daher gewährleistet und eine Prüfung auf Übereinstimmungen mit entsprechenden Plänen und Strategien im Einzelfall wird für solche Vorhaben nicht vorgenommen.

Abgrenzung mit Art. 17 ELER-VO

Die Förderung von Studien zur Dokumentation von Artvorkommen im Art. 20 ELER-VO kann auch Kosten für die Verbesserung von Habitateigenschaften, die im Zusammenhang mit der Dokumentation von Artvorkommen umgesetzt werden, beinhalten. Im Art. 20 ELER-VO werden ausschließlich Investitionen zur Verbesserung von Habitateigenschaften gefördert, die im Zusammenhang mit der Dokumentation von Artvorkommen umgesetzt werden. Bei der Förderung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzinvestitionen nach Art. 17 ELER-VO besteht eine entsprechende Einschränkung nicht. Investitionen als Bestandteil von Vorhaben der naturschutzbezogenen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit werden unter Art. 17 ELER-VO nicht gefördert.

Abgrenzung mit Art. 19 ELER-VO

Eine Abgrenzung zwischen Art. 20 ELER-VO und Art. 19 ELER-VO in Bezug auf erneuerbare Energien, Dienstleister, Tourismus und private Investitionen ist nicht erforderlich, da der Art. 19 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht programmiert ist.

Abgrenzung mit Art. 35 ELER-VO

Die Inhalte der Förderung im Art. 20 ELER-VO (Naturschutzfachplanungen, Dokumentationen von Artvorkommen einschließlich praktischer Maßnahmen zur Habitatverbesserung und Sensibilisierungsmaßnahmen, naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit) können auch Gegenstand der Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren im Art. 35 ELER-VO sein. Im Rahmen von Art. 35 ELER-VO werden jedoch nur Vorhaben gefördert, die im Rahmen der Zusammenarbeit von mindestens zwei Akteuren umgesetzt werden. Bei der Förderung nach Art. 20 ELER-VO besteht eine entsprechende Einschränkung nicht.

Komplementarität mit LEADER

Im Art. 20 ELER-VO sind ausschließlich Vorhaben im Bereich Naturschutz vorgesehen. Naturschutzfachplanungen gem. Art. 20 Abs. 1 a) ELER-VO dürften nicht über LEADER umgesetzt werden.

Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit können grundsätzlich über LEADER umgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt die Vorhabenauswahl durch die LAG. Die Bewilligung erfolgt aber durch die jeweilige zuständige Fachbewilligungsbehörde. In diesem Fall gelten die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme und eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Andere Vorhaben, die thematisch dem Art. 20 ELER-VO entsprechen, können nur im Rahmen von LEADER umgesetzt werden.

Abgrenzung mit anderen Instrumenten der Union (insbesondere in Bezug auf Breitband und erneuerbare Energien)

Im Rahmen von Art. 20 ELER-VO werden ausschließlich Vorhaben im Bereich Naturschutz (Fachplanungen, Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit) unterstützt. Investitionen in die Infrastruktur in ländlichen Gebieten insbesondere in Breitband und erneuerbare Energien sind im Rahmen dieser Maßnahme nicht vorgesehen.

8.2.4 Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Code 8)

8.2.4.1 Rechtsgrundlage

Art. 21 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 c) ELER-VO

Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO

8.2.4.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Unter der Maßnahme werden Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern aus den Bereichen Forstwirtschaft und Naturschutz unterstützt.

Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

Waldzerstörungen durch Großschadereignisse (z. B. Waldbrände) gefährden sowohl die Lebensfähigkeit als auch die vielfältigen Funktionen von Wäldern. Durch die zunehmenden

Klimaveränderungen steigt das Gefährdungspotenzial auch in den sächsischen Wäldern. Im Vergleich zum Bundes- und EU-27-Durchschnitt schneidet der Gesundheitszustand der Wälder im Freistaat Sachsen etwas besser ab, muss aber dennoch insgesamt als verbesserungswürdig eingestuft werden.

In fast allen Regionen des Freistaates Sachsen ist aufgrund langanhaltender Trockenperioden eine Zunahme der Waldbrandgefahr zu beobachten. Um der Gefahr der Waldzerstörung durch Brände frühzeitig vorzubeugen, besteht ein Bedarf insbesondere in Bezug auf die technische Weiterentwicklung sowie den Ausbau von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden.

Vorhaben dieser Teilmaßnahme dienen insbesondere der Erhaltung der Biologischen Vielfalt. Sie werden primär dem Schwerpunktbereich a) der Unionspriorität 4 zugeordnet. Diese Abweichung in Bezug auf Anhang VI der ELER-VO, die eine Zuordnung zur Unionspriorität 3 vorsieht, erfolgt unter Beachtung der Targetindikatoren.

Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

Stabile Waldökosysteme sind zum einen eine wesentliche Voraussetzung, um auf gegenwärtige (z. B. Stoffeinträge, Bodenzustand) und zukünftige (z. B. Klimawandel) Einflussfaktoren reagieren zu können, zum anderen steigern sie den ökologischen und öffentlichen Wert des Waldes.

In sächsischen Wäldern dominieren derzeit noch strukturarme Nadelbaumreinbestände, die nicht der natürlichen Baumartenausstattung entsprechen. Dadurch sind diese Waldökosysteme nur bedingt stabil bzw. elastisch, um auf die angeführten aktuellen und zukünftigen Einflussfaktoren angemessen reagieren zu können. Daher besteht ein Bedarf, den Umbau von Wäldern und die Wiederaufforstung hin zu Waldbeständen, die sich der potenziell natürlichen Vegetation annähern und damit auch zum Erhalt und zur Wiederherstellung gefährdeter Arten und Lebensräume beitragen, zu unterstützen. Daher soll sowohl der Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten als auch die Verjüngung natürlicher gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten unterstützt werden.

Bei den sächsischen Waldböden ist eine deutlich ausgeprägte Versauerung durch Stickstoffverbindungen und Säurebildner festzustellen. Dies führt zu starken Beeinträchtigungen v. a. des Wurzelsystems der Waldbäume und somit zu einer erhöhten Instabilität der Waldbestände. Damit besteht auch in der kommenden Förderperiode 2014 – 2020 weiterer Bedarf zur Verbesserung der Waldböden.

Zur Sicherung von Artvorkommen, Lebensräumen und Ökosystemen im Wald bedarf es häufig Maßnahmen, die nicht der forstwirtschaftlichen Produktion dienen, sondern ausschließlich auf die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen im Wald ausgerichtet sind. Während beispielsweise bei den FFH-Lebensraumtypen der Wälder im Freistaat Sachsen insgesamt günstige Erhaltungszustände dominieren, sind insbesondere bei den Lebensraumtypen Auwälder und Moorwälder schlechte Erhaltungszustände in deutlich höherem Umfang festzustellen. Zahlreiche der im Freistaat Sachsen gefährdeten Arten benötigen zudem als Lebensraum oder Teillebensraum naturnahe Ökosysteme im Wald. Aus diesen Gründen besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 ein Bedarf zur Unterstützung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald.

Das Vorhaben Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten sowie Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben dienen primär dem Schwerpunktbereich a) der Unionspriorität 4. Entsprechend unterstützte Vorhaben tragen dabei insbesondere zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt bei. Über die Verjüngung mit Baumarten der natürlichen gebietsheimischen Waldgesellschaften soll ein günstiger Erhaltungszustand der Wald-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie und anderer wertvoller Waldbiotope gesichert

oder entwickelt werden. Weitere sekundäre Effekte ergeben sich bei Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Schwerpunktbereich e) der Unionspriorität 5.

Der Wald ist eine wichtige Kohlenstoffsенке. Der unterstützte Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten sowie die Bodenschutzkalkung zielen dabei insbesondere auf die Förderung der Kohlenstoffbindung und tragen damit primär zum Schwerpunktbereich e) der Unionspriorität 5 bei.

Beitrag zu den Querschnittszielen

Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern tragen insbesondere den übergreifenden Zielsetzungen Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen Rechnung. So bieten Wälder mit standortheimischen Baumarten und einer hohen Strukturvielfalt wichtigen Lebensraum für geschützte und/oder gefährdete Arten. Die Widerstandsfähigkeit der Lebensgemeinschaften im Wald, die auf die heimischen Baumarten angewiesen sind, wird zudem gestärkt. Weiterhin werden durch die Förderung dieser Investitionen die Wälder im Freistaat Sachsen an die sich ändernden Umweltbedingungen und Wetterextreme angepasst. Dabei sind naturnahe Wälder mit einer großen Vielfalt an Strukturen und überwiegend standortheimischen Baumarten am besten für künftige Klimabedingungen gewappnet. Zudem sind stabile Waldökosysteme wichtige Kohlenstoffsенке und damit ein wichtiger Baustein zur Eindämmung des Klimawandels.

8.2.4.3 Umfang, Höhe der Unterstützung und weitere Informationen

8.2.4.3.1 Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden

Teilmaßnahme

Unterstützung für die Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden und Naturkatastrophen (Code 8.5)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert wird die Einrichtung (Neu- und Ausbau) und Verbesserung (technische Weiterentwicklung) von Anlagen (Detektoreinheiten und Trägersysteme) zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (Automatische Waldbrandfrüherkennungssysteme, AWFS).

Art der Unterstützung

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Begünstigte

- Landkreise
- kommunale Zweckverbände oder Verwaltungsgemeinschaften

Förderfähige Kosten

Sach- und Dienstleistungen Dritter für:

- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO: Fachplanungen und Gutachten, z. B. projektbezogene Ausführungsplanungen, Bauentwürfe, Baugrund- oder Statikuntersuchungen und Ingenieurleistungen (Bauleitung, Bauüberwachung)
- Errichtung und Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, d. h. Bauausführung: Einrichtung (Neu- und Ausbau) und Verbesserung (technische Weiterentwicklung) von Anlagen (Detektoreinheiten und Trägersysteme) zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden (AWFS)

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorhaben steht mit einem Waldbrandschutzplan in Einklang
- Standort nur in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (gem. Karte zu Waldbrandgefahrenklassen) (vgl. Kap. 8.2.4.6)
- Vorlage der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlich sind (z. B. Baurecht)

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 100 %

8.2.4.3.2 Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten

Teilmaßnahme

Unterstützung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Code 8.6)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben zum Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten.

Art der Unterstützung

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Begünstigte

- private und körperschaftliche Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Förderfähige Kosten

Sach- und Dienstleistungen Dritter für:

- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, d. h. Fachplanungen und Gutachten (z. B. Standortgutachten, Ausführungsplanungen, Maßnahmen- und Kulturplan)
- Waldumbau und Verjüngung, d. h.
 - mechanische Vorwuchsbeseitigung
 - mechanische Bodenvorarbeiten
 - Kulturbegründung (Saat oder Pflanzung)
 - mechanischer Wildschutz (Zaun oder mechanischer Einzelschutz)

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung standortgerechter Baumarten hervor
- aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung förderfähiger Baumarten (Laubbaumarten, Tanne und Douglasie) sowie Waldsträucher gem. Verzeichnis (vgl. Kap. 8.2.4.7) hervor
- aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung zugelassener Herkünfte hervor (Einhaltung der Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in der jeweils geltenden Fassung)
- Vorhaben umfasst Waldflächen außerhalb von Schutzgebieten (vgl. Kap. 8.2.4.7)
- Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan (vgl. Kap. 8.2.4.6) bei Betrieben, die über eine Betriebsgröße von 200 ha hinausgehen

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 80 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

8.2.4.3.3 Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten

Teilmaßnahme

Unterstützung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Code 8.6)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben zur Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten.

Art der Unterstützung

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG

- Richtlinie 2009/147/EG

Begünstigte

- private und Körperschaftliche Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Förderfähige Kosten

Sach- und Dienstleistungen Dritter für:

- allgemeine Aufwendungen gem. Art. 45 Abs. 2 c) ELER-VO, d. h. Fachplanungen und Gutachten (z. B. Standortgutachten, Ausführungsplanungen, Maßnahmen- und Kulturplan)
- Waldumbau und Verjüngung, d. h.
 - mechanische Vorwuchsbeseitigung
 - mechanische Bodenvorarbeiten
 - Kulturbegründung (Saat oder Pflanzung)
 - mechanischer Wildschutz (Zaun oder mechanischer Einzelschutz)

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung von Baumarten der vor Ort standortheimischen Waldgesellschaften sowie Waldsträucher gem. Verzeichnis (vgl. Kap. 8.2.4.7) hervor
- aus der Vorhabenbeschreibung geht die Verwendung zugelassener Herkünfte hervor (Einhaltung der Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in der jeweils geltenden Fassung)
- Vorhaben umfasst Waldflächen in Schutzgebieten (vgl. Kap. 8.2.4.7)
- Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan (vgl. Kap. 8.2.4.6) bei Betrieben, die über eine Betriebsgröße von 200 ha hinausgehen

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 80 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

8.2.4.3.4 Bodenschutzkalkung

Teilmaßnahme

Unterstützung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Code 8.6)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert wird die Bodenschutzkalkung für von Bodenversauerung betroffene Wälder unabhängig von der Rechtsform der Eigentümer.

Art der Unterstützung

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Begünstigte

- Staatsbetrieb Sachsenforst (vgl. Kap. 8.2.4.6)

Förderfähige Kosten

- Sach- und Dienstleistungen Dritter zur Ausbringung des Kalkes mit Luftfahrzeugen frei Waldboden

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Flächenauswahl gem. „Leitfaden Forstliche Bodenschutzkalkung in Sachsen“

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: 100 %

8.2.4.3.5 Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald

Teilmaßnahme

Unterstützung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Code 8.6)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald. Biotopgestaltungs- vorhaben umfassen dabei insbesondere die Renaturierung und Revitalisierung von Feucht- gebieten, Mooren und Gewässern sowie Managementeingriffe zum Erhalt von Biotopen (z. B. Herstellung lichter Bereiche, Entnahme nicht den natürlichen Waldgesellschaften entspre- chender Baumarten). Artenschutzvorhaben umfassen insbesondere Vorhaben zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter und/oder gefährdeter Arten (z. B. Freistellen von Habitatbäumen, Anbringung von Nisthilfen) sowie bestandsunter- stützende Vorhaben (einschließlich Ex-Situ-Vermehrung, Wiederausbringung gefährdeter Arten etc.).

Art der Unterstützung

Zuschuss für Investitionsförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich ent- standen sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden (vgl. Kap. 8.2.4.5).

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

Begünstigte

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des Privatrechts
- natürliche Personen

Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für

- Biotopgestaltungsvorhaben und
- Artenschutzvorhaben

Die Förderung von Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben kann neben den unmittelbaren Umsetzungskosten auch Kosten für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen, für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle sowie für den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausstattungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist, soweit zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich, unter den in **Kap. 8.1.2** genannten Voraussetzungen förderfähig.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen zählen unter den Bedingungen des Art. 69 ESI-VO zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken ist in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben zulässig.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- das Vorhaben liegt im Wald bzw. die vorrangige Zielstellung des Vorhabens liegt im Wald (vgl. **Kap. 8.2.4.7**)
- das Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 100 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

8.2.4.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

8.2.4.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Im Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO besteht für private Begünstigte keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe. EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB sind, unkorrekt oder nicht angewendet werden (es wird nur mit einer sehr geringen Fallzahl gerechnet).

Plausibilität der Kosten (R2)

Die im Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO anfallenden zuwendungsfähigen Kosten werden grundsätzlich anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder anhand von Referenzkosten, die in den jeweiligen Bewilligungsbehörden vorgehalten werden, auf ihre Plausibilität geprüft, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden. Kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden und liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor, ist eine individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Standardisierte Einheitskosten können für die Vorhaben „Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald“ im Bereich der Teilmaßnahme „Unterstützung für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme“ gewährt werden.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Im Bereich des Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO werden angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme installiert (vgl. Kap. 15 und Anlage 4 f.). Bei korrekter Umsetzung ist das Fehlerrisiko in diesem Bereich gering.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht im Art. 21 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 24 und Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Art. 21 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 24 und Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

8.2.4.4.2 Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Im Rahmen der 100 %-Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt. Sofern es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt, wird die korrekte Anwendung der Ausschreibungsverfahren geprüft.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Plausibilität der Kosten i. d. R. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

U. a. wird zu diesem Prüfpunkt das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert, sofern keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden.

Für die individuelle Plausibilitätsprüfung von Kosten nach Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art 25 ELER-VO, für die keine Referenzkosten vorliegen und keine standardisierten Einheitskosten gewährt werden, werden Hinweise für die Bewilligungsbehörden bereitgestellt.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert. Sie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden.

Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote (vgl. Kap. 6).

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.4.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 c) und Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO ist mit einem geringen aber vertretbarem Risiko durch unkorrekte oder nicht durchgeführte Ausschreibungsverfahren, durch eine nicht systematische Prüfung der Plausibilität der Kosten, der unkorrekten Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe, der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.4.5 Methode für die Berechnungen der Höhe der Förderung (wenn relevant)

Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald

Für die entsprechenden Kostenpositionen und Vorhabentypen können die Zuwendungen auf Grundlage der identischen standardisierten Einheitskosten wie für das Vorhaben Unterstützung für nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt im Art. 17 ELER-VO gewährt

werden. Die Methodik zur Kalkulation der standardisierten Einheitskosten ist im **Kap. 8.2.2.5** beschrieben.

8.2.4.6 Zusätzliche maßnahmespezifische Informationen

8.2.4.6.1 Definition und Begründung einer bestimmten Betriebsgröße, ab der die Unterstützung von der Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments abhängt

Betriebe, die eine Betriebsgröße von 200 ha überschreiten, müssen grundsätzlich einschlägige Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan vorlegen, um eine Unterstützung für ihre Vorhaben zu erhalten. Waldbewirtschaftungspläne im Sinne von Art. 21 ff. ELER-VO sind periodische Betriebspläne, die sich auf alle wesentlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen erstrecken. Sie werden – unter Berücksichtigung der Betriebsgröße und der Bewirtschaftungsintensität – als sogenannte Forsteinrichtungswerke bzw. Forstbetriebspläne oder Betriebsgutachten erstellt. Mit einem Schwellenwert von 200 ha wird sichergestellt, dass als Voraussetzung für die Förderung für 64 % der Gesamtwaldfläche (523.782 ha) Waldbewirtschaftungspläne vorgelegt werden müssen bzw. in der zuständigen Behörde vorliegen.

Davon ausgenommen sind nachfolgende Vorhaben, bei denen es sich um eigentums- und besitzübergreifende Vorhaben – ohne einzelbetrieblichen Ansatz – handelt bzw. bei denen die Funktion des Waldbewirtschaftungsplans durch ein gleichwertiges Instrument wahrgenommen wird, ohne dass es einer Vorlage durch den Vorhabenträger bedarf:

Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden

Die Waldbrandüberwachung mit automatischen Waldbrandüberwachungssystemen erfolgt – technologisch bedingt – eigentums- und besitzübergreifend durch die Vorhabenträger. Das Vorhaben ist keine einzelbetriebliche Investition bzw. Aktion. Die Vorhaben haben auch keinen unmittelbaren Bezug zu einzelbetrieblichen Planungen bzw. Waldbewirtschaftungsmaßnahmen auf den konkreten Flächen. Die Überwachung des Auftretens vor Waldbränden dient der Erhaltung des Waldes aus Gründen der Daseinsvorsorge und des Allgemeinwohls.

Bodenschutzkalkung

Die Durchführung der Bodenschutzkalkung erfordert einen koordinierten Einsatz von Luftfahrzeugen. Sie ist sinnvoll und praktikabel eigentums- und besitzübergreifend nur durch den Staatsbetrieb Sachsenforst durchzuführen, wobei er im Privat- und Körperschaftswald als Vorhabenträger fungiert.

Die Vorhaben haben ebenfalls keinen unmittelbaren Bezug zu einzelbetrieblichen Planungen bzw. Waldbewirtschaftungsmaßnahmen auf den konkreten Flächen. Die Bodenschutzkalkung dient der Erhaltung des Waldes aus Gründen der Daseinsvorsorge und des Allgemeinwohls.

Für den Staatswald des Freistaates Sachsen umfasst die Gebietskulisse zur Bodenschutzkalkung 2015 bis 2020 36.600 ha. Für diese Flächen liegen Waldbewirtschaftungspläne aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen gem. von § 22 SächsWaldG – in Form von periodischen Betriebsplänen – vor.

Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald

Erläuterung für gleichwertige Instrumente in **Kap. 8.2.4.6.2**.

8.2.4.6.2 Beschreibung eines „gleichwertigen Instruments“

Gem. EntschlieÙung H1 der zweiten Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, vom 16. – 17. Juni 1993 in Helsinki, meint der Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung die Behandlung und Nutzung der Wälder in einer Art und Weise, welche die Biodiversität, Produktivität, Regenerationsfähigkeit und Vitalität sowie ihr Potenzial jetzt und in Zukunft die relevanten ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen, erhält und die keine Schäden an anderen Ökosystemen hervorruft. Eine wichtige Grundlage für die Umsetzung von Vorhaben für die Biologische Vielfalt im Freistaat Sachsen ist das Programm zur Sicherung der Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen von 2009. Dort ist die Sicherung der Biologischen Vielfalt als Voraussetzung für die Gewährleistung der Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen (Nutzung, Schutz und Erholung) als Grundsatz für das Handlungsfeld Forstwirtschaft verankert. Das Programm zur Sicherung der Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen stellt vor diesem Hintergrund ein gleichwertiges Instrument gem. Art. 21 ELER-VO dar. Für Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald ist die Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 ELER-VO daher erfüllt, sofern sie in Übereinstimmung mit dem Programm zur Sicherung der Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen umgesetzt werden. Da das Programm zur Sicherung der Biologischen Vielfalt im Freistaat Sachsen in den für die Beurteilung der Anträge zuständigen Behörden vorliegt, ist eine Einreichung entsprechender Auszüge durch den Vorhabenträger nicht erforderlich. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Zuwendungsvoraussetzung der Zweckmäßigkeit des Vorhabens für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt.

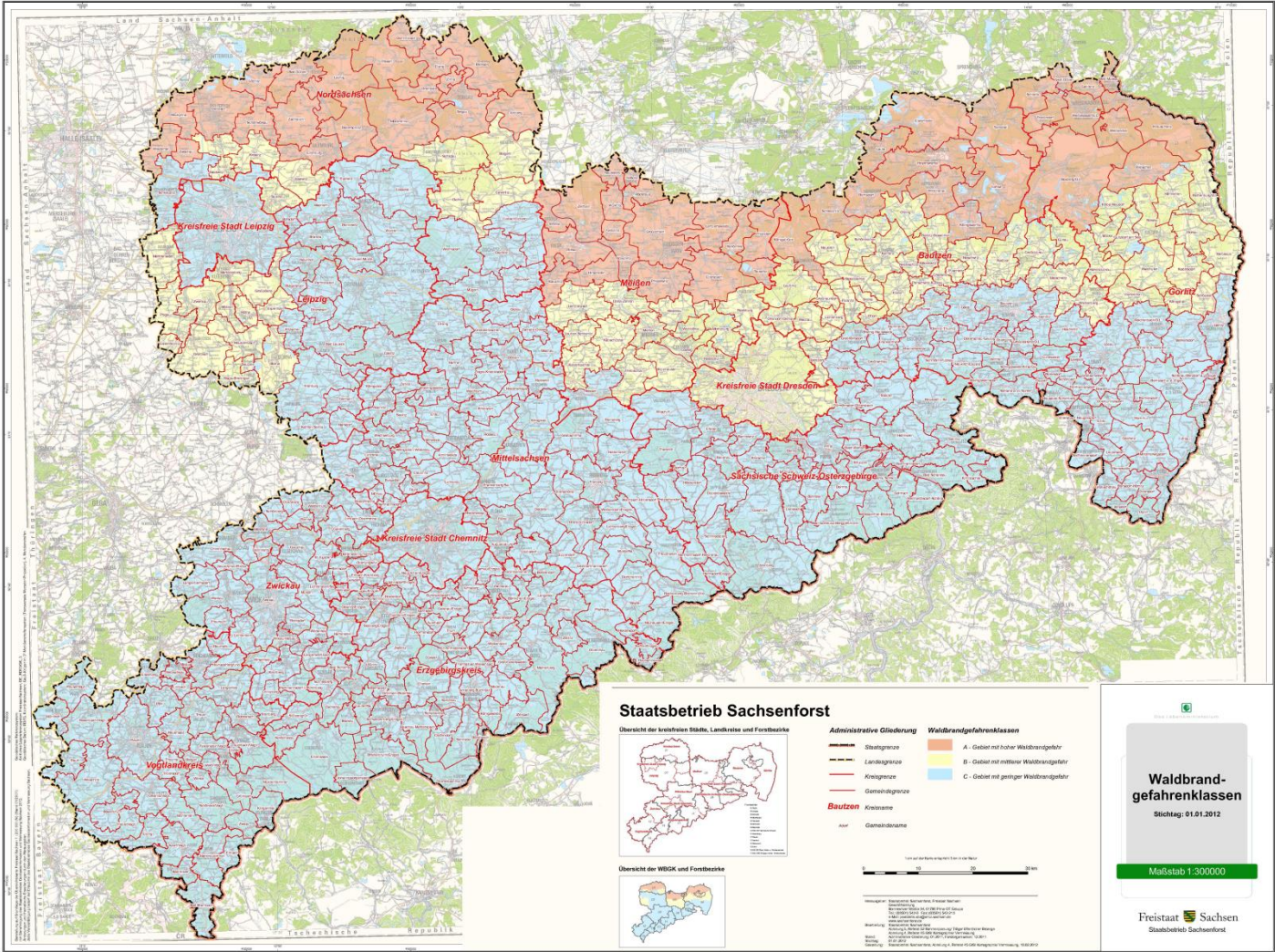
8.2.4.6.3 Verzeichnis der Schadorganismen, die eine Katastrophe verursachen können

Verzeichnis ist nicht erforderlich, da örtliche vorbeugende Aktionen gegen Schädlinge und Krankheiten im Rahmen des **Art. 21 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 b) ELER-VO** im EPLR 2014 – 2020 nicht angeboten werden.

8.2.4.6.4 Identifizierung von Waldflächen mit mittlerer bis hoher Waldbrandgefahr, nach einschlägigem Waldschutzplan

Die Identifizierung der Waldflächen mit mittlerer bis hoher Waldbrandgefahr erfolgt anhand der Karte der Waldbrandgefahrenklassen im Freistaat Sachsen nach Gemeinden und Landkreisen. Nachfolgende Abbildung enthält eine Darstellung der Karte der Waldbrandgefahrenklassen im Freistaat Sachsen.

Abbildung 8-3: Waldbrandgefahrenklassen im Freistaat Sachsen



Quelle: SMUL (Hrsg.): Wald und Forstwirtschaft, www.forsten.sachsen.de/wald/184.htm, 07.02.2014

8.2.4.6.5 Bei vorbeugenden Aktionen in Bezug auf Schädlinge und Krankheiten – Beschreibung des Auftretens einer entsprechenden Katastrophe muss wissenschaftlich untermauert sein

Nicht erforderlich, da örtliche vorbeugende Aktionen gegen Schädlinge und Krankheiten im Rahmen des Art. 21 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 24 Abs. 1 b) ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht angeboten werden.

8.2.4.6.6 Definitionen der Arten von förderfähigen Investitionen und ihr erwartetes Ergebnis in Bezug auf die Umwelt

Abbildung 8-4: Arten förderfähiger Investitionen und das erwartete Ergebnis in Bezug auf die Umwelt

| Förderfähige Investition | Erwartetes Ergebnis in Bezug auf die Umwelt |
|--|--|
| Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Stabilisierung der Waldökosysteme im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen und die Herausforderungen des Klimawandels |
| Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Waldgesellschaften in Schutzgebieten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität (strukturelle Vielfalt und natürliches Arteninventar) und von Lebensräumen geschützter und gefährdeter Arten im Wald ▪ Umsetzung von Natura 2000 |
| Bodenschutzkalkung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung und Stabilisierung der Waldökosysteme im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung der Waldfunktionen und die Herausforderungen des Klimawandels |
| Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt im Wald |

Quelle: eigene Darstellung

8.2.4.7 Weitere wichtige Hinweise, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

Definition Wald

Es gilt die gesetzliche Definition des Waldbegriffs gem. § 2 SächsWaldG, d. h.

1. Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die durch ihre Größe geeignet ist, eine Nutz-, Schutz- oder Erholungsfunktion (§ 1 Nr. 1 SächsWaldG) auszuüben.
2. Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften gelten als Wald auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsflächen, Holzlagerplätze, im Wald liegende kleinere Wasserflächen, Moore, Heiden und Ödland sowie weitere mit dem Wald verbundene oder ihm dienende Flächen.
3. In der Flur oder im bebauten Gebiet liegende Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, kleinere Flächen, die mit Bäumen oder Hecken bestockt sind, Parkanlagen, Obstgärten, Baumschulen, Flurgehölzstreifen und -gruppen sind nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes.

Definition Schutzgebiete

Schutzgebiete im Kontext dieser Maßnahme sind Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Nationalparke, Biosphärenreservate sowie Flächen, die im Rahmen der selektiven Biotopkartierung des Freistaates Sachsen als wertvolle Biotope kartiert wurden.

Förderfähige Baumarten und Waldsträucher im Rahmen des Waldumbaus sowie standortgerechte Waldsträucher im Rahmen der Verjüngung

Abbildung 8-5: Förderfähige Baumarten und Waldsträucher im Rahmen des Waldumbaus sowie standortgerechte Waldsträucher im Rahmen der Verjüngung

| Baumarten |
|--|
| Laubbaumarten |
| Tannen (<i>Abies spec.</i>) |
| Douglasie (<i>Pseudotsuga menziesii</i>) |
| Waldsträucher |
| Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>) |
| Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) |
| Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>) |
| Eingrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) |
| Zweigrifflicher Weißdorn (<i>Crataegus laevigata agg.</i>) |
| Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>) |
| Schlehe (<i>Prunus spinos</i>) |
| Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>) |
| Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>) |

Quelle: eigene Darstellung

Landnutzungsformen übergreifende Vorhaben des Natur- und Artenschutzes

Biotopegestaltungs- und Artenschutzvorhaben, die sich sowohl auf Waldgebiete als auch auf andere Landnutzungsformen beziehen (z. B. Renaturierung von Mooren, die sich über Offenland und Waldbereiche erstrecken; bestandsunterstützende Vorhaben für Arten, deren Teilhabensräume sich sowohl im Offenland wie auch im Wald befinden), werden je nach der vorrangigen Zielstellung der Vorhaben entweder vollständig über Art. 21 Abs. 1 d) i. V. m. Art. 25 ELER-VO oder vollständig über Art. 17 ELER-VO gefördert. Die Entscheidung zur vorrangigen Zielstellung der Vorhaben wird von der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde im Rahmen der Verwaltungskontrolle getroffen und dokumentiert.

8.2.5 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Code 10)

Die Maßnahme AUKM ist aufgrund der noch ausstehenden Entscheidungen bezüglich der Anwendung des Greenings nicht abschließend geklärt

8.2.5.1 Rechtsgrundlage

Art. 28 ELER-VO

8.2.5.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen der Unionsprioritäten und Querschnittsthemen

Über die Hälfte der Landesfläche des Freistaates Sachsen ist von Agrarland geprägt, 79 % (2010) der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird als Ackerland genutzt. Dem hohen wirtschaftlichen Stellenwert der Landwirtschaft stehen die negativen Folgen intensiver Landnutzung gegenüber. In den stark durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Naturräumen wurde die natürliche Vegetation weitestgehend durch eine Kulturlandschaft ersetzt. Die großflächige und intensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen bei geringer Anzahl von Kulturarten und Varietäten führt zu einer Homogenisierung der Landnutzung und damit zu Strukturverlusten und Artenverarmung. Gleichzeitig erhöht sich gebietsweise die Gefahr der Bodenero-

sion. So sind im Freistaat Sachsen rund 60 % der Ackerflächen potenziell durch Wasser- und 15 % durch Winderosion gefährdet. Verursacht wird Wassererosion auf Ackerflächen vorrangig durch Starkregenereignisse, die mit der vermuteten Zunahme an Extremwetterereignissen infolge des Klimawandels häufiger auftreten werden. Andererseits begünstigt die durch klimatische Veränderungen eintretende Häufung von Trockenperioden die Winderosionsgefährdung der leichten Böden. Daher sind wirkungsvolle Vorhaben zur Minderung bzw. Vermeidung von Wasser- und Bodenerosionen zu unterstützen.

Die durch konventionelle Landwirtschaft angewendeten chemisch-synthetischen Betriebsmittel (Nährstoffe, PSM) führen zur Belastung von Grund- und Oberflächenwasserkörper. Obwohl sich ca. 78 % der insgesamt 617 Fließgewässer-Wasserkörper nach der WRRL im Freistaat Sachsen in einem guten chemischen Zustand befinden, kann nur durch einen kontinuierlich verminderten Einsatz von Betriebsmitteln dieser Zustand auch in Zukunft garantiert bzw. weiter verbessert werden. Gleiches gilt für die Belastung der Grundwasserkörper. Im Einzugsgebiet des Freistaates Sachsen weisen ca. 47 % von 70 Grundwasserkörpern einen schlechten chemischen Zustand auf, davon 17 aufgrund von zu hoher Nitratbelastung. Insgesamt ist die Belastung der Oberflächen- und Grundwasserkörper hauptsächlich auf Stoffeinträge aus diffusen Quellen aus landwirtschaftlicher Nutzung zurückzuführen. Es bedarf daher konsequent fortdauernder Maßnahmen, die zum einen Stoffeinträge in die Grund- und Oberflächenwasser verhindern und zum anderen den Gebrauch von chemisch-synthetischen Betriebsmitteln von vornherein reduzieren bzw. vermeiden. Grundsätzlich ist hinsichtlich des ökologischen Zustands der Oberflächenwasser eine Minderung der Stoffeinträge aus der Landwirtschaft angezeigt, da zu hohe Nährstoffkonzentrationen neben strukturellen Defiziten ursächlich für den ökologisch schlechten Zustand der Oberflächenwasserkörper sind. Ein ökologisch guter Zustand war nur bei knapp 4 % (23) der Fließgewässer-Wasserkörper und bei ca. 38 % (13) von 34 Standgewässer-Wasserkörpern festzustellen.

Die Erhaltung der Biologischen Vielfalt durch Schutz und nachhaltige Nutzung hat höchste Priorität. Zahlreiche der gefährdeten oder im Rückgang befindlichen Arten und Lebensraumtypen sind direkt oder indirekt von der Landwirtschaft beeinflusst und von bestimmten Formen der Landnutzung abhängig. 13 % der gesamten Landwirtschaftsfläche nehmen landwirtschaftliche Flächen mit besonderem Wert für den Naturschutz (HNV-Flächen) ein, davon sind 2,9 % mit der Stufe I – äußerst hoher Naturwert – bewertet.

Insgesamt 47 FFH-Lebensraumtypen kommen im Freistaat Sachsen vor. Zahlreiche Lebensraumtypen sind von einer angepassten landwirtschaftlichen Nutzung abhängig. Die Gefährdungsgründe sind bei den Lebensraumtypen unterschiedlich. Auf bestimmten Flächen ist aufgrund von Kleinflächigkeit oder wegen ungünstiger standörtlicher Gegebenheiten eine naturschutzkonforme Nutzung oftmals nicht wirtschaftlich. Andererseits reagieren Lebensraumtypen sehr empfindlich auf Änderungen des Nutzungsregimes (z. B. frühe Mahdtermine, Nährstoffeintrag) und sind daher in ihrem Fortbestand besonders gefährdet. Zahlreiche gefährdete Arten, die teilweise nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie zu schützen sind, sind ebenfalls von einer angepassten landwirtschaftlichen Flächennutzung abhängig.

Von den zehn im Freistaat Sachsen auftretenden Biotoptypen des Ackerlandes sind vier und von den Biotopen des Grünlandes ca. die Hälfte mindestens stark gefährdet. Ursächlich für die Gefährdungssituationen sind sowohl Flächen- als auch Qualitätsverluste. In einigen Bereichen (z. B. Trockenrasen und Heiden) ist die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung problematisch, während in anderen Bereichen (z. B. im Bereich des Ackerlandes) vor allem die hohe Nutzungsintensität zu einer Verschlechterung der Lebensraumeigenschaften beiträgt. Der Schwund und die Veränderung von Lebensräumen sind gleichzeitig Hauptursachen für den Bestandsrückgang der meisten Tier- und Pflanzenarten.

Zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt aber auch für den Erhalt und die Verbesserung der Landschaftsqualität und damit der Attraktivität des ländlichen Raums sind Maßnahmen zur Etablierung oder Erhaltung naturschutzkonformer Bewirtschaftungsweisen, eine stärkere Entwicklung von Kleinstrukturen in der Agrarland-

schaft sowie spezielle Maßnahmen zum Schutz bestimmter Arten auf Acker- und Grünland angezeigt.

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) ist in die Maßnahmesektoren

- Ackerland (AL)
- Grünland (GL)

gegliedert. Mit der AUKM erfolgt eine Kompensation für freiwillige Umweltleistungen. Die Fördergegenstände der AUKM sind darauf ausgerichtet, dass positive Wirkungen in den Bereichen (Category of scheme)

- Verwaltung von Einträgen inklusive der integrierten Produktion (Reduzierung von Mineraldünger, Reduzierung der Pestizide)
- Handlungen zum Schutz des Bodens (z. B. Arbeitstechniken zur Verhinderung, Reduzierung von Bodenerosion, Vegetationsdecke, nachhaltige und bodenschonende Landnutzung, Mulchen)
- Schaffung und Erhaltung von ökologischen Merkmalen (z. B. Feldraine, Puffer etc.)
- Pflege von HNV-Acker- und Grünlandssystemen (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, Belassen von Stoppeln auf Ackerflächen über den Winter)

erwartet werden.

Die Unterstützung der AUKM soll im Einklang und Ergänzung mit der Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus, der Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten sowie weiterer Naturschutzmaßnahmen, flankiert von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Unionsprioritäten leisten. Dabei werden primär Beiträge zur Realisierung der Ziele aller Schwerpunktbereiche der Unionspriorität 4 erwartet.

Ein Teil der Vorhaben der AUKM haben hauptsächlich die Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt zum Ziel. Spezifisch ausgerichtete Vorhaben sollen z. B. das Angebot von Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen für Wildtiere, die insbesondere von der Agrarlandschaft abhängig sind, verbessern. Auch dienen diese Vorhaben der Verbesserung des Nahrungsangebots und somit zum Fortbestand insbesondere von gefährdeten und zu schützenden Vögeln der Feldflur. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Erhaltung und der Entwicklung von gefährdeten, wertvollen Grünland-FFH-Lebensraum- und Biotoptypen bzw. auch auf der Schaffung von Verbindungsflächen oder –elementen des Biotopverbunds Grünland. Diese Vorhaben sind daher vorrangig dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet.

Insbesondere im Maßnahmesektor Ackerland zielen die Vorhaben zum einen durch verringerten PSM bzw. Düngemittelgebrauch zum anderen durch spezielle Anbauvorschriften durch geringeren Stoffeintrag auf die Erhaltung bzw. Verbesserung der Gewässergüte ab. Diese Vorhaben sind daher vorrangig dem Schwerpunktbereich 4b) zugeordnet.

Durch spezielle Anbauverfahren und eine ganzjährige Bodendeckung sollen Bodenerosionen verhindert bzw. die Bodenbewirtschaftung verbessert werden. Eine Verbesserung der N-Bilanz im Boden soll zum einen durch den Anbau gezielter Ackerfütterarten zum anderen durch die Möglichkeit der Ermittlung des N-Gehalts im Boden erreicht werden. Diese Vorhaben sind daher vorrangig dem Schwerpunktbereich 4c) zugeordnet.

Insgesamt betrachtet haben alle Vorhaben der AUKM neben den quantifizierbaren Wirkungen auch jeweils sekundäre Wirkungen in den jeweils anderen Schwerpunktbereichen der Unionspriorität 4.

Darüber hinaus kann die AUKM durch Kohlenstoffsequestrierung auf Acker- bzw. Grünlandflächen zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen beitragen. Auch trägt der Anbau von Leguminosen dazu bei, Stickstoff aus der Luft zu binden. Sie machen sich dadurch unabhängig von der Stickstoffverfügbarkeit im Boden und tragen über die Fixierung von Luftstickstoff wesentlich zur Bodenfruchtbarkeit bei und mindern gleichzeitig THG. Diese positiven Wirkungen insbesondere auf die Ziele der

Schwerpunktbereiche 5d) und 5e) sind sekundäre Ziele, eine quantitative Erfassung dieser Wirkungen erfolgt nicht.

Auch zu den Querschnittzielen Innovation, Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen werden positive Wirkungen erwartet:

Innovation

Im Freistaat Sachsen wird ein breites Spektrum an Vorhaben im Rahmen der AUKM angeboten, die sowohl zur Verbreitung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse als auch zur Anwendung innovativer Bewirtschaftungsmethoden beitragen sollen.

Umweltschutz

Die Vorhaben der AUKM bedingen eine umweltgerechte und ressourcenschonende Landwirtschaft. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme ist an die strenge Einhaltung umweltschutzrelevanter Bewirtschaftungsmethoden gekoppelt, daher wird durch die Inanspruchnahme der Förderung aktiver Umweltschutz gewährleistet. So ist z. B. bei dem überwiegenden Teil der Vorhaben der AUKM ein Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und chemisch-synthetischer PSM Zuwendungsvoraussetzung. Somit tragen diese Vorhaben vollumfänglich zur Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Ammoniak- und Treibhausgasemission bei.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung

Bei der Ausgestaltung der Vorhaben der AUKM wurden sowohl notwendige – insbesondere regionale – Anpassungsstrategien beachtet als auch bedacht, dass die durch Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gegebenen Möglichkeiten zur Eindämmung des Klimawandels zum Tragen kommen. Z. B. werden durch ganzjährige Bodendeckung sowie durch Schaffung und Entwicklung von Kleinstrukturen in der Agrarlandschaft, Devastierungen vermieden, die zu einer erhöhten Bodenerosion und CO₂-Freisetzung führen würden.

Prinzip Anwendung des Greenings

Das Prinzip der Anwendung des Greenings konnte aufgrund noch ausstehender Regelungen noch nicht berücksichtigt werden.

8.2.5.3 Umfang, Höhe der Unterstützung und weitere Informationen

Teilmaßnahme

Zahlungen für Agrar-Umwelt-Klima Verpflichtungen (Code 10.1)

8.2.5.3.1 AL.1 – Grünstreifen auf Ackerland

Beschreibung des Vorhabens

Es wird die Anlage von Grünstreifen auf Ackerland zum Wasser- und Erosionsschutz gefördert. Aufgrund der ganzjährigen Bodendeckung ist zum einen die Fläche selbst vor Bodenerosion geschützt und kann zum anderen bereits abgetragenen Boden vor dem Eintrag in Gewässer hindern. Die Wirkung beruht dabei auf dem Herabsetzen der Transportgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses infolge der hohen Infiltrationsleistung und der erhöhten Rauigkeit dieser Flächen im Vergleich zu Acker. An Gewässern selbst wird durch die Anlage von Grünstreifen ein Puffer gegen diffuse Einträge erreicht.

Dieses Vorhaben dient insbesondere dem Gewässerschutz und ist daher primär dem Schwerpunktbereich 4b) zugeordnet.

Art der Unterstützung

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 ELER-VO

Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter (vgl. Kap. 8.2.5.7)

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Zuwendungsvoraussetzungen

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind auf mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche des Betriebes mit Wintergetreide und/oder Winterraps zusätzliche Fahrgassen als Felderchenstreifen (nur Wintergetreide) oder Felderchenfenster anzulegen (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)
- Bewirtschaftung mit Ackerfuttersaaten in Form von Grünstreifen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums, Bestandeslücken sind mit Nachsaat zu schließen
- Mindestbreite des Schlages 6 m
- kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen PSM

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

Beträge und Höhe der Förderung

313 EUR/ha

8.2.5.3.2 AL.2 – Streifensaats/Direktsaat (ab 2016)

Beschreibung des Vorhabens

Es wird die Durchführung der Streifensaats/Direktsaat gefördert als wirksame Vorkehrung zum Schutz von Ackerflächen vor Wasser- und Winderosion, zur effizienteren Nutzung des Bodenwassers hinsichtlich der Anpassung an den Klimawandel sowie zur Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern. Des Weiteren soll mit der Durchführung der Streifensaats/Direktsaat ein Beitrag zur Kohlenstoffsequestrierung auf Ackerflächen geleistet werden. Die schonende Art der Bodenbearbeitung dient auch dem Schutz archäologischer Denkmäler auf Ackerflächen.

Dieses Vorhaben dient insbesondere dem Gewässer- und Bodenschutz und ist primär dem Schwerpunktbereich 4b) zugeordnet. Es soll eine Verbesserung der Anbaumethoden erzielt werden, die insbesondere die Reduzierung von Nährstoff- PSM sowie Bodeneintrag in Ökosysteme (v. a. Gewässer) und den Bodenschutz und Erhalt der Ertragsfähigkeit von Ackerflächen zum Inhalt haben.

Art der Unterstützung

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 ELER-VO

Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter (vgl. Kap. 8.2.5.7)

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Zuwendungsvoraussetzungen

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind auf mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche des Betriebes mit Wintergetreide und/oder Winterraps zusätzliche Fahrgassen als Felderchenstreifen (nur Wintergetreide) oder Felderchenfenster anzulegen (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)
- Durchführung der Direktsaat oder Streifenbearbeitung auf mindestens einem Schlag des Betriebes über den gesamten Verpflichtungszeitraum

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

Beträge und Höhe der Förderung

80 EUR/ha

8.2.5.3.3 AL.3 – Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminoseanbaus

Beschreibung des Vorhabens

Es werden umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminoseanbaus gefördert. Mit dem Anbau von Ackerfutter soll durch den kontinuierlichen ganzjährigen Wachstumsprozess der Ackerfutterpflanzen und dem damit verbundenen ständigen N-Entzug ein Nitratrückhalt erreicht und somit einer Nährstoffauswaschung entgegengewirkt werden. Gleichzeitig ist aufgrund der weitgehend ganzjährigen Bodenbedeckung ein wirksamer Schutz vor Erosion und eine Stabilisierung des Bodens gegeben. Die ganzjährige Bodendeckung und Durchwurzelung ist ebenfalls für die Bodengare förderlich. Insbesondere durch die legume N-Fixierung wird die Bodenfruchtbarkeit erhöht und es kommt gleichzeitig zur Minderung von THG.

Dieses Vorhaben dient insbesondere dem Boden- und Gewässerschutz und ist primär dem Schwerpunktbereich 4b) zugeordnet.

Art der Unterstützung

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 ELER-VO

Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter (vgl. Kap. 8.2.5.7)

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Zuwendungsvoraussetzungen

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind auf mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche des Betriebes mit Wintergetreide und/oder Winterraps zusätzliche Fahrgassen als Feldlerchenstreifen (nur Wintergetreide) oder Feldlerchenfenster anzulegen (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)
- jährlicher Anbau und Beantragung von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat oder Gemische von Gräsern, Leguminosen oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen sowie Beantragung auf mindestens 10 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen, mindestens jedoch auf 3 ha

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

Beträge und Höhe der Förderung

244 EUR/ha

8.2.5.3.4 AL.4 – Zwischenfrüchte

Beschreibung des Vorhabens

Es wird der Anbau von Zwischenfrüchten gefördert. Mit der aktiven Ansaat von einer oder mehreren Fruchtarten wird eine optimale Bodendeckung und intensive Durchwurzelung während des vorgegebenen Zeitraums zur Minimierung von Stoffeinträgen in das Grund- und Oberflächenwasser und zur Verminderung der Bodenerosion und des Nährstoffaustrags. Gleichzeitig wird die biologische Aktivität des Bodens gefördert und eine Verbesserung der Struktur des Bodens erreicht.

Dieses Vorhaben dient insbesondere dem Gewässer- und Bodenschutz und ist primär dem Schwerpunktbereich 4c) zugeordnet.

Art der Unterstützung

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 ELER-VO

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter (vgl. Kap. 8.2.5.7)

Zuwendungsvoraussetzungen

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind auf mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche des Betriebes mit Wintergetreide und/oder Winterterrapps zusätzliche Fahrgassen als Feldlerchenstreifen (nur Wintergetreide) oder Feldlerchenfenster anzulegen (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)
- jährlicher Anbau von Zwischenfrüchten und/oder Untersaaten sowie Beantragung auf mindestens 5 % der Ackerfläche des Betriebes im Freistaat Sachsen
- Umbruch der Fläche erst ab dem 16.02. des Folgejahres möglich

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

Beträge und Höhe der Förderung

78 EUR/ha außerhalb der Kulisse von Wasserschutzgebieten

0 EUR/ha wenn der Schlag in einer landwirtschaftlichen Parzelle/Feldblock mit einem Wasserschutzgebietsanteil >40 % der Feldblockfläche liegt

8.2.5.3.5 AL.5 – Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland

- AL.5a selbstbegrünte einjährige Brache (ab 2016)
- AL.5b selbstbegrünte mehrjährige Brache
- AL.5c mehrjährige Blühflächen
- AL.5d einjährige Blühflächen

Beschreibung des Vorhabens

Es wird die Anlage von Naturschutzbrachen und Blühflächen auf Ackerland gefördert. Mit der Variante AL.5a sollen insbesondere Offenbereiche geschaffen werden, die z. B. als Brutplätze für Kiebitze bzw. auch bodenbrütenden Wildbienen sowie als Keimbett für Wildkräuter dienen. Die Variante AL.5b soll der Schaffung eines Angebots von Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere und -pflanzen in der Agrarlandschaft dienen. Mittels der Variante AL.5c sollen durch die Ansaat von mehrjährigen einheimischen Wildpflanzen- oder Kulturarten gezielt in ihrer Artenzusammensetzung gelenkte Vegetationsbestände als Lebensraum für heimische Kräuter und daran angepasste heimische Insektenlebensgemeinschaften oder als mehrjährige Blühfläche für Bienen und Wildinsekten geschaffen werden. Vorrangiges Ziel der Variante AL.5d ist die Anlage von einjährigen Blühstreifen und -flächen, die Bienen eine Erweiterung des Angebots an Pollen und Nektar bieten. Darüber hinaus können sie eine Funktion als Nahrungs- und Schutzfläche für Wildtiere in der Agrarlandschaft übernehmen.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und sind primär dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet.

Art der Unterstützung

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 ELER-VO

Begünstigte

- Landwirte, die kein Mitglied in einer Erzeugerorganisation im Sektor Obst und Gemüse gem. Art. 152 ff. der GMO-VO sind
- andere Landbewirtschafter (vgl. Kap. 8.2.5.7)

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Begründung für Überschreitung der Höchstbeträge gem. Anhang II ELER-VO

Bei den Vorhaben der AL.5 ergibt sich das Erfordernis, aufgrund des mit den Vorhaben verbundenen vollständigen Ertragsausfalls auf den betreffenden Flächen, über die im Anhang II der ELER-VO festgesetzten Höchstgrenzen hinauszugehen. Auf den Flächen werden für den Zeitraum der jeweiligen Verpflichtung keine landwirtschaftlichen Kulturen angebaut. Die Auflagen stellen damit einen außergewöhnlich starken Eingriff in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bzw. in die gängige landwirtschaftliche Praxis dar, der mit besonderen Aufwendungen und Kosten verbunden ist.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind auf mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche des Betriebes mit Wintergetreide und/oder Winterraps zusätzliche Fahrgassen als Feldlerchenstreifen (nur Wintergetreide) oder Feldlerchenfenster anzulegen (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)

bei Variante AL.5a – AL.5c

- kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen PSM

bei Variante AL.5a

- jährliche Anlage auf mindestens einem Schlag des Betriebes
- Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 15.02.
- Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09.

bei Variante AL.5b

- mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause ab dem 16.02. bis zum 15.09.
- kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum

- Pflege (Mahd mit Beräumung, Mulchen, Beweidung) höchstens alle zwei Jahre im Zeitraum vom 16.09. bis 15.02. möglich, d. h. nach einem Jahr mit Pflege ist mindestens ein Jahr ohne Pflege einzuhalten

bei Variante AL.5c

- Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen gem. Vorgabe
- jährlicher Nachweis von mindestens vier mehrjährigen Arten aus Referenzliste
- Nachsaaten sind außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich, in der Bewirtschaftungspause nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- kein Umbruch im Verpflichtungszeitraum, Ausnahmen nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Bewirtschaftungspause ab 16.02. bis 15.09. (unabhängig davon ist im ersten Verpflichtungsjahr die Ansaat und ein eventueller Schröpfschnitt möglich)

bei Variante AL.5d

- Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen gem. Vorgabe
- jährlicher Nachweis von mindestens vier einjährigen Arten aus Referenzliste
- Bewirtschaftungspause bis 15.09.
- kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen PSM bis 15.09. des Antragsjahres

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

Beträge und Höhe der Förderung

- AL.5a – 747 EUR/ha
- AL.5b – 607 EUR/ha
- AL.5c – 835 EUR/ha
- AL.5d – 911 EUR/ha

8.2.5.3.6 AL.6 – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung

- AL.6a naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker
- AL.6b naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur

Beschreibung des Vorhabens

Es wird die naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung mit Vorgaben zur Bewirtschaftung gefördert. Dabei ist vorrangiges Ziel der Variante AL.6a die Erhaltung und die Entwicklung des im Freistaat Sachsen von vollständiger Vernichtung bedrohten Biotoptyps „extensiv genutzter wildkrautreicher Acker“ sowie der Lebensräume der daran angepassten Arten, insbesondere der Ackerwildkrautflora sowie bodenbrütender Vogelarten. Ziel der Varianten AL.6b ist insbesondere die Schaffung von Brut- und Nahrungslebensräumen für gefährdete und zu schützende Vögel der Feldflur. Die zu wählenden Kulturarten eignen sich besonders als Brutplätze für bestimmte bodenbrütende Vogelarten, z. B. den europaweit zu schützenden Ortolan.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und ist dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet.

Art der Unterstützung

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 ELER-VO

Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter (vgl. Kap. 8.2.5.7)

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Begründung für Überschreitung der Höchstbeträge gem. Anhang II ELER-VO

Bei den Vorhaben AL.6 ergibt sich das Erfordernis, über die im Anhang II der ELER-VO festgesetzten Höchstgrenzen hinaus zu gehen, insbesondere aus der zu erwartenden starken Ertragsminderung bzw. dem zu erwartenden Ertragsausfall auf den betreffenden Flächen. Obwohl im Zeitraum der jeweiligen Verpflichtung landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden, ist eine Beerntung jedoch durch den Ausschluss von PSM, von chemisch-synthetischem Dünger und der mechanischen Ackerwildkrautbekämpfung regelmäßig weitgehend bis vollständig ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist bei der Variante AL.6a über den gesamten Verpflichtungszeitraum wirksam, bei der Variante AL.6b für sämtliche im Rahmen der Auflagen noch anbaufähigen Feldfruchtarten über die gesamte Standzeit von der Aussaat bis zur Beerntung. Somit wird im Durchschnitt regelmäßig mit einer Ertragsminderung von um die 60 % und in etwa der Hälfte der Fälle mit einem vollständigen Ertragsausfall gerechnet. Zudem werden für die im Rahmen der Auflagen noch anbauwürdigen Getreidekulturen regelmäßig nur Futtergetreidepreise zu erzielen sein. Die Auflagen stellen somit einen außergewöhnlich starken Eingriff in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen bzw. in die gängige landwirtschaftliche Praxis dar, der mit besonderen Aufwendungen und Kosten (erhebliche Ernteauffälle) verbunden ist.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind auf mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche des Betriebes mit Wintergetreide und/oder Winterraps zusätzliche Fahrgassen als Feldlerchenstreifen (nur Wintergetreide) oder Feldlerchenfenster anzulegen (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)
- keine Untersaaten
- keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09., Ausnahmen nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Stoppelbearbeitung frühestens ab dem 16.09.

bei Variante AL.6a

- kein Einsatz von chemisch-synthetischem Dünger und chemisch-synthetischen PSM
- Anbau von Getreide mindestens jedes zweite Verpflichtungsjahr, beginnend mit dem ersten Antragsjahr des Schlages
- kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen und Hirse während des Verpflichtungszeitraums

bei Variante AL.6b

- kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischer PSM im Zeitraum von der Ansaat bis zum 15.09.
- jährlicher Anbau Getreide oder Erbsen auf mindestens einem Schlag des Betriebes
- kein Anbau von Mais oder Hirse

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

Beträge und Höhe der Förderung

- AL.6a – 662 EUR/ha
- AL.6b – 585 EUR/ha

8.2.5.3.7 AL.7 – Überwinternde Stoppel

Beschreibung des Vorhabens

Es wird das Belassen der Stoppeln und Ernterückstände bestimmter Kulturen nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres gefördert. Die überwinternde Stoppel hat die Verbesserung des Nahrungsangebotes für Vogelarten von Spätsommer bis Winter, insbesondere für heimische Standvögel sowie Gastvögel (z. B. Rebhuhn, Ammern, Finken, Gänse und Greifvögel) zum Ziel.

Dieses Vorhaben dient insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und ist dem Schwerpunkt 4a) zugeordnet.

Art der Unterstützung

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 ELER-VO

Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter (vgl. Kap. 8.2.5.7)

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Zuwendungsvoraussetzungen

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind auf mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche des Betriebes mit Wintergetreide und/oder Winterraps zusätzliche Fahrgassen als Feldlerchenstreifen (nur Wintergetreide) oder Feldlerchenfenster anzulegen (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)
- Belassen der Ernterückstände und Stoppel von Getreide (außer Mais und Hirse), Körnerleguminosen, Ölsaaten oder Hackfrüchten auf mindestens einem Schlag des Betriebes

- kein Einsatz von Dünger und chemisch-synthetischen PSM nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres
- Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

Beträge und Höhe der Förderung

100 EUR/ha

8.2.5.3.8 AL.8 – Klima- und gewässerschonende N-Düngung

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Vorkehrungen, die nachweislich der Erhöhung der Effizienz der N-Düngung sowie der Verminderung der N-Verluste aus der durchwurzelbaren Bodenzone dienen. Damit soll zum einen das Risiko von N-Austrägen in Grund- und Oberflächenwasser verhindert und zum anderen durch die N-Effizienzerhöhung die Emission von THG verringert werden.

Dieses Vorhaben dient insbesondere dem Gewässerschutz und ist dem Schwerpunktbereich 4b) zugeordnet. Es soll eine Verbesserung der Anbaumethoden erreicht werden.

Art der Unterstützung

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 ELER-VO

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter (vgl. Kap. 8.2.5.7)

Zuwendungsvoraussetzungen

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- in Betrieben mit mehr als 80 ha betrieblicher Ackerfläche im Freistaat Sachsen sind auf mindestens 5 ha sächsischer Ackerfläche des Betriebes mit Wintergetreide und/oder Winterraps zusätzliche Fahrgassen als Felderchenstreifen (nur Wintergetreide) oder Felderchenfenster anzulegen (ab 2016 [Antragsjahr] verpflichtend)
- Durchführung von je einer N_{\min} -Untersuchung des Bodens im Frühjahr vor der N-Düngung sowie zu Vegetationsende im Herbst des Jahres auf allen Ackerschlägen des Betriebes in der Gebietskulisse für jeden beantragten Schlag ≤ 5 ha und bei beantragten Schlägen > 5

- ha für jede angefangene 5-ha-Teilfläche. Ausgenommen sind Schläge, die aus der Erzeugung genommen sind sowie Schläge mit Brachen, Blüh- und Stilllegungsflächen
- Anwendung des Düngeberatungsprogramms BEFU (bzw. Nachfolgeprogramm) zur N-Bedarfsermittlung mit Berücksichtigung der biomasseabhängigen N-Düngung zu Winterfraps für jeden beantragten Schlag
 - jährliche Vorlage eines betriebsbezogenen Analyseergebnisses des Gesamt- u. Ammonium-N-gehalt bzw. der düngemittelrechtliche Kennzeichnung der im Betrieb eingesetzten flüssigen Wirtschaftsdünger, Biogasgärsubstrate und Geflügelkot jeweils für jede vorhandene Wirtschaftsdüngerart
 - Dokumentation der durchgeführten operativen N-Düngebedarfsermittlung zur 2. u. 3. N-Gabe bei Wintergetreide für jeden beantragten Schlag mittels LfULG-Datenblattes und angewandeter Technologie (Nitrat-Schnelltest, N-Tester, N-Sensor, Cropmeter oder alternativ N-Pflanzenanalyse)
 - jährliche einzelschlagbezogene Durchführung einer N-Bilanzierung für jeden beantragten Ackerschlag auf Basis des BEFU (bzw. Nachfolgeprogramm) bis zum 31.12. des Antragsjahres
 - obligatorische Teilnahme an jährlich zwei anerkannten Veranstaltungen zum Wissenstransfer (Art. 14 ELER-VO) mit Inhalten zur N-Austragungsminderung mit Teilnahmebescheinigung des Veranstalters ab dem zweiten Verpflichtungsjahr

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

Beträge und Höhe der Förderung

29 EUR/ha

Maßnahmesektor Grünland

8.2.5.3.9 GL.1 – Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung

- GL.1a vier Kennarten
- GL.1b sechs Kennarten
- GL.1c acht Kennarten

Beschreibung des Vorhabens

Es soll der Erhalt von artenreichem Grünland durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung gefördert werden. Mit der Variante GL.1a sollen extensiv genutzte Wiesen und Weiden erhalten werden. Diese weisen analog zur HNV-Erfassung einen mäßig hohen Naturwert (HNV III) auf. Die Variante GL.1b zielt darauf ab, die FFH-Lebensraumtypenflächen u. a. der „Flachland-Mähwiesen“ und „Berg-Mähwiesen“ in gutem Zustand sowie weitere wertvolle frische und feuchte Biotoptypen ohne spezielle Artenschutzanforderungen zu erhalten. Entsprechend der Kennartenzahl sind dies Grünlandflächen mit hohem Naturwert (HNV II). Die Variante GL.1c bezweckt die Erhaltung der FFH-Lebensraumtypenflächen u. a. der „Flachland-Mähwiesen“ in hervorragendem Zustand und „Berg-Mähwiesen“ in gutem und hervorragendem Zustand. Auch weitere wertvolle frische und feuchte Biotoptypen ohne spezielle Artenschutzanforderungen sollen durch die Förderung erhalten werden. Die Kennartenzahl acht entspricht den Anforderungen von Grünlandflächen mit sehr hohem Naturwert (HNV I). Ein weiteres Ziel der Förderung von artenreichem Grünland ist der Erhalt und die Entwicklung von Kernflächen sowie von Verbindungsflächen oder Verbindungselementen des Biotopverbunds Grünland.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und sind dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet. Ohne eine entsprechende Förderung würden die Flä-

chen oftmals intensiver genutzt werden, was im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Artenreichtums führt.

Art der Unterstützung

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 ELER-VO

Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter (vgl. Kap. 8.2.5.7)

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Zuwendungsvoraussetzungen

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,3 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- keine Handlungen, die nachweislich das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung)
- Nutzung nur durch Mähen mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes und/ oder Beweidung mindestens einmal jährlich

bei Variante GL.1a

- jährlicher Nachweis von mindestens vier Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste

bei Variante GL.1b

- jährlicher Nachweis von mindestens sechs Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste

bei Variante GL.1c

- jährlicher Nachweis von mindestens acht Kennarten bzw. Kennartengruppen anhand der vorgegebenen Referenzliste

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

Beträge und Höhe der Förderung

- GL.1a – 176 EUR/ha
- GL.1b – 289 EUR/ha
- GL.1c – 361 EUR/ha

8.2.5.3.10 GL.2 – Biotoppflegemahd mit Erschwernis

einmal jährliche Mahd bei:

- GL.2a geringer Erschwernis
- GL.2b mittlerer Erschwernis
- GL.2c hoher Erschwernis
- GL.2d sehr hoher Erschwernis
- GL.2e extrem hoher Erschwernis

zweimal jährliche Mahd bei:

- GL.2f geringer Erschwernis
- GL.2g mittlerer Erschwernis
- GL.2h hoher Erschwernis

Beschreibung des Vorhabens

Es wird die Biotoppflegemahd (Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes) mit unterschiedlichem Erschwernisgrad gefördert. Ziel der Biotoppflegemahd ist der Erhalt und die Entwicklung von gefährdeten, wertvollen Grünland-FFH-Lebensraum- und Biotoptypen einschließlich der daran gebundenen Arten sowie der Habitate spezifischer, schutzbedürftiger Arten, die zu ihrer Erhaltung auf eine regelmäßig stattfindende Pflagemahd angewiesen sind. Dabei werden diese hinsichtlich ihrer Häufigkeit unterschieden in die Varianten GL.2a bis GL.2e (einmal jährliche Mahd) und die Varianten GL.2f bis GL.2h (zweimal jährliche Mahd). Die mit dieser Pflagemahd verbundene Erschwernis ist bedingt durch die aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sehr ungünstigen Standortbedingungen, auf denen die FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen vorkommen. Dabei handelt es sich zum einen um FFH-Lebensraumtypen feuchter und nasser Standorte und zum anderen um FFH-Lebensraumtypen die v. a. allem aufgrund von Hangneigung und Bodenunebenheiten oder fehlender geeigneter Weidetiere (v. a. Schafe) nur durch eine aufwendige Pflagemahd erhalten werden können. Im Wesentlichen sind diese Flächen den Stufen I und II der HNV-Flächen zuzurechnen. Der teils ausgeprägte wechselfeuchte Charakter einiger Biotoptypen sowie externe Nährstoffeinträge führen teilweise zu einer frühen und erhöhten Biomasseentwicklung, die dem Schutzzweck entgegenläuft. Für bestimmte Biotopflächen ist deshalb eine zweimalige Mahd unabdingbar.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt. Die FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen befinden sich teilweise bereits nicht mehr in der landwirtschaftlichen Nutzung, sind von einer suboptimalen Nutzung in Form einer sehr extensiven Beweidung oder von einer vollständigen Nutzungsaufgabe bedroht. In allen Fällen führt dies zu einem Verlust der zu schützenden Artenvielfalt.

Art der Unterstützung

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 ELER-VO

Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter (vgl. Kap. 8.2.5.7)

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Begründung für Überschreitung der Höchstbeträge gem. Anhang II ELER-VO

Den Vorhaben GL.2 liegen besondere Umstände zu Grunde. Ihre Anwendung bewirkt eine Veränderung der gängigen landwirtschaftlichen Praxis und hat bedeutende positive Auswirkungen auf die Umwelt. Zur Erhaltung der Lebensräume und des dort vorhandenen Artenspektrums ist bei diesen Flächen eine aufwändige Nachahmung früherer Nutzungsformen durch die Biotoppflegemaßnahmen erforderlich, bei der spezielle Arbeitsverfahren, Maschinenteknik oder Handarbeit nötig ist. Verwertbare Erträge in Qualität und Quantität sind die Ausnahme (geringe Energiedichte, schlechte Verdaulichkeit, Vorkommen von z. B. Giftpflanzen, Disteln, parasitärer Befall etc.). Ohne die spezielle Biotoppflege würden diese Flächen entweder gem. den „Mindestanforderungen“ gemulcht, beweidet oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen, was den Verlust des jeweiligen naturschutzfachlichen Werts der Flächen zur Folge hätte. Der Zuordnung der Vorhaben mit den Erschwernisstufen an ausgewählte Flächen liegt ein einheitliches Erfassungs- und Bewertungsverfahren des LfULG zugrunde. Dazu werden Merkmale (Lage, Biomassevolumen, Relief, Oberflächenbeschaffenheit usw.) bewertet. Auf Pflegeflächen mittlerer Erschwernis kann i. d. R. noch der Einsatz eines Traktors erfolgen. Der Manövrieraufwand ist gegenüber der normalen Bewirtschaftung jedoch erheblich erhöht. Auf den Pflegeflächen mit hoher Erschwernis kommen i. d. R. geführte Maschinen (Einachsmotormäher) zur Anwendung. Auf den Pflegeflächen mit sehr hoher Erschwernis ist i. d. R. der Einsatz von Handsensen oder Freischneidern erforderlich, bei den Flächen mit extrem hoher Erschwernis sind fast ausschließlich nur manuelle Tätigkeiten möglich. Die Biotoppflege ist daher nur mit enorm hohem Aufwand und Kosten zu realisieren.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- keine Handlungen, die nachweislich das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung)
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen
- kein Einsatz von N-Düngung
- keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
- keine Beweidung, Ausnahmen für eine Nachbeweidung sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich

bei Varianten GL.2a bis GL.2e

- mindestens einmal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes

bei Varianten GL.2f bis GL.2h

- mindestens zweimal jährliche, den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes,
- Abschluss der ersten Mahd einschließlich der Beräumung der geförderten Flächen und Abtransport des Mähgutes bis zum 15.07.

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

Beträge und Höhe der Förderung

| Vorhaben | EUR/ha |
|----------|--------|
| GL.2a | 356 |
| GL.2b | 567 |
| GL.2c | 1.682 |
| GL.2d | 2.924 |
| GL.2e | 4.932 |
| GL.2f | 511 |
| GL.2g | 782 |
| GL.2h | 2.813 |

8.2.5.3.11 GL.3 – Bracheflächen und Brachestreifen auf Grünland

Beschreibung des Vorhabens

Es wird das Belassen von Bracheflächen oder Brachestreifen, die jedes zweite Jahr zu mähen sind, gefördert. Ziel ist die Schaffung bzw. Erhaltung von Bracheflächen im Grünland als Rückzugsräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Sicherung von Vorkommen in Wiesen brütender Vogelarten (z. B. Wachtelkönig) dar. Für Insekten und andere Kleintiere wie Heuschrecken, Tagfalter und Spinnen werden überjährige Strukturen geschaffen, die zum Überwintern und als Nahrungs- und Fortpflanzungsort dienen. Darüber hinaus können die Brachen Pufferzonen zu angrenzenden wertvollen Bereichen darstellen. Ein weiteres Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung von Kernflächen sowie von Verbindungsflächen oder Verbindungselementen des Biotopverbundes im Grünland.

Dieses Vorhaben dient insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und ist dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet. Ohne eine entsprechende Förderung würden die Flächen allerhöchstwahrscheinlich intensiv genutzt oder jährlich gemulcht werden, was im Laufe der Zeit zu einer Verringerung des Artenreichtums führt.

Art der Unterstützung

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 ELER-VO

Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter (vgl. Kap. 8.2.5.7)

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Zuwendungsvoraussetzungen

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen

- keine Handlungen, die nachweislich das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung)
- Pflegeschnitt alle zwei Jahre in Form einer Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes zwischen dem 15.08. und 15.11. im Jahr nach der ersten Antragstellung des Schlages (zweites und viertes Verpflichtungsjahr)
- keine Beweidung
- kein Einsatz von N-Dünger
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

Beträge und Höhe der Förderung

450 EUR/ha

8.2.5.3.12 GL.4 – Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung

- GL.4a Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen
- GL.4b Naturschutzgerechte Beweidung mit Rindern und/oder Pferden

Beschreibung des Vorhabens

Es wird die Hütehaltung oder Beweidung gefördert, die der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung bestimmter Lebensräume dient. Dabei werden zwei Varianten unterschieden. Ziel der Variante GL.4a ist insbesondere der Erhalt und die Entwicklung artenreicher Magerrasenbiotope, Heiden und sonstiger Offenlandbiotope, die auf eine Beweidung angewiesen sind. Die Variante GL.4b zielt auf den Erhalt spezieller strukturreicher Offenlandhabitate insbesondere in Schutzgebieten (v. a. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebieten) ab, um die für das jeweilige Gebiet wertgebenden Tier- und Pflanzenarten erhalten zu können. Ein weiteres Ziel der Förderung der Hütehaltung und Beweidung ist der Erhalt und die Entwicklung von Kernflächen sowie von Verbindungsflächen oder Verbindungselementen des Biotopverbunds im Grünland.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt bzw. auch dem Erhalt der Kulturlandschaft und sind dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet. Es wird die Aufrechterhaltung von bestehenden Praktiken angestrebt. Ohne eine entsprechende Förderung sind die Flächen vor allem durch nichtsachgerechte Nutzung in Form von Mulchen oder Nutzungsaufgabe, teilweise aber auch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gefährdet. Dies wäre mit dem Verlust der Artenvielfalt verbunden, denn artenreiche Biotope bzw. Offenlandhabitate können nur durch eine angepasste Nutzung erhalten werden.

Art der Unterstützung

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 ELER-VO

Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter (vgl. Kap. 8.2.5.7)

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Zuwendungsvoraussetzungen

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße GL.4a = 0,1 ha; GL.4b = 0,3 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- keine Handlungen, die nachweislich das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung)
- mindestens eine Weidenutzung pro Jahr, weitere Nutzungen als Mahd möglich
- kein Einsatz von N-Dünger
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen
- keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- keine Zufütterung auf der Förderfläche (ausgenommen Mineralstoffe), Ausnahmen nur nach Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde

bei Variante GL.4a

- Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen

bei Variante GL.4b

- Beweidung mit Rindern und/oder Pferden
- andere Tierarten nur nach Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

Beträge und Höhe der Förderung

| Vorhaben | DZ-berechtigte Flächen EUR/ha | nicht DZ-berechtigte Flächen EUR/ha |
|----------|-------------------------------|-------------------------------------|
| GL.4a | 342 | 413 |
| GL.4b | 219 | 339 |

8.2.5.3.13 GL.5 – spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung

- GL.5a mindestens zwei Nutzungen/Jahr – erste Nutzung als Mahd ab 01.06.
- GL.5b mindestens zwei Nutzungen/Jahr – erste Nutzung als Mahd ab 15.06.
- GL.5c mindestens eine Nutzung/Jahr – erste Nutzung als Mahd ab 15.07.
- GL.5d mindestens zwei Mähnutzungen/Jahr – Nutzungspause
- GL.5e Staffelmahd

Beschreibung des Vorhabens

Es wird die spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mit Vorgaben zu Terminen der ersten Nutzung oder Staffelung der ersten Nutzung gefördert. Die Förderung soll auf den

Flächen zur Anwendung kommen, bei denen auf Grund spezifischer Ansprüche schutzbedürftiger Arten oder des lebensraumtypischen Artenspektrums konkrete Vorgaben zum Nutzungszeitpunkt und der regelmäßige Ausschluss einer N-Düngung erforderlich und z. B. in der FFH-Managementplanung vorgesehen sind. Dabei ist die Variante GL.5a darauf ausgerichtet, insbesondere Bestände des sächsischen Tieflands und die Variante GL.5b auf Bestände im sächsischen Hügelland und Mittelgebirge, in denen viele seltene und gefährdete Pflanzenarten vorkommen, zu erhalten. Durch die Vorgabe zur frühestmöglichen Nutzung ab dem 15.07. der Variante GL.5c sollen in Wiesen brütende Vogelarten die Möglichkeit erhalten, ihre Brut abzuschließen. Die Vorgabe des späten Nutzungstermins dient auch dem Überleben/ der Reproduktion vieler seltener und gefährdeter Pflanzenarten des Grünlands der Mittelgebirge. Die Variante GL.5d hat den Schutz der beiden gem. FFH-Richtlinie zu schützenden Tagfalterarten (Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) zum Hauptziel. Die Variante GL.5e soll die kontinuierliche Nahrungsverfügbarkeit für den Weißstorch während der Jungenaufzucht sicherstellen. Außerdem dient die gestaffelte Mahd generell dem Schutz der Wirbellosenfauna, indem Rückzugsräume verbleiben.

Diese Vorhaben dienen insbesondere der Sicherung der Biologischen Vielfalt und sind dem Schwerpunktbereich 4a) zugeordnet. Ziel ist der Erhalt spezifischer, schutzbedürftiger Arten durch eine an die speziellen Ansprüche der Arten angepasste Bewirtschaftungsweise. Ohne eine entsprechende Förderung würden die Flächen unter günstigen Standortbedingungen intensiv genutzt werden und unter ungünstigeren Standortverhältnissen droht eine Nutzungsaufgabe. Beides ist mit dem Verlust der Artenvielfalt verbunden.

Art der Unterstützung

Festbetragsfinanzierung, Betrag je Hektar und Jahr

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Baselineanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 ELER-VO

Förderfähige Kosten

Flächenbezogene [jährliche] Zahlungen als Ausgleich für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung

Begünstigte

- Landwirte
- andere Landbewirtschafter (vgl. Kap. 8.2.5.7)

Zuwendungsvoraussetzungen

- Antragseinreichung in digitaler Form
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

Auflagen

- Führung schlagbezogener Aufzeichnungen
- keine Handlungen, die nachweislich das Maßnahmeziel gefährden (z. B. Grünlandumbruch, tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, Ent- oder Bewässerung, Reliefveränderung, nicht sachgerechte Beweidung)

bei Variante GL.5a bis GL.5d

- kein Einsatz von N-Dünger, Ausnahmen nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- kein Einsatz von chemisch-synthetischen PSM, abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung groß-

blättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen PSM im Einzelfall auf Antrag zulassen

- keine Nach- und Übersaaten, Ausnahmen nur nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde

bei Variante GL.5a u. GL.5b

- mindestens zwei Nutzungen pro Jahr, erste Nutzung als Mahd bei GL.5a frühestens ab 01.06. bei GL.5b frühestens ab 15.06.
- Abschluss der ersten Nutzung einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis spätestens 31.07.
- Abschluss der zweiten Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Nachbeweidung bis spätestens 31.10.

bei Variante GL.5c

- mindestens eine Nutzung als Mahd, erste Nutzung als Mahd mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes im Zeitraum ab 15.07., Abschluss der ersten Nutzung bis spätestens 31.10

bei Variante GL.5d

- zwei Mähnutzungen pro Jahr mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes, Abschluss erste Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 10.06.
- zweite Mahd frühestens ab 01.09., Abschluss der zweiten Mahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis 31.10.
- Bewirtschaftungspause ab dem 11.06. bis 31.08.
- keine Beweidung

bei Variante GL.5e

- mindestens eine Mähnutzung mit Beräumung und Abtransport des Mähgutes in Form einer Staffelmahd im Abstand von mindestens zwei Wochen
- bei jeder Teilmahd sind ca. 50 % der Fläche zu mähen
- Abschluss der ersten Nutzung mit Staffelmahd einschließlich Beräumung und Abtransport bis spätestens 15.06.
- Durchführung der Staffelmahd jährlich auf mindestens einem Schlag des Betriebes

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgesehen.

Beträge und Höhe der Förderung

- GL.5a – 330 EUR/ha
- GL.5b – 331 EUR/ha
- GL.5c – 449 EUR/ha
- GL.5d – 359 EUR/ha
- GL.5e – 57 EUR/ha

8.2.5.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.5.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahme

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen sind Teil der AUKM und trotz des Fehlerrisikos in die Maßnahme zu implementieren, da sie entweder für die Zweckerfüllung des angestrebten Umwelt- und Klimaschutzes zwingend oder für die Zweck-

erfüllung der Sicherung der Biologischen Vielfalt maßgeblich sind. Diese betreffen insbesondere

Verpflichtungen, die eine Reduzierung/den Verzicht von PSM und Düngemitteln zum Inhalt haben (AL.1, AL.5, AL.6, AL.7, GL.2, GL.3, GL.4 und GL.5)

Verpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen und Verpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht im Voraus exakt bestimmbar ist, erfüllt werden müssen (alle Vorhaben mit Terminvorgaben).

Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung (ZVV) (R6)

Diese Fehlerquelle bezieht sich auf die Formulierung einer „Vorbedingung“ als Zuwendungsvoraussetzung, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine 100%ige Kürzung zur Folge hat.

IT-Systeme (R8)

Aktualisierungen der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID) können ebenfalls zur Erhöhung der Fehlerquote beitragen. Dies ist dann gegeben, wenn diese Aktualisierungen Änderungen in der Flächengröße zur Folge haben und diese Änderungen dem Antragsteller nicht bewusst sind. So könnte es zur fehlerhaften Antragstellung kommen.

Beschreibung des IT-Systems

Die Antragstellung hat in digitaler Form zu erfolgen, jedem potenziell Begünstigten wird eine Antrags-CD zur Verfügung gestellt. Die Antrags-CD wird jährlich nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben aktualisiert. Die Zuständigkeit für diese Aktualisierung liegt im SMUL. Antragsteller, die bereits in dem/n Vorjahr/en einen Antrag gestellt haben, erhalten über die zuständige Außenstelle des LfULG eine aktualisierte Antrags-CD und je nach Lage der Antragsflächen entsprechende (neue) Luftbild-CDs. Neuantragsteller müssen sich an ihre zuständige Außenstelle wenden, um die Antrags-CD und Luftbild-CDs zu erhalten. Die Antrags-CD enthält ein GIS-Programm zur Erfassung der Flächen (Schlaggeometrien) sowie alle Formulare für die jeweils aktuelle Antragstellung. Mit Hilfe des GIS-Programms auf der CD können die Antragsteller Schläge digitalisieren und die erforderlichen Sachdaten dazu erfassen und/oder bereits in eigenen GIS-Systemen erzeugte Daten oder auch die Vorjahresdaten importieren und ggf. die Sachdaten ergänzen. Alle für die Antragstellung erforderlichen Formulare können ebenfalls digital erfasst werden. Im DV-Programm implementierte Plausibilisierungsprüfungen wie z. B. die Verknüpfung der gewählten Kulturart mit der Auswahl des zu dieser Kultur nur möglichen Vorhabens verhindern bereits bei der Antragstellung grobe Fehler. Abschließende Prüfungen beim Export ermöglichen eine vollständige Antragsabgabe. Die Antragsannahme und –erfassung erfolgt weitgehend ohne Medienbruch dv-gestützt. Alle Informationen zum Antragsverfahren und zur Antragserstellung mit Hilfe der Antrags-CD werden in der ebenfalls jährlich aktualisierten Broschüre „Hinweise zum Antragsverfahren auf Direktzahlungen und Agrarförderung“ gegeben.

Zahlungsanträge (R9)

Aus Sicht der Verwaltung ist die mangelhafte Anwendung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und hier insbesondere in einer nicht ausreichenden Kontrolle der Anträge auf Fördermittel als Fehlerquelle identifiziert, v. a. bei inkorrekten Angaben des Begünstigten im jeweiligen Antrag.

8.2.5.4.2 Gegenmaßnahmen

Schwer zu überprüfende/kontrollierende Verpflichtungen (R5)

In Vorhaben der AUKM sind keine Verpflichtungen implementiert, die nur eine anteilige Reduzierung von Dünger/PSM zum Inhalt haben. Entweder ist der vollständige Betriebsmittel-

verzicht Bedingung oder es bestehen Einschränkungen im Zeitraum der Anwendung bzw. in Bezug auf die Herstellung (keine chemisch-synthetischen Dünger/PSM). Der Begünstigte muss detaillierte Schlagaufzeichnungen führen. Im Rahmen der VOK werden die Schlagaufzeichnungen auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit geprüft. Das qualifizierte, sachkundige Personal des VOK-Prüfteams besichtigt alle beantragten Schläge auf Anhaltspunkte für den nicht vereinbarten Einsatz von Betriebsmitteln. Bei Vorhaben, wo die Eventualität gegeben ist, dass trotz Verbotes ein Einsatz von Betriebsmitteln aus naturschutzfachlichen Gründen gleichwohl geboten ist, ist eine Ausnahmeregelung in die Auflage impliziert. Die Notwendigkeit der Anwendung muss von der Bewilligungsbehörde und der Naturschutzfachbehörde bestätigt werden.

Verpflichtungen gem. Ziff. b) betreffen die Vorhaben GL.5 u. GL.7. Die Vorhaben GL.5 werden nur für Flächen angeboten, wo aufgrund spezifischer Ansprüche schutzbedürftiger Arten oder des lebensraumtypischen Artenspektrums konkrete Vorgaben zum Nutzungszeitpunkt erforderlich sind. Bei der Konzipierung wurden die spezifischen Bedingungen (z. B. verzögerter Vegetationsbeginn in Gebirgslagen) berücksichtigt. Die Vorgaben zu den Nutzungszeitpunkten sind so gestaltet, dass sie im Normalfall immer einzuhalten sind. Der Begünstigte hat nicht zu einem bestimmten Tag die Mahd/Nutzung auszuführen, er ist vielmehr in dem frühesten Zeitpunkt der ersten Nutzung eingeschränkt, er hat aber einen hinreichend groß bemessenen Zeitraum für eine ordnungsgemäße Nutzung zur Verfügung. Auch bei AL.7 stellt die Formulierung „nach der Ernte“ bei der Kontrolle kein Problem dar. Die zur Zielerfüllung (Nahrung/Deckung für Vögel) maßgebliche Auflage, (Beibehaltung der Stoppel über Winter bis 15.02.) ist stets sicher kontrollierbar.

Vorbedingungen als ZWV (R6)

Zusätzliche ZWV betreffen lediglich die Antragstellung und die Anforderungen an die Mindestflächengröße. Die Antragstellung für eine AUKM muss in digitaler Form erfolgen. Diese Vorgabe dient u. a. auch der besseren Kontrollierbarkeit. Eine bestimmte Mindestgröße der Fläche, auf der die AUKM angewendet wird, muss vorhanden sein, um den Verwaltungsaufwand und die potentielle Fehlerrate zu minimieren, die mit der Abnahme der Flächengröße zunimmt.

IT-Systeme (R8)

Im Ergebnis der VWK/VOK werden ggf. Aktualisierungen in der ZID vorgenommen. Änderungen der Referenz-Flächengrößen, die im Laufe des Antragsjahres infolge der VWK und/oder VOK bzw. der regulären Referenzflächenpflege festgestellt werden, führen im laufenden Jahr zu einer Überprüfung der Antragsflächengröße und im Folgejahr zu einer Referenzflächengrößenanpassung, die den Antragstellern mit der Antrags-CD zur korrekten Erstellung ihrer Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Anhand dieser Verfahrensweise wird ein Beitrag geleistet, der Erhöhung der Fehlerquote entgegen zu wirken.

Zahlungsanträge (R9)

Der Antrag im Rahmen der AUKM ist nur in digitaler Form mithilfe der Antrags-CD zugelassen. Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Bei auffälligem Sachverhalt werden weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen und ggf. durch VOK durchgeführt. Ausreichende Humanressourcen dafür sind sichergestellt. Die Berechnung und Erstellung des Bescheides erfolgt unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

8.2.5.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der AUKM ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet. Insbesondere unter der Beachtung, dass die implementierten, schwierig zu kontrollierenden Auflagen zwingend für die Zielerreichung sind, ist ein engmaschiges gut funktionierendes Verwaltungs- und Kontrollsystem, bestehend aus Verwaltungskontrolle und Vor-Ort-Kontrolle Grundvoraussetzung. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen werden als schlüssig erachtet, um das Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Die identifizierten Fehler aus der vorangegangenen Förderperiode betrafen insbesondere sehr strenge Sanktionsregelungen (i. d. R. 100%ige Kürzungen bei schlagbezogenen Verstößen um eine „abschreckende Wirkung“ zu erreichen). Das abgestufte Verfahren, beruhend auf Schwere, Umfang, Dauer und eventuellem Wiederholungsfall des Verstoßes, soll eine tatbestandsnahe Sanktionierung ermöglichen. Bei den in der Vergangenheit als auffällig identifizierten Begünstigten sollen zusätzlich angeordnete Vorortkontrollen zur vollständigen Einhaltung der Auflagen beitragen. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.5.5 Methode für die Berechnung der Höhe der Förderung

Die Prämienberechnungen wurden vom LfULG erstellt. Die Berechnungen wurden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung von einem unabhängigen Dritten geprüft (vgl. Ex-Ante-Bericht/Anlage 1) und genehmigt. Während der Förderperiode werden die Prämien regelmäßig überprüft. Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen z. B. auf den Agrarmärkten (Preis- und Kostenansätze) werden die Prämien während des Verpflichtungszeitraums angepasst. Dies kann auch zu einer Reduzierung der Prämien je ha führen.

Es erfolgt eine vorhabenbezogene Berechnung der mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes mit mehrjährigen Durchschnittswerten (zinsansatzfrei). Die Ermittlung dieser zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes erfolgt auf Basis folgender methodischer Ansätze:

1. Erlös- und Kostendifferenzrechnung

Bei dieser Methode werden ermittelt:

Erlösdifferenz

= monetarisierter Ertrags- und Qualitätsverlust; Differenz zwischen Ertrag in Ist-Variante (Bewirtschaftung ohne Förderung) und in Soll-Variante (Vorhaben-Variante bei Umsetzung der AUKM)

Erhöhter Aufwand (Mehraufwand)

= zusätzliche Kosten in Soll-Variante

Kosteneinsparung

= eingesparte Kosten in der Soll-Variante gegenüber der Ist-Variante

Die Berechnung der zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes ergibt sich aus der ermittelten Erlösdifferenz zuzüglich des erhöhten Aufwands, abzüglich der Kosteneinsparungen (vgl. Abb. 8-6).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Kalkulationsfaktoren in Abhängigkeit vom jeweils speziellen Bewirtschaftungsverfahren in der Ist-Variante in unterschiedlichem Maße in die Berechnung einfließen. Personalkosten werden hierbei berücksichtigt.

Abbildung 8-6: Kalkulationsschema Erlös-Kostendifferenzrechnung

| Kalkulationsfaktoren | Einheit | Bewirtschaftungsverfahren | | Saldo |
|-------------------------------|---------------|---------------------------|---------------|-----------------|
| | | Ist-Variante | Soll-Variante | |
| 1. Erlösdifferenz | EUR/ha | A | B | $C = A - B$ |
| 2. Erhöhter Aufwand | EUR/ha | | D | |
| 3. Kosteneinsparung | EUR/ha | | E | |
| 4. Prämien-/Förderhöhe | EUR/ha | | | $G = C + D - E$ |

Quelle: eigene Darstellung, LfULG 2012

Die Kalkulationen zum Vorhaben GL.1 basieren auf Untersuchungen im Zuge der wissenschaftlichen Begleitung der Agrarumweltmaßnahme in der Förderperiode 2007 – 2013. Hieraus abgeleitet wurden Bewirtschaftungsverfahren, die aufgrund reduzierter Bewirtschaftungsintensitäten (Anzahl und Art der Nutzungen, Düngungsniveau) und im Ergebnis dessen eines reduzierten Netto-Energieertrages (Futterertrag bzw. Futterqualität) zum Vorkommen unterschiedlicher Anzahl von Kennarten auf sächsischem Grünland beitragen.

2. Deckungsbeitrags-Differenzrechnung (Ermittlung Opportunitätskosten)

Die Ermittlung der Opportunitätskosten gibt Aussagen über die Höhe des entgangenen Deckungsbeitrages bei der Umsetzung der AUKM (Soll-Variante), wobei die jeweiligen Personalkosten der betrachteten Verfahren mit in die Berechnung einbezogen werden. Der entgangene Deckungsbeitrag inklusive Personalkosten entspricht in diesem Falle den auszugleichenden zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes (Prämien-/Förderhöhe).

Diese Methode kommt zum Ansatz, wenn zwei komplett unterschiedliche Verfahren miteinander verglichen werden, z. B. Anbau von marktfähigen Kulturen (Fruchtfolge) als Ist-Variante und die Anlage von Bracheflächen auf dem Ackerland als gegenübergestellte Soll-Variante:

| | | | |
|---|---|---------------|----------|
| + | Deckungsbeitrag | Ist-Variante | (EUR/ha) |
| - | Deckungsbeitrag | Soll-Variante | (EUR/ha) |
| + | Personalkosten | Ist-Variante | (EUR/ha) |
| - | Personalkosten | Soll-Variante | (EUR/ha) |
| = | zusätzliche Kosten und Einkommensverlust (EUR/ha) (Prämien-/Förderhöhe) | | |

Konkret werden folgende Kalkulationsfaktoren (Kostenelemente) in die Erlös- und Kostendifferenzrechnung und Deckungsbeitrags-Differenzrechnung einbezogen:

Erlösdifferenz (Differenz der ermittelten Erntemenge (Ertrag) x Preis in der Ist- und der Soll-Variante)

In Bezug auf **Erträge marktfähiger Kulturen des Ackerlandes**: Der quantitative Ertrag (Menge in dt/ha) in Ist- und Soll-Variante wird mit dem Erzeugerpreis (in EUR/dt; fünfjähriges Mittel) bewertet. Qualitäten werden über einen niedrigeren Erzeugerpreis (z. B. Preis für Futtergetreide, Preisabschläge gegenüber Qualitätsgetreide) berücksichtigt.

In Bezug auf **Grünlandertrag (Futteraufwuchs) und Ackerfutter**: Der quantitativ-qualitative Ertrag in Ist- und Soll-Variante – ausgedrückt in der Kennzahl Energieertrag in MJ ME/ha – wird mit einem Substitutionswert (entspricht dem Wiederbeschaffungswert der verloren gegangenen Futterenergie) bewertet.

Erhöhter Aufwand (Mehraufwand)

Diese ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante aus den Kostenelementen:

a) Kosten für zusätzliche Betriebsmittel (z. B. zusätzliches Saatgut),

- b) zusätzliche variable Maschinenkosten, z. B. für zusätzliche Arbeitsgänge für Bodenbearbeitung, Flächenpflege, Ernte (Nutzungen),
- c) zusätzliche Kosten Lohnarbeit (im Falle, dass der in der Soll-Variante notwendige Arbeitsgang nicht in Eigenarbeit durchgeführt werden kann, z. B. da die notwendige Spezialmaschine nicht vorhanden ist, eine eigene Anschaffung sich aus betriebswirtschaftlich Sicht des Unternehmens jedoch nicht lohnt),
- d) Entlohnung zusätzliche Arbeit (zusätzliche Personalkosten), z. B. durch zusätzliche Arbeitsgänge, bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh),

Kosteneinsparungen

Diese ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante gegenüber der bisherigen Bewirtschaftung (Ist-Variante) aus den Kostenelementen:

- a) eingesparte Kosten für Betriebsmittel, z. B. eingespartes Saatgut, PSM und Düngemittel,
- b) eingesparte variable Maschinenkosten, z. B. für eingesparte Arbeitsgänge zur Bodenbearbeitung, Aussaat, Düngung, Pflanzenschutz, Flächenpflege, Ernte,
- c) eingesparte Kosten Lohnarbeit (für eingesparte Arbeitsgänge, siehe unter b)),
- d) eingesparte Kosten Faktor Arbeit (eingesparte Personalkosten): eingesparter Arbeitszeitbedarf z. B. durch eingesparte Arbeitsgänge (s. o.) bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh).

Datenherkunft

- Datenbank Planungsrichtwerte des LfULG, Stand 08/2012
- Ergebnisse aus wissenschaftlicher Begleitung des Programms Umweltgerechte Landwirtschaft (seit 1994 vorliegende Daten, bzw. Angaben aus 2007 – 2011)
- KTBL Datensammlung Betriebsplanung, 2010/2011
- KTBL Feldarbeitsrechner, Online-Anwendung, Stand 08/2012
- Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 11/2011
- KTBL Datensammlung Landschaftspflege 2005
- eigene Untersuchungen LfULG 2012.

Methodik der Prämienberechnung bei Kombination von Maßnahmen

Eine Kombination von Vorhaben innerhalb der AUKM nach Art. 28 ELER-VO sowie mit Art. 29, Art. 31/32 ELER-VO und mit der Betriebsprämie ist gem. der entsprechenden Tabellen zu den Kombinationsmöglichkeiten (vgl. Abb. 8-8, 8-10 und 8-12) möglich. Die Prämienberechnung erfolgt nach folgenden methodischen Ansätzen:

- bei Beantragung zweier Vorhaben nach Art. 28 ELER-VO auf einem Schlag in einem Jahr werden die jeweiligen Prämien addiert,
- bei gleichzeitiger Beantragung von Vorhaben nach Art. 28 und Art. 29 ELER-VO wird die Prämie für das Vorhaben nach Art. 28 ELER-VO um die bereits mit der ökologischen Bewirtschaftung erbrachten Bestandteile reduziert,
- (Beschreibung Methode für Kombination AUKM mit AZL erfolgt nach Konkretisierung des Vorgehens bei Zahlung der AZL)
- (Beschreibung Methode für Kombination AUKM mit Betriebsprämie erfolgt nach Entscheidung über das Greening)
- im Fall einer Pflegeleistung ohne Nutzung/Stilllegung nach Art. 28 ELER-VO auf einer Fläche erfolgt keine Zahlung gem. Art. 29, 31/32 ELER-VO und Betriebsprämie, da diese an eine landwirtschaftliche Nutzung gebunden ist.

Methodik der Prämienberechnung zur Berücksichtigung von Vorgaben zum Greening und der Einhaltung des Doppelfinanzierungsverbotes

Die Beschreibung der Methode der Prämienberechnung zur Berücksichtigung von Vorgaben zum Greening erfolgt nach Feststehen der endgültigen Einigung über die Anwendung des Greenings.

8.2.5.6 Zusätzliche maßnahmespezifische Informationen

Identifikation und Definition der Baseline-Elemente

Es wird Bezug auf die Beschreibung der Cross-Compliance Anforderungen gem. Art. 93 HZ-VO in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland genommen.

Identifikation und Definition der verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts einschließlich der Definition der Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemittel und PSM

Es wird Bezug auf die Beschreibung der einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts zur Anwendung von AUKM i. S. v. Art. 28 und Art. 29 ELER-VO und die Beschreibung der Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und PSM in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland genommen.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter, die als Bezugspunkt verwendet werden für die Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste

Eine abschließende Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der Grundanforderungen gem. Art. 28 Abs. 3 ELER-VO die für jede spezifischen Verpflichtungen erfolgen muss, kann erst nach der Einigung über die Anwendung des Greenings vorgenommen werden.

8.2.5.7 Zusätzliche Informationen, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

Definition Begünstigter

Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO erfüllen. Die Förderung wird darüber hinaus anderen Landbewirtschaftern (natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts) auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. EPLR 2014 – 2020 umsetzen. Speziell im Bereich der Vorhaben zur Sicherung der Biologischen Vielfalt ist die Einbeziehung anderer Landbewirtschafters erforderlich, um die Aufrechterhaltung traditioneller Bewirtschaftungsweisen auf Flächen zu gewährleisten, auf denen unter den aktuellen Rahmenbedingungen wirtschaftlich rentable Nutzungen nicht möglich sind. Die Einbeziehung anderer Landbewirtschafters ist daher erforderlich, um die Umweltziele der AUKM zu erreichen.

Verpflichtungszeitraum

Prinzipiell werden die Vorhaben ab dem Antragsjahr 2015 angeboten, Vorhaben, bei denen eine Voranzeige durch den Begünstigten zwingend ist, werden ab 2016 angeboten. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre. Flächenzugänge sind bis zum vorletzten Verpflichtungsjahr grundsätzlich möglich. Auch die Verlängerungen um jeweils ein Jahr ist gegeben.

Förderbare Fläche

Zahlungen für freiwillige AUKM werden für landwirtschaftliche Flächen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO gewährt. Darüber hinaus können diese Zahlungen auch für Flächen gewährt werden, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO nicht erfüllen, wenn sie für den Erhalt der Biologischen Vielfalt auf eine bedarfsgerechte Flächenbewirtschaftung, z. B. angepasste Mahd oder Beweidung, angewiesen sind. Diese Flächen werden in der Förderkulisse des Maßnahmesektors Grünland dargestellt, die auf der Basis verschiedener

fachlicher Grundlagen die notwendigen Handlungen zur Erreichung der Fachziele auf den jeweiligen Flächen definiert (vgl. Förderkulisse Maßnahmenesektor Grünland).

Die Flächenbewirtschaftung auf den Flächen außerhalb der Definition von Art. 4 Abs. 1 e) DZ-VO dient mindestens einem Umweltziel im Sinne des Art. 28 ELER-VO und nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung von Produkten mit Gewinnerzielungsabsicht. Gleichwohl ist die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte auf diesen Flächen nicht ausgeschlossen. Die betroffenen Flächen können aus Schutzgründen oder aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht mehr mit heute üblichen landwirtschaftlichen Standardverfahren (Stand der Technik) bewirtschaftet werden. Der Einsatz von besonderen Bewirtschaftungsweisen zum Erhalt und zur Entwicklung der Flächen ist häufig notwendig. Dazu zählen z. B. extensive Beweidung oder der Einsatz von Spezialtechnik (besonders kleine oder leichte oder besonders für den Einzelfall konstruierte Maschinen) oder manuelle Verfahren.

Vermittlung von Wissen und Informationen

Den Begünstigten, die sich verpflichten, Vorhaben im Rahmen der AUKM durchzuführen, werden grundlegende Informationen, die sie zur Ausführung der eingegangenen Verpflichtungen benötigen, über die Maßnahmen im Rahmen des Systems der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gem. Art. 12 HZ-VO zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende, spezifischere Informationen zu Anforderungen und Handlungen des abiotischen Umweltschutzes sowie des Schutzes der Biologischen Vielfalt können im Übrigen im Rahmen der Maßnahme

- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 14 VO ELER-VO),

erworben werden. Es wird sichergestellt, dass die potenziell Begünstigten des Vorhabens AL.8 die Möglichkeit zur Teilnahme an den obligatorischen Veranstaltungen zum Wissenstransfer mit Inhalten zur N-Austragungsminderung haben.

Überprüfungsklausel

In die jeweiligen Bewilligungsbescheide wird eine Überprüfungsklausel gem. Art. 48 ELER-VO aufgenommen.

Weitere Vorschriften für flächenbezogene Maßnahmen gem. Art. 47 ELER-VO

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt, gilt Art. 47 ELER-VO uneingeschränkt.

Flächenrotation

Bei Vorhaben, wo sich die betreffenden Verpflichtungen nicht auf eine feste Parzelle beziehen und eine Rotation erlaubt bzw. geboten ist, kann die Anzahl ha von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein. Sie wird ausschließlich für Vorhaben eingeführt, bei denen die Verwirklichung des Verpflichtungsziels auch bei sich ändernden Hektarzahlen nicht gefährdet ist. Die Vorhaben AL.2, AL.3, AL.4, AL.5a, AL.5d, AL. 6b, AL.7 und GL.5e können gem. Art. 47 Abs. 1 ELER-VO jährlich auf unterschiedlichen Schlägen des Betriebes durchgeführt werden.

Kennarten bzw. Kennartengruppen für Vorhaben GL.1

Die für die Vorhaben GL.1 maßgeblichen Kennarten bzw. -gruppen sind in **Abb. 8-7** aufgeführt.

Abbildung 8-7: Referenzliste Kennarten bzw. Kennartengruppen für Vorhaben GL.1

| Kennarten | |
|---|---|
| AG Fingerkraut | <i>Potentilla spec.</i> |
| AG Frauenmantel | <i>Alchemilla spec.</i> |
| AG „Gelbe Korbblütler“ ohne Stängelbl mit Rosette (ohne Gewöhnlicher Löwenzahn) | z.B. <i>Hypochaeris radicata</i> , <i>Pilosella spec.</i> , <i>Leontodon spec.</i> (ohne <i>Taraxacum spec.</i>) |
| AG Hahnenfuß (ohne Kriechender H.) | <i>Ranunculus spec.</i> (ohne <i>R. repens</i>) |
| AG Hornklee | <i>Lotus spec.</i> |
| AG Johanniskraut | <i>Hypericum spec.</i> |
| AG Klappertopf | <i>Rhinanthus spec.</i> |
| Kohl-Kratzdistel | <i>Cirsium oleraceum</i> |
| Sumpf-Dotterblume | <i>Caltha palustris</i> |
| Bärwurz | <i>Meum athamanticum</i> |
| AG Labkraut (ohne Kletten-L.) | <i>Galium spec.</i> (ohne <i>G. aparine</i>) |
| Echtes Mädesüß | <i>Filipendula ulmaria</i> |
| Margerite | <i>Leucanthemum vulgare agg.</i> |
| Gewöhnliche Schafgarbe | <i>Achillea millefolium agg.</i> |
| Sumpf-Schafgarbe | <i>Achillea ptarmica</i> |
| Hasen-Klee | <i>Trifolium arvense</i> |
| Kuckucks-Lichtnelke | <i>Silene flos-cuculi</i> |
| AG Schaumkraut | <i>Cardamine pratensis</i> , <i>C. amara</i> |
| AG Thymian | <i>Thymus spec.</i> |
| Wiesenknöterich | <i>Bistorta officinalis</i> |
| AG Flockenblume | <i>Centaurea spec.</i> |
| Heide-Nelke | <i>Dianthus deltoides</i> |
| AG Roter Klee | <i>Trifolium pratense</i> , <i>T. medium</i> |
| AG Sauerampfer | <i>Rumex acetosa agg.</i> , <i>R. acetosella</i> |
| Sumpf-Kratzdistel | <i>Cirsium palustre</i> |
| Verschiedenblättrige Kratzdistel | <i>Cirsium heterophyllum</i> |
| Großer Wiesenknopf | <i>Sanguisorba officinalis</i> |
| Kleine Braunelle | <i>Prunella vulgaris</i> |
| Gamander-Ehrenpreis | <i>Veronica chamaedrys</i> |
| AG Glockenblume | <i>Campanula spec.</i> |
| AG Storchschnabel | <i>Geranium sylvaticum</i> , <i>G. pratense</i> , <i>G. palustre</i> |
| AG Vergissmeinnicht | <i>Myosotis spec.</i> |
| AG Witwenblume, Skabiose | <i>Knautia arvensis</i> , <i>Scabiosa spec.</i> |
| AG Hainsimse | <i>Luzula spec.</i> |
| AG Kleinsegge | <i>Carex spec.</i> |
| Spitz-Wegerich | <i>Plantago lanceolata</i> |

Kombinationsmöglichkeiten

Kombinationsmöglichkeiten von Vorhaben auf einem Schlag innerhalb der AUKM

Innerhalb der AUKM bestehen Möglichkeiten der Kombination von Fördergegenständen auf einem Schlag in ein und demselben Jahr, wenn:

- eine zeitliche Abfolge gegeben ist (AL.2 + AL.7, AL.3 + AL.7, AL.6 + AL.7)

- sich umweltschonende Anbaumethode und ressourcenschonender Fruchtanbau ergänzen (AL.2 + AL.3, AL.2 + AL.4)
- eine Kombination von umweltschonenden Anbaumethoden oder ressourcenschonenden Fruchtanbau mit dem Vorhaben AL.8 (AL.8 mit AL.2, AL.3, AL.4, AL.6 und AL.7) möglich und im Sinne der Erhöhung der Umweltwirkung zweckmäßig ist.

In diesen Fällen werden die Prämien der einzelnen Vorhaben zu einer Kombinationsprämie addiert (vgl. Abb. 8-8).

Kombinationsmöglichkeit mit ökologischen/biologischen Landbau (Art. 29 ELER-VO) auf einem Schlag

Es wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter Kap. 8.2.6.7 (Art. 29 ELER-VO) Bezug genommen.

Im Fall einer Förderung nach Art. 29 ELER-VO entfällt die Verpflichtung zum Anlegen zusätzlicher Fahrgassen als Felderchenstreifen oder -fenster (Auflage für Betriebe über 80 ha für Vorhaben auf Ackerland).

Kombinationsmöglichkeit mit der Zahlung für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (AZL) (Art. 31/32 ELER-VO)

Es wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter Kap. 8.2.7.7 (Art. 31/32 ELER-VO) Bezug genommen.

Kombination mit Betriebsprämie

Die Beschreibung der Kombinationsmöglichkeit mit der Betriebsprämie erfolgt nach Entscheidung über das Greening.

Abbildung 8-8: Kombinationsmöglichkeit innerhalb AUKM

| Kombinationsmöglichkeit Vorhaben | Prämien regulär EUR/ha | | Prämie bei Kombination EUR/ha |
|----------------------------------|------------------------|-----|-------------------------------|
| AL.2 + AL.3 | 80 | 244 | 324 |
| AL.2 + AL.4 | 80 | 78 | 158 |
| AL.2 + AL.7 | 80 | 100 | 180 |
| AL.2 + AL.8 | 80 | 29 | 109 |
| AL.3 + AL.7 | 244 | 100 | 344 |
| AL.3 + AL.8 | 244 | 29 | 273 |
| AL.4 + AL.8 | 78 | 29 | 107 |
| AL.6a + AL.7 | 662 | 100 | 762 |
| AL.6b + AL.7 | 585 | 100 | 685 |
| AL.6a + AL.8 | 662 | 29 | 691 |
| AL.6b + AL.8 | 585 | 29 | 614 |
| AL.7 + AL.8 | 100 | 29 | 129 |

8.2.6 Ökologischer/biologischer Landbau (Code 11)

Die Maßnahme Ökologischer/biologischer Landbau ist aufgrund der noch ausstehenden Entscheidungen bezüglich der Anwendung des Greenings nicht abschließend geklärt.

8.2.6.1 Rechtsgrundlage

Art. 29 ELER-VO

8.2.6.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen der Unionsprioritäten und Querschnittsthemen

Der ökologische/biologische Landbau hat zahlreiche positive Wirkungen auf unterschiedlichste Schutzgüter. Sie entstehen, weil ökologische Anbauverfahren Naturfunktionen stärker nutzen (z. B. die Nährstoffbereitstellung) über die biologische Stickstofffixierung und die Anregung des Bodenlebens über eine verstärkte Zuführung organischer Substanz. Damit hat der Ökolandbau u. a. positiven Einfluss sowohl auf die stoffliche Belastung des Bodenwassers als auch auf die Minderung der Bodenerosion. Auch wird durch den Verzicht auf chemisch-synthetische PSM und das niedrige Düngeniveau die Vielfalt des Tier- und Pflanzenlebens gefördert. Im Freistaat Sachsen wird die ökologische/biologische Landwirtschaft von insgesamt 494 Betrieben auf 35.564 ha (2012) betrieben. Damit stieg die Ökolandbaufläche seit 1994 zwar kontinuierlich, jedoch ist der Flächenanteil noch deutlich unter dem gesamtdeutschen Flächenanteil. Anderenfalls ist die Nachfrage nach heimischen Bio-Produkten größer als das Angebot. Dieses Defizit gilt es langfristig abzubauen. Die Unterstützung des Ökologischen/biologischen Landbaus soll im Einklang und Ergänzung mit der Förderung von der AUKM, der Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten, flankiert von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Unionsprioritäten leisten. Dabei wird primär ein Beitrag zur Realisierung der Ziele des Schwerpunktbereichs b) der Unionspriorität 4 erwartet.

Mit der Einhaltung der Vorschriften zum ökologischen/biologischen Landbau insbesondere die Vermeidung von chemisch-synthetischen PSM und leicht löslichen mineralischen Düngemitteln betreffend, wird gewährleistet, dass Stoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser verhindert werden. Somit trägt der ökologisch/biologische Landbau primär zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln und somit zur Verwirklichung der Ziele der WRRL bei.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus weitere positive Wirkungen auf mehrere Unionsprioritäten im Rahmen der ländlichen Entwicklung zu erwarten. Besonders relevant sind die Ziele der Schwerpunktbereiche a) und c) der Unionspriorität 4 und d) und e) der Unionspriorität 5.

Auch zu den Querschnittszielen Innovation, Umweltschutz und Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen werden positive Wirkungen erwartet:

Innovation

Die hohen Ansprüche an den ökologisch/biologischen Landbau und somit an den produzierenden Landwirt bestimmen das Zusammenspiel von Theorie und Praxis und eröffnen Wege für Innovationen. Forschung auf dem Gebiet des ökologisch/biologischen Anbaus ist notwendig und gesellschaftlich gewünscht. Gerade das gesteigerte Interesse des Endverbrauchers an ökologisch/biologisch erzeugten Produkten ist Motor für die notwendige Experimentierfreudigkeit des Produzenten, Optimierungsprozesse in Gang zu bringen, bei gleichzeitiger Beibehaltung bzw. Verbesserung der Qualität der Produkte. Die laufende Anpassung der Produktionsprozesse an neueste wissenschaftliche Erkenntnisse durch Anwendung aktueller Forschungsergebnisse ist dabei unumgänglich.

Umweltschutz

Der ökologisch/biologische Landbau hat nachgewiesene schützende und verbessernde Wirkungen auf Teilbereiche der Umwelt (z. B. Wasser, Boden, Biodiversität). Die Förderung des ökologisch/biologischen Landbaus ist daher eine Maßnahme des aktiven Umweltschutzes.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung

Der ökologisch/biologische Landbau ist an sich schon als Strategie zur Eindämmung bzw. Anpassung an den Klimawandel zu werten. „Ökologisch erzeugt“ bedeutet auch vielfach „re-

gional erzeugt“, die Vermeidung von langen Transportwegen bis zum Endverbraucher trägt aktiv zur Vermeidung von THG bei. „Biologisch erzeugt“ bedeutet, dass auf den Einsatz leicht löslicher mineralischer Düngemittel und chemisch-synthetischer PSM verzichtet wird und stattdessen Naturleistungen genutzt werden. Diese Leistungen werden von Organismen (z. B. Rhizobien, Mykorrhiza, Makrofauna) erbracht. Die Kulturarten- und Sortenvielfalt ist höher als auf konventionell bewirtschafteten Flächen. All dies hat einen positiven Einfluss auf die Biodiversität der Nutzpflanzen und die Artenvielfalt an wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Dieses hohe Naturschutzpotenzial ist eine wirksame Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.

8.2.6.3 Umfang, Art und Höhe der Unterstützung

Teilmaßnahme

Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus (Code 11.2)

Beschreibung des Vorhabens

Zuwendungszweck ist die Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums entsprechend der Maßnahme xxxx „Beibehaltung Ökologischer/biologischer Landbau“ in der jeweils geltenden Fassung der Nationalen Rahmenregelung (NRR) der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

Art der Unterstützung

Entsprechend der Maßnahme xxxx „Beibehaltung Ökologischer/biologischer Landbau“ in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung
- HZ-VO, Titel VI, Kapitel I (Cross-Compliance)
- DZ-VO, Art. 4 Abs. 1c)
- VO (EG) 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
- VO (EG) 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 834/2007
- VO (EG) 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tiererschutz
- Baselineanforderungen gem. Art. 29 Abs. 2 ELER-VO

Begünstigte

Entsprechend der Maßnahme xxxx „Beibehaltung Ökologischer/biologischer Landbau“ in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

Förderfähige Kosten

Entsprechend der Maßnahme xxxx „Beibehaltung Ökologischer/biologischer Landbau“ in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der Maßnahme **xxxx** „Beibehaltung Ökologischer/biologischer Landbau“ in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 ELER-VO nicht vorgeschrieben.

Beträge und Höhe der Förderung

| Anbauverfahren | EUR/ha |
|--|-----------------------------------|
| ökologische/biologische Bewirtschaftung auf Acker- und Grünland | 204 |
| ökologische/biologische Bewirtschaftung auf Flächen mit Anbau von Gemüse | 360 |
| ökologische/biologische Bewirtschaftung auf Flächen mit Anbau von Dauer-, Obst- oder Baumschulkulturen | 864 |
| | EUR/ha EUR/Betrieb |
| Zuschuss zu Kontrollkosten | 40 EUR/ha max. 550 EUR/Betrieb |

8.2.6.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.6.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahme

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Bei dem ökologischen/biologischen Landbau bestehen Fehlerquellen bei der Einräumung der Möglichkeit einer Teilumstellung auf ökologischen/biologischen Landbau innerhalb des Betriebes, da in diesem Fall klare Grenzen zwischen ökologischem und konventionellen Landbau gezogen werden müssen, die ihrerseits nur schwer zu kontrollieren sind.

Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung (R6)

Diese Fehlerquelle bezieht sich auf die Formulierung einer „Vorbedingung“ als Zuwendungsvoraussetzung, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine 100%ige Kürzung zur Folge hat. Bei dem ökologischen/biologischen Landbau wurden mögliche Fehlerquellen in der Anordnung zusätzlicher Zuwendungsvoraussetzungen, die auch den Absatz von ökologisch erzeugten Produkten umfassen, identifiziert.

IT-Systeme (R8)

Aktualisierungen der ZID könnten ebenfalls zur Erhöhung der Fehlerquote beitragen. Dies ist dann gegeben, wenn diese Aktualisierungen dem Antragsteller nicht bekannt sind und es deshalb zu einer fehlerhaften Antragstellung kommt.

Das IT-System wird analog der Ausführungen unter **Kap. 8.2.5.1** (Art. 28 ELER-VO) angewandt.

Zahlungsanträge (R9)

Aus Sicht der Verwaltung ist die mangelhafte Anwendung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und hier insbesondere in einer nicht ausreichenden Kontrolle der Anträge auf Fördermittel als Fehlerquelle identifiziert, v. a. bei inkorrekten Angaben des Begünstigten im jeweiligen Antrag.

8.2.6.4.2 Gegenmaßnahmen

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Im Freistaat Sachsen ist eine Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau nur für den Gesamtbetrieb zugelassen. Die mit der Einräumung einer Teilumstellung einhergehenden Fehlerquellen in der Kontrollierbarkeit sind daher für den Freistaat Sachsen nicht relevant.

Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung (R6)

Über die zwingende Einhaltung der Vorschriften der VO (EG) Nr. 834/2007 hinaus wurden keine zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen in die Maßnahme impliziert.

IT-Systeme (R8)

Im Ergebnis der VWK/VOK werden ggf. Aktualisierungen in der ZID vorgenommen. Änderungen der Referenz-Flächengrößen, die im Laufe des Antragsjahres aufgrund der VWK und/oder VOK bzw. der regulären Referenzflächenpflege festgestellt werden, führen im laufenden Jahr zu einer Überprüfung der Antragsflächengröße und im Folgejahr zu einer Referenzflächengrößenanpassung, die den Antragstellern mit der Antrags-CD zur korrekten Erstellung ihrer Antrags-Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Anhand dieser Verfahrensweise wird ein Beitrag geleistet, der Erhöhung der Fehlerquote entgegen zu wirken.

Zahlungsanträge (R9)

Der Antrag auf Fördermittel für den ökologischen/biologischen Landbau ist nur in digitaler Form mithilfe der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Antrags-CD zugelassen. Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Bei auffälligem Sachverhalt werden weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen und ggf. durch VOK durchgeführt. Ausreichende Humanressourcen dafür sind sichergestellt. Die Berechnung und Erstellung des Bescheides erfolgt unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

8.2.6.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit des ökologischen/biologischen Landbaus ist mit einem geringen aber vertretbaren Risiko behaftet.

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen werden als schlüssig erachtet, um das Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.6.5 Methode für die Berechnung der Höhe der Förderung

Die Prämienberechnungen wurden vom LfULG erstellt. Die Berechnungen wurden im Rahmen der Ex-ante-Bewertung von einem unabhängigen Dritten geprüft (vgl. **Ex-ante-Bericht/Anlage 1**) und genehmigt. Während der Förderperiode werden die Prämien regelmäßig überprüft. Bei signifikanten Veränderungen der Rahmenbedingungen z. B. auf den Agrarmärkten (Preis- und Kostenansätze) werden die Prämien während des Verpflichtungszeitraums angepasst. Dies kann auch zu einer Reduzierung der Prämien je ha führen.

Es erfolgt eine vorhabenbezogene Berechnung der mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes mit mehrjährigen Durchschnittswerten (zinsansatzfrei). Die Ermittlung dieser zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes erfolgt auf Basis folgendem methodischen Ansatz:

Erlös- und Kostendifferenzrechnung

Bei dieser Methode werden ermittelt:

Erlösdifferenz

= monetarisierter Ertrags- und Qualitätsverlust; Differenz zwischen Ertrag in Ist-Variante (Bewirtschaftung ohne Förderung) und in Soll-Variante (Vorhaben Ökologischer/biologischer Landbau)

Erhöhter Aufwand (Mehraufwand)

= zusätzliche Kosten in Soll-Variante

Kosteneinsparung

= eingesparte Kosten in der Soll-Variante gegenüber der Ist-Variante

Die Berechnung der zusätzlichen Kosten und des Einkommensverlustes ergibt sich aus der ermittelten Erlösdifferenz zuzüglich des erhöhten Aufwands, abzüglich der Kosteneinsparungen (vgl. Abb. 8-9). Personalkosten werden hierbei berücksichtigt.

Abbildung 8-9: Kalkulationsschema Erlös-Kostendifferenzrechnung

| Kalkulationsfaktoren | Einheit | Bewirtschaftungsverfahren | | Saldo |
|-------------------------------|---------------|---------------------------|---------------|-----------------------------------|
| | | Ist-Variante | Soll-Variante | |
| 1. Erlösdifferenz | EUR/ha | A | B | $C = A - B$ |
| 2. Erhöhter Aufwand | EUR/ha | | D | |
| 3. Kosteneinsparung | EUR/ha | | E | |
| 4. Prämien-/Förderhöhe | EUR/ha | | | $G = C + D - E$ |

Quelle: eigene Darstellung, LfULG 2012

Konkret werden folgende Kalkulationsfaktoren (Kostenelemente) in die Erlös- und Kostendifferenzrechnung einbezogen:

Erlösdifferenz (Differenz der ermittelten Erntemenge (Ertrag) x Preis in der Ist- und der Soll-Variante)

Der quantitative Ertrag (Menge in dt/ha) in Ist- und Soll-Variante wird mit dem Erzeugerpreis (in EUR/dt; fünfjähriges Mittel) bewertet. Qualitäten werden über einen niedrigeren Erzeugerpreis (z. B. Preis für Futtergetreide, Preisabschläge gegenüber Qualitätsgetreide) berücksichtigt.

Erhöhter Aufwand (Mehraufwand)

Diese ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante aus den Kostenelementen:

- Kosten für zusätzliche Betriebsmittel bzw. höhere Betriebsmittelpreise (z. B. Saatgut)
- zusätzliche variable Maschinenkosten, z. B. für zusätzliche Arbeitsgänge zur mechanischen Unkrautbekämpfung, Ausbringung hofeigener Dünger und Gründüngung
- Entlohnung zusätzliche Arbeit (zusätzliche Personalkosten), z. B. durch zusätzliche Arbeitsgänge, bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh)

Kosteneinsparungen

Diese ergeben sich in Abhängigkeit vom jeweiligen Bewirtschaftungsverfahren in der Soll-Variante gegenüber der bisherigen Bewirtschaftung (Ist-Variante) aus den Kostenelementen:

- eingesparte Kosten für Betriebsmittel, z. B. eingesparte PSM und chemisch-synthetische Düngemittel
- eingesparte variable Maschinenkosten, z. B. für eingesparte Arbeitsgänge zur chemisch-synthetischen Düngung und Pflanzenschutz

- c) eingesparte Kosten Faktor Arbeit (eingesparte Personalkosten): eingesparter Arbeitszeitbedarf z. B. durch eingesparte Arbeitsgänge (s. o.) bewertet mit durchschnittlichem Lohnansatz (EUR/Akh)

Datenherkunft

- Datenbank Planungsrichtwerte des LfULG, Stand 10/2012
- Kulturanteile lt. Daten Statistik Agrarförderung Sachsen, Mittelwerte 2008 – 2012
- KTBL Datensammlung Betriebsplanung, 2010/2011
- KTBL Datensammlung Obstbau, 2010
- KTBL Datensammlung Gartenbau, 2009
- KTBL Datensammlung Containerbaumschulen, 2010
- KTBL Datensammlung Weinbau 2004
- eigene Untersuchungen LfULG 2012

Methodik der Prämienberechnung bei Kombination von Maßnahmen

Eine Kombination der Vorhaben nach Art. 29 ELER-VO mit Vorhaben der AUKM gem. Art. 28 ELER-VO sowie mit Vorhaben gem. Art. 31/32 ELER-VO und mit der Betriebsprämie ist gem. den entsprechenden Tabellen zu den Kombinationsmöglichkeiten (vgl. Abb. 8-8, 8-10, 8-12) möglich. Die Prämienberechnung erfolgt nach folgenden methodischen Ansätzen:

- bei gleichzeitiger Beantragung von Vorhaben nach Art. 28 und Art. 29 ELER-VO wird die Prämie für Art. 29 ELER-VO voll gezahlt und die Prämie für das Vorhaben nach Art. 28 ELER-VO um die bereits mit der ökologischen Bewirtschaftung erbrachten Bestandteile reduziert,
- (Beschreibung Methode für Kombination Art. 29 ELER-VO mit Art. 31/32 ELER-VO erfolgt nach Konkretisierung des Vorgehens bei Zahlung der AZL)
- (Beschreibung Methode für Kombination Art. 29 ELER-VO mit Betriebsprämie erfolgt nach Entscheidung über das Greening)

Methodik der Prämienberechnung zur Berücksichtigung von Vorgaben zum Greening und der Einhaltung des Doppelfinanzierungsverbotes

Die Methode der Prämienberechnung zur Berücksichtigung von Vorgaben zum Greening und der Einhaltung des Doppelfinanzierungsverbotes kann erst nach Festlegung der Anwendung des Greening dargelegt werden.

8.2.6.6 Zusätzliche Maßnahme spezifische Informationen

Identifikation und Definition der Baseline-Elemente

Es wird Bezug auf die Beschreibung der Cross-Compliance Anforderungen gem. Art. 93 HZ-VO in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland genommen.

Identifikation und Definition verbindlicher Mindestanforderungen nationaler Rechtsvorschriften

Es wird Bezug auf die Beschreibung der einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts zur Anwendung von AUKM i. S. v. Art. 28 und Art. 29 ELER-VO und die Beschreibung der Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und PSM in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland genommen.

Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter, die als Bezugspunkt für die Berechnung der zusätzlichen Kosten, der Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung verwendet werden

Eine abschließende Beschreibung der Methode und der agrarökonomischen Annahmen und Parameter einschließlich der Beschreibung der Grundanforderungen gem. Art. 29 Abs. 2 ELER-VO, die für jede spezifische Verpflichtung erfolgen muss, kann erst nach der Einigung über das Greening vorgenommen werden.

8.2.6.7 Zusätzliche Informationen, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

Kombinationsmöglichkeiten des ökologischer/biologischer Landbaus mit Fördergegenständen der AUKM gem. Art. 28 ELER-VO auf einem Schlag

Eine Kombination des ökologischen/biologischen Landbaus mit Vorhaben der AUKM:

- AL.3, AL.5, AL.8, GL.2d, GL.2e, GL.3 sowie sonstige Vorhaben der AUKM auf nicht direktzahlungsfähigen Flächen

ist ausgeschlossen.

Sonst ist prinzipiell eine Kombination von AUKM mit ökologischen/biologischen Landbau möglich. Bei gleichzeitiger Beantragung der AUKM auf einer ökologisch bewirtschafteten Fläche wird die Prämie für ökologischen/biologischen Landbau in voller Höhe gezahlt und die Prämie für die AUKM ggf. um die bereits mit der ökologischen Bewirtschaftung erbrachten Bestandteile reduziert. Im Einzelnen können Kombinationsprämien gem. Abb. 8-10 gezahlt werden. (Die Berechnung der Prämien bei Kombination kann erst nach Feststehen der endgültigen Prämien aller Flächenmaßnahmen vorgenommen werden)

Abbildung 8-10: Kombinationsmöglichkeit ökologischen/biologischen Landbau mit Vorhaben AUKM

| Kombinationsmöglichkeit Vorhaben | Prämien regulär EUR/ha | | Prämie bei Kombination EUR/ha |
|----------------------------------|------------------------|-----|-------------------------------|
| AL.1 + Öko | 313 | 204 | |
| AL.2 + Öko | 80 | 204 | |
| AL.4 + Öko | 78 | 204 | |
| AL.6a + Öko | 662 | 204 | |
| AL.6b + Öko | 585 | 204 | |
| AL.7 + Öko | 100 | 204 | |
| GL.1a + Öko | 176 | 204 | |
| GL.1b + Öko | 289 | 204 | |
| GL.1c + Öko | 361 | 204 | |
| GL.2a + Öko | 356 | 204 | |
| GL.2b + Öko | 567 | 204 | |
| GL.2c + Öko | 1.682 | 204 | |
| GL.2f + Öko | 511 | 204 | |
| GL.2g + Öko | 782 | 204 | |
| GL.2h + Öko | 2.813 | 204 | |
| GL.4a + Öko | 342 | 204 | |
| GL.4b + Öko | 219 | 204 | |
| GL.5a + Öko | 330 | 204 | |
| GL.5b + Öko | 331 | 204 | |

| Kombinationsmöglichkeit Vorhaben | Prämien regulär EUR/ha | | Prämie bei Kombination EUR/ha |
|----------------------------------|------------------------|-----|-------------------------------|
| GL.5c + Öko | 449 | 204 | |
| GL.5d + Öko | 359 | 204 | |
| GL.5e + Öko | 57 | 204 | |

Über diese Kombinationen von AUKM und Ökolandbau auf einem Schlag hinaus kann ein Antragsteller nach Art. 29 ELER-VO für betriebliche Flächen, auf denen aufgrund fehlender landwirtschaftlicher Nutzung keine Öko-Landbauprämie möglich ist, die folgenden AUKM beantragen:

- AL.5, GL.2d, GL.2e, GL.3 sowie sonstige Vorhaben der AUKM auf nicht direktzahlungsfähigen Flächen.

In diesen Fällen erfolgt für den Schlag nur die Zahlung der AUKM und keine Zahlung der Öko-Prämie, da die Prämie für ökologischen/biologischen Landbau an eine landwirtschaftliche Nutzung oder eine direktzahlungsfähige Fläche gebunden ist.

Förderbare Flächen

Die Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau wird für landwirtschaftliche Flächen, die der Definition gem. Art. 4 Abs. 1e) DZ-VO entsprechen, angeboten.

Vorschriften gem. Art. 47 ELER-VO

Entsprechend der Maßnahme **xxxx** „Beibehaltung Ökologischer/biologischer Landbau“ in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

Überprüfungsklausel

In die jeweiligen Bewilligungsbescheide wird eine Überprüfungsklausel gem. Art. 48 ELER-VO aufgenommen.

8.2.7 Zahlungen für aus naturbedingten und anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete (AZL) (Code 13)

Die Maßnahme ist aufgrund der noch ausstehenden Beschreibung der Maßnahme innerhalb der NRR nicht abschließend geklärt

8.2.7.1 Rechtsgrundlage

Art. 31 und 32 ELER-VO

8.2.7.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen der Unionsprioritäten und Querschnittsthemen

In Gebieten mit naturbedingten oder spezifischen Nachteilen und mit den damit einhergehenden erhöhten Ertragsrisiken ist ohne Förderung eine rentable Landwirtschaft kaum zu realisieren. Der Erhalt der Flächenbewirtschaftung ist jedoch für das Landschaftsbild prägend und zugleich werden extensivere Bewirtschaftungsformen und diverse Betriebsstrukturen unterstützt. Auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Wetterextreme infolge des Klimawandels und notwendiger Anpassungsstrategien an die Auswirkungen sind gerade Gebiete mit naturbedingten Nachteilen hochsensibel und angepasste Bewirtschaftungsformen zwingend. Um die Wirksamkeit einer solchen Unterstützung sicherzustellen, sollen die Landwirte für die Einkommensverluste und die zusätzlichen Kosten infolge der Benachteiligung des betreffenden Gebiets entschädigt werden. Mit diesen

Zahlungen werden eine flächendeckende Landbewirtschaftung und damit auch die Erhaltung der sächsischen Kulturlandschaft unterstützt. Diese Maßnahme trägt auch dazu bei, Arbeitsplätze in der Landwirtschaft sowie im vor- und nachgelagerten Bereich zu sichern, Abwanderungen aus ländlichen Regionen kann so entgegengewirkt werden.

Die Förderung der benachteiligten Gebiete hat in der Vergangenheit wesentlich zu einer Stabilisierung der Landwirtschaftsbetriebe in den betroffenen Regionen beigetragen. Dieser Effekt soll für die mit natürlichen Standortnachteilen behafteten Regionen zunächst im Rahmen der aktuellen Kulisse benachteiligter Gebiete (Förderperiode 2007 – 2013) beibehalten werden. Die Förderung wird auf der neuen Rechtsgrundlage fortgesetzt.

Eine Neuabgrenzung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete gem. den Anforderungen Art. 32 ELER-VO wird spätestens bis zum Jahr 2018 umgesetzt werden.

Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete im Freistaat Sachsen umfasst aktuell mit einer Fläche von 353.085 ha LF einen Anteil von 38,7 %. Die benachteiligten Gebiete konzentrieren sich auf die Vorgebirgs-/Mittelgebirgslagen im Süden und die Heidegebiete im Norden des Freistaates. Die Zahlungen für aus naturbedingten oder aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete sollen im Einklang und Ergänzung mit der Förderung von AUKM sowie diverser Naturschutzmaßnahmen, flankiert von Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen, einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Unionsprioritäten leisten. Dabei wird primär ein Beitrag zur Realisierung der Ziele des Schwerpunktbereichs a) der Unionspriorität 4 erwartet, da sich die benachteiligten Gebiete infolge der an die regionalen Standortverhältnisse angepassten extensiven Bewirtschaftungsformen u. a. auch durch ein hohes Vorkommen an geschützten Arten auszeichnen.

Auch wird davon ausgegangen, dass ebenfalls positive Wirkungen in den Schwerpunktbereichen b) und c) der Unionspriorität 4 erzielt werden. Da die Förderung des Weiteren auf den Fortbestand einer dauerhaften Bewirtschaftung von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen abzielt, wird auch im Schwerpunktbereich a) der Unionspriorität 2 ein Beitrag erwartet, da die Unterstützung auch zur Stabilisierung des Einkommens der Landwirte beiträgt.

Auch zu den Querschnittszielen Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel werden positive Wirkungen erwartet:

Innovation

Die mit der Bewirtschaftung der benachteiligten Gebiete einhergehenden Probleme stellen an den Landwirt hohe Anforderungen, die die Sensibilität schärfen und die Bereitschaft erhöhen, sich über Innovationen nachhaltiger Bewirtschaftungsmethoden zu informieren und diese anzuwenden.

Umweltschutz

Mit den an die regionalen Standortbedingungen angepassten, überwiegend extensiven Bewirtschaftungsmethoden wird den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen. Berggebiete und extensiv genutzte Regionen weisen häufig eine besonders hohe Artenvielfalt auf. Insbesondere naturschutzfachlich wertvolle Flächen bedürfen einer gezielten Pflege und Behirtung, denn durch diese Bewirtschaftung entstehen Strukturmerkmale wie Weiden, Triebwege und spezielle Biotoptypen, welche die Diversität von Arten und Landschaft fördern.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung

Insbesondere bei den sensiblen Standorten der benachteiligten Gebiete ist die Beachtung regionaler Anpassungsstrategien existenziell. Eine Reduzierung bzw. Aufgabe der Bewirtschaftung würde eine starke Beeinträchtigung wichtiger Funktionen der Landwirtschaft wie Ressourcenerhaltung, Klimaschutz, Offenhaltung der Landschaft zur Folge haben.

8.2.7.3 Umfang, Art und Höhe der Unterstützung und weitere Informationen

Teilmaßnahmen

- Ausgleichszahlung in Berggebieten (Code 13.1)
- Ausgleichszahlung für andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind (Code 13.2)

Beschreibung der Vorhaben

Mit der Gewährung der Ausgleichszulage sollen Landwirte in die Lage versetzt werden, die wertschöpfungsorientierte Landwirtschaft flächendeckend nachhaltig fortzuführen. Entsprechend der

- Maßnahme xxxx „Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten“ und
- Maßnahme xxxx „Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind“,

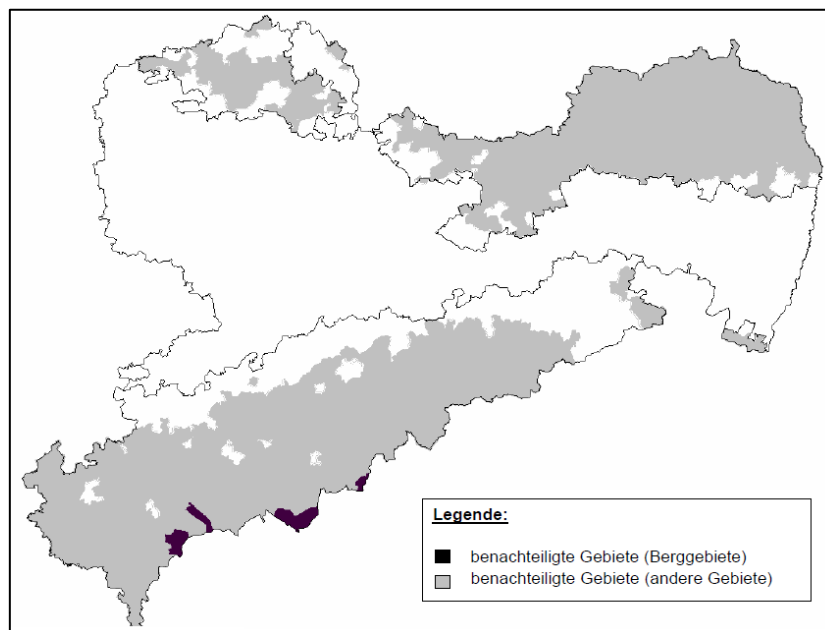
in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume.

Die beihilfefähigen Gebiete im Umfang von 353.085 ha (vgl. Abb. 8-11) sind bis zur Neuabgrenzung gem. Art. 32 ELER-VO analog zur vorangegangenen Förderperiode 2007 – 2013 als:

- Berggebiete (1.929 ha)
- Benachteiligte Agrarzonen (351.127 ha) und
- Gebiete mit spezifischen Nachteilen (29 ha) abgegrenzt.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Ausmaß der Benachteiligung, Berggebiete erhalten aufgrund der Schwere der Benachteiligung die höchste Förderung.

Abbildung 8-11: Benachteiligte Gebiete im Freistaat Sachsen



Quelle: SMUL (Hrsg.): EPLR 2007 – 2013

Art der Unterstützung

Entsprechend der

- Maßnahme xxxx „Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten“ und
- Maßnahme xxxx „Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind“

in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume. Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag in Form eines Zuschusses gewährt.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung

Begünstigte

Entsprechend der

- Maßnahme xxxx „Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten“ und
- Maßnahme xxxx „Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind“

in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume.

Förderfähige Kosten

Entsprechend der

- Maßnahme xxxx „Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten“ und
- Maßnahme xxxx „Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind“

in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume.

Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der

- Maßnahme xxxx „Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten“ und
- Maßnahme xxxx „Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind“

in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume.

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Anwendung von Auswahlkriterien ist gem. Art. 49 VO ELER-VO nicht vorgeschrieben

Beträge und Höhe der Förderung

Entsprechend der

- Maßnahme xxxx „Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten“ und
- Maßnahme xxxx „Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind“

in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume.

Die Förderhöhe kann aufgrund der noch ausstehenden Formulierung der Maßnahme in der NRR nicht bestimmt werden.

| Gebiete | EUR/ha |
|---|--------|
| 13.1. Berggebiete | (...) |
| 13.2 benachteiligte Gebiete, die nicht Berggebiete sind | (...) |

Degressive Staffelung

Entsprechend der

- Maßnahme xxxx „Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten“ und
- Maßnahme xxxx „Zahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind“

in der jeweils geltenden Fassung der NRR der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung der ländlichen Räume.

8.2.7.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme

8.2.7.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahme

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen betreffen insbesondere

- Verpflichtungen, die eine Reduzierung/den Verzicht von PSM und Düngemitteln zum Inhalt haben
- Verpflichtungen, die an eine minimale/maximale Viehbesatzdichte geknüpft sind
- Verpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein müssen
- Verpflichtungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nicht im Voraus exakt bestimmbar ist, erfüllt werden müssen.

Es sind keine dieser Verpflichtungen in die Vorhaben impliziert.

Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung (R6)

Diese Fehlerquelle bezieht sich auf das Einbeziehen einer „Vorbedingung“ als Zuwendungsvoraussetzung, die als Bedingung während des gesamten Verpflichtungszeitraums einzuhalten ist und deren Verstoß eine 100%ige Kürzung zur Folge hat. Es sind keine zusätzlichen Verpflichtungen in die Maßnahme impliziert.

IT-Systeme (R8)

Bei Aktualisierungen der ZID können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Dies ist v. a. dann gegeben, wenn diese Aktualisierungen Änderungen in der Flächengröße zur Folge haben und diese Änderungen dem Antragsteller nicht bewusst sind. So könnte es zur fehlerhaften Antragstellung kommen.

Das IT-System wird analog der Ausführungen unter **Kap. 8.2.5.1** (Art. 28 ELER-VO) angewandt.

Zahlungsanträge (R9)

Aus Sicht der Verwaltung ist die mangelhafte Anwendung des Verwaltungs- und Kontrollsystems und hier insbesondere in einer nicht ausreichenden Kontrolle der Anträge auf Fördermittel als Fehlerquelle identifiziert, v. a. bei inkorrekten Angaben des Begünstigten im jeweiligen Antrag.

8.2.7.4.2 Gegenmaßnahmen

Schwer zu überprüfende/und oder zu kontrollierende Verpflichtungen (R5)

Es sind keine Gegenmaßnahmen angezeigt.

Vorbedingungen als Zuwendungsvoraussetzung (R6)

Es sind keine Gegenmaßnahmen angezeigt.

IT-Systeme (R8)

Im Ergebnis der VWK/VOK werden ggf. Aktualisierungen in der ZID vorgenommen. Änderungen der Referenz-Flächengrößen, die im Laufe des Antragsjahres aufgrund der VWK und/oder VOK bzw. der regulären Referenzflächenpflege festgestellt werden, führen im laufenden Jahr zu einer Überprüfung der Antragsflächengröße und im Folgejahr zu einer Referenzflächengrößenanpassung, die den Antragstellern mit der Antrags-CD zur korrekten Erstellung ihrer Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Anhand dieser Verfahrensweise wird ein Beitrag geleistet, um der Erhöhung der Fehlerquote entgegen zu wirken.

Zahlungsanträge (R9)

Der Antrag auf Fördermittel ist nur in digitaler Form mithilfe der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Antrags-CD zugelassen. Bei Eingang des Förderantrags erfolgt eine elektronische Antragsüberprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung. Bei auffälligem Sachverhalt werden weitere Überprüfungen durch angemessene Verwaltungsmaßnahmen und ggf. durch Vor-Ort-Kontrolle durchgeführt. Ausreichende Humanressourcen dafür sind sichergestellt. Die Berechnung und Erstellung des Bescheides erfolgt unter Beachtung aller Kontrollergebnisse. Im Zusammenwirken von Nutzung des IT-Systems und zusätzlicher Kontrollen können fehlerhafte Angaben durch den Begünstigten im Antrag auf Fördermittel weitestgehend identifiziert und somit das Fehlerrisiko gering gehalten werden.

8.2.7.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Vorhaben Code 13 – Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete – ist mit einem geringen, aber vertretbaren Risiko behaftet.

Die aufgeführten Gegenmaßnahmen werden als schlüssig erachtet, das Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.7.5 Methode für die Berechnung der Höhe der Förderung

Ausführungen hierzu können erst nach Formulierung der Maßnahme in der NRR erfolgen.

8.2.7.6 Zusätzliche Maßnahme spezifische Informationen

Definition des Schwellenwerts von Flächen pro Betrieb auf dessen Grundlage der Mitgliedstaat die Degression der Zahlungen berechnet

Die Definition kann aufgrund noch ausstehender Informationen durch die Europäische Kommission nicht erfolgen.

Beschreibung der lokalen Ebene der Einheit, die für die Benennung der Gebiete angewendet wird

Die flächenabhängige Förderung in den benachteiligten Gebieten ist in den Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung des jeweiligen Antragsjahres (InVeKoS-Antrag) eingebunden. Das DV-Programm „Ausgleichszulage“ greift auf die Stammdaten, den Codeartenkatalog (Nutzarten) und das Flächenverzeichnis zu. Die zu den benachteiligten Gebieten gehörenden Feldblöcke sind nach dem Grad der Benachteiligung im DV-Programm hinterlegt (entsprechend der fünfstufigen Differenzierung). Unter Nutzung dieser Datenbasis wird in einem Programmablauf für den Betrieb die Ausgleichszulage berechnet.

Beschreibung der Anwendung des in der ELER-VO definierten Verfahrens für die Abgrenzung der drei Kategorien für Gebiete gem. Art. 32 Abs. 1 ELER-VO

Die Umsetzung der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete gem. Art. 32 ELER-VO soll im Freistaat Sachsen spätestens bis zum Jahr 2018 realisiert werden. Die Beschreibung der Anwendung der in der ELER-VO definierten Verfahren wird nach Vorlage der Maßnahmebeschreibung in der NRR vorgenommen.

8.2.7.7 Zusätzliche Informationen, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

Förderbare Fläche

Die Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete werden nur für landwirtschaftliche Flächen, die der Definition nach Art. 4 Abs. 1e) DZ-VO entsprechen, angeboten.

Die Zahlungen werden Landwirten gewährt, die sich verpflichten, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in den gem. Art. 32 ELER-VO bezeichneten Gebieten auszuüben, und die aktive Landwirte im Sinne des Art. 9 DZ-VO sind. Die Ausgleichszulage wird für landwirtschaftliche Parzellen gewährt, die eine Mindestgröße von 0,3 ha nicht unterschreiten (Art. 72 HZ-VO).

Kombinationsmöglichkeit mit Vorhaben der AUKM

Eine Kombination der AZL mit Vorhaben der AUKM ist ausgeschlossen mit

- AL.5, GL.2d, GL.2e, GL.3 und für sonstige Vorhaben der AUKM, die auf nicht direktzahlungsfähigen Flächen durchgeführt werden.

Im Übrigen ist die Möglichkeit einer Kombination der AZL mit AUKM bei Voraussetzung der Zahlung der AZL-Prämie (Lage der Gebiete innerhalb der Kulisse und landwirtschaftliche Nutzung/Erzeugung im Sinne der DZ-VO) prinzipiell gegeben. Bei gleichzeitiger Beantragung der AUKM und der AZL wird die Prämie für AZL in voller Höhe gezahlt und die Prämie für das Vorhaben der AUKM um die bereits durch die Zahlung der AZL honorierten Prämienbestandteile reduziert. Im Einzelnen können Kombinationsprämien gem. Abb. 8-12 gezahlt werden. (Die Berechnung der Prämien bei Kombination kann erst nach Feststehen der endgültigen Prämien aller Flächenmaßnahmen vorgenommen werden)

Abbildung 8-12: Kombinationsmöglichkeit AZL mit Vorhaben der AUKM

| Kombinationsmöglichkeit Vorhaben | Prämien regulär EUR/ha | Prämie bei Kombination EUR/ha |
|----------------------------------|------------------------|-------------------------------|
| AL.1 + AZL | | |
| AL.2 + AZL | | |
| AL.3 + AZL | | |
| AL.4 + AZL | | |
| AL.6a + AZL | | |
| AL.6b + AZL | | |
| AL.7 + AZL | | |
| GL.1a + AZL | | |
| GL.1b + AZL | | |
| GL.1c + AZL | | |
| GL.2a + AZL | | |
| GL.2b + AZL | | |
| GL.2c + AZL | | |
| GL.2f + AZL | | |
| GL.2g + AZL | | |
| GL.2h + AZL | | |
| GL.4a + AZL | | |
| GL.4b + AZL | | |
| GL.5a + AZL | | |
| GL.5b + AZL | | |
| GL.5c + AZL | | |
| GL.5d + AZL | | |
| GL.5e + AZL | | |

8.2.8 Zusammenarbeit (Code 16)

8.2.8.1 Rechtsgrundlage

Art. 35 Abs. 1 b) und c) sowie Abs. 2 a), g) und j) ELER-VO

8.2.8.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Unter der Maßnahme Zusammenarbeit werden Vorhaben im Bereich EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ sowie Kooperationsvorhaben im Bereich Naturschutz und Forstwirtschaft unterstützt.

Zusammenarbeit Biologische Vielfalt

Die Bewahrung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt ist eine komplexe Aufgabe, die häufig die Einbindung und Zusammenarbeit einer Vielzahl unterschiedlicher Akteure erfordert. Im Freistaat Sachsen weist ein erheblicher Anteil der Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensräume unzureichende bis schlechte Erhaltungszustände auf. Insbesondere für viele besonders gefährdete und/oder geschützte Arten besteht im Freistaat Sachsen aufgrund einer europäischen oder nationalen Schutzverantwortung und -verpflichtung ein Bedarf zur Initiierung, Koordinierung, Unterstützung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten. Aber auch für viele andere Aufgaben im Bereich des Naturschutzes

besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 ein erhöhter Bedarf für die Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren.

Das hier programmierte Vorhaben wird primär dem Schwerpunktbereich a) der Unionspriorität 4 zugeordnet. Mit der Stärkung der Vernetzung zwischen verschiedenen Akteuren sowie einem gemeinsamen Handeln und gezielten Management in Bezug auf den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Arten und Lebensräumen wird ein wichtiger Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der Biologischen Vielfalt geleistet. Darüber hinaus sind bei dem Vorhaben sekundäre Effekte in den Schwerpunktbereichen b) und c) der Unionspriorität 4 zu erwarten.

EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

Die Anforderungen an die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft nehmen auch hinsichtlich der Einführung von Innovationen ständig zu. Wesentliche Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen moderner Forschung und Technologie und den verschiedenen Interessengruppen (z. B. Landwirten, Wirtschaftsvertretern, Beratungsdiensten). Im Freistaat Sachsen existiert eine vielfältige und rege Forschungslandschaft im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Um den wachsenden Anforderungen im Bereich der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft gerecht zu werden, besteht in der Förderperiode 2014 – 2020 die Chance, die Zusammenarbeit im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ zu unterstützen. So kann mit der Bildung von OPG und der Unterstützung von Pilotprojekten auf der Grundlage von Aktionsplänen der Transfer von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in die landwirtschaftliche Praxis und umgekehrt systematische Rückmeldungen des sich aus der Praxisperspektive ergebenden Forschungsbedarfs an die Wissenschaft gefördert werden. Aktionspläne, die alleinig Forschungsvorhaben beinhalten, werden nicht finanziert.

Für die EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ sind im Freistaat Sachsen folgende Unterstützungen vorgesehen:

1. Förderung der „laufenden Kosten“ der Zusammenarbeit gem. Art 35 Abs. 5 c) i. V. m. Art. 55 bis 57 ELER-VO (Förderbereich Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb operationeller Gruppen der EIP)
2. Förderung der „Direktkosten“ von Projekten im Zusammenhang mit der Durchführung von Geschäftsplänen nach Art. 35 Abs. 5 d) ELER-VO (Förderbereich Unterstützung für die Durchführung innovativer Projekte (Pilotprojekte) im Rahmen der EIP) bzw. von Projekten gem. Art. 14 oder 17 Abs. 1 a) oder b) ELER-VO (vgl. Kap. 8.2.1 und Kap. 8.2.2).

Da die land- und forstwirtschaftliche Produktion den Ausgangspunkt für die Tätigkeit einer OPG darstellt und diese generell auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtet ist, erfolgt eine primäre Zuordnung zum Schwerpunktbereich a) der Unionspriorität 2. Da das Förderangebot themenoffen ausgestaltet ist, können potenziell in allen Unionsprioritäten sekundäre Effekte erreicht werden.

Waldbewirtschaftungspläne

Waldbewirtschaftungspläne bilden für Waldbesitzer und deren Zusammenschlüsse eine wesentliche Grundlage zur Sicherung einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Waldbewirtschaftung. Bislang werden im Freistaat Sachsen für den Staats- und Körperschaftswald i. d. R. zehnjährige Betriebspläne aufgestellt (§ 22 SächsWaldG). Für den Privatwald, der im Freistaat Sachsen den größten Anteil ausmacht, gibt es keine derartige gesetzliche Grundlage.

Insbesondere das private Waldeigentum ist aber gekennzeichnet durch eine vielfältige und sehr differenzierte Betriebsgrößenstruktur. Im Privatwald bewirtschaften über 90 % der

Waldeigentümer Waldflächen mit einer Größe von bis zu 5 ha. Auf diese Betriebsgrößenklasse entfallen etwa 32,3 % der Privatwaldfläche (Quelle: Forstbericht 2008). Aufgrund der demografischen Entwicklung ist zu erwarten, dass die sich aus der ohnehin schon kleinteiligen Eigentums- und Besitzstruktur ergebenden Bewirtschaftungshemmnisse teilweise durchaus verstärken. Gleichzeitig erfordern die gesellschaftlichen Entwicklungen, dass Wälder aller Eigentumsarten und -größen im Rahmen der jeweiligen Leistungsfähigkeit ordnungsgemäß bewirtschaftet werden und ihre multifunktionalen Wirkungen entfalten können.

Die Herausforderung besteht in der bedarfsgerechten Entwicklung innovativer Instrumente, um die Versorgung mit und die stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien wie dem Rohstoff Holz zu erleichtern. Die Zusammenarbeit von Waldbesitzern u. a. über Waldbewirtschaftungspläne ist dabei ein Schlüsselement. Die besitzübergreifende Zusammenarbeit und die marktgerechte Verbesserung der kleinteiligen Besitzstruktur ist im Kleinprivatwald eine Möglichkeit und Voraussetzung für den Zugang zu Wissen, innovativen Technologien und dem Markt. Dementsprechend ist die Unterstützung im Rahmen dieser Teilmaßnahme primär dem Schwerpunktbereich c) der Unionspriorität 5 zugeordnet. Darüber hinaus lassen sich sekundäre Effekte in den Schwerpunktbereichen 2a), 4a) und 5e) erwarten.

Gleichwohl die horizontale Unionspriorität 1 nicht primär programmiert ist, unterstützen die im Rahmen dieser Maßnahme programmierten Vorhaben den Schwerpunktbereich b) dieser Unionspriorität.

Beitrag zu den Querschnittszielen

In Bezug auf die übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen leisten die hier angebotenen Vorhaben in ihrer Gesamtheit einen Beitrag. Bei Vorhaben der Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt kann durch die Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure ein Beitrag zur Innovation bei der Sicherung von Arten, Biotopen und Lebensräumen geleistet werden. Ebenfalls bilden Vorhaben im Rahmen EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ wie auch im Rahmen von Waldbewirtschaftungsplänen eine entscheidende Grundlage für Innovationen in den betreffenden Bereichen. Die themenoffene Gestaltung der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ ermöglicht es zudem, entsprechende Projekte mit Bezug auf den Umweltschutz sowie zu Themen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu realisieren. Über die Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt wird ein aktiver Beitrag zum Umweltschutz geleistet. Darüber hinaus sind sie wichtige Bausteine im Hinblick auf das sich verändernde Klima. Schließlich ist die Erhaltung der Biologischen Vielfalt einer der Schlüsselfaktoren für die Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel. Die Unterstützung der Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen kann einen Beitrag zur Biodiversitätserhaltung im Wald und damit für den Umweltschutz insgesamt leisten. Weiterhin stellen sie eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung dar und dienen damit auch der Erhaltung des Waldes als bedeutende Kohlenstoffsенke.

8.2.8.3 Umfang, Höhe der Unterstützung und weitere Informationen

8.2.8.3.1 Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen (OPG)

Teilmaßnahme

Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb von operationellen Gruppen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (Code 16.1)

Beschreibung des Vorhabens

Durch das Vorhaben soll die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in OPG gefördert werden. Die Unterstützung beinhaltet die Kosten der Einrichtung und Tätigkeit (Betrieb) von OPG der EIP. Sie werden von Interessengruppen der modernen Forschung und Technologie und den Interessengruppen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft gegründet.

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- VO (EU) Nr. 1289/2013
- VO (EU) Nr. 1291/2013

Begünstigte

- Begünstigte sind OPG der EIP in Form von:
 - juristische Personen, ausgenommen Gebietskörperschaften
 - natürliche Personen

Förderfähige Kosten

- Personalkosten (z. B. Gehalt, Reisekosten)
- Sachkosten (z. B. Mieten, Leasing, Büroeinrichtung, Telefon, Öffentlichkeitsarbeit, Energie, Heizung)
- Kosten für Vernetzungstätigkeiten und deren Anbahnung
- Kosten für die Erstellung von Geschäftsplänen, Anpassung und Veränderung von Aktionsplänen

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- bestehende oder geplante Aktivität der OPG ist auf den Freistaat Sachsen ausgerichtet
- OPG umfasst mindestens zwei voneinander unabhängige Akteure/Einrichtungen
- Vorlage eines Aktionsplans, der neue Aktivitäten enthält
- beantragende OPG ist eigenständige juristische Person oder eine Personengesellschaft bzw. Erklärung aller beteiligten Akteure/Einrichtungen, dass sich die OPG als eigenständige juristische Person oder als eine Personengesellschaft zusammenschließen wird
- Erklärung, dass die OPG über ihre Arbeit regelmäßig berichten wird und das die Ergebnisse mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlicht werden

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Umsetzung im Standard-Verfahren

Die OPG werden nach Aufruf durch das LfULG nach einem von der Verwaltungsbehörde und nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten Kriterien-Set mit Schwellenwert beurteilt und gerankt. Im Ergebnis werden die ausgewählten OPG benannt und die Aktionspläne bestätigt. Es erfolgt kein weiteres Auswahlverfahren bei der Antragstellung in Bezug auf die Einrichtung und die Tätigkeit (Betrieb) der OPG. Im Falle von Mittelknappheit im Bereich des Betriebs der OPG wird die Beurteilung herangezogen. D. h. die benannten OPG mit den höchsten Punktzahlen im erfolgten Ranking erhalten die Förderung aus den noch zur Verfügung stehenden Mitteln.

Umsetzung im LEADER-Verfahren

Eine Beteiligung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung von LEADER-Strategien am oben beschriebenen Aufruf zur Bildung einer OPG entsprechend dem festgelegten Kriterien-Set ist grundsätzlich möglich. Sofern mindestens der Schwellenwert erreicht wird, kann die LAG die Einrichtung und die Tätigkeit (Betrieb) der OPG aus LEADER-Mitteln unterstützen.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 100 %

8.2.8.3.2 Pilotprojekte im Rahmen EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

Teilmaßnahme

Unterstützung für Pilotprojekte (Code 16.2)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden die Direktkosten innovativer Vorhaben (Pilotprojekte) von benannten OPG der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ mit bestätigten Aktionsplänen.

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- VO (EU) Nr. 1289/2013
- VO (EU) Nr. 1291/2013
- VO (EU) Nr. 1308/2013

Begünstigte

- OPG der EIP und einzelne Mitglieder solcher OPG:
 - juristische Personen , ausgenommen Gebietskörperschaften
 - natürliche Personen

Die Beihilfe kann der OPG aber auch Einzelakteuren gewährt werden, sofern sie Mitglied der OPG sind.

Förderfähige Kosten

- Personalkosten, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden
- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit sie für die Umsetzung des Vorhabens genutzt werden
- Ausgaben für anwendungsorientierte Forschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten erworbene Patente
- sonstige Betriebsausgaben

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Pilotprojekt (vgl. Kap. 8.2.8.6)

- Vorhaben ist Bestandteil des als neue Aktivität bestätigten Aktionsplans der OPG
- für das Vorhaben liegt ein positiver Beschluss der OPG vor
- Vorliegen eines Geschäftsplans (vgl. Kap. 8.2.8.7)
- bei Einzelakteuren: Antragsteller ist Mitglied der benannten OPG
- Erklärung des Antragstellers, dass im Ergebnis der Umsetzung des Pilotprojekts die Resultate (z. B. Akzeptanz, Wirtschaftlichkeit, Marktpotenzial oder technische Optimierung) dokumentiert und evaluiert werden
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Ergebnisse des geförderten Vorhabens mindestens über das EIP-Netzwerk veröffentlichen wird

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 100 %

8.2.8.3.3 Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren

Teilmaßnahme

Unterstützung für gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren (Code 16.5)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden die Entwicklung und/oder die Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Projekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt. Gemeinsame Konzepte für Projekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt können u. a. die Planung, Initiierung, Koordinierung und Unterhaltung von Strukturen für die Zusammenarbeit von Akteuren zur Sicherung der Biologischen Vielfalt, innovative Ansätze im Biotop- und Artenschutz, die Planung, Koordinierung und Umsetzung komplexer Arten- und Biotopschutzkonzepte, Vorhaben zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen im Bereich des Arten- und Biotopschutzes sowie Vorhaben im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten aus naturschutzgerechter Erzeugung bzw. naturschutzbedeutsamen Landnutzungsweisen betreffen.

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Für bestimmte Kostenpositionen und Vorhabentypen kann die Förderung auf der Grundlage standardisierter Einheitskosten gewährt werden (vgl. Kap. 8.2.8.5).

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

- Richtlinie 92/43/EWG
- Richtlinie 2009/147/EG

Begünstigte

- juristische Personen des öffentlichen Rechts

- juristische Personen des Privatrechts
- natürliche Personen

Förderfähige Kosten

Kosten und Aufwendungen für

- die Entwicklung und/oder die Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Projekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt

Die Förderung im Rahmen der Zusammenarbeit im Bereich Biologische Vielfalt kann neben den unmittelbaren Kosten der Entwicklung und/oder Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für Projekte oder gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt insbesondere auch Kosten für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigem unbeweglichem Vermögen, für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung, Erfolgskontrolle sowie für den Erwerb oder die Miete von Technik oder Ausrüstungsgegenständen, die zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich sind, beinhalten.

Der Erwerb gebrauchter Technik und Ausstattung ist, soweit zur Umsetzung der Vorhaben erforderlich, unter den in **Kap. 8.1.2** genannten Voraussetzungen förderfähig.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen zählen unter den Bedingungen des **Art. 69 ESI-VO** zu den förderfähigen Ausgaben.

Für den Erwerb von Grundstücken ist in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben **gem. Art. 69 Abs. 3 b) ESI-VO** zulässig.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Zusammenarbeit von mindestens zwei Akteuren
- bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Konzept für ein Umweltprojekt oder gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren
- Vorhaben ist für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen Biologischen Vielfalt zweckmäßig
- Vorhaben entspricht der im Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen vorgegebenen thematischen Zielstellung
- Vorlage einer Konzeption, die eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens erwarten lässt

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen durch die Bewilligungsbehörde oder das SMUL. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen nach zentralen Auswahlkriterien und Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- bis 100 %
- 100 % bei kommunalen Begünstigten

8.2.8.3.4 Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen

Teilmaßnahme

Unterstützung für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertiger Instrumente (Code 16.8)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert wird die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen als Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die besitzübergreifende Zusammenarbeit.

Art der Unterstützung

Zuschuss für Projektförderung Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

-

Förderfähige Kosten

- Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen, einschließlich Zustandserfassung (Inventur), mittelfristige besitzübergreifende Planung und (körperliche) Herstellung des Plan- und Kartenwerks.

Begünstigte

- private Waldbesitzer
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- weitere Gemeinschaften privater Waldbesitzer

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Planung betrifft mindestens zwei Waldbesitzer
- aus der Vorhabenbeschreibung geht hervor, dass der Waldbewirtschaftungsplan entsprechend des vom SMUL vorgegebenen Leistungsbildes erarbeitet wird

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Kontinuierliche Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt stichtagsbezogen durch die Bewilligungsbehörde nach zentralen Auswahlkriterien mit Schwellenwert.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung: bis 80 %

8.2.8.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

8.2.8.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Art. 35 ELER-VO in Form von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen nach zentralen Auswahlkriterien. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem, werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

8.2.8.4.2 Gegenmaßnahmen

Auswahl der Begünstigten (R7)

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) wird das für die Prozesse zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens der Vorhaben wird im ELER-IT-Verfahren erfasst, so dass nicht ausgewählte Vorhaben keine Zahlung erhalten können.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben, minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.8.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Rahmen des Art. 35 ELER-VO ist mit einem geringen aber vertretbarem Risiko der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse zur Vorhabenauswahl, durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag und durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das geringe Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.8.5 Methode für die Berechnung der Höhe der Förderung (wenn relevant)

Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren

Für die entsprechenden Kostenpositionen und Vorhabentypen können die Zuwendungen auf Grundlage der identischen standardisierten Einheitskosten wie für das Vorhaben Unterstützung für nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt im Art. 17 ELER-VO bzw. für die Vorhaben Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit im Art. 20 ELER-VO gewährt werden. Die Methodik zur Kalkulation der standardisierten Einheitskosten ist im **Kap. 8.2.2.5** beschrieben.

8.2.8.6 Zusätzliche maßnahmespezifische Informationen

8.2.8.6.1 Spezifikation der Eigenschaften von Pilotprojekten, Clustern, Netzwerken, kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkten

Pilotprojekte

Pilotprojekte sind Projekte, bei denen Fragen der Akzeptanz, der Wirtschaftlichkeit, des Marktpotenzials, der Wirksamkeit oder der technischen Optimierung erprobt werden.

Cluster

Definition ist nicht erforderlich, da Cluster im Rahmen des Art. 35 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Netzwerke

Definition ist nicht erforderlich, da Netzwerke im Rahmen des Art. 35 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Kurze Versorgungsketten

Definition ist nicht erforderlich, da kurze Versorgungsketten im Rahmen des Art. 35 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

Lokale Märkte

Definition ist nicht erforderlich, da lokale Märkte im Rahmen des Art. 35 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt werden.

8.2.8.7 Weitere wichtige Hinweise, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“

Austritte von Mitgliedern aus der OPG, Aufnahme neuer Mitglieder nach Benennung als OPG oder Änderungen in den Geschäftsgrundlagen der OPG sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Änderungen und Anpassungen (inhaltlich oder finanziell) von bestätigten Aktionsplänen nach **Art. 57 Abs. 1 ELER-VO** sind anzuzeigen und durch die Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen.

Vorhaben aus Aktionsplänen können im gesamten Programmgebiet und in besonderen Fällen **gem. Art. 70 Abs. 2 ESI-VO** auch außerhalb hiervon umgesetzt und aus Mitteln des ELER bezuschusst werden, sofern dies in der Beschlussfassung durch die OPG besonders

begründet wird. Bei Vorhaben, die außerhalb des Freistaates Sachsen umgesetzt werden, müssen die Ergebnisse im Freistaat Sachsen verwendet werden können.

OPG, die selbst oder deren Mitglieder Begünstigte sind, müssen einen Geschäftsplan vorweisen, der Folgendes enthält:

- eine detaillierte Beschreibung des innovativen Projektes, einschließlich Arbeits- und Finanzplanung,
- eine ausführliche Darstellung der erwarteten Ergebnisse und des Beitrags zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung,
- eine Erläuterung des Nutzens, der dem Freistaat Sachsen aus der Realisierung des innovativen Projekt erwächst.

Das EIP-Projekt kann mehrere Vorhaben umfassen.

Bei einem Vorhabenabbruch bzw. einer Vorhabeneinstellung innerhalb der Zweckbindungsfrist oder innerhalb des Bewilligungszeitraums ist neben der Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse eine plausible fachliche Begründung für den Vorhabenabbruch bzw. die Vorhabeneinstellung erforderlich. Auf eine Rückforderung bereits erfolgter Zahlung für das Vorhaben kann verzichtet werden. Ausnahmen bilden Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen (Art. 71 Abs. 1 ESI-VO).

Im Rahmen von EIP sollen sowohl Ausgaben für die Zusammenarbeit als auch die Umsetzung von Vorhaben gefördert werden. Die Zusammenarbeit (Betrieb der OPG) wird ausschließlich über Art. 35 Abs. 1 c) ELER-VO unterstützt. Die Umsetzung der Vorhaben kann entweder über Art. 14, Art. 17 ELER-VO, andere EU-Fonds oder Art. 35 Abs. 2 a) ELER-VO unterstützt werden. Die Unterstützung der Einrichtung und des Betriebes der OPG ist wegen des zeitlichen Vorlaufs separat von der Umsetzung der Vorhaben erforderlich. Für die Umsetzung der Vorhaben reichen die Förderangebote im Art. 14 und Art. 17 ELER-VO bzw. der anderen EU-Fonds nicht aus, um innovative Vorhaben der Aktionspläne umzusetzen. Hierfür wird zusätzlich eine Förderung über Art. 35 Abs. 2 a) ELER-VO angeboten. Die Beihilfe kann auch Einzelakteuren für einzelne Vorhaben eines bestätigten Aktionsplans gewährt werden, sofern sie Mitglied der OPG sind.

Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren

Bei einem Vorhabenabbruch bzw. einer Vorhabeneinstellung innerhalb der Zweckbindungsfrist oder innerhalb des Bewilligungszeitraums ist neben der Dokumentation und Evaluierung der Ergebnisse eine plausible fachliche Begründung für den Vorhabenabbruch bzw. die Vorhabeneinstellung erforderlich. Auf eine Rückforderung bereits erfolgter Zahlung für das Vorhaben kann verzichtet werden. Ausnahmen bilden Investitionen in Infrastruktur oder produktive Investitionen (Art. 71 Abs. 1 ESI-VO).

Im Bereich der Zusammenarbeit Naturschutz kann die Beihilfe zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten für die durchgeführten Projekte über Art. 35 ELER-VO ausgereicht werden.

Waldbewirtschaftungsplan

Unter Bezugnahme auf Art. 35 Abs. 6 ELER-VO werden nur die Kosten für die Ausarbeitung der Waldbewirtschaftungspläne i. e. S. im Rahmen der Zusammenarbeit gefördert. Für die Umsetzung (Durchführung) der Pläne werden andere Artikel der ELER-VO (hier: Art. 17, 24 und 25 ELER-VO) oder andere Finanzierungsquellen (z. B. GAK) verwendet.

8.2.9 Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds (Code 19)

8.2.9.1 Rechtsgrundlage

Art. 35 Abs. 1 a), b), d), e) ESI-VO

Art. 35 Abs. 1 c) ESI-VO i. V. m. Art. 44 ELER-VO

8.2.9.2 Allgemeine Beschreibung der Maßnahme einschließlich Interventionslogik und Beitrag zu den Schwerpunktbereichen und Querschnittszielen

Im Rahmen dieser Maßnahme werden die Vorhaben der Lokalen Aktionsgruppen (LAG) im Bereich LEADER aus dem ELER unterstützt. Rechtsgrundlage bilden die Art. 32 ff. ESI-VO i. V. m. Art. 42 ff. ELER-VO.

Die Ausgangslage im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen ist lokal sehr differenziert und bedarf spezifischer Lösungen. Diese werden durch die LAG in einer lokalen Strategie (LEADER-Strategie) erarbeitet. Dieses Vorgehen gewährleistet einen Mehrwert gegenüber nicht abgestimmten Einzelvorhaben. Zur Umsetzung der LEADER-Strategie ist neben dem Engagement öffentlicher Stellen in erheblichem Maß auch privates Engagement erforderlich. Durch Sensibilisierung, Mitarbeit in der LAG und Beteiligung der örtlichen Bevölkerung an den Entscheidungsprozessen kann dieses private Entwicklungspotenzial besser erschlossen werden. Mit der Umsetzung von Vorhaben im Rahmen einer LEADER-Strategie wird darüber hinaus eine höhere Wertschöpfung und Akzeptanz auf lokaler Ebene gegenüber einer Einzelfallförderung erwartet.

Die Maßnahme dient primär der Umsetzung der Unionspriorität 6 b) in Art. 5 der ELER-VO. Durch die Unterstützung der lokalen Entwicklung können vorhandene Stärken und Potenziale der ländlichen Gebiete besser genutzt und mögliche Entwicklungshemmnisse beseitigt werden. So fördern entsprechende Projekte die Erhöhung der Wertschöpfung, die Stärkung der regionalen Identität, die Steigerung der Lebensqualität sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und tragen damit insgesamt zur Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten bei.

Je nach inhaltlichem Schwerpunkt der LAG können auch andere Unionsprioritäten des ELER betroffen sein. So ist ein Beitrag zu folgenden Unionsprioritäten möglich:

- Unionspriorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten: a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
- Unionspriorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung: a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
- Unionspriorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft: a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände

- Unionspriorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme: a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
- Unionspriorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft: c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft
- Unionspriorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten: a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen, c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten.

Weitere Schwerpunkte können gewählt werden, soweit diese Art. 5 der ELER-VO entsprechen.

Das Förderangebot leistet in seiner Gesamtheit einen Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen.

Integrierte Strategien für lokale Entwicklung gem. **Art. 61 EMFF-VO (Entwurf)** sind, sofern dies in den Regionen relevant ist, immer in den LEADER-Strategien zu integrieren. Die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien gem. Art. 65 EMFF-VO (Entwurf) erfolgt in diesen Fällen durch die LEADER-LAG.

Die LAG bestimmen ihre Strategie entsprechend den lokalen Erfordernissen gem. Art. 33 Abs. 1 ESI-VO. Der Freistaat Sachsen grenzt mögliche Themenfelder für die LAG nicht ein. Den LAG werden auch keine indikativen Themen vorgegeben. Die LEADER-Strategien müssen jedoch zu den Zielstellungen des EPLR 2014 – 2020 beitragen.

Die Strategie der LAG muss den lokalen Bedürfnissen dienen. Der Aktionsplan nach Art. 33 Abs. 1 e) ESI-VO muss schlüssig mit der Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele nach Art. 33 Abs. 1 c) ESI-VO und aus der Analyse des Entwicklungsbedarfs nach Art. 33 Abs. 1 b) ESI-VO abgeleitet sein. Die LEADER-Strategien müssen mit den staatlichen und regionalen Strategien abgestimmt sein. Dies erfolgt durch Berücksichtigung dieser Strategien in der Analyse des Gebietes.

Die Strategie entspricht dem Hauptanliegen 1 des EPLR 2014 – 2020: Unterstützung der Entwicklung des ländlichen Raums unter Beachtung der spezifischen und lokalen Bedürfnisse insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen des demografischen Wandels durch verstärkte Entscheidungskompetenz und Verantwortung auf lokaler Ebene. Darüber hinaus können auch das Hauptanliegen 2 „Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und anderer Landbewirtschafteter im Kontext mit umwelt- und klimafreundlicher sowie naturschutzgerechter Bewirtschaftung, um so einen Beitrag sowohl zu Umweltzielen als auch zur Wiederherstellung und Sicherung der Biologischen Vielfalt zu leisten“ und das Hauptanliegen 3 „Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft bei der Umstellung zu energieeffizienten, emissionsarmen Bewirtschaftungsweisen und der Implementierung von Innovationen, um so die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern“ unterstützt werden.

Die Maßnahme wird im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen angeboten (gesamtes Programmgebiet mit Ausnahme der Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig). Die Gebiete bestimmen ihre Abgrenzung selbst. Mindestens zwei vollständige Gemeinden müssen enthalten sein. Die Bevölkerung der LEADER-Gebiete beträgt 10.000 bis 150.000 Einwohner (**Ausnahme vgl. Kap. 8.2.9.6.5**).

Es wird erwartet, dass sich 25 bis 30 potenzielle LAG für die Anerkennung als LEADER-Gebiet bewerben werden. Dabei könnte der ländliche Raum im Freistaat Sachsen zu etwa 95 bis 99% durch LEADER-Gebiete abgedeckt sein.

Die Maßnahme ist nach den partizipativen LEADER-Prinzipien der ESI-VO umzusetzen.

Der innovative Charakter der LEADER-Strategie ergibt sich aus der lokalspezifischen Lösung entsprechend der Entwicklungsbedarfe. Dabei sind alle Formen von innovativen Aktionen zulässig, wenn sie zum spezifischen Charakter der Strategie beitragen. Dies bedeutet nicht, dass bestimmte Aktionen unzulässig wären, nur weil sie in einem anderen Gebiet bereits schon einmal durchgeführt worden sind.

Besonderes Augenmerk ist auf die Verknüpfung zwischen den lokalen Entwicklungsaktivitäten zu legen. Damit wird das endogene Entwicklungspotenzial noch besser genutzt. Daher sollten die Strategien auch mehrere Sektoren integrieren. Kooperation und Vernetzung kann innerhalb des Gebietes, zwischen mehreren Gebieten in Deutschland und transnational erfolgen.

Die Aufgaben der LAG ergeben sich aus Art. 34 ESI-VO. Die Optionen in Art. 34 Abs. 2 ESI-VO werden beide zugelassen. Im Ergebnis der ersten Anmeldung der interessierten Gebiete (vgl. Kap. 8.2.9.6.4) wurde deutlich, dass die Mehrheit das Modell der eigenständigen juristischen Person favorisiert.

Die Anerkennung der LAG erfolgt nach dem im Kap. 8.2.9.6.4 beschriebenen Verfahren.

Die ELER-spezifischen Kriterien für die Auswahl der Strategien, deren ausreichende Erfüllung die Mindestanforderung für eine Anerkennung als LAG darstellen, sind:

- Beteiligung der lokalen Gemeinschaft an der Ausarbeitung der Strategie
- Widerspiegelung der Entwicklungsbedarfe in der Strategie
- Stimmigkeit der Strategie in Hinblick auf ihre Ziel- und Prioritätensetzung
- Stimmigkeit der Strategie mit den Zielen des EPLR 2014 – 2020
- Stimmigkeit des Aktionsplans der Strategie
- Stimmigkeit der Verteilung des Budgets in Hinblick auf die Ziel- und Prioritätensetzung der Strategie
- Auskömmlichkeit des Budgets zur Umsetzung des Aktionsplans
- Maß der Synergien der Strategie mit anderen Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020, mit den Strukturfonds und ggf. mit anderen lokalen Entwicklungsstrategien (sofern im Gebiet relevant)
- Stimmigkeit der Methode zur Koordinierung synergetischer Aktivitäten in Bezug auf die Strukturfonds
- Stimmigkeit der Begründung des Mehrwertes bei der Einbindung von Standardmaßnahmen des EPLR 2014 – 2020
- administrative Kapazität und Kapazität der potenziellen LAG zum Management eines Budgets, ggf. unter Heranziehung von Erfahrungen aus vorangegangenen Förderperioden
- Entsprechung der Partnerschaft in Bezug auf die Ziel- und Prioritätensetzung in der Strategie
- Kapazität zur Betreibung der Strategie und zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Dauer der Förderperiode
- Transparenz der Arbeits- und Entscheidungsprozesse
- Stimmigkeit der gewählten Methoden und Kriterien der Vorhabenauswahl in Hinblick auf die Strategie
- Berücksichtigung der Themen Gender und Inklusion
- territoriale Kohärenz und hinreichende Bevölkerungsanzahl, um die Strategie umsetzen zu können.

Als zusätzliche Kriterien werden bei der Auswahl der Strategie herangezogen:

- themenübergreifende Strategie

- Berücksichtigung privater Antragsteller
- Berücksichtigung vieler relevanter Akteursgruppen in LAG Satzung (insbesondere Frauen, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen)
- Innovationstransfer aus anderen Gebieten
- innovative Lösungen für ländliche Gebiete
- Stärkung der nachhaltigen Selbstorganisation
- natürliche Personen, die im Entscheidungsgremium Mitglied sind
- Umgang mit der Baukultur
- Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten und regionale Produkte
- Berücksichtigung der demografischen Entwicklung
- Berücksichtigung ökologischer Aspekte
- Berücksichtigung des Hochwasserschutzes
- Berücksichtigung des Boden-, Klima- und Immissionsschutzes
- Berücksichtigung der Verminderung des Flächenverbrauches.

Der LAG wird aus dem ELER ein Budget in Höhe von mindestens 3 Mio. Euro bezogen auf die Laufzeit des Programms zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird der LAG sowohl in Bezug auf die Gesamtlaufzeit als auch als Jahresscheibe mitgeteilt. Zur Absicherung des Mittelabflusses unter Berücksichtigung der n+3-Regel kann der LAG die Jahresscheibe ab dem Jahr 2016 nur bis zum 30.9. des jeweiligen Jahres zur Bewilligung von Vorhaben bereitgestellt werden. Von den Gebieten nicht genutzte Mittel können ab 2016 im 4. Quartal eines jeden Jahres umverteilt und an die LAG ausgereicht werden, in der noch antragsreife Vorhaben bewilligt werden können.

Für Kooperationsvorhaben nach Art. 35 Abs. 1 c) ESI-VO i. V. m. Art. 44 ELER-VO erfolgt die Finanzierung aus einem zweckgebundenen Budget der LAG. Die Auswahl der Vorhaben der Kooperation erfolgt durch die LAG. Kooperationsverträge werden dem SMUL angezeigt.

Nach der Genehmigung der LEADER-Strategien nach Art. 33 Abs. 3 der ESI-VO und spätestens vor der ersten Beschlussfassung des von der LAG bestimmten Entscheidungsgremiums gem. Art. 32 Abs. 2 b) und Art. 34 Abs. 3 b) der ESI-VO zu Vorhaben muss die LAG über die Bestimmungen der ESI-VO hinaus nachweisen, dass die lokale Partnerschaft aus Partnern besteht, die aus verschiedenen Bereichen der lokalen Gemeinschaft kommen:

- öffentlicher Sektor,
- privater Sektor und
- bürgerliche Gesellschaft

und die den Charakter und den Schwerpunkt der Strategie widerspiegeln. Das Entscheidungsgremium der LAG sollte ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern sowie eine faire Vertretung spezieller Zielgruppen, die von der jeweiligen LEADER-Strategie betroffen sind, repräsentieren.

Der LAG werden keine Maßnahmen vorgegeben. Die einzelnen Vorhaben sind förderfähig, wenn sie zum Erreichen der Zielsetzungen der LEADER-Strategie beitragen und den Zielsetzungen des EPLR 2014 – 2020 entsprechen. Somit ist die Strategie der LAG das Hauptkriterium für die Einschätzung der Förderfähigkeit von LEADER-Vorhaben. Die allgemeinen Vorgaben (z. B. europäische Vorgaben wie das europäische Beihilferecht) sowie allgemeine Maßgaben dieses Programms (z. B. die Vorgaben zur Gebietskulisse des ländlichen Raums) sind einzuhalten. Vorhaben, für die im EPLR 2014 – 2020 Standardmaßnahmen programmiert sind, müssen deren Förderbestimmungen genügen.

Auf der Grundlage der LEADER-Strategien werden von der LAG die zur Umsetzung der lokalen Strategie erforderlichen nicht diskriminierenden und transparenten Auswahlverfahren und Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen oder ein kontinuierliches Verfahren zur Einreichung von Vorhaben entwickelt und durchgeführt. Auf der Grundlage der Auswahlverfahren werden von der LAG die zur Umsetzung der lokalen Strategie erforderlichen Vorhaben beraten und ausgewählt. Alle ausgewählten Vorhaben müssen zu den Zielsetzungen der LEADER-Strategie beitragen. Sie dürfen keine sich widersprechenden Ziele verfolgen.

Ein positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG ist Fördervoraussetzung. Dies gilt nicht für LAG-eigene Vorhaben. Mindestens 50 % der Stimmen bei Auswahlentscheidungen stammen von Partnern, die nicht Behörden sind. Ein schriftliches Auswahlverfahren ist erlaubt. Die weitere verwaltungstechnische Abwicklung liegt in der Verantwortung des SMUL. Bewilligungsbehörden für Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020 und die mit dem Betrieb der LAG und der Sensibilisierung beauftragten Stellen (Regionalmanagement) dürfen keine stimmberechtigten Mitglieder in diesem Entscheidungsgremium sein. Die für LEADER zuständigen Bewilligungsbehörden sollen an den Sitzungen des Entscheidungsgremiums teilnehmen.

Die LAG wird qualitativ bei ihrer Arbeit durch eine Fachstelle unterstützt. Diese Fachstelle wird aus der Technischen Hilfe des ELER finanziert.

Die Vorhabenauswahl erfolgt in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren nach objektiven Kriterien, bei dem das Risiko von Interessenkonflikten vermieden wird. Die Regeln der ESI-VO und ELER-VO werden durch die Anwendung der „Mehrheitliche Empfehlung der LEADER-Referenten des BMEL und der Bundesländer für die LEADER-LAG in Deutschland zur Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet. Damit werden die Anforderungen der VO (EU, Euratom) Nr. 966/2012 in Verbindung mit Nr. 5 der Erwägungsgründe zu HZ-VO vollständig für das LEADER-Verfahren erfüllt.

Wenn die LAG in den Codes 19.1 und 19.3 bis 19.8 des IFP selbst Antragsteller ist, unterliegen diese Vorhaben gem. Art. 34 Abs. 4 ESI-VO nicht den Bestimmungen zur Vorhabenauswahl. Das Risiko eines Interessenskonfliktes besteht damit nicht.

Zur Sicherstellung der Kompetenzen, Fähigkeiten und Ressourcen der Mitglieder und des Personals der LAG werden Schulungen angeboten.

Das Regionalmanagement ist für die grundlegenden Funktionen der LAG mit mindestens zwei Personen, einem qualifizierten Manager und einem Verwaltungsassistenten, auszustatten. Die Personalausstattung muss der Komplexität der Strategie und der Partnerschaft entsprechen.

8.2.9.3 Umfang, Höhe der Unterstützung und weitere Informationen

8.2.9.3.1 Vorbereitende Unterstützung

Teilmaßnahme

Unterstützung für die Vorbereitung ländlicher Entwicklungsstrategien (Code 19.1)

Beschreibung des Vorhabens

Das Förderangebot umfasst den Aufbau von Kapazitäten, die Schulung und die Vernetzung zur Vorbereitung einer lokalen Entwicklungsstrategie gem. Art. 35 Abs. 1 a) ESI-VO. Ein gesondertes LEADER-Start-up-Kit gem. Art. 43 ELER-VO sowie Vorhaben nach Art. 35 Abs. 1 a) v) ESI-VO werden nicht angeboten.

Art der Unterstützung

Zuschüsse entsprechend Art. 67 Abs. 1 a) sowie Art. 68 der ESI-VO.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Über die generellen Regelungen der ELER-VO und den Regeln zur Förderfähigkeit gem. Art. 65 bis 71 der ESI-VO hinaus bestehen keine Verbindungen zu zusätzlichen Rechtsvorschriften.

Begünstigte

- Lokale Gemeinschaften, die LEADER im Programmzeitraum 2007 – 2013 nicht umgesetzt haben
- LAG, die LEADER im Programmzeitraum 2007 – 2013 umgesetzt haben, aber keine Mittel mehr aus diesem Programmzeitraum erhalten

Förderfähige Kosten

Ausgaben für Vorhaben nach Art. 35 Abs. 1 a) ESI-VO auf der Grundlage von

- Art. 45 ELER-VO
- Art. 61 ELER-VO

Nicht förderfähig sind Sachleistungen gem. Art. 61 Abs. 3 ELER-VO, Ausgaben für ein LEADER-Start-up-Kit gem. Art. 43 ELER-VO sowie Ausgaben nach Art. 35 Abs. 1 a) v) ESI-VO.

Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 ESI-VO enthalten sind.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- LAG ist noch nicht für die Förderperiode 2014 – 2020 anerkannt
- LAG nimmt am Bewerbungsverfahren zur Auswahl zur Anerkennung der LEADER-Strategie teil
- Erklärung und Begründung des Antragstellers, dass das Vorhaben den Zielen des ELER und des EPLR 2014 – 2020 dient

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die LAG ist selbst Antragsteller und unterliegt für diese Vorhaben gem. Art. 34 Abs. 4 ESI-VO nicht den Bestimmungen zur Vorhabenauswahl.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 100% bei kommunalen Begünstigten
- bis 80 % für Vorhaben der LAG
- für andere Begünstigte wird die Höhe der Förderung von der LAG in der LEADER-Strategie bestimmt (bis 100 %)

8.2.9.3.2 Durchführung der Vorhaben im Rahmen des LEADER-Konzepts

Teilmaßnahme

Unterstützung für die Durchführung der Vorhaben im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie (Code 19.3)

Beschreibung des Vorhabens

Unterstützt werden kann jedes Vorhaben, das im Einklang mit den allgemeinen Regeln der ESI-VO und ELER-VO, den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und der LEADER-Strategie steht.

Art der Unterstützung

Zuschüsse entsprechend Art. 67 Abs. 1 a) sowie Art. 68 der ESI-VO.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Über die generellen Regelungen der ELER-VO und den Regeln zur Förderfähigkeit gem. Art. 65 bis 71 der ESI-VO hinaus bestehen keine Verbindungen zu zusätzlichen Rechtsvorschriften.

Begünstigte

- natürliche Personen
- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des Privatrechts
- einschließlich der LAG selbst

Förderfähige Kosten

Ausgaben für Vorhaben nach Art. 35 Abs. 1 b) ESI-VO auf der Grundlage von

- Art. 45 ELER-VO
- Art. 61 ELER-VO

einschließlich Kosten der Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke beim Ausbau einer NGA-Breitbandversorgung.

Nicht förderfähig sind Sachleistungen gem. Art. 61 Abs. 3 ELER-VO. Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 ESI-VO enthalten sind.

Für Vorhaben, für die eine Standardmaßnahme im EPLR 2014 – 2020 programmiert ist, gelten statt dessen die jeweils programmierten förderfähigen Kosten.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens, sofern nicht die LAG selbst Antragsteller ist
- Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben
 - den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und
 - den Zielen der LEADER-Strategie dient und
 - einen Mehrwert im Verhältnis zu Standardmaßnahmen aufweist.
- Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) ESI-VO
- plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens
- Vorlage eines Geschäftsplans für wirtschaftlich betriebene Einrichtungen gem. **Kap. 8.2.9.7**
- bei baulichen Investitionen: Nachweis des Eigentums oder der Erbbauberechtigung, bei Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Grundversorgungsnetzen und Beschilderungen ist auch der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung oder der dauerhaften rechtlichen Sicherung ausreichend
- Zustimmung des jeweiligen Planungsträgers für Vorhaben, für die eine öffentliche Bedarfplanung erfolgt

- Bestätigung der zuständigen Fachstelle zur Bestandssicherheit bei öffentlichen Bildungseinrichtungen
- positive Stellungnahme der zuständigen Destinationsmanagementorganisation (DMO) bei touristischen Maßnahmen
- für Vorhaben, für die eine Standardmaßnahme im EPLR 2014 – 2020 programmiert ist, werden die Konditionen dieser Standardmaßnahme eingehalten

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Vorgaben des Art. 49 ELER-VO gelten nicht für LEADER-Maßnahmen. Nach Art. 34 ESI-VO erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen und die Auswahl der Vorhaben durch die LAG. Die LAG legt die lokalen Auswahlkriterien fest.

Die Auswahl der Projekte und deren Bewertung muss dokumentiert werden. Das Verfahren hat nichtdiskriminierenden, transparenten und objektiven Kriterien gem. Art. 34 ESI-VO zu genügen. Das Verfahren, die Auswahlkriterien und das Ergebnis müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden.

Ist die LAG selbst Antragsteller, unterliegt sie für diese Vorhaben gem. Art. 34 Abs. 4 ESI-VO nicht den Bestimmungen zur Vorhabenauswahl.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- 100% bei kommunalen Begünstigten
- bis 80 % für Vorhaben der LAG
- für andere Begünstigte wird die Höhe der Förderung von der LAG in der LEADER-Strategie bestimmt (bis 100 %)

8.2.9.3 Vorbereitende Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LAG

Teilmaßnahme

Vorbereitende technische Unterstützung von Kooperationen (Code 19.4)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert wird die Vorbereitung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LAG gem. Art. 44 Abs. 1 b) ELER-VO.

Kooperationspartner können sein:

- LAG
- eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt,
- eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt.

Art der Unterstützung

Zuschüsse entsprechend Art. 67 Abs. 1 a) sowie Art. 68 der ESI-VO.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Über die generellen Regelungen der ELER-VO und den Regeln zur Förderfähigkeit gem. Art. 65 bis 71 der ESI-VO hinaus bestehen keine Verbindungen zu zusätzlichen Rechtsvorschriften.

Begünstigte

- sächsische LAG

Förderfähige Kosten

Ausgaben für Vorhaben nach Art. 35 Abs. 1 b) ESI-VO auf der Grundlage von Art. 61 ELER-VO.

Nicht förderfähig sind Sachleistungen gem. Art. 61 Abs. 3 ELER-VO. Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 ESI-VO enthalten sind.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
 - positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens, sofern nicht die LAG selbst Antragsteller ist
 - Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben
 - den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und
 - den Zielen der LEADER-Strategie dient und
 - einen Mehrwert im Verhältnis zu Standardmaßnahmen aufweist
 - Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) ESI-VO
 - plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens
 - Erklärung zur angestrebten Kooperation von mindestens zwei Partnern
 - Beschreibung des mit der Kooperation beabsichtigten Vorhabens
 - Nachweis oder Erklärung des Partners, dass er
 - eine andere LAG oder
 - eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt, oder
 - eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt,
- ist

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die LAG ist selbst Antragsteller und unterliegt für diese Vorhaben gem. Art. 34 Abs. 4 ESI-VO nicht den Bestimmungen zur Vorhabenauswahl.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- Diese wird durch die LAG in der LEADER-Strategie bestimmt. Der Fördersatz beträgt für Vorhaben der LAG bis 80 %.

8.2.9.3.4 Vorhaben von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen (Projekte) in den LAG

Teilmaßnahme

Unterstützung für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationen (Projekte) (Code 19.5 und 19.6)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Vorhaben für gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsvorhaben gem. Art. 44 Abs. 1 a) ELER-VO.

Kooperationspartner können sein:

- LAG,
- eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt,
- eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt.

Art der Unterstützung

Zuschüsse entsprechend Art. 67 Abs. 1 a) sowie Art. 68 der ESI-VO.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Über die generellen Regelungen der ELER-VO und den Regeln zur Förderfähigkeit gem. Art. 65 bis 71 ESI-VO sowie der ETZ-VO hinaus bestehen keine Verbindungen zu zusätzlichen Rechtsvorschriften.

Begünstigte

- natürliche Personen
- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des Privatrechts
- einschließlich der LAG selbst

Förderfähige Kosten

Ausgaben für Vorhaben nach Art. 35 Abs. 1 b) ESI-VO auf der Grundlage von

- Art. 45 ELER-VO
- Art. 61 ELER-VO

einschließlich Kosten der Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke beim Ausbau einer NGA-Breitbandversorgung.

Nicht förderfähig sind Sachleistungen gem. Art. 61 Abs. 3 ELER-VO. Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 ESI-VO enthalten sind.

Für Vorhaben, für die eine Standardmaßnahme im EPLR 2014 – 2020 programmiert ist, gelten statt dessen die jeweils programmierten förderfähigen Kosten.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Vorlage der Kooperationsvereinbarung
- positiver Beschluss des Entscheidungsgremiums der LAG zur Auswahl des Vorhabens, sofern nicht die LAG selbst Antragsteller ist
- Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben
 - den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und
 - den Zielen der LEADER-Strategie dient und
 - einen Mehrwert im Verhältnis zu Standardmaßnahmen aufweist
- Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) ESI-VO
- plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens

- Vorlage eines Geschäftsplans für wirtschaftlich betriebene Einrichtungen (vgl. Kap. 8.2.9.7)
- bei baulichen Investitionen: Nachweis des Eigentums oder der Erbbauberechtigung, bei Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Grundversorgungsnetzen und Beschilderungen ist auch der Nachweis der allgemeinen Verfügungsberechtigung oder der dauerhaften rechtlichen Sicherung ausreichend
- Zustimmung des jeweiligen Planungsträgers für Vorhaben, für die eine öffentliche Bedarfplanung erfolgt
- Bestätigung der zuständigen Fachstelle zur Bestandssicherheit bei öffentlichen Bildungseinrichtungen
- positive Stellungnahme der zuständigen DMO bei touristischen Maßnahmen
- für Vorhaben, für die eine Standardmaßnahme im EPLR 2014 – 2020 programmiert ist, werden die Konditionen dieser Standardmaßnahme eingehalten
- Nachweis oder Erklärung des Partners, dass er
 - eine andere LAG oder
 - eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt, oder
 - eine Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt,ist

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die Vorgaben des Art. 49 ELER-VO gelten nicht für LEADER-Maßnahmen. Nach Art. 34 ESI-VO erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen und die Auswahl der Vorhaben durch die LAG. Die LAG legt die lokalen Auswahlkriterien fest.

Die Auswahl der Vorhaben und deren Bewertung muss dokumentiert werden. Das Verfahren hat nichtdiskriminierenden, transparenten und objektiven Kriterien gem. Art. 34 ESI-VO zu genügen. Das Verfahren, die Auswahlkriterien und das Ergebnis müssen mindestens auf einer Internetseite der LAG öffentlich gemacht werden.

Ist die LAG selbst Antragsteller, unterliegt sie für diese Vorhaben gem. Art. 34 Abs. 4 ESI-VO nicht den Bestimmungen zur Vorhabenauswahl.

Beträge und Höhe der Förderung

Höhe der Förderung:

- 100% bei kommunalen Begünstigten
- bis 80 % für Vorhaben der LAG
- für andere Begünstigte wird die Höhe der Förderung von der LAG in der LEADER-Strategie bestimmt (bis 100 %)

8.2.9.3.5 Mit der Verwaltung der Durchführung des LEADER-Konzepts verbundene laufende Kosten

Teilmaßnahme

Unterstützung für laufende Kosten und Sensibilisierung der lokalen Entwicklungsstrategie (Code 19.7 und 19.8)

Beschreibung des Vorhabens

Gefördert werden Kosten nach Art. 35 Abs. 1 d) und e) ESI-VO.

Das sind insbesondere der laufende Betrieb der LAG einschließlich Regionalmanagement und Kosten für das Entscheidungsgremium der LAG i. V. m. der Verwaltung der Umsetzung der LEADER-Strategie sowie Sensibilisierungsvorhaben durch die LAG.

Bei Interaktionen im Rahmen der LEADER-Strategie zwischen Akteuren und Projekten des Fischerei- und Aquakultursektors gem. EMFF-VO, umfasst die Förderung auch die Betriebs- und Sensibilisierungskosten der FLAG. Hier nimmt die LAG auch die Funktion der lokalen FLAG wahr.

Das Förderangebot leistet primär einen Beitrag zur Unionspriorität 6 b) der ELER-VO und kann sekundär einen Beitrag zu allen Unionsprioritäten und den Querschnittszielen der ELER-VO leisten.

Art der Unterstützung

Zuschüsse entsprechend Art. 67 Abs. 1 a) sowie Art. 68 der ESI-VO.

Verbindung zu anderen Rechtsvorschriften

Über die generellen Regelungen der ELER-VO und den Regeln zur Förderfähigkeit gem. Art. 65 bis 71 der ESI-VO sowie den Regeln der EMFF-VO hinaus bestehen keine Verbindungen zu zusätzlichen Rechtsvorschriften.

Begünstigte

- sächsische LAG

Förderfähige Kosten

Ausgaben für Vorhaben nach Art. 35 Abs. 1 b) ESI-VO auf der Grundlage von

- Art. 45 ELER-VO
- Art. 61 ELER-VO

Nicht förderfähig sind Sachleistungen gem. Art. 61 Abs. 3 ELER-VO. Abschreibungen sind von der Unterstützung ausgeschlossen, soweit diese nicht in den indirekten Kosten nach Art. 68 ESI-VO enthalten sind.

Zuwendungsvoraussetzungen

- Vorhaben hält die Vorgaben der Gebietskulisse ein
- Erklärung und Begründung der LAG, dass das Vorhaben
 - den Zielen des EPLR 2014 – 2020 und
 - den Zielen der LEADER-Strategie dient
- Begründung der LAG zur Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. Art. 34 Abs. 3 f) ESI-VO
- plausible Begründung der LAG zu Notwendigkeit und Ausprägung des Vorhabens
- positive Stellungnahme der zuständigen DMO bei touristischen Maßnahmen
- der Höchstsatz von 25 % der im Rahmen der jeweiligen LEADER-Strategie anfallenden öffentlichen Gesamtausgaben für die Verwaltung der Durchführung der LEADER-Strategie und für Vorhaben der Sensibilisierung wird nicht überschritten

Grundsätze in Bezug auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die LAG ist selbst Antragsteller und unterliegt für diese Vorhaben gem. Art. 34 Abs. 4 ESI-VO nicht den Bestimmungen zur Vorhabenauswahl.

Beträge und Höhe der Förderung

Beträge: keine Obergrenze

Höhe der Förderung:

- Diese wird durch die LAG in der LEADER-Strategie bestimmt. Der Fördersatz beträgt für Vorhaben der LAG bis 80 %.

8.2.9.4 Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

8.2.9.4.1 Risiken bei der Umsetzung der Maßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Im Art. 35 ESI-VO besteht für private Begünstigte keine Verpflichtung zur Einhaltung nationaler Vorgaben für die Auftragsvergabe, EU-Vorgaben zur öffentlichen Auftragsvergabe sind nicht einschlägig, es sei denn, die Begünstigten sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB. Insofern besteht hier ein Risiko, wenn entsprechende Vorgaben bei Begünstigten, die öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB sind, unkorrekt oder nicht angewendet werden (es wird nur mit einer sehr geringen Fallzahl gerechnet).

Plausibilität der Kosten (R2)

Die im Art. 35 ESI-VO anfallenden zuwendungsfähigen Kosten werden grundsätzlich anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten oder anhand von Referenzkosten, die in den jeweiligen Bewilligungsbehörden vorgehalten werden, auf Ihre Plausibilität geprüft. Kann die Plausibilität der Kosten nicht anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten bewertet werden und liegen keine Referenzkostensysteme für bestimmte Arten von Kosten vor, ist eine individuelle Plausibilitätsprüfung, die im Ermessen der Bewilligungsbehörde liegt, geeignet, um die Einhaltung der Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient zu prüfen. Ein Fehlerrisiko besteht, wenn keine Plausibilitätsprüfung durchgeführt wird oder diese fehlerhaft durchgeführt wird.

Sofern der Begünstigte nicht die LAG selbst ist, ist die Konformität von beantragten Vorhaben im Bereich des Art. 35 ESI-VO mit der LEADER-Strategie als Zuwendungsvoraussetzung im EPLR 2014 – 2020 verankert und vor einer Auszahlung zu prüfen.

Es besteht ein geringes Fehlerrisiko, wenn die Erfüllung dieser Zuwendungsvoraussetzung durch die Bewilligungsbehörde nicht geprüft und bestätigt wird.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Im Bereich des Art. 35 ESI-VO werden angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme installiert (vgl. Kap. 15 und Anlage 4 f.). Die LAG hat im Verwaltungs- und Kontrollsystem bei allen Vorhaben im Art. 35 ESI-VO eine Zuständigkeit im Bereich der Vorhabenauswahl, die im Entscheidungsgremium der LAG getroffen wird.

Insofern sind Interessenskonflikte bei der Vorhabenauswahl nicht auszuschließen. Daher werden für die Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG verbindliche Regeln zur Vermeidung von Interessenskonflikten festgelegt. Es besteht ein Fehlerrisiko durch Nichtanwendung oder fehlerhafte Anwendung der Regeln.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Ein Risiko besteht im Art. 35 ESI-VO, sofern öffentliche Stellen Begünstigte sind, durch die Anwendungspflicht der Vorgaben zur Einhaltung der EU- und nationaler Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe bei öffentlichen Auftraggebern durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben.

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Art. 35 ESI-VO in Form von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Vorhabenauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien durch das Auswahlgremium der LAG nach von der Zahlstelle vorgegebenen Regeln. Ein Fehlerrisiko liegt in der fehler- oder lückenhaften Anwendung dieser Regeln durch die LAG bzw. des Entscheidungsgremiums der LAG.

Ist die LAG selbst Antragsteller, unterliegt sie für diese Vorhaben gem. Art. 34 Abs. 4 ESI-VO nicht den Bestimmungen zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Die Arbeitsschritte im Verwaltungs- und Kontrollsystem werden weitgehend über ein zentrales IT-Verfahren vollzogen. Das IT-Verfahren ermöglicht es, die erforderlichen Vorgaben zur Auswahl, zur Kontrolle und zum Monitoring umzusetzen.

Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

Ein Fehlerrisiko birgt die Dokumentation der Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG, da diese nicht in das zentrale IT-Verfahren einbezogen sind. Der Beschluss der Vorhabenauswahl ist vom Begünstigten bei der Antragstellung vorzulegen und wird Bestandteil der Förderakte. Fehlerrisiken bestehen bei mangelhafter Prüfung und Dokumentation der Vorhabenauswahl in der Förderakte.

Zahlungsanträge (R9)

Alle Zahlungsansprüche werden vom Begünstigten formgebunden in Form von Auszahlungsanträgen auf der Basis der dem Auszahlungsantrag vorangegangenen Bewilligung, welche eine Anleitung zu korrekten Angaben enthalten, eingereicht.

Es bleibt ein Fehlerrisiko durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag. Das IT-Verfahren birgt geringe Fehlerrisiken durch fehlende oder Falscheingaben.

8.2.9.4.2 Gegenmaßnahmen

Ausschreibungsverfahren für private Begünstigte (R1)

Im Rahmen der 100 %-Verwaltungskontrolle erfolgt die Prüfung, ob es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt. Sofern es sich bei dem Begünstigten um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 98 Abs. 4 bis 6 GWB handelt, wird die korrekte Anwendung der Ausschreibungsverfahren geprüft.

Plausibilität der Kosten (R2)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Plausibilität der Kosten, i. d. R. anhand von Referenzkosten oder anhand von mindestens drei vergleichbaren Angeboten verankert und ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden.

U. a. wird zu diesem Prüfpunkt das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Für die individuelle Plausibilitätsprüfung von Kosten nach Art. 35 ESI-VO, für die keine Referenzkosten vorliegen, werden Hinweise für die Bewilligungsbehörden bereitgestellt.

Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzung der Konformität von beantragten Vorhaben mit der jeweiligen LEADER-Strategie ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsstellen.

U. a. wird zu diesen Prüfpunkten das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Angemessene Prüf- und Kontrollsysteme (R3)

Das mit der Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems befasste Personal in der Verwaltung wird hinsichtlich der korrekten Umsetzung geschult bzw. im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert.

Zusätzlich werden den LAG die verbindlichen formalen Regeln für die Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG, die u. a. Regeln zur Vermeidung von Interessenskonflikten beinhalten, bereitgestellt. Die LAG bzw. die Entscheidungsgremien werden hierzu geschult bzw. im Rahmen von Beratungen instruiert.

Bei festgestellten Mängeln wird eine zeitnahe Anpassung des Systems gewährleistet.

Öffentliche Auftragsvergabe (R4)

Im Rahmen der 100%-Verwaltungskontrolle ist die Prüfung der Beachtung der EU- und nationalen Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe verankert und ist Bestandteil der entsprechenden Checklisten zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden.

Sowohl für die öffentlichen Begünstigten als auch für das für die Verwaltungskontrolle zuständige Personal bestehen hinreichende und zugängliche Beratungs-, Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote (vgl. Kap. 6).

Auswahl der Begünstigten (R7)

Die Vorhabenauswahl erfolgt nach lokalen Auswahlkriterien durch das Auswahlgremium der LAG nach von der Zahlstelle vorgegebenen Regeln. Damit ist sichergestellt, dass die Vorhabenauswahl auf der Grundlage einheitlicher Regeln erfolgt.

Zu den Regeln für die Vorhabenauswahl (z. B. Aufrufe, Auswahlverfahren) werden die für die Prozesse zuständigen LAG bzw. Auswahlgremien der LAG geschult bzw. im Rahmen von Beratungen instruiert.

Ist die LAG selbst Antragsteller, unterliegt sie für diese Vorhaben gem. Art. 34 Abs. 4 ESI-VO nicht den Bestimmungen zur Vorhabenauswahl.

IT-Systeme (R8)

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Die Risiken durch falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

Das zuständige Personal ist im Umgang mit den IT-Systemen qualifiziert und wird im Rahmen von Dienstbesprechungen instruiert. Zusätzlich bestehen Möglichkeiten zur Teilnahme an speziellen Fortbildungsangeboten.

Das IT-System wird durch IT-Fachpersonal ständig gepflegt und gewartet.

Der Beschluss der Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG, in denen das beantragte Vorhaben ausgewählt wurde, ist in der Förderakte aufzunehmen. Die Prüfung des Beschlusses und die Aufnahme in die Förderakte ist Bestandteil der Checkliste zur Antragsprüfung in den Bewilligungsbehörden.

Zahlungsanträge (R9)

Die Anleitungen für korrekte Angaben im Auszahlungsantrag durch den Begünstigten werden korrekt und verständlich verfasst.

Durch die weitgehende Erfassung der Arbeitsschritte des Verwaltungs- und Kontrollsystems im IT-System wird das Fehlerrisiko, welches durch händische Verfahren entstehen kann, minimiert.

Falsche oder fehlende Eingaben im IT-System werden, sofern sinnvoll und möglich, durch hinterlegte Blockaden bei fehlenden oder unplausiblen Eingaben minimiert.

Bei festgestellten Schwachstellen besteht die Möglichkeit, das IT-System anzupassen bzw. zu ergänzen.

8.2.9.4.3 Gesamtbewertung der Maßnahme

Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Fördervorhaben im Bereich des Art. 35 ESI-VO ist mit einem vertretbarem Risiko durch unkorrekte oder nicht durchgeführte Ausschreibungsverfahren, durch eine nicht oder fehlerhaft durchgeführte Prüfung der Plausibilität der Kosten, einer fehlerhaften oder fehlenden Prüfung von Zuwendungsvoraussetzungen, der unkorrekten Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, durch gänzliche oder teilweise Missachtung der Vorgaben für die öffentliche Auftragsvergabe, der fehler- oder lückenhaften Anwendung der vorgeschriebenen Prozesse und Regeln zur Vorhabenauswahl, durch fehlende oder Falscheingaben in die IT-Systeme und mangelhafte Dokumentation der Vorhabenauswahl in der Förderakte sowie durch inkorrekte Angaben des Begünstigten im Zahlungsantrag, behaftet. Die aufgeführten Gegenmaßnahmen tragen dazu bei, das Risiko weiter maßgeblich zu minimieren. Im Ergebnis wird die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme als gegeben eingeschätzt.

8.2.9.5 Methode für die Berechnung der Höhe der Förderung (wenn relevant)

nicht relevant

8.2.9.6 Zusätzliche maßnahmespezifische Informationen

8.2.9.6.1 Beschreibung der obligatorischen CLLD-Elemente, aus denen die LEADER-Maßnahme besteht, d. h. vorbereitende Unterstützung; Durchführung der Vorhaben im Rahmen der CLLD-Strategie; Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsaktivitäten der LAG; laufende Kosten; und Animation (Art. 35 Abs. 1 ESI-VO)

Die obligatorischen Elemente gem. Art. 35 ESI-VO werden vollständig angeboten. Beschreibung der obligatorischen Elemente vgl. [Kap. 8.2.9.2](#).

8.2.9.6.2 Beschreibung der Verwendung des LEADER-Start-up-Kits (Art. 43 ELER-VO) als spezifische Art der vorbereitenden Unterstützung (wenn davon Gebrauch gemacht wird)

Eine Beschreibung ist nicht erforderlich, da das LEADER-Start-up-Kit gem. Art. 43 ELER-VO im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt wird.

8.2.9.6.3 In Bezug auf LEADER-Kooperation (Art. 44 ELER-VO): Beschreibung der Einrichtung eines Systems für eine dauernde Bewerbungsmöglichkeit für Kooperationsprojekte in Fällen, in denen die Kooperationsprojekte nicht von den LAG ausgewählt werden

Entfällt, da die Projekte von der LAG ausgewählt werden.

8.2.9.6.4 Das Verfahren und der Zeitplan, um die lokalen Entwicklungsstrategien auszuwählen (soweit es nicht in der Partnerschaftvereinbarung für CLLD als Ganzes beschrieben ist)

Das Verfahren zur Auswahl der LAG findet mehrstufig statt. In mehreren Veranstaltungen des Jahres 2013 wurden die potenziellen Bewerber insbesondere zu den Themen LEADER-Mindestanforderungen, Gebietsbildung und Trägerschaft sensibilisiert. Nach einem allgemeinen Presseaufruf am 9. Oktober 2013 teilten diese dem SMUL mit, in welchen Gebietsgrenzen und mit welchem Träger eine Bewerbung als LEADER-Gebiet beabsichtigt wird. In 2014 erfolgt ein Aufruf an alle Gebiete zur Erarbeitung lokaler Entwicklungsstrategien (LEADER-Strategie) für die Förderperiode 2014 – 2020 gem. dem Leistungsbild in Art. 33 Abs. 1 ESI-VO. Des Weiteren werden die geplanten Kriterien zur Auswahl der LAG gem. Art. 33 Abs. 2 ESI-VO bekannt gegeben, welche sich an der Anlage 4 der Gemeinsamen Anleitung der GD AGRI, EMPL, MARE und REGIO der EU zu CLLD orientieren (vgl. Kap. 8.2.9.2). Diese Kriterien sichern einerseits die Einhaltung der EU-Anforderungen sowie andererseits eine Mindestqualität der ausgewählten Strategien. Für die qualitativen Aspekte werden neben der erarbeiteten Strategie auch die geplante Partnerschaft sowie die Kapazitäten der LAG und die territoriale Kohärenz des Gebietes betrachtet. Die Auswahlkriterien gelten einheitlich für alle potenziellen Bewerber.

Der Zeitraum vom Aufruf bis zum Abgabetermin für die LEADER-Strategien beträgt mindestens sechs Monate. Auf Wunsch können die Gebiete zusätzlich zur vorbereitenden Unterstützung bei der Erarbeitung der Strategie eine inhaltliche und methodische Beratung durch externe Gutachter erhalten. Während der Strategieerarbeitung erfolgt durch externe Sachverständige eine Zwischenbewertung anhand der LAG-Auswahlkriterien einschließlich einer ersten Orientierung zur Mittelbereitstellung aus dem ELER und dem EMFF. Erkenntnisse und Hinweise fließen in die weitere Strategieerarbeitung ein.

Alle zur LEADER-Auswahl zum Abgabetermin eingereichten Strategien werden auf Basis der LAG-Auswahlkriterien durch externe Sachverständige vorgeprüft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen stellen die externen Sachverständigen eine Auswahlempfehlung für den Auswahlausschuss nach Art. 33 Abs. 3 ESI-VO aus.

Die administrative Führung des Auswahlprozesses erfolgt durch die Verwaltungsbehörde des ELER. Die Verwaltungsbehörden des ELER und des EMFF sind im Auswahlausschuss stimmberechtigt vertreten. Die Verwaltungsbehörden des EFRE und des ESF sind beratend vertreten. Darüber hinaus wird im Auswahlausschuss eine ausgeglichene Vertretung von öffentlichen Behörden und Interessenvertretern/Sachverständigen sichergestellt sowie ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern.

Nach der erfolgreichen Auswahl erfolgt eine Anerkennung des Bewerbers als LEADER-Gebiet durch das SMUL mit einem Genehmigungsschreiben nach Art. 33 Abs. 5 ESI-VO sowie die Bekanntgabe der beabsichtigten Mittelzuweisungen aus dem ELER. Die Regelungen zum Bereich des EMFF werden im sächsischen Umsetzungsdokument festgelegt.

Lokale Strategien, die nicht für eine Ernennung als LEADER-Gebiet geeignet waren, erhalten eine schriftliche Begründung sowie eine Gelegenheit zur Nachbesserung. Bei erneuter Vorlage erfolgt eine wiederholte Begutachtung und Entscheidung durch den Auswahlausschuss zur Anerkennung als LEADER-Gebiet bis spätestens 31. Dezember 2017.

8.2.9.6.5 Begründung für die Auswahl der Gebiete für eine lokale Entwicklungsstrategie, deren Bevölkerung außerhalb der Grenzen des Art. 33 Abs. 6 ESI-VO liegt (10.000 – 150.000 Einwohner), wenn nicht in der Partnerschaftsvereinbarung vorgesehen

In dicht besiedelten Gebieten oder um sicherzustellen, dass der territoriale Zusammenhalt von Gebieten gewährleistet ist, kann die zuständige Verwaltungsbehörde nach Art 33 Abs. 3 ESI-VO eine Bevölkerung bis 200.000 Einwohnern zulassen. Dafür muss die durchschnittliche Einwohnerdichte des Gebietes über dem Durchschnitt der Einwohner des ländlichen Raums im Freistaat Sachsen liegen bzw. die Notwendigkeit zur Gewährleistung des territorialen Zusammenhalts ist zu begründen.

8.2.9.6.6 Koordination mit den anderen ESI-Fonds hinsichtlich CLLD, einschließlich einer möglichen Lösung im Hinblick auf die Nutzung der Option des federführenden Fonds (soweit es nicht in der Partnerschaftsvereinbarung für CLLD als Ganzes beschrieben ist) und jede globale Komplementarität zwischen den ESI-Fonds bei der Finanzierung der vorbereitenden Unterstützung

Koordinierungsmechanismen zwischen den lokalen Entwicklungsstrategien auf regionaler Ebene

Auf regionaler Ebene des Freistaates Sachsen wird eine multisektorale Strategie über die ESI-Fonds ELER, EMFF, EFRE und ESF umgesetzt.

Die multisektorale Strategie baut auf dem Prinzip „ein Gebiet (LEADER-Gebiet) – eine Strategie für lokale Entwicklung (LEADER-Strategie) – eine lokale Aktionsgruppe (LAG) – ein Regionalmanagement (LEADER-Regionalmanagement)“ auf. Die Gemeindegebiete der Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig sind ausgenommen, können sich ggf. aber themen- und projektbezogen über fondsspezifische Instrumente der Zusammenarbeit (z. B. als Partner von Kooperationen) im Rahmen des Art. 35 ELER-VO bzw. Art. 35 Abs.1 c) ESI-VO i. V. m. Art. 44 ELER-VO beteiligen.

Die Abwicklung der Fördervorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der jeweiligen Fonds.

Integrierte Strategien für lokale Entwicklung gem. **Art. 61 EMFF-VO (Entwurf)** sind, sofern dies in den Gebieten relevant ist, immer in den LEADER-Strategie zu integrieren. Die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien gem. **Art. 65 EMFF-VO (Entwurf)** erfolgt in diesen Fällen durch die LAG.

Die Umsetzung der Kleinprojektförderung im Rahmen der Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit lässt sich in die multisektorale Strategie wegen des nicht veränderbaren und größeren Zuschnitts der Euroregionen nicht integrieren. Hier sind weiterhin parallele Strukturen notwendig. Dies betrifft sowohl die Strategien zu LEADER und Euroregionales Konzept zur Kleinprojektförderung als auch die Umsetzung der LEADER-Strategie über LAG und die Umsetzung des Euroregionalen Konzepts zur Kleinprojektförderung über den lokalen Lenkungsausschuss der Euroregion.

Abbildung 8-13: Organisationsprinzip des CLLD im Freistaat Sachsen auf lokaler Ebene



Quelle: eigene Darstellung

Die programm- und verwaltungstechnische Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung auf lokaler Ebene des Freistaates Sachsen obliegt dem ELER als Leadfonds. Somit wird auch eine ggf. erforderliche Unterstützung der Betriebskosten der LAG sowie weitere Verwaltungs- und Vernetzungstätigkeiten durch den ELER gewährt. Dies betrifft auch das jeweilige Regionalmanagement zur Umsetzung der LEADER-Strategie.

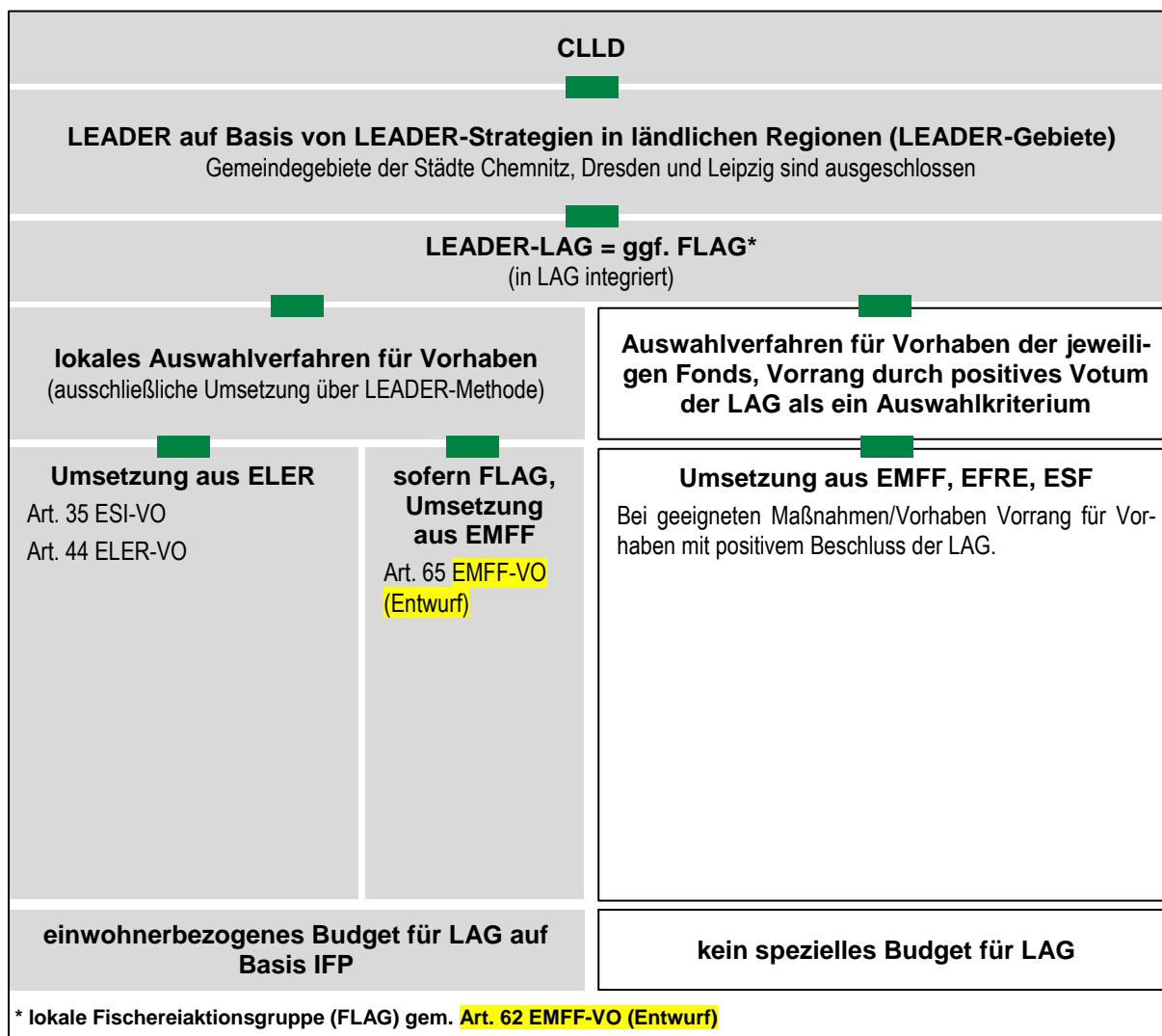
Die Unterstützung der Umsetzung von Vorhaben durch die Fonds EMFF, EFRE und ESF erfolgt für geeignete Maßnahmen nach dem Vorrangprinzip im Rahmen der Standardförderung dieser Fonds. Das bedeutet, dass Vorhaben mit positivem Votum des jeweils zuständigen Entscheidungsgremium der LAG auf der Basis einer genehmigten LEADER-Strategie der Vorrang bei der Projektförderung vor Projekten ohne Votum eingeräumt wird, sofern sie die fondsspezifischen Auswahlkriterien und Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. D. h. ein positiver Beschluss der Entscheidungsgremien der LAG ist keine Zuwendungsvoraussetzung für Maßnahmen dieser Fonds. Den LEADER-Gebieten werden aus diesen Fonds keine gesonderten Budgets zur Verfügung gestellt. Ausnahme sind die im Operationellen Programm des EMFF programmierten Mittel für die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien gem. **Art. 65 EMFF-VO (Entwurf)**.

Den LEADER-Gebieten werden Budgets aus dem ELER und dem EMFF zur Verfügung gestellt. Bezugsgröße für das Budget ist die Einwohnerzahl in Orten bis 5.000 Einwohnern im jeweiligen LEADER-Gebiet. Die Qualität der Prozesse wird durch das Auswahlverfahren und eine Beratung durch staatliche und kommunale Behörden sichergestellt. Zur Umsetzung von nationalen und transnationalen Kooperationsvorhaben wird den LAG ein gesondertes Budget entsprechend der jeweiligen LEADER-Strategie zur Verfügung gestellt.

Die bedeutendste Finanzierungsquelle zur Umsetzung der LEADER-Strategien ist der ELER-Fonds. Das LEADER-Regionalmanagement begleitet die LAG bei der Vorhabenauswahl. Die Vorhabenauswahl erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG. Die Mitglieder des

Entscheidungsgremium der LAG sind keine Finanzakteure im Sinne des Art. 52 VO (EG, Euratom) Nr. 1605/2002.

Abbildung 8-14: Umsetzung von CLLD im Freistaat Sachsen auf lokaler Ebene



Quelle: eigene Darstellung

Koordinierungsmechanismen zwischen den lokalen Entwicklungsstrategien auf kommunaler Ebene

Das Instrument der Integrierten Territorialem Investitionen (ITI) wird im Freistaat Sachsen nicht angewendet.

In den Kommunen des Freistaates Sachsen bestehende Integrierte Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) werden ggf. weiterentwickelt. Wie andere Planungsinstrumente auch, werden sie im Rahmen der Erstellung der LEADER-Strategien berücksichtigt. Eine Förderung der INSEK innerhalb des ELER ist nicht vorgesehen.

8.2.9.6.7 Möglichkeit der Vorschusszahlung (wenn davon Gebrauch gemacht wird)

Vorschusszahlungen werden nicht angeboten.

8.2.9.6.8 Klare Definition der Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der LAG im Rahmen von LEADER im Hinblick auf die Anwendung der Förder- und Auswahlkriterien und das Vorhabenauswahlverfahren

Die LAG ist zuständig für die Vorhabenauswahl nach den von ihr festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG hat mit Ausnahme der Vorhabenauswahl durch ihr Entscheidungsgremium keine weiteren Funktionen im Verwaltungs- und Kontrollsystem. Der Antragsteller beantragt die Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (vgl. Anhang 5) und legt dazu die erforderlichen Unterlagen einschließlich des Beschlusses des Entscheidungsgremiums der LAG vor. Die Bewilligungsbehörde bearbeitet den Antrag und trifft den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid gemäß den Vorgaben der LAG entsprechend der LEADER-Strategie und dem Ergebnis der Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG. Sie prüft dabei alle Zuwendungsvoraussetzungen und ist damit auch Fachaufsicht über die LAG, insbesondere bzgl. der Durchführung eines korrekten Auswahlverfahrens. Die Bewilligungsbehörde nimmt insoweit Zahlstellenfunktionen wahr. Das SMUL ist Fachaufsicht über die Bewilligungsbehörden.

8.2.9.6.9 Beschreibung der vorgesehenen Koordinierungsmechanismen und der Gewährleistung der Komplementarität mit Vorhaben anderer Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung v. a. im Hinblick auf: Investitionen in nicht-landwirtschaftliche Aktivitäten und Existenzgründungsbeihilfen (Art. 19 ELER-VO), Investitionen nach Art. 20 ELER-VO, Zusammenarbeit nach Art. 35 ELER-VO, insbesondere die Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien durch öffentlich-private Partnerschaften

Koordinierungsmechanismen zum Art. 19 ELER-VO sind nicht erforderlich, da diese Maßnahme im EPLR 2014 – 2020 nicht unterstützt wird.

Im Art. 20 ELER-VO sind ausschließlich Vorhaben im Bereich Naturschutz vorgesehen. Naturschutzfachplanungen gem. Art. 20 Abs. 1 a) ELER-VO dürften nicht über LEADER umgesetzt werden. Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit können grundsätzlich über LEADER umgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt die Vorhabenauswahl durch die LAG. Die Bewilligung erfolgt aber durch die jeweilige zuständige Fachbewilligungsbehörde. In diesem Fall gelten die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme und eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Andere Vorhaben, die thematisch dem Art. 20 ELER-VO entsprechen, können nur im Rahmen von LEADER umgesetzt werden.

Vorhaben der EIP gem. Art. 35 Abs. 1 c) und 2 a) ELER-VO können generell auch über LEADER umgesetzt werden. Eine Beteiligung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung von LEADER-Strategien am Aufruf zur Bildung einer OPG entsprechend dem festgelegten Kriterien-Set ist grundsätzlich möglich. Sofern mindestens der Schwellenwert erreicht wird, kann die LAG die Einrichtung und die Tätigkeit (Betrieb) der OPG aus LEADER-Mitteln unterstützen und im Folgenden Vorhaben auf der Basis des genehmigten Aktionsplans zu den Konditionen der Standardförderangebote der Art. 14, Art. 17 Abs. 1 a), b) und c) sowie Art. 35 Abs. 2 a) ELER-VO umsetzen. Die Bewilligung erfolgt durch die jeweilige zuständige Fachbewilligungsbehörde, so dass gleiche Förderbedingungen gewährleistet sind und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Zwischen Vorhaben der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ zu Vorhaben des Art. 20 ELER-VO bestehen keine inhaltlichen Überschneidungen.

Vorhaben in Bezug auf Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren gem. Art. 35 Abs. 2 g) ELER-VO und die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen gem. Art. 35 Abs. 2 j) ELER-VO können grundsätzlich auch über LEADER umgesetzt werden. In diesem Fall wird die Vorhabenauswahl ebenfalls von der LAG durchgeführt. Die Bewilligung erfolgt auch hier durch die zuständige Fachbewilligungsbehörde. Damit sind gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme gewährleis-

tet und eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Während die Fördervorhaben im Art. 35 ELER-VO eine Kooperation voraussetzen, beziehen sich Fördervorhaben im Art. 20 ELER-VO auf einzelne potenzielle Begünstigte. Die Vorhaben im Art. 35 ELER-VO (EIP, Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren, Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen) haben keine inhaltlichen Überschneidungen.

8.2.9.7 Zusätzliche Informationen, die für das Verständnis und die Durchführung der Maßnahme relevant sind

Anforderungen an einen Geschäftsplan für wirtschaftlich betriebene Einrichtungen

1. Erläuterung des Vorhabens und der Geschäftsidee
2. Beschreibung des Produkts bzw. der Dienstleistung
3. Analyse des Marktes
4. Darstellung der Zielgruppe
5. Marketingstrategien
6. Chancen und Risiken
7. Personalplanung und Umsatzkalkulation
8. Investitionsbedarf und Finanzplanung

9 Bewertungsplan

9.1 Ziel und Zweck

Der Bewertungsplan ist der Gesamtrahmen für die vorgesehenen Bewertungsaktivitäten des EPLR 2014 – 2020 während des Programmplanungszeitraumes. Gem. Art. 66 ELER-VO ist die Verwaltungsbehörde verantwortlich dafür, dass der Bewertungsplan eingeführt worden ist.

Der Bewertungsplan dient der Sicherstellung von ausreichenden und angemessenen Bewertungsaktivitäten sowie entsprechender Ressourcen. Dazu gehört die Bereitstellung erforderlicher Informationen, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung insbesondere im Rahmen der erweiterten jährlichen Durchführungsberichte 2017 und 2019 benötigt werden sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR 2014 – 2020.

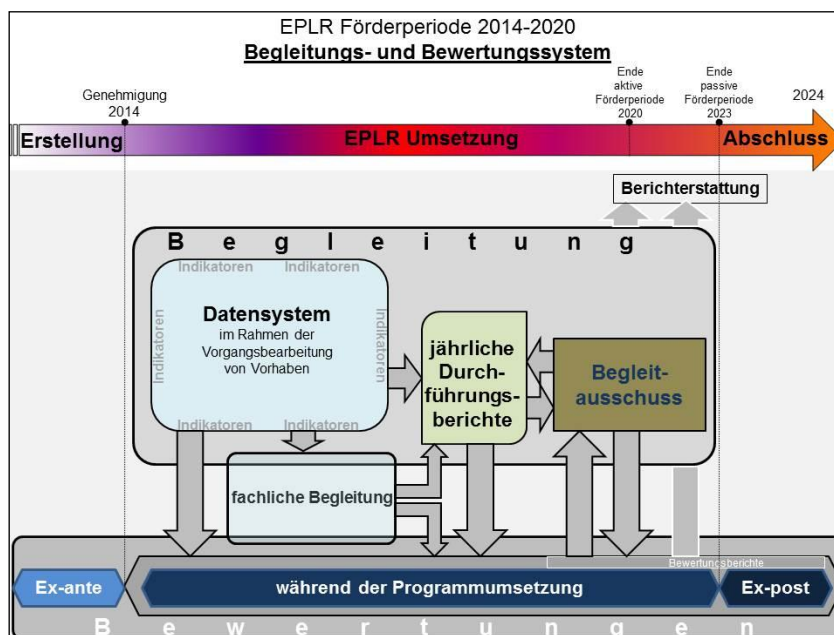
Mit der Planung der Bewertungstätigkeiten wird sichergestellt, dass das EPLR 2014 – 2020 kontinuierlich einer Begleitung und Bewertung unterzogen wird und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen.

Ziel ist es, die Umsetzung und Durchführung des EPLR 2014 – 2020 sowie die Veränderungen seines externen Umfelds kontinuierlich zu begleiten, um die erzielten Outputs und Ergebnisse sowie die Fortschritte bei der Erzielung langfristiger Wirkungen besser analysieren und bewerten zu können und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen.

9.2 Verwaltung und Koordination

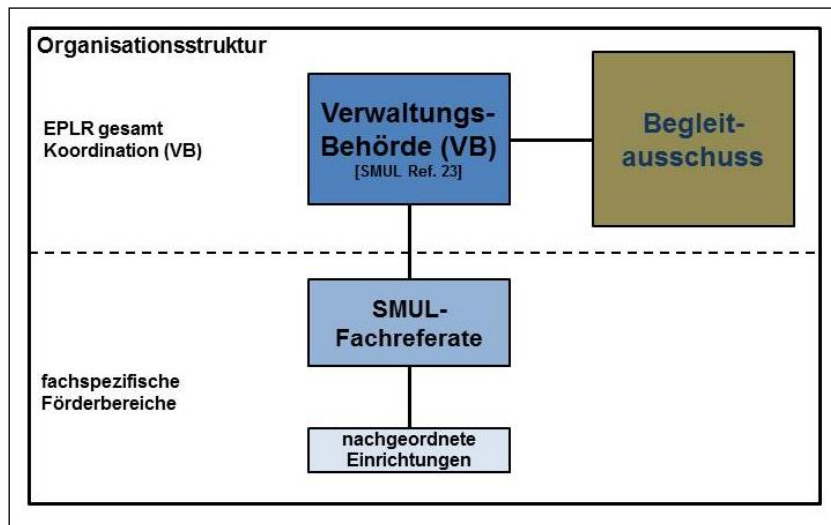
Das Begleitungs- und Bewertungssystem des EPLR 2014 – 2020 setzt sich aus den drei Teilsystemen Begleitung, fachliche Begleitung und Bewertung zusammen.

Abbildung 9-1: Begleitungs- und Bewertungssystem EPLR 2014 – 2020



Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 9-2: Organisationsstruktur



Quelle: eigene Darstellung

Begleitungssystem

Im Rahmen der Begleitung auf Grundlage Art. 72 der ELER-VO wachen die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss über die Qualität der Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren.

Zum Begleitungssystem des EPLR 2014 – 2020 gehören das Datensystem, die jährlichen Durchführungsberichte (JDFB) sowie der Begleitausschuss.

Im Datensystem werden alle erforderlichen Daten und Informationen der Vorhaben erfasst und gespeichert. Grundlage sind die gemeinsamen Indikatoren **gem. Art. 14 ELER-DVO**, welche auf Prioritäts- und Maßnahmeebene Daten abbilden. Die Indikatoren auf Maßnahmeebene (Input, Output, Ergebnis, Ziel) werden im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der Förderung erhoben. Wirkungsindikatoren sind grundsätzlich erst mit größerem Zeitverzug messbar und werden im Rahmen der Bewertungen erhoben. Darüber hinaus werden die Kontextindikatoren im Rahmen der Programmerstellung statistischen Quellen entnommen.

Zuständig für die Erfassung und Bereitstellung der Indikatoren im Rahmen der Vorgangsbearbeitung sind jeweils die fachlich zuständigen Fachreferate des SMUL. Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich für die Zusammenführung der Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche und überprüft in diesem Zusammenhang die Plausibilität der von den Fachreferaten ermittelten Ergebnisse.

Die Abstimmung bzgl. Begleitung und Bewertung zur 1. Säule der GAP erfolgt durch die Verwaltungsbehörde mit der zuständigen Fachabteilung im SMUL.

Die jährlichen Durchführungsberichte gem. Art. 75 der ELER-VO werden von 2016 bis einschließlich 2024 für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr erstellt und der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni vorgelegt. Sie enthalten u. a. Informationen über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben je Maßnahme sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.

Der 2017 einzureichende jährliche Durchführungsbericht wird u. a. die Fortschritte beim Erreichen der Ziele des Programms, einschließlich des Beitrags des ELER-Fonds zu Änderungen der Ergebnisindikatoren, soweit Nachweise aus den Bewertungen vorliegen, enthalten. Des Weiteren wird er eine Bewertung der Durchführung von Maßnahmen zur Berücksichtigung der Grundsätze aus der ESI-VO Art. 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und

Frauen und Nichtdiskriminierung) und Art. 8 (Nachhaltige Entwicklung) und einen Bericht über die für die Klimaschutzziele verwendete Unterstützung umfassen.

Der 2019 zu übermittelnde jährliche Durchführungsbericht und der abschließende Durchführungsbericht für den ELER-Fonds enthalten zusätzlich zu den o. g. Informationen und der Bewertung auch Informationen und eine Bewertung hinsichtlich des Fortschritts beim Erreichen der Ziele des Programms und seines Beitrags zum Erreichen der Strategie EUROPA 2020.

Die Erstellung der jährlichen Durchführungsberichte erfolgt durch die Verwaltungsbehörde unter Beteiligung der Fachreferate des SMUL und ggf. mit Unterstützung externer, unabhängiger Bewerter.

Nach Prüfung und Genehmigung durch den Begleitausschuss werden die jährlichen Durchführungsberichte durch die Verwaltungsbehörde der Europäischen Kommission übersandt.

Die Struktur, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Begleitausschusses gem. Art. 47 – 49 der ESI-VO ist im Kap. 15.2 ausführlich dargestellt.

Die Verwaltungsbehörden der ESI-Fonds werden im Begleitausschuss des EPLR 2014 – 2020 vertreten sein. Damit werden der Austausch und die Abstimmung bzgl. der Umsetzung des Bewertungsplanes und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt.

Der Begleitausschuss überprüft gem. Art. 74 der ELER-VO u. a. die Tätigkeiten und Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Bewertungsplan des EPLR 2014 – 2020.

Fachliche Begleitung

Um die Überprüfung und eine fachlich fundierte Bewertung der bewilligten wie auch umgesetzten Förderung vornehmen zu können, bedarf es über die reine Datenerfassung im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der Vorhaben hinaus, einer kontinuierlichen fachlichen Begleitung aller Förderbereiche des EPLR 2014 – 2020.

Die fachliche Begleitung umfasst z. B. die Erarbeitung bzw. Durchführung gezielter Analysen, Studien oder Interviews zu konkreten Vorhaben und deren administrativer Umsetzung. Sie kann auch relevante Forschungsergebnisse von Dritten einschließen. Die Ergebnisse der fachlichen Begleitung fließen in die jährlichen Durchführungsberichte sowie die erforderlichen Bewertungen des EPLR 2014 – 2020 ein. Die fachliche Begleitung soll einen Beitrag dazu leisten, die Förderung anhand ihrer Ergebnisse, ihrer Wirksamkeit und ihrer Effizienz zu überprüfen und mittels fachlich begründeter Empfehlungen eine Optimierung der ELER-Förderung zu erreichen, dies schließt auch die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung sowie für Vereinfachungen ein. Die Empfehlungen sind u. a. Entscheidungsgrundlage für die, für die Umsetzung des EPLR 2014 – 2020, verantwortliche Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss.

Die fachliche Begleitung umfasst alle im EPLR 2014 – 2020 umzusetzenden Artikel bzw. Maßnahmen und wird nach fachlich inhaltlichen Förderbereichen zusammengefasst. Die Umsetzung der fachlichen Begleitung erfolgt für die einzelnen Förderbereiche in Verantwortung der zuständigen Fachreferate des SMUL. Diese können die fachliche Begleitung an Dritte beauftragen. Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich für die Zusammenführung der Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche und überprüft dabei deren Qualität.

Bewertungssystem

Das Bewertungssystem des EPLR 2014 – 2020 umfasst neben der den EPLR-Erstellungsprozess begleitenden Ex-ante-Bewertung, die Bewertung während des Programmplanungszeitraums sowie die Ex-post-Bewertung. Die Bewertungen werden gem. Art. 54 Abs. 1 der ESI-VO zur Verbesserung der Qualität der Gestaltung und Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 sowie zur Bewertung seiner Wirksamkeit, seiner Effizienz und seiner

Auswirkungen unter Verantwortung der Verwaltungsbehörde vorgenommen. Die o. g. Bewertungen wurden/werden durch externe, unabhängige Bewerter durchgeführt. Die Vergabe der Aufträge erfolgte/erfolgt im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen.

Die Ex-ante-Bewertung wurde unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde durchgeführt und wird der Europäischen Kommission gleichzeitig mit dem Programm und gemeinsam mit einer Zusammenfassung vorgelegt. Unter Beachtung des Art. 77 der ELER-VO wurden die Ex-ante-Bewerter in alle relevanten Prozesse der Ausarbeitung des EPLR 2014 – 2020 eingebunden. Die Ex-ante-Bewertung beurteilt das EPLR 2014 – 2020 gem. Art. 55 Abs. 3 der ESI-VO und umfasst auch die Anforderungen für eine Strategische Umweltprüfung (SUP) nach Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Ex-ante-Bewertung wurde durch externe, unabhängige Bewerter der Firma ISW gGmbH (Halle/Saale) durchgeführt.

Die Bewertung während des Programmplanungszeitraums wird im Rahmen einer Zentralbewertung in den Jahren 2017 – 2019 erfolgen, welche alle Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020 umfassen und übergreifende Zielsetzungen angemessen berücksichtigen wird. Der Bericht wird vom Begleitausschuss überprüft und der Europäischen Kommission übermittelt.

Der Bericht zur Ex-post-Bewertung des EPLR 2014 – 2020 wird gem. Art. 78 der ELER-VO bis spätestens 31. Dezember 2024 der Europäischen Kommission übermittelt. Die Ex-post-Bewertung wird die Wirksamkeit und Effizienz des ELER-Fonds sowie dessen Beitrag zur Strategie EUROPA 2020 im Einklang mit den in den fondsspezifischen Regelungen festgelegten spezifischen Anforderungen überprüfen. Der Bericht wird vom Begleitausschuss überprüft und der Europäischen Kommission übermittelt.

9.3 Bewertungsthemen und -aktivitäten

Allgemein

Im Rahmen der Bewertung während des Programmplanungszeitraums werden die Unionsprioritäten 1 bis 6, alle darin durchgeführten Maßnahmen sowie deren Beitrag zu den übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen bewertet. Dazu gehört auch die Bewertung des Beitrags des Programms zur Strategie EUROPA 2020. Die Bewertung erfolgt außerdem im Hinblick auf die Berücksichtigung der Grundsätze gem. der ESI-VO Art. 7 (Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung) und Art. 8 (Nachhaltige Entwicklung). Darüber hinaus erfolgt die Überprüfung des Einsatzes der Technischen Hilfe des EPLR 2014 – 2020.

Der Schwerpunkt der Bewertungen liegt in den ersten Jahren auf umsetzungsbezogenen Aspekten. In den Folgejahren werden mehr Wirkungsanalysen durchgeführt und auch strategische Aspekte behandelt.

Die vorgesehenen Aktivitäten sind in nachfolgender Abbildung dargestellt. Darüber hinaus können anlassbezogen Ad-hoc-Bewertungen zu thematischen Fragestellungen vorgenommen werden.

Die Bewertung von LEADER erfolgt nach zwei grundsätzlichen Schritten. Dazu gehört zum einen die Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des EPLR 2014 – 2020 einschließlich der Effektivität und Effizienz der sächsischen LEADER-Struktur. Dies ist Aufgabe der Bewertung des EPLR 2014 – 2020 durch das zuständige Fachreferat bzw. durch Dritte, die hierfür beauftragt werden. Zum anderen gehört dazu die Bewertung von LEADER in den LAG selbst. Die Bewertung des Beitrags der Umsetzung von LEADER zur Erreichung der Ziele des EPLR 2014 – 2020 erfolgt auf der Grundlage der Indikatoren in den Förderverfahren der konkreten Vorhaben sowie auf der Grundlage der

Selbstbewertung der LAG in Bezug auf die in der LEADER-Strategie von der LAG selbst aufgestellten Ziele und Indikatoren.

Abbildung 9-3: Bewertungsthemen und Aktivitäten

| Thematische Schwerpunkte | Betrachtungszeitraum | Verwendung für | Zielstellung/Motivation (Beispiele) | Methoden/Daten (Beispiele) |
|--|----------------------|--|---|---|
| Beschreibung der Implementierung des Bewertungsplans; erste Ergebnisse; Implementierung Indikatoren, IT-System | 2014 – 2015 | JDFB 30.06.2016 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschreibung der Implementierung ▪ Darstellung erster ausgewählter Ergebnisse | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Implementierungsbericht ▪ Begleitungsdaten |
| fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten, besonders umsatzstarken und -schwachen Maßnahmen/Artikeln | 2014 – 2016 | erweiterter JDFB 30.06.2017 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung der Zielerreichung ▪ Bewertung der Zielausrichtung ▪ Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitungsdaten ▪ Analysen ▪ Studien ▪ Interviews |
| Bewertung aller Artikel/ Maßnahmen des EPLR 2014 - 2020 | 2014 – 2018 | Zentralbewertung 2017-2019 12/2019 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beurteilung Umsetzungsstand und Wirksamkeit aller Maßnahmen in Bezug auf die Unionsprioritäten sowie übergreifenden Zielsetzungen ▪ Ableitung Optimierungs- bzw. Änderungsbedarf für verbleibende Förderperiode ▪ Empfehlungen für neue Förderperiode | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitungsdaten ▪ Mittelinanspruchnahme ▪ Soll-Ist-Vergleiche ▪ Trendentwicklung ▪ Experteninterviews ▪ Befragungen Begünstigte |
| fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln | 2014 – 2018 | erweiterter JDFB 30.06.2019 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung der Zielerreichung ▪ Bewertung der Zielausrichtung ▪ Ableitung Optimierungsbedarf- bzw. Änderungsbedarf ▪ inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitungsdaten ▪ Analysen ▪ Studien ▪ Interviews |
| fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln | 2014 – 2019 | JDFB 30.06.2020 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung der Zielerreichung ▪ Bewertung von Effektivität/Effizienz ▪ inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitungsdaten ▪ Analysen ▪ Studien ▪ Interviews |
| fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln | 2014 – 2020 | JDFB 30.06.2021 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung der Zielerreichung ▪ Bewertung von Effektivität/Effizienz ▪ inhaltliche Weiterentwicklung der Maßnahmen für neue Förderperiode | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitungsdaten ▪ Analysen ▪ Studien ▪ Interviews |
| fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln | 2014 – 2021 | JDFB 30.06.2022 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung der Zielerreichung ▪ Bewertung von Effektivität/Effizienz | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitungsdaten ▪ Analysen ▪ Studien ▪ Interviews |
| fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln | 2014 – 2022 | JDFB 30.06.2023 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung der Zielerreichung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitungsdaten ▪ Analysen |

| Thematische Schwerpunkte | Betrachtungszeitraum | Verwendung für | Zielstellung/Motivation (Beispiele) | Methoden/Daten (Beispiele) |
|---|-----------------------|----------------------|--|----------------------------------|
| wählten Maßnahmen/Artikeln | | | ▪ Bewertung von Effektivität/Effizienz | ▪ Studien ▪ Interviews |
| fachliche Analysen und Bewertungen zu ausgewählten Maßnahmen/Artikeln | 2014 – 2023 | JDFB 30.06.2024 | ▪ Bewertung der Zielerreichung | ▪ Begleitungsdaten ▪ Analysen |
| anlassbezogene Themen | gesamte Förderperiode | Ad-hoc- Auswertungen | ▪ themenabhängig | ▪ themenabhängig |

Quelle: eigene Darstellung

Methodische Anforderungen

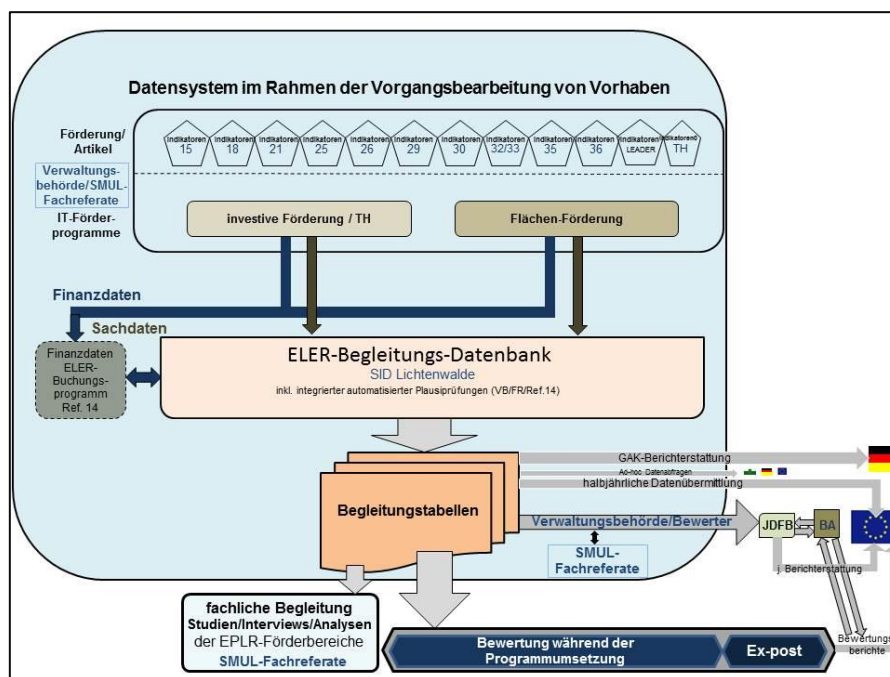
Um repräsentative und verlässliche Aussagen treffen zu können, sollen bekannte und bewährte Bewertungsmethoden und -techniken unter Berücksichtigung vorliegender bzw. zu erhebender Informationen Anwendung finden. Dazu gehören u. a. Soll-Ist-Vergleiche; Auswertung von vergleichbaren Analysen; qualitative Methoden zur Wirkungseinschätzung wie Expertenworkshops, -befragungen oder auch Best-Practice-Vergleiche. Neben quantitativen sollten auch qualitative Informationen verwertet werden, um die Auswirkungen der Intervention auf Programmebene u. a. anhand gemeinsamer Bewertungsfragen angemessen beurteilen zu können.

9.4 Daten und Informationen

Die für die Begleitung und Bewertung des EPLR 2014 – 2020 erforderlichen Daten und Indikatoren werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben im Begleitungsdatensystem erfasst und bereitgestellt.

Die im EPLR 2014 – 2020 zur Anwendung kommenden gemeinsamen Indikatoren für die finanzielle Abwicklung, die Outputs, die Ergebnisse und die Auswirkungen des Programms entsprechen den Vorgaben der ELER-DVO und ermöglichen eine Aggregation der Daten auf EU-Ebene.

Abbildung 9-4: Datensystem und -fluss im Rahmen des Begleitungs- und Bewertungssystems



Quelle: eigene Darstellung

Die vorhabenbezogenen Daten werden dabei in den IT-Förderprogrammen erfasst. Die für Begleitung und Bewertung erforderlichen Indikatorindaten werden nach der Erfassung in die ELER-Begleitungs-Datenbank überführt und vorgehalten, um von dort zusammengefasst in die entsprechenden Begleitungstabellen einzufließen. Die ELER-Begleitungs-Datenbank wird vom Staatsbetrieb Sächsische Informatikdienste (SID) betrieben. Die Begleitungstabellen stehen dann im Rahmen der fachlichen Begleitung, der jährlichen Durchführungsberichte sowie der Bewertungen zur Verfügung.

Darüber hinaus werden im Rahmen der fachlichen Begleitung Daten und Informationen erfasst, erarbeitet und für die Zwecke der jährlichen Durchführungsberichte sowie für die erforderlichen Bewertungen bereitgestellt.

9.5 Zeitplan

Abbildung 9-5: Übersicht Zeitplan

| Jahr | Datenerfassung | Begleitung | fachliche Begleitung* | Bewertung** |
|---|--------------------------------|--|--|--|
| 2014 | laufende | | | |
| 2015 | Erfassung | | | |
| 2016 | der finanziellen Umsetzung | jährlicher Durchführungsbericht 2016 bis 30. Juni 2016 | Implementierung des Begleitungs- und Bewertungssystems | |
| 2017 | und der maßnahmen-spezifischen | erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2017 bis 30. Juni 2017 | fachliche Analysen, Studien und Auswertungen | Zentralbewertung 2017 – 2019 bis 31. Dezember 2019 |
| 2018 | Indikatoren | jährlicher Durchführungsbericht 2018 bis 30. Juni 2018 | fachliche Analysen, Studien und Auswertungen | |
| 2019 | | erweiterter jährlicher Durchführungsbericht 2019 bis 30. Juni 2019 | fachliche Analysen, Studien und Auswertungen | |
| 2020 | | jährlicher Durchführungsbericht 2020 bis 30. Juni 2020 | fachliche Analysen, Studien und Auswertungen | |
| 2021 | | jährlicher Durchführungsbericht 2021 bis 30. Juni 2021 | fachliche Analysen, Studien und Auswertungen | |
| 2022 | | jährlicher Durchführungsbericht 2022 bis 30. Juni 2022 | fachliche Analysen, Studien und Auswertungen | Ex-post-Bewertung bis 31. Dezember 2024 |
| 2023 | | jährlicher Durchführungsbericht 2023 bis 30. Juni 2023 | fachliche Analysen und Auswertungen | |
| 2024 | | jährlicher Durchführungsbericht 2024 bis 30. Juni 2024 | fachliche Analysen und Auswertungen | |
| * darüber hinaus können anlassbezogen Ad-hoc-Aktivitäten vorgenommen werden | | | | |
| ** durch externe, unabhängige Bewerter durchgeführt. Vergabe der Aufträge erfolgt frühzeitig im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen | | | | |

Quelle: eigene Darstellung

9.6 Kommunikation

Grundlegendes Kommunikationsziel ist es, die Ergebnisse der Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung durch die Europäische Kommission zu erhöhen. Die Ergebnisse sollen dabei der breiten Öffentlichkeit wie auch der Fachöffentlichkeit und der Verwaltung gleichermaßen zugänglich gemacht werden.

Über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung sowie über die Verwendung der Bewertungsergebnisse berichtet die Verwaltungsbehörde jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Bestätigung durch den Begleitausschuss der Europäischen Kommission übersandt. Es erfolgt eine Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte sowie einer Bürgerinformation zu ihrem Inhalt im Rahmen des Internetauftrittes des EPLR 2014 – 2020.

Die zu erstellenden Bewertungsberichte werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

9.7 Ressourcen

Für die Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten im Rahmen Begleitung, fachlicher Begleitung und Bewertung stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter für z. B. Studien sicherzustellen.

Die generelle Zuordnung von technischen, administrativen und personellen Ressourcen zu den jeweiligen Bewertungsaktivitäten erfolgt in nachfolgender Abbildung.

Abbildung 9-6: Übersicht Ressourcen

| Aktivität | technische Ressourcen | administrative Ressourcen | personelle Ressourcen |
|---------------------------------|---|---|---|
| Begleitung | IT-Förderprogramme, Begleitungsdatenbank, Begleitungstabellen | Verwaltungsbehörde (VB), Fachreferate, LfULG, Bewilligungsbehörden, SID | <ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt) |
| jährliche Durchführungsberichte | Software (MS-Office) | VB, Zahlstelle, Fachreferate | <ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt) ▪ ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister |
| Begleitausschuss | Software (MS-Office) | VB | <ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt) |
| fachliche Begleitung | IT-Förderprogramme, Begleitungsdatenbank, Begleitungstabellen | Fachreferate, ggf. nachgeordnete Einrichtungen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt) ▪ ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister |
| Ex-ante-Bewertung | Software (MS-Office) | VB, Fachreferate | <ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ zusätzlich aus Mitteln der Tech- |

| Aktivität | technische Ressourcen | administrative Ressourcen | personelle Ressourcen |
|-------------------|--|--|---|
| | | | nischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt) <ul style="list-style-type: none"> ▪ aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister |
| Zentralbewertung | Software (MS-Office) | VB, Fachreferate, LfULG, Bewilligungsbehörden, SID | <ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt) ▪ aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister |
| Ex-post-Bewertung | Software (MS-Office) | VB, Fachreferate, LfULG, Bewilligungsbehörden, SID | <ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt) ▪ aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister |
| LEADER-Bewertung | IT-Förderprogramm, Leitfaden zur Selbstevaluierung der Deutschen Vernetzungsstelle Ländliche Räume (DVS) | VB, Fachreferat, LfULG, Bewilligungsbehörden, Regionalmanagement der LAG | <ul style="list-style-type: none"> ▪ festangestelltes Personal ▪ ggf. zusätzlich aus Mitteln der Technischen Hilfe angestelltes Personal (befristet und festangestellt) ▪ ggf. aus Mitteln der Technischen Hilfe beauftragte externe Dienstleister |

Quelle: eigene Darstellung

10 Finanzierungsplan

10.1 Geplanter jährlicher EU-Beitrag in EUR

Tabelle 10-1: Geplanter jährlicher EU-Beitrag in EUR

| Arten der Regionen und zusätzliche Mittelzuweisungen | | 2014 EUR | 2015 EUR | 2016 EUR | 2017 EUR | 2018 EUR | 2019 EUR | 2020 EUR | Gesamt 2014 – 2020 EUR |
|--|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|------------------------|
| 59(3)(a) | weniger entwickelte Regionen & Regionen in äußerster Randlage u. kleine Inseln des Ägäischen Meeres i. S. der VO (EWG) Nr. 2019/93 | | | | | | | | |
| 59(3)(b) | alle Regionen deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007 - 2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt | 96.622.795,23 | 96.470.314,46 | 92.975.967,60 | 92.846.163,82 | 92.718.016,79 | 92.583.077,13 | 92.427.353,58 | 656.643.688,61 |
| 59(3)(c) | andere als die im vorstehenden Absatz genannten Übergangsregionen. | | | | | | | | |
| 59(3)(d) | die übrigen Regionen | 23.575.284,63 | 23.538.080,39 | 22.685.484,25 | 22.653.813,04 | 22.622.546,07 | 22.589.621,73 | 22.551.626,28 | 160.216.456,39 |

| | | | | | | | | | |
|---------------------------------|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------------|
| 59(4)(e) | zu ELER übertragene Mittel in Anwendung von Art. 7 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 der DZ/2012 | | | 12.725.910,00 | 12.642.250,00 | 12.438.300,00 | 12.247.750,00 | 12.058.575,00 | 62.112.785,00 |
| 59(4)(f) | MS, die finanzielle Unterstützung im Einklang mit Art. 136 und 143 AEUV erhalten, zusätzliche Mittelzuweisungen. | | | | | | | | |
| 73/2009 | Freiwillige Anpassungen | | | | | | | | |
| Gesamt | | 120.198.079,85 | 120.008.394,85 | 128.387.361,86 | 128.142.226,86 | 127.778.862,86 | 127.420.448,86 | 127.037.554,86 | 878.972.930,00 |
| davon | | | | | | | | | |
| Leistungsreserve Art. 20 ESI-VO | | 10.150.360,29 | 10.134.341,97 | 10.841.920,11 | 10.821.219,21 | 10.790.534,23 | | | |

10.2 Gliederung nach Maßnahme und Vorhaben mit unterschiedlichem EU-Kofinanzierungsanteil (in EUR gesamt 2014 – 2020)

10.2.1 ELER-Anteil anwendbar für alle Maßnahmen – Art. 59 Abs. 3 ELER-VO

Tabelle 10-2: ELER-Anteil anwendbar für alle Maßnahmen – Art. 59 Abs. 3 ELER-VO

| Arten der Regionen und zusätzliche Mittelzuweisungen | | Anwendbare ELER-Kofinanzierungsrate 2014 – 2020 (%) |
|--|--|---|
| 59(3)(a) | weniger entwickelte Regionen & Regionen in äußerster Randlage und kleine Inseln des Ägäischen Meeres i. S. der VO (EWG) Nr. 2019/93 | |
| 59(3)(b) | alle Regionen deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007 – 2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt | 75 |
| 59(3)(c) | andere als die im vorstehenden Absatz genannten Übergangsregionen | |
| 59(3)(d) | die übrigen Regionen | 53 |

10.2.2 Aufschlüsselung nach Maßnahme und spezifischer Kofinanzierungsrate – für Vorhaben mit spezifischen ELER-Anteil – Art. 59 Abs. 4 ELER-VO

Tabelle 10-3: Aufschlüsselung nach Maßnahme und spezifischer Kofinanzierungsrate – für Vorhaben mit spezifischen ELER-Anteil – Art. 59 Abs. 4 ELER-VO

| Artikel, welcher die maximalen Kofinanzierungsraten festlegt | | anwendbare ELER-Beteiligung 2014-2020 (%) | Anteil Finanzinstrument unter MS-Verantwortung 2014-2020 | Indikativ geplanter EU-Beitrag zu Finanzinstrument unter MA-Verantwortung 2014 – 2020 (EUR) | |
|--|--|---|---|---|--|
| 59(3)(b) | Alle Regionen deren Pro-Kopf-BIP im Zeitraum 2007-2013 weniger als 75 % des Durchschnitts der EU-25 für den Bezugszeitraum betrug, deren Pro-Kopf-BIP jedoch über 75 % des BIP-Durchschnitts der EU-27 liegt | Reguläre Vorhaben | 75 | | |
| | | 59(4)(a) | Vorhaben für die Maßnahmen nach den Art. 14, 27 und 35 ELER-VO, für die lokale Entwicklung nach LEADER gem. Art. 32 ESI-VO und für Vorhaben gem. Art. 19(1)(a)(i) ELER-VO | 80 | |
| | | 59(4)(b) | Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen i. S. der Art. 17, Art. 21 Abs. 1 a) und b), Art. 28, 29, 30, 31 und 34 ELER-VO | 75 | |
| | | 59(4)(c) | Finanzierungsinstrumente der Union nach Art. 38 Abs. 1 a) ESI-VO | | |
| | | 59(4)(e) | zu ELER übertragene Mittel gem. Art. 7 Abs. 2 u. Art. 14 Abs. 1 HZ-VO | 100 | |
| | | 59(4)(f) | Zusätzliche Zuweisungen für MS, welche finanziellen Beistand gem. den Art. 136 und 143 AEUV erhalten | | |
| | | 73/2009 | Freiwillige Anpassungen | | |
| | | 51 (3) | Technische Hilfe | 75 | |
| 59(3)(d) | die übrigen Regionen | Reguläre Vorhaben | 53 | | |
| | | 59(4)(a) | Vorhaben für die Maßnahmen nach den Art. 14, 27 und 35 ELER-VO, für die lokale Entwicklung nach LEADER gem. Art. 32 ESI-VO und für Vorhaben gem. Art. 19(1)(a)(i) ELER-VO | 80 | |
| | | 59(4)(b) | Vorhaben im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes und der Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen i. S. der Art. 17, Art. 21 Abs. 1 a) und b), Art. 28, 29, | 75 | |

Indikatorplan

| | | | | | |
|--------------------|----------|--|-----|--|--|
| | | 30, 31 und 34 ELER-VO | | | |
| | 59(4)(c) | Finanzierungsinstrumente der Union nach Art. 38 Abs. 1 a) ESI-VO | | | |
| | 59(4)(e) | zu ELER übertragene Mittel gem. Art. 7 Abs. 2 u. Art. 14 Abs. 1 HZ-VO | 100 | | |
| | 59(4)(f) | Zusätzliche Zuweisungen für MS, welche finanziellen Beistand gem. den Art. 136 und 143 AEUV erhalten | | | |
| | 73/2009 | Freiwillige Anpassungen | | | |
| | 51 (3) | Technische Hilfe | 75 | | |
| Altverpflichtungen | | Vorruhestand | | | |
| | | Einhaltung von Normen | | | |
| Total | | | | | |

10.2.3 Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen

Tabelle 10-4: Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 14 ELER-VO

| Maßnahme Art.14 ELER-VO | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------------|
| Spezifische ELER-Kofinanzierungsrate | Schwerpunktbereich | ELER-Betrag gesamt (EUR) |
| 59(3)(b) - 59(4)(a) | 2a) | 1.600.000,00 |
| 59(3)(b) - 59(4)(a) | 3a) | 320.000,00 |
| 59(3)(b) - 59(4)(a) | 4a) | 1.360.000,00 |
| 59(3)(b) - 59(4)(a) | 4b) | 2.960.000,00 |
| 59(3)(b) - 59(4)(a) | 4c) | 320.000,00 |
| 59(3)(b) - 59(4)(a) | 5b) | 923.076,92 |
| 59(3)(b) - 59(4)(a) | 5d) | 480.000,00 |
| 59(3)(b) - 59(4)(a) | 5e) | 320.000,00 |
| 59(3)(d) - 59(4)(a) | 2a) | 800.000,00 |
| 59(3)(d) - 59(4)(a) | 3a) | 80.000,00 |
| 59(3)(d) - 59(4)(a) | 4a) | 240.000,00 |
| 59(3)(d) - 59(4)(a) | 4b) | 1.600.000,00 |
| 59(3)(d) - 59(4)(a) | 4c) | 80.000,00 |
| 59(3)(d) - 59(4)(a) | 5b) | 276.923,08 |
| 59(3)(d) - 59(4)(a) | 5d) | 160.000,00 |
| 59(3)(d) - 59(4)(a) | 5e) | 80.000,00 |
| Summe Maßnahme | | 11.600.000,00 |

Tabelle 10-5: Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 17 ELER-VO

| Maßnahme Art. 17 ELER-VO | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------------|
| Spezifische ELER-Kofinanzierungsrate | Schwerpunktbereich | ELER-Betrag gesamt (EUR) |
| 59(3)(b) – Standardmaßnahme | 2a) | 101.777.057,83 |
| 59(3)(b) – Standardmaßnahme | 6a) | 2.630.000,00 |
| 59(3)(d) – Standardmaßnahme | 2a) | 33.175.437,18 |
| 59(3)(d) – Standardmaßnahme | 6a) | 382.075,47 |
| 59(3)(b) – 59(4)(b) | 4a) | 24.087.000,00 |
| 59(3)(b) – 59(4)(b) | 5c) | 4.219.473,02 |
| 59(3)(d) – 59(4)(b) | 4a) | 3.363.000,00 |
| 59(3)(d) – 59(4)(b) | 5c) | 630.495,97 |
| Summe Maßnahme | | 170.264.539,47 |

Tabelle 10-6: Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 20 ELER-VO

| Maßnahme Art. 20 ELER-VO | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------------|
| Spezifische ELER-Kofinanzierungsrate | Schwerpunktbereich | ELER-Betrag gesamt (EUR) |
| 59(3)(b) – Standardmaßnahme | 4a) | 5.377.500,00 |
| 59(3)(d) – Standardmaßnahme | 4a) | 704.900,00 |
| Summe Maßnahme | | 6.082.400,00 |

Tabelle 10-7: Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 21 ff. ELER-VO

| Maßnahme Art. 21 ELER-VO | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------------|
| Spezifische ELER-Kofinanzierungsrate | Schwerpunktbereich | ELER-Betrag gesamt (EUR) |
| 59(3)(b) - Standardmaßnahme | 4a) | 3.350.942,00 |
| 59(3)(b) - Standardmaßnahme | 5e) | 15.636.586,00 |
| 59(3)(d) – Standardmaßnahme | 4a) | 470.195,00 |
| 59(3)(d) – Standardmaßnahme | 5e) | 502.794,00 |
| 59(3)(b) – 59(4)(b) | 4b) | 2.992.274,20 |
| 59(3)(d) – 59(4)(b) | 4b) | 1.032.918,49 |
| Summe Maßnahme | | 23.985.709,69 |

Tabelle 10-8: Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 28 ELER-VO

| Maßnahme Art. 28 ELER-VO | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------------|
| Spezifische ELER-Kofinanzierungsrate | Schwerpunktbereich | ELER-Betrag gesamt (EUR) |
| 59(3)(b) – 59(4)(b) | 4a) | 49.260.646,78 |
| 59(3)(b) – 59(4)(b) | 4b) | 18.827.925,56 |
| 59(3)(b) – 59(4)(b) | 4c) | 4.709.847,87 |
| 59(3)(d) – 59(4)(b) | 4a) | 12.236.690,97 |
| 59(3)(d) – 59(4)(b) | 4b) | 4.684.219,83 |
| 59(3)(d) – 59(4)(b) | 4c) | 1.942.479,63 |
| 59(3)(b) – 59(4)(e) | 4a) | 42.422.869,00 |
| 59(3)(b) – 59(4)(e) | 4b) | 6.814.752,50 |
| 59(3)(d) – 59(4)(e) | 4a) | 6.060.411,00 |
| 59(3)(d) – 59(4)(e) | 4b) | 6.814.752,50 |
| Summe Maßnahme | | 153.774.595,64 |

Tabelle 10-9: Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 29 ELER-VO

| Maßnahme Art. 29 ELER-VO | | |
|--------------------------------------|--------------------|--------------------------|
| Spezifische ELER-Kofinanzierungsrate | Schwerpunktbereich | ELER-Betrag gesamt (EUR) |
| 59(3)(b) – 59(4)(b) | 4b) | 22.018.499,76 |
| 59(3)(d) – 59(4)(b) | 4b) | 9.481.500,24 |

| | |
|-----------------------|----------------------|
| Summe Maßnahme | 31.500.000,00 |
|-----------------------|----------------------|

Tabelle 10-10: Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 31 ELER-VO

| Maßnahme Art. 31 ELER-VO | | |
|---|---------------------------|---------------------------------|
| Spezifische ELER-Kofinanzierungsrate | Schwerpunktbereich | ELER-Betrag gesamt (EUR) |
| 59(3)(b) – 59(4)(b) | 4a) | 81.892.159,62 |
| 59(3)(d) – 59(4)(b) | 4a) | 6.307.840,38 |
| Summe Maßnahme | | 88.200.000,00 |

Tabelle 10-11: Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 35 ELER-VO

| Maßnahme Art. 35 ELER-VO | | |
|---|---------------------------|---------------------------------|
| Spezifische ELER-Kofinanzierungsrate | Schwerpunktbereich | ELER-Betrag gesamt (EUR) |
| 59(3)(b) - 59(4)(a) | 2a) | 3.800.000,00 |
| 59(3)(b) - 59(4)(a) | 4a) | 1.600.000,00 |
| 59(3)(b) - 59(4)(a) | 5c) | 236.640,00 |
| 59(3)(d) - 59(4)(a) | 2a) | 1.800.000,00 |
| 59(3)(d) - 59(4)(a) | 4a) | 400.000,00 |
| 59(3)(d) - 59(4)(a) | 5c) | 35.360,00 |
| Summe Maßnahme | | 7.872.000,00 |

Tabelle 10-12: Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 32 ELER-VO

| Maßnahme Art. 32 ESI-VO | | |
|---|---------------------------|---------------------------------|
| Spezifische ELER-Kofinanzierungsrate | Schwerpunktbereich | ELER-Betrag gesamt (EUR) |
| 59(3)(b) - 59(4)(a) | 6b) | 291.473.613,53 |
| 59(3)(d) - 59(4)(a) | 6b) | 72.868.403,38 |
| Summe Maßnahme | | 364.342.016,91 |

Tabelle 10-13: Gesamtbeitrag der EU pro Maßnahme und indikative Aufschlüsselung nach Schwerpunktbereichen – Art. 59 ESI-VO i. V. m. 51 ELER-VO

| Maßnahme Art. 59 ESI-VO i. V. m. 51 ELER-VO | | |
|--|---------------------------|---------------------------|
| Spezifische ELER-Kofinanzierungsrate | Schwerpunktbereich | ELER-Betrag gesamt |
| 59(3)(b) - 51(3) | | 14.234.445,52 |
| 59(3)(d) - 51(3) | | 7.117.222,77 |
| Summe Maßnahme | | 21.351.668,29 |

11 Indikatorplan

| 1a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten | | |
|--|--|------------|
| Ziel | % Anteil an den gesamten öffentlichen Ausgaben | |
| | 2020 | |
| | 2% | |
| | gesamte geplante öffentliche Ausgaben des EPLR | 1138776498 |

| geplanter Output 2014 – 2020 | | |
|------------------------------|---|----------|
| 1 (14) | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (Schulungen, Betriebsaustausche, Demonstrationsvorhaben) (1.1 bis 1.3) | 14500000 |
| 2 (15) | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (2.1 bis 2.3) | 0 |
| 16 (35) | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (16.1 bis 16.9) | 9840000 |

| 1b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung | | |
|--|--|--|
| Ziel | Anzahl geplanter Kooperationsvorhaben unter Kooperationsmaßnahmen (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) | |
| | 2020 | |
| | 1533 | |

| geplanter Output 2014 – 2020 | | |
|------------------------------|---|------|
| 16 (35) | Anzahl geförderter EIP-Gruppen (Einrichtung und Betrieb) (16.1) | 10 |
| | Anzahl geförderter Kooperationsvorhaben (Art. 35 ohne EIP) (Gruppen, Netzwerke/Cluster, Pilotprojekte...) (16.2 bis 16.9) | 1523 |

| 1c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft | | |
|---|------------------------------|--|
| Ziel | Anzahl geschulter Teilnehmer | |
| | 2020 | |
| | 0 | |

| geplanter Output 2014 – 2020 | | |
|------------------------------|--|---|
| 1 (14) | Anzahl geschulter Teilnehmer (1.1) in Sachsen zielt Art. 14 (1.1) auf 1a und 4a, daher hier unter 1c) nicht relevant | 0 |

| 2a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung | | |
|---|---|--------|
| Ziel | % Anteil landwirtschaftlicher Betriebe, die bzgl. Investitionen in die Umstrukturierung oder Modernisierung aus dem EPLR unterstützt werden | |
| | Anzahl | % |
| geförderte Landwirtschaftsbetriebe bzgl. Investitionen bis 2020 | 760 | 12,08% |
| Gesamtanzahl der Betriebe (Basisjahr) | 6290 | |

| geplanter Output 2014 – 2020 | | | |
|------------------------------|---|---|---------|
| Maßnahmen | | | |
| 4 (17) | Anzahl geförderter Betriebe mit Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (4.1) | 760 | |
| | gesamte öffentliche Ausgaben für Investitionen in Infrastruktur (4.3) in Sachsen zielt Art. 17 (4.3.1) auf 5c und (4.3.4) auf 4a, daher hier unter 2a) nicht relevant | 0 | |
| | förderfähiges Investitionsvolumen EUR (öffentlich + privat) in Sachsen hier nur 4.1 relevant | 560000000 | |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR in Sachsen hier nur 4.1 relevant | 198297908 | |
| 1 (14) | Schulungen/Qualifizierungen (1.1) | Anzahl geschulter Teilnehmer | 4500 |
| | | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (Schulungen/ Qualifizierungen) | 2000000 |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (Schulungen, Betriebsaustausche, Demonstrationsvorhaben) (1.1 bis 1.3) | 14500000 | |
| 16 (35) | gesamte öffentliche Ausgaben EUR | 9840000 | |

| 2b) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels | | |
|--|--------|-------|
| Ziel | % | |
| | Anzahl | % |
| geförderte Landwirtschaftsbetriebe bis 2020 | 0 | 0,00% |
| Gesamtanzahl der Betriebe (Basisjahr) | 6290 | |

| geplanter Output 2014 – 2020 | | |
|------------------------------|--|--|
| Maßnahmen | | |
| keine | | |

| 3a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände | | | |
|---|--|--------|-------|
| Ziel | % Anteil der landwirtschaftlicher Betriebe, die Unterstützung erhalten bzgl. Qualitätsregelungen, lokalen Märkten und kurzen Versorgungswegen sowie Erzeugergemeinschaften und -organisationen | | |
| | | Anzahl | % |
| | Anzahl geförderter Betriebe bis 2020 | 0 | 0,00% |
| | Gesamtanzahl der Betriebe (Basisjahr) | 6290 | |

| geplanter Output 2014 – 2020 | | | |
|------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|---|
| Maßnahmen | | | |
| 1 (14) | Schulungen/Qualifizierungen (1.1) | Anzahl geschulter Teilnehmer | - |

| | | |
|--|---|--------|
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (Schulungen/Qualifizierungen) | - |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (Schulungen, Betriebsaustausche, Demonstrationsvorhaben) (1.1 bis 1.3) Sachsen hier 1.2.2 relevant | 500000 |

3b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben

| Ziel | % Anteil landwirtschaftlicher Betriebe, die an Risikomanagementsystemen teilnehmen | | |
|---------------------------------------|--|--------|-------|
| | | Anzahl | % |
| Anzahl geförderter Betriebe bis 2020 | | 0 | 0,00% |
| Gesamtanzahl der Betriebe (Basisjahr) | | 6290 | |

| geplanter Output 2014 – 2020 | |
|------------------------------|-------|
| Maßnahmen | keine |

| Unionspriorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme | | | | | | | | |
|---|--|----|---|--|-----|---|---|----|
| 4a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften | | | 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln | | | 4c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung | | |
| Ziel | % Anteil geförderter landwirtschaftlicher Flächen mit Beitrag zur Biodiversität (ha) | | Ziel | % Anteil geförderter landwirtschaftlicher Flächen mit Beitrag zur Verbesserung der Wasserwirtschaft (ha) | | Ziel | % Anteil geförderter landwirtschaftlicher Flächen mit Beitrag zur Verbesserung Bodenbewirtschaftung und/oder Vermeidung Bodenerosion (ha) | |
| | Ha | % | | Ha | % | | Ha | % |
| gesamte Fläche bis 2020 | 59400 | 7% | gesamte Fläche bis 2020 | 381000 | 42% | gesamte Fläche bis 2020 | 30000 | 3% |
| gesamte landwirtschaftliche Fläche (Basisjahr) | 912740 | | | | | | | |

| geplanter Output 2014-2020 für Unionspriorität 4 | | |
|--|--|-----------|
| Maßnahmen | | |
| 10 (28) | Fläche (ha) unter Agrarumwelt-Klimamaßnahmen (10.1) Sachsen hier 10.1.5-10.1.7, 10.1.9-10.1.13 (zu 4a); 10.1.1 bis 10.1.3, 10.1.8, 10.1.14 (zu 4b); 10.1.4 (zu 4c) | 470400 |
| | Öffentliche Ausgaben für den Erhalt genetischer Ressourcen (10.9) | - |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (10.1 + 10.9) | 184328533 |
| 11 (29) | Fläche (ha) Einführung auf ökologischen Landbau (11.1) (trägt bei zu a, b und/oder c) | - |
| | Fläche (ha) Beibehaltung auf ökologischen Landbau (11.2) (trägt bei zu a, <u>b</u> und/oder c) | 40750 |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR | 42000000 |
| 1 (14) | Schulungen/Qualifizierungen (1.1) Anzahl geschulter Teilnehmer | 2251 |
| | Schulungen/Qualifizierungen (1.1) gesamte öffentliche Ausgaben EUR (Schulungen/Qualifizierungen) | 2000000 |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (Schulungen, Betriebsaustausche, Demonstrationsvorhaben) (1.1 bis 1.3) | 8200000 |

| | | |
|----------------|--|-----------|
| 4 (17) | Anzahl geförderter Vorhaben für nichtproduktive Investitionen (4.4) | 1180 |
| | förderfähiges Investitionsvolumen EUR (öffentlich + privat) | 44100000 |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR | 36600000 |
| 7 (20) | Anzahl geförderter Vorhaben für die Ausarbeitung der Dorfentwicklung und N2000/HNV Flächen Bewirtschaftungspläne (7.1) | 40 |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR | 8500000 |
| 16 (35) | gesamte öffentliche Ausgaben EUR | 2500000 |
| 13 (31) | Fläche (ha) Berggebiete (13.1) | 1381 |
| | Fläche (ha) in anderen Gebieten als Berggebieten NC (13.2) | 316297 |
| | Fläche (ha) Gebiete mit spezifischen Benachteiligungen (13.3) | - |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR | 117600000 |

| Tabelle A1 – Erläuterungstabelle, die zeigt wie die Umweltmaßnahmen programmiert sind, um die Umwelt-/Klimaziele zu erreichen (hier landwirtschaftliche Flächen) | | | | | | | | |
|--|--|------------------------------|------------------------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|---|-------------------------|
| | | | | primäre Zielrichtung | | | | |
| | | | | Unionspriorität 4 | | | Unionspriorität 5 | |
| | Systemkategorie | gesamte öffentliche Ausgaben | gesamte Fläche pro Systemkategorie | Biodiversität | Wasserbewirtschaftung | Bodenbewirtschaftung | Reduzierung THG- und Ammoniakemissionen | Kohlenstoff-Speicherung |
| 1- Agrarumwelt-Klimamaßnahmen 10.1 (28) | | | | | | | | |
| Systemkategorie 1: | Management von Einträgen inkl. der integrierten Produktion (Reduzierung von Mineraldünger, Reduzierung der Pestizide) | 32436075 | 91000 | | √ | | | |
| Systemkategorie 2: | Bodenbedeckung, Pflugtechniken, geringe Bodenbearbeitung, Naturschutz | 8869770 | 30000 | | | √ | | |
| Systemkategorie 3: | Schaffung und Erhaltung von ökologischen Merkmalen (z. B. Feldraine, Puffer) | 26706645 | 6000 | √ | | | | |
| Systemkategorie 4: | Pflege der HNV-Acker- und Grünlandssysteme (z. B. Mähetechniken, Handarbeit, belassen von Stopeln über den Winter in Ackerflä- | 103773085 | 53400 | √ | | | | |

| | | | | | | | | |
|---|--|----------|--------|--|---|--|--|--|
| | chen) | | | | | | | |
| System-kategorie 5: | Sonstige (Sachsen hier Altverpflichtungen AUM) | 12542957 | 290000 | | √ | | | |
| 2- Ökologischer/biologischer Landbau 11 (29) | | | | | | | | |
| | Beibehaltung (11.2) | 42000000 | 40750 | | √ | | | |

| Unionspriorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme | | | | | | | | |
|---|---|-------|---|--|---|---|--|---|
| 4a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften | | | 4b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln | | | 4c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung | | |
| Ziel | % Anteil geförderter forstwirtschaftlicher Flächen mit Beitrag zur Biodiversität (ha) | | Ziel | % Anteil geförderter forstwirtschaftlicher Flächen mit Beitrag zur Verbesserung der Wasserbewirtschaftung (ha) | | Ziel | % Anteil geförderter forstwirtschaftlicher Flächen mit Beitrag zur Verbesserung Bodenbewirtschaftung und/oder Vermeidung Bodenerosion (ha) | |
| | Ha | % | | Ha | % | | Ha | % |
| gesamte Fläche bis 2020 | 262 | 0,05% | gesamte Fläche bis 2020 | | - | gesamte Fläche bis 2020 | 0 | - |
| gesamte landwirtschaftliche Fläche (Basisjahr) | 523782 | | | | | | | |

| geplanter Output 2014 – 2020 für Unionspriorität 4 | | |
|--|---|---------|
| Maßnahmen | | |
| 8 (21) | Anzahl der Vorhaben (Investitionen in die Widerstandsfähigkeit und den Wert von Forstökosystemen) (8.6) Sachsen hier 8.6.2 und 8.6.4 | 328 |
| | Fläche die betroffen ist von Investitionen in die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und den Wert von Forstökosystemen (8.6) Sachsen hier 8.6.2 und 8.6.4 (trägt bei zu a, b und/oder c) | 262 |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (8.6) Sachsen hier 8.6.2 und 8.6.4 | 3755083 |
| | Anzahl der Begünstigten für vorbeugende Vorhaben (8.5) | 4 |

Indikatorplan

| | |
|--|---------|
| gesamte öffentliche Ausgaben EUR (8.5) | 1600000 |
| gesamte öffentliche Ausgaben EUR (8.1 und 8.2) | 5953935 |
| gesamte öffentliche Ausgaben EUR (8.3 und 8.4) | - |
| gesamte öffentliche Ausgaben EUR (8.7) | - |

| Tabelle A2 – Erläuterungstabelle, die zeigt wie die Umweltmaßnahmen programmiert sind, um die Umwelt-/Klimaziele zu erreichen (hier forstliche Flächen) | | | | | |
|---|-----|------------------------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|
| | | | primäre Zielrichtung | | |
| | | | Unionspriorität 4 | | |
| | | | Biodiversität | Wasserbewirtschaftung | Bodenbewirtschaftung |
| Investitionen in die Entwicklung forstlicher Flächen 8 (21) | ha | gesamte öffentliche Ausgaben (EUR) | | | |
| Investitionen in die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit und den Umweltwert von Forstökosystemen) (8.6) Sachsen hier 8.6.2 und 8.6.4 | 262 | 3755083 | √ | | |

| 5a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft | | |
|---|---|-------|
| Ziel | % Anteil bewässerte Fläche die zur effizienteren Wassernutzung beiträgt (durch aus dem EPLR geförderte Investitionen) | |
| | Ha | % |
| gesamte Fläche bis 2020 | 0 | 0,00% |
| gesamte bewässerte Fläche (Basisjahr) | 3260 | |

| geplanter Output 2014 – 2020 | |
|------------------------------|-------|
| Maßnahmen | keine |

| 5b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung | |
|---|---|
| Ziel | förderfähiges Investvolumen in Energieeinsparung und -effizienz (EUR) |
| | 2020 |
| | 0 |

| geplanter Output 2014 – 2020 | | | |
|------------------------------|---|--|---|
| Maßnahmen | | | |
| 1 (14) | Schulungen/Qualifizierungen (1.1) | Anzahl geschulter Teilnehmer | - |
| | | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (Schulungen/Qualifizierungen) | - |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (Schulungen, Betriebsaustausche, Demonstrationsvorhaben) (1.1 bis 1.3) Sachsen hier 1.2.5 relevant | | |

| 5c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft | |
|--|---|
| Ziel | förderfähiges Investitionsvolumen für Investitionen in erneuerbare Energieproduktion (EUR) |
| | 2020 |
| | 7629584 |

| geplanter Output 2014-2020 | | |
|-----------------------------------|---|---------|
| Maßnahmen | | |
| 4 (17) | Anzahl geförderter Vorhaben (4.1, 4.3) Sachsen hier 4.3.1 relevant | 227 |
| | förderfähiges Investitionsvolumen EUR (öffentlich + privat) Sachsen hier 4.3.1 relevant | 7629584 |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR Sachsen hier 4.3.1 relevant | 6466625 |
| 16 (35) | gesamte öffentliche Ausgaben EUR Sachsen hier 16.8.0 relevant | 340000 |

| 5d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen | | | | | |
|---|--------|-------|--|--------|-------|
| % Anteil von den Investitionen betroffener Großvieheinheiten im Hinblick auf Reduzierung THG und/oder Ammoniakemissionen | | | % Anteil geförderter landwirtschaftlicher Fläche mit dem Ziel Reduzierung THG und/oder Ammoniakemissionen | | |
| von den Investitionen betroffene Großvieheinheiten | 0 | 0,00% | gesamte Fläche bis 2020 | 0 | 0,00% |
| Großvieheinheiten (Basisjahr) | 634350 | | gesamte landwirtschaftliche Fläche (Basisjahr) | 912740 | |

| geplanter Output 2014 – 2020 | | | |
|-------------------------------------|---|--|--------|
| Maßnahmen | | | |
| 1 (14) | Schulungen/ Qualifizierungen (1.1) | Anzahl geschulter Teilnehmer | - |
| | | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (Schulungen/Qualifizierungen) | - |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (Schulungen, Betriebsaustausche, Demonstrationsvorhaben) (1.1 bis 1.3) Sachsen hier 1.2.6 relevant | | 800000 |

| 5e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft | | |
|--|--|-------|
| Ziel | % Anteil geförderter land- und forstwirtschaftlicher Flächen zur Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung | |
| | Ha | % |
| gesamte Fläche bis 2020 | 0 | 0,00% |
| gesamte landwirtschaftliche- und Waldfläche (Basisjahr) | 1436522 | |

| geplanter Output 2014 – 2020 | | |
|-------------------------------------|---|---|
| Maßnahmen | | |
| 8 (21) | aufgeforstete Fläche (ha) (Einrichtung - 8.1) | - |

| | | | |
|--------|---|--|----------|
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (8.1 + 8.2) | | - |
| | aufgeforstete Fläche (ha) unter Agro-Forst-Systemen (8.3) | | - |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (8.3 + 8.4) | | - |
| | Anzahl der Vorhaben (Investitionen zur Verbesserung der Widerstandskraft und des Werts von Waldökosystemen (8.6) | | 1096 |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (8.6) | | 21797449 |
| 1 (14) | Schulungen/Qualifizierungen (1.1) | Anzahl geschulter Teilnehmer | - |
| | | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (Schulungen/Qualifizierungen) | - |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (Schulungen, Betriebsaustausche, Demonstrationsvorhaben) (1.1 bis 1.3) Sachsen hier 1.2.7 relevant | | 500000 |
| 8 (21) | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (8.5) | | - |
| | gesamte öffentliche Ausgaben EUR (8.7) | | - |

| 6a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen | | |
|---|---|--|
| Ziel | Anzahl geschaffener Arbeitsplätze durch geförderte Projekte | |
| | 2020 | |
| | 40 (Anzahl geschaffener Arbeitsplätze durch unterstützte Vorhaben a, b, c für Sachsen hier 4.2.0 relevant) | |

| geplanter Output 2014 – 2020 | | |
|------------------------------|---|----------|
| Maßnahmen | | |
| 4 (17) | Anzahl der Begünstigten bzgl. Unterstützung von Investitionen (in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte) (4.2) | 70 |
| | förderfähiges Investitionsvolumen EUR (öffentlich + privat) | 10000000 |
| | Gesamte öffentliche Ausgaben EUR | 4227564 |

| 6b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten | | | | | |
|--|---|---------|--------|--|---------|
| Ziel | % durch LAG abgedeckte Bevölkerung | | | % Anteil ländlicher Bevölkerung, die mit neuer oder verbesserter Dienstleistungen/Infrastruktur unterstützt wird | |
| | | Anzahl | % | 2020 | |
| | abgedeckte ländliche Bevölkerung bis 2020 | 2400000 | 77,10% | Netto Bevölkerung | 77% |
| | gesamte ländliche Bevölkerung (Basisjahr) | 3112769 | | | 2400000 |
| | Anzahl geschaffener Arbeitsplätze (2014 – 2020) | | | | |
| | 430 (Anzahl geschaffener Arbeitsplätze durch unterstützte Vorhaben d) für Sachsen hier 19.3.0 relevant | | | | |

| geplanter Output 2014 – 2020 | | |
|------------------------------------|---|-----------|
| Maßnahmen | | |
| 19 (42) | Anzahl ausgewählter LAG | 26 |
| | durch LAG abgedeckte Bevölkerung | 2400000 |
| gesamte öffentliche Ausgaben (EUR) | vorbereitende Unterstützung für LAG (19.1) | 50000 |
| | Unterstützung für die Durchführung von Operationen unter lokaler Entwicklungsstrategie (19.3) | 430777521 |
| | Vorbereitende technische Unterstützung von Kooperationsmaßnahmen (19.4) | 37500 |
| | Vorhaben von gebietsübergreifenden Kooperationsmaßnahmen (19.5) | 3887500 |
| | Vorhaben von transnationalen Kooperationstätigkeiten (19.6) | - |
| | Maßnahmen zur Sensibilisierung der LAG (19.8) | - |

| 6c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien(IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten | | | |
|---|--|-------------------|------|
| Ziel | % Anteil ländlicher Bevölkerung, die mit neuer oder verbesserter IT-Infrastruktur unterstützt wird | | |
| | 2020 | | |
| | gesamte ländliche Bevölkerung (Basisjahr) | Netto Bevölkerung | Ziel |
| | 3112769 | a | - |

| geplanter Output 2014 – 2020 | |
|------------------------------|-------|
| Maßnahmen | |
| | keine |

12 Zusätzliche nationale Finanzierung

Derzeit sind keine zusätzlichen nationalen Mittel auszuweisen.

13 Erforderliche Angaben zur Beurteilung der staatlichen Beihilfen

Tabelle 13-1: Erforderliche Angaben zur Beurteilung der staatlichen Beihilfen

| Maßnahme | Bezeichnung der Beihilferegulung | Anzeige*: <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Genehmigung Entscheidung der Europäischen Kommission nach Mitteilung oder ▪ der Gruppenfreistellung oder ▪ dass die Zahlungen unter de minimis erfolgt | Kofinanzierung und zusätzliche Nationale Finanzierung** Gesamte Periode 2014 – 2020 (EUR) | | | |
|--|---|--|--|--------------------------|--------------------------------------|----------------------|
| | | | ELER | Nationale Kofinanzierung | Zusätzliche nationale Kofinanzierung | Gesamt |
| 4.3 (Holzabfuhrwege) (Holzlagerplätze) | Umsetzungsdokument des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Wald und Forstwirtschaft im Freistaat Sachsen (Umsetzungsdokument Wald und Forstwirtschaft) | Nach derzeitigem Stand voraussichtlich nach Entwurf der Agrar-Freistellungsverordnung vom Oktober 2013 (VO (EU) Nr. XX/XXXX der Kommission vom XX zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und von ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission) | 4.699.969 150.000 | 1.566.656 50.000 | - - | 6.266.625 200.000 |
| 8.5 (Waldbrandüberwachung) | s. o. | s. o. | 1.112.000 | 488.000 | - | 1.600.000 |
| 8.6 (Waldumbau) | s. o. | s. o. | 5.264.380 | 2.033.069 | - | 7.297.449 |
| 8.6 (Verjüngung) | s. o. | s. o. | 761.137 | 293.946 | - | 1.055.083 |
| 8.6 (Bodenschutzkalkung) | s. o. | s. o. | 10.875.000 | 3.625.000 | - | 14.500.000 |
| 16.8 (Waldbewirtschaftungspläne) | s. o. | s. o. | 272.000 | 68.000 | - | 340.000 |
| 19.3 (LEADER) | LEADER | voraussichtlich nach AGVO; im Entwurf | 46.173.900 | 11.543.400 | - | 57.717.300 |

Erforderliche Angaben zur Beurteilung der staatlichen Beihilfen

| Maßnahme | Bezeichnung der Beihilferegelung | Anzeige*: <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Genehmigung Entscheidung der Europäischen Kommission nach Mitteilung oder ▪ der Gruppenfreistellung oder ▪ dass die Zahlungen unter de minimis erfolgt | Kofinanzierung und zusätzliche Nationale Finanzierung** Gesamte Periode 2014 – 2020 (EUR) | | | |
|--|---|--|--|--------------------------|--------------------------------------|-----------|
| | | | ELER | Nationale Kofinanzierung | Zusätzliche nationale Kofinanzierung | Gesamt |
| | | vorliegend | | | | |
| 19.5 (LEADER) | | allgemeine de-minimis VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 | 249.200 | 62.300 | - | 311.500 |
| 19.6 (LEADER) | | Agrar-de-minimis VO (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 voraussichtlich nach Agrarfreistellungsverordnung im Entwurf vorliegend ggf. eigene sächsische Genehmigung für landwirtschaftliche Nachnutzung von Flächen nach Abriss Für Breitband: NGA-Rahmenregelung des Bundes EU-Genehmigung voraussichtlich im 2. Quartal 2014 | 167.400 | 41.800 | - | 209.200 |
| 8.2 (Altverpflichtung Maßnahmecode 221) | Umsetzungsdokument des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen und der ökologischen Waldmehrung im Freistaat Sachsen | Staatliche Beihilfe gem. Art. 107 und 108 AEU-Vertrag (SA.32922(2011/N)) | 5.902.767 | 1.807.687 | 79.000 | 7.789.454 |
| 8.2 (Altverpflichtung) | Umsetzungsdokument des Sächsischen Staatsministeriums für | Staatliche Beihilfe gem. Art. 107 und 108 AEU-Vertrag (SA.32922(2011/N)) | 5.120 | 1.280 | - | 6.400 |

Erforderliche Angaben zur Beurteilung der staatlichen Beihilfen

| Maßnahme | Bezeichnung der Beihilferegelung | Anzeige*: <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Genehmigung Entscheidung der Europäischen Kommission nach Mitteilung oder ▪ der Gruppenfreistellung oder ▪ dass die Zahlungen unter de minimis erfolgt | Kofinanzierung und zusätzliche Nationale Finanzierung** Gesamte Periode 2014 – 2020 (EUR) | | | |
|--|---|---|--|--------------------------|--------------------------------------|-----------|
| | | | ELER | Nationale Kofinanzierung | Zusätzliche nationale Kofinanzierung | Gesamt |
| Maßnahmecode 223) | Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen und der ökologischen Waldmehrung im Freistaat Sachsen | | | | | |
| 8.6 (Biotop- und Artenschutz im Wald) | Biotop- und Artenschutzmaßnahmen im Wald, soweit sie den Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen (Umsetzungsdokument Natürliches Erbe) | Genehmigung auf Basis der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Landwirtschafts- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (noch nicht vorliegend) | 974.000 | 376.000 | - | 1.350.000 |
| 16.5 (Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren) | Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt, soweit sie den Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen und nicht im Rahmen von Art. 42 AEUV erfolgen (Umsetzungsdokument Natürliches Erbe) | Genehmigung auf Basis der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Landwirtschafts- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (noch nicht vorliegend) | 800.000 | 200.000 | - | 1.000.000 |
| 16.3 (Pilotprojekte im Rahmen EIP) | Umsetzungsdokument Pilotprojekte im Rahmen EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ | Pilotprojekte, die eine anwendungsorientierte Forschung beinhalten: Genehmigung auf der Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation | 4.480.000 | 1.120.000 | - | 5.600.000 |
| <p>* Für die Maßnahmen, die nicht in den Anwendungsbereich von Art. 42 EG-Vertrag fallen, entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bieten die Fallnummer und Aktenzeichen, unter dem die Maßnahme wurde mit dem Vertrag von der Kommission vereinbar erklärt, oder ▪ Angabe der Registriernummer und Verweis auf die Befreiung der Verordnung auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 994/98, unter denen die Maßnahme eingeführt wurde, oder ▪ zeigen an, ob die Beihilfe in Übereinstimmung der VO (EU) Nr. XX /XXXX vom XX über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis gewährt werden, oder ▪ zeigen, für welche sonstigen Gründe die Beihilferegelung sollen bestehende Beihilfen im Sinne von Art. 1 (b) der VO (EG) Nr. 659/1999, einschließlich bestehender Beihilfemaßnahmen im Sinne der Beitrittsverträge darstellen. | | | | | | |

Erforderliche Angaben zur Beurteilung der staatlichen Beihilfen

| Maßnahme | Bezeichnung der Beihilferegulung | Anzeige*: <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Genehmigung Entscheidung der Europäischen Kommission nach Mitteilung oder ▪ der Gruppenfreistellung oder ▪ dass die Zahlungen unter de minimis erfolgt | Kofinanzierung und zusätzliche Nationale Finanzierung** Gesamte Periode 2014 – 2020 (EUR) | | | |
|--|----------------------------------|---|--|--------------------------|--------------------------------------|--------|
| | | | ELER | Nationale Kofinanzierung | Zusätzliche nationale Kofinanzierung | Gesamt |
| ** Für Nicht-Artikel 42-Aktivitäten ist eine Genehmigung staatlicher Beihilfen für alles öffentliche Geld erforderlich – ELER, nationale Kofinanzierung und Top-ups. | | | | | | |

14 Angaben zur Komplementarität

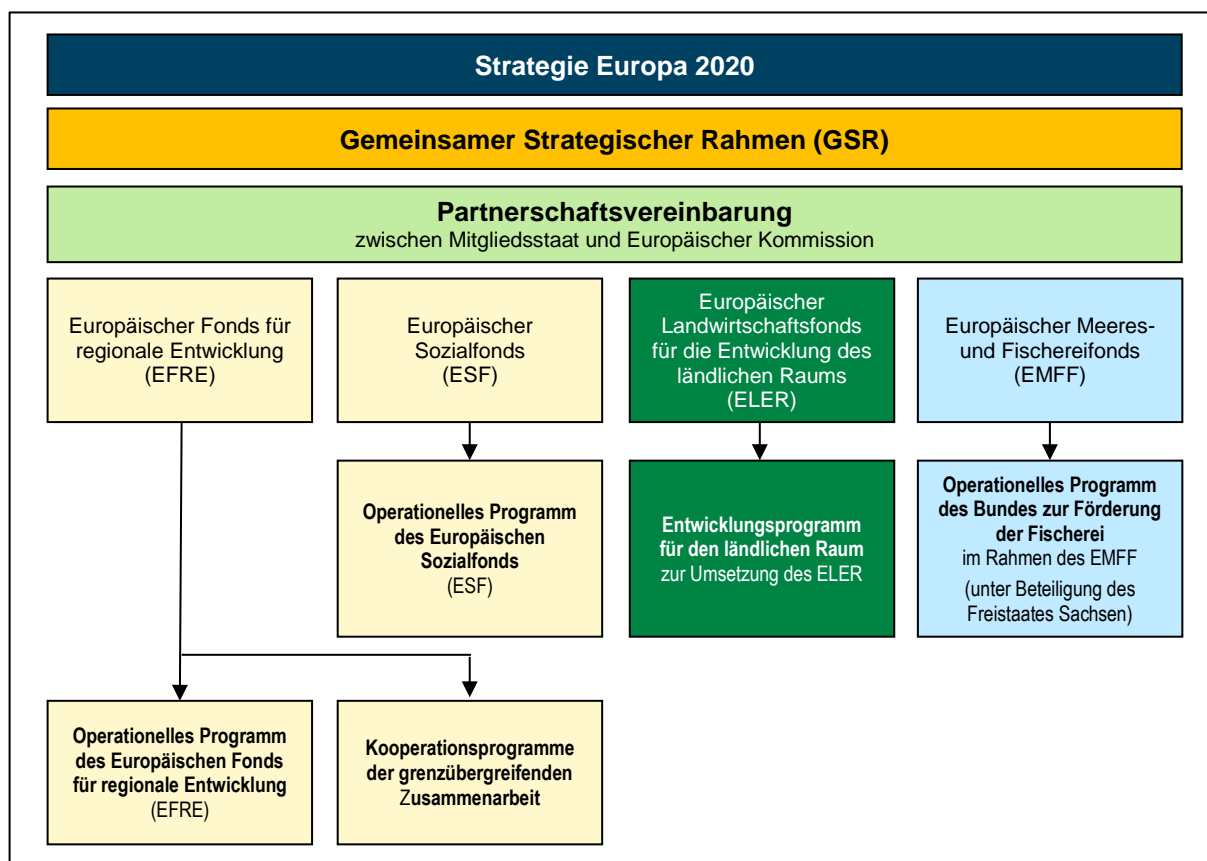
14.1 Beschreibung der Mittel für die Komplementarität/Kohärenz

14.1.1 Beschreibung der Mittel für die Komplementarität/Kohärenz mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit den ESI-Fonds und der 1. Säule und anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)

In der Förderperiode 2014 – 2020 wird der Freistaat Sachsen in folgenden Programmen europäische Mittel erhalten (vgl. Abb. 14-1):

- Operationelles Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- Operationelles Programm des Europäischen Sozialfonds,
- Kooperationsprogramme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen dem Freistaat Sachsen und der Tschechischen Republik sowie zwischen Polen und dem Freistaat Sachsen,
- Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR 2014 – 2020) sowie
- Operationelles Programm des Europäischen Meeres- und Fischereifonds.

Abbildung 14-1: Europäische Politik im Freistaat Sachsen in der Förderperiode 2014 – 2020



Quelle: eigene Darstellung

Für die Erarbeitung der Operationellen Programme und des EPLR 2014 – 2020 stellt die Partnerschaftsvereinbarung (vgl. Abb. 14-1) den Bezugsrahmen dar. Sie enthält die strategische Ausrichtung für Deutschland und beschreibt die Zusammenarbeit und Koordination aller

ESI-Fonds sowie Ländlichen Entwicklungsprogramme und Operationellen Programme im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie Europa 2020. Zur Sicherstellung der Konsistenz und Kohärenz zwischen der Partnerschaftsvereinbarung und den Operationellen Programmen bzw. den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum wurde die Partnerschaftsvereinbarung in enger Abstimmung zwischen Bund, Ländern sowie weiteren Partnern gem. Art. 15 ESI-VO erstellt.

Im Freistaat Sachsen wurden in Abstimmungen zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden der ESI-Fonds (ELER, EFRE, ESF, EMFF und Kooperationsprogramm grenzübergreifende Zusammenarbeit) weitere Vorkehrungen getroffen, damit die Strategien und Maßnahmen, die in den einzelnen Programmen (vgl. Abb. 14-1) beschrieben werden, konsistent und kohärent sind. Dazu gehören insbesondere:

- die Programme werden auf Basis von Analysen der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken (SWOT-Analyse), den Ergebnissen vorliegender Bewertungen (u. a. aktualisierte Halbzeitbewertungen der Förderperiode 2007 – 2013) und den Konsultationen der Wirtschafts- und Sozialpartner erarbeitet,
- die Strategien und Fördervorhaben werden unter Beachtung der gemeinschaftlichen Vorgaben sowie entsprechend ESI-VO und Partnerschaftsvereinbarung aufeinander abgestimmt und
- im Rahmen der Programmerstellung und -durchführung wird sichergestellt, dass auch weitere gemeinschaftliche Verpflichtungen (z. B. Umsetzung Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie) angemessen berücksichtigt werden.

Vorhaben, bei denen es Überschneidungen geben könnte, wurden identifiziert und eine inhaltliche Abgrenzung der Förderinhalte vorgenommen (vgl. Abb. 14-2 ff.), um Doppelförderungen zu vermeiden. Zudem wurden Vorhaben identifiziert, die sich strategisch ergänzen können. Diesbezüglich wurde eine enge fondsübergreifende Zusammenarbeit vereinbart.

Das EPLR 2014 – 2020 sowie die anderen Programme (vgl. Abb. 14-1) werden zwischen den Ressorts der Landesregierung abgestimmt. Die Umsetzung obliegt den für die jeweiligen Fachbereiche nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Fachressorts. Dies trägt ergänzend zur Gewährleistung der Kohärenz zwischen den einzelnen Programmen bei.

Im Begleitausschuss des EPLR 2014 – 2020 sind neben relevanten Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern sowie NGO auch Vertreter der Verwaltungsbehörde, der EU-Zahlstelle sowie der anderen EU-Förderprogramme (EFRE, ESF, EMFF, Kooperationsprogramm grenzübergreifende Zusammenarbeit) beteiligt. Dies gewährleistet den Informationsfluss zwischen den verantwortlichen Stellen. Zudem findet eine Abstimmung bei der Programmdurchführung des EPLR 2014 – 2020 nach den landesspezifischen Beteiligungsverfahren (Ressort-, Kabinetts- und Parlamentsbefassung, Rechtsprüfungen etc.) statt.

Die Umsetzung der flächenbezogenen Maßnahmen nach Art. 28, Art. 29 und Art. 31/32 ELER-VO wird von den Stellen durchgeführt, die auch die entsprechenden Maßnahmen der 1. Säule der GAP durchführen.

Für das Bundesprogramm zur EMFF-Förderung erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den zuständigen Verwaltungsbehörden.

Abbildung 14-2: Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber EFRE

| Maßnahme gem. ELER-VO | |
|--|--|
| Wissenstransfer und Informationsmaßnahme (Art. 14 ELER-VO) | Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich. |
| Investitionen in materielle Vermögenswerte (Art. 17 ELER-VO) | Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich. |

| Maßnahme gem. ELER-VO | |
|--|--|
| Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Art. 20 ELER-VO) | Naturschutzplanungen sowie Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit werden nicht über EFRE gefördert. |
| Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Art. 21 ff. ELER-VO) | Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich. |
| Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28 ELER-VO) | Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich. |
| Ökologischer/biologischer Landbau (Art. 29 ELER-VO) | Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich. |
| Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Art. 31/32 ELER-VO) | Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich. |
| Zusammenarbeit (Art. 35 ELER-VO) | <p>Zusammenarbeit im Rahmen von gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.</p> <p>EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ Die Einrichtung und Tätigkeit von OPG der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ wird nicht über EFRE gefördert.</p> <p>Vorhaben aus bestätigten Aktionsplänen der OPG im Rahmen EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ werden aus ELER gefördert. Eine Förderung von Vorhaben aus einem bestätigten Aktionsplan der OPG im Rahmen EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ über EFRE ist möglich, sofern die dortigen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind und keine Finanzierung über ELER erfolgen kann.</p> <p>Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen Kein EFRE-Förderangebot in diesem Bereich.</p> |
| LEADER | <p>Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gem. Art. 32 ff. ESI-VO werden grundsätzlich über ELER und EMFF gefördert. Darüber hinaus können geeignete Vorhaben, die im Rahmen der Unterstützung der lokalen Entwicklung auf lokaler Ebene entwickelt wurden nach dem Vorrangprinzip im Rahmen der Standardförderung des EFRE unterstützt werden.</p> <p>Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LEADER-LAG werden nicht über EFRE gefördert.</p> <p>Im Rahmen von Kooperationsvorhaben in LEADER können nichtinvestive und investive Vorhaben der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren und die Schaffung von Clustern und Netzwerken unterstützt werden. Aus EFRE werden keine LAG als Projektträger gefördert.</p> <p>Über EFRE werden keine LEADER-LAG gefördert.</p> |

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-3: Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber ESF

| Maßnahme gem. ELER-VO | |
|--|---|
| Wissenstransfer und Informationsmaßnahme (Art. 14 ELER-VO) | <p>Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer Über ELER werden nur Bildungsträger (einschließlich Vereine/Verbände) gefördert, die Landnutzer über Anforderungen und Ziele des Naturschutzes auf konkreten Flächen oder im Betrieb informieren und für eine naturschutzgerechte Ausrichtung ihrer Tätigkeiten sensibilisieren. Über ESF erfolgt keine Förderung derartiger Bildungsträger.</p> <p>Informations- und sonstige Vorhaben des Wissenstransfers einschließlich Demonstrationsvorhaben für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft Über ELER werden nur Bildungsträger (einschließlich Vereine/Verbände) gefördert, die für land-, forst- und ernährungswirtschaftliche Unternehmen Wissenstransferdienstleistungen anbieten, die zur Verbesserung der Ressour-</p> |

| Maßnahme gem. ELER-VO | |
|--|--|
| | <p>ineffizienz und Umwelleistungen sowie insgesamt zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Wirtschaft beitragen. Über ELER werden Tagungen, Workshops, Arbeitskreise, Exkursionen, Demonstrationstätigkeiten und die Bereitstellung von Informationsmaterialien zu o. g. Themen unterstützt. Lehrgänge werden über ELER nicht gefördert. Ebenso erfolgt über ELER keine Unterstützung der Erstausbildung oder von Vorhaben, die die Chancen von Beschäftigten für den ersten Arbeitsmarkt verbessern. Vorhaben der Erstausbildung im landwirtschaftlichen Bereich werden über ESF unterstützt. Keine Unterstützung erfolgt im ESF für investive Demonstrationvorhaben gekoppelt mit Wissenstransfer in Form von Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Eine Förderung von landwirtschaftlichen Einzelunternehmen und einzelnen Arbeitnehmern ist über ELER ausgeschlossen. Im ESF werden Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung für Unternehmen und Einzelpersonen gefördert. Die Bildungsträger selbst sind i. d. R. nicht als Begünstigte vorgesehen.</p> <p>In Bezug auf die Förderung von innovativen Projekten zur Fachkräftesicherung im Rahmen des ESF sind Bildungsträger als Begünstigte zulässig. Projektaufträge werden im Einzelfall auf eventuelle Überschneidungen mit anderen Programmen geprüft.</p> |
| Investitionen in materielle Vermögenswerte (Art. 17 ELER-VO) | Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich. |
| Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Art. 20 ELER-VO) | <p>Naturschutzplanungen Naturschutzplanungen werden ausschließlich über ELER gefördert.</p> <p>Studien zur Dokumentation von Artvorkommen und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit Über ELER werden Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie eine naturschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit unterstützt – über ESF nicht.</p> <p>Vorhaben der Bildungsarbeit im Bereich Naturschutz werden über ELER gefördert. Über ESF ist eine Förderung von Bildungsträgern für ausschließliche Themen des Naturschutzes ausgeschlossen. Sofern Themen z. B. zum Pflanzen- und Tierschutz im Rahmen von Projekten für Schüler im Bereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) oder im Bereich des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) angesprochen werden, sind diese nur von untergeordneter Bedeutung.</p> |
| Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Art. 21 ff. ELER-VO) | Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich. |
| Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28 ELER-VO) | Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich. |
| Ökologischer/biologischer Landbau (Art. 29 ELER-VO) | Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich. |
| Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Art. 31/32 ELER-VO) | Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich. |
| Zusammenarbeit (Art. 35 ELER-VO) | Kein ESF-Förderangebot in diesem Bereich. |
| LEADER | <p>Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gem. Art. 32 ff. ESI-VO werden grundsätzlich über ELER und EMFF gefördert. Darüber hinaus können geeignete Vorhaben, die im Rahmen der Unterstützung der lokalen Entwicklung auf lokaler Ebene entwickelt wurden nach dem Vorrangprinzip im Rahmen der Standardförderung des ESF unterstützt werden.</p> <p>Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LEADER-LAG werden nicht über ESF gefördert.</p> <p>Über ESF werden keine LEADER-LAG gefördert.</p> |

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-4: Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber EMFF

| Maßnahme gem. ELER-VO | |
|--|---|
| Wissenstransfer und Informationsmaßnahme (Art. 14) | Über EMFF werden Vorhaben zum Wissenstransfer ausschließlich zwischen Wissenschaftlern und dem Fischerei- und Aquakultursektor unterstützt – über ELER nicht. |
| Investitionen in materielle Vermögenswerte (Art. 17) | Über EMFF werden produktive Investitionen ausschließlich in der Aquakultur gefördert. In Fischwirtschaftsgebieten können ausschließlich Unternehmen der Aquakultur oder der Fischerei im Rahmen von Diversifizierungsmaßnahmen gefördert werden. In der Teilmaßnahme Unterstützung für nichtproduktive Investitionen des Art. 17 ELER-VO sind Vorhaben für Unternehmen der Aquakultur, die einen Bezug zur Fischproduktion haben, ausgeschlossen. |
| Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Art. 20) | Kein EMFF-Förderangebot in diesem Bereich. |
| Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Art. 21 ff.) | Kein EMFF-Förderangebot in diesem Bereich. |
| Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28) | Für Teichpflege und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung im Rahmen von Aquakulturmilieumaßnahmen können aus dem EMFF ausschließlich Unternehmen der Aquakultur gefördert werden. Entsprechende Teichpflege- und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftungsmaßnahmen werden im ELER nicht angeboten. |
| Ökologischer/biologischer Landbau (Art. 29) | Über ELER wird die Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im Landbau zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen gefördert. Über EMFF wird die Umstellung auf ökologische Aquakultur sowie die Beteiligung am EU-System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gefördert. |
| Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Art. 31 /32) | Kein EMFF-Förderangebot in diesem Bereich. |
| Zusammenarbeit (Art. 35) | Vorhaben zur Förderung von Innovation in der Aquakultur können im ELER nicht unterstützt werden. |
| LEADER | Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gem. Art. 32 ff. ESI-VO werden entsprechend der lokalen Entwicklungsstrategie entweder über ELER oder aus dem EMFF gefördert. Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LEADER-LAG werden über ELER gefördert. Über EMFF werden gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben von Fischwirtschaftsgebieten unterstützt. Über ELER werden die LAG (Betriebskosten) gefördert. |

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-5: Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber den Kooperationsprogrammen grenzübergreifende Zusammenarbeit

| Maßnahme gem. ELER-VO | |
|-----------------------|---|
| LEADER | Vorhaben zur Unterstützung der lokalen Entwicklung gem. Art. 32 ff. ESI-VO werden grundsätzlich über ELER und EMFF gefördert. Gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsmaßnahmen der LEADER-LAG werden über ELER gefördert. Eine Förderung von Vorhaben mit grenzüberschreitendem Charakter, die über eine gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit im Sinne von LEADER hinausgeht, wird im ELER ausgeschlossen. Vorhaben der grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit Partnern aus Polen und der Tschechi- |

| | |
|--|---|
| | schen Republik werden ausschließlich über die Kooperationsprogramme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gefördert. |
|--|---|

Quelle: eigene Darstellung

Um die Kohärenz zwischen der Strategie und den geplanten Maßnahmen (v. a. Art. 28, 29 und 31/32 ELER-VO) im Rahmen der ELER-Förderung zur 1. Säule der GAP sicherzustellen, erfolgte auch hier eine enge Abstimmung mit den zuständigen Stellen. Des Weiteren wird die Kohärenz zwischen der 1. Säule der GAP (Direktbeihilfen gem. DZ-VO) und den Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums gem. ELER-VO durch folgende verwaltungstechnische Systeme gesichert:

- Verwendung eines einheitlichen Stammdatenprogramms zur Antragstelleridentifizierung,
- Verwendung eines einheitlichen Flächenidentifizierungssystems für alle flächengebundenen Fördervorhaben (EGFL oder ELER finanziert),
- Verwendung eines einheitlichen Rechnungsabschlussprogramms.

Grundsätzlich werden die Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) aus Mitteln des EGFL gefördert werden, für die betreffenden Sektoren und die geförderten Regionen von einer Förderung im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 ausgenommen. Ausnahmen müssen in der betreffenden Maßnahmebeschreibung in **Kap. 8.2** ausdrücklich vorgesehen und begründet werden. In diesen Fällen werden durch entsprechende verfahrenstechnische Vorkehrungen (z. B. gleiche Stellen, einheitliches Identifikationssystem) Doppelförderungen ausgeschlossen.

Abbildung 14-6: Komplementarität des EPLR 2014 – 2020 zu Instrumenten der 1. Säule der GAP (Marktorganisation)

| Marktorganisation | Rechtsgrundlage | Ausschluss bzw. Förderung EPLR 2014 – 2020 | Begründung |
|-------------------|-----------------------|--|--|
| Obst und Gemüse | Art. 32 bis 38 GMO-VO | Im EPLR 2014 – 2020 ist die Förderung auf den Verarbeitungssektor und im Frischebereich auf Betriebe beschränkt, die sich an anerkannten Vermarktungsinitiativen beteiligen. Aufgrund DVO (EU) Nr. 543/2011 sind anerkannte Erzeugerorganisationen von einer Förderung im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 ausgeschlossen. Unternehmen, die Mitglied in einer Erzeugerorganisation sind, müssen, um im EPLR 2014 – 2020 gefördert werden zu können, eine Erklärung ihrer Erzeugerorganisation beibringen, dass die beabsichtigten Maßnahmen im Operationellen Programm der jeweiligen Erzeugerorganisation nicht vorgesehen sind. Im EPLR 2014 – 2020 ist die Förderung von „Ansaat von Blühflächen“ über die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Art. 28 ELER-VO) möglich. Die „Anlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen“ wird im EPLR 2014 – 2020 über nichtproduktive Investitionen des Art. 17 ELER-VO gefördert. Da diese Vorhaben auch Bestandteil des Operationellen Programms der Erzeugerorganisation sein können, werden Mitglieder einer Erzeugerorganisation von einer Förderung über den EPLR 2014 – 2020 ausgeschlossen. | Entsprechende Regelungen werden in das Förderverfahren der ELER-Maßnahmen integriert, so dass eine Doppelförderung von Zahlungen für die 1. und 2. Säule der GAP ausgeschlossen ist. |
| Wein | Art. 39 bis 54 GMO-VO | Im EPLR 2014 – 2020 erfolgt keine Förderung der Maßnahmen gem. Art. 43 GMO, die im Rahmen der Stützungsprogramme im Weissektor angeboten werden. | Vermeidung von Überschneidungen |
| Tabak | Art. 162 GMO-VO | Keine Förderung im EPLR 2014 – 2020 vorgesehen. | Vermeidung von Überschneidungen |

| Marktorganisation | Rechtsgrundlage | Ausschluss bzw. Förderung EPLR 2014 – 2020 | Begründung |
|--|--|---|---------------------------------|
| Olivenöl | Art. 29 bis 31 GMO-VO | nicht relevant | - |
| Hopfen | Art. 58 bis 60 GMO-VO | Keine Förderung von Erzeugergemeinschaften (keine Erzeugergemeinschaft Hopfen im Freistaat Sachsen vorhanden). | - |
| Rindfleisch | Art. 170 GMO-VO | Keine Förderung im EPLR 2014 – 2020 vorgesehen. | Vermeidung von Überschneidungen |
| Bienenzucht | Art. 55 bis 57 GMO-VO | Im EPLR 2014 – 2020 ist eine Förderung für Imker nur möglich, wenn es sich um Haupterwerbsimker (ab 100 Bienenvölker) und Investitionen handelt. Nicht im EPLR 2014 – 2020 gefördert werden Hobbyimker und alle anderen Maßnahmen, die nach Art. 105 VO (EG) Nr. 1234/2007 vorgesehen sind. | Vermeidung von Überschneidungen |
| Zucker | Art. 124 bis 144 GMO-VO | Im EPLR 2014 – 2020 ist die Zuckerindustrie nicht förderfähig. Im Freistaat Sachsen sind keine Unternehmen der Zuckerindustrie ansässig. | Vermeidung von Überschneidungen |
| Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage (POSEI) und zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres | POSEI: VO (EU) Nr. 228/2013 und Aegean Islands: VO (EU) Nr. 229/2013 | nicht relevant | - |

Quelle: eigene Darstellung

Abbildung 14-7: Komplementarität des EPLR 2014 – 2020 zu Instrumenten der 1. Säule der GAP (Direktzahlungen)

| | Rechtsgrundlage | Ausschluss bzw. Förderung EPLR 2014 – 2020 | Begründung |
|---|----------------------|---|---------------------------------|
| Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden | Art. 43 bis 47 DZ-VO | Bei AUKM-Verpflichtungen der 2. Säule der GAP, die gleichzeitig als Greening-Maßnahmen der 1. Säule der GAP angerechnet werden dürfen, ist eine Doppelförderung zu vermeiden. Handelt es sich bei den AUKM-Verpflichtungen um Maßnahmen, die die Greening-Vorgaben teilweise oder vollständig ersetzen, können bei der Prämienkalkulation in der 2. Säule nur die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten berücksichtigt werden, die über die obligatorischen Greening-Vorgaben hinausgehen. Welche AUK-Maßnahmen schlussendlich in Betracht kommen, ist noch in Diskussion. | Vermeidung von Überschneidungen |
| Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen | Art. 48 bis 49 DZ-VO | Eine Doppelförderung kann im Freistaat Sachsen ausgeschlossen werden, weil die Zahlung für benachteiligte Gebiete über die 2. Säule der GAP erfolgt. | Vermeidung von Überschneidungen |
| Zahlung für Junglandwirte | Art. 50 bis 51 DZ-VO | Eine Doppelförderung kann ausgeschlossen werden, da eine Zahlung für Junglandwirte (im | Vermeidung von Überschneidungen |

| | Rechtsgrundlage | Ausschluss bzw. Förderung EPLR 2014 – 2020 | Begründung |
|----------------------------|-------------------------|--|------------|
| | | Freistaat Sachsen) über die 1. Säule der GAP erfolgen soll. | |
| Kleinerzeu- gerregelung | Art. 61 bis 65 DZ-VO | Die Kleinerzeu- gerförderung gem. Art. 19 Abs. 1 c) ELER-VO findet im EPLR 2014 – 2020 keine Anwendung. | - |

Quelle: eigene Darstellung

14.1.2 Wo beide – nationale und regionale – ländliche Entwicklungsprogramme auf demselben Gebiet umgesetzt werden – Informationen zur Komplementarität zwischen den zwei ländlichen Entwicklungsprogrammen

Auf nationaler Ebene gibt es in Deutschland kein Entwicklungsprogramm das auf dem gleichen Territorium umgesetzt wird. Auf nationaler Ebene werden lediglich Aktivitäten der Deutschen Vernetzungsstelle mitfinanziert, die übergreifende Vernetzungsaufgaben wahrnehmen. Die Finanzierung erfolgt durch Vorabzug der ELER-Mittel auf nationaler Ebene.

14.2 Angaben zur Komplementarität mit anderen Finanzierungsinstrumenten der EU (wenn relevant)

LIFE – Programm für Umwelt- und Klimapolitik

Vorhaben zu Umwelt und Naturschutz sowie zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die über eine großräumige Wirkung sowie einen innovativen Ansatz verfügen (keine Infrastrukturprojekte), können aus LIFE 2014 – 2020 unterstützt werden, wenn über ELER keine Förderung erfolgen kann.

Für die Durchführung integrierter Projekte zu Umwelt und Naturschutz sowie zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, die nicht bereits Bestandteil von im ELER geförderter Zusammenarbeit, z. B. im Rahmen EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, sind oder die über diese Inhalte hinausgehen und großräumig angelegt sind, ist eine Förderung aus LIFE 2014 – 2020 möglich.

Horizont 2020 – Rahmenprogramm für Forschung und Innovation

Projekte des international ausgerichteten Rahmenprogramms Horizont 2020 müssen Partner aus mindestens drei Mitgliedstaaten einbeziehen. Die im Rahmen des ELER geförderte EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ ist mit ihren Aktivitäten auf den Freistaat Sachsen ausgerichtet. Ihre Akteure, die sich in OPG zusammenschließen, stammen dabei überwiegend aus dem Freistaat Sachsen.

Andere EIP

Überschneidungen der im Rahmen des ELER geförderten EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ mit den derzeit bestehenden EIP „Aktives und gesundes Altern“ und EIP „Smart Cities and Communities“ sind aufgrund der unterschiedlichen thematischen Ausrichtungen ausgeschlossen.

In den EIP „Wasser“ und Rohstoffen“ sind thematische Überschneidungen nicht ausgeschlossen. Im Gegensatz zur EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ stehen für die Umsetzung von Aktionsplänen und den Betrieb von OPG auf regionaler Ebene im Bereich der EIP „Wasser“ und EIP „Rohstoffe“ jedoch keine spezifischen Finanzierungsinstrumente zur Verfügung. Diese EIP sind auf europäische Handlungsebenen ausgerichtet,

die sich in Hinblick auf eine finanzielle Förderung mit der regionalen Handlungsebene nicht überschneiden und eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann.

Etwaige Vernetzungsaktivitäten im Bereich EIP auf europäischer Ebene werden durch die deutsche Vernetzungsstelle wahrgenommen.

15 Regelungen zur Umsetzung des Programms

15.1 Bezeichnung aller relevanten Behörden und eine zusammenfassende Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

15.1.1 Relevante Behörden gem. Art. 65 Abs. 2 ELER-VO

Tabelle 15-1: Relevante Behörden gem. Art. 65 Abs. 2 ELER-VO

| Behörde | Name der Behörde/Stelle und ggf. Abteilung | Leiter der Behörde/Stelle (Position) | Adresse | Telefon | E-Mail |
|---|--|---|---|------------------|---------------------------------|
| Verwaltungsbehörde gem. Art. 65 Abs. 2 a) ELER-VO | Referat 23 – Verwaltungsbehörde | Herr Thomas Trepmann (Referatsleiter) | Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Referat 23 – Verwaltungsbehörde Archivstraße 1 01097 Dresden | +49 351 564-2230 | Thomas.Trepmann@smul.sachsen.de |
| Zahlstelle gem. Art. 65 Abs. 2 b) ELERVO i. V. m. Art. 7 HZ-VO | EU-Zahlstelle | Herr Dr. Falk Hohmann (Referatsleiter) | Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft EU-Zahlstelle Archivstraße 1 01097 Dresden | +49 351 564-6800 | Falk.Hohmann@smul.sachsen.de |
| Bescheinigende Stelle gem. Art. 65 Abs. 2 c) ELER-VO i. V. m. Art. 9 HZ-VO | Referat 17 | Frau Peggy Döring (Referatsleiterin) | Sächsische Staatsministerium für Finanzen Referat 17 Carolaplatz 1 01097 Dresden | +49 351 564-4070 | Peggy.Doering@smf.sachsen.de |

15.1.2 Zusammenfassende Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems gem. Art. 55 Abs. 3 i) und Art. 74 Abs. 2 ESI-VO

15.1.2.1 Allgemeine Beschreibung (einschließlich der Vorkehrungen zur Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung)

Die Verwaltungsbehörde ist für die Effizienz, Wirksamkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung des EPLR 2014 – 2020 verantwortlich und erfüllt insbesondere die Aufgaben gem. Art. 66 ELER-VO.

Die Zahlstelle zeichnet verantwortlich für die Koordination der Umsetzung der ELER-Maßnahmen durch die betroffenen Fachreferate bzw. Fachgebiete sowie die steuernde Begleitung durch Verfahrensbestimmungen, Verfahrensregelungen, Dienstanweisungen etc.

Für alle im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 vorgesehenen Maßnahmen bestehen IT-gestützte Verwaltungs- und Kontrollverfahren, die zuverlässig gewährleisten, dass die Zuwendungsvoraussetzungen und andere Verpflichtungen gem. **ELER-DVO** und HZ-VO sowie die Vorgaben zur Auswahl der Vorhaben gem. Art. 49 ELER-VO eingehalten werden sowie die Zahlungen vollständig und richtig erfolgen. Die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen wurde gem. Art. 62 ELER-VO durch die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle einer Ex-ante-Bewertung unterzogen. Nach Art. 62 ELER-VO erfolgt die Bewertung auch während der Durchführung des Programms. Zahlstelle und Verwaltungsbehörde überprüfen dabei auch die Ergebnisse der Kontrollen. Ggf. wird eine Anpassung vorgenommen.

Die Zahlungsanordnungen für die Finanzmittel der EU und die Verbuchung erfolgen ausschließlich in der Zahlstelle. Die Zahlstelle überwacht alle Angelegenheiten des Debitorenbuches und des Umgangs mit Unregelmäßigkeiten in der Förderung. Hierzu hat sie ein EDV-technisches Programm (Debitorenbuchprogramm) zur lückenlosen Überwachung der dem ELER zustehenden Außenstände entwickelt.

Bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der Maßnahmen werden die Kontroll- und Bewilligungsfunktionen der Zahlstelle gem. Art. 7 Abs. 1 HZ-VO anderen Einrichtungen übertragen. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Zahlstelle und dieser Einrichtung werden Inhalt und Zeitpunkt der der Zahlstelle zu übermittelnden Informationen und Unterlagen festgelegt. Die Vereinbarung muss es der Zahlstelle gestatten, die Zulassungskriterien zu erfüllen.
- Die Zahlstelle bleibt in allen Fällen für die wirksame Verwaltung des betreffenden Fonds verantwortlich.
- Die Verantwortlichkeiten und Pflichten der anderen Einrichtung insbesondere hinsichtlich der Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften sind eindeutig zu definieren.
- Die Zahlstelle gewährleistet, dass die Einrichtungen über wirksame Systeme verfügen, um ihre Verantwortlichkeiten in zufrieden stellender Weise wahrnehmen zu können.
- Die Einrichtungen bestätigen der Zahlstelle gegenüber ausdrücklich, dass sie ihren Verantwortlichkeiten tatsächlich nachkommen, und beschreiben die hierzu eingesetzten Mittel.
- Die Zahlstelle überprüft regelmäßig die übertragenen Funktionen, um zu gewährleisten, dass die Arbeiten in zufrieden stellender Weise und in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden.

In der **Anlage 4** wird das im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 vorgesehene Verwaltungs- und Kontrollsystem differenziert nach investiven Maßnahmen, LEADER sowie Flächenmaßnahmen gem. Art. 28, 29 und 31/32 ELER-VO aufgezeigt. Weiterhin werden in der **Anlage 5** die für die verwaltungsmäßige Durchführung der einzelnen Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020

zuständigen Abwicklungsstellen, dezentralen Dienste bzw. beauftragten Einrichtungen im Freistaat Sachsen zusammenfassend dargestellt.

Für die Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems des EPLR 2014 – 2020 in den zuständigen Stellen stehen im Freistaat Sachsen ausreichende personelle Ressourcen und ausreichend technische und administrative Kapazitäten zur Verfügung. Erforderlichenfalls wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen (vgl. Kap. 15.6), um die Umsetzung personell oder durch Dienstleistungen Dritter sicherzustellen.

Zur Erhaltung und Entwicklung der administrativen Kapazität steht die AVS zur Verfügung. Sie ist die zentrale Fortbildungseinrichtung der Sächsischen Staatsregierung und stellt den hohen Kenntnis- und Befähigungsstand in der Landesverwaltung sicher, beobachtet und analysiert neue Anforderungen, begleitet und unterstützt die Verwaltung bei der Bewältigung dieser Anforderungen und setzt sich als Innovationsmotor aktiv für die Fortentwicklung der Verwaltung des Freistaates Sachsen ein.

Die AVS ist Träger der ressortübergreifenden Fortbildung der Angehörigen der Staatskanzlei und der Staatsministerien sowie deren Geschäftsbereiche. Als Behörde im Geschäftsbereich des SMI realisiert die AVS ihre Fortbildungsaufgaben durch Seminare und Lehrgänge, durch die Begleitung von Innovationsvorhaben der Behörden, insbesondere von Projekten zur Personal- und Organisationsentwicklung, sowie durch die „Virtuelle Akademie“, die die traditionelle Fortbildung unterstützt und ergänzt. Das Angebot der AVS ist dabei weit gefasst und beinhaltet neben der Führungskräftefortbildung z. B. Seminare und Lehrgänge zu Kommunikation einschließlich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Marketing, EU-Themen, Sprachaus- und -fortbildung, ressortübergreifende Rechtsthemen, Informations- und Datenverarbeitung und wirtschaftliches Verwaltungshandeln. Die AVS stellt das Grundangebot an Fortbildungen für alle Akteure des VKS.

Im Geschäftsbereich des SMUL gibt es weiterhin das Bildungszentrum mit Sitz in Reinhardtsgrimma (Außenstelle Karsdorf). Dessen Fortbildungen bieten die Grundlagen für die effiziente Umsetzung der Umwelt- und Agrarpolitik im Freistaat Sachsen. Das Bildungszentrum ist zuständig für die Fortbildung der Mitarbeiter aus der öffentlichen Verwaltung speziell zu Themen der Bereiche Umwelt, Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Forsten und angewandte Informationstechnik. Es bietet ein beständig aktuelles und breit gefächertes Fortbildungsprogramm mit hoher fachlicher und pädagogischer Qualität. Auf dieser Basis konzipiert und organisiert sie Seminare, Workshops, Exkursionen, Tagungen, Symposien und sonstige Veranstaltungen. Dabei ist das Angebot vorrangig für die Bediensteten der Landesverwaltung mit Fachaufgabe in den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft, Ländlicher Raum und Forsten und deckt daher die spezifische Fortbildung ab.

Im Bereich LEADER wird die administrative Kapazitätsentwicklung der Akteure (LAG, Regionalmanager, Bewilligungsbehörden) zusätzlich über eine Fachstelle des LfULG durch Schulungen, Workshops und Einzelberatungen gewährleistet. Durch die Teilnahme an Fortbildungen wird die Qualifikation der jeweiligen Mitarbeiter der Fachstelle sichergestellt. Die LEADER-Fachstelle wird über die Technische Hilfe abgesichert. Analog LEADER wird im Bereich EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ eine Fachstelle eingerichtet, die über Technische Hilfe finanziert wird und u. a. die Kapazitätsentwicklung der Akteure absichert.

15.1.2.2 Maßnahmen für die unabhängige Prüfung und Lösung von Beschwerden

Allen Begünstigten, die Beschwerden zu Entscheidungen aller für Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020 zuständigen Bewilligungsbehörden betreffen, steht entsprechend dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes der Widerspruch gegen die Entscheidung der Behörde und bei Nichtabhilfe der Klage offen.

Hinsichtlich der Entscheidungen der LAG wird im Genehmigungsschreiben der Verwaltungsbehörde nach Art. 33 Abs. 3 ESI-VO vereinbart, dass allen Antragstellern der öffentliche Verwaltungsrechtsweg offensteht. Dieser wird realisiert durch Antragseinreichung bei der Bewilligungsbehörde, Bescheid durch die Bewilligungsbehörden und den damit in Folge entstehenden Möglichkeiten des deutschen Verwaltungsrechts wie Widerspruchsrecht und Klageweg.

15.2 Geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses

Die Vertreter der Verwaltungsbehörde wirken im nationalen Begleitausschuss in der Bundesrepublik Deutschland mit.

Im Freistaat Sachsen wird das EPLR 2014 – 2020 durch einen fondsspezifischen Begleitausschuss begleitet.

Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertretern der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle, der ESI-Fonds, relevanter Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie NGO zusammen.

Je ein Vertreter der Europäischen Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, und des BMEL können beratend an der Arbeit des Begleitausschusses teilnehmen.

Das SMUL hat sich im Rahmen des Konsultationsprozesses mit den WSP auf die Bildung von neun Gruppen (vgl. Abb. 15-1) für den zu bildenden Begleitausschuss zum EPLR 2014 – 2020 verständigt, welche nach dem Sprecherprinzip agieren sollen. Ziel ist es, die Stimmen der WSP im Begleitausschuss zu bündeln und ein handlungsfähiges Gremium zur Programmbegleitung zu bilden. Die Mitgliedsorganisationen benennen der Verwaltungsbehörde einen Vertreter ihrer Gruppe, welcher für diese Gruppe das Stimmrecht wahrnimmt. Es steht ihnen darüber hinaus frei, zusätzlich je einen Stellvertreter zu nominieren.

Die Mitglieder des gesamten Begleitausschusses gehören zu nachfolgenden insgesamt 16 Gruppen, die sich wiederum Bereichen zuordnen lassen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Verwaltungsbehörde lädt zunächst zur konstituierenden Sitzung eines provisorischen Begleitausschusses ein, um vor Genehmigung des EPLR 2014 – 2020 erforderliche Entscheidungen abzustimmen. Dieser provisorische Begleitausschuss gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz des Begleitausschusses führt die Verwaltungsbehörde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit. Die Verwaltungsbehörde besitzt Vetorecht. Ohne ihre Zustimmung ist eine Beschlussfassung nicht möglich.

Der Begleitausschuss tagt i. d. R. einmal jährlich. Die Sitzungstermine werden, soweit als möglich, mit der Europäischen Kommission und der Bundesregierung abgestimmt. Ordentliche Sitzungen finden auf Initiative der Verwaltungsbehörde statt. Diese kann darüber hinaus bei Bedarf auch jederzeit außerordentliche Sitzungen einberufen bzw. ein schriftliches Verfahren einleiten.

Das SMUL ist sich der besonderen Bedeutung der kommunalen Ebene für die Entwicklung des ländlichen Raums bewusst und berücksichtigt dies entsprechend auch in der Wichtung der kommunalen Ebene innerhalb des Begleitausschusses.

Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen als Berater hinzugezogen werden.

Der Begleitausschuss versteht sich als ein Forum im Rahmen des Partnerschaftsprinzips, auf dem sich die Partner im Sinne des Art. 5 ESI-VO, also die zuständigen Behörden sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner (WSP) zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele einbringen.

Der Begleitausschuss berät über die Effizienz und Qualität der Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 und führt die in Art. 49 ESI-VO i. V. m. Art. 74 ELER-VO aufgeführten Aufgaben durch.

Innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung des Programms konstituiert sich gem. Art. 47 ESI-VO der ordentliche ELER-Begleitausschuss aus dem provisorischen Begleitausschuss. Nachdem er sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Geschäftsordnung des provisorischen Begleitausschusses gegeben hat, bestätigt er in seiner ersten Sitzung alle Beschlüsse des provisorischen Begleitausschusses und nimmt seine Arbeit und o. g. Vorgaben auf.

Abbildung 15-1: Geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses

| Bereich | Gruppe | Stimmberechtigung* |
|------------------------------------|-------------------------|--------------------|
| Umsetzungsverantwortung | Verwaltungsbehörde | X |
| | Zahlstelle | X |
| Nachhaltigkeit | Nachhaltigkeit (SMUL) | X |
| ESI-Verwaltungsbehörden | EFRE | X |
| | ESF | X |
| | EMFF | X |
| | ETZ | X |
| WSP | Kommunale Ebene | X |
| | Landwirtschaft | X |
| | Naturschutz | X |
| | Ländlicher Raum/ LEADER | X |
| | Chancengleichheit | X |
| | Inklusion | X |
| | Forstwirtschaft | X |
| | Wirtschaft | X |
| | Wissenschaft | X |
| Bund/Europäische Kommission | BMEL | beratend |
| | Europäische Kommission | beratend |

* Stimmenwichtung wird in der Geschäftsordnung des provisorischen bzw. ordentlichen Begleitausschusses festgelegt.

Quelle: eigene Darstellung

15.3 Öffentlichkeitsmaßnahmen für das Programm

15.3.1 Information der potenziell Begünstigten und aller Interessengruppen über die Fördermöglichkeiten und die Regeln des Zugangs zum Förderprogramm

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen des EPLR 2014 – 2020 dienen der Transparenz der ELER-Förderung gegenüber den unterschiedlichen Zielgruppen sowie der Unterrichtung der Öffentlichkeit. Dabei sollen die geplanten Kommunikationsmaßnahmen zielgruppenspezifisch entwickelt und umgesetzt werden, um den teilweise sehr unterschiedlichen Bedürfnissen an Inhalt und Detaillierungsgrad zu entsprechen.

Die Verwaltungsbehörde erarbeitet dazu einen Kommunikationsplan und übermittelt diesen dem Begleitausschuss innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung des EPLR 2014 – 2020.

Abbildung 15-2: Einsatzstruktur der Maßnahmen nach Förderphasen und Zielgruppen

| Förderphasen | | | | |
|------------------------------|---|--|--|---|
| | Anlaufphase | Realisierungsphase | | Abschlussphase |
| | | einmalig | begleitend | |
| breite Öffentlichkeit | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Publikationen und Informationsmaterial ▪ Medienarbeit und Internet ▪ Werbemittel | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausstellungen und Messen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Plakate, Erläuterungstafeln, ▪ Publikationen und Informationsmaterial ▪ Medienarbeit und Internet ▪ Werbemittel | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Publikationen und Informationsmaterial ▪ Medienarbeit und Internet |
| Fach-öffentlichkeit | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Publikationen und Informationsmaterial ▪ Medienarbeit und Internet ▪ Veranstaltungen und Workshops ▪ Werbemittel | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausstellungen und Messen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen und Workshops ▪ Medienarbeit und Internet, ▪ Publikationen und Informationsmaterial ▪ Werbemittel | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Publikationen und Informationsmaterial ▪ Medienarbeit und Internet |
| Verwaltung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen und Workshops ▪ Publikationen und Informationsmaterial | | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Veranstaltungen und Workshops | |

Quelle: eigene Darstellung

Publikationen/Informationsmaterial

Der Maßnahmebereich „Publikationen/Informationsmaterial“ hat ein breites Zielgruppenspektrum. Zu Beginn der Programmlaufzeit sollen alle Zielgruppen schnell und kompakt über die Ziele und Möglichkeiten der ELER-Förderung unterrichtet werden. Dazu ist vorgesehen, das EPLR 2014 – 2020 des Freistaates Sachsen in seiner Gesamtheit zu veröffentlichen.

Die zugehörigen Förderrichtlinien werden im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht und sind damit der breiten Öffentlichkeit zugänglich. So werden alle grundlegenden, die Förderung betreffenden Informationen allgemein zugänglich gemacht, wobei jeweils auf die besondere Form der Kofinanzierung durch EU-Mittel hingewiesen wird. Zusätzlich werden zu ausgewählten Fördermaßnahmen bzw. -bereichen Faltblätter erarbeitet, die konkrete Hinweise zur inhaltlichen Umsetzung der Maßnahmen und zum Förderverfahren enthalten.

Veranstaltungen und Workshops

Angesichts der komplexen Materie sind Informationsveranstaltungen, Seminare und Workshops ein unverzichtbares Instrument der Informationsvermittlung. Während der gesamten Förderperiode werden bedarfsorientiert Fach- und Informationsveranstaltungen durchgeführt, die neben der Information zu einzelnen Themenbereichen v. a. auch den programminternen Erfahrungsaustausch fördern und die allgemeine Kommunikation unterstützen sollen.

Internet

Das Internet ist wichtigstes Medium zur Veröffentlichung der Ziele, Aufgaben, Inhalte und Ergebnisse der ELER-Förderung. Unter www.eler.sachsen.de wird über die Fördermöglichkeiten informiert sowie die Möglichkeit geschaffen auf Dokumente zugreifen zu können. Eine gezielte Vernetzung mit anderen Behörden und zur ELER-Website der Europäischen Kommission ist vorgesehen.

Das Online-Angebot unter www.eler.sachsen.de wird so konzipiert, dass die Anwendungen bei möglichst vielen unterschiedlichen Voraussetzungen nutzbar bleiben. Dabei werden bei-

spielsweise verschiedene Ausgabegeräte oder eingeschränkte Fähigkeiten und Fertigkeiten bestimmter Nutzergruppen bedacht (Barrierefreiheit).

Sonstiges

Die Verwaltungsbehörde kann ergänzend zu den oben aufgeführten weitere Maßnahmen zur Unterrichtung der Begünstigten und der allgemeinen Öffentlichkeit treffen. So wird sie geeignete Vorkehrungen anlässlich bedeutender Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Sitzungen des Begleitausschusses vornehmen. Darüber informiert sie rechtzeitig die Vertreter der Europäischen Kommission und der zuständigen Bundesbehörden bzw. bezieht sie in die Aktionen ein.

Die Maßnahmen der Information und Publizität unterliegen der Erfolgskontrolle und Bewertung. Die Verwaltungsbehörde unterrichtet die Europäische Kommission im jährlichen Durchführungsbericht über den Durchführungsstand der Informations- und Publizitätsmaßnahmen und die damit verbundene Einhaltung der Vorschriften.

Zur Gewährleistung der Kontinuität des Übergangs von der laufenden zur nächsten Förderperiode umfasst die Öffentlichkeitsarbeit auch Aktivitäten in Vorbereitung der nachfolgenden Förderperiode.

15.3.2 Information der allgemeinen Öffentlichkeit über die Rolle der EU bei der Programmförderung

Die Verwaltungsbehörde sorgt insbesondere für die Veröffentlichung der Inhalte der Intervention unter Angabe der Beteiligung der EU und informiert in geeigneter Weise über das Voranschreiten der Förderung während des gesamten Planungszeitraums. Bei allen Fördermaßnahmen achtet die Verwaltungsbehörde darauf, dass die Beteiligung der EU gut sichtbar dargestellt wird und – soweit vorgeschrieben – der Betrag der Fondsbeteiligung angegeben wird.

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet, dass die Begünstigten bei der Gewährung eines Zuschusses darüber informiert werden, dass die Maßnahme im Rahmen eines aus dem ELER kofinanzierten Programms finanziert wird.

Hinweisschilder und Erläuterungstafeln

Um die breite Öffentlichkeit über die Rolle der EU bei der Entwicklung des ländlichen Raumes zu informieren, sind für Vorhaben ab der vorgegebenen finanziellen Schwelle Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln mit Angabe des Betrages der EU anzubringen.

Presse- und Medienarbeit

Die Presse- und Medienarbeit beinhaltet insbesondere Pressemitteilungen zu aktuellen Themen im Programmzeitraum sowie die Information der Medien über Veranstaltungen und Aktivitäten in der Umsetzung der ELER-Förderung. Dabei soll das Interesse der Medien an der Berichterstattung durch die Bereitstellung attraktiver, redaktionell aufbereiteter Informationsmaterialien und Beiträge (z. B. zu Best-Practice-Beispielen) erhöht werden. Bei Genehmigung des Programms wird die Verwaltungsbehörde die Öffentlichkeit über den Start der ELER-Förderung im Freistaat Sachsen informieren.

Werbemittel

Werbemittel (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Schlüsselbänder etc.) sind Publizitätsmittel, die viele Menschen erreichen. Sie sollen neugierig machen und immer auch eine Botschaft vermitteln. Durch ein einheitliches Erscheinungsbild unter Verwendung der EU-Flagge erzielen sie einen hohen Wiedererkennungseffekt und verweisen auf die Rolle der EU im Zusammenhang mit der Förderung aus dem EPLR 2014 – 2020.

15.3.3 Rolle des Nationalen Netzwerkes hinsichtlich der Informations- und Kommunikationsaktivitäten zum Programm

Angebote und Möglichkeiten des Nationalen Netzwerkes aus den Bereichen Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche oder auch Nutzung von Kommunikationsplattformen sollen im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 des Freistaates Sachsen soweit wie möglich genutzt werden.

15.4 Beschreibung der Mechanismen zur Gewährleistung der Kohärenz im Hinblick auf die unter LEADER umgesetzten lokalen Entwicklungsstrategien, die im Rahmen der Kooperationsmaßnahme gem. Art. 35 ELER-VO vorgesehenen Aktivitäten, der Maßnahme „Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen“ gem. Art. 20 ELER-VO und anderen ESI-Fonds

Im Art. 20 ELER-VO sind ausschließlich Vorhaben im Bereich Naturschutz vorgesehen. Naturschutzfachplanungen gem. Art. 20 Abs. 1 a) ELER-VO dürfen nicht über LEADER umgesetzt werden. Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie die naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit können grundsätzlich über LEADER umgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt die Vorhabenauswahl durch die LAG. Die Bewilligung erfolgt aber durch die jeweilige zuständige Fachbewilligungsbehörde. In diesem Fall gelten die gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme und eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Andere Vorhaben, die thematisch dem Art. 20 ELER-VO entsprechen, können nur im Rahmen von LEADER umgesetzt werden.

Vorhaben der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ gem. Art. 35 Abs. 1 c) und 2 a) ELER-VO können generell auch über LEADER umgesetzt werden. Eine Beteiligung von Vorhaben im Rahmen der Umsetzung von LEADER-Strategien am Aufruf zur Bildung einer OPG entsprechend dem festgelegten Kriterien-Set ist grundsätzlich möglich. Sofern mindestens der Schwellenwert erreicht wird, kann die LAG die Einrichtung und die Tätigkeit (Betrieb) der OPG aus LEADER-Mitteln unterstützen und im Folgenden Vorhaben auf der Basis des genehmigten Aktionsplans zu den Konditionen der Standardförderangebote der Art. 14, Art. 17 Abs. 1 a), b) und c) sowie Art. 35 Abs. 2 a) ELER-VO umsetzen. Die Bewilligung erfolgt durch die jeweilige zuständige Fachbewilligungsbehörde, so dass gleiche Förderbedingungen gewährleistet sind und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Zwischen Vorhaben der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ zu Vorhaben des Art. 20 ELER-VO bestehen keine inhaltlichen Überschneidungen.

Vorhaben in Bezug auf Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren gem. Art. 35 Abs. 2 g) ELER-VO und die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen gem. Art. 35 Abs. 2 j) ELER-VO können grundsätzlich auch über LEADER umgesetzt werden. In diesem Fall wird die Vorhabenauswahl ebenfalls von der LAG durchgeführt. Die Bewilligung erfolgt auch hier durch die zuständige Fachbewilligungsbehörde. Damit sind gleichen Konditionen wie für die Standardmaßnahme gewährleistet und eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Während die Fördervorhaben im Art. 35 ELER-VO eine Kooperation voraussetzen, beziehen sich Fördervorhaben im Art. 20 ELER-VO auf einzelne potenzielle Begünstigte. Die Vorhaben im Art. 35 ELER-VO (EIP, Gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren, Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen) haben keine inhaltlichen Überschneidungen.

In Bezug auf die Gewährleistung der Kohärenz mit anderen ESI-Fonds wird auf das **Kap. 14.1.1** verwiesen.

15.5 Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für den Begünstigten (Art. 27 Abs. 1 ESI-VO)

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, um die Durchführung des EPLR 2014 – 2020 zu erleichtern und damit auch den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern.

Erleichterung der Informationsbeschaffung durch Neustrukturierung der ELER-Internethomepage und Angebot eines allgemeinen Online-Wegweisers zu Förderangeboten (z. B. Amt 24) und Behördennummer 115

Das Internet stellt eines der wichtigsten Medien für die Informationsbeschaffung in Bezug auf die ELER-Förderung dar. Die Homepage zum ELER wurde überarbeitet und neu strukturiert. Auf ihr werden Ziele, Aufgaben, Möglichkeiten und Ergebnisse der ELER-Förderung veröffentlicht sowie auf weiterführende fachspezifische Online-Angebote verlinkt. Damit wird allen Zielgruppen – wie den potenziell Begünstigten – der Zugang zu förderrelevanten Informationen ermöglicht. Ergänzend dazu gibt es im Freistaat Sachsen einen allgemeinen Online-Wegweiser zu Förderangeboten (z. B. Amt 24) sowie die einheitliche Behördennummer 115. Mit diesen verschiedenen Angeboten wird den potenziell Begünstigten der Fördermittel ein einfacher und barrierefreier Zugang zu den für die ELER-Förderung benötigten Informationen ermöglicht.

Elektronische Antragstellung im ELER-Bereich bis 2020

Hierdurch ergeben sich sowohl für die potenziell Begünstigten als auch für die Verwaltung verschiedene Erleichterungen. Beide profitieren vom papierlosen Antragsverfahren. Der Aufwand für die Datenerfassung, die Klärung inkonsistenter Antragsdaten und für eventuell erforderliche Nachforderungen zu Antragsunterlagen wird erheblich reduziert. Dem Antragsteller wird über das Datenverarbeitungssystem die Möglichkeit eröffnet, bereits vorhandene Daten des Vorjahres in den neuen Antrag einzupflegen und so einerseits Zeit zu sparen, andererseits unnötige Fehlerquellen, die zu einer Verzögerung der Bearbeitung des Antrags führen würden, zu vermeiden.

Konzentration des Spektrums der Förderangebote

Die Priorisierung der Förderung auf bestimmte Schwerpunktbereiche der Unionsprioritäten und die konkrete Auswahl an Maßnahmen der ELER-VO orientiert sich sowohl an den festgestellten Bedarfen als auch an den Erfahrungen der vorangegangenen Förderperiode. Die so vorgenommene Auswahl an Maßnahmen soll zur Übersichtlichkeit für den Begünstigten beitragen. Auch die Bündelung verschiedener Förderangebote innerhalb einer Maßnahme soll die Inanspruchnahme der Förderung für den Begünstigten vereinfachen und deren Verwaltungsaufwand senken.

Umsetzung von Vorhaben der ILE über LEADER mit Programmbeginn

Die vollständige Umsetzung von Vorhaben der ILE über LEADER hat eine Vielzahl von Erleichterungen zur Durchführung des Programms und für die Begünstigten zur Folge:

Flächendeckendes Management in den LEADER-Gebieten

Begünstigte können zu ihren Vorhaben sowohl bei der Vorbereitung der Antragstellung als auch bei der Umsetzung jederzeit lokal verfügbare, kompetente Ansprechpartner konsultieren. Dadurch werden Projektanträge von vornherein qualifiziert und Aufwand für die Begünstigten vermieden.

Einheitliches Verfahren und Zuständigkeiten für alle Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung

Für alle Vorhaben der ILE stehen den Begünstigten ein einheitliches Förderverfahren für die Umsetzung aller Vorhaben über Art. 35 ESI-VO und einheitliche Zuständigkeiten (LEADER-

Regionalmanagement, LEADER-LAG und Bewilligungsbehörden in den Landkreisen) zur Verfügung.

Vorhabenauswahl in frühem Stadium der Antragstellung

Der Bottom-up-Prozess in LEADER führt durch die lokale Vorhabenauswahl im Rahmen eines zur Verfügung stehenden Budgets zu einer Reduzierung des Bearbeitungsaufwandes insbesondere für potenzielle Begünstigte, da Projekte bereits in einem frühen Stadium der Antragstellung ausgewählt werden. Per se nicht förderfähige Projekte werden nicht unnötig weit vorangetrieben.

1:1-Umsetzung der EU-Rechtsvorgaben, Verzicht auf zusätzliche landesspezifische Vorgaben mit Programmbeginn

Bereits in den Jahren 2011/2012 konnten bei investiven Maßnahmen des EPLR 2007 – 2013 durch Verzicht auf die Anwendung weitergehender nationaler Regelungen im Vergleich zum EU-Recht erhebliche Vereinfachungen und Aufwandsreduzierungen bei den Begünstigten erreicht werden. Die positiven Erfahrungen haben zum Ergebnis, dass dies auch für den EPLR 2014 – 2020 fortgesetzt wird.

Reduzierung der Zuwendungsvoraussetzungen

Mit einer Reduzierung und Konzentration von Zuwendungsvoraussetzungen auf das zur Zielerreichung notwendige Maß wird der Bearbeitungsaufwand für Begünstigte und damit der Verwaltungsaufwand reduziert.

Mit vertretbarem Aufwand kontrollierbare Zuwendungsvoraussetzungen

Alle Zuwendungsvoraussetzungen wurden entsprechend Art. 62 ELER-VO auf ihre Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit hin geprüft. Dabei wurde auch darauf geachtet, dass sich der Prüfaufwand in einem vertretbaren Rahmen hält. Dadurch dürfte der Aufwand bei Kontrollen für Begünstigte und Verwaltung minimiert werden.

Vermehrte Anwendung von Standardkostensätzen

Die vermehrte Anwendung von Standardkostensätzen insbesondere für Naturschutzvorhaben führt zu einer Vereinfachung des Förderverfahrens für die Begünstigten und zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands.

15.6 Beschreibung des Einsatzes der Technischen Hilfe

Die Technische Hilfe ELER soll die ELER-Förderung unterstützen, einen Beitrag zur Verbreitung von Erfahrungen und Informationen im Zusammenhang mit der Förderung leisten, um durch die Multiplikatorwirkung zusätzliche Effekte bei der Umsetzung des EPLR 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen zu erreichen. Vorhaben zur Ausarbeitung, zur Verwaltung einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch, zur Begleitung, zur Bewertung, zur Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung sowie zur Kontrolle und Prüfung sollen sowohl für die vorhergehende, aktuelle und nachfolgende Förderperiode über die Technische Hilfe unterstützt werden. Dabei werden die in der vergangenen Förderperiode gesammelten Erfahrungen berücksichtigt.

Der Einsatz der Technischen Hilfe im Freistaat Sachsen erfolgt in folgenden Bereichen:

- Ausarbeitung, Verwaltung, Begleitung und Bewertung der ELER-Interventionen,
- Ausgaben für Personal- und Sachkosten für Beschäftigte, die mit Aufgaben im Bereich ELER betraut sind (Abschluss Förderperiode 2007 – 2013, Förderperiode 2014 – 2020, Vorbereitung Förderperiode ab 2021),

- Ex-post-Bewertung des EPLR 2014 – 2020 für die vorangegangene Förderperiode (2007 – 2013) sowie Ex-ante-Bewertung und Programmerstellung für die neue Förderperiode ab 2021,
- Ausbau und Durchführung des Berichtssystems für die Begleitung und die Bewertung aller Maßnahmen des EPLR 2014 – 2020,
- Entwicklungskonzepte, Studien, Analysen, Gutachten, Vorhaben etc., die für die Optimierung der ELER-Interventionen und zur Vereinfachung der Umsetzung notwendig sind,
- Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Partner einschließlich Ausgaben für Seminare und Schulungen,
- Durchführung von Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen,
- Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den WSP sowie NGO,
- Anschaffung, Errichtung, Unterhaltung und Weiterentwicklung rechnergestützter Systeme für die Verwaltungs-, Begleitungs-, Bewertungs- und Kontrollanforderungen.

Für die Durchführung und Kontrolle der Maßnahme Technische Hilfe ist das SMUL zuständig.

Für die gesamte Förderperiode 2014 – 2020 sind EU-Mittel für die Technische Hilfe in Höhe von ca. 3 % vorgesehen. Die Beteiligung der EU an den öffentlichen Ausgaben beträgt gem. Art. 51 Abs. 3 ELER-VO 75 % und des Freistaates Sachsen 25 %.

Die Höhe der Förderung beträgt max. 100 %.

Die Maßnahme der Technischen Hilfe unterliegt der Erfolgskontrolle und Bewertung. Die Bewertung wird anhand vorgegebener Indikatoren vorgenommen:

- gesamte öffentliche Ausgaben [EUR],
- öffentliche Ausgaben EU-Anteil [EUR],
- Anzahl geförderter Vorhaben [n],
- Anzahl der Begünstigten [n].

16 Unternommene Maßnahmen zur Einbeziehung der Partner

16.1 Liste der Aktionen, um Partner einzubeziehen

Tabelle 16-1: Liste der Aktionen, um Partner einzubeziehen

| Maßnahme, um Partner einzubeziehen | Gegenstand der entsprechenden Beratung | Zusammenfassung der Ergebnisse |
|--|--|---|
| Veranstaltung am 18.05.2011 | <ul style="list-style-type: none"> Information zum Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission Ende 2010 zur weiteren Ausgestaltung der GAP nach 2013 und einführende Impulsreferate externer Experten zu den Bereichen „Landwirtschaft und Flächenmaßnahmen“ sowie „Ländlicher Raum“ | <ul style="list-style-type: none"> Teilnahme von 18 Partnern. intensive Diskussion in zwei Arbeitsgruppen zu den Bereichen „Landwirtschaft und Flächenmaßnahmen“ sowie „Ländlicher Raum“ |
| Information am 18.07.2011 per E-Mail | <ul style="list-style-type: none"> Information zum Vorschlag der Europäischen Kommission zum Mehrjährigen Finanzrahmen ab 2014 und Gelegenheit zur Stellungnahme | <ul style="list-style-type: none"> keine spezifische Rückäußerung |
| Information am 12.10.2011 per E-Mail | <ul style="list-style-type: none"> Information zur Veröffentlichung der VO-Entwürfe für 2014 – 2020 und Gelegenheit zur Stellungnahme | <ul style="list-style-type: none"> als Reaktion 23 Beiträge der Partner mit Anregungen/Forderungen zur Gestaltung der neuen Förderperiode (Prioritätensetzung) mit konkretem Bezug auf VO-Entwurfstexte aber auch für künftige Programmgestaltung, Veröffentlichung unter www.smul.sachsen.de/foerderung/2762.htm (vgl. Anlage 6) |
| Veranstaltung am 09.12.2011 | <ul style="list-style-type: none"> Diskussionsstand für die Erarbeitung der Förderstrategie 2014 – 2020 aktueller Stand der EU-Rechtsetzung Prozess der EPLR-Erstellung im Freistaat Sachsen ELER-Maßnahmen (Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Ländliche Entwicklung und LEADER) Begleitung und Bewertung des EPLR 2014 – 2020 Vorstellung VO-Entwürfe Stellungnahmen der Partner | <ul style="list-style-type: none"> Teilnahme von 19 Partnern Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten o. g. Beiträge resultierten u. a. auch aus den Erkenntnissen dieser Veranstaltung (vgl. Anlage 6) |
| Veranstaltung am 24.05.2012 | <ul style="list-style-type: none"> Auswertung der Meinungsäußerungen der Wirtschafts- und Sozialpartner zu den VO-Entwürfen der Europäischen Kommission Stand der Vorbereitungsarbeiten zum EPLR 2014 – 2020 sozioökonomische Analyse Programm- und Maßnahmeplanung (Flächenmaßnahmen und Maßnahmen im ländlichen Raum) | <ul style="list-style-type: none"> Teilnahme von 23 Partnern Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten o. g. Beiträge resultierten u. a. auch aus den Erkenntnissen dieser Veranstaltung (vgl. Anlage 6) |
| öffentlicher Aufruf zur Beteiligung an der Erstellung des EPLR 2014 – 2020 im Internet unter www.smul.sachsen.de/foerderung/238.htm ab | <ul style="list-style-type: none"> Information zu Mitwirkungsmöglichkeiten | <ul style="list-style-type: none"> weitere aktive Partner zur Vorbereitung der Förderperiode 2014 – 2020 konnten gewonnen werden |

| Maßnahme, um Partner einzubeziehen | Gegenstand der entsprechenden Beratung | Zusammenfassung der Ergebnisse |
|--|--|--|
| 15.06.2012 | | |
| Veröffentlichung der sozioökonomischen Analyse am 20.06.2012 per E-Mail und im Internet unter www.smul.sachsen.de/foerderung/2788.htm | <ul style="list-style-type: none"> Information und Aufforderung zu Stellungnahme | <ul style="list-style-type: none"> Rücklauf von vier Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (Bereiche Forst, Landwirtschaft und Ländlicher Raum) neun von 13 Anmerkungen wurden berücksichtigt |
| Veranstaltung am 17.10.2012 | <ul style="list-style-type: none"> Stand der Vorbereitung des EPLR 2014 – 2020 Sozioökonomische Analyse und Ex-ante-Bewertung Interventionslogik, Programm- und Maßnahmeplanung, Finanzen Verwaltungs- und Kontrollsystem Begleitungs- und Bewertung, Indikatoren Partnerschaftsvereinbarung | <ul style="list-style-type: none"> Teilnahme von 22 Partnern Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten es gingen weitere Beiträge zur Erarbeitung des EPLR 2014 – 2020 ein (vgl. Anlage 6) |
| Veranstaltung am 15.04.2013. | <ul style="list-style-type: none"> aktueller Stand der rechtlichen Rahmenbedingungen Programm- und Maßnahmeplanung für die Bereiche der ILE/ LEADER und Naturschutz Abgrenzung der ELER-Maßnahmen zu anderen Fonds Schritte zur Bildung des künftigen ELER-Begleitausschusses Chancen und Risiken des Einsatzes innovativer Finanzinstrumente | <ul style="list-style-type: none"> Teilnahme von 32 Partnern Diskussion im Rahmen der Veranstaltung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten es gingen weitere Beiträge zur Erarbeitung des EPLR 2014 – 2020 ein (vgl. Anlage 6) |
| Veröffentlichung des Rohentwurfs des EPLR 2014 – 2020 am 17.09.2013 unter http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3068.htm | <ul style="list-style-type: none"> Zwischenstand auf Basis der aktuell vorliegenden EU-Rahmenvorgaben und im Ergebnis der bisherigen gemeinsamen Erörterungen mit Partnern | <ul style="list-style-type: none"> drei Stellungnahmen (vgl. Anlage 6) |
| Veranstaltung am 26.09.2013 | <ul style="list-style-type: none"> aktueller Stand der Rahmenbedingungen Diskussion zum Rohentwurf des EPLR 2014 – 2020 Vorbereitung zur Bildung eines ELER-Begleitausschusses | <ul style="list-style-type: none"> Diskussion zu Detailfragen der künftigen ELER-Förderung Festlegung der Gruppenstruktur des künftigen ELER-Begleitausschusses |
| Information per E-Mail am 20.12.2013 und im Internet unter http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2165.htm | <ul style="list-style-type: none"> Veröffentlichung der für die ELER-Förderung einschlägigen EU-Verordnungen | |
| Information per E-Mail am 06.01.2014 und im Internet unter http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3075.htm | <ul style="list-style-type: none"> Veröffentlichung der in der Veranstaltung am 26.09.2013 festgelegten Gruppenstruktur und der Kontaktdaten Aufforderung zur Benennung von Gruppensprecher(in) und Stellvertreter(in) | <ul style="list-style-type: none"> weitere Anmeldungen zur Mitarbeit im künftigen Begleitausschuss |

16.2 (Optional) Erläuterungen oder zusätzliche Angaben, um die Liste der Maßnahmen zu ergänzen

-

17 Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

Aussagen zum Nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum erfolgen in der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020. Die finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der Mittel auf die Bundesländer in Abzug gebracht.

[Textbaustein vom BMEL steht noch aus.]

18 Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit, Kontrollierbarkeit und des Fehlerrisikos

Um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gem. Art. 62 Abs. 1 ELER-VO zu gewährleisten, haben Verwaltungsbehörde und Zahlstelle folgende gemeinsame Strategie entwickelt:

Die für das sächsische EPLR 2014 – 2020 zuständige Verwaltungsbehörde und Zahlstelle haben eine Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen vorgenommen. Dabei wurden – sofern die Maßnahmen in der vorherigen Programmperiode bereits existierten – die Ergebnisse entsprechender Kontrollen berücksichtigt. Die Maßnahmen wurden aufgrund der Empfehlungen der Ex-ante-Bewertung ggf. modifiziert, sofern sie dadurch sowohl aus Sicht der Verwaltungsbehörde als auch aus Sicht der Zahlstelle überprüfbarer und kontrollierbarer sind. Die Ergebnisse sind im Ex-ante-Bewertungsbericht dargestellt (vgl. Anlage 1).

Die für das sächsische EPLR 2014 – 2020 zuständige Verwaltungsbehörde und Zahlstelle werden auch die Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des EPLR 2014 – 2020 vornehmen. Dabei müssen die Ergebnisse der Kontrollen im vorhergehenden und im laufenden Programmzeitraum berücksichtigt werden. Hierzu werden u. a. die jährlichen Kontrollstatistiken berücksichtigt. Die Maßnahmen werden ggf. aufgrund der Empfehlungen der Bewertung während der Durchführung des EPLR 2014 – 2020 modifiziert, um die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit sicherzustellen. Die Ergebnisse der Bewertung während der Durchführung des EPLR 2014 – 2020 werden im jeweiligen Bewertungsbericht dargestellt.

Die den Prämien bzw. den standardisierten Einheitskosten zugrunde liegende Berechnung wird von dem zuständigen Ex-ante-Bewerter geprüft. Die Bestätigung des Bewerter über die korrekte Berechnung und Angemessenheit der Prämien bzw. standardisierten Einheitskosten wird bis zur Programmeinreichung vorgelegt.

19 Übergangsbestimmungen

19.1 Beschreibung der Übergangsbestimmungen nach Maßnahmen

19.1.1 Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

Gem. VO (EWG) Nr. 2078/92, VO (EG) Nr. 1257/99 und VO (EG) Nr. 1698/2006 wurden bis 2013 eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung von AUM mit bis zu 80 % (Health Check-Maßnahmen bis zu 90 %) von der EU kofinanziert.

Im Freistaat Sachsen existieren aufgrund der unterschiedlichen Förderzeiträume vier Generationen des Programms „Umweltgerechte Landwirtschaft“. Grundlage für die Förderung waren mehrere Richtlinien, die zeitlich aufeinander folgten, aber aufgrund der Laufzeit über mehrere Jahre parallel angewandt und verwaltet werden müssen.

Abbildung 19-1: Programmgenerationen „Umweltgerechte Landwirtschaft“ im Freistaat Sachsen

| Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ | Richtlinie | Laufzeit |
|--|---------------------|--|
| UL 1 | RL 73/93 | ab 1993 bis 2002 (2017 bei langjährigen Maßnahmen) |
| UL 2 | RL 73/99 | ab 1999 bis 2003 (2018 bei langjährigen Maßnahmen) |
| UL 3 | RL 73/2000 | ab 2000 bis 2008 (2023 bei langjährigen Maßnahmen) |
| UM | RL AuW/2007, Teil A | ab 2007 bis 2018 |

Quelle: eigene Darstellung

Die Förderung gem. der RL 73/93 (UL 1), RL 73/99 (UL 2) und RL 73/2000 (UL 3) ist für die Maßnahmen mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Die langfristigen Maßnahmen (v. a. Kulturlandschaftsprogramm) werden fortgeführt.

Eine Abfinanzierung der bis dahin eingegangenen Verpflichtungen nach VO (EWG) Nr. 2078/92, VO (EG) Nr. 1257/99 erfolgt für Zahlungen in 2014 und 2015 vollständig aus dem EPLR 2007 – 2013. Ab 2016 werden diese vollständig aus dem EPLR 2014 – 2020 abfinanziert (vgl. Abb. 19-2 ff.).

Abbildung 19-2: Abfinanzierung Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ (RL 73/93) – Laufzeit bis zum Antragsjahr 2017/Auszahlung 2018, hier: Fördergegenstand 20jährige Ackerstilllegung

| EPLR | Jahr | Gesamtausgaben (in EUR) | EU-Beteiligung (in EUR) |
|------------------|---------------|-------------------------|-------------------------|
| EPLR 2014 – 2020 | 2016 | 35.255,43 | 26.441,57 |
| | 2017 | 33.269,61 | 24.952,21 |
| | 2018 | 9.870,55 | 7.402,91 |
| | gesamt | 78.395,59 | 58.796,69 |

Quelle: eigene Darstellung, Stand: April 2013

Abbildung 19-3: Abfinanzierung Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ (RL 73/99) – Laufzeit bis zum Antragsjahr 2018/Auszahlung 2019, hier: Fördergegenstand 20jährige Ackerstilllegung

| EPLR | Jahr | Gesamtausgaben (in EUR) | EU-Beteiligung (in EUR) |
|------------------|---------------|----------------------------|----------------------------|
| EPLR 2014 – 2020 | 2016 | 4.394,04 | 3.295,53 |
| | 2017 | 4.394,04 | 3.295,53 |
| | 2018 | 4.394,04 | 3.295,53 |
| | 2019 | 4.394,04 | 3.295,53 |
| | gesamt | 17.576,16 | 13.182,12 |

Quelle: eigene Darstellung, Stand: April 2013

Abbildung 19-4: Abfinanzierung Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ (RL 73/2000) – Laufzeit bis 2023

| EPLR | Jahr | Ausgaben nach Fördergegenstand (in EUR) | | Gesamt- ausgaben (in EUR) | EU-Beteiligung (in EUR) |
|------------------|---------------|--|---------------------------------------|---------------------------------|----------------------------|
| | | 20jährige Stilllegung Grünland | 20jährige Stilllegung Ackerland | | |
| EPLR 2014 – 2020 | 2016 | 47.484,48 | 49.586,32 | 97.070,80 | 72.803,10 |
| | 2017 | 47.484,48 | 49.586,32 | 97.070,80 | 72.803,10 |
| | 2018 | 47.484,48 | 49.586,32 | 97.070,80 | 72.803,10 |
| | 2019 | 47.484,48 | 49.586,32 | 97.070,80 | 72.803,10 |
| | 2020 | 47.484,48 | 49.586,32 | 97.070,80 | 72.803,10 |
| | 2021 | 47.484,48 | 49.586,32 | 97.070,80 | 72.803,10 |
| | 2022 | 47.484,48 | 49.586,32 | 97.070,80 | 72.803,10 |
| | 2023 | 47.484,48 | 49.586,32 | 97.070,80 | 72.803,10 |
| | gesamt | 379.875,84 | 396.690,56 | 776.566,40 | 582.424,80 |

Quelle: eigene Darstellung, Stand: April 2013

Die RL AuW/2007, Teil A beinhaltet alle Vorhaben der Maßnahmebereiche des EPLR 2007 – 2013:

- A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung und
- B: Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland.

Innerhalb jedes Maßnahmebereichs gibt es eine Reihe beantragbarer Vorhaben. Sie beinhalten eine Verpflichtung des Antragstellers von sieben, sechs oder fünf Jahren. Eine jährliche Maßnahmeerweiterung mit neuen fünfjährigen Verpflichtungen war bis einschließlich dem Antragsjahr 2011 möglich. Neuanträge mit fünfjährigen Verpflichtungen waren bis 2013 zugelassen. Gem. VO (EU) Nr. 335/2013 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1974/2006 können in 2014 einjährige Verlängerungen in Anspruch genommen werden.

AUM-Zahlungen gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 erfolgen in 2014 und 2015 vollständig aus dem EPLR 2007 – 2013. Der EPLR 2014 – 2020 übernimmt ab 2016 vollständig die Zahlungen aller eingegangenen Verpflichtungen. Es gelten dann die Kofinanzierungsätze des EPLR 2014 – 2020.

Abbildung 19-5: Programm „Umweltgerechte Landwirtschaft“ (RL AuW, Teil A) – Laufzeit bis Antragsjahr 2017/Zahlung 2018

| EPLR | Jahr | Maßnahmebereiche | Gesamtausgaben (in EUR) | EU-Beteiligung (in EUR) |
|------------------|-------|--|-------------------------|-------------------------|
| EPLR 2014 – 2020 | 2016* | A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung | 4.940.912,52 | 3.705.684,39 |
| | | B: Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland | 2.660.491,36 | 1.995.368,52 |
| | | gesamt | 7.601.403,88 | 5.701.052,91 |
| | 2017* | A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung | 1.962.359,85 | 1.471.769,89 |
| | | B: Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland | 1.056.655,31 | 792.491,48 |
| | | gesamt | 3.019.015,16 | 2.264.261,37 |
| | 2018* | A: Stoffeintragsminimierende Bewirtschaftung | 682.500,00 | 511.875,00 |
| | | B: Extensive Grünlandbewirtschaftung, naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung und Pflege/naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen sowie Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland | 367.500,00 | 275.625,00 |
| | | gesamt | 1.050.000,00 | 787.500,00 |
| | | gesamt (2014 – 2018) | 11.670.419,04 | 8.752.814,28 |

Quelle: eigene Darstellung, Stand: Januar 2014; * Angaben stehen unter Vorbehalt; bei Anwendung der Revisionsklausel (Umstieg der Begünstigten in das künftige AUKM-Programm oder sanktionsloser Ausstieg aus den bestehenden Fördergegenständen) erfolgt Anpassung der Übersicht

Der landwirtschaftliche Betrieb stellt jährlich mittels Antrags-CD einen InVeKoS-Mantelantrag (bis 15.05. des jeweiligen Jahres) und die entsprechenden Einzelanträge zu den o. g. UL/UM-Teilprogrammen. Der Mantelantrag ist die Voraussetzung für die UL/UM-Anträge, da alle notwendigen Angaben zum Betrieb erhoben werden.

Abbildung 19-6: Beteiligte Nutzer und Organisationseinheiten

| Stelle | Tätigkeit |
|---|--|
| Außenstellen des LfULG | <ul style="list-style-type: none"> Abwicklung der Förderung von Antragsannahme bis Bewilligung und Festsetzung des Auszahlungsbetrags, Widerruf/Rücknahme (mit/ohne Rückforderung) von Zuwendungsbescheiden. Insbesondere Durchführung der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen. |
| LfULG | <ul style="list-style-type: none"> Fachaufsicht über die Außenstellen des LfULG und Koordinierungsfunktion als Teil der EU-Zahlstelle Anweisung der Zuwendungen, Bearbeitung von Widersprüchen/Rückforderungen Überwachung der Verwendung der Zuwendungen gem. Nr. 9 (ausgenommen Nr. 9.2.3) VwV zu § 44 SäHO, Überwachung des Eingangs der Erstattungen (HÜL) gem. § 44 SäHO |
| Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste | <ul style="list-style-type: none"> DV-Unterstützung (Soft- und Hardware) des Verfahrens Erstellung und Übermittlung von Auszahlungsdaten an das LfULG, Ref. 32 Durchführen von zentralen Abgleichen, Erstellen von Auswertungen/Statistiken |
| SMUL, Ref. 34 | <ul style="list-style-type: none"> Fachaufsicht über Gesamtverfahren als Teil der EU-Zahlstelle (Projektleitung) Festlegung des Verwaltungs- und Kontrollsystems in Form von Dienstanweisungen, Erlassen etc. Bearbeitung von Meldungen und Statistiken, Weiterleitung an die |

| Stelle | Tätigkeit |
|--------------------------|---|
| | EU |
| SMUL, Ref. EU-Zahlstelle | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbuchungsstelle und Auszahlungsanordnende Stelle, ▪ Koordinierung ELER-Verfahren |
| SMUL, Ref. 14 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Koordinierung IT-Förderverfahren |

Quelle: eigene Darstellung

Es besteht ein Verbund folgender IT-Systeme:

- Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID)
- EGFL/ELER-Buchungsprogramm (URMEL)
- Risikoauswahl (RIA)
- Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle (V 7)
- InVeKoS-Sammelantrag (SM)
- Stammdaten S2
- FÖMISAX

Für das Verbuchen der Mittel im Rahmen des EAGFL, Abt. Garantie existiert eine Schnittstelle zum IT-Verfahren EGFL/ELER-Buchungsprogramm. Darüber erfolgt die fondsübergreifende Verrechnung bei Auszahlung. Außerdem werden hier alle Zahlungen zum EGFL und ELER zentral verwaltet und sind damit die Grundlage für die Erstellung der Ausgabenerklärungen an die Europäische Kommission und die Aufbereitung der Daten für die jährlichen Rechnungsabschlüsse.

Das VKS soll für die Abfinanzierung der Maßnahmen gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 beibehalten und durchgeführt werden. Eine Anpassung der Zahlungstermine wird aufgrund der Umstellung auf das neue Finanzierungssystem ggf. erforderlich sein.

19.1.2 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

Förderung der ökologischen Waldmehrung (RL AuW, Teil B)

Das gesamte Förderverfahren der Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen gem. VO (EG) Nr. 1257/1999 (Antragsannahme, Antragsprüfung, Bewilligung, Verwendungsnachweisprüfung, Durchführung der VOK, Anordnung der Auszahlung über die Sächsische Aufbaubank, Durchführung der EU-Kofinanzierung, Durchführung von Zweckbindungskontrollen) und die gesamte Abwicklung der nach der VO (EWG) Nr. 2080/1992 eingegangenen Verpflichtungen wurde durch den Staatsbetrieb Sachsenforst durchgeführt.

Zum 01.01.2007 wurde die Durchführung der Förderung der Erstaufforstung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Flächen gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 vollumfänglich auf die Landwirtschaftsverwaltung übertragen. Gleichzeitig erfolgt auch eine Übertragung der Abwicklung der bereits über die VO (EWG) Nr. 2080/1992 und VO (EG) Nr. 1257/1999 eingegangenen Verpflichtungen auf die Landwirtschaftsverwaltung.

Die eingegangenen Verpflichtungen sollen für Zahlungen in 2014 und 2015 aus dem EPLR 2007 – 2013 erfolgen. Der EPLR 2014 – 2020 übernimmt ab 2016 vollständig die Zahlungen aller eingegangenen Verpflichtungen. Es gelten die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014 – 2020. Neubewilligungen für die neue Förderperiode erfolgen ab 2014 nicht mehr im Rahmen der EU-Förderung.

Abbildung 19-7: Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen – eingegangene Verpflichtungen

| EPLR | Jahr | Gesamtausgaben (in EUR) | EU-Beteiligung (in EUR) | Anzahl der Antragsteller |
|------------------|---------------|----------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| EPLR 2014 – 2020 | 2016 | 1.165.648,94 | 874.236,70 | 554 |
| | 2017 | 1.148.926,94 | 861.695,21 | 554 |
| | 2018 | 1.130.560,94 | 847.920,70 | 554 |
| | 2019 | 1.070.983,94 | 803.237,96 | 50 |
| | 2020 | 850.802,82 | 638.102,12 | 50 |
| | gesamt | 5.366.923,58 | 4.025.192,69 | - |

Quelle: eigene Darstellung, Stand: Januar 2014

Das Verfahren der Abwicklung bestehender Verpflichtungen aus der Förderung gem. VO (EWG) Nr. 2080/1992, VO (EG) Nr. 1257/1999 und VO (EG) Nr. 1698/2005 soll sich wie folgt gestalten:

Zuständige Stellen

- antragsannahmende Stelle: LfULG-Außenstelle Pirna
- bewilligende Stelle: LfULG-Außenstelle Pirna
- auszahlende Stelle: LfULG-Außenstelle Pirna

Kurzbeschreibung des Verfahrens

Folgeanträge sind jeweils zum 30.04. (Verfahren der Abwicklung bestehender Verpflichtungen aus der Förderung gem. VO (EWG) Nr. 2080/1992, VO (EG) Nr. 1257/1999) bzw. 15.05. (Verfahren der Abwicklung bestehender Verpflichtungen aus der Förderung gem. VO (EWG) Nr. 1698/2005) des Jahres in der LfULG-Außenstelle Pirna einzureichen (Ausschlussfrist). Die Anträge werden erfasst und einer 100%igen VWK unterzogen. Verfristete Folgeanträge werden für das jeweilige Jahr durch Bescheid der Bewilligungsbehörde abgelehnt.

Die LfULG-Außenstelle Pirna wählt gem. der EU-Bestimmungen die erforderliche Anzahl Antragsteller mittels Risikoauswahl und Handauswahl für die VOK aus.

Die jeweils örtlich zuständige LfULG-Außenstelle führt die VOK durch, protokolliert diese und leitet die Ergebnisse an die LfULG-Außenstelle Pirna weiter.

Die LfULG-Außenstelle Pirna entscheidet per Bescheid über die Festsetzung der Prämie, ggf. Sanktionierung analog InVeKoS und veranlasst die Auszahlung.

19.1.3 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

In 2014 erfolgt die Umsetzung der Maßnahme Art. 36 a) i) und ii) VO (EG) Nr. 1698/2005 (Code 211 und 212) gem. Ü-VO. Die Auflage gem. Art. 14 Abs. 2 zweites Tiert VO (EG) Nr. 1257/1999 findet für die Maßnahme in 2014 keine Anwendung. Die Mittel sind im EPLR 2007 – 2013 mit der letzten Zahlung in 2013 erschöpft. Die Finanzierung erfolgt daher aus dem EPLR 2014 – 2020.

Das der Maßnahme zugrunde liegende VKS des EPLR 2007 – 2013 findet in 2014 Anwendung. Es gelten die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014 – 2020.

Abbildung 19-8: Geplante Mittel für die Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten (RL AZL/2007) in EUR

| EPLR | Jahr | geplante Ausgaben nach Maßnahmecode (in EUR) | | Gesamtausgaben (in EUR) | EU-Beteiligung (in EUR) |
|------------------|---------------|--|----------------------|-------------------------|-------------------------|
| | | Code 211 | Code 212 | | |
| EPLR 2014 – 2020 | 2014 | 245.000,00 | 16.600.000,00 | 16.845.000,00 | 12.633.750,00 |
| | gesamt | 245.000,00 | 16.600.000,00 | 16.845.000,00 | 12.633.750,00 |

Quelle: eigene Darstellung, Stand: Januar 2014

19.1.4 Übergangsbestimmungen für investive Maßnahmen

Die in den investiven Maßnahmen des ELER mittels Bewilligung eingegangenen Verpflichtungen werden vollständig bis 31.12.2015 aus den vorhandenen ELER-Mitteln des EPLR 2007 – 2013 abfinanziert.

Im Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2015 erfolgen Neubewilligungen aus noch ungebundenen oder freierwerdenden Mitteln des ELER nur in den Codes:

- Code 313, Code 321, Code 322, Code 323,
- Code 413,
- Code 511.

Für die Abfinanzierung und die mögliche Neubindung in den o. g. Codes gelten die im Rahmen des EPLR 2007 – 2013 und den einschlägigen Richtlinien festgelegten Regeln.

Bis zur vollständigen Mittelbindung in den o. g. Codes erfolgt mit Ausnahme der Technischen Hilfe keine Mittelbindung in den gleichen Vorhaben des vorliegenden EPLR 2014 – 2020.

19.1.5 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

In 2014 erfolgt die Umsetzung der Maßnahme Art. 26 VO (EG) Nr. 1698/2005 (Code 121) gem. Ü-VO. Die Mittel sind im EPLR 2007 – 2013 mit den letzten Bindungen 2013 erschöpft. Die Finanzierung erfolgt daher aus dem EPLR 2014 – 2020.

Das der Maßnahme zugrunde liegende VKS des EPLR 2007 – 2013 einschließlich der Projektauswahl gem. Art. 78 a) VO (EG) Nr. 1698/2005 findet in 2014 Anwendung. Für die Ausgaben gelten die Kofinanzierungssätze des EPLR 2014 – 2020 (53 % für Region Leipzig, 75 % für Regionen Dresden und Chemnitz).

19.2 Indikative Tabelle zum Übertrag (von Maßnahmen der laufenden in die neue Förderperiode)

Tabelle 19-1: Indikative Tabelle zum Übertrag (in EUR 2014 – 2020)

| Maßnahmen | gesamte geplante EU-Beteiligung 2014 – 2020 (EUR) |
|--|---|
| Agrarumweltmaßnahmen | 9.407.217,89 |
| Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen | 4.025.192,69 |
| Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete | 12.633.750,00 |
| Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe | 21.367.000,00 |
| gesamt | 47.433.160,58 |

Anlagen

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Ex-ante-Bewertungsbericht einschließlich SUP
- Anlage 2: Analyse des ländlichen Raums
- Anlage 3: Auswirkungen des vorangegangenen Programmzeitraums
- Anlage 4: Verwaltungs- und Kontrollsystem
- Anlage 5: Verwaltungs- und Kontrollstruktur – verantwortliche Stellen und Einrichtungen
- Anlage 6: Stellungnahmen der Partner im Rahmen der Einbeziehung in den Erarbeitungsprozess zum EPLR 2014 – 2020

Anlage 1

Ex-ante-Bewertungsbericht einschließlich SUP

[Der Ex-ante-Bewertungsbericht einschließlich SUP wird nach Vorlage ergänzt.]

Anlage 2

Analyse des ländlichen Raums

Die Raumkategorien „ländlicher Raum“ und „Verdichtungsraum“ werden für das Gebiet des Freistaates Sachsen im Landesentwicklungsplan (LEP 2013) unter landesplanerischen Gesichtspunkten ausgewiesen.⁶³ Gem. § 3 Abs. 2 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG vom 11. Juni 2010) enthält der LEP die landesweit bedeutsamen Festlegungen zur Raumstruktur. Im LEP sind die Raumkategorien „ländlicher Raum“ und „Verdichtungsraum“ siedlungsstrukturell abgegrenzt, d. h. es erfolgt eine gemeindegrenzscharfe Festlegung der Raumkategorien. Dabei werden in Abgrenzung zum ländlichen Raum die Verdichtungsräume wie folgt charakterisiert:

- Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche (im Jahr 2010) größer als 11,6 %,
- Einwohnerdichte größer als 200 EW/km²,
- Siedlungsdichte > 2.000 EW/km² Siedlungsfläche.

Mindestens zwei dieser Kriterien müssen erfüllt werden. Voraussetzung zur Abgrenzung eines Verdichtungsraumes ist ein zusammenhängender Raum mit mindestens 150.000 EW.

Verdichtungsräume sind großflächige Gebiete um die Oberzentren, wobei die Oberzentren Chemnitz und Zwickau einen gemeinsamen Verdichtungsraum bilden. Neben den Kernstädten und städtisch geprägten Ortsteilen befinden sich in den Verdichtungsräumen auch Ortsteile mit dörflichen Siedlungsstrukturen. Vollständig von verdichteten Gemeinden umschlossene, selbst aber geringer verdichtete Gemeinden werden aus Gründen des raumstrukturellen Zusammenhangs dem Verdichtungsraum zugeordnet. Dagegen werden Gemeinden im Randbereich, die die Kriterien nicht erfüllen, dem ländlichen Raum zugeordnet. Alle übrigen Gebiete werden ebenfalls dem ländlichen Raum zugeordnet.⁶⁴ Das im LEP 2013 vorgegebene Gebietsraster begründet eine Orientierung für alle regionalpolitisch wirksamen Programme, für die räumliche Bewertung von Entwicklungsprozessen und für die Ableitung landeseinheitlicher raumordnerischer Maßstäbe.

Abbildung A2-1: Räumliche Verteilung der Bevölkerung, Fläche und Zahl der Gemeinden/kreisfreien Städte auf die beiden Raumkategorien gem. LEP 2013

| Raumkategorie | Fläche 31.12.2010 km ² | Fläche in % | Bevölkerung 2010 | Bevölkerung in % | EW/km ² | Anzahl Gemeinden/ Städte |
|--------------------------|---|----------------|---------------------|---------------------|--------------------|--------------------------------|
| Freistaat Sachsen | 18.420 | 100,0 | 4.149.477 | 100,0 | 225 | 470 / 100% |
| ländlicher Raum | 15.325 | 83,2 | 1.843.793 | 44,4 | 120 | 382 / 81% |
| Verdichtungsraum | 3.095 | 16,8 | 2.305.684 | 55,6 | 745 | 88 / 19% |

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011

Folgt man der Gebietsabgrenzung des LEP 2013, lebten Ende 2010 ca. 45 % der Bevölkerung im ländlichen Raum, der etwa 83 % der Landesfläche umfasst (vgl. Abb. A2-1). Von den für Ende 2010 in der Gemeindestatistik insgesamt ausgewiesenen 470 Gemeinden, kreisgebundenen und kreisfreien Städten können 382 Gemeinden zum ländlichen Raum gezählt werden.

Die sozioökonomische Entwicklung verläuft innerhalb des ländlichen Raums sehr unterschiedlich. Ländlichen Gemeinden, die ihre ökonomischen, soziokulturellen sowie ökologische Potenziale nutzen können, stehen Gemeinden gegenüber, deren Strukturschwäche weiter anzuwachsen droht. Obwohl der ländliche Raum des Freistaates Sachsen aus einem funktional verbundenen Netz von städtisch und dörflich geprägten Gemeinden mit einer relativ gleichmäßigen Verteilung von Ober- und Mittelzentren besteht, weist er bei kleinräumiger

Betrachtung eine heterogene Strukturentwicklung auf. Einerseits können weite Teile des ländlichen Raums aufgrund der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben durch die Kleinstädte und der funktionalen Verflechtungen dieser zentralen Orte mit ihrem Umland in ihrer sozioökonomischen Entwicklung unterstützt werden. Andererseits bestehen aber v. a. in dünn besiedelten Gemeinden, Dörfern oder Ortsteilen zunehmend kleinräumige Defizite in der Ausstattung mit notwendigen physischen, wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen, die nicht durch Leistungsangebote der zentralen Orte ausgeglichen werden können. Deshalb wird für einige sozioökonomische Indikatoren eine differenzierte Betrachtung innerhalb des ländlichen Raums vorgenommen. Dabei wird zwischen eher (klein-)städtisch geprägten und dörflich geprägten Gemeinden unterschieden. Die Auswahl erfolgt aufgrund der Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte. Die Raumstruktur wird in **Abb. A2-2** wiedergegeben.

Abbildung A2-2: Räumliche Verteilung der Bevölkerung, Fläche und Zahl der Gemeinden innerhalb des ländlichen Raums

| Raumkategorie | Fläche 31.12.2010 km ² | Fläche in % | Bevöl- kerung 2010 | Bevöl- kerung in % | EW/km ² | Anzahl Gemeinden |
|--|---|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| ländlicher Raum nach LEP 2013, davon: | 15.325 | 100,0 | 1.843.793 | 100,0 | 120 | 382 / 100% |
| dörflich geprägte ländliche Gemeinden | 12.064 | 78,7 | 939.891 | 51,0 | 78 | 304 / 81% |
| kleinstädtisch geprägte ländliche Ge- meinden | 3.261 | 21,3 | 903.902 | 49,0 | 277 | 78 / 19 % |
| Struktur innerhalb der dörflich geprägten Ge- meinden nach Bevölke- rungsdichte | Fläche 31.12.2010 km² | Fläche in % | Bevöl- kerung 2010 | Bevöl- kerung in % | EW/km² | Anzahl Gemeinden |
| alle dörflich geprägten Gemeinden davon: | 12.064 | 100,0 | 939.891 | 100,0 | 78 | 304 / 100% |
| Gemeinden mit < 50 EW/km ² | 2.882 | 23,4 | 105.767 | 11,3 | 37 | 48 / 16 % |
| Gemeinden mit 51 – 100 EW/km ² | 6.193 | 51,3 | 436.423 | 46,4 | 70 | 145 / 48 % |
| Gemeinden mit > 100 EW/km ² | 3.049 | 25,3 | 397.701 | 42,3 | 130 | 111 / 36 % |

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011

Rund 80 % der im LEP 2013 als ländlich bezeichneten Gemeinden sind überwiegend dörflich geprägt und weisen eine niedrige sowie weiterhin abnehmende durchschnittliche Bevölkerungsdichte von unter 80 EW/km² auf. In diesen Gebieten lebt rund die Hälfte der ländlichen Bevölkerung. 16 % dieser dörflich geprägten Gemeinden in denen über 10 % der ländlichen Bevölkerung lebt, haben eine Bevölkerungsdichte von unter 50 EW/km² und sind in besonderem Ausmaß von zunehmenden strukturellen Versorgungsdefiziten betroffen.

Die kleinräumig ausgeprägte Strukturschwäche ländlicher Gemeinden lässt sich nicht durchgängig und flächendeckend erfassen, da eine Reihe von statistischen Indikatoren, insbesondere die Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (wie BIP, BWS etc.) nicht in gemeindestatistischer Untergliederung vorliegen. Weiterhin sind eine Reihe von Indikatoren, die die Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen repräsentieren (z. B. überregionale Versorgungseinrichtungen) oder die sozioökonomische Strukturen mit überregionaler Bedeutung (Wirkung) beschreiben, ebenfalls nicht auf gemeindestatistischer Basis erfassbar bzw.

sinnvoll interpretierbar. Für diesen Bereich werden die Daten auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (NUTS 3) analysiert.

Die Europäische Kommission hat in Zusammenarbeit mit EUROSTAT Ende 2010 eine neue Methodik für die Bestimmung der Typologie von Regionen vorgestellt (Festlegung von Raumkategorien auf verschiedenen Ebenen administrativ abgegrenzter Raumstrukturen)⁶⁵, die auf einer Abwandlung der bisher verwendeten OECD Methodik beruht.⁶⁶ Es wird zukünftig weiterhin zwischen überwiegend ländlichen, intermediären und überwiegend städtischen Regionen unterschieden. Dabei wird erstmals im Jahr 2013 mit der Veröffentlichung der gemeinsamen Kontextindikatoren für die ländlichen Entwicklungsprogramme 2014 – 2020⁶⁷ der durch die Kreisgebietsreform von 2008 erfolgte neue Zuschnitt der Landkreise berücksichtigt. Nach der neuen EUROSTAT – Klassifizierung werden die kreisfreien Städte Dresden und Chemnitz sowie der Landkreis Meißen als überwiegend städtisch klassifiziert. Alle anderen Landkreise sowie die kreisfreie Stadt Leipzig werden der EUROSTAT-Analyse zufolge als intermediäre Regionen eingestuft. Da die EUROSTAT-Methode als Hauptkriterium die Bevölkerungsdichte verwendet, können sozioökonomische und landesplanerische Gesichtspunkte nur bedingt berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die regionalpolitische Zielsetzung des LEP 2013 werden in der sozioökonomischen Analyse mit geringfügiger Abweichung zur Klassifizierung in den Tabellen der EU-Kontextindikatoren alle Landkreise des Freistaates Sachsen als ländlicher Raum (intermediate) sowie die drei kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden und Leipzig als Verdichtungsraum (predominantly urban) eingestuft.

Eine durchgängige Anwendung dieser durch Kreisgrenzen festgelegten Raumkategorisierung ist angesichts der im Jahr 2008 geschaffenen großen Kreisgebiete problematisch. Bei einigen Landkreisen ist ein nicht unerheblicher Teil des Kreisgebietes als Verdichtungsraum einzustufen.⁶⁸ Daraus ergibt sich eine statistische Verzerrung in der Analyse von wirtschaftlichen Potenzialen, sozioökonomischen Entwicklungstendenzen und Problemlagen zwischen dem ländlichen Raum und dem Verdichtungsraum. Um das Risiko daraus resultierender möglicher Fehleinschätzungen zu verringern, wird für Daten, die nur auf der Kreisebene (NUTS 3-Ebene) ausgewertet werden können, eine Unterteilung in zwei Gruppen von Landkreisen vorgenommen:

- Landkreise mit einer relativ größeren Anzahl von Ober- und Mittelzentren sowie gem. LEP 2013 als Verdichtungsraum eingestufte Gemeinden: hierzu zählen die Landkreise Zwickau, Erzgebirgskreis und Mittelsachsen (**nachfolgend als LR 1 bezeichnet**)
- Landkreise, die statistisch eine geringe Zahl von verdichteten Gemeinden bzw. Ober- und Mittelzentren enthalten: hierzu zählen alle übrigen Landkreise⁶⁹ (**nachfolgend als LR 2 bezeichnet**).

Abbildung A2-3: Räumliche Verteilung der Bevölkerung und Fläche der kreisfreien Städte und Landkreise auf die Raumkategorien gem. Kreisstatistik

| Raumkategorie | Fläche 31.12.2010 km ² | Fläche in % | Bevölkerung 2011 | Bevölkerung in % | EW/km ² |
|---|---|----------------|---------------------|---------------------|--------------------|
| Freistaat Sachsen | 18.420 | 100,0 | 4.137.051 | 100,0 | 225 |
| Verdichtungsraum (kreisfreie Städte) | 847 | 4,6 | 1.304.763 | 31,5 | 1.541 |
| ländlicher Raum (alle Landkreise) | 17.573 | 95,4 | 2.832.288 | 68,5 | 161 |
| darunter LR 1: | 4.891 | 26,6 | 1.026.917 | 24,8 | 210 |
| darunter LR 2: | 12.682 | 68,8 | 1.805.371 | 43,6 | 142 |

Quelle: Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Kreiszahlen 2012, Statistischer Bericht Z II 2 – j/12, Kamenz 2012

Anlage 3

Auswirkungen des vorangegangenen Programmzeitraums

1 Maßnahmen

Im Programmplanungszeitraum 2007 – 2013 wurden die nachfolgenden Maßnahmen über das EPLR 2007 – 2013 umgesetzt:

Abbildung A3-1: Maßnahmen im Programmplanungszeitraum 2007 – 2013

| Code | Art. gem. VO (EG) Nr. 1698/2005 | Maßnahme |
|----------------------|---------------------------------|---|
| Schwerpunkt 1 | | |
| - | - | Vorruhestand (Altverpflichtung gem. VO (EG) Nr. 1257/1999) |
| 121 | 26 | Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe |
| 124 | 29 | Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien |
| 125 | 30 | Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft |
| 132 | 32 | Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen |
| 133 | 33 | Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen |
| Schwerpunkt 2 | | |
| 211 | 37 | Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten |
| 212 | 37 | Zahlungen für naturbedingte Nachteile in anderen Gebieten mit Benachteiligung |
| 214 | 39 | Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen |
| 221 | 43 | Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen |
| 223 | 45 | Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen |
| 227 | 49 | Beihilfen für nichtproduktive Investitionen |
| Schwerpunkt 3 | | |
| 311 | 53 | Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten |
| 313 | 55 | Förderung des Fremdenverkehrs |
| 321 | 56 | Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung |
| 322 | 52 b) ii) | Dorferneuerung und -entwicklung |
| 323 | 57 | Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes |
| 341 | 59 | Kompetenzentwicklung, Sensibilisierung bei Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie |
| Schwerpunkt 4 | | |
| 410 | 64 | Lokale Entwicklungsstrategien |
| 411 | | Wettbewerbsfähigkeit |
| 413 | | Lebensqualität/Diversifizierung |
| 421 | 65 | Transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit |
| 431 | | Betreiben der LAG, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung |
| Schwerpunkt 5 | | |
| 511 | | Technische Hilfe |

Quelle: eigene Darstellung

2 Finanzielle Mittel

Zur Umsetzung des EPLR 2007 – 2013 standen insgesamt öffentliche Mittel in Höhe von ca. 1,3 Mrd. EUR zur Verfügung. Die EU-Mittel betragen 992 Mio. EUR.

Abbildung A3-2: Finanzielle Umsetzung der Maßnahmen im Programmplanungszeitraum 2007 – 2013 (Stand: 31.12.2012)

| Code | Öffentliche Ausgaben gesamt in EUR | | |
|----------------------|------------------------------------|--------------------|----------------------|
| Code | gem. Finanzplan 2009-2013 | Ist-Auszahlung | Ist-Bewilligung |
| 113 | 11.099.412 | 9.450.079 | 11.049.829 |
| 121 | 202.104.701 | 122.964.806 | 209.120.143 |
| 125 | 5.000.000 | 3.408.593 | 4.974.772 |
| Schwerpunkt 1 | 218.204.113 | 135.823.479 | 225.144.744 |
| 211 | 1.432.101 | 1.164.629 | 1.164.629 |
| 212 | 109.145.107 | 92.241.910 | 92.241.961 |
| 214 | 265.413.854 | 161.387.713 | 251.427.444 |
| 221 | 12.275.054 | 8.630.825 | 12.179.045 |
| 223 | 55.600 | 25.198 | 31.105 |
| 227 | 28.355.785 | 13.344.055 | 17.236.205 |
| Schwerpunkt 2 | 416.677.501 | 276.794.330 | 374.280.389 |
| 311 | 2.542.479 | 723.100 | 1.017.553 |
| 313 | 17.900.000 | 11.515.458 | 17.196.933 |
| 321 | 190.053.101 | 108.286.981 | 197.244.746 |
| 322 | 313.386.596 | 213.121.776 | 290.693.055 |
| 323 | 30.252.039 | 9.351.441 | 17.465.685 |
| 341 | 10.900.000 | 4.780.267 | 7.021.293 |
| Schwerpunkt 3 | 565.034.215 | 347.779.023 | 530.639.265 |
| 411 | 1.100.000 | 203.698 | 203.708 |
| 413 | 46.264.469 | 26.696.550 | 48.344.001 |
| 421 | 2.500.000 | 4.879 | 375.708 |
| 431 | 7.201.156 | 3.319.891 | 4.613.855 |
| Schwerpunkt 4 | 57.065.625 | 30.225.018 | 53.537.272 |
| 511 | 21.000.000 | 9.476.428 | 15.335.613 |
| EPLR | 1.277.981.454 | 800.098.278 | 1.198.937.282 |

Quelle: eigene Darstellung

Insgesamt wurden bis Ende 2012 öffentliche Mittel in Höhe von ca. 1,2 Mrd. EUR bewilligt. Ausgezahlt wurden insgesamt etwa 800 Mio. EUR. Dies entspricht einem Umsetzungsstand von 63 %. Die finanziellen Daten zeigen einen hohen Mittelbindungsstand. Gemessen am Auszahlungsstand verläuft die Umsetzung planmäßig.

3 Wirkungen der Maßnahmen und Schlussfolgerungen

Schwerpunkt 1

Maßnahmecode 113 Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern

Diese Maßnahme wurde im Rahmen des EPLR 2007 – 2013 nicht angewandt.

Es erfolgte eine Abfinanzierung der im Rahmen des EPLR 2000 – 2006 eingegangenen Verpflichtungen.

Maßnahmecode 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Die Umsetzung der Maßnahme als auch die Inanspruchnahme im Hinblick auf die im EPLR 2007 – 2013 definierten Zielsetzungen kann inhaltlich und mit Blick auf den Mittelabfluss als zielführend bezeichnet werden. Die Maßnahme bietet mit insgesamt neun Vorhaben ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten. In der Umsetzung ist inhaltlich eine Konzentration der geförderten Vorhaben im Bereich der Investitionen in die Nutztierhaltung festzustellen, wobei diese hohe Akzeptanz und Inanspruchnahme das Angebot der anderen Vorhaben, die weniger häufig in Anspruch genommen werden, nicht einschränkt. Im Zeitraum 2007 – 2012 wurden 555 Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen i. H. v. ca. 364 Mio. EUR gefördert. In diesem Maßnahmebereich konnten insgesamt 6.736 Arbeitsplätze gesichert bzw. geschaffen werden.

Im Rahmen der EPLR-Halbzeitbewertung (2010) wurde eingeschätzt, dass im Durchschnitt ca. 20 % aller im landwirtschaftlichen Sektor im Freistaat Sachsen getätigten Investitionen auf die ELER-geförderten Investitionen unter Maßnahmecode 121 entfallen.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Zukünftig soll es zu einer Reduktion der Vorhaben kommen, um die Förderung noch stärker am Bedarf auszurichten und die Effizienz der Abwicklung zu steigern.

Maßnahmecode 124 Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstbereich

Maßnahmecode 132 Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen

Maßnahmecode 133 Unterstützung von Erzeugergemeinschaften bei Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen

Das Förderangebot hinsichtlich dieser drei Maßnahmecodes wurde von den potenziellen Zielgruppen nicht angenommen. Es wurden keine Projekte zur Bewilligung beantragt.

Als Ursachen hierfür wurden im Rahmen der EPLR-Halbzeitbewertung (2010) neben der geringen Bekanntheit der Maßnahmen in der Ernährungswirtschaft, die Ausgestaltung der Maßnahmen bezüglich der Förderhöhe oder der Fördervoraussetzungen sowie die Konkurrenz durch Förderprogramme aus anderen Bereichen angenommen.

Im Folgenden konnte, trotz wiederholter und gezielter Aktivitäten des SMUL zur Bekanntmachung der Maßnahmen bei den potenziellen Zielgruppen, keine verbesserte Akzeptanz der Fördermöglichkeiten der Maßnahmecodes 124, 132 und 133 bei potenziellen Begünstigten erzielt werden. Dies hat im Ergebnis zu einer Streichung dieser drei Maßnahmecodes im Rahmen der 5. Änderung des EPLR 2007 – 2013 geführt.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Aufgrund der Erfahrungen in der Förderperiode 2007 – 2013, d. h. der Nicht-Inanspruchnahme der Maßnahmecodes, sollen diese Maßnahmen im EPLR 2014 – 2020 in dieser Form nicht wieder angeboten werden. Bestehende Wissens- und Motivationsdefizite sollen über Maßnahmen des Wissenstransfers und Informationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Umsetzung innovativer Projekte soll in der Förderperiode 2014 – 2020 im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ gem. Art. 55 ff. ELER-VO ermöglicht werden.

Maßnahmecode 125 Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft

Die Maßnahme 125 zielt konkret auf die Erschließung des Waldes als Grundlage für eine nachhaltige und ökonomisch orientierte Waldbewirtschaftung, auf die Erreichung von Mehrfachwirkungen für Erholung, Präventionsmaßnahmen sowie die Bewältigung von Schaderignissen ab. Der Grad der Inanspruchnahme der forstlichen Erschließungsmaßnahmen spricht für eine hohe Akzeptanz der Maßnahme bei den Begünstigten. Die vorab formulierte Zielsetzung von 100 zu fördernden Erschließungsvorhaben wurde im Berichtsjahr 2012 bereits um 35 Vorhaben übertroffen. Gleiches gilt für die Zielsetzung von 90 km geförderte Waldwege, im Zeitraum 2007 – 2012 wurden bereits insgesamt 126 km Waldwege gefördert. Der geförderte Wegebau führt in den Forstbetrieben zu einer strukturellen Verbesserung der Erschließung, als Voraussetzung für eine geregelte, nachhaltige und multifunktionale Forstwirtschaft.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Die Förderung des forstlichen Wegebaus hat für die bessere Erschließung der Holzreserven und die Wettbewerbsfähigkeit der Forstbetriebe im Freistaat Sachsen eine herausragende Bedeutung. Der weitere Ausbau eines angepassten und auf die Bedürfnisse einer naturnahen Waldbewirtschaftung mit moderner Forsttechnik ausgerichteten Erschließungsnetzes bildet die Grundlage für die nachhaltige Waldbewirtschaftung und wirtschaftliche Entwicklung der Forstbetriebe.

Schwerpunkt 2

Maßnahmecode 211 Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in Berggebieten

Maßnahmecode 212 Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten außerhalb von Berggebieten

Um die Landwirtschaft in Gebieten mit naturbedingten Nachteilen zu erhalten, wird landwirtschaftlichen Betrieben eine Ausgleichszahlung zur Kompensation der gegenüber Betrieben nicht benachteiligter Gebiete bestehenden Kostennachteile gewährt. Auf den Flächen, auf denen die Ausgleichszulage angewendet wird, wirkt sie erfolgreich gegen die Bewirtschaftungsaufgabe. Im Zeitraum 2007 – 2012 wurden insgesamt 283.891 ha Fläche gefördert, davon liegen 1.341 ha in Berggebieten.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Insgesamt ist einzuschätzen, dass die Ausgleichszahlungen erfolgreich zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in Gebieten mit naturbedingten Nachteilen beitragen. Die Förderung soll auch in Zukunft weiter fortgeführt werden.

Maßnahmecode 214 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen

Die Agrarumweltmaßnahmen insgesamt stellen eine Maßnahme mit hohem Umsetzungsstand und umfangreichen positiven Umweltwirkungen insbesondere für die Schutzgüter Arten und Biotop, Boden, Wasser und Klima dar. Dabei geht von vielen Vorhaben eine Mehrfachwirkung aus.

Der Umfang der Förderflächen mit stoffeintragsminimierenden Maßnahmen hat sich nach Einschätzung im Rahmen der EPLR-Halbzeitbewertung (2010) im Vergleich zur vorherigen Förderperiode verringert, gleichzeitig sind jedoch durch höhere Auflagen (v. a. die Verpflichtung zur Dauerhaftigkeit bei der Anwendung konservierender Bodenbearbeitung) und die Fokussierung auf Problemgebiete mit der Einführung der Gebietskulisse „WRRL/Hochwasserschutz“ zum Teil erheblich höhere Umweltwirkungen auf diesen Flächen

feststellbar. So trugen allein im Jahr 2011 die Förderflächen, auf denen die Ansaat von Zwischenfrüchten erfolgte, zu einer Minderung der potenziell auswaschungsgefährdeten NO₃-N-Menge um etwa 62 % (ca. 1.737 t) bei. Ebenso hohe Umweltwirkungen gehen beispielweise von den Förderflächen des Vorhabens Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung aus. Hier wird, im Vergleich zu konventionell bewirtschafteten Flächen, eine Minderung des Bodenabtrags durch Wasser um etwa 77 % geschätzt.

Die stoffeintragsminimierenden Vorhaben auf Acker- bzw. Dauerkulturflächen erreichten mit einem Zielerfüllungsgrad (Stand: Ende 2012) von 75 % eine hohe Akzeptanz. Insgesamt wurden mit diesen Vorhaben rund 269.000 ha Ackerfläche erreicht. Dies entspricht über einem Drittel der sächsischen Ackerfläche.

Auch für die Vorhaben Extensive Grünlandwirtschaft, Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung sowie Pflege/Naturschutzgerechte Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen ist mit einem Zielerfüllungsgrad (Stand: Ende 2012) von 91 % eine hohe Akzeptanz erreicht worden. Die Vorhaben haben wesentlich zur Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung und zur Erreichung naturschutzfachlicher Zielstellungen beigetragen. In absoluten Zahlen erreichte die Extensive Grünlandbewirtschaftung einen Flächenumfang von rund 29.000 ha und die Naturschutzgerechte Nutzung und Pflege von Grünland rund 26.000 ha. Die Fachbegleitung konnte die hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Naturschutzgerechten Nutzung und Pflege von Grünland aufzeigen. Bezüglich der Naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen ist nur ein Flächenumfang von rund 9.000 ha festzustellen.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Für die stoffeintragsminimierenden Maßnahmen ist eine weitere Abdeckung der Gefährdungsgebiete (WRRL, Erosion) bzw. teilweise die Konzentration auf diese Flächen im Hinblick auf die Verbesserung von Boden- und Wasserqualität anzustreben. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung durch die konsequente Förderung in der Vergangenheit inzwischen im Freistaat Sachsen gängige Praxis ist.

Die Unterstützung der Förderung der Extensiven Grünlandbewirtschaftung sowie der Naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung und Pflege soll zur Verbesserung der Zielgenauigkeit stärker auf eine ergebnisorientierte Förderung ausgerichtet werden. Gleichzeitig sind für besonders sensible Lebensräume und Habitate des Grünlandes handlungsbezogene Fördervorhaben fortzuführen. Das Vorhaben der Naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Gestaltung von Ackerflächen soll angepasst werden, um eine höhere Flexibilität bei der Anwendung der Vorhaben und einen größeren Zielflächenumfang zu ermöglichen. Der Umstieg von stoffeintragsminimierenden Maßnahmen in naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung soll ermöglicht werden, um Ackerflächen stärker in die Naturschutzförderung zu bringen.

Maßnahmecode 221 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

Maßnahmecode 223 Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Nutzflächen

Im Rahmen der Erstaufforstungen **landwirtschaftlicher Flächen** wurden bis Ende 2012 insgesamt etwa 206 ha Aufforstungsfläche gefördert. Damit ist der vorab quantifizierte Zielwert bereits überschritten. In der bisherigen Förderperiode 2007 – 2012 wurden insgesamt rund 8,6 Mio. EUR an öffentlichen Ausgaben ausgezahlt, was einem finanziellen Umsetzungsstand von 70 % entspricht.

Die Zielstellungen bezüglich der Erstaufforstungen **nichtlandwirtschaftlicher Flächen** wurden bis Ende 2012 mit insgesamt 8 ha geförderter Aufforstungsfläche zwar zu 80 % erfüllt, absolut betrachtet fällt jedoch die Umsetzung und Akzeptanz im Vergleich zu landwirtschaftlichen Flächen deutlich geringer aus. In der bisherigen Förderperiode 2007 – 2012 wurden rund 25.000 EUR an öffentlichen Mitteln ausbezahlt, was einem finanziellen Umsetzungsstand von 45 % entspricht.

Die geförderte Aufforstungsfläche trägt in vollem Umfang zum Erhalt der Biodiversität, zur Verbesserung der Wasserqualität, Abschwächung des Klimawandels, Verbesserung der Bodenqualität sowie zur Vermeidung von Marginalisierung und Aufgabe der Landbewirtschaftung bei.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Vor dem Hintergrund des finanziellen Inputs und des Verwaltungs- und Kontrollaufwands wurde eine Anwendung beider Erstaufforstungsmaßnahmen für die Programmperiode 2014 – 2020 kritisch geprüft. V. a. wegen des hohen Verwaltungs- und Kontrollaufwandes wird an dieser Maßnahme im Rahmen der ELER-Förderung nicht festgehalten. Erstaufforstungen sollen im Freistaat Sachsen in der Förderperiode 2014 – 2020 im Rahmen der GAK unterstützt werden.

Maßnahmecode 227 Beihilfe für nichtproduktive Investitionen im Wald

Die Förderung des Waldumbaus, der investiven Maßnahmen zur Verbesserung von struktureller Vielfalt und natürlichem Arteninventar sowie der Waldkalkung leisteten wertvolle Beiträge zur Stärkung der ökologischen und ökonomischen Funktionen sowie des öffentlichen Wertes der Wälder.

Mit den geförderten Verjüngungsvorhaben im Zuge waldbaulicher Vorhaben wird dauerhaft eine Stabilisierung der Waldökosysteme herbeigeführt. Die 622 geförderten Waldumbau- und Wiederaufforstungsprojekte auf ca. 945 ha (Stand: Ende 2011) führen, da nur standortgerechte Laubbaumarten, Weißtanne und Douglasie gefördert werden, zu stabilen und leistungsfähigen Laub- oder Mischbeständen.

Der Bereich der investiven Maßnahmen zur Verbesserung von struktureller Vielfalt und natürlichem Arteninventar wurde aus verschiedenen Gründen differenziert angenommen. Es wurden bis Ende 2012 1.135 Biotopbäume sowie auf ca. 20 ha investive Vorhaben (z. B. zum Erhalt und Wiederherstellung von Feuchtbiotopen im Wald) gefördert. Trotz des geringen Flächenumfangs leisten diese investiven Vorhaben einen sehr großen Beitrag zur Schaffung stabiler Waldökosysteme sowie zur Verbesserung der Biodiversität und Artenvielfalt.

Aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission musste die Förderung von Biotopbäumen – trotz steigender Nachfragen – 2011 aus dem Programm genommen werden.

Als flächenmäßig bedeutendster Maßnahmebereich ist die Waldkalkung zu nennen. Auf 47.196 ha wurden Maßnahmen unterstützt (Stand: Ende 2012). Sie tragen ganz wesentlich zur ökologischen Stabilisierung der Waldökosysteme und Erhaltung der natürlichen Grundlagen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung (Vermeidung von Devastierung) bei.

Das förderfähige Investitionsvolumen beträgt ca. 16,5 Mio. EUR, was einem Zielerreichungsgrad von 50 % gleichkommt.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Die vielfältigen positiven Wirkungen der Vorhaben des Maßnahmecodes 227 auf Waldökosysteme und die Landschaft sind wissenschaftlich belegt. Das enthaltene Spektrum an Vorhaben soll daher in modifizierter Form weitergeführt werden.

Schwerpunkt 3

Maßnahmecode 311 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Insgesamt zeigt der Umsetzungsstand, dass die Durchführung der Maßnahme 311 (Stand: Ende 2012) deutlich hinter den definierten Zielsetzungen zurückbleibt. Angesichts der geringen Anzahl an Begünstigten können zentrale Ziele der Maßnahme nicht erreicht werden. Bis Ende des Jahres 2012 wurden 16 Projekte gefördert. Insgesamt wurde dabei ein gefördertes

Investitionsvolumen in Höhe von rund 2,6 Mio. EUR im nichtagrarisches Bereich induziert. Der Beitrag zur Diversifizierung der Aktivitäten landwirtschaftlicher Betriebe in nichtagrarisches Bereiche ist als marginal zu bezeichnen.

Hintergrund der geringen Nachfrage im Bereich der Diversifizierung ist die Konzentration der Unternehmen auf den landwirtschaftlichen Kernbereich. Die Ergebnisse der EPLR-Halbzeitbewertung (2010) zeigen u. a., dass für einen großen Anteil der im Freistaat Sachsen ansässigen Landwirte Diversifizierung innerhalb des Landwirtschaftsbetriebes keine Alternative darstellt. Die unternehmerische Entscheidung führt bei der Erweiterung auf nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit i. d. R. zu einer Ausgründung in ein Klein- oder Kleinstunternehmen.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Vor dem Hintergrund, dass im Freistaat Sachsen rund 393 Mio. EUR im Agrarbereich investiert werden, wird deutlich, dass die Maßnahme für sich genommen nur geringe Impulse zur Diversifizierung innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe setzen konnte. Da sich keine signifikante Steigerung der Akzeptanz der Maßnahme über den Zeitraum 2007 – 2012 abgezeichnet hat, wurde zu einer effizienteren Weiterführung des Maßnahmecodes 311 lösungsorientiert diskutiert. Wegen der zu erwartenden Synergieeffekte aus Prozessen der lokalen Entwicklung, die sich aus dem Zusammenwirken lokaler Akteure entlang der lokalen Wertschöpfungsketten ergeben, wird eine vollständige Integration der Maßnahme in die Förderung über den LEADER-Ansatz als Chance gesehen, die Diversifizierung im Freistaat Sachsen weiter voranzubringen.

Maßnahmecode 313 Förderung des Fremdenverkehrs

In den zu Beginn der Förderperiode erstellten ILEK sehen die Regionen durchweg eine Chance in der touristischen Entwicklung und haben damit Bedarf an Maßnahmen des Tourismus im ländlichen Raum formuliert. Bis Ende 2012 wurden insgesamt 244 Fremdenverkehrsvorhaben gefördert, was einem Umsetzungsstand von 67 % entspricht. Das förderfähige Investitionsvolumen für den Zeitraum 2007 – 2012 beträgt ca. 21,2 Mio. EUR, was einem Umsetzungsstand von 81 % entspricht. Da sich die Anzahl der Fördervorhaben jährlich erhöht, kann mit einem weiteren Anstieg der Akzeptanz der Maßnahme bis zum Ende der Förderperiode im Sinne der Zielsetzung gerechnet werden. Der verstärkt angenommene Bereich Entwicklung und Vermarktung von Dienstleistungen im ländlichen Tourismus gegenüber anderen möglichen Maßnahmebereichen spiegelt die vorhandenen effizienten Strukturen für eine Projektträgerschaft wider und ist Ausdruck der Wahrnehmung der übergeordneten Gesamtverantwortung der regionalen Tourismusverbände für die Tourismusentwicklung. So wurden im Bereich Tourismusdienstleistungen und Marketingmaßnahmen insgesamt 83 Maßnahmen mit einem förderfähigen Investitionsvolumen etwa 7,8 Mio. EUR unterstützt (Stand: 2012).

Im Förderzeitraum 2007 – 2012 wurden bisher 305 neue Bettenkapazitäten geschaffen und 18 Beherbergungsbetriebe gefördert. Die Umsetzung der Fördermaßnahmen haben positive Auswirkungen auf die Stärkung des Arbeitsmarktes im ländlichen Raum. Insgesamt konnten im bisherigen Förderzeitraum (Stand: 2012) 69 Arbeitsplätze gesichert werden, 41 entfallen dabei auf Frauen.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Insgesamt ist einzuschätzen, dass die Förderung des Fremdenverkehrs erfolgreich zur Wertschöpfung im ländlichen Raum beiträgt und auch in der Förderperiode 2014 – 2020 bei verstärkter aktiver Zusammenarbeit von Tourismusverbänden und Regionalmanagement der LEADER-Gebiete fortgeführt werden soll. Besonderes Augenmerk könnte daher auf eine Vernetzung der touristischen Angebote mit der Entwicklung regionaler Spezialitäten gelegt werden. Die Integration in LEADER bietet dafür beste Voraussetzungen und wird entsprechend vorgesehen. Durch die Beschränkung der Maßnahme im Bereich Tourismusmarketing

in der einschlägigen Rechtsgrundlage auf die Zusammenarbeit von ausschließlich Kleinstunternehmen können jedoch 2014 – 2020 aus Mitteln des ELER keine Vorhaben unterstützt werden, die landesweites Destinationsmarketing zum Inhalt haben.

Maßnahmecode 321 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

Die Umsetzung der Vorhaben im Rahmen der Förderung von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität und der Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raumes. Im bisherigen Förderzeitraum wurden unter diesem Maßnahmecode insgesamt 95 km verkehrliche Infrakstruktur geschaffen. Im Bereich der gewerblichen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen konnten neben dem Versorgungsziel 240 wohnortnahe Arbeitsplätze geschaffen und insgesamt 1.284 Arbeitsplätze gesichert werden. Die geschaffene Gewerbefläche beträgt insgesamt 37.286 m². Im Zeitraum 2007 – 2012 beträgt das förderfähige Investitionsvolumen ca. 174,8 Mio. EUR, was einem Umsetzungsstand von 71 % entspricht. Dabei ist festzustellen, dass sich die Anzahl der bewilligten Vorhaben innerhalb der bisherigen Förderperiode von Jahr zu Jahr steigerte, wobei eine EPLR-Änderung zugunsten der Förderung von Modernisierung oder Neubau von Schulgebäuden, Schulsporthallen, Schulsportaußenanlagen und Kindertageseinrichtungen wesentlich zur Steigerung der Antrags- und Bewilligungsdaten beitrug. Insgesamt ergibt sich hinsichtlich der bis 2012 geförderten 1.081 Vorhaben eine Zielerreichung von 49 %, 767 Dörfer haben die Förderung dieses Maßnahmecodes in Anspruch genommen. Das Ziel eines möglichst flächendeckenden Angebots im Bereich der Grundversorgung (2 Mbits/s) mit Breitband wird innerhalb der Förderperiode 2007 – 2013 mit insgesamt 25 bewilligten Vorhaben und einer Zunahme der Internetverbreitung mit 160.302 Internetverbindungen (Stand: 29.08.2012) im Wesentlichen erreicht sein.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Funktionsbezogene, gezielte Förderangebote im Themenbereich des Maßnahmecode 321 sind ein geeignetes Instrument, um ein Mindestangebot an Grundversorgung im ländlichen Raum aufrechtzuerhalten bzw. wieder aufzubauen. Bei Förderung der Modernisierung und Neubau von Schulgebäuden kann die energetische Sanierung von Schulen im Fokus stehen. Des Weiteren wird Bedarf für die Verbesserung der Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandinternet mit Übertragungsraten von mehr als 30 Mbit/s (NGA) im ländlichen Raum gesehen.

Das Förderangebot in diesem Bereich soll in LEADER integriert werden, da die Vernetzung entsprechender Projekte z. B. in Wertschöpfungsketten ein erhöhtes Entwicklungspotenzial bietet und Synergien durch eine abgestimmte Angebotsstruktur der öffentlichen Dienstleistungen erreicht werden. Durch die Abstimmungsprozesse auf lokaler Ebene eines LEADER-Gebiets auf Basis von LEADER-Strategien werden auch im Bereich Breitband bedarfsgerechte Lösungen und Synergien erzielt, die einen bedeutenden Mehrwert gegenüber einem Standardmaßnahme darstellen. Die weitere Entwicklung der Breitbandversorgung kann dabei, lokal abgestimmt, wichtigsten Lückenschlüssen dienen. Eine flächendeckende Versorgung mit NGA ist im Rahmen des ELER nicht finanzierbar.

Maßnahmecode 322 Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum durch Dorferneuerung und -entwicklung

Im Rahmen des Prozesses der ILE kommt der Dorferneuerung und -entwicklung nach wie vor entscheidende Bedeutung zu. Über diesen Maßnahmecode wurden bisher beispielsweise Rückbau- und Abbruchmaßnahmen gefördert, Um- und Wiedernutzungen von Gebäuden für gewerbliche oder Wohnzwecke unterstützt, Baumaßnahmen an Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtungsanlagen und Gehwegen bezuschusst oder die

Umgestaltung von dörflichen Plätzen und Freiflächen unterstützt. Insgesamt wurden im bisherigen Förderzeitraum (Stand: 2012) 2.607 Vorhaben gefördert, was einer Zielerreichung von 83 % entspricht. Damit konnten viele positive Effekte für die ländliche Entwicklung erreicht werden, die sich u. a. auch auf dem Arbeitsmarkt auswirken. So konnten bei den gewerblich orientierten Maßnahmen insgesamt 159 Arbeitsplätze (86 entfallen davon auf Frauen) geschaffen und 881 Arbeitsplätze gesichert werden. Mit ca. 34.727 m² neu geschaffener Gewerbefläche wurden 62 % des vorab formulierten Ziels erreicht. Insgesamt wurden mit 337 Vorhaben durch Umnutzung und mit 473 Vorhaben durch Wiedernutzung ca. 87.565 m² Wohnraum im ländlichen Raum geschaffen, der insbesondere jungen Menschen mit Kindern zugutekommt und den Flächenverbrauch von Neubauflächen maßgeblich eingedämmt. Das förderfähige Investitionsvolumen bis Ende 2012 beträgt insgesamt rund 345 Mio. EUR, dies entspricht einem Umsetzungsstand von 86 %. Insgesamt profitieren von den Fördervorhaben 1.359 verschiedene Dörfer.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Die Themen der Maßnahme 322 sollen in der kommenden Förderperiode 2014 – 2020 fortgeführt werden können, wobei die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch angepasste Ausgestaltung der Vorhaben erfolgen dürfte. Die demografische Analyse und die dazugehörigen lokal abgestimmten Entwicklungsansätze in den LEADER-Strategien bilden die besten Voraussetzungen für einen demografiegerechten Dorfbau mit lokal differenzierten Lösungsansätzen und entsprechendem Mehrwert gegenüber einer Standardmaßnahme. Aus diesem Grund erfolgt eine Umsetzung im Rahmen von LEADER.

Maßnahmecode 323 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

Der Maßnahmecode 323 enthält die Maßnahmebereiche Natürliches Erbe und Kulturelles Erbe.

Im Maßnahmebereich Natürliches Erbe werden durch sichernde und gestaltende Maßnahmen für Biotope, Lebensräume und Lebensstätten geschützter bzw. gefährdeter Arten sowie Landschaftsstrukturelemente diese erhalten bzw. wiederhergestellt. Damit werden mit einem vergleichsweise geringen finanziellen Aufwand wichtige Wirkungen im Rahmen des Naturschutzes erzielt, was so zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Biologischen Vielfalt beiträgt. So wurden im Förderzeitraum 2007 – 2012 flächenhafte Vorhaben auf einer Gesamtfläche von ca. 418 ha realisiert, wovon ca. 390 ha in Natura 2000-Gebieten liegen. Insgesamt wurden im Zeitraum 2007 – 2012 für 543 Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von etwa 8,6 Mio. EUR Auszahlungen geleistet. Zum Stand 28.08.2012 wurden zudem im Maßnahmebereich Natürliches Erbe für insgesamt 617 Vorhaben Zuwendungen in Höhe von 12,2 Mio. EUR bewilligt. Aufgrund der späten Implementierung des Umsetzungsverfahrens ist es beim Start des Maßnahmebereichs Natürliches Erbe zu Verzögerungen gekommen. Das Verfahren wurde in der zweiten Hälfte 2009 wirksam.

Mit dem Maßnahmebereich Kulturelles Erbe wird durch Sanierung bzw. Aufwertung des Kulturellen Erbes die Attraktivität einer Region im Bereich des Tourismus und der Naherholung aufgewertet, was letztendlich auch ökonomische Effekte für den ländlichen Raum auslöst. Im Förderzeitraum 2007 – 2012 wurden insgesamt 66 Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von etwa 4,7 Mio. EUR unterstützt. Insbesondere bei Maßnahmen, die zur Vernetzung und damit zur Attraktivitätssteigerung einzelner Gegenstände des ländlichen Kulturerbes führen, ist ein weiterer Bedarf absehbar.

Für den gesamten Maßnahmecode 323 beträgt das förderfähige Investitionsvolumen für bereits ausgezahlte Vorhaben im Zeitraum 2007 – 2012 insgesamt etwa 13,3 Mio. EUR, was einem Umsetzungsstand von 33 % entspricht. Mit geförderten 609 Vorhaben ist bis Ende 2012 jedoch ein Zielstand von 91 % erreicht.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Die Förderung des Natürlichen wie auch des Kulturellen Erbes soll in Zukunft fortgeführt werden. Der geringe Umsetzungsstand ist u. a. dem Ungleichgewicht der hohen Zahl der Förderfälle gegenüber der vergleichsweise geringen Förderhöhe geschuldet. Die im Maßnahmebereich Natürliches Erbe in Angriff genommenen Vereinfachungen bei der Antragstellung, der Antragsprüfung und -bewilligung sowie der Abrechnung und Prüfung der Verwendungsnachweise insbesondere durch die Anwendung von Pauschalierungen und Standardkostensätzen soll konsequent weiter geführt und in der Förderperiode 2014 – 2020 ausgebaut werden.

Maßnahmen des kulturellen Erbes haben bisher eine hohe Bedeutung in vielen ILEK gehabt. Die überwiegend privat oder ehrenamtlich umgesetzten Maßnahmen bilden einen entsprechenden Grundstock für privates und ehrenamtliches Engagement im LEADER-Prozess. Daher erfolgt künftig eine Integration in LEADER.

Maßnahmen des Naturschutzes haben eine große Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung der Biologischen Vielfalt. Die Erhaltung und Entwicklung des Natürlichen Erbes ist ein wichtiger Aspekt hierbei. Die Förderangebote in diesem Bereich sollen über Art. 20 E-LEADER-VO 2014 – 2020 in weiterentwickelter Form angeboten werden.

Maßnahmecode 341 Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung

Ende 2012 arbeiteten im Freistaat Sachsen insgesamt 23 ILE-Gebiete als Gebiete nach Art. 59 e) VO (EG) Nr. 1698/2005 auf der Basis eines ILEK. Alle Entscheidungen über die Förderwürdigkeit von Projekten zur Umsetzung des ILEK für sämtliche Maßnahmen aus Code 313, 321, 322 und des Kulturellen Erbes aus Code 323 werden durch Beschlussfassungen eines ILE-Koordinierungskreises getroffen. Dabei wurden den Wirtschafts- und Sozialpartnern in vielen Gebieten deutliche Mitentscheidungsrechte eingeräumt. So betrug der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner in den Entscheidungsgremien auf freiwilliger Basis im Durchschnitt etwa 50 % und entspricht in etwa der Vorgabe in LEADER (Halbzeitbewertung). In allen Gebieten gibt es ein Regionalmanagement bzw. haben sich ständige Ansprechpartner etabliert. Seit ihrer Ernennung haben in den ILE-Gebieten 573 Koordinierungskreissitzungen stattgefunden, zusätzlich wurden Beschlüsse im Rahmen von 589 Umlaufverfahren gefasst. Zur Erhöhung des Bekanntheitsgrades wurden zahlreiche Maßnahmen zur Publizität (Pressemitteilungen und -konferenzen, Faltblätter, Broschüren) unternommen, des Weiteren verfügen fast alle ILE-Gebiete über eine eigene Internetpräsentation. Bis Ende 2012 erfolgten über den Code 341 für die dort angebotenen nichtinvestiven Maßnahmen zur Gestaltung des ILE-Programms insgesamt 152 Bewilligungen mit einem Zuschussvolumen von über 5,4 Mio. EUR. Dabei umfasst die Förderung des Regionalmanagements der ILE-Gebiete einen Anteil von ca. 75 %, im Übrigen wurde überwiegend die Erarbeitung von Konzepten und Studien bezuschusst. Das förderfähige Investitionsvolumen beträgt im bisherigen Förderzeitraum (Stand: 2012) 8,7 Mio. EUR. Für Maßnahmen zur Qualifizierung leitender ehrenamtlicher Akteure zeichnet sich kein Bedarf ab. Weitere Maßnahmen der konzeptionellen Vorbereitung und Begleitung von Projekten beförderten die Umsetzung spezifischer Bereiche der ILEK und komplexe Einzelprojekte.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Entsprechend der Bedeutung der Maßnahmen für den gesamten Prozess der ländlichen Entwicklung ist eine Fortführung des Bottom-up-Prinzips weiterhin vorgesehen. Da die Umsetzung nach Art. 59 e) VO (EG) Nr. 1698/2005 in der Praxis bereits 2007 – 2013 weitgehend analog dem LEADER-Ansatz erfolgte, soll die Maßnahme künftig vollständig in LEADER integriert werden.

Schwerpunkt 4

Die Integration einer breiten Maßnahmepalette in den LEADER-Ansatz 2007 – 2013 hat sich bewährt. So konnten die Gebiete breit aufgestellte Entwicklungsziele formulieren, da die damit in Verbindung stehenden Maßnahmen z. B. der Dorfentwicklung nachhaltig zur Zielerreichung beitragen und auf lokaler Ebene bedarfsgerechte und synergetisch wirkende Vorhaben umgesetzt werden.

So konnten insbesondere Vorhaben der Gemeinden besser miteinander vernetzt werden. Nach Aussagen der Akteure sowie der EPLR-Halbzeitbewertung (2010) wurde die interkommunale Zusammenarbeit damit gestärkt. Dies ist für die Zukunft noch wichtiger. Durch die demografische Entwicklung müssen einige Funktionen der Daseinsvorsorge noch mehr in den kleinen Zentren im ländlichen Raum konzentriert oder Aufgaben sinnvoll aufgeteilt werden. Die Umsetzung über LEADER sichert eine breite Diskussion und Akzeptanz von EU-Fördermaßnahmen in der Region. Auch wenn in Orten zwischen 5.001- 30.000 EW keine investiven Fördervorhaben unterstützt wurden, sicherte die Einbeziehung aller Orte bis 30.000 EW bei der konzeptionellen Mitarbeit an der LEADER-Strategie u. a. den ganzheitlichen Ansatz der demografischen Betrachtung, schloss jedoch einige Städte im ländlichen Raum aus.

Stärken und Schwächen der LEADER-Gebiete wurden in der laufenden Bewertung erfasst. Im Ergebnis hat sich das Angebot der Gebietsgröße von 5.000 bis 150.000 EW bewährt. Die LEADER-Gebiete haben sich in der Förderperiode 2007 – 2013 in einer Größe von 33.580 EW bis 128.806 EW gebildet. Die regionalen Budgets aus dem ELER beliefen sich für diese LEADER-Gebiete zum Zeitpunkt der Ernennung auf eine Spanne von 9 Mio. EUR bis 29,2 Mio. EUR innerhalb deren Vorhaben aus Schwerpunkt 4 ausgewählt wurden, aber auch Vorhaben des Schwerpunktes 3 abgestimmt wurden. Im Verlauf der Förderperiode wurden die Budgets noch aufgestockt auf eine Spanne von 12,2 Mio. EUR bis 42,1 Mio. EUR.

Mit dem LEADER-Ansatz konnte privates Engagement und Kapital in erheblichem Umfang aktiviert werden. Der Anteil beträgt im Freistaat Sachsen etwa 50 % und ist damit deutlich höher als im europäischen Durchschnitt mit etwa 40 %).

Schlussfolgerung für die weitere Förderstrategie

Der LEADER-Ansatz soll künftig flächendeckend angeboten werden, da die Umsetzung nach Art. 59 (e) VO (EG) 1698/2005 in der Praxis analog dem LEADER-Ansatz erfolgte und so mit 23 ILE- und 12 LEADER-Gebieten bereits eine fast vollständige Flächendeckung erreicht wurde. Somit sind schon jetzt im Freistaat Sachsen positive Erfahrungen mit flächendeckenden CLLD-Prozessen vorhanden. Die Einordnung erfolgt unter Unionspriorität 6b). Die LEADER-Strategien sollen bezogen auf die Unionspriorität alle von der Region gewünschten Themen und Schwerpunkte behandeln können. Der EMFF wird dort in den LEADER-Ansatz integriert, wo es aufgrund vorhandener Potentiale sinnvoll ist. Der ELER fungiert dabei als Lead-Fonds. Aus dem EFRE und dem ESF können bestimmte Projekte aus dem LEADER einen Fördervorrang erhalten.

Die umfassenden Fördermöglichkeiten über LEADER aus dem ELER sollen erhalten und ausgebaut werden. Das System der regionalen Budgetierung aus dem ELER soll fortgeführt werden. Die hohe Zahl nicht kommunaler Antragsteller soll durch eine regional angemessene Mittelausstattung und die Bereitstellung der nationalen Kofinanzierung für nicht kommunale Antragsteller aus dem Landeshaushalt erhalten werden.

Konzeptionell sollen potenziell alle Orte im ländlichen Raum am LEADER-Prozess 2014 – 2020 teilhaben können, um Synergien zwischen Städten und ländlichen Orten zu erschließen. Nur die Großstädte Chemnitz, Dresden und Leipzig sind davon ausgenommen. Hinsichtlich der investiven Fördermöglichkeiten soll an der bisherigen Beschränkung auf Orte mit bis zu 5.000 EW festgehalten werden.

Maßnahmecode 411 Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien – Wettbewerbsfähigkeit

Maßnahmecode 413 Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien – Lebensqualität/Diversifizierung

In allen 12 LEADER-Gebieten erfolgen insgesamt Förderungen mit Wirkung auf einer Gesamtfläche von 5.056 km² und einer Gesamteinwohnerzahl von 812.658.

Im Maßnahmecode 411 wurden in der gesamten bisherigen Förderperiode (Stand: Ende 2012) insgesamt rund 204.000 EUR an öffentlichen Ausgaben ausgezahlt, was einem finanziellen Umsetzungsstand von 19 % entspricht. Im Jahr 2012 sind für diesen Maßnahmecode keine Auszahlungen vorgenommen worden und es sind auch keine Anträge hinzugekommen.

Im Maßnahmecode 413 wurden in der gesamten bisherigen Förderperiode (Stand: Ende 2012) rund 26,7 Mio. EUR an öffentlichen Ausgaben ausgezahlt, was einem finanziellen Umsetzungsstand von 58 % entspricht. Der Umsetzungsschwerpunkt liegt bezüglich der Projekte und öffentlichen Ausgaben im Bereich der Dorferneuerung und -entwicklung, gefolgt von Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung. Insgesamt wurden 493 Projekte von den LAG als förderwürdig identifiziert, die Anzahl der Begünstigten beträgt 427. Mit den insgesamt umgesetzten Vorhaben konnten im bisherigen Förderzeitraum (Stand: 2012) 77 Arbeitsplätze geschaffen und 456 Arbeitsplätze gesichert werden.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Die positiven Erfahrungen mit der Umsetzung von lokalen Entwicklungsstrategien im Rahmen LEADER sind Anlass für eine Fortführung und Weiterentwicklung der Maßnahmen.

Maßnahmecode 421 Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit

Im Rahmen dieses Maßnahmecodes wurden bis Ende 2012 öffentliche Ausgaben in Höhe von 4.900 EUR ausgezahlt. Es wurden dabei drei Anbahnungen länderübergreifender Kooperationsvorhaben unter Beteiligung von insgesamt fünf LAG unterstützt. Aus den jährlichen Berichterstattungen der LEADER-Gebiete geht jedoch hervor, dass es zahlreiche Aktivitäten der Zusammenarbeit sächsischer LAG gibt, für die keine finanzielle Unterstützung im Rahmen des ELER 2007 – 2013 beantragt wurde. Mit Stand 2012 beteiligen sich zehn LAG an einer gebietsübergreifenden Zusammenarbeit bzw. befinden sich im Stadium einer Kontaktaufnahme. Im Rahmen von 26 verschiedenen Projekten erfolgten dabei Projektanbahnungen auf transnationaler (sieben), transregionaler (fünf) sowie auf überregionaler Ebene. Davon wurden bereits sechs Anbahnungen abgeschlossen. Eine konkrete Zusammenarbeit gibt es bereits bei zehn Projekten, u. a. mit Österreich (zwei bestätigte Vorhaben im Maßnahmecode 421) sowie mit LAG aus Litauen.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Das Angebot wird in der Förderperiode 2014 – 2020 weiterhin offeriert.

Maßnahmecode 431 Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet

In den Jahren 2007 – 2012 wurde in allen 12 LEADER-Gebieten das Betreiben der LAG durch Regionalmanagement unterstützt, was einem Zielerreichungsgrad von 100 % entspricht. In allen LAG haben sich Entscheidungs- und Trägerstrukturen etabliert und Regionalmanagements sind tätig. Die Regionalmanagements haben sich zu kompetenten Partnern für die Regionen und Bewilligungsbehörden entwickelt und werden in dieser Funktion auch

durch das LfULG und das SMUL unterstützt. Bis Ende 2012 haben in den LEADER-Gebieten 315 Koordinierungskreissitzungen stattgefunden, im Rahmen von 408 Umlaufverfahren wurden Beschlüsse gefasst. Zur Umsetzung der ILE wurden in den Regionen bisher 705 Veranstaltungen mit über 23.500 Teilnehmern zur Sensibilisierung/Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Es wurden über 12.200 Teilnehmer im Rahmen von Veranstaltungen und Einzelberatungen zum ELER und insbesondere zu den Fördermöglichkeiten des EPLR 2007 – 2013 weitergebildet. Von den LAG wurden jährlich steigende Anstrengungen zur Publizität unternommen, auch verfügen alle LAG über eine Internetpräsentation zum Gebiet bzw. zu den LEADER-Projekten. Dies gewährleistet einen hohen Bekanntheitsgrad und dadurch eine starke Bürgerbeteiligung in den LEADER-Gebieten.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Aufgrund der positiven Erfahrungen und der Bedeutung der Maßnahme für den gesamten Prozess der ländlichen Entwicklung ist eine Fortführung der Maßnahme vorgesehen.

Schwerpunkt 5

Technische Hilfe

Im Rahmen der Technischen Hilfe können Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch, zum Monitoring, zur Evaluierung, zur Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung sowie zur Kontrolle und Prüfung finanziert werden. Diese Hilfe hat der Freistaat Sachsen in Anspruch genommen. In der gesamten bisherigen Förderperiode 2007 – 2012 wurden ca. 9,5 Mio. EUR im Rahmen der Technischen Hilfe verausgabt. Die Mittel wurden insbesondere für die Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der ELER-Intervention (21 %) für Löhne und Gehälter für befristete Sonderaufgaben im Rahmen vorgenannter Aufgaben (60 %) sowie für die Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung (14 %) zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurden davon Ausgaben für die Ex-post-Bewertung der vorangegangenen Förderperiode 2000 – 2006, Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen, Studien, Modellvorhaben, Seminare und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der ELER-Intervention sowie Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses bestritten.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Die Technische Hilfe wird weiterhin das Instrument zur Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen und Aufgaben sein. Das Verfahren entspricht aktuell den Anforderungen, wie sie die EU an alle Bewilligungsverfahren stellt. Zur Förderung einer effektiven Programmumsetzung soll dabei in der Förderperiode 2014 – 2020 insbesondere in den Bereich Öffentlichkeitsarbeit stärker investiert werden.

EPLR insgesamt

Wirkungen des Gesamtprogramms

Wirtschaftliche Leistung, Beschäftigung und Produktivität werden durch das EPLR 2007 – 2013 im Wesentlichen über die zusätzlichen Investitionen im Programm, also den Aufbau des produktiven Kapitalstocks im ländlichen Raum beeinflusst. Der Wachstumsbeitrag der Kapitalstockerhöhung im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen lag in den letzten Jahren zwischen etwa 423 und 471 Mio. EUR zusätzlichem Bruttoinlandsprodukt und Jahr. Über das EPLR 2007 – 2013 wurden bis Ende 2009 rund 101 Mio. EUR öffentliche Mittel in den produktiven Kapitalstock und die Infrastruktur investiert. Hinzu kommen etwa 46 Mio. EUR Eigenmittel aus der Landwirtschaft, die ohne Förderung nicht investiert worden wären. In der Summe hat damit das EPLR 2007 – 2013 netto mit etwa 147 Mio. EUR zur Kapitalstockerhöhung im ländlichen Raum beigetragen, was einem Anteil am Kapitalstockwachstum von

2,36 % entspricht. Ohne das EPLR 2007 – 2013 wäre der Rückgang des BIP im ländlichen Raum in 2009 aller Voraussicht nach um 11,1 Mio. EUR höher ausgefallen. Zur Abschätzung der Nettowirkung des EPLR 2007 – 2013 auf die Beschäftigung im ländlichen Raum kann die Kapitalstockausstattung je Erwerbstätigen herangezogen werden. Diese lag im ländlichen Raum des Freistaates Sachsen im Jahr 2009 bei 239.507 EUR. Mit insgesamt 147 Mio. EUR zusätzlichen Investitionen konnten demzufolge etwa 614 Arbeitsplätze ausgestattet werden.

Umfangreiche positive Umweltwirkungen des EPLR 2007 – 2013 für die Schutzgüter Arten und Biotop, Boden, Wasser und Klima gehen insbesondere von den Agrarumweltmaßnahmen aus. Hierbei ist für viele Vorhaben eine Mehrfachwirkung zu konstatieren. Auf Programmebene leisten die Vorhaben der Agrarumweltmaßnahmen aufgrund ihrer Wirkungsin-tensität und ihres vergleichsweise sehr hohen Umsetzungsumfangs die höchsten Beiträge zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltschutzgüter. Dabei ist jedoch auch festzustellen, dass der Umsetzungsstand der einzelnen Vorhaben sehr unterschiedlich ausgeprägt ist.

Schlussfolgerungen für die weitere Förderstrategie

Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Förderperiode 2014 – 2020 erfolgen konkret für jede Maßnahme des EPLR 2014 – 2020.

Anlage 4

Verwaltungs- und Kontrollsystem

Verwaltungs- und Kontrollsystem für investive Maßnahmen (ohne LEADER)

| Verfahrensschritte | Zuständigkeit | Verwaltungsverfahren | IT-System | Rechtsgrundlage |
|---|---------------------------------------|--|----------------------------|-----------------|
| Veröffentlichung von Aufrufen oder fortlaufendes Verfahren zur Projekteinreichung | BWB/für bestimmte Förderbereiche SMUL | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten | | |
| Annahme des Antrags auf Fördermittel | BWB | Posteingangsregistrierung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Papier-Antragstellung: Erfassung der Antragsdaten ▪ elektronische Antragstellung: Übernahme der Daten | AGRIFÖRDER | |
| Verwaltungskontrolle des Antrags auf Fördermittel bis zur Bewilligungsreife | BWB | Prüfung der formellen und materiellen Zuwendungsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderfähigkeit des Vorhabens ▪ Einhaltung Vergaberecht und staatliche Beihilfen ▪ Plausibilität der Kosten | AGRIFÖRDER | HZ-VO |
| | | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuverlässigkeitsprüfung | EGFL/ELER-Buchungsprogramm | |
| | | Verfahren zur Vorhabenauswahl anhand der Auswahlkriterien | AGRIFÖRDER | |
| Bewilligung | BWB | Erstellung des Bewilligungsbescheides für ausgewählte Vorhaben bzw. Nichtbewilligung | AGRIFÖRDER | |
| Annahme des Auszahlungsantrags | BWB | Posteingangsregistrierung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Papier-Antragstellung: Erfassung der Antragsdaten ▪ elektronische Antragstellung: Übernahme der Daten | AGRIFÖRDER | |
| Verwaltungskontrolle des Auszahlungsantrags | BWB | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Belegprüfung ▪ Berechnung des Auszahlungsbetrags (ggf. Kürzung und Sanktionierung) ▪ bei Investitionen grundsätzlich mindestens einmal während der Umsetzung des Projekts Besuch des geförderten Vorhabens (oder des Investitionsstandortes) im Rahmen der Verwaltungskontrolle, in begründeten Fällen kann von Besuchen abgesehen werden (Inaugenscheinnahme) | AGRIFÖRDER | HZ-VO |
| Vor-Ort-Kontrolle | BWB | überprüfte Ausgaben entsprechen mindestens 4 % der Ausgaben jedes Kalenderjahr, mindestens 5 % aller Ausgaben für die gesamte Programmlaufzeit, 20 bis 25 % der Ausgaben nach Zufallsprinzip, Funktionstrennung zu Verwaltungskontrollen wird | | HZ-VO |

Anlage 4

| Verfahrensschritte | Zuständigkeit | Verwaltungsverfahren | IT-System | Rechtsgrundlage |
|--------------------|----------------------|---|-----------------------------|-----------------|
| | | gewährleistet <ul style="list-style-type: none"> ▪ automatisiertes RIA-Auswahlverfahren für jeden Auszahlungsantrag ▪ Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen vor Tätigkeit der Auszahlung für ausgewählte Auszahlungsanträge ▪ Dokumentation und Erfassung der Kontrollergebnisse ▪ ggf. Neuberechnung des Auszahlungsbetrags inklusive Kürzung und Sanktionierung | RIA-Modul AGRIFÖRDER | |
| Auszahlung | BWB | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung der Sammelauszahlungsanordnung | AGRIFÖRDER | |
| | EU-Zahlstellenleiter | <ul style="list-style-type: none"> ▪ elektronische Auszahlungsanordnung | | |
| | BWB | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übergabe der Auszahlungsdaten an SAB | | |
| | SAB | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Banküberweisung | | |
| | BWB | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einlesen der Avis-Rückmeldung, Datenimport aus Vorsystem an EU-Zahlstelle zur Verbuchung | | |
| | EU-Zahlstelle | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbuchung der Zahlungen | EGFL/ELER-Buchungsprogramm | |
| Ex-post-Kontrollen | EU-Zahlstelle | Ex-post-Kontrollen entsprechen mindestens 1 % der Ausgaben jedes Kalenderjahr für die noch Auflagen gelten und für die die Abschlusszahlung geleistet wurde. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswahlverfahren nach RIA für alle betroffenen Fördervorhaben | AGRIFÖRDER | HZ-VO |
| | LfULG, Ref. 31 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontrolle der ausgewählten Antragsteller ▪ Dokumentation und Erfassung der Kontrollergebnisse | | |
| | BWB | <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Berechnung einer Rückforderung | | |
| | | | | |

Quelle: eigene Darstellung

Verwaltungs- und Kontrollsystem LEADER

| Verfahrensschritte | Zuständigkeit | Verwaltungsverfahren | IT-System | Rechtsgrundlage |
|---|---------------|---|----------------------------|--------------------------|
| Veröffentlichung von Aufrufen oder fortlaufendes Verfahren zur Projekteinreichung | LAG | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten | | Art. 34 Abs. 3 d) ESI-VO |
| Annahme der Projektskizze | LAG | Eingangsregistrierung bei LAG | | |
| Vorhabenauswahl | LAG | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung der Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben zu den lokalen Auswahlkriterien ▪ Projektauswahl ▪ Dokumentation der Ergebnisse | | Art. 34 Abs. 3 d) ESI-VO |
| Annahme des Antrags auf Fördermittel (inklusive Dokumentation der Projektauswahl der LAG) | BWB | Posteingangsregistrierung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Papier-Antragstellung: Erfassung der Antragsdaten ▪ elektronische Antragstellung: Übernahme der Daten | AGRIFÖRDER | |
| Verwaltungskontrolle des Antrags auf Fördermittel bis zur Bewilligungsreife | BWB | Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Projektauswahl durch die LAG | | HZ-VO |
| | | Prüfung der formellen und materiellen Zuwendungsvoraussetzungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderfähigkeit des Vorhabens ▪ Einhaltung Vergaberecht und staatliche Beihilfen ▪ Plausibilität der Kosten | AGRIFÖRDER | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuverlässigkeitsprüfung | EGFL/ELER-Buchungsprogramm | |
| Bewilligung | BWB | Erstellung des Bewilligungsbescheides bzw. Nichtbewilligung | AGRIFÖRDER | |
| Annahme des Auszahlungsantrags | BWB | Posteingangsregistrierung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Papier-Antragstellung: Erfassung der Antragsdaten ▪ elektronische Antragstellung: Übernahme der Daten | AGRIFÖRDER | |
| Verwaltungskontrolle des Auszahlungsantrags | BWB | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Belegprüfung ▪ Berechnung des Auszahlungsbetrags (ggf. Kürzung und Sanktionierung) ▪ bei Investitionen grundsätzlich mindestens einmal während | AGRIFÖRDER | HZ-VO |

| Verfahrensschritte | Zuständigkeit | Verwaltungsverfahren | IT-System | Rechtsgrundlage |
|--------------------|------------------------|---|----------------------------|-----------------|
| | | der Umsetzung des Projekts Besuch des geförderten Vorhabens (oder des Investitionsstandortes) im Rahmen der Verwaltungskontrolle, in begründeten Fällen kann von Besuchen abgesehen werden | | |
| Vor-Ort-Kontrolle | LfULG, Ref. 31 und BWB | überprüfte Ausgaben entsprechen mindestens 4 % der Ausgaben jedes Kalenderjahr, mindestens 5 % aller Ausgaben für die gesamte Programmlaufzeit, 20 bis 25 % der Ausgaben nach Zufallsprinzip, Funktionstrennung zu Verwaltungskontrollen wird gewährleistet. | RIA-Modul | HZ-VO |
| | | <ul style="list-style-type: none"> ▪ automatisiertes RIA-Auswahlverfahren für jeden Auszahlungsantrag ▪ Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen vor Tätigkeit der Auszahlung für ausgewählte Auszahlungsanträge ▪ Dokumentation und Erfassung der Kontrollergebnisse | | |
| | | <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Neuberechnung des Auszahlungsbetrags inklusive Kürzung und Sanktionierung | AGRIFÖRDER | |
| Auszahlung | BWB | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung der Sammelauszahlungsanordnung | AGRIFÖRDER | |
| | EU-Zahlstellenleiter | <ul style="list-style-type: none"> ▪ elektronische Auszahlungsanordnung | | |
| | BWB | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übergabe der Auszahlungsdaten an SAB | | |
| | SAB | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Banküberweisung | | |
| | BWB | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einlesen der Avis-Rückmeldung, Datenimport aus Vorkontrollsystem an EU-Zahlstelle zur Verbuchung | | |
| | EU-Zahlstelle | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbuchung der Zahlungen | EGFL/ELER-Buchungsprogramm | |
| Ex-post-Kontrollen | EU-Zahlstelle | <p>Ex-post-Kontrollen entsprechen mindestens 1 % der Ausgaben jedes Kalenderjahr für die noch Auflagen gelten und für die die Abschlusszahlung geleistet wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auswahlverfahren nach RIA für alle betroffenen Fördervorhaben | AGRIFÖRDER | HZ-VO |
| | LfULG, Ref. 31 | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontrolle der ausgewählten Antragsteller ▪ Dokumentation und Erfassung der Kontrollergebnisse | | |
| | BWB | <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Berechnung einer Rückforderung | | |
| | | | | |

Quelle: eigene Darstellung

Verwaltungs- und Kontrollsystem für flächenbezogene Maßnahmen nach Art. 28, 29 und 31 ELER-VO

| Verfahrensschritte | Zuständigkeit | Verwaltungsverfahren | IT-System | Rechtsgrundlage |
|----------------------------------|--|--|--|-----------------|
| Annahme des Antrags | LfULG | Posteingangsregistrierung: <ul style="list-style-type: none"> ▪ elektronische Antragstellung: Übernahme der Daten ▪ Papier-Antragstellung: Erfassung der Antragsdaten elektronische Antragsprüfung inklusive Plausibilitätsprüfung | Antrags-CD InVeKoS (Stammdatenprogramm/Sammelantragsprogramm) | HZ-VO |
| Verwaltungskontrolle des Antrags | LfULG | <ul style="list-style-type: none"> ▪ kontinuierlicher Prozess über gesamtes Förderverfahren von der Antragstellung bis zur Bewilligung ▪ elektronisches Verfahren ▪ bei Anlass wird auffälliger Sachverhalt überprüft | InVeKoS (Stammdatenprogramm/Sammelantragsprogramm, VWK-/VOK-Programm, Fachprogramme) | HZ-VO |
| | SID | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächen-/Kulissenabgleich | ZID | |
| Vor-Ort-Kontrolle Maßnahme | SID | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung der Risikoanalyse (Risiko- und Zufallsauswahl) i. H. v. mindestens 5 % aller ELER-Flächen-Antragsteller in jedem Kalenderjahr bzw. 5 % bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahme | InVeKoS (Stammdatenprogramm/Sammelantragsprogramm, VWK-/VOK-Programm, Fachprogramme) | HZ-VO |
| | LfULG | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle ▪ Dokumentation der Vor-Ort-Kontrolle und Erfassung der Kontrollergebnisse | VWK-/VOK-Programm | |
| Cross-Compliance-Kontrollen | SID bzw. SMS | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung der Risikoanalyse (Risiko- und Zufallsauswahl) i. H. v. mindestens 1 % der Antragsteller | InVeKoS (Stammdatenprogramm/Sammelantragsprogramm), HIT-Datenbank | HZ-VO |
| | zuständige Fachbehörden (LfULG, LUA, LÜVÄ, BfUL, UNB, UWB) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vor-Ort-Kontrollen in den jeweiligen Rechtsakten ▪ Dokumentation und Erfassung der Kontrollergebnisse | ZID | |
| Bewilligung und Auszahlung | LfULG | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berechnung und Bescheiderstellung unter Beachtung aller Kontrollergebnisse und Vorbereitung der Auszahlung | InVeKoS (Fachprogramme), ZID, EGFL/ELER-Buchungsprogramm | HZ-VO |
| | SID | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstellung der Auszahlungsunterlagen | | |
| | LfULG | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung der Auszahlungsunterlagen vor Anordnung | | |

Anlage 4

| Verfahrensschritte | Zuständigkeit | Verwaltungsverfahren | IT-System | Rechtsgrundlage |
|--------------------|---------------|----------------------------|--------------------------------|-----------------|
| | EU-Zahlstelle | ▪ Auszahlungsanordnung | | |
| | Hauptkasse | ▪ Banküberweisung | | |
| | EU-Zahlstelle | ▪ Verbuchung der Zahlungen | EGFL/ELER- Buchungsprogramm | |

Quelle: eigene Darstellung

Anlage 5

Verwaltungs- und Kontrollstruktur – verantwortliche Stellen und Einrichtungen

Verwaltungs- und Kontrollstruktur – verantwortliche Stellen und Einrichtungen für investive Maßnahmen

| Code | Art. gem. ELER-VO | Maßnahme bzw. Vorhaben | Verwaltungsverfahren Kontrolle und Bewilligung | | | | Anordnung der Zahlung und Verbuchung | Kasse | Ex-Post- Kontrolle |
|----------|-----------------------|---|---|-------------------|--|--|---|-------|-----------------------|
| | | | VWK des Antrags auf För- dermittel inklusive Vorha- benaus- wahl | Bewilli- gung | VWK des Auszah- lungs- antrags | VOK des Auszah- lungsan- trags | | | |
| 1 | 14 | Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen | | | | | | | |
| 1.1 | | Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer | LfULG, A3 | LfULG, A3 | LfULG, A3 | LfULG, A3 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 1.2 | | Wissenstransfer einschließlich Demonstrationsvorhaben für Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 4 | 17 | Investitionen in materielle Vermögenswerte | | | | | | | |
| 4.1 | 17 Abs. 1 a) | Investitionen im Bereich der Nutztierhaltung | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| | | Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 4.2 | 17 Abs. 1 b) | Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 4.3 | 17 Abs. 1 c) | Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| | | Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen | LfULG, A3* | LfULG, A3 | LfULG, A3 | LfULG, A3 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 4.4 | 17 Abs. 1 d) | Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben sowie Anschaffung von Technik und Ausstattung | LfULG, A3* | LfULG, A3 | LfULG, A3 | LfULG, A3 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 7 | 20 | Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten | | | | | | | |
| 7.1 | 20 Abs. 1 a) | Naturschutzplanungen | LfULG, A3* | LfULG, A3 | LfULG, A3 | LfULG, A3 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 7.6 | 20 Abs. 1 f) | Studien zur Dokumentation von Artvorkommen sowie naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit | LfULG, A3* | LfULG, A3 | LfULG, A3 | LfULG, A3 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 8 | 21 | Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern | | | | | | | |
| 8.5 | 21 Abs. 1 c) i. V. m. | Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des | | | | | | | |

| Code | Art. gem. ELER-VO | Maßnahme bzw. Vorhaben | Verwaltungsverfahren Kontrolle und Bewilligung | | | | Anordnung der Zahlung und Verbuchung | Kasse | Ex-Post- Kontrolle |
|------------|--|--|--|-------------------|--|--|--|--------|-----------------------|
| | | | VWK des Antrags auf För- dermittel inklusive Vorha- benaus- wahl | Bewilli- gung | VWK des Auszah- lungs- antrags | VOK des Auszah- lungsan- trags | | | |
| | 24 | ursprünglichen Zustands von Wäldern | | | | | | | |
| | | Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 8.6 | 21 Abs. 1 d) . V. m. 25 | Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme | | | | | | | |
| | | Waldumbau außerhalb von Schutzgebieten | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| | | Verjüngung natürlicher, gebietsheimischer Walgesellschaften in Schutzgebieten | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| | | Bodenschutzkalkung** | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| | | Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald | LfULG, A3* | LfULG, A3 | LfULG, A3 | LfULG, A3 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 16 | 35 | Zusammenarbeit | | | | | | | |
| 16.1 | 35 Abs. 1 c) | Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen (OPG) | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 16.2 | 35 Abs. 2 a) | Pilotprojekte im Rahmen EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | LfULG, Ref. 33 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 16.5 | 35 Abs. 2 g) | gemeinsame Konzepte für Umweltprojekte sowie gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren | LfULG, A3* | LfULG, A3 | LfULG, A3 | LfULG, A3 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 16.8 | 35 Abs. 2 j) | Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | SBS, Ref. 52 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 20 | 59 ESI-VO i. V. m. Art. 51 Abs. 2 | Technische Hilfe | | | | | | | |
| 20.1 | | Finanzmittel für technische Hilfe*** | SMUL, Ref. 23**** | SMUL, Ref. 23 | SMUL, Ref. 23 | SMUL, Ref. 23 | ZA | HK/SAB | - |

Legende: EU-Zahlstelle des SMUL (ZA); Hauptkasse des Freistaates Sachsen (HK); Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG); LfULG-Außenstellen

| Code | Art. gem. ELER-VO | Maßnahme bzw. Vorhaben | Verwaltungsverfahren Kontrolle und Bewilligung | | | | Anordnung der Zahlung und Verbuchung | Kasse | Ex-Post-Kontrolle |
|--|-------------------|------------------------|--|-------------|----------------------------|----------------------------|--------------------------------------|-------|-------------------|
| | | | VWK des Antrags auf Fördermittel inklusive Vorhabenauswahl | Bewilligung | VWK des Auszahlungsantrags | VOK des Auszahlungsantrags | | | |
| Zwickau, Kamenz, Mockrehna/bzw. nach Organisationsänderung Wurzen (A3); Landratsamt (LRA); Sächsische Aufbaubank (SAB); Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS) | | | | | | | | | |
| * Bewertung der Auswahlkriterien erfolgt durch LfULG, A3. Das Ranking wird übergreifend für die LfULG A3 durch LfULG, Ref. 33 vorgenommen. | | | | | | | | | |
| ** Bei der Durchführung von Vorhaben der Bodenschutzkalkung sind die Funktionen der Bewilligungsbehörde (Verwaltungsverfahren Kontrolle und Bewilligung) innerhalb des SBS von den Funktionen der Vorhabendurchführung funktional und personell getrennt. Das Verwaltungsverfahren obliegt dabei einer Organisationseinheit, die die damit verbundenen Funktionen auf dem Wege der Aufgabendelegation für die EU-Zahlstelle im SMUL wahrnimmt. Dabei ist sie für diese Aufgaben der EU-Zahlstelle im SMUL weisungsunterstellt und in diesen Funktionen vom SBS unabhängig. | | | | | | | | | |
| *** Bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Technischen Hilfe sind die Funktionen der Bewilligungsbehörde (Verwaltungsverfahren Kontrolle und Bewilligung) innerhalb des SMUL von den Funktionen der Maßnahmendurchführung funktional und personell getrennt. Das Verwaltungsverfahren obliegt Personen im SMUL, Ref. 23, die die damit verbundenen Funktionen auf dem Wege der Aufgabendelegation für die EU-Zahlstelle im SMUL wahrnimmt. Dabei ist sie für diese Aufgaben der EU-Zahlstelle im SMUL weisungsunterstellt und in diesen Funktionen vom SMUL, Ref. 23 unabhängig. | | | | | | | | | |
| **** Kein Auswahlverfahren der Vorhaben erforderlich. | | | | | | | | | |

Quelle: eigene Darstellung

Verwaltungs- und Kontrollstruktur – verantwortliche Stellen und Einrichtungen im Rahmen von LEADER

| Code | Art. gem. ESI-VO | Maßnahme bzw. Vorhaben | Vorhaben-auswahl | Verwaltungsverfahren Kontrolle und Bewilligung | | | | Anordnung der Zahlung und Verbuchung | Kasse | Ex-Post-Kontrolle |
|---------------|---|--|------------------|--|-------------|----------------------------|----------------------------|--------------------------------------|-------|-------------------|
| | | | | VWK des Antrags auf Fördermittel | Bewilligung | VWK des Auszahlungsantrags | VOK des Auszahlungsantrags | | | |
| 19 | 35 | Unterstützung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung durch die ESI-Fonds | | | | | | | | |
| 19.1 | 35 Abs. 1 a) | Vorbereitende Unterstützung | KK der LAG | LRA | LRA | LRA | LfULG, Ref. 31 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 19.3 | 35 Abs. 1 b) | Durchführung der Vorhaben im Rahmen der LEADER-Strategie | KK der LAG | LRA* | LRA* | LRA* | LfULG, Ref. 31 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 19.4 | 35 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 44 ELER-VO | vorbereitende Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsvorhaben der LAG | KK der LAG | LRA | LRA | LRA | LfULG, Ref. 31 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 19.5 und 19.6 | | Vorhaben von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationen (Projekte) in den LAG | KK der LAG | LRA | LRA | LRA | LfULG, Ref. 31 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 19.7 | 35 Abs. 1 d) | Betriebskosten i. V. m. der Umsetzung der LEADER-Strategie durch die LAG | - ** | LRA | LRA | LRA | LfULG, Ref. 31 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |
| 19.8 | 35 Abs. 1 e) | Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Information über die LEADER-Strategie sowie Aufgaben der Projektentwicklung | KK der LAG | LRA | LRA | LRA | LfULG, Ref. 31 | ZA | SAB | LfULG, Ref. 31 |

Legende: EU-Zahlstelle des SMUL (ZA); Koordinierungskreis (KK); Lokale Aktionsgruppe (LAG); Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG); Landratsamt (LRA); Sächsische Aufbaubank (SAB)

* Bei Rückgriff auf im EPLR 2014 – 2020 programmierten Standardmaßnahmen liegt die Zuständigkeit bei der jeweiligen Fachbewilligungsbehörde.

** Kein Auswahlverfahren für Vorhaben nach Art. 49 Abs.1 ELER-VO i. V. m. Art. 34 ESI-VO erforderlich.

Quelle: eigene Darstellung

Verwaltungs- und Kontrollstruktur – verantwortliche Stellen und Einrichtungen für Flächenmaßnahmen nach Art. 28, 29 und 31/32 ELER-VO

| Code | Art. gem. ELER-VO | Maßnahme bzw. Vorhaben | Verwaltungsverfahren Kontrolle und Bewilligung | | | | Anordnung der Zahlung und Verbuchung | Kasse |
|-----------|-------------------|--|--|------------|------------------|---------------------------------------|--------------------------------------|-------|
| | | | VWK | VOK | Cross Compliance | Berechnung inklusive Bescheidstellung | | |
| 10 | 28 | Agrarumwelt- und Klimamaßnahme | | | | | | |
| 10.1 | | Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen pro ha landwirtschaftlicher Fläche | LfULG, A10 | LfULG, A10 | z FB | LfULG, A10 | ZA | HK |
| 11 | 29 | Ökologischer/biologischer Landbau | | | | | | |
| 11.2 | | Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus | LfULG, A10 | LfULG, A10 | z FB | LfULG, A10 | ZA | HK |
| 13 | 31/32 | Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete | | | | | | |
| 13.1 | | Einkommensverlustausgleich für Landwirte in Berggebieten | LfULG, A10 | LfULG, A10 | z FB | LfULG, A10 | ZA | HK |
| 13.2 | | Einkommensverlustausgleich für Landwirte in anderen Gebieten als Berggebieten, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind | LfULG, A10 | LfULG, A10 | z FB | LfULG, A10 | ZA | HK |

Legende: EU-Zahlstelle des SMUL (ZA); Hauptkasse des Freistaates Sachsen (HK); Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG); LfULG-Außenstellen Zwönitz, Döbeln, Plauen, Zwickau, Kamenz, Löbau, Großenhain, Pirna, Rötha, Mockrehna (A10); zuständige Fachbehörde (z FB): Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Landesuntersuchungsanstalt (LUA), Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter (LÜVÄ), Untere Naturschutzbehörden (UNB), Untere Wasserbehörden (UWB), Sächsische Aufbaubank (SAB)

Quelle: eigene Darstellung

Anlage 6

Stellungnahmen der Partner im Rahmen der Einbeziehung in den Erarbeitungsprozess zum EPLR 2014 – 2020

Stellungnahmen WISO Partner

Stellungnahmen der Partner im Rahmen der Einbeziehung in den Erarbeitungsprozess zum EPLR 2014 - 2020

(weitere Details der einzelnen Beiträge vgl. <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2762.htm>)

Stand Februar 2014

| Ifd. Nr. | Datum | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|----------|------------|---|--|---|--|--|---|
| 1 | 09.01.2014 | Deutscher Bauernverband | Amtschiefekonferenz am 15./16. Januar 2014 hier: Nationale Umsetzung der GAP-Reform, insbesondere Greening | Art. 17 u. Art. 28 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Greening der Direktzahlung: möglichst breite Palette an Umsetzungsoptionen (flächenbezogene Varianten + Einbringung von Landschaftselementen 2. Anrechnung von an Ackerflächen angrenzenden Landschaftselementen auf ökologische Vorrangflächen, auch wenn Fläche formal nicht behilflichfähig (vorzugsweise über pauschale Anrechnung 3. Mehr Flexibilität bei Pufferstreifen und Feldrändern 4. Produktive Bewirtschaftung aller Ackerflächen - integrierter Anbau von Zwischenfrüchten und Leguminosen auf Vorrangflächen erlauben 5. Grünlanderhalt: ausreichende regionale Auslöseschwelle für einzelbetriebliches Grünlandumbruchverbot nötig 6. Generelle Festschreibung aller Dauergünlandflächen in Natura 2000-Gebieten lehnt DBV ab 7. "Aktiver Landwirt": aktive Landbewirtschaftung muss bleiben u. Prüfung außerlandwirtschaftlicher Einkünfte aus Erwerbskombinationen möglichst vermieden werden 8. Einschränkung von AUM durch Doppelförderverbot beim Greening so gering wie möglich halten - differenzierte Fördersatzes anbieten | <ol style="list-style-type: none"> 1.-7. sind für EPLR nicht relevant. Auswirkungen der Ausgestaltung des Greenings sind im EPLR zu beachten. 8. Abschließende Entscheidung zum Greening steht noch aus, somit ist Umsetzung noch offen. | |
| 2 | 02.01.2014 | Gemeinschaftsausschuss der Sächsischen Wirtschaft | Positionspapier der sächsischen Wirtschaft zum 1. Entwurf des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) | Art. 17, 19, 20c, Art. 32 ff. ESI (LEADER) | <p><u>Maßnahmen zur gewerblichen Förderung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Themen Bestandspflege und Sicherung müssen angegangen werden - Neben Gründungsunterstützung auch Strategie der Bestandssicherung entwickeln - Gezielte Förderung beschäftigungswirksamer Investitionen oder Betriebsübernahmen nicht nur im Bereich baulicher Maßnahmen ansetzen, sondern auch für anderweitige investive Maßnahmen (wie Maschinen, Ausrüstungen und Einrichtungen) vorsehen - Erhalt von Zuschüssen für Erweiterungsinvestitionen im strukturschwachen Räumen sollen explizit möglich sein <p><u>Förderung einer flächendeckenden und bedarfsgerechten Breitbandversorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - GSW fordert den konsequenten flächendeckenden Ausbau einer hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur in den ländlichen Regionen Sachsens als integraler Bestandteil in Art. 21 des sächsischen ELER-OPs verankern - In der neuen FP den konsequenten Lückschluss im Breitbandnetz vorantreiben | <p>Anmerkungen sind im EPLR insofern berücksichtigt, als dass im Rahmen der jeweiligen LEADER-Strategie solche Investitionen im beihilferechtlich zulässigen Rahmen unterstützt werden können.</p> <p>Die Förderung eines <u>flächendeckenden</u> Ausbaus mit Hochgeschwindigkeits-Breitband-Internet kann jedoch im Rahmen des EPLR nicht erfüllt werden, da die zur Verfügung stehenden Mittel hierfür nicht ausreichen. Über die Möglichkeit über den Rahmen von LEADER hinaus ist daher kein Angebot im EPLR vorhanden.</p> | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 3 | 21.11.2013 | Sächsischer Städte- und Gemeindetag | EPLR-2014 - 2020, Entwicklungsprogramm für dem ländlichen Raum im Freistaat Sachsen | Art. 20 Abs. 1c, e Art. 21 ff. LEADER | <ol style="list-style-type: none"> 1. ILE-System hat sich bewährt, d. h. Kernelemente beibehalten, 2. Fördersatzes beibehalten - Streichung der "bis zu"-Formulierung 3. Breitbandinfrastruktur: flächendeckende Versorgung mit Hochgeschwindigkeitsbreitband (50MBit/s) sichern 4. Tourismusdienstleistungen: Ausschluss für C, D und L nicht sachgerecht wegen Ortsteilen der kreisfreien Städte 5. gegen Streichung d. Fördergegenstandes "Vorbeugungsaktionen gg. Schadinsekten", zumind. Förderung aus LM 6. LEADER: Unterstützung des flächendeckenden Ansatzes, Beibehaltung Gebietskulisse, Bildung größerer Regionen befürwortet, für Beibehaltung d. kompletten Förderangebots unter "demografiegerechtem Dorfbau u. komm. techn. Infrastruktur" | <p>zu 1.-3. und 6.: künftig soll das LEADER-System im gesamten Programmgebiet angewandt werden, vorausgesetzt, dass die sich bewerbenden Gebiete im Ergebnis der Auswahl der Strategien für lokale Entwicklung die entsprechenden Leistungsanforderungen erfüllen. Die Förderung geht über die Kernelemente des ILE-Systems hinaus. Es gibt keine starren inhaltlichen Vorgaben zu den Förderinhalten, womit auch Breitbandvorhaben möglich sind, sofern dies in der jeweiligen LEADER-Strategie vorgesehen ist.</p> <p>zu 4.: für investive Maßnahmen der ILE gilt generell die Einschränkung auf Orte < 5.000 EW ohne Stadtgebiete Dresden, Chemnitz, Leipzig</p> <p>zu 5.: Anpassung pflanzenschutzrechtlicher Bestimmungen an das Pflanzenschutzgesetz lässt diese Fördermöglichkeit nicht mehr zu.</p> | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |

Stellungnahmen WISO Partner

| lfd. Nr. | Datum | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|---|------------|---|---|-----------------------|---|---|--|
| 4 | 28.10.2013 | Michael Welsch Leiter der Geschäftsstelle des Beauftragten der SächsStReg für die Belange von Menschen mit Behinderungen | ELER-Monitoring- /Begleitausschuss und Anmerkungen zum Rohentwurf des EPLR 2014 - 2020 | Priorität 6 | Inklusion und umfassende Barrierefreiheit sollten als Querschnittsziel bei der Beschreibung der Strategie durch einen eigenen Punkt 5.3.5 und auch bei den Ausführungen zu LE-Priorität 6 zum Ausdruck kommen. Punkt Inklusion auf S. 11 besser mit "Menschen mit Behinderungen" überschreiben, da bloße Wiedergabe statistischer Werte keinen Rückschluss auf Stand der Inklusion gestattet. | Durch die Eingabevorschriften zum elektronischen Datenübertragungssystem musste das Kap. komprimiert werden. Auch zusätzliche Erweiterungen im Kap. 5 sind nicht möglich. | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 5 | 11.10.2013 | Regionalbauernverband Mittweida, Regionalbauernverband Westsachsen | Sächsisches Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm 2014 - 2020 | Art. 28 Abs. 2 (AL 3) | - Streichung der Maßnahme "dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung" nicht nachvollziehbar, da noch nicht „gängige Praxis“ und großer Beratungs- und Forschungsbedarf fortbesteht - Der damit einhergehende Systemwechsel im Pflanzenbau wird ohne Anreiz einer Förderung von weiteren Betrieben vollzogen - Wegfall der Förderung birgt Gefahr, dass Betriebe aus der Anwendung der dauerhaft konservierenden Bodenbearbeitung aussteigen - Fazit: die dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung muss auch in der FP 14-20 weiterhin gefördert werden | Die konservierende Bodenbearbeitung ist im Freistaat Sachsen nach Auffassung des SMUL gängige Praxis. | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 6 | 10.10.2013 | Gäa e.V. Ökologischer Landbau | Antwortschreiben des Bündnis Ökolandbau Sachsen (zum Schreiben des SMUL vom 13.09.2013) | Art. 29 | - Hinweis: Regelung der Richtlinie AuW/2007 Pkt. 7.2 - durch Verschiebung des Starts der neuen FP auf 2015, können besagte Flächen trotz erbrachter Umweltleistung „ökologischer Landbau“ auch 2014 nicht in das Förderprogramm integriert werden --> 2-jährige ökologische Bewirtschaftung dieser Flächen wird nicht gefördert - Ökologisch wirtschaftende Unternehmen stellen in der Regel nicht wieder auf konventionelle Wirtschaftsweise zurück, daher besteht kein Grund die ökologische Bewirtschaftung von Flächen, die im letzten Jahr in den Betrieb integriert und umgestellt werden nicht zu fördern | - in 2014 Neuantragstellung für Ökolandbau möglich | Schreiben vom Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 7 | 01.10.2013 | Sächsischer Waldbesitzerverband e.V. | Neugestaltung der Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) / Forstlicher Wegebau | Art. 17 Abs. 1 c | Info zu Neugestaltung der Richtlinien für den ländlichen Wegebau der DWA zur Berücksichtigung bei Ausgestaltung künftiger Fördermaßnahmen in EPLR (im Nachgang der Veranstaltung am 26.09.2013): Neuklassifizierung der forstlichen Wegekategorien: - Abfuhrwege (A): ermöglichen das Befahren des Waldes mit schweren Transportfahrzeugen, insbesondere zur Holzabfuhr --> Polterung, im Navigationsdatensatz für die Offroadnavigation enthalten - Betriebswege (B): erschließen den Wald abseits der A-Wege - keine Polterung, nicht im Navigationsdatensatz für die Offroadnavigation enthalten - Weitere Wegekategorien: Z- Wege (geplante A-Wege), Rückewege, Fremdwege (Status A-Weg u. im Navigationsdatensatz für die Offroadnavigation enthalten)(Abfuhrwege (A)) | aus fachlichen Gründen, insb. Hochwasserresistenz, keine Umstellung der Förderung mit Ausweitung auf "leichtere Wege" geplant | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| Anmerkungen zum EPLR-Rohentwurf (Stand August 2013) | | | | | | | |

Stellungnahmen WISO Partner

| lfd. Nr. | Datum | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|----------|------------|--|--|--|---|--|---|
| 8 | 24.09.2013 | Weinbauverband Sachsen e.V. | Anfrage | Art. 18 | <ol style="list-style-type: none"> Weinbergsmauerschäden als Folge von wild abfließendem Wasser 2013 neues Autorisierungssystem für Neupflanzungen ab 2016) Stand der Fragen zum sächsischen Weinbau betr. Neue Förderperiode 2014 ff. (insb. Gebietskulisse) Allg. Förderung (inv.) der Landwirtschaft mit Bedeutung für den Weinbau | <p>In FP 2014-2020 Ausgestaltung der Förderung auch für Weinbau attraktiv, folgende, für Weinbau wesentliche, Fördergegenstände geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Investitionen zur pflanzlichen Erzeugung in technische Anlagen, Maschinen und Geräte sowie Betriebsvorrichtungen einschließlich Garten- und Weinbau (Art. 18 Abs 1 a ELER-VO) - Stützmauern landwirtschaftlicher Flächen (insbesondere Weinbergsmauern) (Art. 18 Abs. 1 c ELER-VO) | Schreiben 2013/40066 (Aktenzeichen 33-8260.08/1/20) vom 07.10.2013 |
| 9 | 17.09.2013 | Sächsischer Landesbauernverband e.V. | Position zur Agrarumweltflächenförderung 2014-2020 | Art. 28 Abs.2 | <ol style="list-style-type: none"> <u>Feldlerchengerechte Bewirtschaftungskomponente</u> <ul style="list-style-type: none"> - SLB lehnt beabsichtigte Maßnahme für die feldlerchengerechte Bewirtschaftung ab - Separates Programm im Ackerbereich für die Bodenbrüter, explizit für die Feldlerchen, wird als wesentlich zielführender erachtet <u>Konservierende Bodenbearbeitung</u> <ul style="list-style-type: none"> - SLB fordert, dass Maßnahme "dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung" auch in FP 14-20 flächendeckend angeboten wird | <p>zu 1. an der feldlerchengerechten Bewirtschaftungskomponente wird nach Prüfung festgehalten. Zu 2. Die konservierende Bodenbearbeitung ist im Freistaat Sachsen nach Auffassung des SMUL gängige Praxis.</p> | Differenzen zu feldlerchengerechter Bew. konnten im Rahmen der WSP-Veranstaltung am 26.09.2013 ausgeräumt |
| 10 | 28.08.2013 | Sächsischer Landesbauernverband e.V. | Positionspapier zur Ausgestaltung des Kriterienkataloges für das Ranking in der invest. Förd. in Sachsen ab 2014 | | <ul style="list-style-type: none"> - Zur Erfüllung der Basisanforderungen ist Fördersatz von mindestens 30 % notwendig - Zur Erfüllung der Premiumkriterien erscheint ein Aufschlag von mindestens 10 % notwendig - Anlage I: Position zu den Grundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) - Anlage II: Vorschlag für Kriterienkatalog | <ul style="list-style-type: none"> - Regelfördersatz 25 %, Aufschlag für besonders tierartgerechte Haltung 15 % - Vorschläge zu PAK sind nicht Gegenstand des EPLR, werden aber bei der Erarbeitung der PAK herangezogen. | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 11 | 27.08.2013 | VDL Sachsen | Einleitung eines Umlaufverfahrens zur Überleitung der Projektauswahlkriterien | Art. 17, 20, 21, 28 Abs. 2, 29, 31, 33 | - VDL schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme der Gaa e.V. - Vereinigung ökologischer Landbau - vom 26.8.2013 an | s. Gaa-Stellungnahme v. 26.08.2013 | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 12 | 26.08.2013 | Gaa e.V. - Vereinigung ökologischer Landbau; Bioland Ost e.V.; Naturland e.V.; demeter | Einleitung eines Umlaufverfahrens zur Überleitung der Projektauswahlkriterien | Art. 17, 20, 21, 28 Abs. 2, 29, 31, 33 | <p>Die Projektauswahlkriterien sollten sich an folgenden Indikatoren einer nachhaltigen Landwirtschaft orientieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> Schonung vorhandenen Ressourcen (Erhaltung Bodenfruchtbarkeit durch Humusmehrung bzw. -erhaltung, ...) Soziale Gerechtigkeit (Arbeitsplätze im ländlichen Raum schaffen und erhalten) Umweltschutz und Ökologie (Klima-, Gewässer-, Boden- und Artenschutz, ästhetischer Landschaftswert....) Tierwohl-, artgerechte Tierhaltung bei Investitionen in diesem Bereich Langfristige Wirtschaftlichkeit | <p>zu 1-4: Vorschläge zu PAK sind nicht Gegenstand des EPLR, werden aber bei der Erarbeitung der PAK herangezogen. Zu 5.: Beiträge zum Querschnittszielen werden im EPLR entsprechend SFC-Vorgaben knapp ausgeführt.</p> | Schreiben 2013/238036 vom 13.09.2013 |

Stellungnahmen WISO Partner

| Ifd. Datum Nr. | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|-------------------|--|--|-------------------------|--|---|---|
| 13 | 26.08.2013 Forum Umwelt und Entwicklung, AG bäuerliche LW, GERMANWATCH | Agrarpolitische Weichenstellung für eine zukünftige Tierhaltung | Art. 17 u. Art. 33 | <p>1. <u>Zweite Säule – ELER Fonds aufstocken und qualifizieren</u> a) - Umschichtung DZ-Mitteln zur ländlichen Entwicklung muss in vollem Umfang nutzen - Kürzungsfreier Betrag je Betrieb (keine Benachteiligung kleinerer Betriebe) b) - Knüpfung an strikte Kriterien des Tierwohls und des Umweltschutzes /z.B. Schweinehaltung mit Einstreu und Auslauf) sowie an eine Begrenzung in der Bestandsgröße und an eine betriebliche Flächenbindung</p> <p>2. <u>EU-Agrarreform wirksam umsetzen: Bäuerliche Landwirtschaft statt Agrarindustrie</u> - Prinzip „öffentliche Gelder für gesellschaftliche Leistungen“ einführen a) 30% der Direktzahlungen einsetzen um die Zahlungen für die ersten ha jedes Betriebes um bis zu 65% zu erhöhen und damit die Vielfalt der Betriebe für die weitere Entwicklung zu erhalten b) Option Zahlungen von über 150.000 Euro je Betrieb und Jahr gestaffelt zu kürzen nutzen und dabei die Arbeitskosten der Betriebe kürzmindeend zu berücksichtigen c) Greening wirksam und effizient umsetzen und weiteres Aushöhlen dieser Bindung der Direktzahlungen an Umweltstandards zu unterlassen d) Maßnahmen umsetzen um die Direktzahlungen gezielt für die Leistungen landwirtschaftlicher Betriebe (z.B. für eine Grünlandnutzung mit Weidewirtschaft) einzusetzen</p> | <p>Zu a) 1. Tired Umschichtungsoptionen von 1. in 2. Säule wird von Sachsen genutzt zu a) 2. Tired: ab 2014 Prämienaufstockung für die ersten 46 ha zur besonderen Unterstützung kleinerer Betriebe</p> <p>b) wurde in EPLR berücksichtigt / Tierwohlanforderungen entspr. GAK-Kriterien und gewerbliche Tierhaltung nicht förderfähig</p> <p>2. für EPLR nicht relevant</p> | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 14 | 23.08.2013 Handwerkskammer Dresden | Einleitung eines Umlaufverfahrens zur Überleitung der Projektauswahlkriterien | Art. 28 | Für kommende FP 2014-2020 sollte im Bereich des EPLR der Aspekt der Innovationsförderung im ländlichen Raum stärker in den Fokus der Projektauswahlkriterien rücken | Vorschläge zu PAK sind nicht Gegenstand des EPLR, werden aber bei der Erarbeitung der PAK herangezogen. Über Maßn. Nach Art. 14, 17, 35 und LEADER ist Innovationsförderung verankert. | Schreiben 2013/238036 vom 13.09.2013 |
| 15 | 26.07.2013 Gää e.V. - Vereinigung ökologischer Landbau; Bioland Ost e.V.; Naturland e.V.; demeter | 3. Gemeinsame Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen in Sachsen ab 2014/2015 des Bündnisses Ökolandbau Sachsen | Art. 28 (u. Art. 29) | <p><u>Flächenzugänge innerhalb der Verpflichtungszeiträume</u> - Förderung aller durch den Ökobetrieb bewirtschafteten und im Förderzeitraum zugepachteten oder zugekauften Flächen sollte in vollem Umfang möglich sein - Verweis auf Einschränkungen durch Richtlinie AuW Pkt. 7.7 Bewilligungsverfahren/Auszahlungen</p> <p><u>Förderung ökologischer Gemüsebau</u> - Es sollte im Verpflichtungszeitraum jährlich ein Einstieg in Ö 3 (Ökologischer Gemüsebau) möglich sein, unabhängig davon, ob in den Vorjahren oder Folgejahren auf der Gesamtfläche ökologischer Gemüsebau betrieben wird oder nicht.</p> <p><u>Flächenzugänge in der laufenden Förderperiode</u> - Im Rahmen der Verlängerung der Förderperiode sollte die ökologische Bewirtschaftung von Flächenzugängen vollumfänglich ab deren Zugang gefördert wird. - Sonst können Betriebe deren Förderperiode 2013 ausläuft, bei Zupachtungen in 2013 voraussichtlich erst ab 2015 für die Zupachtflächen Förderung beantragen können --> sie müssen diese Flächen demnach zwei Jahre ohne Förderung ökologisch bewirtschaften - Betrifft Maßnahmen Ö 1-Ö 5</p> | <p><u>Umstellungsförderung bzw- Förderung des Neueinstiegs 2014:</u> - Auch in 2014 ist für Ökolandbau Neuantragstellung im Rahmen des laufenden Förderprogrammes möglich - Möglichkeit zur Verlängerung auslaufender Agrarumweltverpflichtungen wird um ein Jahr zum 15. Oktober 2013 bzw. 14. Mai 2014 bestehen</p> <p><u>Flächenzugänge innerhalb der Verpflichtungszeiträume/4. Flächenzugänge in der laufenden Förderperiode</u> - Änderung 7.2 der Richtlinie AuW/2007 – Flächenerweiterungen, über 50% der ursprünglich beantragten Flächen hinausgehend, bereits jetzt schon förderfähig - Einschränkung Nichtförderfähigkeit von Flächenerweiterungen im letzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes kann aufgrund von Art. 45 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 1974/2006 nicht aufgehoben</p> <p><u>Förderung des ökologischen Gemüsebaus</u> - Neue Maßnahme „Ö – Einführung bzw. Beibehaltung des Öko-Landbaues im Gesamtbetrieb“ - In Abhängigkeit von jährlichem Anbau und Flächenantragsangaben im Sammelantrag der angebauten Kulturen (Nutzungscode – NC), werden bei bestimmten NCs (für Feldgemüseanbau bzw. für Dauerkulturen) höhere Prämien gezahlt - Einstieg in den ökologischen Gemüsebau möglich, unabhängig davon, ob in den Vorjahren oder Folgejahren auf der Gesamtfläche ökologischer Gemüsebau betrieben wird oder nicht</p> | Schreiben 2013/37617 (Aktenzeichen 33-8539.00/3/7 vom 13.09.2013) |

Stellungnahmen WISO Partner

| lfd. Nr. | Datum | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|----------|------------|--|--|----------------------|---|---|---|
| 16 | 22.07.2013 | Landeskirchenamt Dresden | Vorbereitung ELER-Förderperiode 2014 - 2020 | Art. 20 | <p>- Landeskirche begrüßt, dass bauliche Maßnahmen an ländlichem Kulturerbe im Förderspektrum enthalten bleiben sollen</p> <p>- Es wird befürwortet, dass der Bereich „Investitionen in nichtgewerbliche Basisdienstleistungen“ neben Trauerhallen, neu nun auch Friedhöfe mit umfassen soll und der Bereich bauliche „Investitionen zur Verbesserung der Freizeit- und Kulturinfrastruktur einschließlich Begegnungsstätten“ entsprechende kirchliche Einrichtungen mit einschließt</p> <p>- Forderung: für den Bereich „Tourismusdienstleistungen und Marketingmaßnahmen für den Landtourismus“ sollten unter anderem auch Vorhaben im Zusammenhang mit Pilgerwegen verstärkt berücksichtigt werden</p> | Handlungsbereiche können im Rahmen von LEADER unterstützt werden, sofern sie den jeweiligen LEADER-Strategien entsprechen. | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 17 | 17.07.2013 | Deutscher Tierschutzbund e.V. | ELER-Agrarinvestitionsförderung und ELER Förderung artgerechter Tierhaltungen durch laufende Zahlungen | Art. 33 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderungen sollten ausschließlich landwirtschaftlichen Betrieben vorbehalten sein, die deutlich höhere Anforderungen an den Tierschutz einhalten als praxisüblich angewandt werden 2. ELER-Förderungen sollten an den Anforderungen der Premiumstufe des Tierschutzlabels („Für mehr Tierschutz“) ausgerichtet werden 3. Kriterienkatalog wurde dem Schreiben beigelegt 4. Synergie aus Erwirtschaftung eines Mehrpreises durch Labelling und Förderprogramme erstrebenswert 5. Stärkung der 2. Säule da nur über diese artgerechte Tierhaltung in DE gefördert werden kann | <p>zu 1.-4. Förderung ist generell auch mögl. für Pflanzenbaubetriebe. Tierwohl wird berücksichtigt, Tierwohlanforderungen entspr. GAK-Kriterien</p> <p>zu 5. Umschichtungsoptionen von 1. in 2. Säule wird von Sachsen genutzt</p> | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 18 | 05.06.2013 | Arbeitsgemeinschaft der sächsischen Handwerkskammern | Wirtschaft im ländlichen Raum; ELER-Monitoring- bzw. Begleitausschuss | Art. 17 | <p>- HWK begrüßt Maßnahmen zur gewerblichen Förderung</p> <p><u>Um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im ländlichen Raum zu fördern verweist die HWK auf folgende Ansätze:</u></p> <p>'a) Aktivierung des Gründungsgeschehens (durch Zuschüsse zum Lebensunterhalt für die Anlaufphase und Darlehen zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln)</p> <p>'b) Sicherung des vorhandenen Unternehmensbestandes, u.a. auch durch Förderung von Unternehmensnachfolgen</p> <p>'c) Unterstützung des Wachstums von Unternehmen</p> <p>--> gezielte Förderung beschäftigungswirksamer Investitionen oder Betriebsübernahmen nicht nur im Bereich baulicher Maßnahmen ansetzen, sondern auch für anderweitige investive Maßnahmen (wie Maschinen, Ausrüstungen und Einrichtungen) vorsehen</p> <p>--> Erhalt von Zuschüssen für Erweiterungsinvestitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen sollte wieder möglich sein (kleine GRW)</p> <p>--> Verweis auf Programmteil "Förderung von Investitionen von Klein- und Kleinstbetrieben in strukturschwachen Regionen" (Investitionszuschüsse bis zu 200.000 Euro für produzierende Gewerbe, Handwerk, wirtschaftsnahe freie Berufe, den Einzelhandel und im Bereich Naherholungstourismus bei einem Investitionsvolumen von mind. 10.000 Euro)</p> <p>- In Anlehnung daran könnte erneut ein derartiger Investitionszuschuss im ländlichen Raum aus Mitteln des ELER gewährt werden</p> | Handlungsbereiche können im Rahmen von LEADER unterstützt werden, sofern sie den jeweiligen LEADER-Strategien entsprechen. | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |

Stellungnahmen WISO Partner

| lfd. Datum Nr. | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|------------------|--|---|----------------------|---|--|---|
| 19 29.05.2013 | Sächsischer Landkreistag; Vereinigung der sächsischen Wirtschaft | Gemeinsames Positionspapier- Sachsen 2020- Grundlagen, Herausforderungen und Aufgabenschwerpunkte für die weitere wirtschaftliche Entwicklung | Art. 14, Art. 20 | <p><u>Vordringliche Maßgaben:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> *- Wirtschaftspolitik muss grundsätzlich branchenübergreifend und technologieoffen ausgerichtet sein u. alle Landesteile sind gleichmäßig zu entwickeln - Qualifizierte Fachkräfte ausbilden und „locken“, insbesondere im ländlichen Raum o Leistungsfähige Bildungs-, Gesundheits-, Sicherheits-, Kultur- und Verkehrsinfrastruktur im ländlichen Raum bereitstellen o Vorausschauende Berufs- und Studienorientierung o Ausbildungsmöglichkeiten im ländlichen Raum erhalten o Defizite in der sprachlichen und interkulturellen Ausbildung beheben u. hohe Anzahl von Schul- und Studienabbrechern reduzieren - Innovation fördern o Auch die Markteinführung von Innovationen durch eine enge Koppelung mit der Investitionsförderung einbeziehen o Technologieförderung vor allem für mittelständische Unternehmen – z.B. steuerliche Forschungsförderung in Form einer Innovationszulage - Vernetzung des ländlichen Raums mit den Ballungsgebieten verbessern o Umfasst auch flächendeckende und leistungsstarke Breitband-Internetzugänge | <p>Handlungsbereiche können über ESF oder im Rahmen von LEADER unterstützt werden, sofern sie den jeweiligen LEADER-Strategien entsprechen.</p> <p>Bzgl. Markteinführung von Innovationen steht Art. 35 (EIP) zur Verfügung.</p> <p>Die Förderung eines flächendeckenden Ausbaus mit Hochgeschwindigkeits-Breitband-Internet kann jedoch im Rahmen des EPLR nicht erfüllt werden, da die zur Verfügung stehenden Mittel hierfür nicht ausreichen. Über die Möglichkeit über den Rahmen von LEADER hinaus ist daher kein Angebot im EPLR vorhanden.</p> | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 20 28.05.2013 | IHK | Wirtschaft im ländlichen Raum; ELER-Monitoring- bzw. Begleitausschuss | Art. 17 | <p>- IHK begrüßt Maßnahmen zur gewerblichen Förderung</p> <p>Um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im ländlichen Raum zu fördern verweist die IHK auf folgende Ansätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> 'a) Aktivierung des Gründungsgeschehens 'b) Sicherung des vorhandenen Unternehmensbestandes, u.a. auch durch Förderung von Unternehmensnachfolgen 'c) Unterstützung des Wachstums von Unternehmen <p>--> gezielte Förderung beschäftigungswirksamer Investitionen oder Betriebsübernahmen nicht nur im Bereich baulicher Maßnahmen ansetzen, sondern auch für anderweitige investive Maßnahmen (wie Maschinen, Ausrüstungen und Einrichtungen) vorsehen</p> <p>--> Erhalt von Zuschüssen für Erweiterungsinvestitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen sollte wieder möglich sein (kleine GRW)</p> <p>--> Verweis auf Programmteil "Förderung von Investitionen von Klein- und Kleinstbetrieben in strukturschwachen Regionen" (Investitionszuschüsse bis zu 200.000 Euro für produzierende Gewerbe, Handwerk, wirtschaftsnahe freie Berufe, den Einzelhandel und im Bereich Naherholungstourismus bei einem Investitionsvolumen von mind. 10.000 Euro)</p> <p>- In Anlehnung daran könnte erneut ein derartiger Investitionszuschuss im ländlichen Raum aus Mitteln des ELER gewährt werden</p> | <p>Handlungsbereiche können über ESF oder im Rahmen von LEADER unterstützt werden, sofern sie den jeweiligen LEADER-Strategien entsprechen.</p> <p>Bzgl. Markteinführung von Innovationen steht Art. 35 (EIP) zur Verfügung.</p> <p>Die Förderung eines flächendeckenden Ausbaus mit Hochgeschwindigkeits-Breitband-Internet kann jedoch im Rahmen des EPLR nicht erfüllt werden, da die zur Verfügung stehenden Mittel hierfür nicht ausreichen. Über die Möglichkeit über den Rahmen von LEADER hinaus ist daher kein Angebot im EPLR vorhanden.</p> | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |

Stellungnahmen WISO Partner

| Ifd. Datum Nr. | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|-------------------|---|---------------------------|-------------------------|---|---|--|
| 21 17.05.2013 | DVL-Landesverband Sachsen e.V.; NABU Landesverband Sachsen e.V. | ELER-Umsetzung in Sachsen | Art. 28 | <p>Stellungnahme der DVL und NABU zum Stand der Maßnahmenplanung</p> <p>I. Entwurf ELER-VO</p> <p>a) Auflistung positiver Aspekte</p> <p>b) Auflistung negative Aspekte</p> <p>Beibehaltung d. Einschränkung der Förderfähigkeit f. „neue Kooperationen“ bzw. nur „neue Tätigkeiten bestehender Kooperationen“ Artikel 36 / ungerechtfertigte Einschränkung der Inanspruchnahme dieses Artikels für bestehende Träger kooperativer Naturschutzprojekte / Verdrängungswettbewerb von neuen ggü. bestehenden ELER-geförderten Kooperationen / Aufforderung an Freistaat Sachsen, sich für eine entsprechende Änderung dieses Artikels einzusetzen</p> <p>II. Planungsstand Agrarumweltmaßnahmen</p> <p>a) Anmerkungen zu grundsätzlichen Maßnahmenplanung: (1) höhere Flexibilität innerhalb der Maßn. /2) Angebot flächendeckender Naturschutzberatung für Landnutzer hat Vorrang vor Vielzahl detaillierter Einzelvorgaben</p> <p>3) Wenn Einbeziehung Biotopfleßmaßnahmen in ELER-Finanzierung, dann Berücks. bei Mindestschlaggrößen und Bagatellgrenzen.../ 4) Mindest-Integration von Naturschutz in Ackermaßnahmen als allg. Fördervoraus., zusätzliche Fahrgassen als Feldlerchenmaßn. nicht optimal, beser bestimmte Anzahl von Lerchenfenstern pro ha /5) Kopplung von ELER- und GAK-Finanzierung nicht zu Lasten fachl. Zielerreichung .../ 6) Ersatz naturschutzfachl. Stn durch Vorab-Kulissenbildung und Feldblock-Attributierung kritisch.../ 7) für (Wieder-)Einführung von Vorauszahlungen u/o. vereinf. Mögl. v. Teilzahlung ...)</p> <p>b) Hinweise zur noch ausstehenden Prämienkalkulation: (8) Berücks. Beitragserhöhung für lw. Berufsgenossenschaft bei Prämienberechn. für AUM / 9) Kombiförderung Ökolandbau/Naturschutz ermöglichen wenn NatSchutzauflagen > Öko-Grundanforderungen .../ 10) Bei der Maßnahme GL 4a höheren Förderansatz für Hütehaltung zahlen</p> <p>c) Inhaltliche Anmerkungen zu einzelnen geplanten Maßnahmen (11) Die Maßnahme Klima- und gewässerschonende Düngung entbehrlich / 12) Späterer Termin für den Abschluss der 1. Mähnutzung (Maßnahme GL 5e) muss festgelegt werden/ 13) neue Maßnahmen wie GL1 verlangen gute Vorbereitung /14) Forderung in Bezug auf investive Naturschutzmaßnahmen (Art. 57) --> Gehölzneulage/Heckenpflege: das aktuelle Verfahren der Förderung mit Standardkosten hat sich inhaltlich-organisatorisch und auch hinsichtlich der Standardkostensätze bewährt u. soll daher beibehalten werden --> Förderung für naturschutzbezogene Öffentlichkeitsarbeit muss weiterhin möglich sein u. das bisherige Verfahren für die C.2-Projekte muss vereinfacht werden (Pauschalisierungen) --> Naturschutzberatung: Grundprinzip des Standardleistungskataloges hat sich bewährt, aber Optimierung u. Anpassung an die dann geltenden Inhalte wird gewünscht; u. einzefflächenbezogene Ansatz muss um die Möglichkeit eines gesamtbetrieblichen Naturschutzkonzeptes in besonderen Zielgebieten erweitert werden</p> | <p>I. Entwurf ELER-VO</p> <p>- Änderungsvorschläge wurden zur Kenntnis genommen</p> <p>- Ob die Veränderungsvorschläge umgesetzt wurden ergibt sich aus dem delegierten Rechtsakt ELER-VO (EU) 1305/2013</p> <p><u>II. Planungsstand Agrarumweltmaßnahmen</u></p> <p>a) Anmerkungen zu grundsätzlichen Maßnahmenplanung</p> <p>Zu 1) Eine Flexibilität ist nur insoweit möglich, wie die neuen Durchführungsverordnungen es zulassen werden (eschreibung der Vorgaben (u. Kontrollvorschriften) folgt im EPLR, Komplette Flexibilität ist über EU-Förderprogramme nicht möglich / Zu 2) Bzgl WT Angebot entspr. Maßnahme gem. Art. 15 ELER-VO, Flächendeckendes Beratungsangebot für Landnutzer wird angestrebt / Zu 3) aus fachl.Sicht dkeine Bagatellgrenzen erforderl.... / Zu 4) Neben Fahrgassen sollen auch Feldlerchenfenster zugelassen werden / Zu 5) Kopplung soll auf ein Mindestmaß reduziert werden, Öko-Landbau und AZL vorgesehen, ggf. weitere AUM, Kennartmaßnahme ist 3-stufig / Zu 6) Bei Entwicklung d. Kulissen steht naturschutzfachliche Zielstellung ebenso im Fokus, wie Flexibilität des Antragstellers, Testlauf wird kopiziert / Zu 7) Vorauszahlungsverfahren für ELER-Maßnahmen soll nicht implementiert werden</p> <p>b) Hinweise zur noch ausstehenden Prämienkalkulation</p> <p>Zu 8) Die Agrarumweltzahlungen beziehen sich nur auf Verpflichtungen die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen hinausgehen.../ Zu 9) Maßn. des Öko-Landbaus (Art. 30) sowie AUM (Art. 29) auf derselben Fläche möglich ... / Zu 10) Die Maßnahme soll dass Beweidung und Hütehaltung gleichermaßen ermöglichen</p> <p>c) Inhaltliche Anmerkungen zu einzelnen geplanten Maßnahmen</p> <p>Zu 11) Anforderungen gehen über Anforderungen der DüngVO hinaus und sind belegbar und kontrollierbar, ... /Zu 12) Maßn. soll max. Spielraum bei Inanspruchnahme bieten, Regionale Staffellung von Mähterminen nicht vorgesehen... / Zu 13) Schulungen des LfULG 2013 und 2014, Infomaterial... / Zu 14) Weiterführung und Ausweitung auf weitere Maßnahmen, Vereinfachung durch Pauschalisierung vorgesehen, Naturschutzberatung soll weitergeführt werden</p> | <p>Schreiben 2013/27237 (Aktenzeichen 23-8506.01/1/4) vom 24.06.2013 bzw. 01.07.2013</p> |

Stellungnahmen WISO Partner

| lfd. Datum Nr. | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|-------------------|--|---|-------------------------|---|--|---|
| 22 19.04.2013 | Gäa e.V. - Vereinigung ökologischer Landbau; Bioland Ost e.V.; Naturland e.V.; demeter | 2. Gemeinsame Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Agrarumweltmaßnahmen in Sachsen ab 2014/2015 des Bündnisses Ökolandbau / Positionspapier der Ökoanbauverbände | Art. 28 u. Art. 29 | <ul style="list-style-type: none"> - Deutliche Unterstützung der ökologischen Landwirtschaft in Sachsen - Deutlicher Anreiz für eine Umstellung auf ökologische Landwirtschaft ist bisher nicht gegeben - Angekündigte Kombinierbarkeit der Ö Maßnahmen mit angebotenen AL Maßnahmen wird begrüßt - Förderhöhe für die Ö Maßnahmen für Umstellung und Beibehaltung erhöhen oder zumindest beibehalten - Der Einsatz von Glyphosphat haltigen Pflanzenschutzmitteln muss für alle Landwirtschaftsbetriebe verboten werden - Direktzahlungen sollen an ganz konkrete ökologische Kriterien gebunden werden (Stärkung 2. Säule) <p><u>Einzelvorschläge:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Streichung Maßnahme AL 2 Dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung / Streifensaat - AL 8 Klima- und gewässerschonende N-Düngung – Durchführung dieses Maßnahmenpaketes sollte als generelle Verpflichtung und Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Förderungen der Maßnahme AL im zukünftigen Programm gelten - Ö Einführung und Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus – Beibehaltung der erhöhten Umstellungsprämie - AL 3 Umweltschonende Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus – Maßnahme wird als Angebot für konventionelle und als Kombinationsmaßnahme für ökologisch wirtschaftende Betriebe begrüßt (entsprechende Förderhöhe sollte einen möglichst großen Ansatz schaffen) - Vielzahl von angebotenen Maßnahmen erfordern einen hohen Kontrollaufwand – Widerspruch zum Personalabbau im LFULG | <ul style="list-style-type: none"> - Ökolandbau ist im EPLR programmiert, allerdings nur mit einer Beibehaltungsprämie. - Wo sinnvoll, Kombi mit Agrar-Umweltmaßnahmen möglich - ALB bleibt als eigenständige Maßnahme bestehen | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 23 22.03.2013 | Sächsischer Waldbesitzerverband e.V. | Informationsveranstaltung zur Vorbereitung der FP 2014-2020 | Maßnahmencode 323 | Bitte um Prüfung der Aufnahme von Fördermaßnahmen zur Bekämpfung invasiver Neophyten und der Honorierung freiwilliger Nutzungsänderungen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von FFH-LRT (Pflege der Bestockung an öffentlichen Verkehrswegen" | Berücksichtigung im EPLR --> Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald (Art. 21 i.V.m. Art. 25) | Email vom 28.03. |
| 24 13.03.2013 | Sächsischer Städte- und Gemeindetag | Zukünftige Ausrichtung der ILE-Förderung im Freistaat Sachsen | Art. 20 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die durch die erhöhten Kofinanzierungssätze der EU gegebenen günstigen Förderkonditionen sind 1:1 an die Kommunen durchzureichen 2. Die frei werdenden Landesmittel sind zur Unterstützung der Region Leipzig einzusetzen 3. Kommunale Infrastruktur sollte weiterhin den Schwerpunkt bilden 4. Dezentrale Förderverantwortung beibehalten, notwendige Strukturanpassung zur Stärkung der Kommunen, landesweite Projektauswahl nach einheitlichen Kriterien wird abgelehnt 5. Entbürokratisierung des Förderverfahrens – sächsische Verfahrens- und Auszahlungsvorschriften dürfen das Förderverfahren nicht erschweren | <ol style="list-style-type: none"> zu 1: Fördersätze für Kommunen werden außerhalb der im EPLR programmierten Maßnahmen im Rahmen der LEADER-Strategie festgelegt (unter Einhaltung der Vorgaben ELER-VO) zu 2.: es werden keine Landesmittel "frei" zu 3.: Vorhaben der komm. Infrastruktur können am lokalen Bedarf orientiert entspr. der jeweiligen LEADER-Strategie unterstützt werden zu 4.-5.: durch konsequente Umsetzung von LEADER gewährleistet | |

Stellungnahmen WISO Partner

| Ifd. Datum Nr. | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|-------------------|---|---|---|---|---|---|
| 25 | 11.02.2013 Handwerkskammer Dresden | Ideenpapier der Handwerkskammer Dresden zu handwerksrelevanten Aspekten bezüglich der Leitlinien für die Entwicklung des ländlichen Raums | Art. 14, Art. 17 u. Art. 20 | <ul style="list-style-type: none"> - Die einzelnen Regionen sollten in ihrer Eigenverantwortung gestärkt werden - HWK befürwortet die vier zentralen Handlungsfelder (Einkommen sichern und Beschäftigungschancen eröffnen, Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit, Erreichbarkeit und Mobilität, Daseinsvorsorge und Infrastruktur) <u>Folgende Anregungen betreffen Belange des SMUL:</u> - Weiterführung der Integrierten ländlichen Entwicklung als Förderinstrument - Fokussierung und Ausweitung der Fördergegenstände des ELER auf die regionale Wirtschaft, insbesondere auf das regionale Handwerk (Initiierung einer Kampagne für seltene traditionsreiche Handwerke wie Bladruckker, Holzhandwerker, Keramiker, Orgelbauer und Pfefferküchler - Flächendeckende Breitbandversorgung der ländlichen Gebiete mit einer Übertragungsrate von mind. 25-50 Megabits pro Sekunde - Umsetzung der Projektinitiative "Dezentrale Nutzung erneuerbarer Energien im ländlichen Raum Sachsens" und "Dezentrale Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum" - Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (regelmäßiger fachlicher Dialog zwischen SMUL, Vertretern der sächsischen Land- und Forstwirtschaft und dem Handwerk | <p>Anmerkungen sind im EPLR insofern berücksichtigt, als dass im Rahmen der jeweiligen LEADER-Strategie solche Investitionen im beihilferechtlich zulässigen Rahmen unterstützt werden können.</p> <p>Die Förderung eines flächendeckenden Ausbaus mit Hochgeschwindigkeits-Breitband-Internet kann jedoch im Rahmen des EPLR nicht erfüllt werden, da die zur Verfügung stehenden Mittel hierfür nicht ausreichen. Über die Möglichkeit über den Rahmen von LEADER hinaus ist daher kein Angebot im EPLR vorhanden.</p> <p>Wissenstransferförderung im EPLR berücksichtigt, übrige Angebote im ESF</p> | |
| 26 | 18.01.2013 Landesverband Sächsischer Angler e.V.; Grüne Liga Landesverband e.V.; NABU | Institutionelle Förderung | Art. 20 Abs. 1a, Art. 21 u. Art. 28 (Naturschutz) | <ul style="list-style-type: none"> - Umschwung im Meinungsbild hinsichtlich der institutionellen Förderung wird begrüßt, da im Bereich Naturschutz ein sinnvolles, unbürokratisches Instrument - Anliegen (vom 25.01.2011): Anpassung der Höhe der Förderung ist gerechtfertigt, in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um 7 staatlich anerkannte Naturschutzverbände handelt und die Anforderungen an deren Arbeit stetig steigen. | institutionelle Förderung im Bereich Naturschutz ist über EPLR nicht möglich, gewährte Fördersätze für Naturschutz relevante Fördermaßn. Berücksichtigen den hohen Grad des öff. Interesses | |
| 27 | 21.12.2012 Sächsischer Landesbauernverband e.V. | Position zur sächsischen Agrarumweltflächenförderung 2014 - 2020 | Art. 28 | <ul style="list-style-type: none"> - Beabsichtigte Maßnahme für die felderchengerechte Bewirtschaftung wird nicht befürwortet - SLB würde ein separates Programm im Ackerbereich für die Bodenbrüter, explizit für die Feldlerchen, begrüßen | zu 1. an der felderchengerechten Bewirtschaftungskomponente wird nach Prüfung festgehalten. Zu 2. Die konservierende Bodenbearbeitung ist im Freistaat Sachsen nach Auffassung des SMUL gängige Praxis. | Differenzen zu felderchengerechter Bew. konnten im Rahmen der WSP-Veranstaltung am 26.09.2013 ausgeräumt werden. Bezgl. Auffassung d. SMUL zu 2. wurden die WSP in der gleichen Veranstaltung informiert. |
| 28 | 20.12.2012 Arbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Betrieb in Sachsen und Thüringen e.V. | Umweltprämie als Erschwernisausgleich für Wald in NATURA 2000-Gebieten | | <ul style="list-style-type: none"> - Forderung: Flächenprämie bei gleichzeitiger Beibehaltung der bisherigen Instrumente (Vertragsnaturschutz und Förderprogramme) und der Einführung einer Bagatellgrenze (flächen- oder prämienbezogen) - Einzelbewertung aller FFH-Flächen ist schon aus Kostengründen nicht zu leisten - Bagatellgrenze reduziert die Anzahl der betroffenen Betriebe auf die Betriebe über 50 oder 100 ha (reduziert Arbeitsaufwand der Verwaltung) - Forstbetriebsgemeinschaften sollten antragsberechtigt sein - Durch vertragliche Regelungen und/oder Inanspruchnahme der Förderprogramme stellen sicher, dass die kleineren Betriebe (unterhalb der Bagatellgrenze) nicht leer ausgehen und lassen am ehesten „maßgeschneiderte Lösungen“ zu - Größere Betriebe können zwischen Flächenprämie und Regelung/Förderprogramm wählen | <ul style="list-style-type: none"> - Kooperativer Ansatz für die Naturschutzförderung (Freiwilligkeit und Eigenverantwortung) - Aufruf zu aktiver Nutzung der Fördermöglichkeiten nach Richtlinie WuF/2007 - Fach- und förderpolitisch ist eine substantielle Verbesserung bzw. Entwicklung des Zustandes in Natura 2000-Gebieten (Wald) durch eine Flächenprämie nicht zu erwarten - Vorhandene Förderinstrumente sind besser geeignet um Waldflächen zu entwickeln - Flächenprämie schwer umsetzbar <ul style="list-style-type: none"> o Inhaltliche u. fachliche Ausgestaltung sehr aufwendig o Wirtschaftliche Nachteile aufgrund rechtlicher Beschränkungen o Konsequenzen für Antragsteller o Anpassung der Grundschutzverordnung o Einführung von Bewertungssystemen - Fokussierung auf wenige mittlere und größere Privatwaldbetriebe ist nicht zielführend - Fazit: der bewährte Ansatz einer ergebnisorientierten Investivförderung soll weiterentwickelt werden - Vorgesehene investive Maßnahmen für neue FP bieten ausreichend Ansätze forstwirtschaftliche Einschränkungen in Schutzgebieten (auch in FFH-Gebieten) auszugleichen | Schreiben 2013/432 (Aktenzeichen 58-8849.00/3/20 vom 17.01.2013) |

Stellungnahmen WISO Partner

| lfd. Nr. | Datum | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|----------|------------|-------------------------------------|---|----------------------------|--|--|---|
| 29 | 18.12.2012 | Landesfrauenrat Sachsen e.V. | Kurzvorstellung des neu gewählten Vorstandes des Landesfrauenrates | Art. 7e u. Art. 66 Abs. 1i | <p><u>Aufgaben des Landesfrauenrates:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Interessen von Frauen in der Öffentlichkeit und bei politischen Entscheidungen zu vertreten - In vielfältigen Gremien die besonderen Belange der Frauen zu wahren - Stellungnahme und Empfehlungen vor allem an die Organe der Legislative und Exekutive zu richten - Frauen-Netzwerke zu initiieren, zu bündeln und gegenseitige Synergien zu entwickeln - Bewusstsein in Gesellschaft, Politik und bei den Frauen selbst zu schaffen und zu stärken für einen geschlechtersensiblen Umgang in allen Lebensbereichen | <p>Gender-Aspekte im EPLR berücksichtigt, entsprechende Vorgaben für LEADER-Prozess (Berücksichtigung relevanter Akteursgruppen - insb. Frauen und Jugendliche - in Satzung der LAG ist Auswahlkriterium für LEADER-Strategie</p> <p>Gruppe Chancengleichheit im ELER-BGA stimmberechtigt</p> | |
| 30 | 13.12.2012 | Bund Deutscher Baumschulen | Förderung von Gartenbaubetrieben nach der Richtlinie "Förderung der Land- und | Teil A (RL LUE/2007) | <ul style="list-style-type: none"> - sächsische Gartenbau-Betriebe im Rankingverfahren sowohl gegenüber Landwirtschaftsunternehmen als auch gewerblichen Betrieben benachteiligt (Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu anderen Bundesländern wachsen weiter) - Bitte: Verbesserung der Förderung für Gartenbau- und Baumschulbetriebe | <ul style="list-style-type: none"> - Vorschläge zu PAK sind nicht Gegenstand des EPLR, werden aber bei der Erarbeitung der PAK herangezogen. / Für Ausgestaltung der investiven Förderung in der FP ab 2014 werden spezielle Aspekte des Gartenbaus berücksichtigt (qualifizierte Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung d. Gartenbaubetriebe) - Einladung, sich in Zukunft im Rahmen der Beteiligung der WiSo-Partner in Diskussion der Ausgestaltung der Investitionsförderung der nächsten FP einzubringen | <p>Schreiben 2012/38155 (Aktenzeichen 31-8506.31/2/2 vom 14.02.2013</p> |
| 31 | 06.12.2012 | Landesverband Sächsisches Obst e.V. | Erhaltung von Maßnahmen im Rahmen des neuen Förderprogramms ab 2014 | 2-S-4 | <ul style="list-style-type: none"> - Investive Förderung im EPLR wird begrüßt - im Hinblick auf Förderung der Biodiversität unbedingt erhaltenswert und erweiterungsfähig: 1) Biotechnische Maßnahmen (Anwendung Pheromone, Einsatz Granuloseviren, Einsatz Nematoden, Fangen von Mäusen mit Fallen, Mechanische Bekämpfung Krebs) 2) Förderung der Biodiversität (Blühstreifen in Obstanlagen bei Förderung des Gesamtschlags i. V. m. Einbringen von Nützlingen, bspw. Nisthilfen, Insektenhotels, etc., Alternierendes Mulchen) 3) Begrünung auf Ackerflächen, Erosionsminderung (Randstreifen bei Erdbeeren, Erhalt der Errichtung von Dauerkulturen und Hagelnetzen + Regenschutzüberdachungen) - im investiven Bereich besonders förderwürdig: <ul style="list-style-type: none"> o Anschaffung von Schlauch- und Tröpfchenbewässerungsanlagen sowie Bewässerungsinfrastruktur (Bau von Brunnen, Rückhalte- u. Speicherbecken, Rohrleistungsnetz, Pumpen, Erschließungskosten sowie sämtliche Planungs- und Genehmigungskosten) o Anschaffung von innovativer Spezialtechnik o Errichtung von Dauerkulturen inkl. Anlagen zur Verbesserung der Biodiversität o Errichtung von Hagelschutzeinrichtungen o Errichtung von Regenschutzüberdachungen o Errichtung von Frostschutzeinrichtungen o Lagerung von Aufbereitung pflanzlicher Erzeugnisse o Errichtung mechanischer Mäuseabwehr | <p>Mitglieder von Erzeugerorganisationen sind von Förderangeboten d. Art. 17 wegen Kohärenz zur 1. Säule ausgeschlossen. Sofern Obstbaubetriebe keiner Erzeugerorg. Angehören, besteht In Art. 17 für pflanzliche Erzeugung für Schutzeinrichtungen v. Baumobstanlagen u. Tröpfchenbewässerungsanlagen.</p> | |

Stellungnahmen WISO Partner

| lfd. Datum Nr. | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|---------------------------------|---|--|----------------------|--|---|---|
| 32 13.11.2012 | Grüne Liga Sachsen e.V. | Empfehlungen AuW-Flächenförderung ab 2014 in Sachsen | Art. 14 u. Art. 28 | <p>Anregungen für die weitere Programmplanung:</p> <p><u>1. Sozioökonomische Analyse</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff "Ökologisch-ökonomische Analyse" treffender - Bitte über die weitere Entwicklung der Strategischen Umweltprüfung informiert zu werden - Zielsetzungen und Indikatoren der Strat. UP müssen quantifizierbar sein, damit Wirksamkeit einzelner Maßnahmen u. des EPLR überprüfbar - Mögliche prüfbare Indikatoren wären z.B.: Anzahl der ausgestorbenen Arten, Anzahl der bedrohten Arten, Stickstoffbelastung der Gewässer 2. Ordnung, Schadstoffbelastung der Gewässer 2. Ordnung <p><u>2. Geplante Flächenmaßnahmen</u></p> <p>a) <i>Ackermaßnahmen (AU)</i> - Ackerbrache (AL.6b) wird begrüßt, Forderung Förderausschluss bei Ackernutzung auf drainierten Flächen sowie in Überschwemmungs- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten, Wiederherstellung d. natürlichen Zustandes durch Drainagerückbau, AL2a (pfluglose Bodenbearbeitung) nur mit Verzicht auf Herbizide und Pestizide,</p> <p>b) <i>Grünlandmaßnahmen (GL)</i> - Schwerpunkt Wiederherstellung weitgehend nutzungsfreier Strukturen mit max. Natürlichkeitsgrad (z.B. Wiedervernässung der ehemaligen Quellgebiete und Oberläufe der Gewässer 2. Ordnung durch Drainagen-Rückbau), deutliche Erhöhung d. Anteils an Grünlandbrachen ohne Pflegeschnitt, entsprechende Einsparungen bei Grünlandpflegemaßnahmen, GL.2 Biotoppflegemaßnahmen mit Erschwernis: eingeschränkte Förderkulisse auf wenige Beispielbiotop von historischen Landnutzungsformen, GL.3 Bracheflächen und Brachestreifen im Grünland ohne Pflegeschnitt</p> <p><u>3. Förderung Wissenstransfer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 100%-Förderung von Naturschutzberatung wird abgelehnt, da wirtschaftliches Interesse zu unterstellen - GRÜNE LIGA berät Landwirte und Grundstückseigentümer ohne Förderung, daher würde anteiliger Fördersatz für Beratung begrüßt | <p>1. SöA Orientierung an KOM-Vorgaben zu SFC2014, Info zu SUP-Verfahren, Hinweis auf Berücks. d. nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Klimaschutzpolitik, Überprüfung d. Zielerreichung anhand Vorab-Quantifizierung</p> <p>2. Geplante Flächenmaßnahmen wegen mangelnder Daten zu vorhandenen Drainagen kein Förderausschluss entsprechender Flächen vorgesehen, Verweis auf WSP-Veranstaltung am 26.09.2013 (keine Förderg d. pfluglosen Bodenbearb. mehr), Grünlandbrache führt zu Verwirkung von Zahlungsansprüchen (Wald) --> Nutzerentscheidung, Verweis auf inv. Maßn. zur Erhöhung d. Natürlichkeitsgrades von Lebensräumen, freiwillige Inanspruchnahme d. Förderung wird Akzeptanz zeigen, Förderkulisse beruht auf Naturschutzfachdaten, Pflegeschnitt soll Waldbildung verhindern, Zeitpunkt d. Pflege soll Nachteile für Flächen minimieren</p> <p>3. Wissenstransfer kostenlose Beratung mit flächenkonkreten Empfehlungen als flankierendes Instrument zu Förderung d. Freistaates SN</p> | Schreiben 23-8506.10/1/21-2012/43428 vom 30.10.2013 |
| 33 18.06.2012 und 12.11.2012 | Grüne Liga Sachsen e.V. | Agrarreform muss Europas Gewässer besser schützen! (Diskussionspapier) | Art. 28 u. Art. 29 | <p>1. Strikte Umweltauflagen für Direktzahlungen aus 1. Säule</p> <p>2. Ökologische Vorrangflächen auf 10 % der Nutzfläche zur Verbesserung von Wasser, Boden, Klima und Biodiversität in Kulturlandschaft integrieren</p> <p>3. Ausreichende Mittel für Agrar-Umweltprogramme, Ausgleichszahlungen und ökologischen Landbau sichern, für eine starke 2. Säule und nachhaltige ländliche Entwicklung</p> | vgl. Antwortschreiben zu Stellungnahme der Grünen Liga vom 12.11.2013 | Schreiben 23-8506.10/1/21-2012/43428 vom 30.10.2013 |
| 34 12.11.2012 | Naturparke Deutschland | Broschüre "Naturparke stärken ländliche Räume Potentiale für die EU-Förderperiode 2014-2020" | LEADER | <p><u>ELER</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderungsfähigkeit von Planungskosten, Mehrwertsteuer und Anrechnung privater Mittel zur Kofinanzierung wären wünschenswert - Erhalt des kulturellen Erbes und Initiativen im Klimaschutz wichtig - Zuwendungsfähigkeit neben Kompetenzzentrum auch für konkrete Umsetzungsmaßnahmen (z.B. Umsetzung Naturparkplan, Erhalt des Natur- und Kulturerbes, Klimaschutz, Direktvermarktung regionaler Produkte) <p><u>LEADER</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - stärkere Einbindung d. Naturparke in Arbeit der LEADER-Regionen (Naturparkregionen bevorzugt als LEADER-Regionen anerkennen, stärkere thematische Ausrichtung der betroffenen LEADER-Gruppe an den Naturpark-Zielen, Berücksichtigung Naturparkpläne und andere Planungen der Naturparke in den Regionalen Entwicklungskonzepten (REK)) | <p>SMUL sucht Erfahrungsaustausch mit Partnern und berücksichtigt Anregungen bei der Maßnahmeplanung</p> <p>Anmerkungen sind im EPLR insofern berücksichtigt, als dass im Rahmen der jeweiligen LEADER-Strategie solche Investitionen im beihilferechtlich zulässigen Rahmen unterstützt werden können.</p> | <p>E-Mail AL5 vom 04.12.2013,</p> <p>Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP</p> |
| 35 17.10.2012 | Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e.V. | Positionspapier der Sächsischen Wirtschaft | Art. 20 | <p>Sächsische Wirtschaft fordert</p> <ul style="list-style-type: none"> - fondsübergreifende Koordinierung / fonds- und ressortübergreifende Förderstrategie - Bürokratieabbau - Mittelstand stärken (KMU) <p>zielgerichtete Vorhaben, die langfristige demographiefeste Ausgestaltung der Infrastruktur gewährleisten (Entwicklung der Verdichtungsräume durch die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich des Zugangs zu leistungsfähigem Breitband-Internet nach dem Stand der Technik, Erhalt und Schaffung dezentraler Versorgungsstrukturen, besonders Kitas, Schulen bei plausibler Schul- bzw. KITA-Netzplanung)</p> | im ELER im außerlandw. Bereich nur kleine Strukturen (KMU) gefördert, Verweis auf GAW, Wirtschaftspartner zu Vertretung ihrer Interessen in LAG's aufgefordert | <p>Diskussion in Veranstaltung am 26.09.2014</p> <p>Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP</p> |

Stellungnahmen WISO Partner

| lfd. Nr. | Datum | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|----------|------------|--------------------------------------|--|---|---|--|---|
| 36 | 10.10.2012 | Sächsischer Landesbauernverband e.V. | Programm zur Förderung von Spättrachten als Bienen- und Insektenweide in der neuen Förderperiode 2014-2020 | Art. 28 | <ul style="list-style-type: none"> - Attraktives Förderprogramm zur Anlage von Blühflächen und –streifen für Bienen und Wildinsekten auf Ackerflächen als spätsommerliche und Herbsttracht - Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren - Zuwendungsempfänger: Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe - Grundlage: vertraglich fixierter Anbau – Standort maßgebend! - Anbaufläche sollte sich nach der jeweiligen Anzahl der gehaltenen Bienenvölker richten - Zuwendungsbetrag von mind. 500 Euro pro ha | <ul style="list-style-type: none"> - 1-jährige Blühbrache für Bienen und Wildinsekten mit der Möglichkeit des Flächenwechsels im Rahmen der betrieblichen Fruchtfolgen ist im EPLR 14-20 vorgesehen - Im gesamten Freistaat ohne Einschränkungen möglich u. kann ohne zusätzliche naturschutzfachliche Stellungnahme beantragt werden - Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren wird wie in ELER-VO vorgegeben angewandt - Kopplung der Förderung an einen konkreten Standort der Bienenhaltung sowie an den Umfang der Bienenvölker nicht vorgesehen (hoher Verwaltungs- und Kontrollaufwand) - Zukünftige Prämienhöhe basiert auf Kalkulationsanforderungen der zukünftigen ELER-VO | Schreiben 2012/32100 (Aktenzeichen 33-8539.00/3/7 vom 08.11.2012) |
| 37 | 18.07.2012 | Naturparke Deutschland | Positionspapier des VDN zu den Legislativvorschlägen der EU-KOM vom 19.10.2011 zu GAP und ELER 2014-2020 | Art. 4, Art. 17, Art. 20, Art. 35, Art. 37-41, Art. 43 u. Art. 64 | <p>Änderungsvorschläge:</p> <p><u>1) EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbeziehung „Kultur- und Naturerbe“ in ELER-VO bei den EU-Prioritäten Art. 5, Ziffer 4, „Ökosysteme“ statt „landwirtschaftliche Systeme“ <p><u>2) Erhalt und Verbesserung des ländlichen Erbes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung d. Gebiete des Kultur- und Naturerbes bei Basisdienstleistungen und Dorferneuerung (Art. 21 Abs. 1a), - Art. 21e): keine Beschränkung von Förderung von Investitionen u.a. in Freizeitinfrastruktur und Fremdenverkehrsinformation auf öff. Einrichtungen - Art. 21 Nr. 1 f) (neu): unter "sozio-ökonomischen Aspekten" sollte z.B. auch Barrierefreiheit, Kompetenzentwicklung und Gesundheitsvorsorge verstanden werden - Art. 18 d) (neu): Förderlücken vermeiden <p><u>3) Zusammenarbeit</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 36 Abs. 3 (neu): keine Einschränkung auf neu geschaffene Netzwerke <p><u>4) LEADER</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 44, Ziffer 2: stärkere Integration vorhandener Strukturen und Aufgaben von Kultur- und Naturerbe-Gebieten (wie Naturparks) und LEADER zu erreichen <p><u>5) Definition „aktiver Landwirt“ sowie Landwirtschaftliche Tätigkeit breiter fassen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezieht sich auf den Entwurf Direktzahlungs-VO EU-Kofinanzierung <p><u>6) EU-Kofinanzierung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Fördersätze für Maßnahmen zur Umsetzung Art. 21 sowie zur Umsetzung von Natura 2000, Wasserrahmenrichtlinie und EU-Biodiversitätsstrategie (KOM(2011) 627, Entwurf ELER-VO Art. 65 (4,a)) <p><u>7) Grünland umfassend definieren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Dauergrünland-Definition für nicht-krautige Pflanzen zur Berücksichtigung bei der Prämienberechtigung in der 1. Säule (KOM(2011) 625, Entwurf Direktzahlungs-VO Art. 4 (h) und (i)) <p><u>8) Landschaftselemente akzeptieren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung von Landschaftselementen bei der Direktzahlungs-VO (KOM(2011) 265, Entwurf Direktzahlungs-VO Art. 4 (h) und (i)) <p><u>9) Risikomanagement nicht über die 2. Säule fördern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzlose Streichung Art. 5, Abs. 3 (b) Entwurf ELER-VO sowie Art. 37-41 Entwurf ELER-VO | <ul style="list-style-type: none"> - Änderungsvorschläge wurden zur Kenntnis genommen - Ob die Veränderungsvorschläge umgesetzt wurden ergibt sich aus dem delegierten Rechtsakt ELER-VO (EU) 1305/2013 | 2012/23396 vom |

Stellungnahmen WISO Partner

| lfd. Nr. | Datum | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|----------|------------|---|---|----------------------|--|---|---|
| 38 | 09.07.2012 | Gäa Ökologischer Landbau | Vorschläge für das Investitionsprogramm ab 2014, RL LuE/2007 | Art. 17 | <p><u>Vorschläge zu Einzelbetriebliche Förderung von Investitionen:</u></p> <p>1) Förderung baulicher Investitionen zur Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Ernteprodukten sollte auf ökologisch erzeugte Marktware ausgeweitet werden (im ökologischen Landbau besteht ein höherer Lagerbedarf)</p> <p>2) Für Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung im Bereich ökologischer Landbau, sollte der Fördersatz um 10% im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft erhöht werden (bei Umstellungen auf ökologischen Landbau sind meist hohe Investitionen in den Stallumbau nötig)</p> <p>3) Anschaffung von Spezialtechnik für den ökologischen Landbau – Zuschusssatz 30% des zuwendungsfähigen Fördervolumens</p> <p><u>Vorschläge in Hinblick auf allgemeine Sparzwänge in der neuen FP:</u></p> <p>- Investitionen in Gebäude und Anlagen der Nutztierhaltung sollten in Zukunft nur noch gefördert werden:</p> <p>a) wenn bestimmte Standards der artgerechten Nutztierhaltung eingehalten werden, die deutlich über den gesetzlichen Regelungen liegen</p> <p>b) wenn in den Haltungen auf die Verfütterung von Sojaprodukten aus nichteuropäischen Herkunft verzichtet wird</p> | <p>zu 1) Förderangebot über Art. 17</p> <p>zu 2) bei Investitionen in Gebäude und Anlagen Gleichbehandlung konventioneller und ökol. Landw.-betriebe. Bei besonderer Berücksichtigung d. Tierwohls Aufschlag von 15 % dürfte insofern ökol. Wirtschaftenden Betrieben zu Gute kommen.</p> <p>zu 3) Förderangebot für umweltschonende innovative Spezialtechnik</p> <p>Vorschläge i. Z. m. Sparzwängen wurden nicht berücksichtigt</p> | |
| 39 | 04.07.2012 | Sächsischer Städte- und Gemeindetag | Pressemittteilung Nr. 16/2012 | Art. 20 | Infrastrukturmaßnahmen in Kommunen: Mittel zur Sanierung kommunaler Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Krankenhäuser oder Verwaltungsgebäude | Anmerkungen sind im EPLR insofern berücksichtigt, als dass im Rahmen der jeweiligen LEADER-Strategie solche Investitionen im beihilferechtlich zulässigen Rahmen unterstützt werden können. | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 40 | 19.06.2012 | Sächs. Schaf- und Ziegenzuchtverband | Stellungnahme auf die vorgestellten Vorschläge der Agrarumweltförderung | Art. 14 u. Art. 28 | <p>- Gewährleistung eines problemlosen Übergangs von AUM der FP 2007-13 zu FP 2014-20</p> <p>- keine Einschränkung von Gebietskulissen (differenzierte Ziele benötigen differenzierte AUM)</p> <p>- Möglichkeit d. sanktionslosen Ausstiegs aus AUM in besonderen eindeutigen Fällen</p> <p>- für unbegrenzte Flächenenerweiterung</p> <p>- Positive Bewertung der ergebnisorientierten Grünlandmaßnahme nach sächsischer Kennartenliste (rechtzeitige Schulung von Landwirten und Termininfos nötig, bessere Abstimmung innerhalb Verwaltung, Konsequenzen bei Bewuchsänderung durch unvorhersehbare Witterungsverhältnisse, Förderung der Hütehaltung)</p> <p>- nur Einstufung d. gesamten Betriebes als Hütschafhaltung praktikabel</p> <p>- Umsetzbarkeit bei Definition der "Fläche in der das Hüten erfolgen soll" beachten</p> <p>- Einsatz mobiler Weidezaunsysteme ermöglichen</p> <p>- für Durchführung von AUM für den gesamten Betrieb Naturschutzplans erforderlich</p> | <p>- Gebietskulissen EU-rechtlich erforderlich</p> <p>- sanktionsloser Ausstieg ist im Rahmen des EU-Rechts möglich</p> <p>- Anmerkungen wurden im Rahmen der verschiedenen fachlichen Veranstaltungen diskutiert</p> <p>- Maßn. Beweidung und Hüteschafhaltung wurden flexibel gestaltet, mobile Weidezäune mgl.</p> <p>- Naturschutzfachl. Stellungnahme künftig nicht mehr nötig</p> | am 12.12.2012 wurde in fachspezifischer WSP-Veranstaltung explizit auf die Anregungen eingegangen |
| 41 | 15.06.2012 | Großenhainer Geflügelhof | Schwerpunkte für neue Förderperiode | Art. 20 | <p><u>Schwerpunkte/Anliegen:</u></p> <p>1) Einzelbetriebliche, investive Förderung auch in der FP 2014-2020</p> <p>2) Privilegiertes Bauen im Außenbereich soll weiterhin möglich sein, um Wettbewerbsfähigkeit mittelständiger Betriebe zu sichern</p> <p>3) Dörfliche Förderung auch durch Einzelmaßnahmen außerhalb der festgelegten Gebietskulissen möglich machen</p> | <p>zu 1) in EPLR berücksichtigt</p> <p>zu 2) nicht Gegenstand des EPLR</p> <p>zu 3) investive Vorhaben in Orten und Gemarkungen < 5.000 EW förderfähig, soweit im Rahmen der jeweiligen LEADER-Strategie möglich</p> | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 42 | 04.06.2012 | Sächsischer Landkreistag u. Sächsischer Städte- und Gemeindetag | Auswirkungen der neuen Strukturumschichtung im Freistaat Sachsen ab dem Jahr 2014 | Art. 20 | <p>- Harmonisierung der Förderprogramme mit Maßgabe wünschenswert, dass die attraktiven fondsspezifischen Förderbedingungen den Maßstab der Angleichung bilden</p> <p>- Unterstützung insbesondere für Infrastrukturmaßnahmen erforderlich (kommunaler Straßenbau, Bildungsinfrastruktur, Gesundheitsversorgung u. Hochwasserschutz)</p> <p>- Absenkung der Förderquoten auf bis zu 50% gefährdet erfolgreiche Umsetzung der Förderprogramme - Aufstockung durch Landesmittel nötig</p> | durch weitgehende Umsetzung der ILE über LEADER gewährleistet | im Rahmen der WSP-Veranstaltungen am 15.04. und 26.09.2013 diskutiert, Information als Anlage zum |

Stellungnahmen WISO Partner

| lfd. Nr. | Datum | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|----------|------------|-------------------------------------|---|-------------------------|--|--|---|
| 43 | 29.05.2012 | Liga der Freien Wohlfahrtspflege | Empfehlungen und Anregungen zu den EU-Strukturfonds 2014-2020 im Bund und im Freistaat Sachsen | Art. 5 u. Art. 14 | <p><u>Schwerpunkte für die inhaltliche Ausrichtung der Operationellen Programme</u></p> <p>(1) Unterstützung des demographischen und sozialen Wandels durch Stärkung der Sozialwirtschaft (2) Reduzierung der sozialen Exklusion (3) Freie Wohlfahrtspflege als Teil der Wirtschaft in Sachsen (4) Partizipation und Partnerschaft verstärken</p> <p><u>ELER-Verordnung</u> Anmerkungen/Änderungsvorschläge zu den Erwägungsgründen der ELER-VO: 5, 8, 22, 24 u. 38-40 Anmerkungen/Änderungsvorschläge zu den Artikeln der ELER-VO: Art. 5 Ziffer 6 u. Art. 14</p> | Partizipation in Partnerschaft ist das Grundprinzip von LEADER (Beteiligung der Bevölkerung, Berücksichtigung von Gender Mainstreaming und Inklusion sind Auswahlkriterien für LEADER-Strategien) | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 44 | 25.05.2012 | Sächsischer Landesbauernverband | Positionspapier zur weiteren Ausgestaltung der inv. Förderung der AuWMaßnahmen für die Agrarförderperiode 2014-2020 | Art. 28 | <p><u>Investive Förderung</u> Investive Förderung ausschließlich über ELER-Mittel unter Beibehaltung d. Höhe der Fördersätze und eines breiten Maßnahme-Spektrums / keine Kumulation investiver Fördermaßnahmen unter Beibehaltung des vereinfachten Antragsverfahrens Folgende investive Fördertatbestände sind unbedingt notwendig: o Investitionen in Gebäude und Anlagen sowie Technik der Innenwirtschaft für die Nutztierhaltung o Bauliche Investitionen zur Erhöhung der Lagerkapazität für Gülle, Festmist, Jauche und Silosickersaft von 6 auf 9 Monate o Bauliche Investitionen zur Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Ernteprodukten (nur bei besonderem Bedarf: umweltschonende Spezialtechnik; bauliche Investitionen zur Beregnung, o Junglandwirteförderung als max. 10%-iger Zuschuss zu einer Invest-maßnahme, o Förderung von Beratungsdiensten direkt an Landwirte bspw Förderung berufsständischer Veranstaltungen mit konkretem Fachbezug, o 3 Mio. Euro-Obergrenze auf einzelne Tochterunternehmen anwenden)</p> <p><u>Allgemeine Überlegungen zu den zukünftigen AUM:</u> Problemloser Übergang von den AUM FP 2007-13 zu FP 2014-20 / Sanktionsloser Ausstieg aus den AUM ermöglichen / keine Einschränkungen durch Gebietskulissen / Verpflichtungszeiträumen 1-5 Jahre / unbegrenzte Flächenerweiterung / Förderung Leguminosenanbau im Ackerbau / Berücksichtigung regionaler Besonderheiten bspw. bei Schnittpunkten / im Hinblick auf die erforderliche Fachstellungnahme (Vereinfachung Antragstellung) / Kombi AUM Bodenbrütprogramm sollte möglich sein / Entschädigung für Schäden durch Zugvögel / Teilbetriebsumstellung analog der VO (EG) 889/2008 Art. 2 (f) i. V. m. VO (EG) 843/2007 wird gefordert / Zügige und einfache Kontrollabläufe / Bürokratieabbau / Beantragung von Flächen unter 0,30 ha ermöglichen / Offener Wettbewerb von AUM (Ausschreibungsverfahren) wenig zielführend</p> <p>Spezif. Überlegungen zu einzelnen Agrarumweltmaßnahme-Schwerpunkten (Einzelheiten: vgl. http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2762.htm)</p> | <p>Antwortschreiben: - Finanzierung der Investitionsförderung ausschließlich über ELER-Mittel wird angestrebt - Förderschwerpunkte: Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen stärken und wirksamen Beitrag zum Ressourcenschutz leisten - Vorstellungen des SLB fließen in den Diskussionsprozess mit ein - Vereinfachung der Förderverfahren ist wichtige Aufgabe</p> <p>--> Anregungen zu inv. Förderung im Wesentlichen im EPLR berücksichtigt, aber: - Junglandwirteförderung ausschließlich über 1. Säule, - keine Beratungsförderung (Maßn. Wissenstransfer sieht nur Förderung an Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen vor, - es erfolgt Konzernbetrachtung hins. 3 Mio. EUR-Obergrenze</p> | (Aktenzeichen 33(31)8501.10/7/34) vom 13.06.2012 |
| 45 | 24.05.2012 | Sächsischer Städte- und Gemeindetag | Weiterentwicklung der GAP | Art. 17 u. Art. 21 | Zwei Anliegen: (1) Fördernotwendigkeit von forstlichen Zusammenschlüssen; (2) Vorbeugung und Bekämpfung von Großschadensereignissen | zu 1) Fördermöglichkeit für Waldbewirtschaftungspläne in EPLR (Art. 35) zu 2) Einrichtung u. Verbesserung autom. Waldbrandüberwachungssysteme in EPLR (Art. 21) | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |

Stellungnahmen WISO Partner

| lfd. Nr. | Datum | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|----------|------------|--|--|----------------------|--|--|---|
| 46 | 04.05.2012 | Sächsischer Landesbauernverband | Vorstellungen der investiven Förderung in der zukünftigen Agrarförderperiode 2014-2020 | Art. 28 | Investive Förderung ausschließlich über ELER-Mittel unter Beibehaltung d. Höhe der Fördersätze und eines breiten Maßnahme-Spektrums / keine Kumulation investiver Fördermaßnahmen unter Beibehaltung des vereinfachten Antragsverfahrens Folgende investive Fördertatbestände sind unbedingt notwendig: o Investitionen in Gebäude und Anlagen sowie Technik der Innenwirtschaft für die Nutztierhaltung o Bauliche Investitionen zur Erhöhung der Lagerkapazität für Gülle, Festmist, Jauche und Silosickersaft von 6 auf 9 Monate o Bauliche Investitionen zur Lagerung, Trocknung und Aufbereitung von pflanzlichen Ernteprodukten (nur bei besonderem Bedarf: umweltschonende Spezialtechnik; bauliche Investitionen zur Beregnung, o Junglandwirteförderung als max. 10%-iger Zuschuss zu einer Invest-maßnahme, o Förderung von Beratungsdiensten direkt an Landwirte bspw Förderung berufsständischer Veranstaltungen mit konkretem Fachbezug, o 3 Mio. Euro-Obergrenze auf einzelne Tochterunternehmen anwenden) | Antwortschreiben: - Finanzierung der Investitionsförderung ausschließlich über ELER-Mittel wird angestrebt - Förderschwerpunkte: Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen stärken und wirksamen Beitrag zum Ressourcenschutz leisten - Vorstellungen des SLB fließen in den Diskussionsprozess mit ein - Vereinfachung der Förderverfahren ist wichtige Aufgabe --> Anregungen zu inv. Förderung im Wesentlichen im EPLR berücksichtigt, aber: - Junglandwirteförderung ausschließlich über 1. Säule, - keine Beratungsförderung (Maßn. Wissenstransfer sieht nur Förderung an Anbieter von Qualifizierungsmaßnahmen vor, - es erfolgt Konzernbetrachtung hins. 3 Mio. EUR-Obergrenze | (Aktenzeichen 33(31)8501.10/7/34) vom 13.06.2012 |
| 47 | 24.04.2012 | Landesverband Sächsischer Imker | Neuausrichtung der europäischen Agrarpolitik - Mehr Blühflächen für Bienen | Art. 28 | - Blühflächen sollen als Fördermaßnahme angeboten werden - Deutlich vereinfachtes Verfahren (Antragstellung) notwendig damit mehr Landwirte Blühflächen anlegen - Vorschlag: Blühflächen als Bienenweide im großen Stil in Sachsen (um der Bevölkerung den Mehrwert der Agrarpolitik zu vermitteln) - Verweis auf „Imkereiprojekt“ des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichgebiete (Kooperation zwischen Imkern und Landwirten) - die gewonnen Erkenntnisse sollen in die Maßnahmengestaltung für Agrarumweltmaßnahmen ab 2014 einfließen | - Naturschutzaspekte insb. Blühflächen in EPLR-Maßnahme Art. 28 berücksichtigt - auch weitere EPLR-Maßn. wie bspw. Ökolandbau tragen zur insektenfreundlichen Landwirtschaft bei | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 48 | 16.04.2012 | TU Dresden - Fakultät FORST-, Geo- und Hydrowissenschaften | Kurzumtriebsplantagen | | - Es werden mehr KUPs in Sachsen benötigt - Förderung von KUPs um Bereitschaft der Landwirte zur Anlage zu erhöhen durch: - Gestattung der Anlage von KUP auf ausgewählten Grünlandstandorten mit geringem Naturschutzwert - Überprüfung der bisherigen Förderpraxis von KUP (u.a. Mindestinvestitionssumme) - Aufnahme von KUP in das ab 2014 vorgesehene 'Greening' bzw. Prüfung der Möglichkeit, im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (z.B. Anlage von KUP-Erosionsschutzstreifen) KUP zu fördern | Anmerkungen sind im EPLR insofern berücksichtigt, als dass im Rahmen der jeweiligen LEADER-Strategie solche Investitionen im beihilferechtlich zulässigen Rahmen unterstützt werden können. | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 49 | 11.04.2012 | Ökoverbände | Gemeinsame Stellungnahme zur Weiterentwicklung der AuW Maßnahmen in Sachsen ab 2014 | Art. 29 | - stärkere Honorierung ökologischer Leistungen, Unterteilung von sehr großen Schlägeinheiten >20 ha und Anbau von Blühstreifen und Zwischenfruchtanbau (Anreizwirkung durch Fördersätze und Kombimaßn.) - Grundsätzliche Fördervoraussetzungen: ausgeglichene Humusbilanz bei Ackerbau, Ackerschläge die mit einer Fruchtart bestellt werden < 30 ha (Toleranz von 20%), Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel für gesamten Betrieb verboten, Einhaltung einer Fruchtfolge von mind. vier Gliedern, eine Fruchtart darf dabei nicht mehr als 30% Anteil an der Fruchtfolge aufweisen ☐ Betriebe mit geringem Flächenumfang können die 4 Fruchtarten auch jährlich wechselnd auf der Gesamtfläche anbauen, Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen, Anteil von Hauptfruchtleguminosen mind. 10% der Fruchtfolge, Verpfl. mind. 2-5% der Betriebs-Ackerfläche für Maßnahmen zur Erhöhung der Bio-Diversität durchzuführen, Verbot der Sojafütterung (außereurop.), Umstieg in „höherwertige“ Maßnahmen künftig vor Ablauf der Verpflichtungszeiträume ohne Rückzahlung bereits erhaltener Mittel ermöglichen <u>Bewertung und Hinweise zur Weiterentwicklung des AuW Programms</u> (vgl. http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2762.htm) | Anmerkungen wurden weitgehend bei Vorbereitung der FP 2014-2020 berücksichtigt | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |

Stellungnahmen WISO Partner

| lfd. Nr. | Datum | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|----------|------------|---|---|----------------------|---|--|---|
| 50 | 21.03.2012 | Sächsischer Landtag (CDU-Wahlkreisbüro in Löbau) | Erhaltung der charakteristischen Bausubstanz - Umgebende | Art. 20 Abs 1f | <ul style="list-style-type: none"> - Die durch das ILE-Programm, den Denkmalschutz oder die Energieberatung bereitgestellten Fördermittel sind nicht Anreiz genug, um die Nachfrage nach Umgebendehäusern zu Wohnzwecken signifikant zu verbessern - Programmierungsphase der FP 14-20 sollte genutzt werden, um in der regional spezifischen 2020-Strategie dem Erhalt der charakteristischen Volksbauweise (Oberlausitz) eine besondere Förderpriorität zu verleihen - Investitionen in Umgebendehäuser zu Wohnzwecken insbesondere für junge Familien attraktiver gestalten | Anmerkungen sind im EPLR insofern berücksichtigt, als dass im Rahmen der jeweiligen LEADER-Strategie solche Investitionen im beihilferechtlich zulässigen Rahmen unterstützt werden können. | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 51 | 14.03.2012 | Sächsischer Landkreistag u. Sächsischer Städte- und Gemeindegat | Zukünftige Ausrichtung der Förderung des ländlichen Raumes | Art. 20 | <ul style="list-style-type: none"> - In Grundzügen an bisheriger ILE-Förderung festhalten, insb. breite Ansatz der Förderung u. die regionale Prioritätensetzung <u>I. Zu den Fördertatbeständen:</u> - Ausbau von Gemeindestraßen u. Gemeindeverbindungsstraßen sollte weiterhin förderfähig sein - Rückbau öffentlicher, nicht bedarfsgerechter Infrastruktur fördern - Kooperationen von Kommunen und Gewerbe zur Sicherstellung der Grundversorgung unterstützen - Bürgerschaftliches Engagement bestärken - Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz an öffentlichen Gebäuden fördern - Förderung des Breitbandbaus ist nicht in erster Linie die Aufgabe der Förderung aus dem ELER <u>II. Zu den Fördervoraussetzungen:</u> - Kommunale Verantwortung beibehalten - Regionsbildung: Zahl solle sich auf einen Mittelwert zwischen der Anzahl der derzeitigen Regionen (35) und der 10 sächsischen Landkreise belaufen - An Gebietskulisse mit Orten/Ortsteilen bis zu 5.000 Einwohnern festhalten - Entbürokratisierung fördern und realisieren - keine zusätzlichen sächsischen Standards | <p>- Vorschläge werden geprüft und in den aktuellen Diskussionsprozess über die Ausgestaltung der künftigen Fördermaßnahmen eingebunden</p> <p>--> Anmerkungen sind im EPLR insofern berücksichtigt, als dass im Rahmen der jeweiligen LEADER-Strategie solche Investitionen im beihilferechtlich zulässigen Rahmen unterstützt werden können.</p> | 11537/2012 (Aktenzeichen D11537/2012) vom 17.04.2012 |
| 52 | 09.03.2012 | Sächsische Wirtschaft | Arbeitsentwurf zur Programmplanung der EU Strukturfonds 2014-2020 | Art. 20 | <ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsgerechte und flexible Entwicklung der Infrastrukturen im Ländlichen Raum aus ELER-Mitteln - Flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen, einschließlich des Zugangs zu leistungsfähigem Internet - Erhaltung bzw. Schaffung eines flächendeckenden, wohnortnahen Netzes von Kindertageseinrichtungen - Flächendeckender Schulausbau ist nicht vordergründige Aufgabe, dennoch besteht in bestimmten Bereichen immer noch Investitionsbedarf - Plausible Schul- bzw. KITA-Netzplanung die der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gerecht wird - Aufnahme von klimaschutzrelevanten Vorgaben sowie von Anpassungsstrategien in die Programmplanung – jedoch sind Beeinträchtigungen der Wirtschaft durch überzogene Klimaschutzziele oder Klimafolgeinvestitionen sind zu vermeiden | Künftig soll das LEADER-System im gesamten Programmgebiet angewandt werden, vorausgesetzt, dass die sich bewerbenden Gebiete im Ergebnis der Auswahl der Strategien für lokale Entwicklung die entsprechenden Leistungsanforderungen erfüllen. Die Förderung geht über die Kernelemente des ILE-Systems hinaus. Es gibt keine starren inhaltlichen Vorgaben zu den Förderinhalten, womit auch Breitbandvorhaben sowie Förderung von Schulen und Kitas möglich sind, sofern dies in der jeweiligen LEADER-Strategie vorgesehen ist. | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 53 | 07.03.2012 | Landeskirchenamt | Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen 2014-2020 in Bezug auf ESF, EFRE und ELER | Art. 20 | <ul style="list-style-type: none"> - Es wäre zu begrüßen, wenn die beabsichtigte Einbindung der Partner auf regionaler Ebene nicht auf eine formelle Beteiligung beschränkt bleibt - Gleichberechtigtes Miteinander --> Verweis auf Art. 42 ESI-VO: jedes Mitglied des zu errichtenden Monitoringausschusses ist stimmberechtigt (soll beibehalten werden) - Es wird positiv bewertet, dass die Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raumes auch die Förderung der sozialen Eingliederung und der Armutsbekämpfung vorsehen (ELER-VO Art. 5 Abs. 6) - Es wird begrüßt, dass unter dem Aspekt der Dorferneuerung insbesondere Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, aber auch Investitionen in die Ausschilderung von interessanten Sehenswürdigkeiten als mögliche Förderschwerpunkte benannt werden (ELER-VO Art. 21 Nr. 1 Buchstabe f) und e)) | <p>Stimmberechtigung für BGA-Mitglieder ist vorgesehen (Sprecher der jeweiligen Gruppe)</p> <p>Förderung in den genannten Bereichen ist möglich, sofern dies in der jeweiligen LEADER-Strategie vorgesehen ist.</p> | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |

Stellungnahmen WISO Partner

| Ifd. Datum Nr. | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|----------------|--|---|----------------------|---|--|--|
| 54 | 07.03.2012 AG land- u. forstw. Betriebe Sachsen und Thüringen | siehe Sächsischer Waldbesitzerverband d (06.03.2012) | | Bitte um Unterstützung der Initiative des Vorsitzenden des Sächsischen Waldbesitzerverbandes vom 06.03.2012 | - Änderungsvorschläge wurden zur Kenntnis genommen und in den Diskussionprozess über die Ausgestaltung der Fördermaßnahmen eingebunden - Ob die Veränderungsvorschläge umgesetzt wurden ergibt sich aus dem delegierten Rechtsakt ELER-VO (EU) 1305/2013 | Schreiben 9307/20121 (Aktenzeichen 23- 8501.01/1/63 |
| 55 | 06.03.2012 Sächsischer Waldbesitzerverband | Vorschläge für Innovative Ansätze einer forstlichen Förderung ab 2014 | Art. 21 | Anliegen: 1: Zahlung der forstbetrieblichen Umweltprämie 2: Maßnahmen zur Steigerung der CO2-Speicherleistung der Wälder fördern 3: Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen fördern 4: Vorsorgemaßnahmen für außergewöhnliche Schadereignisse im Wald unterstützen 5: Strukturprämie für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse 6: Aufbau regionaler Beratungsdienste / Inanspruchnahme von Beratungsdiensten fördern 7: Zusammenschluss von Forstbetrieben zu Energieholz-Erzeugergemeinschaften fördern (Details vgl. http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2762.htm) | - Änderungsvorschläge wurden zur Kenntnis genommen und in den Diskussionprozess über die Ausgestaltung der Fördermaßnahmen eingebunden - Ob die Veränderungsvorschläge umgesetzt wurden ergibt sich aus dem delegierten Rechtsakt ELER-VO (EU) 1305/2013 | Schreiben 9312/2012 (Aktenzeichen 23- 8501.01/1/63 02.04.2012 |
| 56 | 02.03.2012 Deutscher Verband für Landschaftspflege, Naturschutzbund, BUND Freunde der Erde, Landesverein Sächsischer Heimatschutz, Grüne Liga Netzwerk ökologische Bewegung | Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf der EU-Verordnung | Art. 28 | - Fördermaßnahmen im Rahmen des ELER müssen zukünftig noch einen stärkeren Beitrag zur Umsetzung von Umwelt- und Biodiversitätszielen leisten <u>Bereich I: Anmerkungen zum vorliegenden Entwurf der ELER-VO</u> a) Der Bezug von Biodiversitätsmaßnahmen auf „von Land- und Forstwirtschaft abhängige Ökosysteme (Erwägungsgrund 5 u. Art. 5, Abs. 4 ersatzlos zu streichen, b) Forderung, dass der bisherige Art. 57 (ELER-VO 1698/2005) vollumfänglich nachträglich in die neue Verordnung übernommen wird, c) Im Art. 29 zu den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ist der Bezug zur „landwirtschaftlichen Fläche“ ersatzlos zu streichen, d) Die Forderung, dass naturschutzorientierte Agrarumweltmaßnahmen ebenfalls ein Kofisatz von 80% bereitgestellt wird, e) Anhebung der Förderhöchstbeträge für AUM, f) Die in den allermeisten Artikeln vorgesehene Möglichkeit des „Erlasses delegierter Rechtsakte durch die Kommission“ mindert die Verbindlichkeit der Aussagen in der VO <u>Bereich II: Grundlegende Prioritäten aus Naturschutzsicht für die Programm- und Maßnahmenplanung in Sachsen</u> a) Anpassung neuer Förderprogramme an zu erwartende Verringerung des Fördervolumens, NatSchutz frühzeitig in strategischen und konzeptionellen Überlegungen einbez., b) Kontroll- und Verwaltungsoptimierung nicht zu Lasten der naturschutzfachlichen Zielerreichung..., c) Ausbau und Flexibilisierung von Agrarumweltmaßnahmen mit klarem Biodiversitätsbezug (Vertragsnaturschutz) (Art. 29 ELER-Entwurf)..., Modulares System... - Klassische handlungsorientierte Maßnahmen sind zunehmend durch erfolgsorientierte Maßnahmen zu ersetzen - Anreize zur einer dauerhaften Stilllegung für Naturschutzzwecke ohne Hektarbegrenzung sollen wieder angeboten werden d) Förderung von speziellen Biotoppflegemaßnahmen ergänzend zum Vertragsnaturschutz - Kofi dieser Maßnahmen über ELER auch außerhalb Art. 29 möglich? e) Förderung investiver Maßnahmen in Naturschutz und Landschaftspflege (Art. 18 und 21) - Förderung von Maßnahmen zur Biotopneuanlage und Biotopwiederherstellung f) Gezielt Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald (Art. 22) - Die derzeitige Gebietskulisse, die eine Förderung der Waldmehrung auf Flächen mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl > 45 ausschließt, wird aus Naturschutzsicht abgelehnt g) Ausbau der Naturschutzberatung und Ergänzung mit gesamtbetrieblichen Naturschutzkonzepten (Art. 15 und ggf. 16) - Maßnahme C.1 der Richtlinie NE soll weitergeführt, optimiert und erweitert werden - 100% Förderung für die Sensibilisierung und Information zu Naturschutzanliegen h) Förderung des Ökologischen Landbaus beibehalten (Art. 30) i) Nicht-Landwirte als Zuwendungsempfänger weiterhin vorsehen | <u>Bereich I:</u> - Änderungsvorschläge wurden zur Kenntnis genommen - Ob die Veränderungsvorschläge umgesetzt wurden ergibt sich aus dem delegierten Rechtsakt ELER-VO (EU) 1305/2013 <u>Bereich II:</u> zu a) WiSo-Partner werden in den Prozess der Erstellung des EPLR eingebunden zu b) Vereinfachung der Antragstellung insbesondere durch Anwendung von Standardkostensätzen und Pauschalen - Für Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt ist ein Mix an Maßnahmen in Diskussion zu c) Erfolgsorientierte Maßnahmen auf Grünland vorgesehen (u. a. als Ersatz für G1) In anderen Bereichen (Acker/Gehölze) ergebnisorientierte Honorierung nicht umsetzbar für FP 14-20 - Dort wo relativ einfach machbar werden modulare Systeme umgesetzt (Hinweis: erhöhen Fehler- und Rückforderungsrisiken) - Langfristige Stilllegung von Flächen für Naturschutzzwecke - investiven Maßnahmen soll der Vorrang vor langfristigen Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen gegeben werden zu d) Spezielle Biotoppflegemaßnahmen werden auch in Zukunft angeboten - Maßnahmen sollen über Art. 29 gefördert werden (konkrete Ausgestaltung befindet sich in Diskussion) zu e) Mix aus investiven und nichtinvestiven Maßnahmen soll angeboten werden - Angebot von Standardkostensätzen und Pauschalen soll ausgebaut werden zu f) Auch Erhalt von Biotopbäumen wird zukünftig wieder als investive Maßnahme gefördert - Maßnahme zur Entnahme naturschutzfachlich unerwünschter Mischbaumarten u. zur Erhaltung und Wiederherstellung lichter Bereiche im Wald sollen nicht mehr in bisheriger Form (RL WuF) angeboten werden (mangelnde Nachfrage) - Für Waldmehrung fachlich keine Gebietskulisse vorgesehen zu g) Naturschutzberatung soll fortgeführt und ausgeweitet werden zu h) Förderung des ökologischen Landbaus auch in FP 14-20 vorgesehen zu i) Nicht-Landwirte sollen weiterhin als Zuwendungsempfänger zugelassen werden | Schreiben 9448/2012 (Aktenzeichen 23-8506.01/1/4) vom 28.03.2012 |

Stellungnahmen WISO Partner

| lfd. Nr. | Datum | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|----------|------------|--|---|-------------------------------------|--|---|---|
| 57 | 29.02.2012 | Landratsamt Bautzen | Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums im Freistaat Sachsen in der EU-Förderperiode 2014-2020 | Art. 25 | Bitte um Umsetzung d. Art. 25 ELER-VO "Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastropheneignissen" | Momentan noch keine konkreten Aussagen zur Ausgestaltung der FP 2014-2020 mgl., da erforderliche EU-Vorgaben noch nicht vorliegen, Zusicherung, dass Anliegen bei weiterer Programmplanung berücksichtigt wird und komm. Spitzenverbände beteiligt werden. | Az. 36-8635.645/34 vom 29.03.2012 |
| 58 | 09.02.2012 | Mitteldeutscher Genossenschaftsverband | Überlegungen des Berufsstandes zur weiteren Ausgestaltung AuW | Art. 28 | Allgemeine Überlegungen zu den zukünftigen AUM: Problemloser Übergang von den AUM FP 2007-13 zu FP 2014-20 / Sanktionsloser Ausstieg aus den AUM ermöglichen / keine Einschränkungen durch Gebietskulissen / Verpflichtungszeiträumen 1-5 Jahre / unbegrenzte Flächenerweiterung / Förderung Leguminosenanbau im Ackerbau / Berücksichtigung regionaler Besonderheiten bspw. bei Schnitzeitpunkten / im Hinblick auf die erforderliche Fachstellungnahme (Vereinfachung Antragstellung) / Kombi AUM Bodenbrütprogramm sollte möglich sein / Entschädigung für Schäden durch Zugvögel / Teilbetriebsumstellung analog der VO (EG) 889/2008 Art. 2 (f) i. V. m. VO (EG) 843/2007 wird gefordert / Zügige und einfache Kontrollabläufe / Bürokratieabbau / Beantragung von Flächen unter 0,30 ha ermöglichen / Offener Wettbewerb von AUM (Ausschreibungsverfahren) wenig zielführend Spezif. Überlegungen zu einzelnen Agrarumweltmaßnahme-Schwerpunkten (Einzelheiten: vgl. http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2762.htm) | --> Anregungen zu inv. Förderung im Wesentlichen im EPLR berücksichtigt | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 59 | 07.02.2012 | Deutscher Bauernverband | Stellungnahme zur ELER-Förderung 2014-2020 | Art. 14, Art. 21, Art. 28 u. LEADER | strikte Ablehnung der KOM-Vorschläge zu Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete Nachbesserungsbedarf bei: <u>Landwirtschaftlicher Investitionsförderung</u> (keine Förderschwellen, da Diskriminierung nichtlandw. Unternehmen (Art. 18), Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Aspekte, uneingeschränkte Förderung von Bewässerungsanlagen (Art. 46), Junglandwirteförderung ohne an Betriebsgröße gebundene Förderausschlussgrenze (Art. 20) <u>Wissenstransfers und Beratung (Art. 15 u. Art. 16)</u> positiv bewertet, aber Förderung nicht an Beratungs- und Weiterbildungseinrichtungen, sondern an Landwirt <u>Agrarumweltmaßnahmen (Art. 29 u. 34)</u> (1-jährige Verpflichtungen ermöglichen, jährliche Verlängerungsoption auch für bereits laufende Maßnahmen, Anrechnung Transaktionskosten, aber Berechnung pauschal und vereinfacht) <u>Unterstützung der Forstwirtschaft (Art. 22-27 u. Art. 35)</u> (Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, Integration der Forstw. in Wissens- und Innovationstransfer, Praxisgerechte Ausgestaltung der Förderung von Waldumwelt- und Klimamaßnahmen, Einführung von Waldbewirtschaftungsplänen wird sehr skeptisch gesehen) <u>Risikomanagement (Art. 37-40)</u> (Ablehnung d. Einführung eines Einkommensstabilisierungsfonds) <u>LEADER (Art. 42-45)</u> (<u>bessere Einbindung v. Landwirten in LEADER-Prozesse, ökonomischen Nachhaltigkeit von LEADER-Projekten stärker beachten, LEADER- Mittel nur für konkrete Projekte, nicht Verwaltung und Projektmanagement</u>) <u>EU-Finanzregeln</u> (Finanzierungsregeln der Strukturfonds als Basis für gemeinsame Finanzierungsregeln, höhere EU-Kofinanzierung von 60% auch beim ELER) | Anmerkungen in EPLR weitgehend berücksichtigt, außer... - Junglandwirteförderung (nur über 1. Säule), - Risikomanagement - Waldumwelt- u. -klimamaßn. 'zu AUKM: Anmerkungen weitgehend berücksichtigt, 1-jährige Verpfl. gem. ELER-VO nicht möglich Landwirte können sich in LEADER-Prozess einbringen. Förderfähig sind Projekte, welche der jeweiligen LEADER-Strategie entsprechen. Finanzielle Unterstützung für Vorbereitung der LAG und Betriebskosten i. V. m. Verwaltung der Umsetzung der LEADER-Strategie durch LAG sind zuschussfähig entsprechend ELER-VO. | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |

Stellungnahmen WISO Partner

| Ifd. Datum Nr. | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|----------------|--|---|----------------------|---|--|---|
| 60 | 25.01.2012 Sächsischer Landesbauernverband | Vorstellungen zu den AuW Maßnahmen der Agrarförderperiode 2014-2020 | Art. 28 | <p><u>Allgemeine Überlegungen zu den zukünftigen AUM:</u> Problemloser Übergang von den AUM FP 2007-13 zu FP 2014-20 / Sanktionsloser Ausstieg aus den AUM ermöglichen / keine Einschränkungen durch Gebietskulissen / Verpflichtungszeiträumen 1-5 Jahre / unbegrenzte Flächenerweiterung / Förderung Leguminosenanbau im Ackerbau / Berücksichtigung regionaler Besonderheiten bspw. bei Schnitzeitpunkten / im Hinblick auf die erforderliche Fachstellungnahme (Vereinfachung Antragstellung) / Kombi AUM Bodenbrütprogramm sollte möglich sein / Entschädigung für Schäden durch Zugvögel / Teilbetriebsumstellung analog der VO (EG) 889/2008 Art. 2 (f) i. V. m. VO (EG) 843/2007 wird gefordert / Zügige und einfache Kontrollabläufe / Bürokratieabbau / Beantragung von Flächen unter 0,30 ha ermöglichen / Offener Wettbewerb von AUM (Ausschreibungsverfahren) wenig zielführend</p> <p><u>Spezif. Überlegungen</u> zu einzelnen Agrarumweltmaßnahme-Schwerpunkten (Einzelheiten: vgl. http://www.smul.sachsen.de/foerderung/2762.htm)</p> | <p>Antwortschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung der Investitionsförderung ausschließlich über ELER-Mittel wird angestrebt - Förderschwerpunkte: Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen stärken und wirksamen Beitrag zum Ressourcenschutz leisten - Vorstellungen des SLB fließen in den Diskussionsprozess mit ein - Vereinfachung der Förderverfahren ist wichtige Aufgabe <p>--> Anregungen zu inv. Förderung im Wesentlichen im EPLR berücksichtigt</p> | (Aktenzeichen 33(31)8501.10/7/34) vom 13.06.2012 |
| 61 | 23.01.2012 Landesverband Sächsisches Obst | Stellungnahmen AuW-Obstbau | Art. 17 u. Art. 28 | <p><u>Vorschläge für neue FP 2014-20:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Erweiterung Biotechnischer Maßnahmen (S4) (Anwendung Pheromone, Granuloseviren, Nematoden, Mausefallen, mechanische Krebsbekämpfung) 2) Reduzierung des Herbizideneinsatzes um 50% (mechanischer Bodenbearbeitung und gleichzeitigem Einsatz einer Punkspritze) 3) Förderung der Biodiversität (5% Blühstreifen in Obstanlagen mit Förderung Gesamtschlag, Einbringen von Nützlingen, Alternierendes Mulchen) 4) Begrünung auf Ackerflächen (Randflächen bei Erdbeeren, ganzjährige Begrünung der Fahrgassen im Baumobst) 5) Biofumigation (Erosionsminderung, Biologische Bodendesinfektion, Zwischenkultur...) | aus fachlicher und förderstrategischer Sicht nicht berücksichtigt | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 62 | 12.12.2011 Sächsischer Landkreistag und Sächsischer Städte- und Gemeindetag | Zukünftige Ausrichtung der Förderung des ländl. Raumes | | <ul style="list-style-type: none"> - Entbürokratisierung der Vorschriften – bessere Koordinierung mit anderen EU-Fonds - Verwaltungsvereinfachung – umfassende Kontroll- und Prüfpflichten sind kritisch zu überdenken - Sächsische Regionen zu Übergangsregionen und zum sog. „Sicherheitsnetz“ zuordnen – Anpassung der Voraussetzungen für das „Sicherheitsnetz“ dahingehend, dass alle gegenwärtigen „Kovergenzgebiete“ bzw. „Phasing-out-Gebiete“ diese Bedingungen erfüllen - Fördergegenstände offener gestalten (nicht kleinteilig) u. Sanktionierungen einschränken - Regionalbudgets einführen - Zur ESI-VO: <ul style="list-style-type: none"> o Art. 15 u. 5: Beteiligung der Partner an der Partnerschaftvereinbarung sollte nicht nur eine rein formelle Konsultation bleiben – stärkere Rolle der Kommunen! o ... --> Detaillierte Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der ESI-VO | <ul style="list-style-type: none"> - Änderungsvorschläge wurden zur Kenntnis genommen - Ob die Veränderungsvorschläge umgesetzt wurden ergibt sich aus dem delegierten Rechtsakt ESI-VO (EU) 1303/2013 | |

Stellungnahmen WISO Partner

| lfd. Nr. | Datum | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|----------|------------|---|---|----------------------|---|---|---|
| 63 | 12.12.2011 | Sächsischer Landkreistag und Sächsischer Städte- und Gemeindevorstand | Stellungnahme zu den Entwürfen für die ELER-Verordnung ab 2014 | | <ul style="list-style-type: none"> - Entbürokratisierung der Vorschriften – bessere Koordinierung mit anderen EU-Fonds - Verwaltungsvereinfachung – umfassende Kontroll- und Prüfpflichten sind kritisch zu überdenken - Einschränkung der Sanktionierung im Rahmen der ELER-VO - Bessere Ausstattung der 2. Säule - Kofinanzierung stärken – 60% - LEADER-Ansatz fortsetzen – jedoch ist die derzeitige Struktur zur Umsetzung zu kleinteilig - Zur ELER-VO: <ul style="list-style-type: none"> o Art. 5: aus kommunaler Sicht ist zu bedauern, dass die ausgewogene räumliche Entwicklung der ländlichen Gebiete in der Prioritätensetzung im Gegensatz zur Landwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle einnimmt o Art. 15 ff, insbesondere Art. 21: der allgemeine Fördertatbestand der Dorferneuerung ist selbst bei der Aufzählung der einzelnen Maßnahmen nicht mehr enthalten (es bedarf einer Ausweitung der einzelnen Maßnahmen bzw. einer weiten Auslegung der von der EU vorgegebenen Begriffe) o Art. 42 ff und Art. 65 Abs. 5: bedauern, dass die Mindestdotierung lediglich bei 5% der nationalen ELER-Mittel liegen soll o Art. 52 ff: Einbezug der lokalen Ebene bei der Umsetzung und Arbeit der zu errichtenden Netzwerke o Art. 56 i. V. m. Art. 51 Abs. 2: statt Auszeichnung (Preis für innovative lokale Zusammenarbeit) sollten Finanzmittel in Höhe von 20 Mio. Euro für die lokale Zusammenarbeit in ländlichen Gebieten selbst eingesetzt werden o Art. 65: Anhebung der Kofinanzierungssätze auf die bisherigen Anteile oder zumindest auf die Anteile, die im Rahmen der Strukturfonds für die sächsischen Regionen gewährt werden – Gleichbehandlung des ELER zu den anderen Strukturfonds sollte erreicht werden | <ul style="list-style-type: none"> - Änderungsvorschläge wurden zur Kenntnis genommen - Ob die Veränderungsvorschläge umgesetzt wurden ergibt sich aus dem delegierten Rechtsakt ELER-VO (EU) 1305/2013 | |
| 64 | 29.11.2011 | Bioland | Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen der EU vom 12.10.2011 | Art. 29 | <ul style="list-style-type: none"> - Gezielte Stärkung des ökologischen Landbaus - Die wichtigsten Ansatzpunkte im ELER: <ul style="list-style-type: none"> o Der ökologische Landbau ist als „Thematisches Teilprogramm“ in Art. 8 aufzunehmen; o Die Flächenförderung des ökologischen Landbaus muss zur obligatorischen Maßnahme werden (Art. 30); o Für den ökologischen Landbau muss ein erhöhter Kofinanzierungsansatz von 80% gelten (Art. 65); o Der ökologische Landbau sollte ausdrücklich als eine Priorität in bestimmter Maßnahme zur ländlichen Entwicklung wie z.B. Beratung, Investitionen, Erzeugergemeinschaften und Zusammenarbeit einbezogen werden; o Biobetriebe sollten für eine höhere Förderquote zugelassen werden. - Kontrollsystem für den ökologischen Landbau, welches weitere Bürokratiekosten unnötig macht | <ul style="list-style-type: none"> - Änderungsvorschläge wurden zur Kenntnis genommen - Ob die Veränderungsvorschläge umgesetzt wurden ergibt sich aus dem delegierten Rechtsakt ELER-VO (EU) 1305/2013 | |
| 65 | 08.09.2011 | AG sächsischer Handwerkskammern | Begleitung der ILE durch das sächs. Handwerk | | <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme der HWK als stimmberechtigtes Mitglied in den ELER-Begleitausschuss - Begleitung der Entwicklung des EPLR | <ul style="list-style-type: none"> - Dank für Mitwirkung Arbeitsgruppe 'Ländlicher Raum' für den Begleitausschuss zum EPLR - Auftaktsveranstaltung Mai 2011 (in Reinhardtsgrimma) bat die Möglichkeit für die AG sächsischen Handwerkskammern ihre Vorstellungen einzubringen - Wirtschafts- und Sozialpartner sollen in den Prozess der Erstellung des EPLR in gewohnter Weise einbezogen werden - Verordnungsentwürfe werden in Kürze zugesandt - Einladung zu weiteren Veranstaltungen im Dez. 2011 | Schreiben 31843/2011 (Aktenzeichen 23-8506.10/1/7) vom 13.10.2011 |

Stellungnahmen WISO Partner

| lfd. Datum Nr. | Partner | Titel | betrifft Maßnahme(n) | Anmerkungen und Änderungswünsche zum EPLR-Entwurf | Berücksichtigung der Vorschläge | Information an Partner per... |
|-------------------|---|---|-------------------------|--|---|---|
| 66 | 15.04.2011 Deutscher Bauernverband | Sieben Punkte zum Bürokratienabbau in der EU-Agrarpolitik | Art. 28 | <ol style="list-style-type: none"> 1) Toleranzgrenzen für <i>Flächenmessungen</i> (Referenzflächen) und jährlicher Stichtag 2) Halbierung der Kontrollen bei geringen Verstößen, Toleranzmarge, angemessene Anpassungsfristen für Länder mit geringen Verstößen statt sofortiger Anlastungen 3) kleinere Landschaftselemente von flächenscharfer Einzelerfassung u. CC-Erhaltungspflicht ausnehmen; Streifen zur Erhaltung Biodiversität als Teil der Produktionsfläche; Schneisen u. nicht-CC-relevante Landschaftselemente sollen der Hauptnutzung einer Fläche nicht entgegenstehen; alle kleineren produktionsintegrierten Agrarumweltmaßnahmen (unter 1.000m²) Teil der Hauptnutzungsfläche 4) Konzentration auf Kernbereiche/Schlüsselbereiche bei CC 5) "Anreizpaket Dauergrünland" 6) Nachhaltigkeitsbestätigung für Biokraftstoffe mit Bescheid über EU-Betriebsprämie 7) Ablehnung Stilllegungsquote, bessere Anreize und Flexibilisierung bei freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen | Anregungen im Rahmen d. EU-rechtlichen Bestimmungen berücksichtigt | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |
| 67 | 07.04.2011 Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e.V., Deutscher Gewerkschaftsbund, Sächsischer Landkreistag, Sächsischer Städte- und Gemeindetag | Schreiben Verb. Sächs. Wirtschaft zum 5. Kohäsionsbericht | | <ul style="list-style-type: none"> - Bei Gestaltung der OP's und Richtlinien muss auf neue Rahmenbedingungen Rücksicht genommen werden (geänderte Förderkulisse, geringer EU-Mittel und Kofinanzierung für FP 2014-20) - integrierter Programmansatz notwendig - reger Austausch über möglichst nachhaltige Ausrichtung der sächsischen Struktur- und Förderpolitik für 14-20 gewünscht | Anmerkungen wurden bei Vorbereitung der FP 2014-2020 berücksichtigt | Information als Anlage zum EPLR-Entwurf am.....an WSP |

Literatur- und Quellenverzeichnis

¹ Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), April 2013 (Daten zu Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote)

² eigene Berechnungen auf Grundlage von: Sächsisches Landesamt für Statistik (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011

³ eigene Berechnungen auf Grundlage von: Sächsisches Landesamt für Statistik (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011

⁴ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): 5. Regionalisierte Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen bis 2025, <http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/>, 26.06.2013

⁵ Quelle: Berechnungen der Wachstumsraten von BonnEval aus Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (Quellenangabe siehe Tabelle 4)

⁶ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Sächsische Gemeindestatistik, Ausgewählte Strukturdaten 2011, Statistischer Bericht Z II 1 – j/11, Kamenz 2011 und Daten zu Gewerbean- und -abmeldungen für das Jahr 2010 nach Gemeinden, Statistischer Bericht D I 1, Berechnungen BonnEval auf Grundlage der Datenbank

⁷ Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), April 2013 (Daten zu Erwerbstätigenquote und Arbeitslosenquote)

⁸ Vgl. European Commission, Directorate-General Regional Policy. Analysis Unit C3: Country Fact Sheet Deutschland, Februar 2012

⁹ Deutsches BiomasseForschungszentrum (DBFZ), Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTW), Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR), Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS), TU Bergakademie Freiberg, TU Chemnitz, TU Dresden, Universität Leipzig

¹⁰ BioChem agrar GmbH, c-LEcta GmbH, cerasan Erfurt GmbH – Markranstädt, Erzgebirgische Flachs GmbH, GICON-Großmann Ingenieur Consult GmbH – Niederlassung Leipzig, Green Sugar GmbH, Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ, Umwelt- und Biotechnologisches Zentrum (UBZ), hf sensor GmbH, Hugo Stiehl GmbH – Kunststoffverarbeitung (HSK), Isowood GmbH (ISOWOOD), Kunststoff-Zentrum in Leipzig gemeinnützige Gesellschaft mbH, Lehmann – UMT GmbH (LEHMANN UMT), Linotech GmbH&Co.KG, Mühlenmontagen GmbH Dresden (MMD), Ralle Landmaschinen GmbH, SachsenLeinen GmbH, SAW COMPONENTS Dresden GmbH, Schneider Elektronik GmbH & Co.KG, UVR-FIA Verfahrensentwicklung-Umweltschutztechnik-Recycling GmbH (UVR-FIA GmbH)

¹¹ Albrecht-Daniel-Thaer-Institut; EkoConnect – Internationales Zentrum für Ökologischen Landbau Mittel- und Osteuropas e. V.; GRÜNE LIGA Osterzgebirge e. V.; Institut für Dendrochronologie, Baumpflege und Holzmanagement Tharandt e. V.; Kurt-Schwabe-Institut für Mess- und Sensortechnik e. V. Meinsberg; Sächsisches Textilforschungsinstitut e. V. (STFI)

¹² Vgl. BLE (Hrsg.): Forschungsinformationssystem Agrar/Ernährung, Informationsportal des Bundes und der Länder, www.fisaonline.de, 12.07.2013

¹³ Interaktive Karte von 5. Regionale Bevölkerungsprognose <http://www.statistik.sachsen.de/bevprog/Atlas/karte.html>, eingesehen am 27.01.2014

¹⁴ Vgl. LfULG (Hrsg.): Ländliche Versorgung. Eine Erhebung alltäglicher Versorgung in sechs sächsischen Dörfern, Schriftenreihe, Heft 18/2010

¹⁵ SMWA (Hrsg.): Tourismusstrategie 2020, Dresden, 2012

¹⁶ Vgl. Ostdeutscher Sparkassenverband (Hrsg.): Tourismusbarometer – Jahresberichte 2010 und 2011, Berlin 2010 und 2011

¹⁷ Vgl. SMI (Hrsg.): Landesentwicklungsbericht 2010, Dresden 2011, S. 117 ff.

¹⁸ Vgl. AFC Management Consulting AG, BonnEval, entera, TSS Forstplanung: Bericht zur Halbzeitbewertung des EPLR im Freistaat Sachsen 2007 – 2013, o. O. 2010, S. 143ff. und 147ff.

¹⁹ Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010

²⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Arbeitskräfte Landwirtschaftszählung 2010, Fachserie 3, H. 2, Wiesbaden 2011

²¹ Vgl. Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M.(Hrsg.): Anlagevermögen in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2009, Reihe 1, Bd. 4, Stuttgart 2011

²² Berechnungen BonnEval auf Grundlage von: Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M.(Hrsg.): Anlagevermögen in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2009, Reihe 1, Bd. 4, Stuttgart 2011 und Arbeitskreis "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder" im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und

des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen, Frankfurt a. M. (Hrsg.): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern und Ost-West-Großraumregionen Deutschlands 1991 bis 2010, Reihe 1, Bd. 1, Stuttgart XX und Daten zur LF aus: Landwirtschaftszählung 2010

²³ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Landwirtschaftliche Berufsbildung der Betriebsleiter/Geschäftsführer. Landwirtschaftszählung/Agrarstrukturerhebung 2010, Fachserie 3, H. 1, Wiesbaden 2011

²⁴ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): Landwirtschaftszählung 2010, Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben im Freistaat Sachsen, Statistischer Bericht C/LZ 2010-3, Kamenz 2011

²⁵ Vgl. SMUL (Hrsg.): Agrarbericht in Zahlen 2011, Dresden 2012, S. 11

²⁶ Lagenzuordnung nach Weinbaukartei zum Stichtag 31.07.2013, SMUL

²⁷ Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg.): Agrarstrukturen in Deutschland, Einheit in Vielfalt, Regionale Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010, Stuttgart 2011

²⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Viehbestand und tierische Erzeugung, Fachserie 3, Reihe 4 Wiesbaden 2011

²⁹ Berechnung BonnEval auf Grundlage von: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Regionale landwirtschaftliche Gesamtrechnung, Stuttgart 2011

³⁰ Vgl. SMUL (Hrsg.): Sächsischer Agrarbericht 2011 in Zahlen, Dresden 2012

³¹ Vgl. BMELV (Hrsg.): Ökologischer Landbau in Deutschland, Stand: Januar 2013, <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Oekolandbau/OekologischerLandbauDeutschland.html>, 09.07.2013

³² „Bewährte Qualität! – Neutral geprüft“ wird seit etwa 4 Jahren in der Praxis nicht mehr genutzt und voraussichtlich nicht wieder aufgenommen (Vgl. Verbraucherzentralen im Rahmen der Gemeinschaftsaktion „Nachhaltige Ernährung“ (Hrsg.): Transparenzerhebung der regionalen Landesprogramme für Lebensmittel – Ergebnisbericht, Frankfurt/Main 2009)

³³ Vgl. Direktvermarktung in Sachsen e. V.: <http://www.direktvermarktung-sachsen.de/>, 08.07.2013

³⁴ Vgl. LfULG (Hrsg.) vom 28.01.2011. In: <http://www.smul.sachsen.de/lfulg>

³⁵ Vgl. Europäische Kommission: Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung, DOOR, <http://ec.europa.eu/agriculture/quality/door/list.html>, 12.07.2013

³⁶ Vgl. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Bruttowertschöpfung der Landwirtschaft – in jeweiligen Preisen – in Deutschland 1991 bis 2010 nach Bundesländern, Stuttgart 2013

³⁷ Vgl. SMUL (Hrsg.): Klimawandel und Landwirtschaft Strategie zur Anpassung der sächsischen Landwirtschaft an den Klimawandel, Dresden 2009

³⁸ www.Forsten.sachsen.de/wald/135.htm, 22.08.2013

³⁹ www.smul.sachsen.de/sbs/3520.htm, 22.08.2013

⁴⁰ Vgl.: Köpf, E. U. (1995), Privatwalduntersuchung in Sachsen - Abschlussbericht. Institut für Forstökonomie und Forsteinrichtung der Technischen Universität Dresden, Professur Forstpolitik, Tharandt, 1999, sowie Köpf, E. U.; Gerber, W.; Kunze, W.-D., Waldbesitzer in Sachsen – Untersuchungen über Problemlage und Motivationen bei privaten Waldbesitzern in Sachsen. Forschungsbericht, Institut für Forstökonomie und Forsteinrichtung der Technischen Universität Dresden, Professur Forstpolitik. Tharandt

⁴¹ www.smul.sachsen.de/sbs/3520.htm

⁴² Vgl. Landesforstpräsidium (Hrsg.): Der Wald in Sachsen. Ergebnisse der zweiten Bundeswaldinventur für den Freistaat Sachsen, Dresden 2005

⁴³ Vgl. Landesforstpräsidium (Hrsg.): Der Wald in Sachsen. Ergebnisse der zweiten Bundeswaldinventur für den Freistaat Sachsen, Dresden 2005

⁴⁴ Klausner Holz Sachsen GmbH, Kodersdorf sowie HIT Holzindustrie Torgau OHG, Torgau

⁴⁵ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (Hrsg.): 21. März – Tag des Waldes. Deutlicher Anstieg des Holzeinschlags in Sachsen, Medieninformation 60/2012 vom 20.03.2012, <http://www.statistik.sachsen.de/html/17671.htm>, 09.07.2013

⁴⁶ Datengrundlage: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bodenfläche (tatsächliche Nutzung): Bundesländer, Stichtag 31.12.2010, Nutzungsarten. Die Begriffsbestimmungen sind dem 'Verzeichnis der flächenbezogenen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen' (Stand: 1991) der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV-Nutzungsartenverzeichnis) entnommen. Wiesbaden, Stand: 06.06.2012

⁴⁷ Vgl. LfULG: Umweltstatus – Schutzgut Boden, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/4977.asp>, 12.07.2013

⁴⁸ Vgl. SMUL: Landwirtschaft und Gewässerschutz – Handlungsbedarf durch die WRRL und Umsetzungskonzept, Präsentation auf der Tagung am 22.10.2010 in Dresden-Pillnitz, Dresden 2010

⁴⁹ Vgl. Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung, Lehrstuhl für Energiewirtschaft und Anwendungstechnik (IfE), GfK Marketing Services GmbH & Co. KG. Karlsruhe, München, Nürnberg 2009

- ⁵⁰ Vgl. Landesverband Gartenbau Sachsen e. V.: Erarbeitung von allgemeinen Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz in sächsischen Zierpflanzenbaubetrieben (Abschlussbericht), Zwickau 2011, S. 104
- ⁵¹ Vgl. BfN (Hrsg.): Monitoring von Landwirtschaftsflächen mit hohem Naturwert, http://bfnd.de/0315_hnv.html, 09.07.2013
- ⁵² Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), April 2013
- ⁵³ SPA: Nachmeldung der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA) in Sachsen vom November 2006 sowie Anpassung und Meldung der Gebietsgrenze SPA DE 5437-451 im Juni 2010
FFH: 7. Fortschreibung der kontinentalen Liste der FFH-Gebiete (Stand 05/2005)
Überschneidung: GIS-Auswertung der zur jeweiligen Meldung gehörenden Geodaten
- ⁵⁴ Vgl. LfULG (Hrsg.): (2010), Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel), Excel-Tabelle „Tier- und Pflanzenarten“, Version: 1.0_100303, 2010, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, 17.07.2013
- ⁵⁵ Arten der Habitats Heiden, Magerrasen, Grünland, Grünanlagen, Feuchtgrünland/-staudenfluren, Äcker und Sonderkulturen, Ruderalfluren und Brachen.
- ⁵⁶ Berechnung entera auf Grundlage von: LfULG (Hrsg.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten, Excel-Tabelle „Vogelarten“, Version: 1.0_100303, 2010, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, 17.07.2013
- ⁵⁷ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.01.2010, L 20/7
- ⁵⁸ Vgl. auch LfULG (Hrsg.): Natura 2000, Umsetzung in Sachsen, <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20030.htm>, 17.07.2013
- ⁵⁹ Vgl. Europäische Kommission: Common context indicators for rural development programs (2014 – 2020), April 2013
- ⁶⁰ SMUL (Hrsg.): Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen, Dresden 05.03.2013
- ⁶¹ Vgl. Landesforstpräsidium (Hrsg.): Bodenzustandserhebung (BZE) in den sächsischen Wäldern, Graupa 2004
- ⁶² Im Folgenden ist bei Erwähnung der EIP immer die EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ gemeint
- ⁶³ Vgl. SMI (Hrsg.): Landesentwicklungsplan 2012, geänderter Entwurf für das Teilnahmeverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG (Kabinettsbeschluss vom 25. September 2012), Dresden, 2012, S. 24 ff. und Karte 1 „Raumstruktur“
- ⁶⁴ Die Raumkategorien „Verdichtungsraum“ und „ländlicher Raum“ sind nicht per se Fördergebietskategorien.
- ⁶⁵ Europäische Kommission (Hrsg.), Eurostat Jahrbuch der Regionen 2010, Kapitel 15: Eine revidierte Stadt-Land-Typologie, S. 239 ff, Luxemburg 2010; In diesem Kapitel wird die Methode und die Konsequenzen ihrer Einführung für das Verhältnis von ländlichen zu städtischen Gebieten ausführlich dargestellt.
- ⁶⁶ OECD-Prüfbericht zur Politik für ländliche Räume: Deutschland, OECD 2007, OECD Rural Policy Reviews: Germany, Examens de l'OCDE de la politique rurale: Allemagne, Übersetzung durch den Deutschen Übersetzungsdienst der OECD, Seite 34
- ⁶⁷ European Commission, DG Agriculture and Rural Development, Unit L.4, Context indicators for 2014-2020 RDPs (including CAP impact indicators), Brüssel, Juli 2013, Excel Tabellen mit den jeweils aktualisierten Indikatorenwerten verfügbar über die Download - Links des Informationsdienstes des Monitoring- und Evaluierungsnetzwerkes – MEN-D (www.men-d.de), Newsletter Ausgabe 11 – Juli 2013
- ⁶⁸ Vgl. SMI (Hrsg.): Landesentwicklungsplan 2012, geänderter Entwurf für das Teilnahmeverfahren gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG (Kabinettsbeschluss vom 25. September 2012), Dresden, 2012, Karte 1 „Raumstruktur“
- ⁶⁹ Landkreise Bautzen, Görlitz, Leipzig, Meißen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Vogtlandkreis